Dienstjahre überhaupt, ſowohl bei dem Straſſenbaue als ſonſtigen Königlichen Militär- oder Civildienſte.	Betrag der Unterstützung													
	für diejenigen, welche keines andern Erwerbes mehr fähig ſind.				für diejenigen, welche noch einige Erwerbsfähigkeit beſitzen.				für die von ihnen hinterlaſſenen					
									Wittwen		Kinder — bis nach zurückgelegtem 17ten Jahre.			
	I. Claſſe		II. Claſſe		I. Claſſe		II. Claſſe				Einfache Waiſe		Doppelte Waiſen	
von — bis	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5.	8	—	6	30	4	—	3	15	3	—	1	—	1	20
6. — 10.	12	—	10	30	6	—	5	15	3	30	1	15	1	40
11. — 15.	13	30	12	—	7	15	6	30	4	—	1	30	2	10
16. — 20.	15	—	13	30	9	—	8	15	4	30	2	—	2	40
21. — 25.	16	30	15	—	11	30	10	15	5	—	2	30	3	—
26. — 30.	18	—	16	30	15	—	13	45	5	30	3	—	3	30

Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung ...

Georg Ferdinand Döllinger

Digitized by Google

4° Bavar. 3238ª
(16, 1, 2

Inventarium
des k. Kreis u. Stadtgerichts Schweinfurt
Num: 129/6. 22

Digitized by Google

X. 18/05.

F. V. I / 4.
Abt. IV.
Z. No. 161.

SCHWEINFURT

<36604248130017

<36604248130017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

§. 86.

(Die Einweiſung der Waſſer-, Brücken- und Straſſenbau-Section in das Miniſterial-Departement der Finanzen betreffend.)

M. J. K.

In Erwägung der vielfachen und genauen Beziehungen, worin die Miniſterial-Section des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues in öconomiſcher Hinſicht zu Unſerm Miniſterial-Departement der Finanzen ſteht, und der Beförderung des Dienſtes, welche daher die unmittelbare Vereinigung dieſer Section mit gedachtem Departement zur nothwendigen Folge haben muß, finden Wir uns bewogen, genannte Section des Waſſer-, Brücken- und Straſſen-Baues mit allen dazu gehörigen Geſchäftszweigen vom 1. October d. J. an, Unſerm Miniſterial-Departement der Finanzen als einen ſeiner künftigen Beſtandtheile zuzuweiſen. Der Vorſtand erwähnter Section trägt demnach von eben bemerkten Zeitpunkte an in den Departemental-Sitzungen der Finanzen, worin er Sitz und Stimme nach ſeinem Dienſtalter hat, diejenigen Gegenſtände vor, worüber er bisher in der Departemental-Sitzung des Innern Vortrag zu erſtatten hatte. Sind darunter Gegenſtände, welche zum Wirkungskreiſe Unſers geheimen Miniſterial-Departements des Innern gehören, ſo wird darüber mit dieſem und dem Miniſterial-Finanz-Departement in der gewöhnlichen Art durch Notenwechſel, oder eines Zuſammentritts jederzeit das nöthige Benehmen gepflogen.

Unſer Miniſterial-Departement des Innern hat hiernach die geeigneten Verfügungen unverzüglich zu treffen.

München, den 28. September 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811. St. 66. S. 1554.

§. 87.

(Das Verhältniß der General-Direction des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues zu den General-Kreiscommiſſariaten und Finanz-Directionen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Um nicht durch formelle Conflicte das Geſchäft ſelbſt in Weitläufigkeiten und in Stockung gerathen zu laſſen, werden ſowohl über das Verhältniß der General-Direction des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues zu den General-Kreiscommiſſariaten und Finanzdirectionen, als über jenes der Kreis-Baubeamten zu den genannten Kreisſtellen, folgende Vorſchriften ertheilt:

I.

Die Generaldirection des Straſſen-, Brücken- und Waſſerbaues hat gerade ſo, wie die übrigen unmittelbaren Central-Finanzbehörden, ſowohl gegen die General-Kreiscommiſſariate, als gegen die Finanzdirectionen die Form der Correſpondenz zu beobachten.

Digitized by Google

4) Auch muß auf die Befolgung des Generale vom 14. Juli d. J. ad Nr. 2194, welches die Ausfüllung und Einräumung der Geleiſe bei trockener Witterung vorſchreibt, mit aller Strenge gehalten und alles wohl berückſichtigt werden, was die Dienſtes-Inſtruction und die Grundſätze der Straſſenbaukunde vorſchreiben, damit während einer anhaltenden trockenen Witterung gar keine Geleiſe auf den Chauſſeen angetroffen werden. Dieſes würde hier nicht erwähnt ſeyn, wenn nicht auf vielen Chauſſee-Bezirken dagegen gefehlt würde.

5) Die Etatspoſitionen ſind genau einzuhalten, und wenn mit der einen oder andern nicht ausgelangt werden kann, ſo iſt bei Zeiten der Bericht an die General-Direction zu erſtatten, und wo möglich, der Mehrbedarf einer Etatspoſition durch die Erſparniſſe bei andern ähnlichen Poſitionen zu decken, und hierüber die Anträge zu machen; das heißt, das Fehlende zum Chauſſeebau muß wo möglich, mit einer Erſparniß aus der Rubrik Straſſenbau gedeckt werden, und ſo iſt bei den übrigen drei Rubriken, Adminiſtration, Waſſer- und Brückenbau zu verfahren, ſo daß alſo Erſparniſſe bei den Diäten der Wegmeiſter zur Verwendung für Reiſen der Bauinſpectoren in Vorſchlag gebracht werden können, wobei die erſtern von den nothwendigen Dienſtreiſen nicht abgehalten werden dürfen. Die Bauinſpectoren haben ſich daher an ihre vorgeſetzte Baubehörde zu wenden. Es wird ſich deswegen auch auf das Generale vom 21. September 1821. Nr. 3321. bezogen.

6) Was wegen der Reiſen der Oberbaubeamten unter dem 2. October 1815. Nr. 3147. verfügt wurde, gilt auch für die Bauinſpectoren, Werk- und Wegmeiſter; daß dieſe nämlich fünf Tage nach einer jeden zurückgelegten Dienſtreiſe, eine kurze Anzeige über den Befund der Baugegenſtände aller Art, alſo auch der Chauſſeen, und über die getroffenen Maßregeln oder über die Anſtände Vorſchläge machen ſollen, und daß nur alsdann für Dienſtreiſen die Taggelder aufgerechnet werden dürfen, und bei Rechnungsablage paſſiren. Es ſoll daher in den halbjährigen Rechnungen ſelbſt der Tag der Berichtserſtattung und ſeine Protocollsnummer aufgeführt werden. Ein Diätenanſatz, wobei dieſes fehlt, wird von der Generaldirection geſtrichen, wenn ſolches noch nicht von der Oberbaubehörde geſchehen ſeyn ſollte, wozu dieſelbe jedoch angewieſen wird. So iſt auch von den Bauinſpectoren, bei Reviſion der von denen ihnen Unterſtehenden eingereichten Reiſekoſten-Rechnungen zu verfahren. Ausgenommen ſind die Reiſen der Bauinſpectoren und Bauingenieure, welche ſie wegen den Bau einer neuen Chauſeeſtrecke, oder einer groſſen Brücke, oder auch einer Flußcorrection machen. Bei ſolchen Gegenſtänden giebt es Vielerlei anzuordnen, es muß alſo immer in der Diätenſpecification das Bauobject angeführt werden Eine längere Abweſenheit als drei Tage muß aber dennoch bei der vorgeſetzten Stelle, nach dem Generale vom 13. Februar 1810. Nr. 552. nachgeſucht werden, ſonſt werden die Diäten geſtrichen.

7) Da die Wegmacher hie und da noch immer nicht mit der nöthigen Dienſtesſtrenge zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, ſo ſollen die Diſtricts-Bauingenieure, Werk- und Wegmeiſter, nach dem Generale vom 27. December 1814, Nro. 3649 mit Geldſtrafen belegt werden, wenn die Arbeiten nicht zweckmäßig geſchehen, und die Wegmacher bei der Arbeit nicht angetroffen werden.

Auch wird das unterm 27. December 1814 wegen der Aufſicht über die Hilfsarbeiter erlaſſene Generale in Erinnerung gebracht.

Digitized by Google

8) Ober-Baubeamte, welche ohne Bewilligung der General-Direction Wegmacherſtellen beſetzen, müſſen dieſe Individuen aus ihrem Vermögen entſchädigen, weil dieſe Wegmacher (bei ihrer Entdeckung) ihre Stellen verlieren ſollen.

9) Die Baubeamten, Werk- und Wegmeiſter müſſen die zu ihren Reiſen bewilligten Summen dergeſtalt vertheilen, daß ſie auch im September Dienſtreiſen machen können. Ueberſchreiten dieſelben dieſe Vorſchrift, ſo ſollen ſie gehalten ſeyn, aus ihren Mitteln die Reiſen zu machen, indem durchaus Nachbewilligungen nicht ſtatt finden, außer für die Baunachſicht bei neuen und wichtigen Bauanlagen aller Art.

10) Damit die Baubeamten ſich ungeſtört mit den Bauten beſchäftigen könuen, ſo ſollen dieſelben die Quartalsberechuungen vom erſten und dritten Quartal einzuſenden ferner nicht gehalten ſeyn, ſondern von den erſten zwei Quartalen zugleich, alſo von dem erſten halben Jahre, aber ſpäteſtens 15 Tage nach deſſen Ablauf; zugleich ſollen die nothwendigen Transferirungen in Vorſchlag gebracht werden, und zwar durch Einſendung eines neuen abgeänderten Special-Etats, jedoch mit Rückſicht auf §. 5. dieſer Verfügung. Die Rechnungen dieſes letzten halben Jahres ſollen dann mit dem 25. October der General-Direction unfehlbar vorgelegt werden, und wird ſich auf das Generale vom 6. April 1808. Nr. 980, und vom 24. Juli 1810. Nr. 3386 berufen. Wer dieſen Termin verſäumt, erlegt eine Strafe von 10 fl., und für jeden Tag 5 fl. Hiernach ſind alſo auch die Bau-Inſpectoren, Bau-Ingenieure, Werk- und Wegmeiſter anzuweiſen, und iſt den erſtern ein früherer Termin von 14 Tagen anzuberaumen. Dieſe Strafen würde die General-Direction nicht auszuſprechen haben, wenn leider die Erfahrung nicht lehrte, daß einige wenige Baubeamte durch die verzögerte Einſendung der Jahresrechnung die geſammte Zuſammenſtellung unmöglich machen, und hiedurch die General-Direction und das Geſchäft in große Verlegenheit ſetzen.

Um die Erreichung des anfänglich in dieſem Paragraphen erwähnten Zweckes zu erleichtern, müſſen die Ober-Baubeamten die Bau-Inſpectoren, und dieſe die unter denſelben ſtehenden Individuen mit unnützen Schreibereien verſchonen.

11) Die Etats-Bauanſchläge und Special-Etats ſollen der General-Direction bis zum 1. Juni eines jeden Jahres unter den im Generale vom 11. April 1814. Nr. 872. feſtgeſetzten Ahndungen vorgelegt werdeu; denn die Befolgung dieſer Vorſchrift iſt um ſo nothwendiger, weil die Etats im Juli dem Miniſterium vorgelegt ſeyn müſſen, und alsdann mit der größere Umſicht an Ort und Stelle revidirt werden können, und nur nachläßige Baubeamte, die es hoffentlich nicht in Bayern geben wird, werden dieſen Termin nicht einhalten. Von allen ſonſt gebräuchlichen und bereits abgeſchafften Etatsüberſichten, §§ und Titeln hat es abzukommenen, wie dies, wegen Abfaſſung des Etats von 18½ verfügt wurde, und die dennoch einige Baubehörden eingeſchickt, ſich alſo eine unnütze unbrauchbare Arbeit gemacht haben.

Zu dieſen am 13. October d. J. ad 3295 neuerdings vorgeſchriebenen Etatsanſchlägen ſollen die Baubeamten auf allen ihren Reiſen die Reſultate ſammeln.

Sie ſollen unter keinem Vorwande den diesjährigen Etat überſteigen, und ganz nach den Vorſchriften verfaßt ſeyn, zu welchem Ende ſich auch genau nach dem Specialetat des Jahres 1815/16, welcher jeder Behörde zukömmt, und den Oberbaubehörden an die Bauinſpectionen zu ſenden haben, zu richten iſt.

Digitized by Google

12) In den Etats iſt die Poſition: Gräbenausräumung nicht aufzunehmen, weil die Wegmacher, wie dies im Jahre 1814/15 geſchehen iſt, die Gräben ausheben müſſen, und ſoll mit dem 1. September das vorgeſchriebene Verzeichniß vor der Länge der ausgehobenen Gräben jederzeit vorgelegt werden.

13) Bei allen Arbeiten iſt ſorgfältig darauf zu ſehen, daß die Chauſſeen eher erweitert als geſchmälert werden, daß die zu tief liegenden Banquets erhöhet werden, um die zu hohe Wölbung der Chauſſeen zu vermeiden, und daß die ausgehobene Erde nicht zu nahe auf den Grabenrand oder auf beſaamte Felder geworfen werde. An vielen Stellen wird man damit die in der Nähe der Chauſſee liegenden Gruben und Thälern ausfüllen, und die fruchtbare Schlammerde gleich auf das an die Chauſſee angränzende Land werfen können. Mit Aushebung der Gräben iſt auch die Ausräumung der Durchläſſe (die geringſte Breite der neuen iſt bekanntlich zu fünf Fuß beſtimmt) die Abtragung hoher Erdhügel oder ihre Durchſtechung, oder auch die Ziehung von Seitengräben nach nahe tief liegenden Stellen zu verbinden, und mit den Materialhaufen das Fahrbett nicht unnöthiger Weiſe zu ſchmälern, vielmehr mit ihrer Aufſetzung vorſchriftsmäßig wechſeln zu laſſen. Hiernach ſind die Bauingenieure und Wegmeiſter beſonders anzuweiſen.

14) An dem bewilligten Etat, der ſpäteſtens 8 Tage nach dem Empfange an alle Diſtrictsingenieure, Werk- und Wegmeiſter ausgeſchrieben ſeyn muß, iſt ſo viel als möglich zu erſparren, und die wahrſcheinliche Erſparniß iſt nach den 4 Hauptrubriken: Adminiſtration, — Waſſerbau, — Brückenbau, — Straſſenbau — ſpäteſtens bis zum 1. September der Generaldirection vorzulegen. Es wird ſich nämlich eine Erſparniß beim Straſſenbau um ſo gewiſſer machen laſſen, als die diesjährige Herbſtwitterung ſehr erwünſcht für die Chauſſeen iſt und wird ſich auf das Generale vom 22. September 1812 ad Num. 3321 bezogen.

15) In den Wochenliſten und Material Lieferſcheinen muß ſchlechterdings der Chauſſeebezirk oder das Bauobject und zwar auch in Beziehung auf die Bauetatsanſchläge angegeben ſeyn, damit kein Irrthum entſteht, und ſind deswegen die Manualien mit Sorgfalt zu führen, auch den Rentämtern die vorgeſchriebenen Ueberſichten zur beſtimmten Zeit, in Gefolge des neueſten Generale vom 12. d. M. ad Num. 3282 mitzutheilen.

16) Endlich ſollen die Dienſtesinſtructionen den Wegmachern bei jeder Geſchäftsreiſe und bei andern Gelegenheiten von den Bauingenieurs, Werk- und Wegmeiſtern vorgeleſen werden; und wird das am 9. Mai 1814 Nr. 1224 wegen der Vorſchrift für die Bauarbeiter und das am 2. April 1813 Nr. 953 wegen dem Bauholze und den Magazinen erlaſſene Generale in Erinnerung gebracht.

17) Von dieſer Verfügung, wovon ein Exemplar (mit allen ihren Beilagen) der General-Poſt- und Mauthdirection, ſo wie den ſämmtlichen Generalcommiſſariaten und Finanzdirectionen mitgetheilt und dem hohen Miniſterium vorgelegt iſt, (die zwei letzten Behörden ſind angegangen worden, die Landgerichte und Rentämter zur kräftigen Unterſtützung des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues anzuweiſen) haben die Oberbaubehörden einer jeden

Digitized by Google

Bauinſpection ſo viele Exemplare mitzutheilen, damit ſie an jeden Bauingenieur, Werk- und Wegmeiſter das für ſie betreffende vorſchreiben.

München, den 8. October 1815.

Königliche General-Direction des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues.

(Gerels B. O. S. Bd. 5. S. 119.)

§. 89.

(Das Straſſen- und Waſſerbauweſen betr.)

M. J. K.

Um in dem Wirkungskreiſe Unſerer oberſten Verwaltungsbehörden in den Kreiſen eine freiere und kräftigere Thätigkeit zu erzielen, haben Wir denſelben bereits die vorhin centraliſirte Leitung des Aufſchlags-, Siegel-, Forſt- und Landbauweſens, mit Beſeitigung aller Mittelſtellen zwiſchen ihnen und Unſerem Staatsminiſterium der Finanzen, anvertraut und in Unſerer über die Formation jener Kreisbehörden am 27. März l. J. erlaſſenen Verordnung auch hinſichtlich des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues ähnliche Beſtimmungen vorbehalten, welche hiemit, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, folgendermaſſen ertheilt werden.

I. Behandlung der Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaugegenſtände bei den Kreisbehörden.

A. Wirkungskreis.

§. 1. Die obere Leitung des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues in den Kreiſen übertragen Wir hiemit zunächſt Unſeren Regierungen in derſelben Weiſe, wie ſie bereits die Leitung des Landbauweſens beſorgen.

§. 2. Die erſte Sorgfalt der Kreisregierungen muß demnach dahin gerichtet ſeyn, ſich die genaue Kenntniß zu verſchaffen, welche Straſſen-, und Waſſerbauten und Brücken auf Koſten Unſeres Finanzärars ganz oder doch zum Theile hergeſtellt und unterhalten werden müſſen, und in welchem Zuſtande ſie ſich befinden.

§. 3. Aus dieſen Notizen iſt ein Kreisbaucataſter nach den drei Abtheilungen des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues zu bilden, in welches die von Zeit zu Zeit vorkommenden Abänderungen nachgetragen werden können.

Zugleich iſt hiemit die Sammlung aller ſchon beſtehenden oder allmählig herzuſtellenden Pläne der im Cataſter beſchriebenen Gebäude der Straſſen- und Flußkarten des Kreiſes zu verbinden.

§. 4. Zu den wichtigſten Obliegenheiten der Regierung gehört die Begutachtung des Bau-Etats und die Sorge, daß der genehmigte Etat ſowohl in techniſcher als pecuniärer Hin-

Digitized by Google

ſicht genau vollzogen werde; daß die angewieſenen Gelder zu keinem andern, als dem bewilligten Zwecke verwendet und gehörig verrechnet werden.

§. 5. Bei auſſerordentlichen, im Bau-Etat nicht vorgeſehenen Ereigniſſen iſt zwar augenblicklich zu verfügen, was die Abwendung einer gröſſeren Gefahr unausweichlich erheiſcht; jedoch hat die Regierung hierüber nach Verſchiedenheit der Umſtände die Nachgenehmigung zu erholen, oder Anzeigebericht zu erſtatten, wie unten näher beſtimmt werden wird.

§. 6. Die Annahme und Entlaſſung der künftig nur auf Ruf und Widerruf zu beſtellenden Weg- und Werkmeiſter wird der Regierung überlaſſen, und nur die Zahl derſelben und die hierauf zu verwendende Summe in den Etatsverfügungen ausgeſprochen.

§. 7. Ueber die Anſtellung, Entlaſſung und Verſetzung der übrigen zur Aufſicht und Leitung des Straſſen- und Waſſerbaues beſtimmten Individuen erſtattet die Regierung pflichtmäßiges Gutachten.

§. 8. Die zur Zeit beſtehenden Dienſtes- und andere Inſtructionen ſind vor der Hand, in ſo ferne nicht Unſere gegenwärtige Entſchließung eine Abänderung derſelben ausſpricht, unverändert aufrecht zu erhalten; Wir ſehen jedoch dem Gutachten Unſerer Regierungen entgegen, ob und welche Modificationen oder Zuſätze dieſelben allenfalls erhalten dürfen?

B. Perſonal.

§. 9. Jeder Regierung wird ein Kreisbaurath für die techniſche Leitung des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbauweſens beigegeben.

Derſelbe bleibt von der Uebernahme eines eigenen Inſpectionsbezirkes ausgeſchloſſen.

§. 10. Zur Aufnahme von geometriſchen und hydrometriſchen Vermeſſungen, zur Zeichnung und Copirung von Plänen, und zur Prüfung der Baukoſten-Ueberſchläge ꝛc. wollen Wir den Kreisbauräthen einen, oder nach Umſtänden auch zwei Bauingenieurs beigeben. Dagegen bedürfen dieſelben keiner eigenen Canzelliſten und Boten, indem alle Ausfertigungen ꝛc. durch die Regierung geſchehen.

§. 11. Die Straſſen- und Waſſerbau-Inſpectoren ſind die äußeren Baubeamten. Kein Inſpector ſoll zugleich einen eigenen Wegmeiſtersbezirk verſehen.

§. 12. Den Bauinſpectionen wird dort, wo es der Dienſt erheiſcht, ein Ingenieur beigegeben. Inſpectionsboten ſind aber vor der Hand nur noch bei jenen Inſpectionen zu belaſſen, wo ſie bereits beſtehen, und bis denſelben eine andere Beſtimmung gegeben werden wird.

§. 13. Die Anſtellung ſtabiler Aufſeher, Wegmeiſter, Werkmeiſter ꝛc. findet künftig in der Regel nicht mehr ſtatt. Es iſt vielmehr zu trachten, daß dieſe Functionen allmählig, wo es nur immer thunlich iſt, von anderen Bedienſteten, z. B. jene der Wegmeiſter von Poſterpeditoren, Revierförſtern u. ſ. w. jene der Werkmeiſter von angeſeſſenen bürgerlichen Maurer- und Zimmermeiſtern gegen einen Functionsgehalt übernommen, und dagegen die Bezirke dieſer Aufſeher ſo verkleinert werden, damit ſie die Aufſicht neben ihren übrigen Dienſtesgeſchäften gehörig zu verſehen im Stande ſeyen.

§. 14. Noch weniger haben künftig ſtabile Wegmacher oder andere derlei gemeine Arbeiter zu beſtehen, indem ihre Verrichtungen nur durch gedungene Taglöhner zu verſehen, oder, wo es thunlich iſt, in Accord zu geben ſind.

Digitized by Google

§. 15. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß eine Veränderung des Perſonals nur allmählig eintreten könne, indem die dermal als ſtabil angeſtellten Individuen Anſpruch auf die bei ihrer Aufnahme oder während ihrer Dienſteszeit zugeſicherten Vorrechte haben, und dagegen ſo lange zu verwenden ſind, als es die Umſtände geſtatten.

C. Geſchäftsgang.

§. 16. Die Straſſen- und Waſſerbau-Inſpectoren berichten in allen zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen techniſchen Gegenſtänden unmittelbar an ihre vorgeſetzte Regierung, und erhalten von dieſer die Beſchlüſſe.

§. 17. Alle Regierungsberichte in Waſſer-, Brücken- und Straſſenbau-Angelegenheiten, welche Unſer Finanzärar betreffen, werden unmittelbar an Unſer Staatsminiſterium der Finanzen gerichtet.

§. 18. Der Kreis-Baurath für das Waſſer-, Brücken- und Straſſenbauweſen trägt in allen zu ſeinem Referate gehörigen techniſchen Gegenſtänden in der Regierungs-Kammer der Finanzen, und nach Umſtänden in jener des Innern, oder in zuſammengeſetzten Sitzungen vor.

Die Concurrenzen zum Straſſen- und Waſſerbau, und andere derlei Baugegenſtände, welche mehr eine rechtliche als techniſche Beziehung haben, gehören nicht zum Referate des Kreisbaurathes, außer in ſo ferne er wegen des dabei betheiligten techniſchen Intereſſe als Korreferent beſtellt wird.

§. 19. Der Kreis-Baurath bereiſet jährlich die ſämmtlichen Straſſen des Kreiſes, beſichtigt die Waſſerbauten und Brücken, deren Unterhaltung dem Staatsärar obliegt, und erſtattet über das Reſultat ſeiner Beſichtigung ſchriftlichen Vortrag an die Regierung.

§. 20. Seine bei dieſer Unterſuchungsreiſe den Inſpectionen zu ertheilenden Commiſſions-Weiſungen müſſen mit dem genehmigten Bau-Etat übereinſtimmen. Hievon abweichende Commiſſions-Weiſungen dürfen nur in äußerſt dringenden Fällen, wo es höchſt nachtheilig ſeyn würde, die vorläufige Genehmigung der Regierung abzuwarten, unter perſönlicher Verantwortlichkeit des abgeordneten Kreisbaurathes, und nicht anders als ſchriftlich erlaſſen werden; auch iſt hierüber unverweilt Anzeigebericht an die Regierung zu erſtatten.

§. 21. Ein Hauptzweck der Commiſſionsreiſen des Kreisbaurathes iſt die Sammlung von Materialien zum Bau-Etat des folgenden Jahres.

Als die erſte Vorbereitung hiezu haben ſämmtliche Landgerichte und Polizeibehörden zur Zeit, welche ihnen die vorgeſetzte Regierung bekannt machen wird, ihre Vorſchläge über die im künftigen Jahre in ihrem Amtsſprengel vorzunehmenden Straſſen- und Waſſerbauarbeiten an die Kammer der Finanzen einzuſenden.

Dieſe Berichte dienen dem Kreis-Baurathe zum Leitfaden, um an Ort und Stelle mit den einſchlägigen Polizeibeamten und Bau-Inſpectionen, und mit Zuziehung des Aufſeher-Perſonals in Ueberlegung zu ziehen, welche Reparationen oder neue Anlagen am nothwendigſten ſeyen, und welcher Aufwand hiezu beiläufig erforderlich ſeyn dürfte.

Auch ſoll der Kreis-Baurath nicht verſäumen, bei ſeinen Commiſſionsreiſen gelegenheitlich mit erfahrnen Rent-, Forſt- und Poſtbeamten Rückſprache zu pflegen, und ihre An-

Digitized by Google

ſichten über die Nothwendigkeit oder Verſchieblichkeit von Bau-Reparaturen und Neubauten, über mögliche Erſparungen oder Verbeſſerungen u. ſ. w. zu vernehmen.

§. 22. Ueber den Straſſen- und Waſſerbau-Etat finden jährlich bei jeder Regierung regelmäßig drei, aus Mitgliedern der beiden Regierungs-Kammern zuſammengeſetzte Sitzungen ſtatt, zu welchen nebſt dem Kreisbaurathe für das Waſſer-, Brücken- und Straſſenbauweſen jedesmal auch die beiden übrigen, für techniſche Gegenſtände, nämlich für das Landbau- und Forſtweſen beſtellten Räthe beizuziehen ſind.

§. 23. Die erſte vorbereitende Sitzung hat den Zweck, auf den Grund der vorliegenden Notizen, Berichte und Anzeigen in Ueberlegung zu ziehen,

„welche Anſtalten, Maßregeln und Verfügungen zum Unterhalte und zur Ver-„beſſerung der beſtehenden Bauten erforderlich ſeyen?

„ob die Nothwendigkeit oder ein überwiegender Vortheil die Anlage neuer „Bauten erheiſche? und welche Mittel hiezu anzuwenden ſeyen?“

Es iſt demnach ſorgfältig auszuſcheiden und zu prüfen:

1) was ſchlechterdings nothwendig, dringend und unverſchieblich ſcheine, oder was wohl nützlich und wünſchenswerth ſeyn mag, aber im Falle die Mittel nicht hinreichen, auch noch verſchoben werden kann?
2) welche von den auszuführenden Bauten nach Geſetzen, Herkommen oder Verträgen ausſchlieſſend, oder doch zum Theile dem Staatsärar zur Laſt fallen?
3) endlich, was in rechtlicher, polizeilicher und ſtaatswirthſchaftlicher Beziehung, hinſichtlich jener Bauten zu verfügen ſey, welche ganz oder doch zum Theil durch die Concurrenz von Privaten, Gemeinden oder Stiftungen hergeſtellt werden ſollen?

Ueber dieſe Berathungen iſt ein umſtändliches und wohl motivirtes Protocoll abzuhalten, und in der Folge mit den Etatsvorſchlägen einzuſenden.

§. 24. In Uebereinſtimmung mit den vorläufig gefaßten Beſchlüſſen müſſen die Bau-Inſpectionen zur Anfertigung ihrer Special-Etats, Koſtenüberſchläge und Pläne inſtruirt, die von ihnen eingeſendeten Producte revidirt, und zurecht geſtellt, und endlich von dem Kreis-Baurathe zur Redaction des Kreis-Bau-Etats in der vorgeſchriebenen Form benützt werden.

Ein weſentliches Erforderniß der von den Bau-Inſpectionen anzufertigenden Special-Etats iſt es, daß ſie für jeden Landgerichts- und Rentamtsbezirk abgeſondert angelegt, und bis in das Einzelne gehörig ausgebildet ſeyen.

§. 25. Ueber den zuſammengeſtellten Kreis-Bauetat läßt ſich Unſere Regierung in einer zweiten Sitzung umſtändlichen Vortrag erſtatten, und ſendet ſonach denſelben nebſt allen dazu gehörigen Special-Etats, Plänen und Ueberſichten mit ihrem wohlbemeſſenen Berichte und Gutachten an Unſer Staatsminiſterium der Finanzen ein.

§. 26. Die Beſtimmung der Zeit, wann die Reiſen von dem Kreisbaurathe vorzunehmen, die Berathungen über den Kreis-Bau-Etat zu pflegen, und die Specialetats von

Digitized by Google

den Bau-Inſpectoren anzufertigen ſind, muß ſich nach dem Termin richten, welcher zur Einſendung des Etats an Unſer Staatsminiſterium der Finanzen feſtgeſetzt iſt.

§. 27. Bei der Genehmigung der Kreis-Bau-Etats werden Wir genau bezeichnen:

a) welche Summe auf die Unterhaltung,

b) welche Summe auf neue Anlagen des

Waſſer-,
Brücken- und
Straſſenbaues

verwendet werden darf.

Dieſe Unſere Allerhöchſten Beſchlüſſe werden in einer dritten zuſammengeſetzten Sitzung der beiden Regierungs-Kammern vorgetragen, die zur Ausführung nöthigen Maßregeln berathen, die etwa erforderlichen Concurrenzen der Unterthanen ausgeſchrieben, ſo wie die genehmigten Exigenzſummen unter genauer Bezeichnung der Gegenſtände, worauf ſie zu verwenden ſind, den einſchlägigen Aemtern und Kaſſen zu Anweiſung in den erforderlichen Raten bekannt gemacht.

Zugleich iſt ſämmtlichen Landgerichts- und Polizeibehörden ausführliche und genaue Nachricht zu ertheilen, welche Bauten nach dem genehmigten Bauetat in ihrem Amtsſprengel vorgenommen werden ſollen.

§. 28. Unſere Regierung hat hienach ſorgfältig darüber zu wachen, daß die genehmigten Bauten, Reparationen ꝛc. genau nach den ertheilten Vorſchriften ausgeführt, die Etats pünktlich eingehalten, und auf keine Weiſe überſchritten werden, vorzüglich, daß die auf die einzelnen Abtheilungen des Waſſer- des Brücken- und des Straſſenbaues angewieſenen Summen auch hiefür verwendet, und nicht willkührlich, ohne vorher erholte Genehmigung auf andere Gegenſtände übertragen werden.

§. 29. Wenn auſſerordentliche unvorhergeſehene oder Elementarereigniſſe einen Bau nothwendig veranlaſſen, welcher bei der Etatsanfertigung noch nicht berückſichtigt werden konnte, ſo iſt hierüber gleichfalls in einer gemeinſchaftlichen Sitzung Vortrag und Gutachten an Unſer Staatsminiſterium der Finanzen zu erſtatten.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann Unſere Regierung nach der ihr für ſolche Fälle im Allgemeinen eingeräumten Competenz, Vorſchüſſe auf Rechnung des nachhin zu erwähnenden Reſervefonds anweiſen.

§. 30. Es wird nämlich jährlich für jeden Kreis ein kleiner Special-Reſervefond, und bei der Central-Staatscaſſe ein Hauptbau-Reſervefond feſtgeſetzt werden.

Durch den erſteren werden kleinere Ausfälle bei den einzelnen Baugegenſtänden gedeckt, worüber die Regierung aus eigener Competenz verfügt, und blos Anzeigebericht erſtattet.

Die Anweiſungen auf den Hauptbau-Reſervefond geſchehen a Conto der von den einzelnen Kreiſen zu leiſtenden Centralſtaatscaſſe-Dotation, und können nur von Uns oder von Unſerm Staatsminiſterium der Finanzen ausflieſſen

§. 31. Unſere Regierung hat zwar zu trachten, die unausweichlichen Etatsüberſchreitungen bei einzelnen Baugegenſtänden ſo viel als möglich durch Erſparungen an andern

Digitized by Google

Ausgaben zu decken; doch dürfen ſolche Transferirungen nur unter folgenden Beſchränkungen ſtatt finden.

Eine Transferirung von einem Bauzweige zum andern, z. B. vom Straſſenbau auf den Waſſerbau u. ſ. w. oder von Reparationen auf Neubauten und umgekehrt, kann nicht geſchehen, bevor hierüber Unſere allerhöchſte Genehmigung erholt und nachgewieſen worden iſt, daß die Transferirung ohne Nachtheil und ohne Vernachläßigung des einen Baugegenſtandes bewilligt werden könne.

Transferirungen von einem Rentamte auf ein anderes Rentamt, jedoch auf denſelben Bauzweig können von der Regierung ſelbſt angewieſen werden, unter der Vorausſetzung, daß die einſchlägige Polizeibehörde und Bauinſpection darüber vernommen worden ſeyen, ob die Transferirung ohne Abbruch der in ihrem Bezirke nöthigen Bauten und Ausgaben geſchehen könne.

Von einem Kreiſe auf den andern kann eine Transferirung im Laufe des Finanzjahres niemals zugegeben werden, indem erſt nach dem Rechnungsſchluſſe, und erſt eine geraume Zeit nach Verlauf des Finanzjahres genau beſtimmt werden kann, ob ſich an der Geſammt-Exigenzſumme eines Kreiſes eine Erſparniß ergeben habe, oder nicht. Sollte ſich aber nach den geſchloſſenen Rechnungen in irgend einem Kreiſe wirklich ein Erſparniß offenbaren, ſo wird ſolche nach Befund der Umſtände demſelben Kreiſe für das nächſte Etatsjahr zu Guten geſchrieben, und ſeinem Special-Reſervefond beigeſchlagen, oder auch dem Hauptbau-Reſervefond hinzugefügt werden.

§. 32. Um über die genehmigten Etatspoſitionen und deren allmählige Verwendung, über die erfolgten Nachgenehmigungen und Anweiſungen auf den Reſervefond, über die Transferirungen ꝛc. beſtändig eine klare und ſchnelle Ueberſicht zu erhalten, hat die Regierung hiefür ein eigenes Vormerkungsbuch anzuordnen.

Was übrigens die Verrechnung der einzelnen Bauten, die Stellung der Hauptrechnungen, die Legitimation und Contraſignirung der Arbeits-Conti, die Bezahlung und Controlle der Ausgaben, die Reviſion der Rechnungen, die Anſtellung der Arbeitsleute bei Bauten, die Veraccordirung der Fuhren und anderer Arbeiten ꝛc. betrifft, ſo bleibt es bis zur weitern Verfügung bei den bisherigen Inſtructionen und Vorſchriften, in ſo weit nicht ſchon gegenwärtige Entſchließung hierin eine Abänderung zur Folge hat.

II. Techniſche Centralbehörde für den Straſſen- und Waſſerbau.

A. Wirkungskreis.

§. 33. Das techniſche Straſſen- und Waſſerbau-Bureau bildet einen ergänzenden Theil Unſers Staatsminiſteriums der Finanzen zum Behufe der oberſten techniſchen Leitung jenes Bauweſens.

Als berathende und zur oberen Aufſicht beſtimmte Behörde hat es ſich nicht mit der Vollziehung ſelbſt zu befaſſen.

Digitized by Google

§. 34. Sein Geſchäftskreis wird auf folgende Gegenſtände beſchränkt:

a) Die Anfertigung und Fortſetzung eines General-Baucataſters, mit welchem ein Conſervatorium von Bauplänen, Fluß- und Straſſenkarten in Verbindung zu ſetzen iſt;

b) die Führung eines vollſtändigen Dienſt-Vormerkungsbuches über alle, im Fache des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues angeſtellten Räthe, Beamte und Diener;

c) die Prüfung aller zu Kreisbauräthen, zu Waſſerbauinſpectoren und Bau-Ingenieurs adſpirirenden Individuen und das Gutachten über die Beſetzung dieſer Stellen;

d) die Ausbildung geſchickter Bauverſtändiger, damit es bei der Erledigung von Stellen nicht an Subjecten fehle, welche den bauwiſſenſchaftlichen Forderungen entſprechen, dann in der Regel die Entwerfung ſämmtlicher Inſtructionen für die Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Arbeiter, für die Weg- und Werkmeiſter, für den techniſchen Dienſt der Inſpectoren und Kreisbauräthe, wobei Wir beſtimmen, daß von den dermal beſtehenden Inſtructionen dieſer Art, in ſo weit dieſelben durch dieſe Unſere Allerhöchſte Entſchließung beſtätigt worden ſind, keine Abweichung geſtattet werden ſoll, ohne daß hierüber zuvor das Gutachten des techniſchen Straſſen- und Waſſerbau-Bureaus vernommen worden iſt;

e) die Prüfung aller Vorſchläge, Pläne und Ueberſchläge zu neuen Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauten, oder zu ſolchen Reparationen, die Unſerer Allerhöchſten Genehmigung bedürfen, vorzüglich der jährlich einlaufenden Kreis-Bau-Etats, welche Wir dem techniſchen Straſſen- und Waſſerbau-Bureau jedesmal mit der Beſtimmung mittheilen werden, welche Summe im Ganzen auf den Waſſer-, Brücken- und Straſſenbau verwendet werden dürfe, und welchen von den vorgeſchlagenen Neubauten Wir im Colliſionsfalle den Vorzug eingeräumt wiſſen wollen, mit Rückſicht auf welche Beſtimmung ſodann das techniſche Straſſen- und Waſſerbau-Bureau die Special-Etatspläne und Ueberſchläge zu prüfen, und dieſelben mit ſeinem pflichtmäßigen Gutachten Unſerm Staatsminiſterium der Finanzen vorzulegen hat;

f) das Gutachten über neue Verordnungen in Bezug auf Straſſen- und Waſſerbau-Polizeigegenſtände, in ſo weit ſie die Technik betreffen, wobei es übrigens in der Pflicht des techniſchen Straſſen- und Waſſerbau-Bureaus liegt, unaufgefordert ſeine Erinnerung abzugeben, wenn es die beſtehenden derlei Verordnungen in techniſcher Hinſicht für unzureichend oder mangelhaft erachtet.

§. 35. Das Miniſterium bedient ſich der Oberbauräthe, um die wichtigſten Bauten des Reiches und den Zuſtand der Straſſen und Flüſſe, jährlich und ſo oft es daſſelbe für nöthig erachtet, beſichtigen zu laſſen.

Digitized by Google

Ueber die Reſultate der vorgenommenen Nachſichtsreiſe erſtattet der Abgeordnete jedesmal ſchriftlichen Vortrag in einer Sitzung des technischen Straſſen- und Waſſerbau-Bureaus, welches denſelben mittelſt Antrages Unſerem Staatsminiſterium der Finanzen vorliegt.

B. Perſonal.

§. 36. Das techniſche Straſſen- und Waſſerbau-Bureau beſteht aus einem Vorſtande und den Ober-Bauräthen, und erhält die zum Dienſte erforderlichen Ingenieurs, Zeichner und Kanzlei-Individuen.

Beim Abgange eines Vorſtandes verſieht der älteſte Oberbaurath alle Functionen deſſelben, und dirigirt bei den Deliberationen.

Der Vorſtand hat den Rang eines Collegial-Directors, die Oberbauräthe gehen den Kreisbauräthen im Range vor.

C. Geſchäftsgang.

§. 37. An Unſer Staatsminiſterium der Finanzen erſtattet das techniſche Straſſen- und Waſſerbau-Bureau, aufgefordert oder unaufgefordert, Anträge in allen zu ſeinem Wirkungskreiſe gehörigen Gegenſtänden.

§. 38. Hat auch das techniſche Straſſen- und Waſſerbau-Bureau Aufſchlüſſe ꝛc. von Kreisbehörden oder äußeren Aemtern zur Erfüllung ſeiner Aufgaben nöthig, ſo correſpondirt es hierüber mit Unſeren Regierungen.

§. 39. Der Geſchäftsgang iſt collegial. In den Sitzungen wird ein Beſchluß-Protokoll geführt.

Die Anträge werden von dem Vorſtande, dem Referenten und Sekretär unterzeichnet.

Abweichende Stimmen werden in den Anträgen einzeln aufgeführt.

§. 40. In Fällen, wo es Unſer Staatsminiſterium der Finanzen für zweckmäßig erachtet, trägt der Vorſtand oder der deßfalls vorgerufene Oberbaurath die von dem techniſchen Straſſen- und Waſſerbau-Bureau abgegebene Erinnerung perſönlich in dem Miniſterial-Rathe vor.

§. 41. Alle Entſchließungen und Weiſungen in Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Angelegenheiten gehen von Unſerem Miniſterium unmittelbar an die Regierungen, und das techniſche Straſſen- und Waſſerbau-Bureau hat ſich mit keiner Vollziehung, die ihm nicht beſonders aufgetragen iſt, zu befaſſen.

Dieſe Unſere Allerhöchſten Beſchlüße, welche die äußeren Umriſſe der künftigen Verwaltung des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues bezeichnen, ſind ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Die näheren Beſtimmungen, beſonders in Beziehung auf den Wirkungskreis der Straſſen- und Waſſerbau-Inſpectoren, behalten Wir Uns vor zu erlaſſen, wenn Wir hierüber die Vorſchläge Unſerer ſämmtlichen Regierungen, welchen künftig dieſe Inſpectionen untergeordnet ſeyn ſollen, vernommen haben werden.

Digitized by Google

Es ſoll genau ausgeſchieden werden, welche Dienſtobliegenheiten in Beziehung auf den Straſſen= und Waſſerbau den Local-Polizeiſtellen, den techniſchen Baubeamten und den verrechnenden Rentämtern zuſtehen.

Da der Zweck des Straſſen= und Waſſerbaues Schutz des Eigenthums und Erleichterung des Verkehrs iſt, ſo rechnen wir hiebei vorzüglich auf die thätigſte Mitwirkung Unſerer Landrichter und übrigen Polizeibeamten. Der Rath und die Leitung des Baukünſtlers ſoll zwar niemals umgangen werden, wenn es auf die Löſung techniſcher Aufgaben ankömmt, wozu die allgemein verbreiteten techniſchen Kenntniſſe und Erfahrungen nicht hinreichen; aber es ſollen auch der Baukunſt keine zu koſtbaren Opfer gebracht werden, ſo lange noch einfachere und wohlfeilere Mittel dem Zwecke genügen.

So wichtig es demnach iſt, dafür zu ſorgen, daß die nöthigen Bauten nicht verſäumt werden, eben ſo unerläßlich iſt eine ſtrenge Controle, damit nicht mehr als das Nöthige gebaut werde.

Nach dieſen Anſichten erwarten Wir binnen vier Wochen das wohl motivirte Gutachten Unſerer Regierungen über das für die Zukunft feſtzuſetzende Dienſtverhältniß der Straſſen= und Waſſerbau=Inſpectoren, womit zugleich die künftige Ausdehnung und Begränzung der Inſpectionsbezirke in Verbindung ſteht.

Bis dieſes Gutachten von Unſeren Regierungen eingelaufen ſeyn wird, bleiben die definitiven Perſonalbeſtimmungen ausgeſetzt; einsweilen aber ſind die bisherigen in den Kreishauptſtädten befindlichen Kreisbaudirectoren proviſoriſch als Kreisbauräthe in ihre Stelle einzuweiſen, die Baudirections=Kanzelliſten und Boten im Dienſte der Regierung zu verwenden, und die übrigen Angeſtellten an ihren Plätzen zu belaſſen.

München den 5. November 1817.

Reg. Bl. v. J. 1817 St. 39 S. 915.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Dienſtesverhältniſſe der Baubeamten.

Erstes Capitel.

Vorbereitung zum Baudienſt.

I. Prüfung für das Bauweſen. a)

§. 90.

(Die Inſtruction zu den Prüfungen für das Bauweſen im Königreiche Bayern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die in der Allerhöchſten Verordnung vom 14. Februar l. J. die Einrichtung des Bauweſens betreffend, im §. VI. Ziff. 16. und §. VIII. Ziff. 3. vorenthaltene Inſtruction zu den Prüfungen für das Bauweſen im Königreiche Bayern, wird nunmehr, nachdem Seine Königliche Majeſtät durch Allerhöchſte Entſchließung de dato Villa Colombella bei Perugia den 8. Mai l. J. dieſelbe allergnädigſt zu genehmigen geruht haben, andurch mit dem Beiſatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Prüfung für den Staats-Baudienſt, am Mittwoch nach Oſtern 1831 am Sitze der oberſten Baubehörde ſtatt finden werde.

München den 27. Mai 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

---

a) Vergl. d. Allerh. Verordn. v. 14. Febr. 1830, die Einrichtung des Bauweſens §. VI. Ziff. 16. §. VIII. Nr. 2. und 3. (ſ. §. 3. S. 3. oben.)

Digitized by Google

Inſtruction
zu den Prüfungen für das Bauweſen im Königreiche Bayern.

A.

Die Prüfungen bei der oberſten Baubehörde für den Staatsbaudienſt.

§. 1.

Es findet alle Jahre bei der oberſten Baubehörde eine Prüfung für die Candidaten des Staats-Baudienſtes ſtatt, und zwar in zwei Abtheilungen, nämlich für diejenigen, welche ſich der Civil-Baukunſt, und für diejenigen, welche ſich der Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Kunde widmen.

§. 2.

Der Anfangstermin dieſer Prüfungen wird wenigſtens drei Monate zuvor durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden. In der Regel wird hiezu der Mittwoch nach Oſtern beſtimmt werden.

§. 3.

Es ſteht jedem Candidaten des Staats-Baudienſtes frei, je nach dem beſonderen Fache, das er ſich gewählt hat, die eine oder die andere der §. 1. erwähnten Prüfungen abzulegen.

Nur diejenigen Candidaten des Baufaches, welche zu den höheren Stellen in der Bauverwaltung bei den Kreisregierungen und der oberſten Baubehörde adſpiriren, ſind verbunden, ſich der Prüfung aus beiden Fächern zu unterziehen. Jedoch ſteht es jedem derſelben frei, der einen oder der andern dieſer Prüfungen ſich zu verſchiedenen Zeit-Epochen zu unterziehen.

§. 4. [a])

Als Vorbedingung der Admiſſion zu dieſen Prüfungen hat jeder Candidat für den höheren Staats-Baudienſt ein Zeugniß über das vollendete Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften an einer Univerſität oder dem Lyceum nebſt einem Sittenzeugniſſe beizubringen und auſſer dem noch einige Proben ſeiner Fertigkeit im Zeichnen vorzulegen.

Für die Candidaten, welche ſich auf den untern Staatsdienſt im Baufache beſchränken wollen, genügt, ſtatt des erſt erwähnten Studienzeugniſſes, das Gymnaſial-Abſolutorium nebſt dem Sittenzeugniſſe und den entſprechenden Zeichnungsproben.

§. 5.

Die Candidaten, welche an einer Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihre desfallſigen Geſuche, nebſt den im vorigen §. vorgeſchriebenen Zeugniſſen drei Monate vor dem Anfangstermine bei der Regierung desjenigen Kreiſes, in welchem ſie anſäſſig ſind, einzureichen. Die Regierung hat dieſelben an das Königliche Staatsminiſterium des Innern einzuſenden;

---

a) Aufgehoben durch Verordnung vom 3. October 1836. (ſ. §. 94. unten.)

Digitized by Google

die oberſte Baubehörde hat Form und Inhalt derſelben ſtrenge zu prüfen, und wenn ſolche genügend gefunden werden, die Admiſſions-Decrete auszufertigen, welche den Betheiligten ſpäteſtens 12 Tage vor Eröffnung der Prüfung, durch die Regierungen zugefertigt werden.

Normen für dieſe Prüfungen, Aufſicht und Disciplin bei denſelben.

§. 6.

Die Prüfungen für den Staats-Baudienſt geſchehen unter der beſondern Leitung und Aufſicht eines hiezu commitirten Mitgliedes der oberſten Baubehörde.

§. 7.

Um für die Zukunft eine beſtimmte Gleichförmigkeit bei dieſen Prüfungen herzuſtellen, werden die Fächer, aus welchen die Aufgaben und Fragen geſtellt werden, ſowie die Anzahl der Fragen aus jeder Wiſſenſchaft feſtgeſeßt, und zwar wie folgt:

§. 8.

Die Fächer, aus welchen die Fragen bei den Prüfungen für den Civil-Baudienſt gegeben werden, ſind folgende:

1) Arithmetik und Algebra (bis inclus. zur Lehre von den Gleichungen des zweiten Grades) . . . . 8 Fragen.
2) Mathematik (Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie und Curvenlehre 6 Fragen.
3) Statik und Mechanik . . . . 4 Fragen.
4) Phyſik . . . . 2 Fragen.
5) Lehre von den Baumaterialien . . . . 6 Fragen.
6) Conſtructionslehre . . . . 6 Fragen.
7) Theorie der Säulen und des griechiſchen Tempels . . . . 4 Fragen.
8) Ausarbeitung eines gegebenen Programmes aus der bürgerlichen Baukunſt.
9) Ausarbeitung eines Programmes aus der Pracht-Baukunſt.
10) Ausarbeitung eines ſolchen aus der Ornamentenlehre.

Zwei der sub 8—10 bezeichneten Programme werden als Skizzen nur leicht behandelt, eines aber wird nach jedesmaliger Beſtimmung in allen ſeinen Theilen ausgearbeitet, letzteres wird für 12 Fragen gezählt, jedes der beiden andern für 4 Fragen; alle 3 zuſammen gelten alſo für . . . . 20 Fragen.

11) Verfaſſung des Koſten-Anſchlages zu einem der sub Nro. 8 et 9 erwähnten Programme gilt für . . . . 3 Fragen.
12) Ein ſchriftlicher Aufſatz über einen Gegenſtand aus der Geſchichte der Architectur gilt für . . . . 3 Fragen.

Im Ganzen 62 Fragen.

§. 9.

Die Fächer, aus welchen die Fragen für die Prüfungen zu der Straſſen-, Brücken- und Waſſerbaudienſt gegeben werden, ſind folgende:

Digitized by Google

1)	Arithmetik und Algebra (bis inclus. zur Lehre von den Gleichungen des zweiten Grades)	8 Fragen.
2)	Mathematik (Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie und Curvenlehre)	10 Fragen.
3)	Statik und Mechanik	6 Fragen.
4)	Hydroſtatik und Hydraulik	6 Fragen.
5)	Phyſik	4 Fragen.
6)	Lehre von den Baumaterialien	3 Fragen.
7, 8, 9)	Straſſenbau, Brückenbau, Flußbau	10 Fragen.
10)	Ausarbeitung eines gegebenen Programmes über einen Bau aus den letzterwähnten 3 Fächern, nach allen ſeinen Theilen, gilt für	9 Fragen.
11)	Verfaſſung des Koſten-Anſchlages zu dieſem Programme gilt für	3 Fragen.
12)	Ein ſchriftlicher Aufſatz über einen auf die Geſchichte und das Studium dieſer Wiſſenſchaft Bezug habenden Gegenſtand gilt für	3 Fragen.
	Im Ganzen	62 Fragen.

§. 10.

Die Fragen und Aufgaben für jede dieſer Prüfungen werden von der oberſten Baubehörde beſtimmt, und bleiben ſodann im Verwahr des Vorſtandes derſelben.

§. 11.

Um die durch dieſe Prüfung entſtehenden Arbeiten zu vermindern und zu vereinfachen, wird beſtimmt, daß die beiden §. 8 et 9 erwähnten Prüfungen immer zu gleicher Zeit gehalten werden ſollen; die Fragen aus den allgemeinen Fächern werden ſodann, ſoweit ſie nach den nähern Beſtimmungen der §§. 8 et 9 bei beiden Abtheilungen dieſelben ſind, von den ſämmtlichen Candidaten gemeinſchaftlich beantwortet; die Fragen und Ausarbeitungen aber, welche nur zu einer der beiden Abtheilungen gehören, werden den Candidaten einer jeden dieſer Abtheilungen Tag um Tag alternirend beſonders mitgetheilt, damit diejenigen Candidaten, welche ſich der Prüfung aus beiden Baufächern unterziehen wollen, dieſe Prüfung auch in dem nämlichen Termine beſtehen können.

§. 12.

An dem beſtimmten Tage haben ſich die ſämmtlichen Candidaten bei dem von der oberſten Baubehörde ernannten Commiſſär zu melden, und ihre Admiſſions-Decrete, nebſt den Zeichnungs-Proben (letztere zur Prüfung) vorzulegen.

§. 13.

Der mit der Leitung und Aufſicht der Prüfung beauftragte Commiſſär erhält an jedem Morgen ſo viele Fragen, als muthmaßlich an einem Tage beantwortet werden können, von dem Vorſtande der oberſten Baubehörde verſchloſſen zugeſtellt, eröffnet dieſe in Gegenwart der ſämmtlichen Candidaten und theilt ihnen dieſelben ſucceſſive mit.

Digitized by Google

§. 14.

Die Beantwortung der Fragen und Ausarbeitung der Programme geſchieht in einem gemeinſchaftlichen von der oberſten Baubehörde hierzu beſtimmten und eingerichteten Locale.

Nur die Bearbeitung des Hauptprogramms bei der Prüfung für den Civil-Bau- ſowohl, als für den Straſſen- und Waſſer-Baudienſt, kann von einem jeden zu Hauſe geſchehen, nachdem zuvor die Skizze dazu im Prüfungslocale entworfen und dem Commiſſär übergeben wurde; jedoch wird von einem jeden Candidaten das Handgelübde verlangt, daß er die Arbeiten ſelbſt und ohne alle fremde Hilfe gemacht habe. Die Programme werden am erſten Tage der Prüfung mitgetheilt, wo die oben erwähnten Skizzen ſogleich entworfen und übergeben werden müſſen. Zu der Einreichung der ausgearbeiteten Programme wird aber ein Termin von zwei Monaten, von Beendigung der Prüfung an gerechnet, beſtimmt; nach welchem die Cenſur der geſammten Prüfungs-Elaborate vorgenommen werden wird.

§. 15.

Die zu der Prüfung beſtimmten Stunden ſind von 6 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags; die Reihenfolge der Plätze im Prüfungslocale wird durch das Loos feſtgeſetzt, und von dem Tage der Eröffnung der Prüfung an wird an keinem Werktage mehr ausgeſetzt, bis die Prüfung ganz beendiget iſt.

§. 16.

Die Beantwortung der Fragen muß von einem Jeden ohne alle fremde Hilfe, ohne Benützung von Büchern und geſchriebenen Heften, unter den Augen des Commiſſärs geſchehen. Es kann daher auch nicht geſtattet werden, daß ſich die Candidaten im Prüfungs-Locale leiſe beſprechen, noch weniger darf einem an der Prüfung nicht Theilnehmenden der Zutritt in das Locale geſtattet werden.

§. 17.

Kein Candidat darf das Local der Prüfung früher verlaſſen, als bis er dem Commiſſär die ſchriftliche Beantwortung der zuletzt mitgetheilten Fragen eingehändiget hat. Die übergebenen Beantwortungen nimmt der Commiſſär in Verwahr, und darf ſie unter keinem Vorwande wieder in die Hände des Beantworters zurückgeben, wenn dieſer einmal das Locale der Prüfung verlaſſen hat.

Der Commiſſär verläßt das Locale nicht eher, bis ſelbſt der letzte Candidat die Beantwortung der mitgetheilten Fragen übergeben hat.

§. 18.

Nach Beendigung der Prüfung an jedem Tage werden die eingelieferten Beantwortungen und Probearbeiten verſiegelt dem Vorſtande der oberſten Baubehörde übergeben.

§. 19.

Tritt der Fall ein, daß einer der an der Prüfung theilnehmenden Candidaten durch Unpäßlichkeit oder andere triftige Gründe (wovon er jedoch unverzüglich den Commiſſär in Kenntniß zu ſetzen hat) einen oder mehrere Tage verhindert würde, bei der Prüfung zu erſcheinen, ſo hat der Commiſſär ſogleich die ſchriftliche Anzeige davon an die oberſte Baubehörde

Digitized by Google

zu machen, welche ſodann nach Befund der Umſtände eine gleiche Anzahl äquivalenter Fragen beſtimmen wird, die nach Beendigung der Prüfung von den ſo verhinderten Individuen unter Aufſicht des Commiſſärs auf gleiche Weiſe beantwortet werden müſſen.

Wenn aber ein Candidat ohne zureichende Entſchuldigung auch nur einen Tag von der Prüfung wegbleibt, ſo kann er bei dieſer Prüfung nicht mit eingerechnet werden.

§. 20.

Der Commiſſär iſt dafür verantwortlich, daß die in den §§. 12 und 19 enthaltenen Beſtimmungen gewiſſenhaft und genau in Vollzug geſetzt werden.

§. 21.

Die von den Candidaten vorgelegten Zeugniſſe und Zeichnungsproben bleiben bei der oberſten Baubehörde deponirt, und werden mit dem Zeugniſſe über das Reſultat der Prüfung jedem wieder zurückgeſtellt.

Cenſur der Prüfungs-Arbeiten, Claſſification der Candidaten, Zeugniſſe.

§. 22.

Die Cenſur der Beantwortungen und Ausarbeitungen geſchieht durch eine aus drei Mitgliedern der oberſten Baubehörde beſtehende Commiſſion, welche unverzüglich nach Einlieferung der Programme ihre Arbeiten beginnt.

§. 23.

Jede einzelne Beantwortung oder Ausarbeitung wird beſonders cenſirt und erhält eine eigene Note.

§. 24.

Für die gleichmäßige Beurtheilung der Arbeiten werden folgende Cenſurnoten feſtgeſetzt:

eine vollkommen befriedigende, den Gegenſtand erſchöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung erhält . . . . Note 1.
eine gute Beantwortung oder Ausarbeitung . . . . . Note 3.
eine unvollſtändige . . . . Note 5.
und eine unrichtige, verfehlte oder ganz hinweggelaſſene . . Note 7.

Iſt eine Antwort oder Ausarbeitung ſo beſchaffen, daß ſie nicht mit Beſtimmtheit unter eine der hier bezeichneten Categorien rubricirt werden kann, ſo hat ſich die Prüfungs-Commiſſion der dazwiſchen fallenden Zahlen als Cenſur zu bedienen.

§. 25.

Die Zahlen der ſämmtlichen Cenſurnoten eines jeden an der Prüfung Theil nehmenden Candidaten werden zuſammengezählt, und hiernach beſtimmt ſich die Reihenfolge und Claſſification der Candidaten, ſo zwar, daß der Wenigſtzählende den erſten, der Meiſtzählende den letzten Platz erhält.

Digitized by Google

Tritt der Fall ein, daß zwei oder mehrere Candidaten dieſelbe Geſammt-Cenſurzahl haben, ſo hat ſich die Prüfungs-Commiſſion nach nochmaliger Durchſicht der ſo gleich ſtehenden Arbeiten über die Reihenfolge derſelben zu entſcheiden.

§. 26.

Um das Zeugniß der beſtandenen Prüfung zu erhalten, wird feſtgeſetzt, daß das Geſammtreſultat der Prüfung (d. h. das Product, welches man erhält, wenn man die Summe der Cenſurnoten eines jeden mit der Anzahl der Fragen theilt) höchſtens vier ſey. Wenn das Geſammtreſultat mehr als vier beträgt, ſo wird die Prüfung als ungenügend erkannt, und der Betheiligte, als nicht beſtanden habend, zurückgewieſen, jedoch iſt es einem ſolchen unbenommen, ſich noch einmal bei einer ſpätern Prüfung wieder zu melden.

§. 27.

Nach Beendigung der Cenſurarbeiten erſtattet die Prüfungscommiſſion einen ausführlichen Bericht über das Reſultat der Prüfung und die daraus hervorgehende Claſſification der Candidaten, an die oberſte Baubehörde, welche, nachdem ſie darüber einen Beſchluß gefaßt hat, die vorſchriftsmäßige Anzeige davon an den Königlichen Staatsminiſter des Innern erſtattet, und ſodann die Zeugniſſe an die Betheiligten ausſtellt.

Aufnahme der Practicanten, Verwendung und fernere Ausbildung derſelben.

§. 28.

Jeder, der das Zeugniß der beſtandenen Prüfung erhalten hat, tritt in der Regel in die Reihe der Bau-Practicanten entweder für das geſammte Bauweſen, wenn er die Prüfung aus beiden Abtheilungen, oder für das Civil-Bauweſen, oder für das Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauweſen, je nachdem er nur die Prüfung aus einer oder der andern dieſer Abtheilungen abgelegt hat.

Jeder Practicant iſt als ſolcher verbunden, ſich die zu ſeinem künftigen Berufe erforderlichen practiſchen und Geſchäftskenntniſſe und Erfahrungen bei einer Königlichen Baubehörde zu erwerben. Die Wahl, bei welcher ein jeder dieſe ſeine Praxis antreten will, ſteht jedem frei.

Die oberſte Baubehörde führt über die ſämmtlichen Practicanten ein Vormerkungsbuch, in welches dieſelben in jedem Jahre nach der Reihenfolge ihrer Claſſification eingetragen werden.

§. 29.

Die oberſte Baubehörde wird für die zweckmäßige Beſchäftigung und Verwendung, ſo wie für die fernere Ausbildung derjenigen Practicanten, welche ſich die erforderlichen techniſchen Kenntniſſe erworben haben, Sorge tragen, indem ſie dieſelben nach Maaßgabe des vorhandenen Bedürfniſſes den äußern Baubehörden zur Verwendung bei der Aufſicht von Neubauten, zur Unterſtützung der Beamten bei techniſchen Arbeiten, und zur Aushilfe bei den Zeichnungsgeſchäften im Bureau zutheilt; wobei dieſelben nach den bereits hierüber beſtehenden Beſtimmungen auch Anſprüche auf Vergütung und Taggelder haben.

Digitized by Google

§. 30.

Diejenigen Practicanten, welche den äußeren Beamten auf die im vorigen §. erwähnte Weiſe zugetheilt werden, müſſen aber vorerſt verpflichtet werden, und ihre Arbeiten und Verrichtungen haben ſodann auch amtliche Wirkung.

Dieſe Practicanten haben halbjährlich am 1. Januar und am 1. Juli einen ausführlichen Bericht über ihre Verwendung, über die Geſchichte der Bauten, bei deren Aufſicht ſie verwendet werden, und über die dabei gemachten Erfahrungen unmittelbar an die oberſte Baubehörde zu erſtatten.

§. 31.

Einige ausgezeichnete Practicanten können, wie bisher, aus dem Allerhöchſt hierzu genehmigten Fond mit Stipendien und Unterſtützungen zu bauwiſſenſchaftlichen Reiſen bedacht werden.

§. 32.

Es wird übrigens vorausgeſetzt, daß die Practicanten die Zeit ihrer Praxis als eine Gelegenheit, ſich für ihren künftigen Beruf auszubilden, und ſich die dazu nöthigen Kenntniſſe und Erfahrungen zu ſammeln, nicht aber als ein Mittel, ihre Subſiſtenz zu ſichern, betrachten, und daß ſie bei der Wahl dieſes Berufes vorher wohl überlegen werden, ob ihr Unterhalt bis zur wirklichen Anſtellung, zum Theil wenigſtens, durch ihre eigenen Mittel gedeckt ſey.

B.

Die Prüfungen bei den Königlichen Kreisregierungen der Civil-Architecten, dann der Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeiſter.

§. 33.

Unter Civil-Architecten werden diejenigen verſtanden, welche ſich mit Anfertigung von Plänen zu neuen Gebäuden für Private, Stiftungen, Gemeinden und Corporationen, ſohin mit Löſung architectoniſcher Aufgaben und mit Bauführungen nach eigenem Plane befaſſen wollen. Sie ſind zwar keine Staatsdiener, dürfen aber ihre Kunſt nicht ausüben, ohne die hier vorgeſchriebene Prüfung beſtanden zu haben.

Bei eingewanderten Architecten jedoch iſt jedesmal bei der Allerhöchſten Stelle anzufragen, ob ſie der Prüfung zu unterwerfen ſind.

Prüfung der Civilarchitecten.

§. 34.

In Zukunft findet am Sitze einer jeden Kreisregierung jährlich, oder nach Maßgabe der Anmeldungen alle zwei Jahre eine Prüfung der Civilarchitecten ſtatt. Der Anfangstermin derſelben wird durch das Kreis-Intelligenzblatt wenigſtens zwei Monate vor demſelben bekannt gemacht, und hierzu in der Regel der 2. November (oder wenn dieſer auf einen Sonntag fällt) der 3. November beſtimmt werden.

Digitized by Google

§. 35.

Als Vorbedingung der Admiſſion zu dieſer Prüfung wird erfordert, daß der Candidat ſich an einer polytechniſchen oder andern hierzu geeigneten Lehranſtalt die ſeinem künftigen Berufe entſprechende allgemeine Vorbildung erworben habe und darüber genügende Zeugniſſe beibringen könne; auſſerdem hat ein jeder ein Sittenzeugniß und Proben ſeiner Fertigkeit im Zeichnen vorzulegen.

§. 36.

Die Fragen und Programme für die Prüfung der Civilarchitecten werden jederzeit von der oberſten Baubehörde nach Maßgabe des künftigen Berufes der zu Prüfenden beſtimmt und den Regierungen mitgetheilt werden; ſie umfaſſen im Weſentlichen die im §. 8 für die Prüfungen der Adſpiranten zum Staatsbaudienſt feſtgeſetzten Fächer der Wiſſenſchaften und der Kunſt.

§. 37.

Die Prüfungen der Civilarchitecten werden am Sitze der Kreisregierung, unter der speciellen Aufſicht und Leitung des Kreisbaurathes, und zwar unter Beobachtung derſelben Normen und Vorſchriften, welche in den §§. 12 bis incl. 21 ausgedrückt ſind, abgehalten.

§. 38.

Die Cenſur der Prüfungselaborate, ſo wie die Entſcheidung der Frage, ob eine Prüfung für genügend anzuerkennen ſey, oder nicht, geſchieht durch eine Commiſſion, welche aus dem Kreisbaurathe und zwei dazu gezogenen Civilbauinſpectoren beſteht, welche ganz auf dieſelbe Weiſe und nach denſelben Grundſätzen verfährt, welche für die Prüfungen der Staatsbaudienſtadſpiranten im §. 22 bis incl. 27 vorgeſchrieben ſind.

Die Regierung hat, bevor ſie die Zeugniſſe ausſtellt, die Reſultate dieſer Prüfung dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern anzuzeigen.

§. 39.

Ein jeder, der dieſe Prüfung beſtanden hat, erhält ein amtliches Zeugniß darüber, welches ihm die Befugniß ertheilt, in irgend einer Stadt oder einem Orte des Königreiches ohne Ausnahme ſeine Kunſt auszuüben.

Die Adſpiranten zum Staatsbaudienſte, welche die für das Civilbaufach vorgeſchriebene Prüfung bei der oberſten Baubehörde beſtanden haben, erhalten durch das ihnen darüber ausgefertigte Zeugniß eine gleiche Befugniß.

§. 40.

Es ſteht einem jeden, der die Prüfung als Civilarchitect ablegen will, frei, dieſelbe bei einer Kreisregierung nach ſeiner Wahl abzulegen.

Die Prüfung der Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeiſter.

§. 41.

Diejenigen, welche ſich als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeiſter anſäſſig machen wollen, haben die in der Königlichen Verordnung über das Gewerbweſen vom 28. December 1825 Tit. I. §. 61 Art. 2 vorgeſchriebene Prüfung abzulegen.

Digitized by Google

Dieſe Prüfung findet jährlich einmal, ganz in derſelben Art, wie bisher, am Sitze einer jeden Kreisregierung, unter Aufſicht und Leitung des Kreisbaurathes oder eines anderen techniſchen Mitgliedes dieſer Stelle ſtatt. Der Termin und die Art der Bekanntmachung deſſelben iſt, wie §. 34 beſtimmt wurde.

§. 42.

Die Zeugniſſe der Kreisregierungen hinſichtlich der auf dieſe Weiſe zur Zufriedenheit beſtandenen Prüfungen haben künftig bei Conceſſionsgeſuchen volle Wirkung und Giltigkeit für alle Kreiſe, Städte und Orte des Königreiches ohne Ausnahme. Auch bleibt jedem Bewerber die Wahl überlaſſen, bei welcher Kreisregierung er die Prüfung beſtehen wolle.

§. 43.

Die Inhaber ſolcher Zeugniſſe erhalten aber durch dieſelben nur die Befugniß auf die Ausübung des gewöhnlichen Betriebes ihres Handwerkes und müſſen ſich auf Bauführungen nach vorſchriftsmäſſig genehmigten Planen anderer Bauverſtändiger beſchränken.

§. 44.

Diejenigen, welche eine ſolche Prüfung ſchon früher beſtanden haben, deren Anſäſſigmachung aber, in Folge der durch dieſe Prüfung erlangten Befugniß, noch nicht ſtatt gefunden hat, und welche ſich in Zukunft mit Bauführungen nach eigenem Plane und mit dem Entwerfen von Plänen für Private, Gemeinden ꝛc. beſchäftigen wollen, haben ſich der im §. 34 bis 40 vorgeſchriebenen geſteigerten Prüfung zu unterwerfen.

§. 45.

Diejenigen Individuen, welche die Prüfung als Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeiſter bei einer Kreisregierung ſchon früher beſtanden, und dadurch nur einen Anſpruch auf Anſäſſigmachung auſſerhalb der Städte erſter Claſſe begründet haben, erhalten zwar nach §. 42 die Befugniß, ſich auch um die Anſäſſigmachung in den Städten erſter Claſſe zu bewerben; allein ſie haben ſich alsdann lediglich auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerkes zu beſchränken.

München, am 27. Mai 1830.

Reg. Bl. v. J. 1830 St. XXI. S. 805.

§. 91.

Nr. Pr. 15095.

(Den Baucandidaten Joſeph Sohn in Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Baucandidaten Joſeph Sohn in Würzburg iſt auf ſeine im Duplicate hier beifolgende unmittelbar eingereichte Vorſtellung vom 17. April l. J. zu eröffnen, daß die Erwerbung der Eigenſchaft eines Civilarchitecten nur nach Erfüllung der in den §§. 34–40 der Inſtruction vom 27. Mai 1830 [a] feſtgeſetzten Vorbedingungen ſtatt finden könne. Ihm da-

a) S. d. vorſt. §. 90 S. 271.

Digitized by Google

her eröffnet werden kann, daß die von dem Bau-Candidaten Joſeph Sohn im Jahre 1831 abgelegte Prüfung für den Staatsbaudienſt, deſſen theoretiſche Vorbildung hinreichend beurkunde, iſt es unerläßlich, daß derſelbe vorher durch die Anfertigung eines Entwurfes und Koſtenanſchlages zu einem Civilgebäude nach dem Programme und unter der Aufſicht des functionirenden Civilbau-Inſpectors ſeine Befähigung in der practiſchen Baukunſt näher nachweiſe, wo ſicher dann entſchieden wird, ob ihm nach §. 39 der Inſtruction von der Königlichen Regierung ein Zeugniß über ſeine Eigenſchaft als Civilarchitect ertheilt werden kann.

München, den 22. Mai 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 92.

Nr. Pr. 5111.

(Die Vorſtellung des Andreas Buchmaier, fürſtlich Taxis'ſchen Kellermeiſters, das Gymnaſialabſolutorium für ſeinen Sohn Anton Buchmaier betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung des Andreas Buchmaier, fürſtlich Taxis'ſchen Kellermeiſters, das Gymnaſialabſolutorium für ſeinen Sohn Anton Buchmaier betreffend, folgt hierneben im Duplicate ſammt Beilage mit dem Auftrage, dem Bittſteller zu eröffnen, daß die Verordnung vom 27. Mai 1830, welche die Zulaſſung zum Staatsconcurſe im Baufache von einem Gymnaſialabſolutorio abhängig macht, durch die allerhöchſte Verordnung vom 16. Februar 1833 [a] (Organiſation der Gewerbs- und polytechniſchen Schulen betr.) nicht aufgehoben ſey, wornach ſich der übrige Inhalt des Geſuches von ſelbſt erlediget.

München, den 2. Juli 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

---

a) S. d. Abth. XIV.

Digitized by Google

§. 93.

(Die Vorbedingungen zum Staatsbaudienſte betr.)

L. K.

Bisher war die Anſtellbarkeit im Baufache überhaupt, in Ermanglung techniſcher Schulen durch das vollſtändige Abſolvirthaben eines wiſſenſchaftlichen Gymnaſiums und die Zulaßbarkeit zum höheren Baudienſte, noch insbeſondere durch das gleichmäßige Gehörthaben aller allgemeiner Wiſſenſchaften an einer Univerſität bedingt.

Nachdem aber nunmehr die techniſchen Schulen zu Folge Unſerer Allerhöchſten Verordnung vom 16. Febr 1833 a) und die darauf gefolgte Vollzugsvorſchrift über das ganze Königreich ſich verbreitet, und in ihrem raſchen gediegenem Aufſchwunge Unſere Erwartungen vollſtändig entſprochen haben, ſo finden Wir Uns hiemit bewogen, zu verordnen, was folgt:

I. Die Beſtimmung des §. 4. der Inſtruction über die Prüfungen zum Baudienſte iſt aufgehoben.

II. Als Vorbedingniß der Admiſſion zu den Prüfungen für den Baudienſt überhaupt wollen Wir von nun an

1) die mit Erfolg vollendete lateiniſche Schule,
2) das Abſolvirthaben der den Jünglingen der gewerblichen und techniſchen vorgeſchriebenen Unterrichtsgegenſtände an einem vollſtändigen, techniſchen Gymnaſio, ſonach an einer vereinigten, vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule mit gehöriger Berückſichtigung ihres ſpeciellen Berufs bei den diesfallſigen Lehrvorträgen, und mit dem in der Ziff. XII. Unſerer Allerhöchſten Verordnung de dato 16. Februar 1833 und in der darauf gefolgten Vollzugsinſtruction b) näher bezeichnen Hören der Realien an einem wiſſenſchaftlichen Gymnaſio oder bei einem zum wiſſenſchaftlichen Gymnaſiallehramte befähigten Lehrer:
3) das Abſolvirthaben einer polytechniſchen Schule mit gleichmäßigen Imaugebehalten ihres ſpeciellen Berufes feſtgeſetzt wiſſen.

Ausnahmen ſind nur bezüglich jener Jünglinge geſtattet, welche bei Erſcheinung gegenwärtiger Verordnung die dritte Gymnaſialclaſſe bereits erreicht oder überſchritten haben.

III. Als Vorbedingung zu der Prüfung für den höhern Staatsbaudienſt ſoll noch insbeſondere das Gehörthaben der entſprechenden allgemeinen und beſondern Gegenſtände an der techniſchen Hochſchule nach Maßgabe der mehrerwähnten Vollzugsinſtruction hinzutreten.

Unſer Staatsminiſterium des Innern wird hiernach das weiter Geeignete verfügen, und insbeſondere Sorge tragen, daß, ſo lange der mit Unſerer Academie der bildenden Künſte

---

a b) S. Abth. XIV.

Digitized by Google

verbundene Bauzeichnungs-Unterricht nicht in eine förmliche Bauſchule verwandelt wird, und Wir ſonſt nicht anders verfügen, jene Jünglinge, welche während des Beſuches der techniſchen Hochſchule nicht zugleich Antheil an dem höhern Bauzeichnungs-Unterrichte Unſerer Academie der bildenden Künſte genommen haben, über die vollſtändige Ausbildung in dem Zeichnungsfache dem ſtrengſten Ausweiſe unterworfen werden. Gegenwärtige Verordnung iſt durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 3. October 1836.

Reg. Bl. v. J. 1836. St. XXXVII. S. 701.

§. 94.

(Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienſt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienſt wird am erſten Mittwoche nach Oſtern, alſo am 29. März l. Js., nach den Beſtimmungen der Prüfungsinſtruction vom 27. Mai 1830 bei der Königlichen oberſten Behörde ihren Anfang nehmen.

Dieß wird mit dem Bemerken hiemit allgemein kund gegeben, daß

I. in Gemäßheit der Königlich Allerhöchſten Verordnung vom 3. October 1836 die Vorbedingniſſe der Admiſſion zu dieſer Prüfung,

1) in der mit Erfolg vollendeten lateiniſchen Schule,

2) in dem Abſolvirthaben einer vollendeten Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule, mit dem gleichzeitigen Hören der Realien an einem Gymnaſio, oder bei einem zum Gymnaſialunterrichte befähigten öffentlichen Lehrer und

3) in dem Abſolvirthaben einer polytechniſchen Schule unter beſonderer Berückſichtigung des ſpeciellen Berufes

beſtehen, daß

II. eine Ausnahme von dieſer Regel blos hinſichtlich derjenigen Jünglinge Platz greift, welche bei Erſcheinen der erwähnten Allerhöchſten Verordnung vom 3. October 1836 die dritte Gymnaſialclaſſe bereits erreicht oder überſchritten hatten, und blos bezüglich dieſer vertritt die Vorlage eines Gymnaſialabſolutoriums die Stelle eines Abſolutoriums der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule, daß

III. den Candidaten für den höhern Staatsbaudienſt noch überdieß der fernere Ausweis über das Gehörthaben der den Baucandidaten durch §. 115 und 121 der Vollzugsweiſung vom 4. April 1836 vorgeſchriebenen allgemeinen und beſonderen Gegenſtänden an der techniſchen Hochſchule obliegt, und daß

IV. die erwähnten Ausweiſe der Admiſſionsgeſuche um ſo mehr vollſtändig beizu-

Digitized by Google

legen ſind, als das Unterlaſſen dieſer Vorſchrift nicht die Aufforderung zur Ergänzung, ſondern lediglich die Zurückweiſung des Geſuches nach ſich zieht.

München, den 13. Januar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1837 St. III. S. 53.

Bemerkung. Durch Miniſterial-Entſchließung v. 15. Januar 1838 (ſ. Reg. Bl. St. V. S. 105) wurde ganz dieſelbe Direction für die Prüfung des Jahres 1838 ausgeſchrieben.

§. 95.

25031.

(Behandlung der Vorladungen der Aſpiranten zu Staats- und öffentlichen Dienſten bei Verſendung durch Königl. Poſten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Beſeitigung der Anſtände, welche ſich über die Portopflichtigkeit der Vorladungen für die, den Prüfungen für den öffentlichen Dienſt ſich unterziehenden Candidaten ergeben haben, wird im Einverſtändniſſe mit dem Staatsminiſterium des K. Hauſes und des Aeuſſern bemerkt, daß zwar die Prüfungen der Aſpiranten zu Staats- und öffentlichen Dienſten ebenfalls als Dienſtſachen, nicht aber als ſolche Staatsdienſtangelegenheiten zu betrachten ſind, welchen nach Sinn und Wortlaut der allerhöchſten Verordnung vom 23. Juni 1829 bei ihrer Verſendung durch die Poſt die Portofreiheit gebührt, indem bei den Prüfungsvorladungen der im §. 3. der angeführten Verordnung vorgeſehene Fall der Bezahlung des hiefür treffenden Porto aus der Staatscaſſe nicht vorliegt, und eben deßhalb das Porto von demjenigen, an welchen die Vorladung ergeht, zu entrichten iſt, wie denn auch dermalen die K. Kreisregierungen die Prüfungsvorladungen mit Stempel und Taxe belegen, und dadurch den Gegenſtand als Privatſache bezeichnen.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes (K. d. J.) hat ſich in Zukunft hiernach zu achten und dergleichen Vorladungen mit P. S. (Privatſache) zu bezeichnen.

München, den 2. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. J., dann an die Ausſchüſſe zur theoretiſchen Prüfung der Rechtscandidaten an den drei Hochſchulen und an die Medicinalcomité's zu München und Bamberg alſo ergangen

und dem K. proteſtantiſchen Oberconſiſtorium ſo wie dem K. Staatsminiſterium des Hauſes und des Aeuſſern mitgetheilt.

Digitized by Google

II. Verwendung der Baupracticanten; deren Bezüge, Taggelder und Amtstracht. a)

§. 96.

(Die Practicanten bei dem geheimen Central-, Waſſer- und Straſſenbau-Bureau betr.)

M. J. Ch.

Wir genehmigen auf den Vorſchlag des Chefs Unſers techniſchen geheimen Central-, Waſſer- und Straſſenbau-Bureaus geheimen Raths von Wiebeking die Aufnahme von einer unbeſtimmten Anzahl von Practicanten ſowohl zu den ihnen anzuweiſenden practiſchen, als Bureau-Arbeiten, um aus ſelben für den künftigen Dienſt theoretiſch und practiſch befähigte Subjecte zu bilden.

Es ſind dieſelben demnach:

1) von dem Chef des genannten Bureaus in Pflicht mit Abſchwörung des angenommenen Practicanten-Eides zu nehmen, und ſonach ſollen auch

2) ihre Arbeiten, Geſchäfte, Verrichtungen, welche ſie aus Auftrag mit Gutheiſſen des Chefs vornehmen, amtliche Wirkung haben.

München, den 6. September 1805.

Eidesformel.

Ich N. ſchwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich dem durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Maximilian Joſeph, Herzogen in Ober- und Niederbayern ꝛc. ꝛc. und Churfürſten treu, hold und gehorſam ſeyn wolle, allen Schaden, ſo viel an mir iſt, warnen und wenden, die mir als Practicant bei dem Churfürſtlichen geheimen Central-, Waſſer- und Straſſenbau-Bureau obliegenden und aufgetragenen Verrichtungen getreu und fleiſſig beſorgen, Geheimniſſe verſchweigen und überhaupt als ein treuer Diener in meinen Geſchäften mich betragen und zeigen wolle.

Dieſes beſchwöre ich ohne Gefährte und Argliſt.

§. 97.

(Den Waſſer- und Straſſenbau betr.)

M. J. Ch.

Nachdem nunmehr das Waſſer- und Straſſenbauweſen in allen Unſern Provinzen, außer dem Herzogthume Berg, eine der Wichtigkeit desſelben angemeſſene Einrichtung erhalten hat, und bei dem weiten Gebiete des menſchlichen Wiſſens, den es einnimmt, für die Zukunft dahin gewirkt werden muß, daß dabei blos ſolche Männer angeſtellt werden, welche die Waſ-

---

a) Vergl. hiezu die Entſchließungen vom 16. Juli 1833 und 11. Auguſt 1833. (ſ. in der chronologiſchen Ueberſicht.)

Digitized by Google

ſerbaukunde ſtudirt, und ſich auf Reiſen und Bauplätzen, ſo wie durch Ausarbeitungen practiſch gebildet haben; und da ſich überdies in dem technischen geheimen Waſſer- und Straſſenbau-Bureau die Gelegenheit darbietet, daß das Studium derer, welche ſich zu künftigen Waſſer- und Straſſenbau-Beamten Unſerer Provinzen bilden wollen, auf mehrere Weiſe von dem Chef jenes Bureau theils befördert, theils geleitet werden kann; ſo verordnen Wir zur Beruhigung derer, die ſich dem Waſſer- und Straſſenbaue widmen, und in dem geheimen Central-Waſſer- und Straſſenbau-Bureau practiciren, Folgendes jedoch mit jedes auf dieſe bloße Praxis ſich gründenden individuellen Anſpruches:

I.

Von dem erſten Januar künftigen Jahres ſoll wo möglich Niemand vom Waſſer- und Straſſenbau-Director angeſtellt werden, welcher nicht mit Anſtrengung in dem geheimen Waſſer- und Straſſenbau-Bureau practicirt, dem Chef desſelben Beweiſe ſeiner Talente und Kenntniſſe und ſeines Wohlverhaltens abgelegt hat, und der Stelle vollkommen gewachſen iſt.

Eine Ausnahme ſollen daher blos diejenigen Individuen machen, welche durch früheres Studium der Waſſerbaukunſt und Reiſen, durch Arbeiten von vorzüglicher Art, und in andern Dienſten die unbezweifelten Beweiſe gründlicher Kenntniſſe abgelegt haben, und von keinem andern bereits angeſtellten Subjecte erſetzt werden können, ohne den Dienſt durch Abberufung desſelben zu gefährden. Bei gleichen natürlichen Fähigkeiten und Kenntniſſen ſollen jedoch die Practicanten des geheimen Bureau den Vorzug haben.

II.

Wird dem Chef des genannten Bureau zugeſtanden, die Practicanten aufzunehmen, und dieſelben den Eid der Verſchwiegenheit ablegen zu laſſen.

III.

Wenn ſie vom geheimen Centralbureau in Dienſtangelegenheiten verſendet werden, ſo beziehen ſie 3 fl. Diäten, wie dies bereits am 6. d. M. verordnet iſt, und ihre Arbeiten haben ſidem, wonach alſo bei vorkommenden Fällen verfahren werden ſoll.

IV.

Solche Practicanten tragen die am 29. Juli d. J. beſtimmte Uniform der dritten Claſſe, und ſtehen nach jener Verordnung den Landgerichts-Actuarien im Range gleich.

V.

In ſo ferne die Erfahrung gelehrt hat, daß die Wegmeiſter und Werkmeiſter, wenn ſie keine Geometrie verſtehen, weder zeichnen noch aufnehmen können, nicht nur bedeutende Diäten, welche den Ingenieurs gezahlt werden müſſen, um die Localität aufzunehmen und Vorſchläge zu machen, verurſachen, ſondern auch Geſchäfte öfters verzögern, und über die Arbeiten nicht einmal die gehörige Authorität ausüben können; ſo befehlen Wir dem General-Landes-Commiſſariate, vom 1. Januar künftigen Jahres, wo möglich, keinen Werk- und Wegmeiſter aus der gemeinen Claſſe aufzuſtellen, wenn deſſen Gehalt auch nur 280 fl. beträgt, ſondern ein ſolches Subject aus derjenigen Claſſe junger ſolider Männer Unſerm Miniſterial-

Digitized by Google

Finanzdepartement vorzuſchlagen, welche ſich der Mathematik und der Waſſer- und Straſſenbaukunde gewidmet haben.

Können bis dahin noch keine Practicanten des geheimen Waſſer- und Straſſenbau-Bureau zu dieſen geringen Stellen abgegeben werden, ſo ſollen diejenigen, welche ſie auf dieſem Wege erhalten, im Falle ſie in Zukunft weiter befördert werden wollen, dennoch ſo lange in jenem Bureau practiciren, bis ſie ſich zu den höhern Stellen fähig gemacht haben.

Die erſte Claſſe ſind alſo die Ingenieure des Straſſenbaues, wenn ſie die Aufſicht über einen gewiſſen Straſſendiſtrict, und Ingenieure des Flußbaues, wenn ſie bei dem Flußbaue als Bauaufſeher, oder was man in einigen Ländern Bauconducteurs nennt, angeſtellt werden. Nebſt ihrem Gehalte, welcher über den Status der jetzigen Bau-Aufſeher, die von 280 fl. bis 400 fl. Beſoldung beziehen, nicht erhöht wird, ſollen ſie $1\frac{1}{2}$ fl. Diäten beziehen, und zwar auf die nämliche Entfernung von ihrem Wohnorte als bei den Werk- und Wegmeiſtern feſtgeſetzt iſt.

Nur in Fällen, wenn zu dergleichen Stellen keine ſolche Subjecte aufgefunden werden können, ſind dieſelben mit Leuten aus der gemeinen Claſſe zu beſetzen.

VI.

Da, wo aber Brücken-Bauwerkmeiſter beſtehen, ſollen nur tüchtige Zimmerleute bei hölzernen Brücken, und Maurer bei ſteinernen, auch in der Folge gewählt werden, damit ſie ſelbſt Hand anlegen.

Die Faſchinen-Bauwerkmeiſter ſind aus ſolchen Individuen zu wählen, welche bei den angeſtellten Faſchinen-Bauwerkmeiſtern den Faſchinenbau practiſch erlernt haben, und die Faſchinen ſelbſt legen, folglich ſind hievon jene zu ſolchen Ingenieursſtellen, wovon im Art. V. die Rede iſt, qualificirte Subjecte ſo lange ausgeſchloſſen, bis ſie nicht entweder das Zimmermanns- oder Maurerhandwerk oder auch den Faſchinenbau practiſch erlernt haben. Dieſe ſollen aber alsdann von den übrigen und bloſſen Handwerksleuten den Vorzug haben.

Würzburg, den 1. October 1805.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805 St. 45 S. 1121.

§. 98.

Auszug aus dem allerhöchſten Reſcripte vom 17. April 1817.

(Das bei dem Königlichen Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau anzuſtellende Perſonal betr.)

I.

Ausgezeichnete Zöglinge der Baukunſt, welchen Wir die Praxis beim Centralbureau geſtatten werden, ſollen ferners, wie bisher nach dem Maße ihres Bedürfniſſes ihrer Verwendung eine jährliche Unterſtützung von 200 bis 300 fl. erhalten.

u. ſ. w.

Digitized by Google

§. 99.

(Die Aufnahme und Ausbildung der Straſſen- und Waſſerbau-Practicanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen in rubricirtem Betreffe an das Königl. Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

Auf den Antrag des Königlichen Central-Waſſer- und Straſſenbau-Bureaus vom 28. Auguſt l. J. wird hiemit erwiedert:

1. Um jungen Männern von wiſſenſchaftlicher Bildung, Gelegenheit zur practiſchen Befähigung in der Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Kunde zu verſchaffen, wollen Seine Königliche Majeſtät auch künftig, wie bisher, die Annahme von Straſſen- und Waſſerbau-Practicanten, oder ſogenannten Ingenieur-Practicanten geſtatten.

2. Die Anzahl dieſer Ingenieur-Practicanten, deren gegenwärtig, nach dem Abgange der beiden Practicanten (N.) und (N.) noch 10 beſtehen, nämlich (NN.), ſoll in der Regel das Maximum von 12 nicht überſteigen.

3. Jeder künftig aufzunehmende Practicant muß vor ſeiner Aufnahme eine Prüfung aus folgenden Gegenſtänden mit Auszeichnung beſtehen:

Arithmetik mit Buchſtaben-Rechnung, und der Lehre von den Gleichungen, Geometrie, Trigonometrie, und die Lehre von den Kurven; Statik, Mechanik, Hydroſtatik, Hydraulik, Civil-, Fluß- und Straſſen-Baukunde, endlich Fertigkeit im Zeichnen und im ſchriftlichen Aufſatze.

Die Prüfung geſchieht entweder beim Central-Waſſer- und Straſſenbau-Bureau ſelbſt, oder bei einer Kreisregierung, welcher in dieſem Falle die Fragen vom Central-Bureau mitgetheilt werden.

Bei mehreren Concurrenten gibt die beſte Löſung der Prüfungs-Aufgaben den Vorzug zur Aufnahme.

4. Außer den auf ſolche Art geprüften und aufgenommenen Practicanten iſt keine Kreisregierung, minder eine Bauinſpection befugt, irgend einem Individuum die Praxis im höheren Dienſte des Straſſen- und Waſſer-Baufaches bei ſich zu geſtatten.

5. Den Ingenieur-Practicanten ſoll, nach einem gewiſſen, dem Grade ihrer Ausbildung angemeſſenen Plane allmählig Gelegenheit verſchafft werden, ſich unter der unmittelbaren Leitung der vorzüglichſten Baubeamten ſowohl auf den Bauplätzen ſelbſt, als auch im Zeichnen, in Verfaſſung und Prüfung von Anſchlägen, und in andern ſchriftlichen Arbeiten, practiſch auszubilden.

6. Nach der Allerhöchſten Verordnung vom 5. November v. J. §. 34., welche die Sorge für die Ausbildung geſchickter Bauverſtändiger hauptſächlich zum Wirkungskreiſe des Königlichen Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau zählt, wird demſelben zunächſt die obere Aufſicht und Leitung über die Ingenieurs-Practicanten anvertraut, in der Art, daß daſſelbe von Zeit zu Zeit den Plan zur zweckmäßigſten Beſchäftigung oder Verwendung der Practicanten entwirft, ihre Fortſchritte beobachtet, und über deren verdiente Auszeichnung oder Anſtellung Gutachten erſtattet.

Digitized by Google

7. Die Aufnahme als Ingenieur-Practicant ertheilt zwar für ſich noch keinen Anſpruch auf eine künftige Anſtellung im Staatsdienſte, jedoch wird bei der Erledigung von geeignete nDienſtesſtellen auf die würdigſten Ingenieurs-Practicanten vor andern Bewerbern der vorzügliche Bedacht genommen werden.

8. Die Ingenieurs-Practicanten beziehen als ſolche keinen Gehalt.

Wenn aber einem derſelben aus beſonderem Vertrauen ein Commiſſiorium zu irgend einem Geſchäfte außerhalb ſeines gewöhnlichen Wohnortes übertragen wird, ſo werden demſelben die Tage- und Gefährtgelder eines Inſpections-Ingenieurs angewieſen.

Wird einem Ingenieur-Practicanten die proviſoriſche Verſehung einer ſtatusmäßigen Stelle anvertraut, ſo bezieht derſelbe für die Dauer dieſer Function, den hiemit verbundenen Standes- und Dienſtesgehalt.

9. Ausgezeichnete Ingenieurs-Practicanten ſollen in Gemäßheit des Allerhöchſten Reſcripts vom 17. April 1818 auch noch ferner, wie bisher, nach dem Maaße ihres Bedürfniſſes und ihrer Verwendung eine jährliche Unterſtützung erhalten, jedoch dergeſtalt, daß hiedurch die hiefür beſtimmte Summe von jährlich (N) nicht überſchritten werde.

Das Königliche Centralbureau hat über die Vertheilung dieſer Stipendien jährlich ſein Gutachten zu erſtatten.

10. Ueber die in dem Eingangs erwähnten Antrage in Anregung gebrachte Errichtung einer politechniſchen Schule behalten ſich Seine Königliche Majeſtät vor, nach reiferer Erwägung des Gegenſtandes, ſeiner Zeit das Geeignete zu verfügen.

München, den 11. November 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. 12. S. 1264.

§. 100.

(Die Stipendien für Ingenieurs-Practicanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Als Vorbedingniß zur Bewilligung eines Stipendiums an ſolche, welche bisher noch keines beziehen, wird feſtgeſetzt, daß die im Reſcripte vom 11. November v. Jrs. a) vorge-

---

a) ſ. vorſtehende Entſchließung.

Digitized by Google

ſchriebene Prüfung mit Auszeichnung beſtanden worden ſeyn müſſe, oder noch zu beſtehen ſey.

München, den 14. Auguſt 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau alſo ergangen.

Nr. Pr. 9940.

§. 101.

(Das nöthige Diurnium eines Zeichners betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes wird befohlen:

„daß in Fällen, wo außer dem Bauperſonal noch irgend ein fremdes Individuum gegen Bezug einer Tagegebühr bei Aufnahmen, Zeichnen oder Copiren „von Planen oder anderer bedeutender und längerer Zeit in Anſpruch nehmender „Gegenſtände unvermeidlich verwendet werden muß,“ künftig jedesmal über dieſes Bedürfniß die vorläufige Anzeige erſtattet werden müſſe, um zu dergleichen Arbeiten die bereits geprüften Baupracticanten zu ihrer weitern Ausbildung abordnen zu können ꝛc.

München, den 10. März 1821.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Nr. Pr. 5957.

§. 102.

(Die Verwendung der Baupracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an das Königliche Miniſterial-Baubureau erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Antrag desſelben vom 4. l. Mts. im obenbezeichneten Betreff werden folgende Entſchließungen ertheilt:

1) . . . .

2) Die ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen werden angewieſen, die Baupracticanten, ſo viel möglich, fortwährend bei wirklichen Bauausführungen, und nur wenn hiezu keine Gelegenheit iſt, zu Zeichnungen und ſchriftlichen Arbeiten bei den Bau-Inſpectionen, jedoch in der Art zu verwenden, daß ſie dadurch

Digitized by Google

mit dem Geſchäftsgange bekannt werden, keineswegs aber blos in der Abſicht, um Schreibgebühren zu erſparen.

5) Da nach der Allerhöchſten Verordnung vom 5. November 1817. §. 34. a) dem Königlichen Miniſterial-Baubureau hauptſächlich die Sorgfalt für die Ausbildung der Baupracticanten übertragen iſt, ſo ſollen dieſe an genanntes Baubureau vierteljährig einen bauwiſſenſchaftlichen Bericht über die Bauten, bei welchen ſie verwendet werden, erſtatten.

Das Königliche Miniſterial-Baubureau wird die Practicanten zurechtweiſen, wenn ſie den Zweck dieſer Berichte verfehlen, oder hiebei in unnöthige Vielſchreiberei ausarten.

6) Nebſt dieſem hat das Königliche Miniſterial-Bau-Bureau theils durch den in die Kreiſe abgeordneten Oberbaurāthe, theils durch die Königlichen Kreisregierungen Notizen über den Fleiß und hauptſächlich über das Betragen der Baupracticanten einzuziehen, um die Qualificationsliſten hienach zu ergänzen.

a) Bei Begutachtungen zur Verleihung eines Stipendiums oder zur Einrückung eines Baupracticanten in eine ſtatusmäßige Dienſtesſtelle iſt niemals die Ancienuität allein, ſondern immer nur in Verbindung mit der Qualification des Practicanten zum Grunde zu legen.

b) Nachdem die Aufnahme eines Baupracticanten für ſich noch gar keinen Anſpruch auf eine künftige Anſtellung im Staatsdienſte begründet, ſo iſt es beſſer, ſolche Individuen, welche während ihrer Praxis ihre Untauglichkeit zum Baufache an den Tag legen, früher als ſpäter zu entlaſſen. Das Königliche Miniſterial-Baubureau hat daher mit Schluſſe eines jeden Jahres, und bei vorkommenden dringenderen Fällen auch im Laufe des Jahres Antrag zu erſtatten, ob und welche von den beſtehenden Bau-Practicanten wegen körperlicher oder anderer Mängel zu entlaſſen ſeyen.

7) Um Mißdeutungen der wegen den Baupracticanten erlaſſenen Normalbeſtimmungen vom 11. November 1818 §. 8 b) zu vermeiden, wird bemerkt, daß Baupracticanten überhaupt nur in den Fällen Tagesgebühren erhalten ſollen, wenn ſie entweder zur wirklichen Aufſicht bei Bauten oder zu Vermeſſungen u. dgl. gebraucht und hiedurch die Tagsgebühren eines Weg- oder Werkmeiſters erſpart werden, oder wenn ihnen aus beſonderm Vertrauen ein Commiſſorium zu irgend einem außerordentlichen Geſchäfte außerhalb ihres gewöhnlichen Wohnortes anvertraut wird. Im erſten Falle betragen die Tagsgebühren ſo viel, als jene des Werk- oder Wegmeiſters betragen haben würden; im zweiten Falle treten die für die Inſpections-Ingenieurs feſtgeſetzten Tagsgebühren von 6 fl. ein.

---

a) ſ. §. 89. S. 268 oben.

b) ſ. §. 99. S. 288. oben.

Digitized by Google

Von gegenwärtiger Entſchließung ſind die ſämmtlichen Kreisregierungen zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt worden.

München, den 9. Januar 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., alſo ergangen.

Gerets B. S. Bd. 12 S. 1266.

§. 103.

Auszug.

(Geſuche um Aufnahme als Baupracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der Normalbeſtimmung vom 11. November 1818 [a]) kann zur Zeit nur Einer von ihnen als Baupracticant aufgenommen werden, indem die Zahl derſelben das Maximum von 12 nicht überſteigen ſoll. Das Königliche Miniſterial-Baubureau hat demnach eine Concursprüfung zu veranſtalten, und den Würdigſten der Candidaten zur Aufnahme als Baupracticanten, die übrigen aber, inſoferne ſie der Aufnahme überhaupt würdig befunden werden, einſtweilen zu claſſificiren, damit ſie zur künftigen Einrückung als Baupracticanten vorgemerkt werden können. Ohne vorausgegangene Allerhöchſte Genehmigung iſt künftig niemals eine derlei Prüfung vorzunehmen.

München, den 19. Januar 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche Miniſterial-Baubureau alſo ergangen.

§. 104.

(Baupracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Antrag vom 18. v. M. wird erwiedert, daß, wie dem Miniſterial-Baubureau ſelbſt bekannt iſt, zur Zeit nur 900 fl. jährlich zur Unterſtützung der Baupracticanten in den Straſſen- und Waſſerbau-Etat aufgenommen ſind.

---

a) ſ. §. 99. S. 204.

Digitized by Google

Nebſt dieſer Summe können den Practicanten Tagsgebühren und Reiſegelder nur in jenen Fällen zukommen, wo ſolche Ausgaben ohnehin in den genehmigten Kreis-Etats für Bauaufſicht, Aufnahmen u. dgl. vorkommen, und wo dieſe Geſchäfte einem Baupracticanten ſtatt eines andern Individuums, in deſſen Diäten-Anſpruch ſodann der Practicant eintritt, anvertraut werden.

Uebrigens muß immer vorausgeſetzt werden, daß die Baupracticanten die Zeit ihrer Praxis als eine Gelegenheit ſich zu unterrichten, und nicht als eine Gelegenheit ihre Subſiſtenz zu ſichern, betrachten, und daß ſie bei der Wahl dieſes Berufes überlegen, ob ihr Unterhalt bis zur wirklichen Anſtellung oder wenigſtens bis zum Eintritt in ein Stipendium geſichert ſey.

München, den 5. Februar 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche Miniſterial-Baubureau alſo ergangen.

§. 105.

Nr. Pr. 7347.

(Das Aushilfsperſonal im Bauweſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben unter andern durch den §. 44. der Allerhöchſten Verordnung vom 26. December v. J. (die Leitung des Bauweſens betr.) den Kreisbaurähen überlaſſen, mit Genehmigung des Regierungs-Präſidenten einen, oder nach Wichtigkeit der Baugeſchäfte des Kreiſes zwei ſachverſtändige Gehilfen aus der Reihe der geprüften Baupracticanten auszuwählen, und gegen eine mäſſige Remuneration auf Ruf und Widerruf aufzunehmen. Die hiefür verwendbare Summe ſoll etatsmäſſig feſtgeſetzt werden.

Hieraus folgt ſchon für ſich, daß die Wahl ſolcher Gehilfen nicht mit der Ernennung des Kreisbaurathes gleichzeitig habe ſtatt finden können, daß dieſe Wahl, wobei nur geprüfte Baupracticanten zu berückſichtigen ſind, lediglich in der Competenz des Kreisbaurathes und der Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präſidenten liege, und daß die Beſtimmung des Averſures erſt dann erfolgen kann, wenn unter dem Referate des Kreisbaurathes das Bedürfniß eines oder zweier Gehilfen nachgewieſen ſeyn wird.

Bis dieſe Anträge eingelangt und geprüft ſeyn werden, mag immerhin der vormalige Bauingenieur Kummert mit dem Diurnium von 1 fl. 30 kr. aus der etatsmäſſigen Bauregie, wie bisher zur Aushilfe verwendet werden.

München, den 20. Mai 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 106.

Nr. Pr. 16100.

Auszug.

(Die Fortſetzung des Kanals Monſieurs betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes wird auf ihren am 6. v. M. erſtatteten Bericht über die Arbeiten zum Projecte des Kanals Monſieurs erwiedert, daß den Baupracticanten während ihrer Verwendung im Bureau zu dieſem speciellen Geſchäfte 1 fl. 30 kr. und bei äußern Dienſtesleiſtungen die Taggelder eines Conducteurs zu 2 fl. 30 kr. gereichet werden dürfen und dieſer Anſatz vom 1. Januar h. J. an, allgemein als Norm anzunehmen ſey.

München, den 15. December 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 107.

Nr. Pr. 1406.

(Die Ergebniſſe aus der Prüfung für den Staats-Baudienſt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, wird ein Verzeichniß derjenigen Candidaten, welche in der abgehaltenen Prüfung die Befähigungs-Note zur Aufnahme als Ingenieurs-Practicanten und zur Verwendung im untern Baudienſte erhielten, zu dem Ende zugeſchloſſen, um ihrer Seits zur fernern theoretiſchen und practiſchen Ausbildung dieſer Individuen, durch die im Winter anzuordnenden Vorleſungen und Erklärungen einzelner Abtheilungen der Bauwiſſenſchaft von Seite des Kreisbau-Perſonals, durch deren Verwendung zu Ausführungen nach Maaßgabe der Wichtigkeit der Bauten und durch deren vorzugsweiſen Berufung zu der im 4. §. der Allerhöchſten Verordnung vom 31. October 1826 *) vorgeſehenen Aushilfe mitzuwirken, weßhalb den Königlichen Bezirks-Ingenieuren ein Exemplar dieſes Verzeichniſſes mit der geeigneten Belehrung mitzutheilen iſt.

München, den 22. Juni 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

---

*) ſ. §. 50. S. 74.

Digitized by Google

§. 108.

(Die Ingenieurpracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Ingenieurpracticanten die Vermuthung zu haben ſcheinen, daß die periodiſchen Anzeigen über ihre Verwendung und ihr fortgeſetztes Studium aufgehoben ſeyen, ſo hat die Königliche Regierung die derſelben zugetheilten und die im Kreiſe befindlichen Ingenieurpracticanten aufzufordern, derſelben unmittelbar die Berichte vom verfloſſenen Baujahre bis zum Anfange des nächſten Monats, künftig aber ſtets in den Monaten October und April einzuſenden, welche ſodann mit einer kurzen Bemerkung des Kreisbaureferenten

a) über Talent und Kenntniß,

b) über Fleiß und Ausbildungstendenz,

c) über Fähig- und Thätigkeit bei Verwendung, und

d) über ſittliches Betragen des Individuums

vorzulegen ſind.

München am 10. November 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 109.

Nr. Pr. 12737.

(Die Aufrechnung der Taggelder für die Baupracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, erlaſſene Entſchließung rubricirten Betreffs, wird der Königlichen Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, im Abdrucke zur Nachachtung mitgetheilt.

München, den 21. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen zur Nachachtung.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren am 2. Auguſt erſtatteten Bericht erwiedert, daß den Baupracticanten während ihrer Verwendung

Digitized by Google

bei äuſſeren Dienſtesleiſtungen 2 fl. 30 kr. Taggelder gereicht werden dürfen, und dieſer Anſatz als Norm anzunehmen ſey.

München den 21. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nr. Pr. 15345.

§. 110.

(Die Verwendung der Baupracticanten im Bureaudienſt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da durch das Reſcript vom 21. v. M. für die einem Kreisbaubureau oder einem Baubezirke zur ferneren Ausbildung im Baufache und zum Theil auch zur Aushilfe zugetheilten Baupracticanten rückſichtlich ihrer Verwendung im äuſſeren Dienſte und der damit verbundenen beſonderen Auslagen durch Beſtimmung eines Taggeldes Vorſehung getroffen iſt, ein Anſpruch derſelben auf Bezahlung für ihre Verwendung im Bureaudienſte aber als nicht begründet erſcheint, und auch den Practicanten anderer Staatsverwaltungszweige nicht zugeſtanden iſt; ſo kann die Remunerirung der Baupracticanten oder die Anweiſung eines angemeſſenen Taggeldes für ihre Dienſtleiſtungen im Bureau nur in dem Falle ſtatt finden, wenn das Regie-Averſum des Kreisbaubureau oder jenes der Bauinſpection zu einer ſolchen Ausgabe als zureichend befunden wird.

München, den 27. September 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung an ſämmtliche K. Kreisregierungen, K. d. J.

Nr. Pr. 2000.

§. 111.

(Die Erſtattung der vorgeſchriebenen halbjährigen Berichte mehrerer Baupracticanten über ihre Verwendung und Beſchäftigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da mehrere Baupracticanten mit Erſtattung der vorgeſchriebenen halbjährigen Berichte über ihre Verwendung und Beſchäftigung im Rückſtande ſind, ſo wird die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, aufgefordert, die in dem N. Kreiſe befindlichen

Digitized by Google

Baupracticanten an die Erfüllung dieſer Obliegenheit zu erinnern, und für die ungeſäumte Vorlage dieſer Berichte Sorge zu tragen.

München, den 13. November 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen ſämmtlicher Kreiſe, K. d. I., alſo ergangen.

§. 112.

13673.

(Die Reſultate der Prüfung für den Staatsbaudienſt im Jahre 1831 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, wird in der Anlage das Verzeichniß derjenigen Baupracticanten, welche in der im laufenden Jahre abgehaltenen Prüfung für den Staatsbaudienſt beſtanden haben, zu dem Ende mitgetheilt, um ihrer Seits zu deren ferneren theoretiſchen und practiſchen Ausbildung auf geeignete Weiſe mitzuwirken. Da dieſelbe nach §. 23 der Allerhöchſten Inſtruction vom 27. Mai v. J. *) verbunden ſind, ſich die zu ihrem künftigen Berufe erforderlichen practiſchen und Geſchäftskenntniſſe bei einer Königlichen Baubehörde zu erwerben, ſo hat die Königliche Regierung dafür Sorge zu tragen, daß die ſich bei ihr anmeldenden Baupracticanten durch zweckmäßige Beſchäftigung entweder auf dem Kreisbaubureau oder bei einer Inſpection Gelegenheit zur Erreichung ihres Zweckes erhalten, weshab jeder Inſpection ein Exemplar des anliegenden Verzeichniſſes mit dem Auftrage mitzutheilen iſt, den bei ihnen eintretenden Baupracticanten durch Anweiſung, Belehrung, Uebertragung verſchiedener, ihrer Fähigkeiten und erworbenen Kenntniſſen angemeſſenen Arbeiten, geeigneter Verwendung bei practiſchen Bauführungen u. dgl. zur Erweiterung ihrer Kenntniſſe und zur Erwerbung der nöthigen Erfahrung und Geſchicklichkeit behilflich zu ſeyn.

Am Schluſſe des Etatsjahres 1831/32 iſt über die in dem N. Kreiſe ſich aufhaltenden Baupracticanten ein umſtändlicher Bericht zu erſtatten, in welchem die Befähigung eines jeden in der Art zu ſchildern iſt, um daraus erſehen zu können, ob er ſich zu den im §. 29 der ebenerwähnten Inſtruction bezeichneten Verwendungen eigne oder nicht.

München, den 23. Auguſt 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I., alſo ergangen.

---

*) S. §. 91 S. 280 oben.

Digitized by Google

§. 113.

21182.

(Die Baupracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. v. M. im rubricirten Betreff wird erwiedert, daß es nach §. 28 der Inſtruction vom 27. Mai 1830 [a]) den aufgenommenen Baupracticanten zwar freiſtehe, ihre anfängliche Praxis bei einer Baubehörde nach ihrer Wahl zu nehmen, daß aber hierdurch der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, nicht benommen ſey, denjenigen Baupracticanten, die ſich bei ihr gemeldet haben, nach ihrem Ermeſſen und nach den Fähigkeiten und Vorkenntniſſen eines jeden die Inſpectionen zu bezeichnen, bei welchen ſich die beſte Gelegenheit zu ihrer Ausbildung ergibt.

Nur dann erſt, wenn die Baupracticanten ſich durch ihre Praxis bei einer Königlichen Baubehörde diejenigen Erfahrungen und Geſchäftskenntniſſe erworben haben, welche ſie zur Aufſicht bei Neubauten und zur Unterſtützung der Beamten bei techniſchen Arbeiten befähigen, können ſie mit Anſpruch auf Vergütung und Taggeld denjenigen Baubeamten zugetheilt werden, welche einer ſolchen Aushilfe bedürfen.

Deshalb hat die Königliche Kreisregierung mit Schluß eines jeden Etatsjahres über die im Kreiſe ſich aufhaltenden und bei den Inſpectionen oder auf dem Kreisbaubureau beſchäftigten geprüften Baupracticanten Bericht zu erſtatten und diejenigen zu bezeichnen, welche ſich zu der obenerwähnten Aushilfe qualificiren.

München, den 16. December 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht hievon ſämmtlichen übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 114.

24198.

Auszug.

(Die Verwendung der geprüften Baupracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die aufgeſtellten Wegmeiſter dürfen, ſelbſt wenn ſie die nöthigen Fertigkeiten beſitzen, nicht zu den gewöhnlichen Bureaugeſchäften verwendet werden, und es iſt mit aller

a) S. §. 91 S. 280 oben.

Digitized by Google

Strenge darauf zu ſehen, daß ſelbige in keiner Weiſe der Aufſicht der ihnen zugetheilten Straſſenbezirke entzogen werden.

München, den 3. November 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 115.

22560.

(Die Reſultate der Prüfung für den Staatsbaudienſt im Jahre 1832 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königl. Regierung wird das Verzeichniß der Baupracticanten, welche in Folge der in dieſem Jahre beſtandenen Prüfung für den Staatsbaudienſt aufgenommen wurden, mit dem Auftrage zugeſchloſſen, für die zweckmäßige Verwendung und Beſchäftigung derjenigen von ihnen, welche ſich auf dem Kreisbaubureau oder bei den Bauinſpectionen im Kreiſe zur Praxis anmelden werden, auf geeignete Weiſe zu ſorgen, und die ihr untergeordneten Bauinſpectionen hiernach gehörig anzuweiſen.

Da das Heranbilden junger fähiger Bauverſtändiger für die Zukunft ſowohl, als auch jetzt ſchon zur Unterſtützung und Erleichterung der Baubeamten, für die Staatsverwaltung ſehr wichtig und von den erſprießlichſten Folgen iſt, dieſer Zweck aber nur dann erreicht werden kann, wenn den mit den gehörigen Vorkenntniſſen verſehenen Baupracticanten hinreichende Gelegenheit verſchafft wird, ſich während ihrer Praxis die zu ihrem künftigen Berufe erforderlichen, techniſchen ſowohl als adminiſtrativen Kenntniſſe und Erfahrungen zu erwerben, ſo wird ſich die Königliche Regierung von ſelbſt aufgefodert fühlen, dieſem wichtigen Gegenſtande die größte Aufmerkſamkeit zu widmen, und die unterm Heutigen erlaſſenen Anordnungen in Bezug auf die Verwendung der geprüften Baupracticanten genau zu vollziehen.

München, den 3. November 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 116.

24198.

(Die Verwendung der geprüften Baupracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da es im Intereſſe der Staatsregierung liegt, daß den geprüften und aufgenommenen Baupracticanten die Gelegenheit, ſich während ihrer Praxis die zu ihrem künftigen

Digitized by Google

Berufe erforderlichen techniſchen und adminiſtrativen Kenntniſſe zu erwerben, in möglichſter Ausdehnung gegeben werde, ſo wurden ſchon in der Entſchließung vom 23. Auguſt 1831 a) die Reſultate der Prüfung für den Staatsbaudienſt betreffend, ſämmtliche Kreisregierungen aufgefordert, hiezu auf geeignete Weiſe mitzuwirken und die Bauinſpectionen darnach anzuweiſen.

Wenn gleich die meiſten derſelben mit rühmlichem Eifer dieſem Auftrage nachgekommen ſind, ſo ſcheint doch an einigen Orten große Lauheit obzuwalten. Das Königl. Staatsminiſterium des Innern ſieht ſich daher veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1) Die geprüften und aufgenommenen Practicanten ſollen in Zukunft bei allen Inſpectionen zu ſolchen Arbeiten und Beſchäftigungen, für welche entweder aus dem Regie-Averſum oder aus der für das Object ſelbſt genehmigten Summe eine Vergütung gereicht werden darf, vorzugsweiſe verwendet, und nur für den Fall des Nichtvorhandenſeyns ſolcher Individuen, ſoll den Inſpectionen geſtattet werden, hierzu andere Individuen zu gebrauchen.

2) Den Inſpectionen bleibt es zwar unbenommen, zu den Copial- und Rechnungsgeſchäften ſolche Individuen zu verwenden, welche die hierzu nöthigen Eigenſchaften und das erforderliche Vertrauen beſitzen.

Es iſt jedoch Sorge zu tragen, daß die Baupracticanten ſich auch in dieſem Fache angemeſſen ausbilden, und ſollten einige aufgenommene auch in dieſer Beziehung hinreichend qualificirte Baupracticanten zur Erleichterung ihrer Subſiſtenz um die förmliche Uebertragung dieſer Arbeiten ſich melden, ſo gebührt ihnen auch dießfalls eine vorzugsweiſe Rückſicht. Die aufgeſtellten Wegmeiſter dürfen, ſelbſt wenn ſie die nöthigen Fertigkeiten beſitzen, nicht zu den gewöhnlichen Bureaugeſchäften verwendet werden, und es iſt mit aller Strenge darauf zu ſehen, daß ſelbe in keiner Weiſe der Aufſicht der ihnen zugetheilten Straſſenbezirke entzogen werden.

3) Bauadſpiranten, welche die vorgeſchriebene Prüfung erſt ſpäter ablegen wollen, oder in der bereits abgelegten nicht beſtanden haben, können zwar auch fortan den Zutritt in den Baubureaux erlangen, jedoch ſoll dieſer Zutritt und ihre Beſchäftigung in den Bureaux durchaus nie zum Nachtheile der geprüften und aufgenommenen Practicanten ſtatt finden.

4) Ueberhaupt ſind, da die Praxis bei den Inſpectionen und in den Kreisbaubureaux eine Ausbildung nicht nur in den techniſchen Kenntniſſen, ſondern auch in allen Theilen des Geſchäftsganges bezweckt, die Baupracticanten vorzüglich mit ſolchen Arbeiten zu beſchäftigen, welche zur Erwerbung und Erweiterung techniſcher Kenntniſſe führen. Sie dürfen aber auch den auf das Formelle des Dienſtes bezüglichen Beſchäftigungen nicht fremd bleiben, und ihre Pflicht iſt es, ſich allen dießfallſigen Aufträgen, ſo wie im Allgemeinen allen Anordnungen der vorgeſetzten Baubeamten, willig zu unterziehen.

Die Königl. Kreisregierung wird Sorge tragen, daß dieſen Anordnungen pünktliche

---

a) ſ. §. 113. S. 297 oben.

Digitized by Google

Folge geleiſtet werde. Insbeſondere werden nicht nur die Königl. Kreisregierungen und die Baubureaux bei Reviſion der Rechnungen über die Regie-Averſen der Bauinſpectionen die Beachtung der ihnen gegebenen Vorſchriften genau controlliren, ſondern auch die Königl. Generalcommiſſäre und Regierungspräſidenten bei ihren Viſitationen und die Königl. Bauräthe bei ihren Dienſtreiſen, dem Gegenſtande ihre Aufmerkſamkeit widmen. Zugleich wird dieſelbe an die Vorlage des, in den Entſchließungen vom 23. Auguſt [a]) und 16. December 1831 [b]) anbefohlenen, am Schluſſe jedes Etatsjahres zu erſtattenden Berichtes über die im Kreiſe ſich aufhaltenden Baupracticanten erinnert, und deſſen ungeſäumter Erſtattung nunmehr verläßig entgegen geſehen.

Obige Beſtimmungen ſind in angemeſſener Weiſe extractiv durch das Kreisintelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, am 3. November 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 117.

28276.

(Den Abzug des Diäten-Drittheils bei den Ingenieur-Practicanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 15. v. Mts. zur Entſchließung erwiedert, daß unter den angezeigten Verhältniſſen um ſo weniger ein Anſtand obwalte, von dem Abzuge des Diäten-Drittheiles Umgang zu nehmen, als die Ingenieur-Practicanten keine beſoldeten Diener ſind, während ihrer Verwendung im äuſſern Dienſte außer dem feſtgeſetzten Taggelde von 2 fl. 30 kr. nichts beziehen, übrigens ihre Verrichtungen im äuſſeren Dienſte nicht in die Reihe jener Commiſſionsgeſchäfte geſtellt werden können, auf welche die allerhöchſte Verordnung vom 23. September 1817 (Regierungsblatt 1817 pag. 859) in Anwendung zu bringen iſt.

München, am 24. Februar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

---

a) S. §. 113. S. 297 oben.
b) S. §. 114. S. 298 oben.

Digitized by Google

§. 118.

28276.

(Den Taggeldbezug der Ingenieur-Practicanten bei Verwendung im äußern Dienſte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Erwiederung der berichtlichen Anfrage vom 6. d. M. rubricirten Betreffs erhält die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, in der abſchriftlichen Anlage die in dieſem Betreffe an die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, unter dem 24. Februar d. J. a) erlaſſenen Entſchließung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

München den 27. October 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen, K. d. I., mit Ausnahme jener des Untermainkreiſes.

§. 119.

(Die Benennung „Baupracticant" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem Königlichen Miniſterial-Reſcripte vom 8. l. M. eignet ſich die Benennung „Baupracticant" nur lediglich für ſolche Individuen, welche den Concurs für den Staatsbaudienſt beſtanden haben, und nicht auch für andere, z. B. für Bauaufſeher, Faſchinenleger u. dgl., welche dieſe Bedingung nicht erfüllt haben.

Die Königliche Bauinſpection wird daher angewieſen, die Benennung „Baupracticant" nur bei jenen Individuen anzuwenden, denen ſie wirklich gebührt.

München am 27. November 1833.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

An
die Königliche Bauinſpection alſo ergangen.

---

a) ſ. vorſtehende Entſchließung.

Digitized by Google

§. 120.

4.

(Die geprüften Baupracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Anliegend wird der Königlichen Kreisregierung das vollſtändige alphabetiſche Verzeichniß ſämmtlicher bisher aufgenommener, aber noch nicht angeſtellter Baupracticanten bis zu Schluße des Jahres 1833 mit folgenden Aufträgen zugeſchloſſen:

1) Dem Kreisbaubureau, dem Civilbau-Inſpector und jedem der Bezirksingenieure Exemplare davon mitzutheilen, damit dieſelben nach dem vorhandenen Bedürfniſſe die zu ihrer Aushilfe benöthigten Practicanten auswählen und ſich deßfalls mit ihnen ins Benehmen ſetzen können.

2) Dem in dem Kreiſe ſich aufhaltenden geprüften Baupracticanten Kenntniß davon zu geben, damit dieſelben daraus erſehen können, an welche Königliche Stellen ſie ſich hinſichtlich ihrer Praxis oder Verwendung wenden können, da nach §. 28. der Inſtruction vom 27. Mai 1830 die Wahl dieſer Stelle den Practicanten ſelbſt überlaſſen iſt.

3) Den durch die Entſchließungen vom 23. Auguſt und 16. December 1831 anbefohlenen Bericht über die im Kreiſe ſich aufhaltenden Baupracticanten ungeſäumt zu erſtatten, und zwar

a) bei jedem derſelben zu erwähnen, ob er ſich hinreichend befähigt gezeigt habe, um nach §. 29. und 30. der Inſtruction vom 27. Mai 1830 den Baubehörden zur Aushilfe und Unterſtützung zugetheilt werden zu können; ferner

b) diejenigen Baubehörden namhaft zu machen, welche einer derlei Aushilfe bedürfen, und ſelbe bis jetzt noch nicht gefunden haben.

4) Endlich iſt noch anzuzeigen, ob die in der Entſchließung vom 3. November 1832, die geprüften Baupracticanten betr., enthaltenen Vorſchriften genau in Vollzug geſetzt worden ſind, da mehrfältig zur Anzeige gebracht worden iſt, daß bei einigen Inſpectoren noch immer Adſpiranten, welche in der Prüfung nicht beſtanden haben, oder Individuen, welche dieſelbe gar nicht ablegten, zum Nachtheile der geprüften und aufgenommenen Practicanten verwendet werden.

Zur Erfüllung vorſtehender Aufträge wird ein unüberſchreitbarer Termin bis 1. Februar l. J. feſtgeſetzt.

München den 1. Januar 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 121.

1650.

(Die Diäten des Baupracticanten Helmſtädter bei dem Baue der proteſtantiſchen Kirche dahier betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreffe erſtatteten Bericht vom 15. d. M. wird erwiedert, daß es in dem vorliegenden Falle lediglich darauf ankomme, ob Ingenieur-Practicant Helmſtädter zur Zeit, als ihm die Aufſicht über den hieſigen proteſtantiſchen Kirchenbau übertragen wurde, der Bauinſpection München II. gegen Taggeld bereits zugetheilt geweſen ſey, in welchem Falle eine Veränderung des Domicils nicht angenommen werden kann, ſonach der Anſpruch auf den vollen Bezug des mit der Veränderuug des Domicils verbundenen Taggeldes von 2 fl. 30 kr. wegfällt.

München den 28. Januar 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 122.

28785.

(Den Haberbezug der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes wird auf den Bericht vom 18. v. M. oben bemerkten Betreffs erwiedert, daß den zur Verſehung einer Bauconducteurſtelle gegen Genuß der mit dieſer Stelle verbundenen Regiebezüge berufenen Ingenieur-Practicanten, welche auf die Dauer einer ſolchen precären Verwendung von der Haltung eines Pferdes zwar befreit ſind, jedoch die benöthigten Nachſichtsreiſen periodiſch vornehmen müſſen, der treffende Haberbezug ohne Anſtand nach dem Normalpreiſe vergütet werden dürfe.

München den 7. October 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Digitized by Google

§. 123.

Nr. 25611.

(Taggeldsbezüge des Ingenieur-Practicanten und functionirenden Bau-Conducteurs Bell in Zweibrücken betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. v. M. wird zur Entſchließung erwiedert, daß das dem Ingenieur-Practicanten ausgeſetzte Taggeld von 1 fl. 30 kr. von demſelben nur während ſeiner Verwendung im inneren Dienſte bezogen werden dürfe, und daß dieſer Bezug mit dem Antritte einer Dienſtesreiſe, wofür er täglich 2 fl. 30 kr. zu beziehen hat, ceſſire.

München den 22. October 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 124.

24900.

(Die Aufrechnung von Gefährtegeldern für die Bau-Practicanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 16. Auguſt d. J. ob den Ingenieur-Practicanten rückſichtlich ihrer Verwendung im äuſſeren Dienſte auſſer dem Taggelde von 2 fl. 30 kr. auch die Aufrechnung der Gefährtgelder, entweder nach der halben Poſttaxe oder nach dem ortsüblichen Fuhrlohn für ein Pferd paſſiren dürfe oder nicht, wird erwiedert, daß in der Regel eine beſondere Aufrechnung von Gefährtgeldern auſſer dem normalmäſſigen Taggelde von 2 fl. 30 kr. worunter die Vergütung für die Unkoſten der unvermeidlichen Reiſen zu den Bauplätzen bereits eingerechnet iſt, den Ingenieur-Practicanten nicht geſtattet werden könne, indem einerſeits die Uebertragung von gewöhnlichen Dienſtesreiſen, welche ein Bauconducteur vornehmen ſoll, an einen Ingenieur-Practicanten ohnehin nur in legalen Verhinderungsfällen des Bauconducteurs ſtatt finden darf, welcher mit einem Dienſtpferde verſehen ſeyn muß, und entweder dasſelbe ſeinem Stellvertreter zur Vornahme der nothwendigen Dienſtreiſen überlaſſen oder ſonſt ein Uebereinkommen mit ihm treffen kann, andererſeits einem Ingenieur-Practicanten, welcher zur interimiſtiſchen Vorſehung einer erledigten Bauconducteurſtelle berufen wird, nach ſteter und unbeſtrittener Obſervanz der Bezug des offenen Pferdgeldes und Habers auf die Dauer einer ſolchen Verwendung jedesmal zugeſtanden wird. Sollten übrigens ganz beſondere Fälle, welche eine Vermehrung der Adminiſtrationskoſten ohne Be-

Digitized by Google

nachtheiligung des Currentdienſtes nicht vermeiden laſſen, eintreten, ſo bleibt die nöthige Fürſorge auf erſtattete Anzeige ohnehin höherer Verfügung vorbehalten.

München den 31. October 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. I.

§. 125.

554.

(Den Ludwigskanal — hier die Verſteigerung des tiefen Einſchnittes bei Neumarkt, reſp. die Verwendung des Ingenieur-Practicanten Waſſermann betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kanalbau-Inſpection in Nürnberg wird auf den Bericht vom 2. v. M. rubrizirten Betreffes erwiedert, daß ausnahmsweiſe dem Ingenieur-Practicanten Waſſermann ſeine Beſchäftigung bei den Ausgrabungsarbeiten des Neumarkter Einſchnittes für Rechnung des Uebernehmers Kornburger als Fortſetzung ſeiner Praxis angerechnet werden wolle, jedoch nur in der Vorausſetzung, daß in dieſem ſpeziellen Falle zwiſchen dem Königlichen Baubeamten und dem Unternehmer ſich nicht leicht Differenzen ergeben werden, welche den Practicanten Waſſermann nöthigen, gegen die Bauverwaltung die Oppoſition zu ergreifen.

München den 25. Januar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Kanalbau-Inſpection in Nürnberg alſo ergangen.

III. Verwendung von Pontonier-Offizieren im Baudienſte.

§. 126.

6758.

(Die practiſche Bildung der Pontonier-Offiziere.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät beſchloſſen haben, daß den Pontonier-Offizieren bei Ausführung von ſolchen Waſſer- und Brückenbauten, welche beſonders in das Fach eines Pontoniers einſchlagen, Gelegenheit zur practiſchen Ausbildung bei den Bauinſpectionen gegeben werde, wie dieß bereits zur practiſchen Uebung und Ausbildung der Mineur-Offiziere

Digitized by Google

bei den Bergämtern der Fall iſt, ſo wird das Königliche Miniſterial-Baubureau beauftragt, bei vorkommenden Bauten der bezeichneten Art das Königliche Artillerie-Commando hiervon unter Angabe der Bau-Inſpection, in deren Bezirk die Bauten ausgeführt werden, zu benachrichtigen.

München der 1. Februar 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

das Königliche Miniſterial-Baubureau alſo ergangen.

§. 127.

(Die practiſche Bildung der Pontonier-Offiziere betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Miniſterial-Baubureau wird hiemit eröffnet, daß Seine Königliche Majeſtät auf Veranlaſſung einer berichtlichen Anfrage der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, unter Hinweiſung auf die unter dem 1. v. M. a) im rubricirten Betreff erlaſſene Allerhöchſte Entſchließung zu beſtimmen geruhten, daß jene Pontonier-Offiziere, welchen der practiſchen Ausbildung wegen der Zutritt zu wichtigen Brücken- und Waſſerbauten geſtattet wird, in der Regel kein Aufſichtsgeſchäft dabei zu führen, folglich auch keine Taggebühren aus den Baufonds zu beziehen haben, daß ihnen jedoch aus perſönlichem Vertrauen und unter Verantwortung der leitenden Beamten die Ausführung einzelner für ſie lehrreicher Bauten überlaſſen werden dürfte, und daß endlich, da ſie zu den Bauinſpectionen, in deren Bezirke ſie abgeſendet werden, im Verhältniſſe der Anfrage ſtehen, die einſchlägigen Baubeamten gehalten ſind, ſie mit ſachdienlichen Aufſchlüſſen und Erläuterungen nach Kräften zu unterſtützen.

Von welch Allerhöchſter Entſchließung ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, unter dem Heutigen in Kenntniß geſetzt worden ſind.

München den 8. März 1815.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

das Königliche Miniſterial-Baubureau und an ſämmtliche Kreisregierungen alſo ergangen.

---

a) S. vorſtehende Entſchließung.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Dienstes - und Besoldungs-Verhältnisse des angestellten Personals. a)

I. Uniform. b)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 129.

(Die Rangbeſtimmung und Uniformirung der Waſſer- und Straſſenbau-Beamten betr.)

M. J. Ch.

Nachdem das Waſſer- und Straſſenbau-Weſen in allen Provinzen, ausgenommen im Herzogthume Berg, eine ſtabile dem Stande der Waſſer- und Straſſenbaukunde, ſo wie den Localverhältniſſen aller Art entſprechende Eintheilung erhalten hat, welche Wir unwiderruflich gehandhabt wiſſen wollen, und der in der Ausführung keine Schwierigkeiten entgegenſtehen können, da ſie mit vollkommenem Einverſtändniſſe der General-Landes-Commiſſariate der Provinzen gemacht wurden; ſo wollen Wir zur Beförderung des ſo wichtigen Waſſer- und Straſſenbauweſens für die in dem techniſchen geheimen Centralbureau, ſo wie bei dem Waſſer- und Straſſenbaue in den Provinzen dienenden Individuen folgende Rangbeſtimmung bis die Rangbeſtimmung aller übrigen Staatsdiener von Neuem regulirt ſeyn wird, und die Uniformirung ſtabil feſtſetzen.

A. Rangbeſtimmung der Waſſer- und Straſſenbau-Beamten.

I. Claſſe.

a) Die Provincial-Baudirectoren des Waſſer- oder des Straſſenbaues;
b) die Ober-Waſſer- und Straſſenbau-Inſpectoren des techniſchen geheimen Centralbureau

behalten entweder ihren Rang, den ſie bei der Landesdirection ſchon haben, oder ſie erhalten den Rang der wirklichen Landesdirectionsräthe.

II. Claſſe.

a) Die Waſſer- und Straſſenbau-Inſpectoren;
b) die Oberingenieure des techniſchen geheimen Centralbureau

ſtehen mit dem Oberbeamten auf dem Lande in gleicher Rang-Categorie.

---

a u. b) Bemerkt muß werden, daß hierüber im Allgemeinen auch die in der Abth. XVIII. „Staatsdienſt" aufgenommenen Entſchließungen zu vergleichen kommen, namentlich auch was die Rangverhältniſſe betrifft.

Digitized by Google

III.

a) Die Chauſſee-Inſpectoren,

b) die Waſſer- und Straſſenbau-Directions-Ingenieure,

c) der Oberdeſſinateur bei dem techniſchen geheimen Centralbureau

ſind den Landes-Directions-Secretären im Range gleich.

IV.

a) Die Waſſer- und Straſſenbau-Inſpections-Ingenieure,

b) die Practicanten bei dem techniſchen geheimen Centralbureau,

c) die Actuarien bei den Baudirectionen,

werden den Landgerichts-Actuarien gleichgeſtellt.

V.

Die Ingenieure des Waſſer- und Straſſenbaues ſtehen mit den Landes-Directions-Canzelliſten in gleichem Range.

B. Uniformirung.

Die Uniform iſt dunkelblau mit einer Reihe Knöpfen, worauf eine Brücke ſteht, und der Rock, welcher bis unten zugeknöpft wird, hat einen einfach ſtehenden Kragen.

Bei der Galla-Uniform ſind die Beinkleider weiß, bei der Campagne-Uniform dunkelblau. Das Gilet hat bei beiden Uniformen erſtere Farbe.

Bei der erſten Claſſe iſt der Kragen mit drei Liſières in Gold geſtickt; bei der Galla-Uniform auch die Taſchenpatten und Aufſchläge. — Die zweite Claſſe hat dieſelbe Uniform, nur mit zwei Liſières. — Die dritte Claſſe hat ebendieſelbe Uniform, nur mit einer Liſière geſtickt, welche auch die Practicanten des techniſchen geheimen Centralbureau tragen. — Die vierte Claſſe trägt die Laubſtickerei ohne Liſières. — Ueberhaupt aber werden die Taſchenpatten auch auf der Galla-Uniform nicht geſtickt. — Die fünfte Claſſe trägt keine Stickerei, ſondern Borten auf Kragen und Aufſchlägen. Die Portepées, ſo wie die Cordons auf den Hüten ſind denen gleich, welche die Rang-Categorie anweist.

C.

Was die Uniformkleidung der Werkbaumeiſter und Wegmeiſter, ſo wie der Wegmacher betrifft, ſo müſſen ſich die Erſtern gleichfalls dunkelblau kleiden, und auf dem von oben nach unten zugeknöpften Rock, Kragen und Aufſchlägen mit einer Goldborte beſetzt, tragen. — Auf den Knöpfen ſoll ein Schrottwagen und ein Richtſcheit ſeyn.

Die Wegmacher erhalten in allen Provinzen, worin das Straſſenbauweſen organiſirt iſt, unentgeldlich jährlich eine roth ausgeſchlagene blaue Monturſjacke, zu zwei paar Schuhen und Kamaſchen 6 fl., und für immer einen Armſchild. Auf Knöpfen werden Steine und Steinſchlägel angebracht.

Das General-Landes-Commiſſariat hat dieſe Verfügung in Vollzug zu ſetzen, und

Digitized by Google

müſſen die ehemals bei dem Militär geſtandenen Baubeamte ihre Uniform ablegen und dieſe hier vorgeſchriebene tragen.

München, den 29. Juli 1805.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 35. S. 875.

§. 130.

(Nähere Beſtimmung zur Uniformirung des Waſſer- und Straſſenbau-Perſonals betr.)

M. J. Ch.

Zur näheren Beſtimmung des Artikels lit. C. der Uniformirung des Waſſer- und Straſſenbau-Perſonals, wie Wir ſolche durch Reſcript vom 29. Juli d. J. [a]) feſtgeſetzt haben, verordnen Wir, daß die Werkmeiſter, die zugleich Wegmeiſter erſter Claſſe ſind, zwei ſchmale Borten auf rothem Kragen tragen ſollen.

Die Werkmeiſter aber, die nicht zugleich Wegmeiſter ſind, tragen dieſe zwei ſchmalen Borten auf blauem Kragen; Brückenmeiſter und Wegmeiſter zweiter Claſſe aber tragen auf rothem Kragen eine ſchmale Borte. Uebrigens tragen ſämmtliche einen Säbel wie die Unterofficiers der Infanterie mit gelbſeidenem Portepée an einer ſchwarzen Kuppel, woran ein Wegmachersſchild befeſtigt iſt; die Schilde ſelbſt erhalten ſie unentgeltlich, müſſen aber immer ſeiner Zeit wieder eingeliefert werden. Die Cordons auf den Hüten ſind ebenfalls von gelber Seide, wie die Portepées. Jeder Werk-, Brücken- und Wegmeiſter hat mit dieſer vorgeſchriebenen Uniform ſich aufs Bäldeſte zu verſehen.

München, den 24. November 1805.

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1805. St. 51. S. 825.

§. 131.

(Die Uniformirung des Waſſer- und Straſſenbau-Perſonals betr.)

M. J. K.

Unſere Abſicht bei der gegenwärtigen Reviſion der Civil-Uniformen geht vorzüglich dahin, bei derſelben mehr Einheit und Gleichförmigkeit der Vorſchriften einzuführen, und die Verhältniſſe unter demſelben richtiger herzuſtellen.

Hiedurch finden Wir Uns bewogen, auch in den für das Straſſen- und Waſſerbau-Perſonale durch die Allerhöchſten Entſchlieſſungen vom 29. Juli [b]) und 24. November 1805 [c]), dann 11. Februar 1806 [d]) beſtimmten Uniformen die nöthigen Modificationen feſtzuſetzen.

---

a u. b) ſ. vorſtehende Entſchlieſſung. §. 129. S. 309.

c) ſ. vorſtehende Entſchlieſſung. §. 130.

d) ſ. §. 50. S. 124 oben.

Digitized by Google

Dieſem nach wollen Wir folgende Beſtimmungen treffen:

1. **Der Chef des geheimen Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau** trägt als **Galla-Uniform** ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter, ſtehendem Kragen, und Ermel-Ausſchlägen von gleicher Farbe.

Das ganze Kleid, welches eine Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe hat, iſt nach dem bisherigen Stickerei-Muſter in der unter Ziffer 1 [a]) feſtgeſezten Breite in Gold geſtickt.

Die Weſte und Beinkleider von weiſſem Tuche ohne Stickerei, mit geprägten Knöpfen.

Die goldenen Epaulette mit Bouillons tragen Unſeren Namenszug in Silber und blauer Seide geſtickt, ſo wie das goldene Degengehänge mit Bouillons mit eben demſelben Chiffre bezeichnet iſt.

Der Hut mit goldener Schlinge und Quaſten mit Bouillons, ohne eingemiſchte andere Farbe.

Die Cocarde nach der Vorſchrift.

Kleine Uniforme. Ganz wie die vorige Uniform; jedoch iſt die Stickerei nur auf dem ſtehenden Kragen, den Ermel-Aufſchlägen, und den Taſchenklappen anzubringen, und der bisherige Schnitt, mit einer Reihe Knöpfe von oben bis unten zugeknöpft, beizubehalten.

Die Epaulette wie bei der Galla.

Frack. Von dunkelblauem Tuch, mit gleichem Futter.

Der liegende Kragen nach dem vorigen Muſter geſtickt. Aufſchläge und Taſchen ohne Stickerei; keine Epaulette; die Unterkleider nach Willkühr.

2. **Die Baudirectoren bei dem geheimen Central-Bureau**, dann die übrigen **Provinzial-Waſſerbau-Directoren** tragen als **Galla-Uniforme** ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, ſtehendem Kragen und Aufſchlägen. Die Goldſtickerei nach dem unter Ziffer 2 angezeigten Muſter auf Kragen, Ermel-Aufſchlägen, und Taſchenklappen. Keine Epauletten; alle übrige Uniformsſtücke wie oben.

Kleine Uniform. Nach dem Schnitte der kleinen Uniforme des Chefs, mit der unter Ziffer 2 bemerkten Stickerei auf dem ſtehenden Kragen und den Ermel-Aufſchlägen. Die Taſchen ohne Stickerei.

Frack. Wie oben, mit einem liegenden Kragen, nach dem Muſter Ziffer 2 geſtickt.

3. **Die Oberingenieurs des geheimen Central-Bureau**, dann die **Straſſen- und Waſſerbau-Inſpectoren** tragen die **Uniforme** nach dem jezt beſtehenden Schnitte, von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, ſtehendem Kragen und Ermel-Aufſchlägen.

Eine Reihe gelbmetallener Knöpfe, worauf eine Brücke geprägt iſt.

Kragen und Aufſchläge und Taſchen ſind nach der unter Ziffer 3 beigefügten Zeichnung, in der bemerkten Breite in Gold zu ſticken.

Weiſſe Weſten und Beinkleider, mit den geprägten Knöpfen von gelbem Metalle.

Das goldene Degengehänge und die Hutquaſten von Goldfaden, ohne Bouillons.

---

a) Ueber die angeführten Stickerei-Muſter iſt das Regierungsblatt nachzuſehen.

Digitized by Google

Frack. Von dunkelblauem Tuche, mit Unterfutter, liegendem Kragen und Aufſchlägen von gleicher Farbe. Der Kragen nach dem Muſter unter Ziffer 3 geſtickt; die Unterkleider nach Willkühr.

4. Die Chauſſee-Inſpectoren, Waſſer- und Straſſenbaudirections-Ingenieurs, der geheime Central-Plan-Kammer-Inſpector, die Ingenieurs und Deſſinateurs bei dem techniſchen geheimen Central-Bureau tragen eben dieſelbe Uniform und Frack wie die vorige Claſſe; jedoch nach dem unter Ziffer 4 vorgezeichneten Stickerei-Muſter, mit einer Eckverzierung im Kragen. Zur Uniforme werden weiſſe Weſten und Beinkleider getragen. Die Uniforme dieſer Claſſe iſt auch für die verpflichteten und beſoldeten Landgeometer vorgeſchrieben, welche jedoch die gelben Knöpfe, mit dem daraufgeprägten gekrönten Löwen tragen.

5. Die Waſſer- und Straſſenbau-Inſpections-Ingenieurs, die Actuarien und Rechnungscommiſſarien bei den Baudirectionen dann die Practicanten und Canzelliſten des geheimen Central-Bureau tragen dieſelbe Uniform wie die vorige Claſſe; aber ohne Stickerei auf den Taſchen, und ohne Eckverzierung im Kragen, nach Ziffer 5.

Auch werden zu dieſer Uniform lange, dunkelblaue Beinkleider und Stiefel getragen.

Frack. Iſt wie bei der vorigen Claſſe; jedoch ohne Eckverzierung auf dem Kragen.

6. Die Straſſenbau-Ingenieurs, die Zeichner bei den Baudirectionen, wie auch die daſelbſt angeſtellten Canzelliſten haben dieſelbe Uniform; aber anſtatt der Stickerei eine ſechs Linien breite goldene Borte, und das Portepée von gelber Seide, mit einem Quaſten von Goldfaden und gelber Seide; die Hutquaſten auf gleiche Art.

Die Faſchinenbau-Werkmeiſter tragen eben dieſelbe Uniform.

7. Die Brückenbau-Werkmeiſter behalten ihre dermalige Uniform, welche aus einem dunkelblauen, vorne ganz zugeknöpften Rocke, mit ſtehendem Kragen und Aufſchlägen von gleichem Tuche beſteht. Auf den Kragen 2, um die Bortenbreite von einander entfernte, 5 Linien breite Borten, und eine einfache auf den Aufſchlägen. Gelbe Knöpfe mit einer daraufgeprägten Setzwage. Die Hut-Cordons und Portepée, gleich den übrigen Werk- und Wegmeiſtern, von gelber Seide, wovon das Band mit einem blauen Streifen in der Mitte verſehen iſt.

8. Die Werk-, Brücken- und Wegmeiſter I. Claſſe haben, wie die vorſtehenden, eine doppelte Borte auf dem Kragen; die der II. Claſſe eine einfache, von der nämlichen Breite. Die Aufſchläge ſind bei beiden ohne Borten.

Die in der 7. und 8. Claſſe bemerkten Individuen tragen an einer ſchwarzen, über die Schulter hängenden Kuppel einen Säbel mit ſtählerem Griffe, und mit einem gelbſeidenen Portepée, ohne alles Gold, wie die Hutcordons. Auf der Kuppel iſt ein vergoldeter Wegmachers-Armſchild befeſtigt.

Die Wegmeiſter haben zum Unterſcheidungszeichen blaue Krägen und Aufſchläge; die Werk- und Wegmeiſter rothe Krägen und blaue Aufſchläge; die Wegmeiſter I. und II. Claſſe rothe Krägen und eben ſolche Aufſchläge. Die Knöpfe ſind bei allen gleich.

Digitized by Google

9) Für die ſtabilen Wegmacher bleibt die bisher beſtimmt geweſene blaue Montursjacke mit rothem Kragen, Aufſchlägen und gleichem Vorſchuß, dann dem Armſchilde mit Unſerm Wappen.

Die gegenwärtigen Vorſchriften ſind nach und nach dergeſtalt in Vollzug zu ſetzen, daß die neu anzuſchaffenden Uniformen genau hiernach bemeſſen, und nach einem durch den Chef näher zu beſtimmenden Zeitraume die Abweichungen der bisherigen Uniform gänzlich abgelegt werden ſollen.

Alle übrigen Uniformsbeſtimmungen des hierin angezeigten Perſonals ſind hiemit ausdrücklich aufgehoben, und gegenwärtig vorgeſchriebene Normen ſind als allein geltend zu beobachten.

Wir machen es dem Chef des geheimen Centralbureau zur beſondern Pflicht, darüber zu wachen, daß von keinem Individuum die vorgezeichnete Abſtufung überſchritten, oder eine eigenmächtige Abänderung auf irgend eine Art ſich erlaubt werde.

München, den 13. März 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 16. S. 601.

§. 132.

19917.

(Das Tragen militäriſcher Abzeichen durch Civilperſonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. Januar v. J. das Tragen militäriſcher Auszeichnung durch Civilperſonen betr., wird hiemit eröffnet, daß Seine Majeſtät der König das Tragen der Schirmmützen der Baubeamten mit einem Embleme zu geſtatten geruht haben, welches aus Allerhöchſtihrem Namensſchiffre mit einer Einfaſſung beſtehen darf, wonach das Geeignete zu verfügen iſt.

München, den 29. September 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

Digitized by Google

§. 133.

(Die Amtskleidung der Angeſtellten der innern Verwaltung des Landgerichtsperſonales betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es haben in neuerer Zeit bei mehrfachen Anläßen Widerſetzlichkeiten und ſelbſt Beleidungen gegen Beamte der innern Verwaltung ſtattgefunden, ohne daß eine erfolgreiche Einſchreitung zu Gunſten der beleidigten Amtsehre möglich gewesen wäre, weil der gänzliche Mangel äußerer Dienſtesauszeichnung des Beleidigten, dem offenbar abſichtlichen Beleidiger zu Statten kam.

Im Hinblicke auf dieſe Thatſachen, und in Erwägung deſſen, was der Verwaltungsbeamte, ſowohl ſich ſelbſt, als der Würde des Dienſtes und der Achtung gegen die Verwalteten ſchuldig iſt, haben Seine Majeſtät der König nicht nur die über das Tragen der Uniformen beſtehenden ältern Anordnungen ſtrengſtens zu erneuern, ſondern auch überhaupt zu befehlen geruht, daß von nun an kein Beamter des innern Dienſtes zu dienſtlichen, irgend eine perſönliche Berührung mit andern Behörden oder Dritten vorausſetzenden Functionen anders, als in vorſchriftsmäſſiger Amtstracht erſcheine.

Zugleich haben aber auch Seine Majeſtät, um die Erfüllung dieſer Obliegenheit möglichſt zu erleichtern, und in wohlwollender Rückſicht auf die ökonomiſchen und Familienverhältniſſe der Betheiligten, ſich bewogen gefunden, bei dem betreffenden Perſonale der innern Verwaltung nicht nur eine kleine, höchſt wohlfeile Uniform an die Stelle der frühern Uniformfracks, ſondern auch Uniformsüberröcke und Schirmmützen in Wirkſamkeit treten zu laſſen.

In deſſen Folge und in Gemäßheit eines an das Königliche Staatsminiſterium des Innern unterm 12. d. Mts. dießfalls ergangenen Allerhöchſten Reſcripts, wird daher bekannt gemacht, was folgt:

1) Jene Beamten und höhern Functionäre der innern Verwaltung, welche vermöge ihrer Functionen in den Fall kommen können, mit andern Behörden oder mit dritten Perſonen mehr oder weniger in perſönlich dienſtliche Berührung zu treten, alſo der Staatsminiſter des Innern, die Generalkommiſſäre und Regierungspräſidenten, die Miniſterialräthe und Miniſterialreferenten des Innern aller Kategorien, die Regierungsdirectoren, die Regierungsräthe und Regierungsaſſeſſoren der Kammern des Innern, das Perſonal der Polizeidirection der Haupt- und Reſidenzſtadt, die Vorſtände, Nebenbeamten und Officianten der Stadtcommiſſariate, der Landgerichte, der Landcommiſſariate, der Herrſchaftsgerichte, dann die Patrimonialrichter tragen als kleine Amtstracht einen, vorne mit einer einfachen Reihe von zehn Knöpfen verſehenen Uniformsrock von dunkelblauem Tuche ohne Platten mit ſtehendem, vorne geſchloſſenem Kragen von der Farbe des Kragens ihrer Gallauniform, dunkelblauen Aermelaufſchlägen, gleichen Rockumſchlägen und in die Falten des Rockes gelegten Rocktaſchen nach.

Zu dieſer kleinen Uniform erhalten die verſchiedenen Dienſtesgrade und zwar

Digitized by Google

a) die Polizeidirectoren, Polizeicommiſſäre, Polizei- und Stadtcommiſſariats-Actuare, Polizei- und Stadtcommiſſariats-Officianten, dann die ohne ſonſtige dienſtliche Wirkſamkeit eigens angeſtellten, alſo mit der Uniform der Polizeidirectoren bekleideten Stadtcommiſſäre, matt ſilberne, das übrige Perſonal matt vergoldete Löwenknöpfe. Auch wird die Dienſtesſtufe auf dem geſchloſſenen Rockkragen durch eine der Stickerei der Gallauniform in Metall, Farbe und Zeichnung entſprechende, vorne die ganze Höhe des Kragens einnehmende geſtickte Litze bezeichnet.

Die Vorſtände und Nebenbeamten jener Herrſchaftsgerichte, denen auf den Grund der Königlichen Declaration vom 19. März 1807 eine eigene Uniform bewilligt iſt, tragen die kleine Uniform von obigem Schnitte, von der Farbe und mit dem ſtehenden Kragen ihrer Gallauniform, und mit der ihrer Stickerei entſprechenden, nach der Breite der landgerichtlichen Zeichnung bemeſſenen Litze, die übrigen Herrſchaftsrichter, dann die Patrimonialrichter tragen in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 19. October 1815 (Regierungsblatt, Jahrgang 1815, S. 1053) und vom 13. Juni 1822 (Regierungsblatt, Jahrgang 1822, Seite 643) die Uniform und die Diſtinction des betreffenden landgerichtlichen Dienſtgrades mit platten matt vergoldeten Knöpfen.

2) Ferner ſind dem geſammten oben genannten Perſonale

a) eigene, bei gewöhnlichen Anläſſen der kleinen Uniform gleich geachtete, alſo auch zu dienſtlichen Meldungen an höhere Beamte in der Regel zuläſſige, vorne mit einer doppelten Reihe von je acht Knöpfen verſehene (Uniforms-Ueberröcke von der Farbe der kleinen Uniform mit den für die kleine Uniform vorgeſchriebenen Diſtinctionen (Uniformsknöpfen und geſtickten Litzen) und

b) auſſer den auch fortan die Regel bildenden Uniforms-Hüten, Schirmmützen gleichfalls von der Farbe der Uniform nach dem Muſter der bei dem Forſt- und Bauperſonale bereits eingeführten bewilligt, auf welchen vorne ein runder Schild von demſelben Tuche mit dem geſtickten Löwen und mit der für die Uniformsknöpfe des betreffenden Dienſtgrades vorgezeichneten Einfaſſung angebracht iſt.

3) Den Acceſſiſten des Miniſteriums des Innern und den Rathsacceſſiſten der Kreisregierungen, Kammer des Innern, ſind die vorbezeichneten Uniformſtücke, und zwar in der für die Kreisregierungen vorgeſchriebenen Farbe des Tuches und der Knöpfe, und nach dem für ſie eigens beſtimmten Stickereimuſter zugeſtanden.

4) Dem Miniſter und den General-Commiſſären, dann dem oben angeführten Miniſterial- und Regierungs-Perſonale des Innern iſt überdieß für jene Sitzungen, bei welchen kein äußerer Beamte und kein Dritter zu erſcheinen hat, ein Civil-Frack von dunkelblauem Tuche mit ſchwarz ſammtnem Kragen und mit den der Dienſtesſtufe entſprechenden matt vergoldeten Uniformsknöpfen bewilligt.

Digitized by Google

5) Das Tragen ſämmtlicher vorerwähnter Uniformsſtücke, einſchließig der Sitzungs-Kleidung des Miniſterials- und Regierungs-Perſonals von den betreffenden Staatsbeamten und Functionären auch auſſer dem Amte iſt nicht nur geſtattet, ſondern wird ſelbſt gerne bemerkt werden. Das Tragen derſelben zu allen mit irgend einer Repräſentation, d. h. mit irgend einer dienſtlichen Berührung mit höheren oder untergeordneten Beamten oder dritten Perſonen verbundenen Functionen iſt um ſo mehr geboten, als ſie hier die Eigenſchaft förmlicher Dienſteszeichen behaupten, wodurch einerſeits der Verwaltungsbeamte dem Verwalteten gegenüber in ſeinem amtlichen Handeln auch äußerlich die gebührende Achtung kundgibt, und andererſeits in Zukunft für alle Fälle des Ungehorſams, der Widerſetzlichkeit und ſonſt beleidigten Amtsehre jenes Nichterkennen der amtlichen Eigenſchaft von ſelbſt hinwegfällt, welches bisher nicht ſelten Einzelne wider Willen in unangenehme Verwicklungen brachte, ſtets aber von den abſichtlichen Uebertretern des Geſetzes als vermeintliche Waffe gegen die geſetzlichen Folgen ihrer Uebertretung benützt wurde.

6) Als Functionen, bei welchen das Tragen der Dienſtkleidung geboten iſt, ſind nicht zu betrachten:
   a) das Arbeiten in jenen Dienſt-Bureaux, zu welchen den Parteien kein verordnungsmäſſiger Zutritt geſtattet iſt, reſp. in welchen auf keine Weiſe amtirt wird;
   b) das Arbeiten mit den nächſten Vorgeſetzten, und
   c) das Zuſammentreten von Beamten derſelben Stelle oder Behörde zu dienſtlichen Beſprechungen.

7) Dagegen muß die Dienſtkleidung unbedingt getragen werden:
   a) in allen jenen Bureaux, in welchen adminiſtrativ und polizeilich mit Dritten verhandelt wird, alſo insbeſondere in allen Polizei-Bureaux, und in den auch zu polizeilichen und adminiſtrativen Verhandlungen beſtimmten landgerichtlichen Amtszimmern;
   b) bei allen Viſitationen, Commiſſionen und ſonſtigen die Berührung mit Beamten anderer Categorien oder mit Dritten vorausſetzenden Amtshandlungen, und
   c) zu jeder Sitzung, bei welcher ein äußerer Beamter oder eine dritte Perſon zu erſcheinen hat.

8) Ferner muß die Amtskleidung ſtets und auch auſſer dem wirklichen Bureaudienſte getragen werden,
   a) von den Beamten der executiven Polizei in größeren volkreichen Städten, und in den an viel beſuchten Haupt- und Poſtſtraſſen gelegen Orten, dann
   b) von ſämmtlichen in Ziffer 1. gegenwärtiger Verfügung genannten Beamten des innern Dienſtes zu Zeiten des Krieges oder der Einquartirung fremder Truppen, bei drohendem nahen Ausbruche örtlicher oder diſtrictiver Unruhen und Tumulte, und wenn ſonſt die nächſt Vorgeſetzten oder eine höhere Stelle das ſtändige Tragen der Amtskleidung für kurze oder längere Zeit aus dienſt-

Digitized by Google

lichen Gründen irgend einer Art für einzelne Orte oder ganze Bezirke anzuordnen nöthig findet.

9) Auſſer dem Hauſe und den Amtslocalitäten muß bei jedem dienſtlichen Anlaſſe zu der kleinen Uniform ſowohl, als zu dem Uniforms Ueberrocke, der auch übrigens den Beamten zu tragen geſtattete Degen, und zwar bei den Portepee-Berechtigten mit dem entſprechenden Portepee als dasjenige ehrende Zeichen geführt werden, welches den höheren Beamten und Functionär von den zum Tragen von Uniforms-Ueberröcken gleichfalls berechtigten untergeordneten Individuen anderer Dienſtzweige auszeichnet. Ferner ſind

10) zu der kleinen Uniform und zu den Uniforms-Ueberröcken nur Pantalons von der Farbe der Uniform, dann bei milder Jahreszeit weiße und Nanking-Pantalons; endlich iſt

11) den öffentlichen Beamten des innern Dienſtes einſchließlich des Miniſters ausdrücklich unterſagt, bei öffentlichen Gelegenheiten über die Uniform andere Ueberröcke, als die Uniform-Ueberröcke zu tragen.

Da Seine Majeſtät der König das Königliche Staatsminiſterium des Innern für den augenblicklichen Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen verantwortlich gemacht haben, ſo wird die Königliche Kreisregierung von allem bisher Erwähnten mit dem Auftrage benachrichtet, Sorge zu tragen, daß die Königlichen Befehle ungeſäumt in Wirkſamkeit treten, und daß in der kürzeſt möglichen Friſt, ſpäteſtens aber binnen vier Wochen vom Empfange gegenwärtiger Weiſung an gerechnet, kein Beamter der mehrerwähnten Categorie des innern Dienſtes anders, als in vorſchriftmäßiger Dienſtkleidung in Function erſcheine.

Um übrigens die Bekanntmachung an die einzelnen Betheiligten zu erleichtern und zu beſchleunigen, werden der Königlichen Regierung Abdrücke des gegenwärtigen Befehls ſammt Beilagen in jener Zahl zugeſtellt, welche der Zahl der die kleine Uniform und die Uniforms-Ueberröcke tragenden Beamten und Functionäre des Kreiſes entſpricht.

München den 21. Mai 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 134.

32457.

(Die Amtskleidung der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 15. September l. J., die Amtskleidung der Baubeamten betr., eröffnet, daß Seine Königliche Majeſtät Sich nicht bewogen finden, eine Aenderung der dieſen Beam-

Digitized by Google

ten vorgeſchriebenen Schirmmützen-Schilde zu bewilligen, es ſomit dießfalls bei dem beſtehenden Muſter ſein Bewenden hat.

München den 17. December 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J.

B. Beſondere Beſtimmungen über

1) die Uniformen des Perſonals der oberſten Baubehörde. [a])

Nr. Pr. 3316.

§. 135.

(Uniform der Bauräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Central-Straſſen, und Waſſerbau-Bureau wird auf den Antrag vom 10. d. hiermit erwiedert, daß die Uniform der Mitglieder desſelben die nämliche bleibe, wie ſie im Allerhöchſten Reſcripte vom 13. März 1807 [b]) feſtgeſetzt, und gemäß der Verordnung vom 21. September 1809 [c]) Tit. I. §. 6. unverändert beibehalten worden iſt, nur mit dem Unterſchiede, daß die Königlichen Oberbauräthe zur Galla-Uniform eine Epaulette und eine Contre-Epaulette zu tragen haben.

München, den 28. Februar 1820.

Staatminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche Central-Bau-Bureau alſo ergangen.

---

a) cf. V. v. 13. März 1807. (§. 131. S. 310 oben.)

b) ſ. §. 131. S. 310 oben.

c) ſ. §. 85. S. 252 oben.

Digitized by Google

§. 136.

Auszug
aus der Allerhöchſten Verordnung vom 26. December 1825 [a]).

(Die Leitung des Bauweſens betr.)

§. 7 Die Beſoldungen des Perſonals bleiben vor der Hand unverändert, ebenſo die Uniformen.

§. 137.

Auszug
aus der Allerhöchſten Verordnung vom 14. Februar 1830.

(Die Einrichtung des Bauweſens betr.)

§. IV. Die Uniform des Perſonals bleibt vor der Hand unverändert jene der bisherigen Miniſterial-Section des Bauweſens.

2) Die Uniform der Kreis-Bauräthe.

§. 138.

(Die Uniform der Aufſchlags- und Landbau-Inſpectoren betr.)

M. J. K.

Wir haben allergnädigſt beſchloſſen, daß
die Aufſchlags- und Landbau-Inſpectoren [b]) die Uniforme der Kreis-Finanzräthe; ꝛc.
tragen ſollen.

Wonach ſich alſo zu achten iſt.

München den 21. März 1809.

(Reg. Bl v. J. 1809. S. 558.)

3) Die Uniform der Kreis- und Bezirks-Ingenieure [c]) dann der Conducteure.

§. 139.

221. (Die Uniform der Königlichen Ingenieure und Bauconducteure betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König geruhten durch Allerhöchſtes Reſcript vom 6. Februar d. J. zur Erleichterung der treffenden Individuen allergnädigſt feſtzuſetzen, daß die Uniform der

a) ſ. §. 25. S. 30 oben.
b) S. die jetzigen Kreisbauräthe.
c) Vergl. Verordn. vom 5. April 1832. (S. §. 39. S. 93. oben.)

Digitized by Google

Ingenieure und Baucondukteure aus einem dunkelblauen Fracke mit ſtehendem Kragen, einer Reihe gelber Knöpfe, auf welchen eine Brücke mit flieſſendem Waſſer abgebildet ſeyn muß, und einer Stickerei in Gold nach dem anliegenden Muſter für verſchiedene Grade des Civil-Ingenieurcorps beſtehen ſoll, und zu dieſer Uniform kurze weiße Beinkleider mit Schnallenſchuhen getragen, doch auch im gewöhnlichen Dienſte, bei Reiſen u. dgl. der Gebrauch langer Beinkleider über die Stiefel von der Farbe des Rockes geſtattet werden ſollen.

Zur beſſern Verſinnlichung dieſer Uniform und zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in dem Allerhöchſt feſtgeſetzten Zuſchnitte wird der Regierung eine Zeichnung beigelegt, wovon mehrere Abdrücke bei der Expedition der Miniſterial-Bauſection unmittelbar abverlangt werden können.

München, den 13. März 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königl. Regierungen, K. d. J., alſo ergangen.

4. Die Amtskleidung der Wegmeiſter. a)

§. 140.

7292. (Die Amtskleidung der Baupracticanten und der Wegmeiſter betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die von mehreren Kreisregierungen geſtellte Anfrage hinſichtlich der von den Baupracticanten und von den Wegmeiſtern zu tragenden Amtskleidung, wird ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen Folgendes eröffnet.

1) den aufgenommenen geprüften Baupracticanten ſteht während der Zeit ihrer amtlich decretirten Praxis bei einer k. Baubehörde die in Ziffer 1 und 2 der Verordnung vom 12. Mai l. J. b) über die Amtstracht der Angeſtellten der innern Verwaltung näher bezeichnete kleine Uniformsfrack und der Uniforms-Ueberrock ohne Stickerei mit einem Degen ohne Portd'epée und mit den durch die Entſchließung vom 29. September 1831 c) feſtgeſetzten Knöpfen und Schirmmützen-Schilden zu.

2) Die Montur der Wegmeiſter wurde in der Verordnung über die Wiedereinführung derſelben vom 31. März 1831. §. 10. d) beſtimmt; ſie müſſen ſelbe im Dienſte

---

a) ſ. Allerh. Entſchl. v. 24. November 1805. §. 130. S. 310. oben, dann Verordnung v. 31. März 1831. §. 45. S. 99.

b) ausgeſchrieben am 21. Mai 1833.

c) ſ. §. 132. S. 313. oben.

d) ſ. §. 45. S. 99. oben.

Digitized by Google

ſtets tragen, und es hat bei denſelben mit den drei einzigen aus der neuen Vorſchrift über die Uniform der Angeſtellten überhaupt und über die Uniformirung der Wegmacher insbeſondere fließenden Modificationen ſein Verbleiben, daß

a) die bisherigen rothen Krägen und Aufſchläge und die glatten Knöpfe auf den Uniformsröcken durch himmelblaue Krägen und Aufſchläge und die Knöpfe des Baupersonals erſetzt werden; daß

b) an die Stelle der Ueberhäng-Säbel einfache Degen ohne Portd'epée treten; und daß

c) nebſt dem Uniformsrock auch der Uniforms-Ueberrock mit einem himmelblauen vorne geſchloſſenen Kragen mit den für die Baubeamten beſtimmten Knöpfen und Schirmmützen-Schilden mit dem einfachen Degen getragen wird.

Die königl. Kreisregierung wird angewieſen, ſtrenge darauf zu halten, daß die vorgeſchriebene Amtskleidung im Dienſte ſtets getragen werde, und den Betheiligten zu bedeuten, daß es ſehr gerne geſehen wird, wenn ſie ihre Uniformen und Uniforms-Ueberröcke auch auſſer dem Dienſte tragen.

München den 16. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königl. Kreisregierungen alſo ergangen.

§. 141.

20284.

(Die Amtskleidung der Baupracticanten und Wegmeiſter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die von mehreren Regierungen eingelaufenen Anfragsberichte in rubricirtem Betreffe wird erwiedert, daß ſowohl die Baupracticanten als auch die Wegmeiſter auf der ihnen vorgeſchriebenen Amtskleidung die für das Bauperſonal beſtimmten Knöpfe mit der Brücke zu tragen haben.

Da ſich wegen der für die Wegmeiſter in der Entſchließung vom 16. Juli d. J. [a]) vorgeſchriebenen Degen von verſchiedenen Seiten her Anſtände erhoben haben, ſo iſt von der Anſchaffung derſelben vor der Hand Umgang zu nehmen, und die Wegmeiſter haben, bis auf weiters erfolgende Entſchließung, die zu ihrer bisherigen Montur vorgeſchriebenen Säbel, mit der Kuppel unter dem Kleide zu tragen.

Die königl. Regierung hat für die ungeſäumte Bekanntmachung der gegenwärtigen Anordnung an die Betheiligten geeignete Sorge zu tragen.

München den 11. Auguſt 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. N. Kreiſes alſo ergangen.

a) Vorſtehende Entſchließung.

Digitized by Google

§. 142.

36465.

(Amtskleidung der Wegmeiſter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. December 1834 in rubrizirtem Betreffe wird Folgendes zur Entſchließung erwiedert.

1) Die Montur der Wegmeiſter wurde durch die Miniſterial-Reſcripte vom 16. Juli und 11. Auguſt 1833 a) genau bezeichnet, und beſteht in einem blauen Rocke mit himmelblauem Kragen und Aufſchlägen, den Knöpfen des Bauperſonals und einem Säbel ohne Portepée, welcher an einer Kuppel unter dem Kleide getragen wird. Auſſer dem Fracke iſt ihnen auch das Tragen des Ueberrocks und der Schirmmütze mit dem für das Bauperſonal vorgeſchriebenen Schilde geſtattet. Bei dieſen Beſtimmungen hat es auch für die Zukunft ſein Verbleiben.

2) Denjenigen Wegmeiſtern, welche Monturen nach den frühern Vorſchriften beſitzen, iſt zwar das Austragen derſelben zu geſtatten, jedoch iſt darauf zu ſehen, daß ſie bei neuen Anſchaffungen ſich genau an die obigen Beſtimmungen halten. Namentlich gilt dieſes von den Goldborten um den Kragen, welche früher vorgeſchrieben waren, und für die Zukunft ganz wegzubleiben haben.

3) Da nach der gegenwärtigen Einrichtung des Bauweſens das Inſtitut der Werkmeiſter ganz aufgehört hat, ſo iſt, um Mißdeutungen zu vermeiden, darauf zu ſehen; daß die Benennung „Werkmeiſter, oder Werk- und Wegmeiſter,“ deren ſich mehrere Individuen noch fortwährend bedienen, für die Zukunft ganz wegbleibe, und namentlich in allen amtlichen Berichten und Ausfertigungen vermieden werde.

München am 8. Januar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes K. d. J. alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

5) die Kleidung der Wegmacher. b)

§. 143.

Nr. Pr. 5794.

(Die Kleidung der Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt bereits in der Miniſterial-Entſchließung vom 31. März 1831 c), die Wegmeiſter und Wegmacher auf den Staatsſtraſſen betreffend, unter Ziffer 10 ausgeſprochen wor-

a) Vorſtehende Entſchließungen. §. 140. 141.

b) u. c) ſ. §. 45. S. 99. und Verordnung vom 8. Auguſt 1819 §. 169. S. 344.

Digitized by Google

den, daß es in Hinſicht der Kleidung und Abzeichnung der Wegmacher bei der bisherigen ſein Verbleiben haben ſollte. Denſelben liegt daher ob, jene Kleidung und Abzeichnung zu tragen, welche vor dem Jahre 1819 eingeführt war.

Die Vortheile, welche für den Dienſt der Straſſenpolizei ſowohl, als für die Schonung der Straſſen ſelbſt aus einer gleichmäßigen Kleidung der Wegmacher hervorgehen, ſind von den techniſchen und Polizeibeamten nie verkannt worden. Das Selbſtgefühl dieſer untern Dienerclaſſe wird durch ein äußeres Anſehen gebendes und ſchnell in die Augen fallendes Kennzeichen, welches eine bloße Armbinde bei gewöhnlicher Hauskleidung nicht vollſtändig gewährt, geweckt und geſtärkt; — den Wegmachern wird hiedurch die Einwirkung zur Verhinderung von Straſſenfreveln, den Baubeamten und der höhern Controlle aber die Nachſicht, ob die Wegmacher ihren Obliegenheiten auf den Straſſen inſtructionsgemäß nachkommen, bedeutend erleichtert; endlich fällt die bisher hie und da eingetretene Stellvertretung hinweg, und jedem Staatsbürger wird es ein Leichtes, zu ſehen, ob die Wegmacher auf der ihnen angewieſenen Straſſenſtrecke auch wirklich und immer zu finden ſeyen. Auch trägt nach den bisherigen Wahrnehmungen bereits die Mehrzahl jener Wegmacher, welche in Folge des allerhöchſten Reſcriptes vom 8. Auguſt 1819 *) ſich der damals zugeſtandenen Monturgeld-Entſchädigung von jährlichen 7 fl. noch zu erfreuen haben, geſchehe es nun aus eigenem Antriebe, oder in Folge des Einfluſſes der Baubehörden, die früher angeordnet geweſene Montur.

Der oben nur im Allgemeinen erwähnten Vortheile wegen erſcheint es jedoch als wünſchenswerth und für den Dienſt in mehrfacher Beziehung ſogar als unentbehrlich, daß ſämmtliche Wegmacher im Königreiche gleichmäßig montirt ſeyen.

Nun beziehen verordnungsmäßig, wie bereits bemerkt wurde, nur jene Wegmacher einen Monturkoſten-Beitrag, welche ſchon vor dem Erſcheinen des allerhöchſten Reſcripts vom 8. Auguſt 1819 beſtanden haben; dieſen ſind alſo die Mittel gegeben, ſich die Montur anzuſchaffen.

Es kann aber den übrigen Wegmachern, welchen dieſer Beitrag dermalen noch nicht zu Theil wird, nur ſchwer zugemuthet werden, die Koſten der vollſtändigen Montirung aus ihrer monatlichen Wegmacher-Löhnung von 14 fl. zu beſtreiten.

Um dieſelben zur Anſchaffung und Erhaltung ordentlicher Monturen, ohne Schmälerung ihres Monatlohnes, vermögen zu können, iſt es billig, daß auch ihnen der Monturkoſtenbeitrag von jährlichen 7 fl. nebſt ihrer Wegmacherlöhnung von monatlichen 14 fl. zu Theil werde.

Die Mittel zu dieſer Beitragsleiſtung müßten jedoch, was die Wegmacher betrifft, welche auf ſchon vor dem 1. October 1831 beſtandenen und unterhaltenen Staatsſtraſſen aufgeſtellt ſind, aus dem durch den Kreisfond dotirten Straſſen- und Brücken-Unterhaltungs-Etat geſchöpft werden, indem auf den Centralfond für Straſſen ꝛc.-Bauten nur die Monturkoſten-Beiträge jener Wegmacher übernommen werden können, welche auf Staatsſtraſſen werden aufgeſtellt werden, die im Laufe dieſer Finanzperiode zur Ausführung kommen und dann zu unterhalten ſeyn werden.

---

*) ſ. §. 169 S. 344.

Digitized by Google

Drei Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben ſich bereits durch Erſtattung gutachtlicher Anträge für die Maßregel und für Bewilligung des Monturkoſten-Beitrages von 7 fl. ausgeſprochen.

Es frägt ſich aber vorerſt, ob aus dem durch den Kreisfond dotirten und geſetzlich beſchränkten Straſſen- und Brücken-Unterhaltungs-Etat die auf denſelben fallenden Koſten, welche aus dem in Frage ſtehenden Zugeſtändniſſe erwachſen, in keinem Falle jedoch, nach vorläufig angeſtellter Berechnung, von Belang ſeyn werden, ausgemittelt werden können?

Der Beantwortung dieſer Frage von Seite der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wird ſchleunigſt entgegen geſehen, und ſo wie die Königliche Regierung die weſentlichen Vortheile der beabſichteten Maßregel kaum mißkennen dürfte, ſo wird der Bericht ſelbſt wo möglich mit umgehender Poſt erwartet, da die zu faſſende Entſchließung auf die in Ausarbeitung begriffenen Landraths-Propoſitionen weſentlichen Einfluß behauptet.

München, den 30. April 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 144.

Nr. Pr. 14301.

(Die Kleidung der Wegmacher auf den Staatsſtraſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vortheile, welche für die Aufrechthaltung der Straſſenpolizei ſowohl, als für die fleißige Unterhaltung der Staatsſtraſſen ſelbſt ans einer gleichmäßigen Kleidung der Wegmacher hervorgehen, ſind allgemein anerkannt. Das Selbſtgefühl dieſer unteren Dienerclaſſe wird durch ein — äußeres Anſehen gebendes und ſchnell in die Augen fallendes Kennzeichen in ihrer Kleidung geweckt und geſtärkt, den Wegmachern wird hiedurch die Einwirkung zur Verhinderung von Straſſenfreveln, den Baubeamten und der Controlle aber die Nachſicht, ob die Wegmacher ihren Obliegenheiten inſtructionsmäßig nachkommen, bedeutend erleichtert.

In der Abſicht nun, dieſe Vortheile auf allen Staatsſtraſſen des Königreiches gleichmäßig zu erreichen, und auf den Grund des einhelligen Gutachtens ſämmtlicher Kreisregierungen haben Seine Königliche Majeſtät den Wegmachern eine Dienſtkleidung allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Dieſelbe ſoll beſtehen:

1) Aus einem überrockähnlichen Rocke von dunkelblauer Farbe, mit lichtblauem Kragen, in der Mitte des Leibes durch einen Gürtel zuſammengehalten,
2) aus einem lakirten runden ſchwarzen Hute mit breitem Rande, und einem Schilde von gelbem Meſſing mit dem königlich bayeriſchen Wappen, nebſt einem dergleichen Streife mit der Aufſchrift „k. b. Wegmacher" verſehen, und
3) aus weiten, gefärbten Beinkleidern von Wollenzeug oder von ungebleichter Lein-

Digitized by Google

wand; den dieſe Kleidung tragenden Wegmachern iſt der bisherige Montirungs-Beitrag von 7 fl. fortzubezahlen, oder wo ſie dieſen Beitrag bisher nicht bezogen, zu bewilligen.

Den ſchon verwendeten, zu Anſchaffung dieſer Uniform nicht geneigten Wegmachern iſt, ſo lange ſie von den Bezirksingenieuren nicht erſetzt werden, der Monturbeitrag in keinem Falle fortzubezahlen. Auch ſind ſelbe zum Tragen des Armſchildes unnachſichtlich anzuhalten.

München, den 6. Juli 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I., alſo ergangen.

§. 145.

10919.

(Die Kleidung der Wegmacher auf den Straſſen, reſp. das Tragen ſchwarzer Strohhüte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach dem Berichte der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, vom 28. v. M. durch die Verwendung der Monturraten für die Jahre $18\frac{36}{37}$ die vorgeſchriebene Dienſtkleidung der Wegmacher des Oberdonaukreiſes nicht nur vollkommen ergänzt, ſondern dabei noch einige Erſparung erzielt werden kann, ſo unterliegt es keinem Anſtande, daß ſich die Wegmacher außer den lakirten Hüten, für die heiſſen Sommermonate mit ſchwarzen Strohhüten verſehen, welche jedoch dieſelbe Form behaupten, und auf welche die meſſingene Auszeichnungen der erſtern aufgeheftet werden müſſen.

München, den 16. Mai 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. I.,.

Digitized by Google

II. Beſoldungen, Quiescenzgehalte, Penſionen, Umzugsgebühren der Baubeamten.

A. Allgemeine Beſtimmungen *).

§. 146.

Nr. Pr. 8063.

(Die Zeitbeſtimmung des Gehaltsbezuges der ernannten Landbau-Inſpectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Central-Staatskaſſa wird auf ihren Anfragsbericht vom 22. d. M. in Betreff der Zeitbeſtimmung für die Gehaltsbezüge der unter dem 3. Januar d. J. ernannten Landbau-Inſpectoren im Unterdonau-, Salzach-, Inn-, Eiſak- und Etſchkreiſe hiemit erwiedert, daß dieſe Gehaltsbezüge von dem Tage der darüber ausgefertigten Allerhöchſten Reſcripte ihren Anfang nehmen, wie dieſes durchaus als Regel zu betrachten iſt, wenn nicht in den Reſcripten ſelbſt eine andere Zeitbeſtimmung für den Anfang der Gehaltsbezüge ausdrücklich enthalten iſt.

München den 28. Februar 1809.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Central-Staats-Kaſſa alſo ergangen.

§. 147.

Auszug
aus dem Allerhöchſten Reſcripte vom 6. Januar 1820.

(Die Verrechnungsweiſe der Gehalts-Zulagen aus Entſchädigung betr.)

§. 1. Mit dem gegenwärtigen Verwaltungs-Jahre angefangen ſind alle die bereits beſtehenden, ſo wie die von nun an neu entſtehenden Gehalts-Zulagen, aus Entſchädigung nicht mehr auf den Beſoldungs-Etat, ſondern auf den Penſions-Etat vorzutragen und zuverrechnen.

3. Dieſe Gehalts-Zulagen ſind in den betreffenden Penſionsliſten und Rechnungen in einer eigenen Hauptabtheilung mit der Aufſchrift Gehalts-Entſchädigungen activer Staatdiener vorzutragen.

4. Mit dieſer Abänderung der bisherigen Rechnungweiſe der Gehalts-Zulagen aus Entſchädigung iſt durchaus kein Nachtheil für die betreffenden Staatsdiener und ihre einſtigen Wittwen und Waiſen verbunden.

Nur müſſen für dieſe Gehalts-Zulagen beſondere Empfangs-Quittungen auf tarifmäſſigem Stempelpapier ausgeſtellt werden.

---

a) vergl. auch die allerh. Entſchließung v 3. April 1832 Nr. 4884, §. 39. S. 93. oben., dann die bei Abth. XVIII. „Staatsdienſt" über Beſoldungen u. ſ. w. aufgenommenen Entſchließungen.

Digitized by Google

§. 148.

Nr. Pr. 14675

(Den Haberbezug der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da einige Aemter Anſtand nehmen, die in dem Beſoldungs- und Perſonals-Status für das Bauperſonal vom 31. October 1826 bewilligten Haberbezüge zur Haltung eines Dienſtpferdes in natura verabfolgen zu laſſen, ſo werden die ſämmtlichen Regierungen beauftragt, ihre untergebenen Rentämter anzuweiſen, den Dienſthaber der Baubeamten, da, wo es wegen ſtattgehabter Eindienung möglich iſt, — gleich dem Dienſthaber der Königlichen Landrichter in natura abzugeben.

München, den 29. Januar 1829.

Staatsminiſterium des Finanzen.

An
die ſämmtlichen Königlichen Regierungen, K. d. F., mit Ausnahme des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

§. 149.

11870.

(Die Verrechnung der Getreidebezüge der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Anſuchen der Königlichen Ingenieure Spatz, Denis, Wolf, Beyſchlag und Forthuber und des K. Bauconducteurs Eikemeyer entſprechend wird andurch genehmigt, daß ihnen die zur Ergänzung der Beſoldung und Functionsbezüge zugewieſenen Getreidedeputaten für die zweite Hälfte des laufenden Etatsjahres und für die Folge nicht mehr nach den Budgetpreiſen, ſondern nach den jedesmaligen Normalpreiſen reluirt werden. Es ſoll jedoch dieſe Abänderung ein für allemal getroffen ſeyn, und von ihr nicht mehr abgewichen werden dürfen, auch wenn der zweite Preis unter den erſten herabſinken werde.

Der Gleichförmigkeit wegen wird den übrigen Baubeamten im Rheinkreiſe, welche Naturalien nach den Budgetpreiſen beziehen, freigeſtellt, ob ſie dieſe Vergütungsnorm beibehalten oder die Normalpreiſe jedoch gleichfalls nur unter dem oben ausgeſprochenen Reſervate vorziehen, in welch letzterem Falle die Königliche Regierung im Benehmen mit der Königlichen Finanzkammer die treffenden Abänderungen ſogleich in Vollzug ſetzen laſſen, jedoch nachträgliche Anzeige anher zu erſtatten hat.

München, den 28. Juli 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 150.

11145.

(Die Gehalts- und Regiebezüge des neuernannten Bauperſonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes wird auf den Bericht vom 23. v. M., die Gehalts- und Regiebezüge des neuernannten Bauperſonals betr., Folgendes zur Entſchließung erwiedert:

1) der nach §. 2. des Allerhöchſten Reſcripts vom 3. April d. J. vom 1. April an beginnende Bezug der Beſoldungen und Gehaltserhöhungen des neu ernannten und beförderten Bauperſonals erſtreckt ſich nur auf die ſtändigen Gehaltsbezüge in Geld; es darf daher der Getreidnebenbezug des neuernannten, ſo wie die durch Vorrückung in eine höhere Gehaltsklaſſe erworbene Mehrung an dem Getreidnebenbezuge erſt vom Tage des neuen Dienſtantrittes in Berechnung gebracht werden.

2) Die normalmäßig feſtgeſetzten Regie-Averſa dürfen durch die eingetretenen Perſonalveränderungen nicht überſchritten werden, es ſind demnach Reclamationen über Unzureichenheit der im Reſt gebliebenen Regie-Averſa ohne weiters zurück zu weiſen.

3) Die neuernannten Baubeamten treten erſt mit dem Tage ihres Dienſtantrittes in den Bezug des Pferdegeldes und Habers, die übrigen Baubeamten, welche mit oder ohne Beförderung verſetzt wurden, ſollen das vor ihrer neuen Beſtimmung bezogene Pferdegeld, incl. des Haber-Quantums, bis zum Eintritt ihres Nachfolgers in die Function zu beziehen haben.

4) Zur Aufrechnung von Diäten iſt ohnehin der Baubeamte erſt dann befugt, wenn er ſeinen Dienſt wirklich angetreten hat und Dienſtesreiſen vornehmen muß.

5) Sollten durch verzögerten Dienſtesantritt, in welchem Falle genügende Rechtfertigungsgründe vorhanden ſeyn müſſen, Doppelzahlungen unvermeidlich werden, und nicht durch die in den mitgetheilten Specialetats der für Rechnung der Kreis- und Centralfonds pro 18³¹/₃₂ zu beſtreitenden Bau-Adminiſtrationskoſten enthaltenen Etatsmittel ausgeglichen werden können, ſo iſt Anzeigebericht zu erſtatten.

München den 14. Juni 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

Digitized by Google

§. 151.

19474.

(Umzugsgebühren des Baupersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Veranlaſſung der berichtlichen Anzeige vom 1. v. M. wird der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, bemerklich gemacht, daß gemäß der aus §. XVI. der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Auguſt 1817 hervorgegangenen Uebung die Umzugsgebühren verſetzter Staatsdiener ſtets derjenige Etat zu tragen hat, auf deſſen Rechnung die Beſoldung des Verſetzten bis zur Verſetzung bezahlt worden iſt, daß ſonach für die Umzugsgebühren des von Würzburg nach Zweibrücken verſetzten Kreisingenieurs Haider nicht der Landbau-, ſondern der allgemeine Miniſterial-Etat des Innern in Anſpruch genommen werden müſſe.

Hiernach iſt die bereits ſtatt gefundene Einweiſung der in Frage ſtehenden Umzugsgebühren zu 273 fl. 45 kr., welche anſtatt unter der Abth. II. Cap. VI. §. 1. Tit. 3. auf die Abth. II. Cap. III. §. 8. in der Centralfondsrechnung der Königlichen Untermainkreis-Kaſſe für 18$\frac{34}{35}$ verrechnet werden ſollen, nachträglich berichtigen zu laſſen.

München, den 10. Juli 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

B. Beſondere Beſtimmungen über

1) das Perſonal der oberſten Baubehörde. a)

§. 152.

8920.

(Perſonal-Beſtimmung beim Königlichen Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir durch Unſere Verordnung vom 5. November v. Js. ein Central-Straſſen- und Waſſerbaubureau bei Unſerm Staatsminiſterium der Finanzen angeordnet, deſſen Wirkungskreis und Geſchäftsgang feſtgeſetzt, aber die Functionen deſſelben nur proviſoriſch der vorigen Generaldirection des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues übertragen haben; ſo finden Wir Uns nunmehr auf den Antrag Unſers Staatsminiſteriums der Finanzen

---

a) S. Entſchließung vom 24. Mai 1821. (ſ. §. 160. S. 334.)

Digitized by Google

bewogen, folgende definitive Beſchlüſſe über den Perſonal- und Beſoldungsſtatus *) des genannten Bureaus, und über die Beſetzung der ſtatusmäßigen Stellen zu erlaſſen.

I.

Die ſtatusmäßigen Dienſtgrade bei Unſerem Central-Straſſen- und Waſſerbaubureau und die damit verbundenen Beſoldungen werden auf nachſtehende Weiſe feſtgeſetzt:

Vorſtand	3000 fl.
Oberbauräthe	2000 —
Ein Secretär, zugleich Regiſtrator und Protocolliſt	1000 —
Ein Oberingenieur und Plan-Conſervator	1000 —
Ein Zeichner	600 —
Zwei Canzliſten, jeder mit	550 —
Ein Canzleidiener	450 —
Bei Geſchäftsreiſen ſind Taggelder zu verrechnen:	
Vom Vorſtande	11 —
— Oberbaurath	8 —
— Oberingenieur	5 —

Wenn die bisherigen decretmäßigen Bezüge der beim Centralbureau anzuſtellenden Individuen mehr betragen, ſo werden die Mehrbezüge beſonders vergütet.

Ausgezeichnete Zöglinge der Baukunſt, welchen Wir die Praxis beim Centralbureau geſtatten werden, ſollen ferners, wie bisher, nach dem Maaße ihres Bedürfniſſes und ihrer Verwendung eine jährliche Unterſtützung von 200 bis 300 fl. erhalten.

II.

Die Stelle des Vorſtandes bleibt vor der Hand unbeſetzt, und wird vom erſten Oberbaurathe verſehen.

Zu den übrigen Stellen ernennen Wir ꝛc. ꝛc.

München, den 17. April 1818.

An
das Königliche Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau alſo ergangen.

Nachricht der Central-Hauptbuchhaltung der Finanzen.
— der Central-Staatscaſſe.
— der Redaction des allgemeinen Intelligenzblattes.

---

a) Scheint nach der Allerh. Verordnung v. 14. Febr. 1830 außer Wirkung getreten zu ſeyn.

Digitized by Google

§. 153.

A u s z u g

aus der allerhöchſten Entſchließung vom 1. Februar 1820.

(Den Beſoldungs- und Regie-Exigenzetat für 1819/20 des Königlichen Central-Bureau betr.)

M. J. K.

Um dem Centralbureau einen Beweis Unſerer Zufriedenheit mit der pflichtmäßigen Erfüllung ſeines Berufes zu geben, wollen Wir den ſtatusmäßigen Beſoldungen der Oberbauräthe vom laufenden Etatsjahr anfangend von 2000 fl. auf zweitauſend zweihundert Gulden Allergnädigſt erhöhen. a)

München, den 1. Februar 1820.

§. 154.

A u s z u g

Die Allerhöchſte Verordnung vom 14. Februar 1830 „die Einrichtung des Bauweſens betr." beſtimmt:

(§. V.) Die Ernennung des Perſonals und Beſtimmung der Beſoldungen bleibt vorbehalten.

2) die Kreisbauräthe und Civilbauinſpectoren. b)

§. 155.

8922.

(Die Bearbeitung des Straſſen- und Waſſerbauweſens bei den Kreisregierungen betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar in Unſerer Verordnung vom 5. November v. Js. ausgeſprochen, daß jeder Kreisregierung ein Kreisbaurath für die techniſche Leitung des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues, ferners ein oder nach Umſtänden auch zwei Ingenieurs beigegeben und vor der Hand die in den Kreishauptſtädten befindlichen Baudirectoren als Kreisbauräthe verwendet werden ſollen. Da aber nur noch die Kreisbauräthe und ihre Ingenieurs definitiv zu benennen, ſo wie ihre Rangverhältniſſe und Gehaltsbezüge zu beſtimmen ſind, ſo beſchließen Wir hierüber, wie folgt:

---

a) Scheint gemäß nachfolgendem Auszug aus dem Reg. Bl. v. 14. Febr. 1830 außer Wirkung getreten zu ſeyn.

b) S. Entſchließung vom 3. April 1832 (ſ. §. 39 S. 93.) und Allerhöchſte Entſchließung v. 3. November 1832 (ſ. §. 117. S. 301.

Digitized by Google

I.

Die Kreisbauräthe haben gleichen Rang mit den übrigen Kreisregierungsräthen und zwar nach dem Alter der Rathsdecrete. In den Sitzungen behaupten ſie den Platz nach ihrem Rang mit der einzigen Beſchränkung, daß ſie in der Abweſenheit des Regierungsdirectoriums in keinem Falle deſſen Stelle zu vertreten haben.

Der Kreisbaurath hat nur in techniſchen Gegenſtänden, worüber er entweder ſelbſt vorträgt, oder zu deren Verhandlung er ausdrücklich beigezogen wird, abzuſtimmen.

Ueber die Ausdehnung dieſer Beſtimmungen auf die übrigen techniſchen Referenten der Regierungskammern der Finanzen behalten Wir Uns vor, abgeſonderte Entſchließung zu erlaſſen.

II.

Auch in der Beſoldung ſoll der für den Straſſen- und Waſſerbau beſtellte Kreisbaurath den übrigen Regierungsräthen völlig gleich geſtellt werden, folglich der Reihe nach in die feſtgeſetzten Beſoldungsſtufen einrücken, jedoch ohne Präjudiz der andern Räthe.

Die Taggelder bei Geſchäftsreiſen ſind 8 fl.

III.

Die Kreisingenieurs haben den Rang der Rechnungscommiſſäre Unſerer Kreisregierungen. Sie erhalten 700 Gulden Beſoldung und 4 Gulden Taggelder bei Geſchäftsreiſen.

Als Kreisbauräthe ernennen Wir ꝛc. ꝛc.

V.

Die Stelle der Kreisingenieurs erhalten ꝛc. ꝛc.

Unſere Kreisregierung hat hienach ſogleich das Geeignete zu verfügen.

München, den 17. April 1818.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

§. 156.

244.

(Die Gehaltsbezüge der zu Kreisbauräthen beförderten Landbau-Inſpectoren betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar durch Unſere Verordnung vom 30. April v. Js. die für das Landbauweſen beſtellten Landbauinſpectoren als Kreisbauräthe zur Führung der Verträge in allen Bauangelegenheiten bei Unſeren Kammern der Finanzen beſtimmt, das nähere Rangverhältniß zu den übrigen Regierungsräthen, ſo wie ihre definitiven Gehaltsbezüge aber auszuſprechen Uns vorbehalten.

Was das Rangverhältniß anbetrifft, ſo wird eine eigene Entſchließung nachfolgen, rückſichtlich der Gehaltsbezüge aber verordnen Wir, daß die für das Landbauweſen beſtimmten Kreisbauräthe den übrigen Kreisregierungsräthen völlig gleich geſtellt, ſofort der

Digitized by Google

Reihe nach in diejenigen feſtgeſtellten Beſoldungsſtufen, welche Wir in Unſerer organiſchen Verordnung über den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen ausgeſprochen haben, jedoch mit dem Vorbehalt einrücken ſollten, daß den übrigen Räthen dadurch kein Präjudiz erwächst.

Dieſer Gehaltsbezug fängt mit dem 1. October, alſo rückwirkend auf die bereits ſchon verfloſſenen Monate dieſes Etatsjahres an.

Unſere Regierung, Kammer der Finanzen, weiß ſich alſo hienach zu achten und die geeigneten Verfügungen zu erlaſſen.

München, den 12. Juni 1818.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. F., dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 157.

14,696.

(Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Etat 1819/20 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem bei der Reviſion der Kreis-Finanzetats für das Jahr 1819/20 bemerkt wurde, daß die Beſoldung des für den Straſſen- und Waſſerbau beſtellten Kreisreferenten im gegenwärtigen Jahre einmal auf den Beſoldungsetat der Kreisregierung und einmal unter den Adminiſtrationskoſten für den Straſſen- und Waſſerbau vorkomme, ſo iſt beſchloſſen worden: den letztern Betrag von dieſen Koſten abſetzen, und dem Hauptbau-Reſervefond zuſchlagen zu laſſen.

München, den 14. Auguſt 1820.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Kreisregierungen alſo ergangen.

§. 158.

Auszug
aus der allerhöchſten Verordnung vom 26. December 1825.

(Die Leitung des Bauweſens betr.)

II. Behandlung des Bauweſens bei den Kreisbehörden.

(§. 52, Abſ. 2.)

„Die dermal bei dem Bauweſen angeſtellten Beamten und Diener bleiben in dem Fortbezug ihrer Beſoldungen und Emolumente, jene der Neuanzuſtellenden werden Wir beſonders beſtimmen.“

Digitized by Google

3) die Bezirks-Ingenieure und Conducteure. a)

5010. §. 159.

(Die Bauconducteurs betr.)

M. J. K.

Auf das wiederholte Gutachten Unſerer Regierung des Rheinkreiſes und den hiemit übereinſtimmenden Antrag Unſeres Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureaus, daß die Bezüge der Bauconducteurs mit ihrem über das geſammte Bauweſen ausgedehnten Wirkungskreiſe nicht im gehörigen Verhältniſſe ſtehen, und daß die durch eine Zulage veranlaßte Mehrausgabe durch die Einziehung einer Bauconducteursſtelle ganz oder doch größtentheils erſetzt werden könnte, beſchlieſſen Wir wie folgt:

1) Die in Unſerer Entſchließung vom 11. November 1818 feſtgeſetzten Bezüge der Bauconducteurs erhalten nachſtehende Modificationen:
   a) Standesgehalte auf Rechnung des Straſſen- und Waſſerbauetats, wie bisher für einen Bauconducteur I. Claſſe . . . . . . 450 fl.
   II. Claſſe . . . . . . 400 fl.
   auf Rechnung des Landbauetats, ſtatt der bisherigen 160 fl. künftig 200 fl.
   b) Pferdegeldaverſum ſtatt der bisherigen 150 fl. künftig 200 fl., wovon 50 fl. auf Rechnung des Landbauetats.
   c) Tagsgebühren bei Nachſichtsreiſen ſtatt der bisherigen 2 fl. künftig 2 fl. 30 kr.
2) Die Bauconducteursſtelle in Landau ſoll mit jener in Neuſtadt vereinigt werden.

München, den 13. December 1820.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht dem Centralbureau.

§. 160.

(Die Gehalte der Bauinſpectoren betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns überzeugt, daß die dermaligen Gehalte der Straſſen- und Waſſerbau-Inſpectoren überhaupt, beſonders aber derjenigen, welche ſich durch eine vorzügliche Erfüllung

a) Entſchließung vom 31. October 1826 Nr. 15085 (ſ. §. 56 S. 74 oben) und Entſchließung vom 3. April 1832 (ſ. §. 26 S. 43).

Digitized by Google

ihres Berufes oder durch vieljährige treue Dienſte auszeichnen, unzureichend ſeyen, und beſchließen daher, wie folgt:

I.

Statt der bisherigen Beſoldungsclaſſen der Straſſen- und Waſſerbau-Inſpectoren von 750 fl. und 900 ſollen künftig drei Abſtufungen von 900 fl., 1000 fl. und 1100 Gulden, und ſtatt der verſchiedenen Pferdgeldaverſen von 350 fl. und 400 fl. durchaus gleiche 400 fl. beſtehen.

II.

In dieſe dreierlei Beſoldungsclaſſen werden nicht die Bauinſpectionen, ſondern die Bauinſpectoren ohne Rückſicht auf den Ort ihrer Anſtellung eingereiht, ſo daß immer ſechs Inſpectoren in der erſten, ſechs Inſpectoren in der zweiten und die übrigen in der dritten Beſoldungsclaſſe ſtehen.

III.

Bei Vorrückungen von einer Beſoldungsclaſſe in eine höhere wird auf Qualification und Dienſtesalter Rückſicht genommen, und hierüber jedesmal das Gutachten Unſers Central-Straſſen- und Waſſer-Bau-Bureaus vernommen werden.

IV.

Die dermal Angeſtellten werden in folgende Beſoldungsclaſſen eingereiht:

ꝛc. ꝛc.

V.

Der Gehalt des beim Central-Straſſen- und Waſſerbaubureau angeſtellten Oberingenieurs wird im Verhältniß zu dem Gehalte der Bauinſpectoren von 1000 fl. auf 1200 fl. erhöht.

Tegernſee, den 24. Mai 1821.

§. 161.

(Die Bezüge des neu ernannten Bauperſonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 20. v. M. an ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlaſſene Allerhöchſte Entſchließung, folgt hiermit zur Wiſſenſchaft.

Auf den im rubricirten Betreff erſtatteten Bericht vom 6. d. M. wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, Nachſtehendes zur Entſchließung erwiedert:

1) für die neu regulirten Beſoldungen der Ingenieure I. und II. Claſſe wird der 1. November d. J. als Zahlungsanfangstermin beſtimmt;
2) der Bezug der Regie- und Pferdgeld-Averſa beginnt für diejenigen Individuen, welche entweder neu angeſtellt, befördert oder verſetzt worden ſind, mit dem Tage ihres Dienſtantrittes, die übrigen treten in dieſen Bezug mit 1. October d. J. ein;

Digitized by Google

3) bei Verſetzungen haben ſich die abtretenden mit den neu antretenden Baubeamten et vice versa hinſichtlich der vorhandenen Schreibmaterialien gegenſeitig zu berechnen und abzufinden;

4) wird die Regierung auf den ſtrengen Vollzug des §. 6 lit. c. der Kaſſeninſtruction vom 2. März 1814 a) aufmerkſam gemacht.

München, den 1. December 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets V. S. Bd. XIV. S. 61.

§. 162.

4884.

(Die neue Eintheilung des Baufperſonals betr.)

L. K.

Zum Vollzuge Unſerer Verordnung vom 14. Februar 1830 b), die Einrichtung des Bauweſens betreffend, beſchließen Wir, mit Rückſichtnahme auf die inzwiſchen in Bezug auf den §. 8. Lit. B. dieſer Verordnung nothwendig gewordenen Modificationen auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums des Innern, wie folgt:

I.

Wir genehmigen den anliegenden von Uns eigenhändig vollzogenen Perſonal-Status, ſo wie die hierin vorgetragenen Beförderungen, neuen Ernennungen und Verſetzungen mit den beigefügten Gehaltsbezügen und Standesgehältern.

ꝛc. ꝛc.

Hiebei beſtimmen Wir zugleich, daß denjenigen Dienſtesindividuen, deren Standesgehalt wegen erlangter Beförderung mit Gehaltsverbeſſerung im obigen neuen Perſonalſtatus

---

a) Lautet wie folgt:

§. 6, lit. c. „Geht bei ſolchen Beförderungen oder Verſetzungen die Gehaltsbezahlung von „einer Kaſſe auf die andere, oder von einem Ausgabsamte auf ein anderes über, ſo darf „die Kaſſe oder das Amt, auf welches nunmehr die Bezahlung übergegangen iſt, dieſe nicht „eher zu leiſten anfangen, als bis das zu bezahlende Individuum von der Kaſſe, aus „welcher er bis zu der eingetretenen Veränderung ſeinen vorigen Gehalt bezogen hat, das „Atteſt beibringt, bis zu welchem Tage es dort bezahlt worden iſt."

Gerets V. S. Bd. IV. S. 248.

b) ſ. §. 3. S. 3. oben.

Digitized by Google

ausgeſchieden wurde, der allenfalls früher ſchon erworbene höhere Standesgehalt vorbehalten bleiben ſolle.

II.

Die Beſoldungen des neu ernannten Bauperſonals, ſo wie die Gehaltserhöhungen des beförderten Perſonals beginnen mit dem 1. April dieſes Jahres.

III.

Die Civilbauinſpectoren, welche das für die Ingenieurs des innern Dienſtes normirte Pferdgeld-Averſum zu 200 fl. nebſt 12 Schäffeln Haber zu beziehen haben, werden nur mittelbar Unſerer Kreisregierung Kammer des Innern zugetheilt, mit der Beſtimmung jedoch, daß ſie daſelbſt die auf das Civilbauweſen bezüglichen Geſchäftsgegenſtände unter Leitung, Controle und Verantwortlichkeit des Kreisbaurathes ausſchließend bearbeiten. Ihr eigentliches Dienſtverhältniß wird durch eine beſondere Inſtruction näher beſtimmt werden.

IV.

Um die dienſtlichen Verhältniſſe der Ingenieure zweiter Claſſe oder Kreisingenieure beſtimmter zu ordnen, und die Schwierigkeiten in der Verwendung des Bauperſonals nach den Erforderniſſen des innern und des äußern Dienſtes zu beſeitigen, finden Wir Uns allergnädigſt bewogen, zu verordnen, daß von nun an der bisherige Unterſchied zwiſchen Ingenieuren erſter und zweiter Claſſe gänzlich aufgehoben werde, ſofort künftighin die Bezirks- als Kreisingenieure bei gleicher Dienſtescategorie und gleichem Range auch gleiche Auszeichnung in der Amtskleidung genießen ſollen.

Jedoch wollen Wir die bisher ſchon für die Ingenieure beſtandenen drei Beſoldungsklaſſen zu 750 fl. und 900 fl. mit zwei Schäffeln Waitzen und fünf Schäffeln Korn, dann zu 1100 fl., nebſt zwei Schäffeln Waitzen und ſieben Schäffeln Korn auch fernerhin beibehalten wiſſen, und Wir werden in dieſe Gehaltsclaſſen die Civilbauinſpectoren und die Ingenieure des innern und des äußern Dienſtes — je nach ihren beſondern Fähigkeiten und ihrem Dienſteifer, in der Folge vorrücken laſſen.

ꝛc. ꝛc.

Unſere Kreisregierungen haben ſich nach vorſtehenden Beſtimmungen zu achten.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht der Hofbau-Intendanz.

Digitized by Google

4. die Wegmeiſter und Wegmacher.

a. Beſoldung und Unterſtützungs-Beiträge für dieſelben.

§. 163.

(Die Wegmacher ſo anders betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Wird zu Jedermanns Kenntniß und ſchuldigſter Nachachtung der geeigneten Behörden die gnädigſte Entſchließung der höchſten Stelle von Würzburg den 4. October d. J. in Betreff der Wegmacher ſo andern, hiemit bekannt gemacht.

München den 14. October 1805.

Churfürſtliches Bayeriſches General-Landes-Commiſſariat.

M. J. Ch.

Zur Beförderung des Dienſtes bei dem Straſſenbauweſen haben Wir rückſichtlich des untern Perſonals folgendes proviſoriſch feſtzuſetzen für dienlich befunden, wodurch Wir einerſeits dieſem Perſonale Unſere Vorſorge für daſſelbe zu erkennen geben wollen, anderſeits durch Hinweiſung auf ſeinen eigenen Vortheil, deſſen Eifer und Aufmerkſamkeit zum Beſten des Dienſtes und der Regie zu erwecken hoffen.

1. Jeder im Dienſt entweder durch Alter oder körperliche Gebrechen untauglich gewordene Wegmacher, und ebenſo nach ſeinem Tode ſeine Wittwe ſoll, wenn derſelbe mit Zufriedenheit ſeinen Dienſtesangelegenheiten nachgekommen iſt, eine Unterſtützung erhalten, welche nach Befinden in 4, 6, 8 bis 10 kr. täglich beſtehen ſoll Die genaueren, den jedesmaligen Umſtänden angemeſſenen Beſtimmungen werden nachfolgen.

2. Zur Oeconomie des Straſſenbaues iſt es nothwendig, daß Kiesgruben und Steinbrüche, welche in der Nähe der Straſſen liegen, wo ehemals keine ſtatt gefunden haben, und gutes Material liefern, vorzüglich aufgeſucht und benützt werden.

Jeder Wegmacher alſo, ſo wie ohnehin auch der Werkmeiſter, welcher einen Bruch oder Kiesgrube dieſer Art entdeckt und eröffnet, ſoll für einen Steinbruch eine Belohnung von 10 fl. und alljährlich 2 fl., für ein entdecktes altes Gemäuer eben ſo viel, für eine Kiesgrube die Hälfte erhalten, und zwar ſo lange er lebt, oder der Steinbruch, das Gemäuer, oder die Grube dauert. Jedoch muß vorher in der Nähe kein ſolcher Bruch, keine ſolche Kiesgrube beſtanden haben.

3. Einige Straſſen, welche wegen Mangel an Aufſicht oder Anzeige nie erhoben werden, worunter beſonders die Unterlaſſung des einzuhängenden Radſchuhes, wenn bei Abhängen die Räder geſperrt werden, gehört, ſo wie einige unbedeutende Vortheile, wozu die Nutzung das in den Gräben und an den Seiten der Straſſen wachſenden Graſes, wodurch

ohnehin der Abfluß des Waſſers gehindert wird, zu rechnen iſt, ſollen den Wegmachern, und zwar letztern, in eines jeden Diſtrikte, erſtern aber dem Aufbringer ganz zufallen.

Würzburg, den 4. October 1805.

Churpfalzbayeriſches Reg. Bl. v. J. 1805 St. 43. S. 1059.

§. 164

(Die Wegmacher betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt der Mißbrauch eingeſchlichen, daß die Wegmacher für dasjenige, was ihnen für Schuhe und Kamaſchen jährlich, nämlich 6 fl., bewilligt iſt, monatlich beziehen.

Da aber hiedurch die Abſicht, denſelben nur zu Ende eines jeden Jahres dieſes Geld bezahlen zu laſſen, um ſie eines Theils beim Fleiße zu erhalten, und andern Theils ihnen auf einmal eine Beihilfe zu geben, verfehlt wird; ſo erhalten alle Königlichen Rentämter die Weiſung, dieſe 6 fl. den Wegmachern nur am Ende eines jeden Etatsjahres gegen Schein zu bezahlen.

München, den 7. Januar 1806.

Königliches General-Landes-Commiſſariat.

An

ſämmtliche Königliche Rentämter alſo ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1825 St. XIII. S. 117.

§. 165.

(Die Unterſtützung der überflüſſigen und zur zweckmäſſigen Verwaltung des Straſſenbaues untauglichen Ueberſteher betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird die Allergnädigſte Entſchließung der Allerhöchſten Stelle vom 29. April d. J. in Betreffe der Unterſtützung der überflüſſigen und zur zweckmäſſigen Verwaltung des Straſſenbaues untauglichen Ueberſteher, zur Kenntniß und Nachachtung der Behörden hierdurch bekannt gemacht, und zugleich den Königlichen Rentämtern in Ober- und Niederbayern eröffnet, daß die Königliche Provinzial-Hauptcaſſa zu München diesfalls die nöthige Weiſung erhalten habe.

München, am 9. Mai 1806.

Königliches General-Landes-Commiſſariat.

An

die Königlichen Rentämter in Ober- und Niederbayern alſo ergangen.

Digitized by Google

M. J. K.

Wiewohl die Straſſenüberſteher auf eine Penſion nicht Anſpruch machen können, ſo wollen Wir nach dem von dem General-Landes-Commiſſariate zu München über die Unterſtützung der überflüſſigen und zum Dienſte untauglichen Ueberſteher unterm 10. Februar erſtatteten Berichte die am 30. September von demſelben und den Chef des techniſchen geheimen Central-Waſſer- und Straſſenbau-Bureau vorgeſchlagene Stuffenfolge von 3 bis 10 fl. monatlich als einen Beitrag zu ihrem Unterhalte, bis ſie ein anderes Fortkommen haben, bewilligen. Es müſſen jedoch nach dem §. 3 jenes Vorſchlages die Brauchbarſten zu Weg- und Brückengelderheber angeſtellt werden, worüber von 6 zu 6 Monaten an das geheime Miniſterial-Finanz-Departement die Anzeige zu erſtatten, und die nöthige Verfügung zu treffen iſt. Diejenigen aber, welche von ihrem Vermögen leben können, oder ein Handwerk treiben, erhalten nach jenem Antrage keine Unterſtützung. Auch müſſen die Scheine, welche die Rentämter von dem Ueberſteher erhalten, von denjenigen Straſſenbau-Inſpectionen unterſchrieben ſeyn, in deren Inſpection die Ueberſteher ehemals ihre Function verrichtet haben.

Dieſe Unſere Willensmeinung iſt im Regierungs-Blatte förderſamſt bekannt zu machen, damit die Allerhöchſte Stelle nicht mit unnöthigen Bittſchriften behelligt werde.

München, den 29. April 1806.

Reg. Bl. v. J. 1806. St. 22. S. 176 u. 177.

§. 166.

(Die Unterſtützungsbeiträge für die Wegmeiſter und Wegmacher betr.)

M. J. K.

Wir haben durch Unſere Verordnung vom 4. October 1805 a) proviſoriſch die Unterſtützungen feſtgeſetzt, die dem im Dienſte entweder durch Alter oder körperliche Gebrechen untauglich gewordenen Wegmacher angedeihen ſollen. Da aber dieſe proviſoriſche Verordnung ſich nur auf allgemeine Beſtimmungen eingeſchränkt, welche die Anwendung derſelben in einzelnen Fällen erſchwerten; ſo finden Wir Uns bewogen, indem Wir gedachte Verordnung zugleich auch auf die Wegmeiſter ausdehnen, folgende nähere, den jedesmaligen Umſtänden angemeſſene Verfügungen darüber zu treffen.

1) Die Amovibilität der Wegmeiſter und Wegmacher bleibt feſtgeſetzt, und dieſelben können, erſtere von dem geheimen Central-Weg- und Straſſenbau-Bureau nach vorläufigem Berichte an Unſer geheimes Miniſterium des Innern, letztere von den Provincial-Straſſen-Directionen nach vorläufigem Berichte an das geheime Central-Weg- und Straſſenbau-Bureau zu jeder Zeit entlaſſen werden.

---

a) ſ. §. 163. S. 538. oben.

2) Liegt der Grund der Entlaſſung in ſolchen Dienſtgebrechen, worauf ſie ohnehin als Strafe geſetzt iſt, oder hat der Entlaſſene noch nicht das fünfte Dienſtjahr zurückgelegt (wozu auch die auſſer dem Straſſenbau in Unſeren ſonſtigen Dienſten zugebrachte Zeit gerechnet wird) ſo hat er weder in dem einen, noch dem anderen Falle auf eine Unterſtützung aus den Staatscaſſen Anſpruch zu machen.

3) Iſt aber die Entlaſſung in einer durch das Alter oder durch Verunglückungen im Dienſte herbeigeführte Unfähigkeit zu ferneren Dienſten gegründet, oder iſt ſie die Folge von Dienſtesverfügungen, die nicht von Dienſtgebrechen des Entlaſſenen herrühren, ſo werden die Wegmeiſter nach den verſchiedenen Abſtufungen der Dienſtjahre, wie ſie in der Tabelle Lit. A. bezeichnet ſind; die Wegmacher hingegen nach den verſchiedenen Abſtufungen der Tabelle Lit. B. behandelt.

4) Die Wittwen und Waiſen des unteren Straſſenbau-Perſonals erhalten, den Entlaſſungsfall der Ehegatten und Väter wegen Dienſtgebrechen ausgenommen, Unterſtützungsbeiträge aus den Staatskaſſen ebenfalls nach den Gradationen jener Tabellen.

5) Die Entlaſſungen werden von den Straſſenbau-Behörden verfügt, und alle ſich darauf beziehenden Fälle gehören, wenn Berichtserſtattungen vorhergehen müſſen, zum geheimen Miniſterium des Innern; die Regulirung der Unterſtützungsbeiträge aber nach den Dienſtjahren, ſo wie die deßfallſige vorläufige Inſtruirung gehört zu den Landesdirectionen oder den oberſten adminiſtrativen Behörden in den Provinzen, welche noch keine Landesdirectionen haben. Alle Berichtserſtattungen darüber gehen, als über Kaſſegegenſtände, an Unſer geheimes Miniſterium der Finanzen.

Was von Penſionsfällen, die ſich auf Wegmeiſter und Wegmacher beziehen, und worüber ſchon Bericht erſtattet worden, noch unentſchieden geblieben iſt, erhält durch obige Vorſchriften ſeine Erledigung; ſo wie alle künftig ſich ereignenden Fälle dieſer Art nach denſelben auf das genaueſte zu behandeln ſind.

München den 1. September 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807 St. 40 S. 1460.

Digitized by Google

Lit. A.

Monatlicher Unterſtützungs-Beitrag

für die

zu fernerem Dienſte unfähigen Wegmeiſter und für ihre hinterbliebenen Wittwen und Kinder.

Dienstjahre überhaupt, ſowohl bei dem Straſſenbaue als ſonſtigen Königlichen Militär- oder Civildienſte.	Betrag der Unterstützung													
	für diejenigen, welche keines andern Erwerbes mehr fähig ſind.				für diejenigen, welche noch einige Erwerbsfähigkeit beſitzen.				für die von ihnen hinterlaſſenen					
									Wittwen		Kinder — bis nach zurückgelegtem 17ten Jahre.			
	I. Claſſe		II. Claſſe		I. Claſſe		II. Claſſe				Einfache Waiſe		Doppelte Waiſen	
von — bis	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5.	8	—	6	30	4	—	3	15	3	—	1	—	1	20
6. — 10.	12	—	10	30	6	—	5	15	3	30	1	15	1	40
11. — 15.	13	30	12	—	7	15	6	30	4	—	1	30	2	10
16. — 20.	15	—	13	30	9	—	8	15	4	30	2	—	2	40
21. — 25.	16	30	15	—	11	30	10	15	5	—	2	30	3	—
26. — 30.	18	—	16	30	15	—	13	45	5	30	3	—	3	30

Digitized by Google

Lit. B.

Monatlicher Unterſtützungs-Beitrag

für die zu fernerem Dienſte unfähigen Wegmacher und ihrer hinterlaſſenen Wittwen.

Dienſtjahre überhaupt, ſowohl bei dem Straſſenbaue als in dem ſonſtigen Königlichen Militär- oder Civildienſte.			Betrag der Unterſtützung					
			für diejenigen, welche keines Erwerbs mehr fähig ſind.		für diejenigen, welche noch einige Erwerbsfähigkeit beſitzen.		für die von ihnen hinterlaſſenen Wittwen.	
von	—	bis	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		5.	2	—	1	—	1	—
6.	—	10.	3	—	1	30	1	20
11.	—	20.	4	—	2	30	1	40
21.	—	30.	5	—	3	30	2	—

§. 167.

(Die Unterſtützung der dienſtunfähigen Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen General-Direction des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues wird eröffnet, daß man von Seite des Königlich geheimen Finanz-Miniſteriums den von der erwähnten General-Direction vorgeſchlagenen Geſchäftsgang in Bewilligung und Anweiſung der Unterſtützung für die zum Dienſt unbrauchbaren Wegmacher, wornach, wenn deren Dienſtunfähigkeit und Entlaſſung entſchieden iſt, ſogleich auf die von der Königlichen Baudirection an die Finanzdirection, und von dieſer an die Königliche Steuer- und Domainen-Section zu erſtattenden Bericht über die Unterſtützungen derſelben verfügt werden ſoll, genehmige und deshalb die treffenden Geſchäftsſtellen von dieſer Verfügung in Kenntniß geſetzt habe.

München den 29. November 1815.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche General-Direction des Straſſen-, Brücken- und Waſſerbaues alſo ergangen.

Gerets B. S. Bd. 5. S. 57.

Digitized by Google

§. 168.

(Die Stemplung bei Wegmacher-Löhnungsſcheinen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die neue Siegelordnung vom 18. December 1812. Abſch. IV. Lit. G. nur die Tag- und Wochenlohns- oder Schichten-Zettel der Taglöhner und Arbeitsleute von dem Gebrauche des Stempels befreit, ſo ſind die Scheine von ſtabilen Wegmachern nicht ſtempelfrei zu behandeln.

Dieß wird den ſämmtlichen Königlichen Rentämtern vermöge Allerhöchſten Reſcripts vom 7. d. M. zur Nachachtung hiemit eröffnet.

München den 12. September 1817.

Königliche Bayeriſche Regierung des Iſarkreiſes.

An
die Königlichen Rentämter des Iſarkreiſes alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 7. S. 453.

§. 169.

(Die Wegmacher betr.)

M. J. K.

Mit der in Unſerer Verordnung vom 5. November 1817. §. 14. enthaltenen Beſtimmung, daß künftig keine ſtabilen Wegmacher mehr beſtehen ſollen, iſt die bisherige Uniformirung derſelben und das Penſions-Regulativ für ausgediente Wegmacher und für ihre Wittwen unverträglich. Wir verordnen demnach, wie folgt:

I. [a])

Vom künftigen Etatsjahre anfangend hört die bisherige Abgabe von Kleidungsſtücken an die Wegmacher auf; jedoch wird denſelben erlaubt, die alten auszutragen.

Nur die Armbinden mit Unſerem Wappen hat jeder Wegmacher, ſo lange er als ſolcher beibehalten wird, wie bisher zu tragen.

II. [b])

Die bereits beſtehenden Wegmacher, welche bisher neben ihrem Lohne alle zwei Jahre eine Montursjacke nebſt Pantalons, Hut und Schuhen, im Werthe von 14 fl., erhalten haben, ſollen ſtatt deſſen künftig, wenn der letzte zweijährige Termin verfloſſen iſt, jährlich ſieben Gulden in Geld erhalten.

---

a und b) Dieſe Beſtimmungen ſind auſſer Wirkung getreten (ſ. den §. 145 — 145 oben.)

Digitized by Google

III.

Das Unterſtützungs-Regulativ für ausgediente Wegmacher und für Wegmachers-Wittwen vom 1. September 1807 (Reggsbl. S. 1473.) bleibt nur noch für die früher angeſtellten Wegmacher, welche hierauf Anſpruch haben, in Anwendung.

Alle neuen unbeſtändig aufgenommenen Wegmacher haben nur in dem Falle, wenn ſie ſich durch lange, fleißig und treu geleiſtete Dienſte ausgezeichnet, und endlich dienſtuntauglich geworden ſind, in Ermanglung eigener zureichender Mittel einen lebenslänglichen Nahrungsbeitrag aus Unſerer Staatskaſſe zu erwarten. Dieſer Anſpruch beginnt aber erſt nach 10, als Wegmacher zurückgelegten Dienſtesjahren.

Uebrigens bleibt die Unterſtützung von 11 bis 20. und vom 21. bis 30. Dienſtesjahre und darüber dieſelbe, wie ſie im erwähnten Regulativ vom 1. September 1807 beſtimmt war.

Da jedoch die unbeſtändigen Wegmacher, wenn ſie nebenher kein eigenes Anweſen oder anderes Vermögen beſitzen, keine Heiraths-Erlaubniß erhalten können, ſo haben ihre Wittwen und Kinder nicht den mindeſten Anſpruch an die Staatskaſſe.

IV.

Zum Anſpruche auf die im vorigen § beſtimmten Unterſtützungen wird jedesmal ein Zeugniß des Gemeindevorſtandes und des einſchlägigen Gerichtsarztes vorausgeſetzt.

Uebrigens ſind als Wegmacher nur geſunde, nicht über 30 bis 36 Jahre alte, und zur Arbeit in jeder Witterung taugliche Subjecte auszuwählen.

Für die genaue Beobachtung dieſer Beſtimmungen ſind Unſere Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, verantwortlich.

München den 8. Auguſt 1819.

An

ſämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, exclus. des Rheinkreiſes alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 9. S. 753.

§. 170.

17622.

(Unterſtützungsbeiträge für arbeitsunfähige Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 17. d. M. wird der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern erwiedert:

1) daß zwar nach §. 104. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825. der Kreis-Regierungs-Kammern der Finanzen competenzmäßig die Regulirung und Anweiſung der Alimentationen nach den beſtehenden Normen zuſtehe; der Regulirung und Anweiſung aber die Allerhöchſte Genehmigung der Alimentirung eines Wegmachers — als eines neuen Etats-Zuwachſes vorausgehen müſſe, daß demnach

2) alle Alimentationsfälle zur Genehmigung angezeigt und

Digitized by Google

3) die im Laufe eines Etatsjahres ſich ergebenen und Allerhöchſt genehmigten Alimentationen bis zur Sanction des Bau-Adminiſtrations-Etats für das nächſtfolgende Jahr, in welches dieſelben ſodann einzuſtellen ſind, pro rata durch den Kreis-Bau-Reſervefonds des laufenden Jahres gedeckt werden müſſen.

München den 24. November 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins.

§. 171.

Nr. 4152.

(Unterſtützungsbeiträge der arbeitsunfähigen Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf die berichtliche Anfrage vom 7. v. M. erwiedert, daß die Wegmacher-Alimentationen in dem im Ziffer 3. des Reſcripts vom 24. November v. J. gegebenen Falle allerdings von dem für den Straſſen-, Brücken- und Waſſer-Bau beſtimmten Kreisbau-Reſervefonde beſtritten, und bis nicht eine abändernde Beſtimmung erfolgt, auf den Adminiſtrations-Etat verrechnet werden müſſen, wobei noch bemerkt wird, daß der Umſtand, daß bei der angeordneten Trennung und abgeſonderten Sanction des Adminiſtrations-Unterhaltungs- und Neubauten-Etats der fragliche Kreisbau-Reſervefond dem Unterhaltungs-Etat zugeſetzt wird, die Fälle nicht ausſchließt, in welchen derſelbe zur Deckung unvermeidlicher Ausfälle bei dem Adminiſtrations-Etat, in ſo ferne es ſich nicht um die Exigenz des Kreisbau-Bureau (nach Reſcript vom 12. Februar d. J. ad Nr. 1686 a) handelt, in Anſpruch genommen werden kann.

München den 10. April 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 172.

Nr. 6675.

(Die Verrechnungsweiſe der Bezüge der Wegmeiſter pro 18$\frac{27}{28}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Damit nicht durch den §. 6. der Entſchließung vom 31. März d. J. wonach die Bezüge der Wegmeiſter auf den Straſſen-Unterhaltungs-Etat verrechnet werden ſollen, in Bezug

a) ſ. §. 210. S. 373.

auf das laufende Etatsjahr $18\frac{30}{31}$ eine nicht ohne bedeutenden Zeitaufwand zu bewirkende Abänderung der für das erſte und zweite Quartal dieſes Etatsjahres bereits abgeſchloſſenen rentämtlichen Quartalsrechnungen und Bauinſpections-Manualien herbeigeführt werde, wird nachträglich verfügt, daß die Bezüge derjenigen Werk- und Wegmeiſter, welche gegenwärtig noch mit ihren Bezügen entweder auf dem Adminiſtrations- oder auf dem Brücken- und Waſſerbau- oder auf dem Landbau-Unterhaltungs-Etat ſtehen, für das laufende Etatsjahr noch auf die ebengenannten Etats, auf welchen dieſelben für die bereits verfloſſenen zwei Quartale verrechnet ſind, in Ausgabe geſtellt, und daß daher die oben angezogene Beſtimmung für $18\frac{30}{31}$ nur auf die Bezüge der neu ernannten Wegmeiſter in Anwendung gebracht, und erſt von $18\frac{31}{32}$ anfangend auf ſämmtliche Wegmeiſter ausgedehnt werden.

München den 21. April 1831.

Königliches Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen, Kammer des Innern, mit Ausnahme des Rheinkreiſes alſo ergangen.

§. 173.

Nr. Pr. 10901.

(Die Penſionirung des Wegmachers N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, wird auf ihren im rubricirten Betreffe erſtatteten Bericht vom 4. Juni l. J. zur Entſchließung eröffnet, daß, wenn der Wegmacher N. zu N. wegen hohen Alters und der damit verbundenen Körperſchwäche ſeiner Function nicht mehr vorſtehen kann, und deshalb zu penſioniren iſt, auf denſelben das Regulativ vom 1. September 1807 [a]) volle Anwendung finde, und ihm daher, da er als ehemaliger Wegaufſeher in die Categorie der Wegmeiſter gehört, ein Unterſtützungs-Beitrag von monatlichen 15 fl. oder jährlich 180 fl. gebühre, indem N. zwar am 1. Juni 1807 wegen ſuspendirter Unterhaltung der Haager-Ameraugerhalſinger- und Trenkſtraſſe penſionirt, nach Verfluß vom 16 Monaten aber in ſeiner vorigen Eigenſchaft mit einem Gehalte von monatlich 18 fl. wieder reactivirt wurde, und ſohin über 22 Dienſtjahre zählt.

Von jenen 180 fl. ſind aber die bisher aus der Penſions-Amortiſationscaſſe als Gehaltsentſchädigung gefloſſenen 48 fl. fernerhin aus dieſer Kaſſe, die weiteren 132 fl. aber auf Rechnung des Bau-Etats zu bezahlen.

München, den 2. Juli 1831.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

---

a) ſ. §. 166 S. 540 oben.

Digitized by Google

b) Alimentationen der Relicten der Wegmeiſter und Wegmacher. a)

§. 174.

Nr. Pr. 5005.

(Penſions-Verleihung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreiſes wird auf den Bericht vom 8. v. Mts. erwiedert: daß es in Zukunft einer Anzeige der für die Wegmachers-Wittwen von der Königlichen Regierungs-Finanzkammer competenzmäßig regulirten Alimentations-Beiträge nicht bedürfe.

München den 21. April 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 175.

(Alimentation der Wittwen ſtabiler Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf die berichtliche Anfrage vom 20. v. M. im rubricirten Betreff erwiedert, daß, wie ſchon aus dem §. 4 der allerhöchſten Verordnung vom 1. September 1807 b) zu folgern und aus den §. 1 der allerhöchſten Verordnung vom 4. October 1805 c) (Reg. Bl. 1805 S. 1060), worauf jene Verordnung geändert wurde, noch beſtimmter zu entnehmen iſt, auch die Wittwen jener ſtabilen Wegmacher, auf welche die erwähnte Verordnung vom 1. September 1807 Anwendung findet, noch dieſelben Alimentations-Beiträge anſprechen können, wenn auch ihre Ehemänner nicht in der Activität, ſondern im Bezuge einer jährlichen Alimentation verſtorben ſind.

München, den 11. October 1834.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Geret's Verordnungen-Sammlung Band 18, Seite 152.

---

a) ſ. Entſchließung vom 4. October 1805 (ſ. §. 163. S. 338).

b) ſ. §. 166 S. 340 oben.

c) ſ. §. 163 S. 338 oben.

Digitized by Google

§. 176.

Nr. 2607.

(Alimentationen für die Relicten des Wegmeiſters N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes wird auf den in dem obenbemerkten Betreffe unter dem 25. v. M. erſtatteten Bericht erwiedert, daß die Penſionen und Alimentationen der Wittwen und Waiſen der Baubedienſteten nicht dem Bau-Etat imputirt ſeyen, ſondern nach Anordnung des Rechnungs-Schematism in der Kreis-Kaſſerechnung sub Abth. II. Cap. VII. §. 5 verrechnet werden ſollen, daß ſonach die verlangte Deckung der für die Relicten des Wegmeiſters N. regulirten Alimentationen durch den Centralfond für Landbauten des Jahres 1835/36 als unſtatthaft erſcheine.

München, den 8. Februar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

c) Kurkosten erkrankter Wegmacher.

§. 177.

16870.

(Die Verunglückung des Wegmachers Brückner beim Steinſprengen am Dorfener Berge betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes wird in Folge ihres Berichts vom 25. November d. Js. — die Verunglückung des Wegmachers Brückner betr. — ermächtiget, die Kurkoſten für denſelben, welche nach der von dem Kreis-Medicinal-Referenten vorgenommenen Ermäßigung zwanzig zwei Gulden 56 kr. betragen, anzuweiſen, und auf die Baukoſten für Verſicherung des Dorfener Berges verrechnen zu laſſen. Künftig hat die Königliche Regierung in ähnlichen Fällen die Kurkoſten nach vollzogener mediciniſch-techniſcher Reviſion nach Ermeſſen der Verhältniſſe feſtzuſtellen, und auf das Bauobject, bei welchem dieſelben veranlaßt wurden, anzuweiſen ꝛc.

München, am 6. December 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 178.

5158.

(Den Wegmacher Kaſpar Wohlherr betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Rückſchluß der Beilagen zum Berichte vom 13. v. Mts. im rubricirten Betreff wird der Königlichen Regierung erwiedert: daß ein Wegmacher den Fortbezug des Taglohnes während einer Krankheit nicht anſprechen könne; die Anweiſung eines Kurkoſtenbeitrages aber in der Competenz der Königlichen Regierung liege.

München, am 2. April 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes alſo ergangen.

§. 179.

10934.

(Kur- und Verpflegungskoſten für den erkrankten Wegmacher Ginhardt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. d. Mts., wird zur Entſchließung erwiedert, daß die Kurkoſten für Wegmacher nur dann auf den Baufond übernommen, und von der Königlichen Regierung in Conformität des Reſcriptes vom 6. December 1826 a) — die Verunglückung des Wegmachers Brückner betr. — aus eigener Competenz angewieſen werden dürfen, wenn derlei Koſten durch körperliche Beſchädigungen und Verunglückung im Königl. Baudienſte veranlaßt werden, daß aber dieſe den Wegmachern im Intereſſe des Dienſtes bisher zugeſtandene Begünſtigung und Erleichterung keineswegs auch auf andere körperliche Leiden und Krankheitszufälle, deren Behandlung Unkoſten verurſachet, der Folgen wegen ausgedehnt werden könne. Sollte indeſſen im vorliegenden Falle der an der Brechruhr krank darnieder gelegene Wegmacher Ginhardt zu Tölz die auf die ärztliche Behandlung erlaufenen Koſten von 6 fl. 20 kr. nicht aufzubringen und ſeine Zahlungsunfähigkeit durch Zeugniſſe nachzuweiſen im Stande ſeyn, ſo wird ausnahmsweiſe geſtattet, daß dieſem Wegmacher die fraglichen Kurkoſten als eine augenblickliche Unterſtützung für Rechnung des Straſſen-Unterhaltungsetats vergütet werden.

München, am 9. Juli 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes alſo ergangen.

---

a) §. 177. S. 349 oben.

§. 180.

10884.

(Die Kurkoſten für den erkrankten amoviblen Wegmacher, Simon Stark, betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., wird auf den Bericht vom 21. Mai d. Js. unter Rückſchluß des eingeſendeten Perſonalacts des Wegmachers Simon Stark, welcher durch anhaltende Straſſenarbeit bei naßkalter Witterung im Monat December v. Js. eine Bruſtentzündung ſich zugezogen hat, die unterm 9. Juli v. Js. an die Königl. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., in Betreff der Kur- und Verpflegskoſten für den erkrankten Wegmacher Ginhardt erlaſſenen Entſchließung a) zu dem Ende mitgetheilt, um hiernach die Bitte des Wegmachers Stark um Anweiſung der Kurkoſten zu verbeſcheiden.

München, den 8. Juni 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 181.

1648.

(Die Baukoſten des Wegmachers Kölbl in Amberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den in dem bemerkten Betreffe erſtatteten Bericht vom 14. vorigen Monats wird erwiedert, daß die durch die Entſchließung vom 6. December b) Nr. 16870 in Betreff der Verunglückung des Wegmachers Brückner, den Wegmachern zu Theil gewordene Begünſtigung bezüglich der Uebernahme der Kurkoſten auf den Bauetat nur dann Anwendung finde, wenn ein Wegmacher bei einer auf Staatskoſten vorgenommenen Bauarbeit beſchädigt worden iſt, keineswegs aber der Folgerungen wegen auf jene Unkoſten ausgedehnt werden dürfe, welche die Behandlung anderer körperlicher Leiden und Krankheitszufälle verurſacht hat.

München, den 8. Febr. 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

---

a) Vorſtehenden Paragraph.
b) ſ. §. 177. S. 349. oben.

Digitized by Google

d) Benützung des Graſes an den Straſſengräben. a)

§. 182.

(Die den Wegmachern zuſtehende Benützung des in den Straſſengräben wachſenden Graſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Erwägung der verſchiedenen Beſchwerden, welche die den Wegmachern unterm 4. October 1805 b) zugeſtandene Benützung des in den Gräben und an den Seiten der Straſſen wachſenden Graſes veranlaßt hat, und jenes geringen Ertrages, welchen dieſe Benützung, wenn ſie ihre Schranken nicht überſchreitet, und der Graswuchs nicht zum Nachtheile der Straſſen in den Gräben befördert wird, gewährt; finden Sich Seine Königliche Majeſtät veranlaßt, die obenerwähnte Allerhöchſte Verordnung dahin zu modificiren, daß den Wegarbeitern nur dort, wo die Lage der Straſſe die Anlegung der normalmäßigen Gräben zuläßt, das Gras auf der an den Straſſen liegenden Grabenfläche gebühren ſolle, wogegen das Gras an der andern Fläche des Grabens, oder wenn kein Graben angebracht werden kann, bis an die Straſſe den Adjacenten überlaſſen bleiben ſolle; wonach die Unterbehörden anzuweiſen ſind.

München, am 30. Juli 1813.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. 42. S. 939.

§. 183.

Nr. Pr. 14431.

(Die Benutzung des in den Straſſengräben wachſenden Graſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Ohngeachtet am 30. Juli 1813 c) bekannt gemacht worden iſt, daß

„den Wegmachern nur dort, wo die Lage der Straſſe die Anlage der normalmäſſigen Gräben zuläßt, das Gras auf der an den Straſſen liegenden Grabenfläche gebühren ſoll, wogegen das Gras an der andern Fläche des Grabens, oder wenn kein Graben mehr angebracht werden kann, bis an die Straſſe den Adjacenten überlaſſen bleiben ſoll;“

ſo kommen doch Beſchwerden vor, daß einige Wegmacher mehr, und ſogar noch das auf einer Strecke jenſeits der Straſſengräben wachſende Gras in Anſpruch nehmen.

---

a) ſ. Entſchließung vom 4. October 1805 (ſ. §. 165. S. 338);
Entſchließung vom 13. Juli 1829 (ſ. §. 60. S. 168) und
Entſchließung vom 1. September 1807 (ſ. §. 166. S. 340),
und vom 15. Auguſt 1837.

b) ſ. §. 165. S. 338.

c) ſ. vorſtehenden §. 182.

Digitized by Google

Die Königlichen Kreisregierungen haben dieſe unbefugte Anmaſſung der Wegmacher durchaus nicht zu dulden, und die Zuwiderhandelnden mit der gänzlichen Entziehung des auf den Straſſen-Dämmen anwachſenden Graſes zu beſtrafen, oder nach Umſtänden gar zu entlaſſen.

Ferners liegen Anzeigen vor, daß ſich Wegmacher erlaubt haben ſollen, von Viehtreibern eine Bezahlung zu fordern, weil das Vieh das in den Straſſengräben wachſende Gras abgefreſſen oder beſchädiget habe.

Auch dieſer Unfug der Wegmacher iſt, wo er vorkommen ſollte, auf die oben erwähnte Art zu beſtrafen.

Dagegen gehört es zur Straſſen-Polizei, daß das den Straſſen-Dämmen nachtheilige Weiden des Viehes auf denſelben nicht geſtattet werde, und in dieſer Hinſicht ſind die Wegmacher nicht nur befugt, ſondern gemäß ihrer Inſtruction ſelbſt verpflichtet, das an den Straſſen-Dämmen weidende Vieh abzuwehren, und Frevel dieſer Art den Polizei-Behörden zur Beſtrafung anzuzeigen, leztere aber werden hiemit zu den nachdrücklichſten Einſchreitungen gegen fahrläſſige Hirten und Viehtreiber angewieſen.

Gegenwärtiges iſt durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München, den 4. Auguſt 1823.

Staatsminiſterium des Innern und der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen

Int. Bl. f. d. Unterdonaukr. v. J. 1823. St. 37. S. 418.

§. 184.

Nr Pr. 19895.

(Die Benützung des in den Straſſengräben wachſenden Graſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf dasjenige, was heute wegen unbefugter Anmaſſungen einiger Wegmacher auf das an den Landſtraſſen wachſende Gras, erlaſſen worden, erhält die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hiemit nachfolgende Weiſungen. Es kömmt nämlich vor, daß die den Wegmachern zugeſtandene Grasbenützung hie und da auch zum Nachtheile der Landſtraſſen ſelbſt und des Dienſtes mißbraucht werde, indem nämlich einige Wegmacher

1) das Gras an den Straſſenböſchungen und ſelbſt auf den Fußbänken ſo hoch wachſen laſſen, daß der Ablauf des Waſſers von der Straſſe gehemmt wird;

2) andere ſogar das in den Gräben wachſende Gras durch ihr Vieh abweiden laſſen, oder an Andere zu dieſem Zweck verpachten;

3) endlich die Straſſenarbeit verſäumen, und ſich mit dem Mähen, Trocknen und Heimführung ihres Graſes beſchäftigen.

Digitized by Google

Da derlei Unfuge nicht geſtattet werden können, ſo wird erwiedert.

zu 1) Das den Wegmachern überlaſſene Gras muß jährlich vor Johannis gemäht und weggeräumt werden.

Ueberdies iſt ſtrenge darauf zu ſehen, daß die Straſſenböſchungen und Gräben, wie es die Inſtructionen mit ſich bringen, ſtets von groſſen Pflanzen, Stauden und Waldanflug rein erhalten werden.

Wegmacher, welche dieſem zuwider handeln, ſind nicht nur mit der Entziehung des bewilligten Graſes, ſondern auch noch beſonders zu ſtrafen, und nach Umſtänden gänzlich zu entlaſſen.

zu 2) Die Entlaſſung tritt ohne weiters ein, wenn ein Wegmacher ſich erlaubt, die Straſſendämme und Gräben mit eigenem Vieh zu beweiden, oder dieſelben zu dieſer Benützungsart an Andern zu überlaſſen.

zu 3) Wenn endlich Wegmacher die vorgeſchriebenen Arbeitsſtunden zu Privatarbeiten verwenden ſind ſie nach der beſtehenden Inſtruction mit Lohnsabzügen zu beſtrafen.

Die ſämmtlichen Straſſenbaubeamten werden für den ſtrengſten Vollzug dieſer Vorſchriften verantwortlich erklärt, und jedem Wegmacher ſind dieſelben als ein ergänzender Theil ſeiner Inſtruction zu eröffnen.

München, den 4. Auguſt 1823.

Staatsminiſterium des Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, K. d. F., alſo ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. 13. S. 1503.

§. 185.

Nr. Pr. 17256.

(N. N. Wegmacher zu N. gegen die Straſſenjacenten N. u. Conſ. wegen Benützung des Graſes in den Straſſengräben nach Maßgabe der Verordnung v. 4. Oct. 1805 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei Zurückgabe der im oben ſtehenden Betreffe vorgelegten Beſchwerden und Acten wird der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, Folgendes zur Entſchließug erwiedert:

Die Straſſengräben ſind ebenſo wie die Böſchungen des Straſſendammes an ſolchen Stellen, wo die Fahrbahn über die angränzende Grundfläche erhoben iſt, ein unzertrennlicher Beſtandtheil der Straſſe; wo alſo erſtere bereits beſtehen, müſſen ſie, ſo lange nicht das Gegentheil dargethan iſt, eben ſo wie die Straſſe ſelbſt, als ein Eigenthum des Staates be-

Digitized by Google

trachtet und nach der Verordnung vom 16. Auguſt 1805 vor Eingriffen der angränzenden Gutsbeſitzer geſchützt werden.

Die Angabe der Beſchwerdeführer N. und Conſorten wegen unentgeldlicher Ueberlaſſung zu den frühern Erweiterungen der Staatsſtraſſe zwiſchen N. und N. entbehrt zur Zeit jeder Nachweiſung, die rechtliche Zuſtändigkeit der Benützung irgend eines zum Beſtande der Straſſe gehörigen Theiles, wie hier des Graſes in den Gräben, kann alſo auch hieraus nicht gefolgert, vielmehr muß angenommen werden, daß bei der angeblich im Jahre 1818 ſtattgefundenen Verbreiterung der Münchner-Salzburger-Straſſe bereits nach Art. IV. der oben bezeichneten Verordnung verfahren worden ſey.

Nachdem nun durch die Verordnung vom 4. October 1805 a) die Nutznießung des in den Gräben und an den Seiten (Böſchungen) der Straſſe wachſenden Graſes, dem Wegmacher zuerkannt worden und durch die Verordnung vom 30. Juli 1813 b) jede billige Rückſicht gegen die angränzenden Grundeigenthümer eingetreten iſt, überdieß durch die Entſchließung vom 4. Auguſt 1823 Nr. 14431 c) dießfalls weitere inſtructive Beſtimmungen ertheilt worden ſind, ſo kann eine Benützung der Straſſengräben und Böſchungen an den Dämmen zum Graswuchſe von Seiten der Beſchwerdeführer, in ſo weit dieſelbe gegen die beſtehenden Verordnungen läuft, nicht zugeſtanden werden; der Beſchluß der Königlichen Kreisregierung vom 3. Mai 1836 N. 3650 wird daher hiemit beſtätigt.

Die Königliche Bau-Inſpection N. iſt jedoch anzuweiſen, bei künftigen Erweiterungen einzelner Straſſenſtrecken oder Eröffnung von Gräben an Stellen, wo ſolche bisher nicht beſtanden haben, den Beſtimmungen der Verordnung vom 16. Auguſt 1805 Art. IV. genau nachzukommen, und den ſämmtlichen Wegmachern ihres Bezirkes zur Verhinderung jedes Uebergriffes die Verordnung vom 30. Juli 1813, ſo wie die ergänzenden Beſtimmungen vom 4. Auguſt 1823 wiederholt bekannt zu machen.

München, den 19. Januar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 186.

Nr. Pr. 18403.

(N. N., Wegmacher zu N., gegen die Straſſen-Adjacenten von N. und N. wegen Benützung des Graſes in den Straſſengräben betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Entſchließung vom Heutigen, N. N., Wegmacher von N.,

a) ſ. §. 165. S. 338 oben.
b) ſ. §. 182. S. 352 oben.
c) ſ. §. 183. S. 353 oben.

Digitized by Google

gegen die Straſſen-Adjacenten N. und Conſorten wird bei den auf der Burghauſer-Salzburger-Straſſe in den Gemarkungen von Triebenbach und Heining beſtehenden ganz gleichen Verhältniſſen der Beſchluß der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes vom 1. März v. J. hiemit beſtätigt. Die Anforderungen der Bittſteller bezüglich der Benützung der Straſſenböſchungen und Gräben zum Graswuchſe, ſind auf den Grund der beſtehenden Verordnungen abweislich zu beſcheiden, zugleich iſt aber auch Sorge zu tragen, daß die Wegmacher bei dem ihnen bereits nur mehr unter Beſchränkung zugeſtandenen Grasgenüſſe aus den Straſſengräben ſich keinerlei Uebergriffe zu Schulden kommen laſſen; die Zuwiderhandelnden ſind nach den Beſtimmungen vom 4. Auguſt 1823 a) Nr. 19895 zu beſtrafen.

München, den 19. Januar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

III. Anſtellungstaxen, Ausſchreib- und Botengebühren.

§. 187.

24045.

(Die von den K. Landbaumeiſtern geforderten Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Steuer- und Domainen-Section des Königlichen geheimen Finanzminiſteriums hat die Anzeige erſtattet, daß von den neu angeſtellten Landbaumeiſtern die tarifmäßige Anſtellungstaxe abgefordert worden ſey.

Da nun aber in Folge des Organiſations-Reſcriptes vom 29. November v. Js. b) §. 9. die Landbaumeiſter nur auf Ruf und Widerruf angeſtellt werden, und deßwegen nicht als ſtabile Staatsdiener zu betrachten ſind, ſo hat das geheime Taxationsamt von der eigentlichen Anſtellungstaxe bei dieſen Individuen Umgang zu nehmen, und ſolche denjenigen, welche ſie bereits erlegt haben, wieder zurück zu vergüten.

München den 1. December 1809.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Taxationsamt alſo ergangen.

Mittheilung an die Königliche Steuer- und Domainen-Section auf ihren Antrag vom 22. v. M.

---

a) ſ. §. 184 S. 353 oben.
b) ſ. §. 70. S. 181. oben.

Digitized by Google

§. 188.

(Die Anſtellungstaxen, Ausſchreib= und Botengebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes vom 27. Auguſt d. J., wie die Königlichen Bauconducteure in Beziehung auf die Anſtellungstaxen, Ausſchreib= und Botengebühren zu behandeln ſeyen, und ob eine Abweichung bei den proviſoriſch ernannten Bauconducteuren einzutreten habe, wird derſelben erwiedert, daß alle Baubeamten ohne Ausnahme nach den deßhalb beſtehenden Verordnungen ohne Rückſicht, ob dieſelben definitiv oder bloß proviſoriſch angeſtellt ſind, behandelt werden müſſen.

München den 29. December 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 189.

Auszug
aus dem Definitiv=Beſchluß der Königlichen Rechnungskammer d. d. 13. April 1829,
die Einnahms=Ueberrechnung der Königlichen Central=Staatskaſſe pro 1826/27.

§. 11.

In derſelben Nebenrechnung Fol. 65. iſt für den Aushilfs=Ingenieur N. ein monatlicher Functionsgehalt von 90 fl. vom 1. Mai 1827 an aufgerechnet, wovon derſelbe nach dem der beſagten Nebenrechnung sub Nr. 1887 anliegenden Allerhöchſten Reſcript vom 5. April 1828 Nr. 10,434, dann nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 [a]) und der Leuteration vom 28. Januar 1814 [b]) treffenden Penſionsfonds=Beiträge zu bezahlen hat, wornach der Functionsbezug des erwähnten N., ab jährlich 1080 fl. in Folge der Verordnung vom 2. December 1814 [c]) auch die geheime Rathstaxe involvirt, welche ſonach noch zu erholen iſt, wenn nicht eine beſondere Befreiung hievon bewirkt werden will.

---

a) ſ. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 29. S. 1105.
b) ſ. Gerets Verordn. Samml. Bd. IV. S. 149.
c) ſ. Reg. Bl. v. J. 1814. St. 72. S. 1793.

Digitized by Google

IV. Tag- und Gefährtgelder. a)

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 190.

Auszug

desjenigen Allerhöchſten Reſcripts, welches unter dem 29. Auguſt 1803 an das Königliche Central-Waſſer-, Brücken- und Straſſenbau-Bureau erlaſſen wurde.

(Die Taggelder des Straſſenbau-Perſonals betr.)

III. „Die Taggelder der Bau-Directoren bleiben, wie ſie jetzt ſchon beſtimmt ſind. Jene der Ober-Bauinſpectoren, welche in den Kreiſen, wo keine Bau-Directoren angeſtellt werden, die Stelle derſelben vertreten, werden zu 6 fl., die Waſſer- und Straſſenbau-Inſpectoren, mit Ausnahme derjenigen, welche bei ihrer Anſtellung 5 fl. decretmäßig bewilligt worden, zu 4 fl.; der Straſſenbau-Inſpectoren zu 3 fl., der Baudirections-Ingenieure zu 3 fl. 30 kr., und endlich der Bauinſpections-Ingenieure zu 3 fl. feſtgeſetzt. Dieſe Taggelder werden bei dem Straſſenbau nur auf vier, und bei dem Waſſer- und Brückenbau auf zwei Stunden Entlegenheit von dem Wohnorte der Individuen bezogen; in kleinern Entfernungen findet keine Aufrechnung der Taggelder ſtatt.“

IV. „Das Maximum der Taggelder eines Jahres, welches nicht überſchritten werden darf, wird bei denjenigen Baubeamten, welche nur einen jährlichen Gehalt von 1000 fl. beziehen, auf ein Drittheil dieſes Gehalts feſtgeſetzt; bei denjenigen aber, die einen größern Gehalt beziehen, iſt für 1000 fl. ihres Gehaltes das Maximum von 330 fl. zur Grundlage zu nehmen; von jedem Hundert ihres Mehrbezuges wird ſodann das Maximum der Taggelder um 25 fl. dergeſtalt erhöht, daß bei einem Gehalte von 1100 fl. jährlich 355 fl., bei einem Gehalte von 1200 fl. jährlich 380 fl. u. ſ. w. in denſelbigen nach dem Betrage des Gehalts ſteigenden Verhältniſſe verrechnet werden dürfen. Treten auſſerordentliche Fälle ein, wo das Dienſtbedürfniß häufigere Reiſen nöthig macht, ſo muß für die Ueberſchreitung obiger Beſtimmungen Unſere beſondere Genehmigung eingeholt, und der Mehrbetrag aus den Summen, welche für unvorhergeſehene Fälle angewieſen ſind, genommen werden.“

V. „Anſtatt der bisher verrechneten koſtſpieligen Gefährtgelder werden folgende beſtimmte Summen zur Fourage-, Pferde- und Chaiſen-Unterhaltung jährlich bewilligt: a) Für den in einem Kreiſe angeſtellten Waſſer- oder Straſſenbau-Director 450 fl.; b) für den darin angeſtellten Ober-Bauinſpector 400 fl.; c) für jeden Waſſer- und Straſſenbau-Inſpector 350 fl.; d) für jeden Straſſenbau-Inſpector 300 fl.; e) für jeden Waſſerbau-Inſpector 300 fl. Die Baudirections- und Bauinſpections-Ingenieure, welche ſelten reiſen, haben die Gefährtgelder zu verrechnen.“

---

a) Es ſind hiezu auch die allgemeinen Normen bei der Abtheilung XIII. „Staatsdiener“ zu vergleichen.

Digitized by Google

VI. „Es bleibt übrigens bei denjenigen Beſtimmungen und Einrichtungen, welche zur Controllirung der Taggelder bereits getroffen ſind; und obgleich Wir nicht erwarten, daß ein Baubeamter die Pflichtvergeſſenheit haben werde, in ſeinen Reiſeſpecificationen Reiſen aufzunehmen, die er nicht wirklich gemacht hat, ſo ſetzen Wir jedoch für ſolchen ſtrafbaren Fall ein für allemal feſt, daß dem ſchuldigen Beamten das Zehnfache der von ihm für nicht gethanene Reiſen aufgerechneten Taggelder an ſeinem Gehalte abgezogen, und derſelbe bei Wiederholung des Falles ohne weiters Unſerer Dienſte entlaſſen werden ſoll.“

Gerets Verordnungen-Sammlung Bd. I. S. 196.

§. 191.

Auszug aus der höchſtlandesherrlichen Entſchließung vom 28. Mai 1805.

(Die Organiſation des Waſſer- und Straſſenbauweſens in der Provinz Bayern betr.)

XVI. „Die Beziehung der Diäten von dem Waſſerbau-Director, den drei Waſſer- und Straſſenbau-Inſpectoren, ſo wie von dem Straſſenbau-Inſpector, den fünf Special-Chauſſee-Inſpectoren und Wegbereitern kann nicht eher ſtattfinden, als bis jeder weiter denn fünf Stunden von ſeinem Wohnorte zurückgelegt hat, und in dieſem Bezirke finden alſo keine Diäten ſtatt, es ſey denn, daß ein großer Bau die Anweſenheit der vorbezeichneten Individuen eine Woche und länger an der Bauſtelle nothwendig machte. Ein Gleiches gilt von den Diäten der Ingenieure und Wegbereiter. Die Wegmeiſter können nur in dem Falle täglich 45 kr. Diäten beziehen, wenn ſie vier Stunden von ihrem Wohnorte ſich der Geſchäfte wegen entfernen, und müſſen ſie ihre Reiſen zu Fuß machen.“

XVII. „Was aber die bis jetzt von den Zoll- und Rentbeamten wegen der Straſſen bezogenen Diäten, die bedeutende Summen betragen, anbetrifft, ſo hören dieſelben vom 1. Auguſt d. J. an größtentheils auf, da die Zoll- und Rentbeamten nur die Geldauszahlungen leiſten, und nichts mehr mit dem Bauweſen ſelbſt zu thun haben. Nur in dem Falle können ſie ſtattfinden, wenn der Beamte eines großen Baues oder der Auszahlung wegen, oder endlich mit dem Chef des geheimen Miniſterial-Bureaus vom Waſſer- und Straſſenbauweſen reiſen muß. Durch dieſe Anordnung werden jährlich wahrſcheinlich mehrere 1000 fl. erſpart werden, wobei die Rentbeamten gar nichts profitirt haben.“

„Wiewohl die örtliche Nachſicht bei dem Waſſer- und Straſſenbaue weſentlich nothwendig iſt, ſo muß dabei doch mit möglichſter Oeconomie verfahren werden.“

„Wir befehlen demnach, daß die Bereiſungen allemal für den guten Fortgang der Baugegenſtände nützlich ſeyen, und daß die deswegen zu berechnenden Koſten nicht zu bedeutenden Summen anwachſen, wie bisher geſchehen iſt, wo ein Waſſerbau-Commiſſär auf drei Quartale 2129 fl. verrechnet hat. Es dürfen daher von den Bau-Officianten nur in den Fällen die vorſchriftsmäßigen und ihnen nöthig ſcheinenden Straſſenbereiſungen vorgenommen werden, wenn an den Straſſen gearbeitet wird wenn Localerhebungen zu machen, oder neue dringende Anordnungen zu treffen ſind. Kurz es muß ſich jeder ausweiſen, daß er ſolche,

Digitized by Google

Localreiſen nützlich für den Waſſer-, Straſſen- und Brückenbau gemacht hat, welches gewiß geſchehen wird, wenn die Beamten und Wegmeiſter ihre Geſchäfte gehörig abtheilen, nur dann im Zimmer arbeiten, wenn drauſſen nichts für ſie zu thun iſt, und, wenn ſie im Zimmer keine Geſchäfte zu verrichten haben, ſich auf den Straſſen einfinden, und wäre es auch nur in dem Bezirke, wo keine Diäten bewilligt ſind. Dieſes alles ſoll jedoch keinen abſolut verhindern, die Reiſen auch über dieſen Bezirk hinauszumachen, indem die Diäten gegen den Vortheil, welcher aus einer ſorgfältigen, verſtändigen und zur rechten Zeit angebrachten Nachſicht entſteht, gar in keinen Betracht kommen; denn wer die Zwecke will, der muß ſich auch zu den Mitteln verſtehen."

„Um hier Maaß und Ziel zu ſetzen, ſo muß alle drei Monate ein Reiſegeſchäfts-Journal vorgelegt werden, worin die verrichteten Geſchäfte angegeben ſeyn müſſen, und daß von allen bei dem proviſoriſchen Waſſer-, Straſſen- und Brückenbaue angeſtellten Bau-Individuen, ſo wie von den Zoll- und Rentbeamten, durch das General-Landes-Commiſſariat einzufordern, und nach vollzogener Juſtificirung Unſerm geheimen Finanzminiſterium vorzulegen iſt. Es ſollen auch, alle Mißbräuche mit einem Male abzuſchneiden, die Diäten und Reiſegelder nicht eher liquid verrechnet werden, bis dieſe Specificationen und Journale, die eben ſo, wie das Jonrnal des Landesdirections-Raths Miller eingerichtet, abgefaßt werden ſollen, von dem Finanzminiſterium ohne Erinnerung zurückkommen, und müſſen bis dahin bloße Reiſevorſchüſſe gegeben werden. Eine gleiche Entrichtung ſoll in allen übrigen Provinzen ſtattfinden, wonach die Kaſſen anzuweiſen ſind.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805 St. 25 S. 686.

§. 192.

Auszug

aus der Allerhöchſten Verordnung vom 29. November 1808,

die Geſchäftsführung bei dem Landbauweſen im Königreiche betr.

(Ziff. 10). „Die Reiſe-Diäten des das Landbauweſen reſpicirenden Ober Finanzraths ſind den Reiſediäten der übrigen Ober-Finanzräthe gleich. Wir verweiſen hiebei ausdrücklich auf den §. 20. des organiſchen Edicts vom 25. Auguſt l. J., nach welchem ohne Unſer Allerhöchſtes Vorwiſſen keine Abordnung dieſes Perſonals ſtatt finden kann."

„Die Reiſe-Diäten eines Landbau-Inſpectors beſtehen in täglich 6 fl., des hieſigen Baumeiſters ebenfalls in täglich 6 fl.; der übrigen Landbaumeiſter in täglich 4 fl."

(Ziff. 11.) „Was die Beſtreitung der Regie-Ausgaben betrifft, ſo hat der den Landbau reſpicirende Ober-Finanzrath die Schreibmaterialien und andere Canzlei-Bedürfniſſe bei der Steuer- und Domainen-Section, welche hierüber beſondere Rechnung pflegt, gegen Scheine abzuholen. Den Landbau-Inſpectoren in den Kreiſen bewilligen

Digitized by Google

Wir jedem ein jährlich nachzuweiſendes Maximum von 500 fl., wovon dieſelben alle Koſten für allenfalls nöthige Schreiber oder Zeichner, Schreibmaterialien und andere Canzlei-Bedürfniſſe, Holz und Beleuchtung zu beſtreiten haben.

Regsbl v. J. 1808. Bd. II. St. 71. S. 2859.

§. 193.

(Die Gefährtgelder des Waſſerbau-Perſonals betr.

M. J. K.

Wir haben Uns über eure Vorſchläge wegen Beſetzung der zum Waſſer-, Brücken- und Straſſenbau erforderlichen Stellen, wie dieſelbe der neuen Kreiseintheilung am angemeſſenſten iſt, Vortrag erſtatten laſſen, und theilen euch in der Anlage den von Uns ſanctionirten Etat mit. Zugleich verbinden Wir mit jenem Perſonal-Etat nachfolgende Beſtimmungen:

1) Die Ober-Baubeamten und der Waſſerbau-Inſpector zu München verrechnen die Reiſe-Gefährtgelder nach der Poſttaxe.
2) Bei allen andern Bau-Inſpectoren fallen die Berechnungen der Reiſe-Auslagen für Gefährtgelder weg, und jeder Waſſer- und Straſſenbau-Inſpector der erſten Claſſe hat jährlich 400 fl., jeder Bau-Inſpector der zweiten aber jährlich 350 fl. zur Beſtreitung der Gefährtkoſten zu beziehen. Ueber die Ausmittlung dieſer beiden Claſſen nach der Größe der Inſpections-Bezirke und der verhältnißmäßig gröſſeren Koſtſpieligkeit der Aufſicht, erwarten Wir ungeſäumt das Gutachten der General-Direction, welches mit den abzuändernden Beſoldungs-, Bureau- und Bau-Exigenz-Etats Uns einzuſenden iſt.
3) In Anſehung der Diäten-Aufrechnung bleibt es bei der bisherigen Beſtimmung derſelben, und Wir genehmigen, was die General-Direction unterm 13. Februar d. J. mit Beſchränkung auf das bloſſe Erforderniß des Dienſtes, in Betreff der Nachſichtsreiſen, verfügt hat.
4) Alle Ober-Baubeamten, mit Ausſchluß des Bau-Directors von München, erhalten ein Bureau-Local in einem dem Staate zugehörigen Gebäude, und haben keinen Miethzins, ſondern blos die Beheitzungs- und Beleuchtungskoſten unter der Bureau-Exigenz zu verrechnen.
5) Die Bau-Inſpectoren erhalten in Staatsgebäuden nur alsdann ein Locale, wenn ſich ein entbehrliches an dem Orte ihres Aufenthaltes vorfindet, ſonſt aber jährlich wie bisher, 75 fl. für das Büreau, deſſen Beheitzung und Beleuchtung.
6) Diejenigen Ober-Bauinſpectoren, welche künftig nur eine Bau-Inſpection führen, ſtehen unmittelbar unter der General-Direction.

Hiernach iſt ſich künftig genau zu achten.

München den 27. November 1810.

An
die Königliche General-Direction des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues alſo ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. 1. S. 205.

Digitized by Google

§. 194.

(Reiſe-Diäten des Straſſenbau-Perſonals betr.)

M. J. K.

Auf die, hinſichtlich des im rubricirten Betreffe erlaſſenen Beſchluſſes vom 4. Mai d. J. anher geſtellten Anfragen werden der Königlichen Finanz-Direction folgende Entſchlieſſungen ertheilt:

I.

Die Verfügungen jenes Beſchluſſes ſind nur von den Diäten und Reiſekoſten-Rechnungen des höhern Straſſen- und Waſſerbau-Perſonals, welche die General-Direction zeither ſelbſt revidirt, und angewieſen hat, zu verſtehen.

II.

Die Taggeld-Anrechnungen der Weg- und Brückenmeiſter unterliegen, nachdem die einſchlägigen Baudirectionen und Inſpectionen die Richtigkeit und Zweckmäſſigkeit der angegebenen Reiſen geprüft, und atteſtirt haben, mit den übrigen Straſſen- und Waſſer-Bauausgaben ſowohl hinſichtlich des Calculs, als der übrigen hieher einſchlagenden Bezeichnungen der Reviſion, und vorläufigen Juſtification der Finanz-Directionen, und werden erſt mit der Kreiskaſſe-Rechnung der Superreviſion unterworfen.

III.

Was übrigens aber die ad I. bemerkten Rechnungen betrifft, welche bereits früher von der General-Direction pro 18$\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ juſtificirt, und bei der Kreiskaſſe zahlbar angewieſen worden ſind, ſo kann von der Zurückgabe reſp. von der Einſendung derſelben an die unterfertigte Behörde für das Vergangene gleichwohl Umgang genommen werden, indem ſie mit der Kreiskaſſe-Rechnung in Superreviſion genommen werden können. Hiernach iſt das Geeignete zu veranlaſſen.

München den 22. July 1813.

An
die königliche Finanz-Direction des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. III. S. 93.

§. 195.

(Die Reviſion der von den Baubeamten verfaßten Diäten-Verzeichniſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen General-Direction des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues wird auf ihren, wegen Reviſion der von den Straſſen- und Waſſerbau-Beamten verfaßten Diäten-Verzeichniſſe vorgelegten Antrag, vom 4. des vor. Mts. erwiedert, daß, da dem Königlichen

Digitized by Google

oberſten Rechnungshofe nach den Beſtimmungen der organiſchen Verordnung vom 20. October vor. Jrs. §. 18. Lit. b. die Superreviſion und definitive Erledigung aller Commiſſions-Koſten und Diäten-Verzeichniſſe ausſchließlich übertragen iſt, demſelben auch die ähnliche Befugniß über die Diäten-Rechnungen der Straſſen- und Waſſerbau-Beamten allerdings zuſtehe.

Die Superreviſion der obenbemerkten Diäten-Rechnungen wird auch der erwähnte oberſte Rechnungshof um ſo gründlicher und zweckmäßiger vollführen, wenn die betreffenden Baubeamten die von der Königlichen General-Direction bei der vorzunehmenden primitiven Reviſion gehörig controllirt, berichtigt und legaliſirt zurückerhaltenen Reiſe- und Geſchäftsjournale ihren Diäten-Specificationen jedesmal beilegen, und hiedurch die Ueberzeugung der wirklich und zwar vorſchrifts- und zweckmäßig geſchehenen Nachſichtsreiſen begründen werden, wonach ſodann der Königliche oberſte Rechnungshof hauptſächlich nur mehr auf die Richtigkeit der Aufrechnungen in Beziehung auf die beſtehenden Reiſe- und Diäten-Normative, welche demſelben in jedem Falle mitzutheilen ſind, ſein Augenmerk zu richten hat.

Eben ſo kann auch die primitive Reviſion der von den Wegmeiſtern im Laufe des Rechnungsjahres vorkommenden Diäten-Specificationen in der bisherigen Art beſtehen, da dieſelben bei den Kreiskaſſe-Rechnungen mit den übrigen Straſſenbau-Ausgaben ohnedies der Superreviſion des oberſten Rechnungshofes unterliegen.

Nach dieſem Beſchluſſe hat ſich die Königliche General-Direction zu achten, und die untergeordneten Behörden hiernach geeignet anzuweiſen.

München, den 31. Juli 1813.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche General-Direction des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. III. S. 94.

§. 196.

(Reiſe- und Commiſſionskoſten der Straſſen- und Waſſerbau-Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute an die Generaldirection des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Der Königlichen Generaldirection des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues wird auf ihren berichtlichen Antrag vom 22. September a. c. die Reiſe- und Commiſſionskoſten der Straſſen- und Waſſerbaubeamten, und die hierauf zu leiſtenden Vorſchüſſe betreffend, zur Entſchließung erwiedert, wie folgt:

I.

Die Diäten- und Reiſekoſten-Verzeichniſſe des Baupersonals dürfen allerdings nur dann von den Caſſen angenommen und damit die Rechnungen belegt werden, wenn ſolche nach Vorſchrift des Allerhöchſten Reſcripts vom 16. Juli d. Js. von den Königlichen ober-

46 *

ſten Rechnungshof ſuperrevidirt und juſtificirt ſind, weßwegen die Königliche Generaldirection des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues dieſe Koſten-Specificationen nach vorgängiger Prüfung entweder ſogleich ſelbſt an den Königlichen oberſten Rechnungshof zu überſtellen, oder die Baubehörden zur Einſendung derſelben an dieſen anzuweiſen hat.

II.

Die Königlichen Finanzdirectionen und Kreiscaſſen werden ſich nie weigern, auf die durch den Etat genehmigten verſchiedenen Ausgabsſummen überhaupt, ſo wie auf die etatsmäſſigen Reiſekoſten ſ. a. die nöthigen Vorſchüſſe leiſten zu laſſen, wobei ſich aber von ſelbſt verſteht, daß nur die von dem Königlichen oberſten Rechnungshof in letzter Inſtanz genehmigten Beträge in den Rechnungen aufgenommen werden dürfen.

Hiernach hat die Königl. Generaldirection des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues die untergeordneten Stellen zu beſchreiben, und die Beilagen ihres berichtlichen Antrages in der Anlage zurück zu empfangen.

München, den 28. December 1815.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

den Königlichen oberſten Rechnungshof alſo ergangen.

§. 197.

(Die Verſteigerung des Abfallholzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den berichtlichen Antrag der Königl. Generaldirection des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues vom 3. d. Mts., die Verſteigerung des Abfallholzes bei den Bauten betr., wird hiemit in Erwägung, daß nicht ſelten die bei ſolchen Geſchäften von den Rentbeamten verrechneten Diäten mit dem Erlös außer Verhältniß waren, der zu Beſeitigung ſolcher Fälle gemachte Vorſchlag, nach welchem

1) bei einem approximativen Werth von 20 fl. und darüber dergleichen Abfallhölzer von dem Diſtricts-, Werk- oder Wegmeiſter gemeinſchaftlich mit einem Rentamtsoberſchreiber gegen Aufrechnung der herkömmlichen Diäten von 2 fl., und eines Rittgeldes zur öffentlichen Verſteigerung gebracht, dieſe aber

2) bei einem Werthe unter 20 fl. jedoch über 5 fl. von dem Werk- und Wegmeiſter blos mit Zuziehung des Ortsvorſtehers des zunächſt an dem Bauplatze gelegenen Ortes geſchehen ſolle, dann

3) das Abfallholz unter dem Werthe von 5 fl., zu Vermeidung aller Weitläufigkeit dem Diſtrictswegmacher ganz überlaſſen werde, wird hiedurch genehmigt, und iſt deßhalb das Geeignete zu verfügen.

München den 19. November 1814.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Generaldirection des Brücken- und Waſſerbaues alſo ergangen.

Gerets B. S. Bd. IV. S. 230.

Digitized by Google

§. 198.

(Reiſe- und Commiſſionskoſten der Straſſen- und Waſſerbau-Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Generaldirection des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues wird auf ihren berichtlichen Antrag vom 22. December l. Js. die Reiſe- und Commiſſionskoſten der Straſſen- und Waſſerbaubeamten, und die hierauf zu leiſtenden Vorſchüſſe betreffend, zur Entſchließung erwiedert, wie folgt:

I.

Die Diäten- und Reiſekoſten-Verzeichniſſe des Baupersonals dürfen allerdings nur dann von den Caſſen angenommen, und damit die Rechnungen belegt werden, wenn ſolche nach Vorſchrift des Allerhöchſten Reſcripts vom 16. Juli d. Js. von dem Königlichen oberſten Rechnungshofe ſuperrevidirt und juſtificirt ſind, weßwegen die Königliche Generaldirection des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues dieſe Koſten-Specificationen nach vorgängiger Prüfung entweder ſogleich ſelbſt an den Königlichen oberſten Rechnungshof zu überſtellen, oder die Baubehörden zur Einſendung derſelben an dieſen anzuweiſen hat.

II.

Die Königlichen Finanzdirectionen und Kreiscaſſen werden ſich nie weigern, auf die durch den Etat genehmigten verſchiedenen Ausgabsſummen überhaupt, ſo wie auf etatsmäßige Reiſekoſten und ſ. w. die nöthigen Vorſchüſſe leiſten zu laſſen, wobei ſich aber von ſelbſt verſteht, daß nur die von dem Königlichen oberſten Rechnungshofe in letzter Inſtanz genehmigten Beträge in den Rechnungen aufgenommen werden dürfen.

Hiernach hat die Königliche Generaldirection des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues die untergeordneten Stellen zu beſcheiden.

München, den 28. December 1814.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Generaldirection des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues alſo ergangen.

Gerets Ver. Samml. Bd. 4. S. 219.

§. 199.

(Die Gefährtgelder der Straſſen- und Waſſerbaudirectoren und Inſpectoren bei außerordentlichen Geſchäftsreiſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen oberſten Rechnungshofes vom 8. März v. Js. wird nach Analogie des Diäten-Regulativs für das Landgerichtsperſonale und nach der neuerlichen Allerhöchſten Beſtimmung vom 14. Januar v. Js. hinſichtlich der außerordentlichen Geſchäftsreiſen der Oberförſter außerhalb ihrer Amtsgränzen genehmigt:

1) Den Oberbauinſpectoren ſowohl, als den Waſſer- und Straſſenbau-Inſpectoren ohne Unterſchied des Ranges für außerordentliche außer ihren Geſchäftskreiſen jedoch inner

ihren Amtsbezirken ſich ergebenen Commiſſionsreiſen, neben den normalmäßigen Diäten, noch einen weitern Gulden täglich, und

2) in ſolchen außerordentlichen Geſchäften, außer ihren Amtsgränzen neben den ordinären Diäten noch weiters 2 fl. täglich, dagegen aber keine beſondere Aufrechnung an Gefährtgeldern paſſiren laſſen zu dürfen.

Nachdem aber das dem Waſſer- und Straſſenbau-Inſpector N. N. übertragene Geſchäft der Aufnahme verſchiedener Plane von der Gegend des Heilbades Gaſtein und Vermeſſung des ganzen dortigen Thales zum Behufe deſſen Trockenlegung mit ſeiner eigentlichen Beſtimmung als Waſſer- und Straſſenbau-Inſpector zu Salzburg in gar keiner Verbindung ſteht, und ihm als eine außerordentliche Aufgabe übertragen worden, ſo können demſelben die aufgerechneten poſttariſmäßigen Gefährtgelder für dieſen beſondern Fall bewilligt werden.

München, den 31. Juli 1815.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
den Königlichen oberſten Rechnungshof alſo ergangen.

Gerets B. S. Bd. 5. S. 104.

§. 200.

(Die Gefährtgelder der Kreis- und Bauinſpections-Ingenieurs betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben nachträglich zu der Allerhöchſten Verordnung vom 17. April d. Js. a) in Anſehung der Gefährtgelder bei Dienſtreiſen der Kreis- und Bauinſpections-Ingenieurs feſtgeſetzt, daß

a) wenn dieſe Ingenieurs mit dem Kreisbaurathe oder dem Bauinſpector gemeinſchaftlich reiſen, von denſelben keine Aufrechnung von Gefährtgeldern gemacht werden darf;

b) wenn aber ſolche Ingenieurs in beſonderen Fällen, worüber ſie ſich jederzeit durch den erhaltenen ſpeciellen Auftrag zu legitimiren haben, eigene Reiſen, und zwar über zwei Stunden weit vom Wohnorte zu machen haben, ihnen die Hälfte der Poſttaxe in Aufrechnung paſſirt werden ſoll.

Nach dieſer Allerhöchſten Beſtimmung hat ſich die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer der Finanzen, gehörig zu achten.

München, den 30. Juni 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die ſämmtlichen Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme der des Iſarkreiſes alſo ergangen.

Gerets B. S. Bd. 8. S. 681.

---

a) ſ. §. 50. S. 46 oben.

Digitized by Google

§. 201.

(Commiſſionskoſten-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

1) Jede Commiſſion, welche noch im Laufe oder mit Schluß des nämlichen Jahres, in welchem ſie begonnen hat, ihr Commiſſionsgeſchäft beendigt oder aufgelöſt wird, muß ſogleich nach vollendetem Commiſſionsgeſchäfte oder erfolgter Auflöſung längſtens in Zeit von drei Wochen, Rechnung über die zum Behufe der Commiſſionskoſten empfangenen Vorſchüſſe an die Behörde ablegen.

2) Wenn eine Commiſſion über den Schluß eines Verwaltungsjahres hinaus fortdauert, ſo muß ſie über die ſeit ihrem Beginnen bis zu dem eben erwähnten Jahresſchluß empfangenen Vorſchüſſe und gepflogenen Ausgaben längſtens in 14 Tagen Rechnung an die Behörde übergeben.

3) Sobald eine ſolche über den Schluß eines oder mehrerer Verwaltungsjahre hinaus andauernden Commiſſion ihr Geſchäft vollends beendigt hat, oder aufgelöst wird, hat ſie über die ſeit der letzten Rechnungsablage empfangenen Vorſchüſſe und gepflogenen Ausgaben eine Finalrechnung zu legen, und mit derſelben eine ſummariſche Zuſammenſtellung aller ſeit dem Beginnen der Commiſſion bis zu ihrem Ende empfangenen Vorſchüſſe und erlaufenen Ausgaben zu verbinden.

München, den 27. September 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Kreisregierungen und Centralſtellen alſo ergangen.

§. 202.

20802.

(Commiſſionskoſten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die mit Berichte vom 9. d. M. geſtellte Anfrage wird erwiedert, daß die Allerhöchſte Entſchließung vom 23. September 1817 Abſchnitt I., nach welcher die Diäten bei Commiſſionen an einem und demſelben Orte nach Verlauf von vierzehn Tagen auf $\frac{3}{4}$ des regulativmäßigen Satzes herabzuſetzen ſind, keinen Unterſchied, ob das Commiſſionsgeſchäft mit oder ohne Unterbrechung beendigt worden ſey, gemacht habe.

Hienach iſt die Beſchwerde des functionirenden Rechnungscommiſſärs Kleemann über die von der Regierung des Rezatkreiſes vorgenommene Feſtſetzung ſeiner Diäten bei dem Oettingen-Wallerſtein'ſchen Oberrechnungsgeſchäfte, deſſen Sitz in Ansbach ſelbſt war, zu beſcheiden.

München, den 19. November 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
den Königlichen Oberſten Rechnungshof alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 203.

9751.

(Die Nachſicht bei den Straſſen- und Waſſerbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt alſo keinem Zweifel unterworfen, daß manche Gebrechen in der Ausführung der Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauten und die häufigen Etatsüberſchreitungen im Iſarkreiſe vermieden werden oder wenigſtens nicht ſo lange unbekannt bleiben könnten, wenn eine fleißigere Nachſicht bei den Bauten ſtatt fände. Die Königliche Regierung iſt deswegen ſchon öfters und namentlich bei Genehmigung des Etats pro 18$\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ aufmerkſam gemacht worden, daß karge Beſchränkung nirgend weniger an ihrem Platze ſey, als bei den Tagsgebühren für die Nachſichtsreiſen der Bauaufſeher und daß es wenig erfreulich war in den bisherigen Rechenſchaftsberichten der Königlichen Regierung neben der vermeintlichen Erſparniß von einigen hundert Gulden an ſolchen Tagsgebühren die wirkliche Ueberſchreitung von vielen tauſend Gulden im eigentlichen Bauaufwande zu erblicken.

Die Königliche Regierung ward daher auch durch das erwähnte Reſcript ermächtigt, die Reiſekoſten ſtets nach Erforderniß des Dienſtes anzuweiſen und den allenfallſigen Mehrbetrag gegen die Etatspoſition aus dem Kreisreſervefonde zu ſchöpfen. Da aber zu befürchten ſteht, daß die Bauinſpectionen, wenn ihnen dieſe Allerhöchſte Willensmeinung nicht ausdrücklich bekannt gemacht wird, nicht wagen werden, um eine Nachgenehmigung von Tagsgebühren für ſich oder für Bauaufſeher zu bitten, ſelbſt wenn es der Nutzen des Dienſtes erheiſcht, ſo erhält die Königliche Regierung hiemit den Auftrag, die untergeordneten Bauinſpectionen ausdrücklich von der Allerhöchſten Abſicht in Kenntniß zu ſetzen, und eine Abſchrift der hierüber erlaſſenen Entſchließung einzuſenden. Andererſeits wird aber deſto ſtrenger darauf beſtanden werden, die Verantwortlichkeit der Bauaufſeher, Bauinſpectoren und des Kreisbaureferenten für die durch ihre verſäumte Nachſicht entſtandenen Fehler geltend zu machen.

München, den 7. März 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 204.

16524.

(Diäten und Reiſekoſten in Bauangelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute im rubricirten Betreff an die Königliche General-Zolladminiſtration erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Seine Königliche Majeſtät haben mit Reſcript vom 21. December v. J. an die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, des Oberdonaukreiſes zu beſchließen geruht, daß

Digitized by Google

künftig die Koſten der beſondern Baureiſen für Centralſtellen, welche eigenen Bauetat haben, auf derſelben Rechnung zu ſtellen ſind.

Indem man dieſes der Königlichen General-Zolladminiſtration zur Wiſſenſchaft eröffnet, wird zugleich bemerkt, daß hiedurch die frühern Verordnungen, in Betreff der Bauunterſuchungen der Zollhäuſer nicht aufgehoben, ſondern nur für den auſſerordentlichen Fall, wenn eigene und beſondere Reiſen in Zollbauangelegenheiten nothwendig ſeyn ſollten, die Beſtimmung feſtgeſetzt ſey, daß die Reiſekoſten immermehr auf den allgemeinen Finanzbaufond, ſondern auf den Baufond der Zollanſtalt übernommen werden müſſen.

München, am 14. Juni 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., alſo ergangen.

§. 205.

21497.

(Die Reiſen des Landbau-Inſpectionsperſonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät finden ſich bewogen, in Beziehung auf die Geſchäftsreiſen des Landbau-Inſpectionsperſonals Nachfolgendes zu verordnen:

1) Das Landbau-Inſpectionsperſonale hat künftig auf ſeinen Geſchäftsreiſen genaue Tagbücher über die zweckmäſſige Verwendung der Zeit anzufertigen;
2) nebenbei an den Orten der Beſchäftigung mit den betreffenden Bewohnern ärariſcher Gebäude, oder mit den Auſſehern fortlaufende kurze Protokolle über das Reſultat der Viſitationen abzuhalten, und dieſe von ſolchen unterzeichnet, ſammt dem Tagebuch der Königlichen Regierung vorzulegen.
3) Die Königliche Regierung hat dieſe zu prüfen und Sorge zu tragen, daß die Inſpectionsreiſen ſtets in einer zuſammenhängenden Ordnung mit möglicher Vermeidung der Wiederholung an einem und demſelben Orte, und nur dahin geſchehen, wo das wirkliche Bedürfniß ſie fordert. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß, wo wichtige Bauten mehrmalige Nachſicht unvermeidlich nothwendig machen, dieſe gleichwohl nicht beſchränkt werden dürfe.

München den 30. September 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 206.

(Die Aufrechnung für Gefährtgelder bei Dienſtreiſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Obſchon bei ämtlichen Geſchäftsreiſen denjenigen, welche dieſerwegen nicht beſondere Averſal-Entſchädigung beziehen, die Gefährtgelder nach der Poſttaxe aufzurechnen bewilligt iſt, ſo geſchieht es doch vielfältig, daß ſolche Reiſende der Poſt ſich nicht bedienen, ſondern mit wohlfeilerem Fuhrwerk ſich behelfen, demungeachtet aber die Poſttaxen in Aufrechnung bringen.

Seine Königliche Majeſtät ſehen ſich veranlaßt, hierüber nachſtehende Verfügungen zu erlaſſen:

1) die Aufrechnung der Poſttaxen iſt künftig bei Amtsreiſen nur denjenigen bewilligt, welche die Poſt wirklich gebrauchen;
2) um die Commiſſärs dieſerwegen der Erholung von Certificaten der Poſtämter zu entheben, ſoll ihre Erklärung in dem Reiſekoſten-Verzeichniſſe: die Poſt durchaus gebraucht zu haben, deren Wahrheit ſie zu haften haben, genügen.
3) Diejenigen, die bei Amtsreiſen die Poſt nicht gebrauchen, ſollen künftig nur dasjenige Fuhrlohn zu verrechnen befugt ſeyn, was ſie wirklich beſtritten haben.
4) Damit auch hierin die beſchwerliche Beibringung von Scheinen und Certificaten vermieden werde, werden die Regierungen, ſo andere reſpicirende Behörden ermächtigt, ſolche Aufrechnungen bloß nach den jeden Orts üblichen Fuhrlöhnen ſ. a. Localverhältniſſen zu durchgehen, und das hienach erfindende Uebermaaß zu moderiren, wobei aber
5) für jeden Fall verordnet wird, daß ſolche aufgerechnete Koſten die Poſttaxe nie erreichen. Endlich
6) diejenigen, welche bekanntlich mit eigenen Pferden und Wagen verſehen ſind, können, wenn ſie ſolcher bei den Amtsreiſen ſich bedienen, und überhaupt zu beſonderen Reiſekoſten berechtigt ſind, hiefür, wie bisher, die Poſttaxen aufrechnen.

München den 5. November 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen und Centralſtellen alſo ergangen.

§. 207.

9735.

(Die Diäten des Rentamtsperſonals in Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Angelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes wird auf ihren Anfragsbericht vom 24. October v. J. und rubricirten Inhalts, nach Vernehmung des Königlichen oberſten Rech-

Digitized by Google

nungshofes, erwiedert, daß allerdings auch bei den Dienſtreiſen des Rentamtsperſonals in Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Angelegenheiten nach der Allerhöchſten Verordnung vom 30. März 1818 a) ſich zu achten ſey, wonach alſo im Allgemeinen bei ſolchen Geſchäftsbeſorgungen an Orten,

a) welche nicht unter einer halben Stunde vom Amtsſitze entfernt ſind, bis zu einer Entfernung von einer Meile nur die Hälfte,

b) auſſerdem aber, wenn nämlich die Entfernung mehr als zwei Stunden beträgt, der volle Satz der unterm 9. Mai 1809 b) beſtimmten Diäten und Pferdegelder aufgerechnet werden darf.

Uebrigens hat die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß dergleichen Koſten verurſachende Abordnungen möglichſt vermieden werden, und insbeſondere zur Bezahlung der Bauarbeiter nur in ſolchen Fällen ſtatt finden, wo den Arbeitern wegen zu groſſer Entfernung des Bauplatzes vom Sitze des Rentamtes, oder wegen anderer Local-Verhältniſſe nicht zugemuthet werden kann, die Löhnung bei dem Amte zu erheben.

München den 12. April 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

---

a) lautet, wie folgt:

(Die Taggelder der Rentbeamten für Beſorgung der Getreidkäſten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Diäten-Regulativ für das Rentamts-Perſonale vom 9. Mai 1809 beſtimmt §. 1., daß von den Rentbeamten, inſoferne die Getreiddienſte, örtlicher Verhältniſſe wegen, auſſer dem Amtsſitze prezipirt werden müſſen, täglich 6 fl. mit Einſchluß des Pferdegeldes, in Aufrechnung gebracht werden dürfen.

Allein da mehrere Rentbeamte hiebei ſehr willkührlich verfahren, und ſchon bei einer kleinen Entfernung der Getreidſpeicher von ihrem Amtsſitze den vollen Diäten-Erſatz anrechnen, ſo ſehen ſich Seine Königliche Majeſtät veranlaßt, den obbemerkten Paragraph dahin näher zu beſtimmen, daß dem Rentamts-Perſonale für eine Geſchäftsbeſorgung an Orten,

a) welche nicht unter einer halben Stunde vom Amtsſitze entfernt ſind, bis zu einer Entfernung von einer Meile die Hälfte des obigen Diätenſatzes,

b) auſſerdem aber, wenn nämlich die Entfernung mehr als 2 Stunden beträgt, der volle Satz der unterm 9. Mai 1809 beſtimmten Diäten und Pferdgelder zur Aufrechnung paſſirlich ſey.

Die Königliche Regierung hat demnach die ihr untergeordneten Rentämter hiernach anzuweiſen, und über den genauen Vollzug dieſer Allerhöchſten Beſtimmung ernſtlich zu wachen.

München, den 30. März 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Regierungen, K. d. F., dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. VIII. S. 677.

b) Reg. Bl. v. J. 1809 S. 765.

Digitized by Google

§. 208.

(Die Taggelder des Baupersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes wird auf ihren Bericht vom 7. d. M. über die Taggelder des Baupersonals erwiedert, daß die Taggelder ihrer Natur nach nichts anderes, als ein Erſatz für die höhern mit den äußern Dienſtesgeſchäften verbundenen Auslagen ſind, daher nie als ein Dienſtesemolument betrachtet werden dürfen, und daher in dem Etat nach der muthmaßlichen Verwendung des Baubeamten bedacht werden, ohne daß jedoch der Dienſt hiedurch zu ſeinem Nachtheile beſchränkt werden ſoll. Wenn daher ein Königlicher Ingenieur einen Conducteur oder Hilfsbeamten nach Maaßgabe ſeiner Befähigung mehr wie einen andern im äußern Dienſte verwendet, oder ſich auch ohne Mißbrauch die Dienſtesreiſen der zugetheilten Gehilfen bis zur Ueberſchreitung der im Etat enthaltenen Maxima vermehren, ſo unterliegt es keinem Anſtande, daß entweder der Mehrbedarf des einen durch den Minderbedarf des andern gedeckt, oder bei Ueberſchreitungen, welche wirklich im Dienſt ihren Grund und ihre Veranlaſſung haben, die Nachgenehmigung eingeholt werden kann. Indeſſen iſt es zu wünſchen, daß die Königlichen Ingenieure, welche die Verwendungs-Befähigung der denſelben zugetheilten Individuen bald kennen werden, die Anſätze für Taggelder ſo genau als möglich angeben, damit die Rechnung mit dem Etat möglichſt im Einklange ſtehe.

München den 24. Mai 1827.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 14. S. 97.

§. 209.

(Die Taggelder-Transferirung des Baupersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 1. d. M. wird der Königlichen Regierung zur Entſchließung erwidert, daß die durch Reſcript vom 24. Mai d. Jahrs *) den Königlichen Bezirks-Ingenieuren in Bezug auf die denſelben zugetheilten Bau-Conducteure und Hilfindividuen eingeräumte Befugniß, zur Transferirung bei Ueberſchreitungen der etatsmäßigen Anſätze für Diäten, allerdings auch zur Vermeidung von Nachgenehmigungs-Geſuchen in Hinſicht der Bezirks-Ingenieure, der Königlichen Regierung zuſtehe, und dieſelbe demnach ermächtigt ſey, in Fällen, wo für einen Bezirks-Ingenieur wegen vermehrter, aus den wahren

*) ſ. vorſtehende Verordnung.

Bedürfniſſen des Dienſtes hervorgegangener Geſchäftsreiſen ein Mehrbedarf an Diäten, in Gegenhalt des für denſelben im ſanctionirten Etat enthaltenen Anſatzes als unvermeidlich ſich darſtellt, die etatsmäßigen Diätenanſätze der übrigen Bezirks-Ingenieure um den erforderlichen Betrag abzumindern, und auf dieſe Weiſe den vorbemerkten Mehrbedarf mittelſt Transferirung der Diäten-Erübrigung anderer Bezirks-Ingenieure zu decken, vorausgeſetzt, daß dieſes ohne Benachtheilung des Dienſtes geſchehen kann, und hiedurch die im ſanctionirten Bauadminiſtrations-Etat des Kreiſes für die Bezirks-Ingenieure enthaltene Geſammtdiäten-Exigenz nicht überſchritten werde. Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß zur Deckung von Diäten-Ueberſchreitungen bei Bezirks-Ingenieuren nie die Erübrigungen an den Diäten-Anſätzen der Bau-Conducteure und des übrigen Hilfsperſonals und umgekehrt verwendet werden dürfen. Eben ſo wenig iſt der Königlichen Regierung geſtattet, mit den Diäten-Erübrigungen des äußern Bauperſonals die Diäten-Ueberſchreitungen des Kreisbau-Perſonals und umgekehrt, ohne erhaltene Genehmigung zu decken. Dagegen unterliegt es keinem Anſtande, den Diäten-Mehrbedarf des einen Ingenieurs zweiter Claſſe, oder des Kreis-Baurathes durch den Minderbedarf des andern Ingenieurs zweiter Claſſe wieder auszugleichen.

München den 12. December 1827.

Staatsminiſterum der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. XV. S. 42.

§. 210.

Nr. Pr. 1686.

(Die Diäten für Geſchäftsreiſen des Bauperſonals pro 1826/27 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mittelſt Berichts vom 23. v. M. angezeigte Ueberſchreitung von 425 fl. 5 kr. (vierhundert fünf und zwanzig Gulden, fünf Kreuzer, welche ſich an der für die Königlichen Bezirks-Ingenieure und Bauconducteure pro 1826/27 genehmigten Diäten-Exigenz über Abzug eines Minderbedarfes bei dem Hilfsperſonale von 15 fl. ergeben hat, wird in Vorausſetzung der Richtigkeit der angegebenen Veranlaſſung salv. superrev. genehmigt und bei erſchöpftem Hauptbau-Reſervefonds auf die Erſparniſſe am Waſſer-, Brücken- und Straſſenbau-Geſammtetat von 1826/27 angewieſen, wobei der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, zugleich bemerkt wird, daß Ueberſchreitungen, welche ſich bei den auf dem Straſſen-Brücken- und Waſſerbau-Etat ſtehenden Adminiſtrationskoſten ergeben, nie durch die Erübrigung an der für das Kreisbau-Bureau genehmigten Exigenz — und umgekehrt — compenſirt werden können und dürfen, weil der budgetmäſſige Straſſen-, Brücken- und Waſſerbaufond in Conformität des Kreiskaſſa-Schematism um jenen Betrag, welchen die Regie-Averſa der Kreisbauräthe, die Beſoldungen der Ingenieure II. Claſſe, dann die Diäten und Reiſekoſten derſelben und der Kreisbauräthe erfordern, abgemindert, dagegen der allgemeine Miniſterial-Etat

Digitized by Google

des Innern — vielmehr die Exigenz der Kreisregierungs-Kammern des Innern um eben denſelben Betrag erhöht worden iſt, woraus dann von ſelbſt folgt, daß, weil die Ersübrigungen, welche an der Exigenz der Kreisbau-Bureaux allenfalls eintreten, dem erwähnten allgemeinen Miniſteral-Etat zu Gute kommen, demſelben auch der allenfallſige Mehraufwand den Kreisbau-Bureaux zur Laſt falle, und daß daher zur Deckung ſolcher unvermeidlicher Ausfälle weder der Kreisbau- noch der Hauptbau-Reſervefond mehr in Anſpruch genommen werden könne, vielmehr alle Anweiſungen, welche dieſem Grundſatze widerſprechen, für ungiltig erklärt werden müſſen.

München den 12. Februar 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen.

§. 211.

Nr. Pr. 385.

(Das Bau-Rechnungsweſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Um dem Mißverhältniſſe, welches nach der berichtlichen Anzeige der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, vom 12. v. M. zur Zeit noch bei dem Landbau hinſichtlich der Aufrechnung von Reiſekoſten bei Verſteigerung entbehrlicher Bauhölzer und andern Utenſilien auf den Bauplätzen von Seite der Königlichen Rentämter beſteht, zu begegnen, wird auf den Antrag der Königlichen Regierung beſtimmt, daß die für den Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau in dieſer Beziehung noch geltende Verordnung vom 19. November 1814 *) auch auf den Landbau in analoge Anwendung gebracht werde.

München, den 8. März 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

*) ſ. §. 197 S. 364 oben.

Digitized by Google

§. 212.

(Die Diäten-Verrechnungs-Befugniſſe der Baubeamten betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes wird auf ihren Bericht vom 23. Januar d. J., worin dieſelbe zugleich eine Anzeige über die Behandlung des Diätenanſatzes der Baubeamten aufgenommen hat, erwiedert, daß an der getroffenen Verfügung recht geſchehen ſey, und in allen Fällen, wo nicht ein Aufenthalt von zwei oder mehreren Tagen bei einem Bau erforderlich iſt, nur nach einer Entfernung von 2 Stunden vom Wohnorte, bei den Inſpectionen der Straſſen-, Brücken- und Landbauten von dem Baubeamten Taggelder in Anſatz gebracht werden dürfen; die Königliche Regierung aber jedem Mißbrauche bei zu öftern Viſitationen auf dieſe kurze Entfernung unnachſichtlich zu begegnen wiſſen werde.

München, den 13. März 1828.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. XV. S. 40.

§. 213.

(Den Verkauf der unbrauchbaren Bauhölzer und anderer Utenſilien beim Landbau betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 8. v. M. an ſämmtliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe erlaſſene Entſchließung wird zur Wiſſenſchaft und Anweiſung des Rechnungs-Commiſſariats in Abſchrift mitgetheilt, wie folgt:

Um dem Mißverhältniſſe, welches nach der berichtlichen Anzeige der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, vom 12. Februar d. J. zur Zeit noch bei dem Landbau hinſichtlich der Aufrechnung von Reiſekoſten bei Verſteigerung entbehrlicher Bauhölzer und anderer Utenſilien auf den Bauplätzen von Seite der Königlichen Rentämter beſteht, zu begegnen, wird auf den Antrag der Königlichen Regierung beſtimmt, daß die für den Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau in dieſer Beziehung noch geltende Verordnung vom 19. November 1814 [a]) auch auf den Landbau in analoge Anwendung gebracht werde.

München den 12. April 1828.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 15. S. 41.

---

a) ſ. §. 197. S. 364. oben.

Digitized by Google

§. 214.

(Reiſekoſten-Bezüge der fiscaliſchen Vertreter betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., wird auf den Anfrags-Bericht vom 17. April d. J. erwiedert, daß die Reiſekoſten der fiscaliſchen Vertreter, welche bei Concurrenzbauten zur Einſicht der Koſten-Voranſchläge und Regulirung der Beitrags-Quoten beigezogen, nicht auf den Bau-Etat, ſondern auf den Regiefond der Königlichen Regierungs-Finanzkammer oder des Rentamtes, je nachdem nämlich die unvermeidliche Reiſe entweder von dem Königl. Fiscal oder ſubſtituirten Rentbeamten vorgenommen wird, zu verrechnen ſeyen.

München am 9. Juni 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Innern, alſo ergangen.

§. 215.

13742.

(Die Erkrankung des Bau-Conducteurs Voller auf dem neuen Straſſenbau bei Gunzenhauſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 19. Juli d. J. zur Entſchließung erwiedert, daß es keinem Anſtande unterliege, dem Bau-Conducteur Voller die während ſeiner Krankheit in Triesdorf für 22 Tage gebührenden Diäten anweiſen zu laſſen, da derſelbe, *während ſeines Commiſſions-Geſchäftes erkrankt*, und keine Schuld daran trägt, daß er nicht nach Hauſe gebracht und geheilt werden konnte.

München den 8. September 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 216.

13529.

(Die Diäten des Bauperſonals im Bau-Bezirke Kempten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, vom 24. Juni l. J. im rubricirten Betreffe wird erwiedert, daß von den Beſtimmun-

Digitized by Google

gen der Allerhöchſt genehmigten Regulative in Bezug auf die Diäten des Bauperſonals in der Inſpection Kempten nicht abgegangen werden könne, da eine dergleichen Berückſichtigung gleiche Anſprüche des Bauperſonals in den übrigen Bezirken, wo die Lebensmittel in einem gleich hohen oder noch höhern Preiſe ſtehen, begründen würde, die dadurch entſtehende Mehr-Ausgabe aber ohne Reclamation von Seiten der Landräthe den Kreisfonds nicht überbürdet werden kann, und die Centralfonds hiefür nicht beſtimmt ſind.

München den 26 July 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 217.

Nr. Pr. 27183.

(Diäten-Rechnung der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf den im bemerkten Betreffe erſtatteten Bericht vom 13. September d. J. erwiedert, daß für die gewöhnlichen Aufſichtskoſten bei Neubauten ohnehin jedesmal in dem betreffenden Voranſchlage geſorgt ſeyn müſſe, daß aber eine generelle Ermächtigung alle jene Diäten für Nachſichtsreiſen, welche die Baubeamten in Folge von Neubauten für nothwendig finden ſollten, auf die treffenden Neubauten verrechnen zu dürfen, wegen der für die Bau-Etats nachtheiligen Conſequenzen in Anſehung der innerhalb eines beſtimmten Maaßes zu erfüllenden Nachſichtsreiſen nicht ertheilt werden könne, indem derlei Beſichtigungen bei einer gehörig beſtellten Bauaufſicht nur in längeren Zwiſchenräumen erforderlich ſind, und dann jedesmal füglich gelegenheitlich der gewöhnlichen Dienſtreiſen, und ohne beſondere Koſtenmehrung gepflogen werden können, für ganz beſondere Fälle aber der beſondern Verfügung des unterzeichneten Staatsminiſteriums vorbehalten bleiben muß.

München, den 5. December 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Kenntnißnahme.

Digitized by Google

B. Beſondere Beſtimmungen für

1) das Perſonal der oberſten Baubehörde. *)

§. 218.

Nr. Pr. 6140.

(Commiſſions-Reiſen der Ober-Bauräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau wird auf deſſen Antrag vom 10. v. M. über die Commiſſionsreiſen der Königlichen Oberbauräthe, nach Vernehmung des Königlichen Oberſten Rechnungshofs erwiedert, daß

1) von der allgemeinen Vorſchrift, bei Commiſſionsreiſen den kürzeſten Weg zu wählen, die Königlichen Oberbauräthe künftig in der Art ausgenommmen ſeyn ſollen, daß es dem pflichtmäßigen Ermeſſen eines jeden derſelben überlaſſen bleibe, in jenem Kreiſe, welcher ihm zur Nachſicht angewieſen iſt, die Reiſeroute ſelbſt zu wählen, in ſo ferne nur im Commiſſions-Tagebuch und Reiſebericht die Urſachen dieſer Wahl angegeben und gerechtfertigt ſind, daß dagegen

2) von dem Diäten-Regulativ und von dem poſt-tarifmäßigen Anſatze der Trink- und Schmiergelder bei den Commiſſionsreiſen der Königlichen Ober-Bauräthe keine Ausnahme bewilligt werden könne, ſo lange keine allgemeine Abänderung dieſer Normen ſtatt findet.

München, den 17. April 1820.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche Central-Straſſen- und Waſſerbaubureau alſo ergangen.

§. 219.

Nr. Pr. 8922.

(Commiſſionskoſten des Vorſtandes des Königlichen Miniſterial-Baubureau-Directors N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Anfragsbericht vom 17. curr. im rubricirten Betreff wird dem Königlichen oberſten Rechnungshof zur Entſchließung erwiedert, daß dem Vorſtande des Königlichen Mi-

---

*) ſ. Entſchließung vom 17. April 1818 (ſ. §. 152. S. 329); vergl. ferner Entſchließung vom 5. November 1824 (ſ. §. 206. S. 370).

Digitized by Google

niſterial-Bureaus N. bei Dienſt- und Commiſſions-Reiſen die Aufrechnung von drei Poſtpferden, gleich ſeinem Vorgänger, geſtattet ſey.

München, den 25. Februar 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
den oberſten Rechnungshof alſo ergangen.

§. 220.

(Diäten der Ober-Bauräthe betr.)

M. J. K.

Auf eine von dem Vorſtande Unſers Miniſterial-Baubureau's eingereichte Vorſtellung finden Wir Uns allergnädigſt bewogen, die in Unſerm Reſcripte vom 17. April 1818 [a]) auf 8 fl. feſtgeſetzten Taggelder der Ober-Bauräthe bei Geſchäftsreiſen, vom laufenden Etatsjahre anfangend, auf 9 fl. zu erhöhen.

München, den 10. April 1824.

§. 221.

Nr. Pr. 14779

(Die Aufrechnung der Gefährtgelder bei Dienſtreiſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Antrag vom 26. November v. J., daß den Mitgliedern des Königlichen Miniſterial-Baubureau's auch bei Dienſtreiſen mit Lohnpferden die Poſttaxe zu verrechnen geſtattet werde, findet nicht Eingang, indem kein Grund vorliegt, in dieſer Beziehung von den unter dem 5. des genannten Monats gegebenen allgemeinen Normen abzuweichen. — Doch haben Seine Königliche Majeſtät beſchloſſen, in Berückſichtigung der vorgetragenen beſondern Verhältniſſe bei den im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahrs von den Königlichen Ober-Bauräthen und dem Baurathe N. vorzunehmenden Nachſichtsreiſen in der Aufrechnung der Gefährtkoſten folgende Beſtimmungen eintreten zu laſſen:

1) Die genannten Räthe ſollen die Gefährtgelder lediglich nach den zurückgelegten Wegſtrecken, ohne Unterſchied, welchen Gefährtes ſie ſich bedient haben, mit Einem Gulden für jede Stunde Weges, aufrechnen.
2) Für kleinere Nachſichten, welche den Reiſenden auf den frühern Standpunkt ſeiner Reiſe zurückführen, dürfen, wenn die Entfernung mit Einſchluß des Rückweges nicht über eine Stunde beträgt, keine Gefährtgelder in Anſatz gebracht werden.

---

a) ſ. §. 152. S. 329 oben.

Digitized by Google

3) Um Irrungen zu vermeiden, müſſen in den Diarien die bereiſeten Orte und ihre Entfernungen genau angegeben werden. Letztere ſind auf den Straſſen I. und II. Claſſe nach den Stundenſäulen, auf den Vicinalſtraſſen und Nebenwegen aber durch Atteſtirung der competenten Behörden nachzuweiſen.

4) Alle weitere Aufrechnung von Reiſekoſten und Auslagen, als: Pflaſter- und Brückenzoll, Botenlöhne u. dgl. hat zu unterbleiben.

München, den 3. Juli 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche Miniſterial-Baubureau alſo ergangen.

§. 222.

Nr. Pr. 2820.

(Die Dienſtreiſen der Oberbauräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Anträge des Königlichen Miniſterial-Baubureau's vom 5. September und 29. November d. J. wird genehmigt, daß bei den Dienſtreiſen der Königlichen Ober-Bauräthe die Länge der auf Vicinalſtraſſen und Seitenwegen zurückgelegten Strecken nach verläßigen Karten, auf welchen die Ortsentfernungen genau abgenommen werden können, beſtimmt, und dieſe Karten alsdann den Spezificationen, welche zur Reviſion an den oberſten Rechnungshof gelangen, beigelegt werden. In Rückſicht der Reiſen auf den Landſtraſſen hat es bei der allerhöchſten Entſchließung vom 3. Juli d. J. [a]) ſein Verbleiben, und ſind daher die Entfernungen nach den Stundenſäulen zu berechnen.

München, den 14. December 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
den Königlichen oberſten Rechnungshof alſo ergangen.

§. 223.

Nr. Pr. 17574.

(Die Feſtſtellung der Entfernungen bei den Dienſtesreiſen der Königlichen Ober-Bauräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die urſprüngliche Norm für Ausmittelung der Reiſekoſten der Ober-Bauräthe bildet die Verfügung vom 3. Juli 1825 [b]), welche beſtimmt, daß die Ortsentfernungen auf den

a u. b) ſ. vorſtehende Entſchließung.

Digitized by Google

Vicinalſtraſſen und Seitenwegen durch Atteſtirung der competenten Behörden nachgewieſen werden ſollen.

Die gleichfalls anliegende Entſchließung vom 14. December 1825 [b]) läßt die Modification der Ausmeſſung nach verläßigen Karten zu.

Die Weimar'ſche Karte kann nun allerdings nicht als verläßig angeſehen werden, da ſie notoriſch viele und bedeutende Unrichtigkeiten enthält.

So weit die Steuercataſter-Blätter vorhanden ſind, kann und ſoll die Rechnungs-Kammer bei Prüfung der Diätenrechnungen der Ober-Bauräthe die Entfernungen darnach bemeſſen.

Für die übrigen Theile des Königreichs außer dem Rheinkreiſe iſt die allgemeine Norm anzuwenden.

Die Bezeichnung der Ortsentfernungen durch die Baubeamten iſt nicht hinreichend, für die ſchon unter der Reviſion befindlichen Diätenrechnungen kann diesmal noch in Ermanglung beſſerer Anhaltspunkte die Weimar'ſche Karte ausnahmsweiſe zur Richtſchnur dienen.

Hienach hat ſich die Königliche Rechnungskammer zu achten.

München, den 16. November 1827.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Rechnungskammer alſo ergangen.

§. 224.

Nr. Pr. 5437.

(Diäten und Reiſekoſten der Miniſterial-Bauſection betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Rechnungskammer werden die unterm 1. und 3. d. M. vorgelegten Reiſekoſten-Specificationen der Königlichen Ober-Bauräthe N. und N., dann des Königlichen Bau-Inſpectors N. mit dem Anhange zurückgeſchloſſen:

1) daß zur Beſeitigung jeder Weitläuftigkeit ſowohl im vorliegenden Falle, als auch in Zukunft die ſuperreviſoriſch feſtgeſtellten und von der Königlichen Rechnungs-Kammer gehörig gefertigten Reiſekoſten-Berechnungen gleich unmittelbar den betheiligten Mitgliedern der Königlichen Miniſterial-Bauſection zur Abrechnung mit der Königlichen Central-Staatskaſſe zuzuſtellen ſeyen;
2) daß die bei der Königlichen Rechnungskammer zur Vorlage kommenden Reiſekoſten-Verzeichniſſe jedesmal mit der Beſtätigung der Königlichen Miniſterial-Bauſection, daß in techniſcher Hinſicht gegen die vorgenommenen Reiſen nichts zu erinnern befunden worden ſey, verſehen ſeyn müſſe, und daß endlich

a) ſ. vorſtehende Entſchließung.

Digitized by Google

3) aus den Reiſekoſten-Specificationen ſtets die Koſten derjenigen Reiſen, welche nicht in dem Jahre, für welches die Reiſekoſten-Berechnung aufgeſtellt wurden, gemacht worden ſind, ausgeſchieden und auf das geeignete Etatsjahr verwieſen werden.

München, den 8. März 1828.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Rechnungskammer alſo ergangen.

2) die Kreisbauräthe a).

§. 225.

(Die Diäten der Kreis-, Forſt- und Bauräthe betr.)

M. J. K.

Auf die an Uns geſtellten mehrfälligen berichtlichen Anfragen, die Beſtimmung der Reiſediäten für die neuen Kreis-, Forſt- und Kreisbau-Räthe betreffend, beſchließen Wir allergnädigſt, wie folgt:

I.

Da die Kreis-, Forſt- und Bauräthe wirkliche Collegialräthe und in dieſer Beziehung den übrigen Regierungsräthen ganz gleichgeſtellt ſind, ſo ſollen denſelben vor der Hand und bis auf weitere Beſtimmung auch bei ihren Geſchäftsreiſen die gewöhnlichen Rathsdiäten mit 8 fl. einſchlüßlich des Dienergeldes, bewilligt werden.

II.

Dagegen ſollen diejenigen dieſer Kreis-, Forſt- und Bauräthe, welche Rationen für Dienſtpferde oder Gefährtgeld-Averſa genießen, bei ihren Geſchäftsreiſen in Amts- oder Kreisbezirke keine Poſt- oder Gefährtgelder aufzunehmen befugt ſeyn.

III.

Von Beſtimmung eines Maximums des jährlichen Betrages der Diäten nach Verhältniß des Gehalts iſt Umgang zu nehmen, ſo wie von dieſer Maßregel bereits in Unſerer allgemeinen Verordnung über die Commiſſionsdiäten vom 23. September 1817 b) Umgang genommen worden iſt.

IV.

Dagegen hat es bei jener Verordnung, welche die Commiſſionsreiſen der Kreis-Forſträthe auf eine beſtimmte Dauer der Zeit nach beſtimmt, ſein Verbleiben.

---

a) ſ. Entſchließung vom 21. Juli 1818 (ſ. §. 226.), vergl. ferner Entſchließung v. 31. October 1826. §. 36. S. 74.

b) ſ. Reg. Bl. v J. 1817 St. XXXVI. S. 859.

Digitized by Google

V.

Am Ende eines jeden Etatsjahres iſt das Verzeichniß der Reiſekoſten und Diäten eines jeden techniſchen Rathes zur Einſicht mit genauer Angabe der gemachten Reiſen und hiebei beſorgten Geſchäfte vorzulegen.

Hiernach iſt ſich gehorſamſt zu achten.

München, den 20. April 1818.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets B. S. Bd. 8. S. 678.

§. 226.

Nr. Pr. 14155.

(Das Rangverhältniß und die Reiſediäten der für das Landbauweſen zu Kreisbauräthen beförderten Landbau-Inſpectoren betr.)

M. J. K.

Nachträglich zu Unſeren Verordnungen vom 30. April verfloſſenen [a]) und 12. Juni d. J. [b]) im Betreffe der für das Landbauweſen zu Kreisbauräthen beförderten Landbau-Inſpectoren, beſtimmen Wir, daß dieſe Kreisbauräthe für das Straſſen- und Waſſerbauweſen in gleiches Verhältniß geſetzt werden, und verordnen daher, daß

1) die Kreisbauräthe für das Landbauweſen gleichen Rang mit den übrigen Kreis-Regierungsräthen, und zwar nach dem Alter der Rathsdecrete, wenn einer derſelben ſchon früher als wirklicher Rath in einem Collegium Dienſte geleiſtet hat, zu behaupten, und
2) in den Sitzungen den Platz nach ihrem Range jedoch mit der Beſchränkung einzunehmen haben, daß ſelbe in Abweſenheit des Regierungs-Directors in keinem Falle das Directorium führen. Dieſelben haben ferners
3) nur in techniſchen Gegenſtänden, worüber ſelbe entweder ſelbſt Vortrag erſtatten, oder zu deren Verhandlungen ausdrücklich beigezogen werden, abzuſtimmen. Endlich wollen Wir auch
4) allergnädigſt geſtatten, daß die Keisbauräthe für das Landbauweſen auf ihren verordnungsmäſſigen Geſchäfts- und Nachſichtreiſen acht Gulden Taggelder in Verrechnung bringen dürfen.

Unſere Regierung, Kammer der Finanzen, weiß ſich alſo hienach zu achten, und die betheiligten Individuen in die geeignete Kenntniß zu ſetzen.

Baaden, den 21. Juli 1818.

An

ſämmtliche Regierungen, K. d. F., dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

Nachricht dem Königlichen Oberrechnungshof, dann der Central-Hauptbuchhaltung.

---

a) ſ. §. 76 S. 194 oben.

b) ſ. §. 156 S. 332 oben.

Digitized by Google

§. 227.

Nr. Pr. 15565.

(Die Pferdegelder-Averſa der Kreisbauräthe und Ingenieure betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge des §. 3 des Allerhöchſten Reſcripts vom 31. October d. J. über die Eintheilung Beſetzung der Ingenieurſtellen wird andurch verordnet:

daß die Scheine des Kreisbaurathes über den Bezug des Pferdgelds-Averſums die Beſtätigung des Regierungs-Präſidenten: daß wirklich zwei Pferde gehalten werden, und die Scheine der Ingenieure die Beſtätigung des Kreisbaurathes; daß ein Wagenpferd oder Reitpferd gehalten werde, enthalten müſſen.

Hiernach werden die treffenden Kaſſenämter angewieſen werden.

München, den 6. November 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

3) die Kreisingenieure a).

§. 228.

(Diäten des Bauperſonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes wird auf die berichtliche Anfrage vom 10. v. M. zur Entſchließung erwiedert, daß der bisherige für die Bauinſpectoren und Kreisingenieure ausgeſprochene Diätenſatz zu vier Gulden auch auf die nunmehrigen Ingenieurs I. und II. Claſſe aus dem von der Königlichen Regierung angegebenen Gründen ſeine Anwendung findet, wornach ſich bei Reviſion der Diätenrechnungen zu richten iſt.

München, den 19. Auguſt 1827.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Gerets B. S. Bd. XIV. S. 99.

---

a) ſ. Entſchließung vom 31. October 1826 (ſ. §. 36, S. 74);
vergl. ferner Entſchließung vom 3. April 1832 (ſ. §. 162, S. 336);
" " Entſchließung vom 28. März 1827 (ſ. §. 233, S. 387) u.
" " Entſchließung vom 6. November 1826 (ſ. §. 227, S. 384).

Digitized by Google

10810.

§. 229.

(Die Taggelder der Kreisingenieure betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 17. d. M., die Taggelder der Regierungsingenieure betreffend, erwiedert, daß dieſe Ingenieure unter Andern die vorzügliche Beſtimmung haben, die vorkommenden Vermeſſungen, Aufnahmen und Bauprojecte herzuſtellen und deshalb auch die muthmaßlichen Bedarfsſummen für Taggelder in den Verwaltungsetat aufgenommen werden. Sollten dieſe Anſätze nun wegen beſondern und lang andauernden Aufträgen und Abweſenheiten nicht hinreichen, ſo iſt mit dem Schluſſe des Etatsjahres anzuzeigen, wie dieſen Mehrbedarf aus der für die Regierung genehmigten Verwaltungsſumme gedeckt werden kann, oder welche Nachgenehmigung hiezu erforderlich iſt.

Werden aber dieſe Königlichen Ingenieure zu wirklichen Ausführungen verwendet, ſo haben dieſelben ihre Taggelder aus der für Aufſicht in die Anſchläge aufgenommene Summe zu bezeichnen.

Hiernach iſt ſich in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 29. Juli 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nr. Pr. 14539.

§. 230.

(Die Haltung der Dienſtpferde von den Regierungsingenieuren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Allerhöchſtes Signat vom 6. d. M. geruhten Seine Majeſtät der König, — ſo lange nicht anders verfügt wird, — allergnädigſt zu genehmigen, daß den bei den Regierungen angeſtellten Ingenieuren das jetzige Pferdegeld-Averſum gegen die Verpflichtung zu allen Dienſtesreiſen zu belaſſen; dieſelben dagegen von der Verbindlichkeit zur Haltung eigner Pferde zu befreien ſeyen.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes hat dieſe Allerhöchſte Beſtimmung den Königlichen Ingenieuren wörtlich mitzutheilen.

München, den 9. October 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

4) die Civil-Bauinſpectoren a).

§. 231.

Nr. Pr. 7241.

Auszug.

(Das Bauperſonale, in specie den Conducteur v. Ponzelin betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Was die von den als Civil-Bauinſpector functionirenden Conducteur zukommenden Nebenbezüge und Diäten zu täglich 4 fl. betrifft, ſo hat ein, eine Civil-Bauinſpectorſtelle verweſender Baubeamter, dieſe zu beziehen.

München, den 30. April 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

5) die Bezirks-Ingenieure b).

§. 232.

8921.

Auszug
aus der Allerhöchſten Verordnung vom 17. April 1818.

(Den Wirkungskreis und die Ausdehnung der Straſſen- und Waſſerbau-Inſpectionen betr.)

III. „Die Bezüge der Bauinſpectoren zerfallen in fixen Gehalt; Pferdgelder ſtatt der Aufrechnung von Gefährtkoſten bei Dienſtesreiſen; Zinsbeitrag für ein Geſchäftslocal dort, wo ein ſolches in keinem öffentlichen Gebäude ausgemittelt werden kann, und Taggelder bei Geſchäftsreiſen.“

„Hinſichtlich des fixen Gehaltes und der Pferdgelder werden die Bauinſpectionen in zwei Claſſen abgetheilt.“

„Zur I. Claſſe gehören die Bauinſpectionen München ſüdöſtlich, München nordweſtlich, Roſenheim, Landsberg, Regensburg, Kempten, Donauwörth, Augsburg, Nürnberg, Baireuth, Bamberg, Würzburg, Speyer, Kaiſerslautern.“

„Zur II. Claſſe die Bauinſpectionen Landshut, Burghauſen, Deggendorf, Paſſau, Ingolſtadt, Amberg, Ansbach, Dinkelsbühl, Aſchaffenburg.“

---

a) ſ. Entſchließung vom 5. April 1832 (ſ. §. 162, S. 336).

b) Vergl. auch die Entſchließung vom 6. November 1826 (§. 227. S. 384 oben.)

Digitized by Google

„Ein Bauinſpector I. Claſſe bezieht 900 fl. Fixum und 400 fl. Pferdegeld."

„Ein Bauſpector II. Claſſe 750 Fixum und 350 fl. Pferdegeld."

„Der Zinsbetrag für das Geſchäftslocal iſt überall gleichförmig 75 fl. Eben ſo werden die Tagsgebühren in Geſchäftsreiſen durchaus auf 4 Gulden, jedoch unter folgenden nähern Beſtimmungen feſtgeſetzt:

a) „Die Aufrechnung von Taggeldern ſetzt beim Waſſerbau mindenſtens vier und beim Waſſer= und Brückenbau mindeſtens zwei Stunden Entfernung vom Wohnorte voraus; in kleineren Entfernungen finden keine Tagegelder ſtatt."

b) „für die jährlich zu verrechnenden Taggelder einer jeden Bauinſpection wird nach dem Maaße ihrer Ausdehnung und der übrigen örtlichen Verhältniſſe ein gewiſſes Maximum feſtgeſetzt;"

c) „jede durch außerordentliche Fälle veranlaßte Ueberſchreitung des Maximums bedarf der beſondern Genehmigung;"

d) „die aufgerechneten Tagsgebühren müſſen durch das Geſchäftsjournal nachgewieſen und gerechtfertigt ſeyn;"

e) „die Aufrechnung von Taggeldern, welche nicht gehörig nachgewieſen werden können, ziehen im erſten Fall den zehnfachen Erſatz des zu viel Aufgerechneten im zweiten Falle die Dienſtentlaſſung nach ſich."

„Jedem der beiden Bauinſpectoren im Rheinkreiſe bewilligen Wir nebſt obigen Bezügen eine Functions=Zulage von 200 fl. wegen der ihnen übertragenen Leitung des Landbauweſens."

„Decretmäſſige Mehrbezüge aus frühern Dienſtverhältniſſen werden, wie ſich von ſelbſt verſteht, beſonders vergütet."

IV. „Wenn einer Bau=Inſpection ein Inſpections=Ingenieur beigegeben wird, ſo erhält dieſer 550 fl. fixen Gehalt und 3 fl. Tagsgebühren in Geſchäftsreiſen, letztere unter denſelben Bedingniſſen, welchen die Diäten der Inſpectoren unterliegen."

„Den Inſpections=Ingenieuren im Rheinkreiſe wird aus dem vorhin bemerkten Grunde eine jährliche Functions=Zulage von 100 fl. bewilligt."

„Hinſichtlich der decretmäſſigen Mehrbezüge aus frühern Dienſtesverhältniſſen gilt das bei den Inſpectoren Geſagte."

§. 233.

1738.

(Die Taggelder der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 17. d. M., nach welchen Sätzen die Diäten des Baupersonals bei den vorzunehmenden Dienſtesreiſen zu berechnen ſeyen, wird der Königlichen Regierung erwidert, daß die Ingenieure erſter Claſſe, wenn nicht ein oder der andere in Folge früherer Dienſtverhältniſſe oder beſonderer Bewilligung ſich in dem Bezuge eines höheren

Digitized by Google

Diätenſatzes befindet, in der Regel ein Taggeld von 4 fl., und eben ſo viel wie bisher auch die Ingenieure zweiter Claſſe zu beziehen haben.

München den 28. März 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 234.

(Die Diäten-Berechnungen der Bezirks-Ingenieure betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes wird auf die berichtliche Anfrage vom 10. v. M. zur Entſchließung erwidert, daß der bisherige für die Bau-Inſpectoren und Kreis-Ingenieure ausgeſprochene Diäten-Satz zu 4 Gulden auch auf die nunmehrigen Ingenieurs erſter und zweiter Claſſe aus dem von der Königlichen Regierung angegebenen Grunde ſeine Anwendung finde, wornach ſich bei Reviſion der Diäten-Berechnungen zu achten iſt.

München den 17. Auguſt 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

§. 235.

1686.

(Die Diäten-Verrechnungsbefugniß der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes wird auf ihren Bericht vom 23. Januar d. J., worin dieſelbe ungeeignet eine Anzeige über die Behandlung des Diätenſatzes der Baubeamten aufgenommen hat, erwiedert, daß an der getroffenen Verfügung recht geſchehen ſey, und in allen Fällen, wo nicht ein Aufenthalt von zwei oder mehreren Tagen bei einem Bau erforderlich iſt, nur nach einer Entfernung von zwei Stunden vom Wohnorte bei den Inſpectionen der Straſſen-, Brücken-, Waſſer- und Landbauten von den Baubeamten Taggelder in Anſatz gebracht werden dürfen, die Königliche Regierung aber jeden Mißbrauch bei zu öfteren Viſitationen auf dieſe kurze Entfernung unnachſichtlich zu begegnen wiſſen werde.

München, den 13. März 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. I.

Digitized by Google

§. 236.

1831.

(Die Diäten der Bauingenieure bei Commiſſionsgeſchäften betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Rechnungskammer wird die von dem Ingenieur Windſcheid unmittelbar eingereichte Vorſtellung bemerkten Betreffs ſammt Beilagen gegen Remiſſion mit dem Anhange zugeſchloſſen, daß die Genehmigung der von demſelben für die Dauer ſeines Aufenthaltes in Regensburg aufgerechneten Diäten keinem Anſtande unterliege, weil der Ingenieur Windſcheid das ihm aufgetragene Commiſſionsgeſchäft von München nach Nürnberg über Regensburg führte, derſelbe auf die Dauer ſeines Commiſſoriums von den Geſchäften eines Bezirks-Ingenieurs in Regensburg damals ſchon gänzlich entbunden war, der Umſtand daher, daß er auf dem Wege zu ſeiner Beſtimmung gerade in Regensburg erkrankte, und deßhalb dort einige Tage verweilen mußte, in dem gegebenen Falle lediglich als zufällig erſcheint, auf keinen Fall aber ihm zum Nachtheil gereichen kann.

München, den 22. Februar 1830.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Rechnungskammer dahier alſo ergangen.

6) die Bauconducteure.[a])

§. 237.

Nr. Pr. 28734.

(Die Erhöhung der Reiſe-Diäten der Bauconducteure betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. v. M. wird erwiedert, daß die beantragte Erhöhung der Reiſe-Diäten der Bauconducteure von 2 fl. 30 kr. auf 3 fl. nicht ſtatt finden könne.

München, den 3. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

---

a) Min.-Entſchl. vom 13. December 1820. (§. 159. S. 334 oben) und
Min. Entſchl. vom 28. April 1837. (ſ. §. 43. S. 97.)

Digitized by Google

7) Die Wegmeiſter.

a) Reiſegelder. a)

§. 238.

(Die Straſſen-Ueberſteher betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Da in Verfolg der höchſten Entſchlieſſung vom 4. d. M. die Eintheilung der Straſſen-Diſtricte für die Ueberſteher, dann die Rapports- und Penſions-Tabellen unterm 14. dieß den churfürſtlichen Landgerichten zugeſendet worden, ſo erhalten ſelbe annoch folgenden näheren Auftrag:

1) Die Straſſen-Ueberſteher ſind nach der Verordnung vom 9. Juni 1801 b) und 2. Auguſt 1802 c) zur nöthigen Beſorgung ihrer zugetheilten Diſtricte anzuweiſen, und ſelben iſt zugleich zu bedeuten, daß ſie bei jeder Nachſicht in die Rapports-Tabellen (welche ſodann alle Monate anher einzuſenden kommen) den gehörigen Vortrag über den Zuſtand der Straſſen zu machen haben.

2) Iſt von denjenigen Churfürſtlichen Landgerichten, welchen ein Ueberſteher mit deſſelben Gehalts-Bezahlung zugewieſen worden, die Controlle nach der Localität, (wie in den Rapports-Tabellen das Nähere erläutert wird, zu beſtimmen, wodurch der Straſſen-Ueberſteher zu beweiſen im Stande geſetzt wird, daß ſelber wirklich ſeinen Diſtrict begangen habe.

3) Zur Beſoldung erhält jeder Ueberſteher vom 1. Januar anfangend, monatlich 12 fl. dann 24 kr für jeden Tag, wo ſelber auf der Straſſe zur Beſichtigung ſich befindet.

4) Um aber die Beſichtigung nicht zu häufig und ſomit unnöthiger Weiſe vornehmen zu können, ſo darf nur die auf der überſendeten Diſtricts-Vertheilung bemerkte Anzahl von Tagen, (welche nach der Größe der Diſtricte, und ſonſtiger Localität regulirt ſind) in Verrechnung gebracht werden.

5) Die Beſichtigung kann nicht im vorhinaus auf einen gewiſſen Tag feſtgeſetzt ſeyn, ſondern ſelbe richtet ſich hauptſächlich nach der Witterung, indem dieſe Nachſicht zu ſolcher Zeit geſchehen ſoll, wenn die Witterung die Gegenwart der Pächter vom Waſſerableiten und Einſchaufeln auf der Straſſe erfordert, damit durch die Nachſicht der Ueberſteher zu gleicher Zeit die Arbeit der Pächter controllirt werden könne.

---

a) ſ. Entſchlieſſung vom 31. März 1831. (ſ. §. 45. S. 99.) und Miniſterial-Entſchlieſſung vom 23. Mai 1833. (ſ. §. 246. S. 395.)

b) ſ. Reg. Bl. v. J. 1801. St. XXIV. S. 369.

c) ſ. Reg. Bl. vom J. 1802. St. XXXII. S. 571.

Digitized by Google

6) Der allenfalls noch vorhandene Schanzzeug iſt zu ſpecificiren, zu ſchätzen, an die Meiſtbietenden zu verkaufen, und der daraus erlöste Betrag in der Rechnung in Einnahme zu ſetzen.

7) Die abgefaßten Rechnungen ſind wie bisher, alle Quartale anher einzuſenden.

8) An die penſionirten Straſſen=Ueberſteher iſt der in dem überſendeten Verzeichniſſe bemerkte Betrag vom 1. Januar anfangend in monatlichen Ratis gegen einen auf die hieſige Churfürſtliche Hauptkaſſe lautenden Schein zu bezahlen.

München, den 14. März 1805.

Churfürſtliche General=Landesdirection.

An

ſämmtliche churfürſtliche Landgerichte in Bayern alſo ergangen.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 21. S. 187.

§. 239.

(Die Churfürſtlichen Brückmeiſter und Waſſerbau=Paliere betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Es iſt ſchon durch vorgehende höchſte Weiſungen bekannt und verboten, daß die Churfürſtlichen Brückmeiſter und Waſſerbau=Paliere ſich niemals das alte Holz unter dem Vorwande der Unbrauchbarkeit oder der Faulniß zueignen, ſondern die Churfürſtlichen Inſpectionsämter ſolches verkaufen, und das gelöste Geld in Verrechnnng bringen ſollen, wogegen aber ihnen der Erſatz, wenn ſie gemäß ihren Anſtellungs=Decreten dazu berechtigt ſind, am Gelde gemacht werden dürfe. Da nun dieß an vielen Orten nicht beobachtet oder nachläßig behandelt worden iſt, unter die alten, oder angeblich alten Bauhölzer ganz gute mit vermengt, ja oft die beſten neuen, oder noch lange Zeit brauchbaren Bauhölzer mit aufgeſchnitten wurden, wodurch der Staatscaſſe jährlich ein beträchtlich groſſer Schaden verurſacht worden war, ſo wird dieſe Verordnung mit dem Anhange an ſämmtliche Churfürſtliche Landgerichte und Waſſerbau=Inſpectionsämter wiederholt, dieſe ungeſäumt an die denſelben untergeordneten Werkmeiſter, Paliere und Ueberſteher ſchriftlich zu erneuern, damit dieſe eigennützigen Unfüge unterbleiben, mit der Bedrohung, daß bei fernerer Uebertretung, Suspenſion und am Ende Caſſation, ſo wie den Waſſerbau=Ueberſteher, wenn ſie es bei ihrer vorgeſetzten Stelle nicht anzeigen, ſicher bevorſtehe. Weiters wird jede Reparation in den Churfürſtlichen Brückenmeiſter=Wohnungen oder Bruckſtädeln ſchärfeſt und bei Selbſterſatz verboten, wenn die Reparationsgegenſtände nicht zuvor von den Churfürſtlichen Straſſen= und Waſſerbau=Commiſſarien beſichtigt, und zur Rechnungsbelegung in kleinen Fällen ſchriftliche Erlaubniß ertheilt worden iſt. Die Churfürſtlichen Landgerichte und Inſpectionsämter haben auch zur weitern Regulirung der Brückmeiſter=Gehalte den wahren Dienſtertrag ſowohl der Meiſter,

Digitized by Google

als der Paliere zur Churfürſtlichen Landesdirection einzuſenden, und dieſe höchſte Verordnungen bei ſchwerer Einſicht zu befolgen.

München, den 14. November 1803.

Churfürſtliche Landes-Direction von Bayern.

An
ſämmtliche Landgerichte und Waſſerbau-Inſpectionsämter, alſo ergangen.

Churpfalzbayeriſches Reg. Bl. v. J. 1803 St. 47 S. 959.

§. 240.

(Die Taggelder der Waſſerbau-Paliere betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Finanz-Direction des Iſarkreiſes wird hiermit eröffnet, daß Seine Königliche Majeſtät, in Rückſicht der gefährlichen und meiſt beſchwerlichen Arbeiten der Waſſer- und Brückenbau-Arbeiter ſowohl, als auch weil die Waſſer-Paliere größtentheils nur geringe jährliche Averſe ſtatt eines fixen Gehaltes haben, übrigens dieſelben auch von Privaten nicht geringer bezahlt werden, allergnädigſt zu beſtimmen geruht haben, den bisherigen Diäten-Anſatz von 1 fl. 30 kr. auch für die Zukunft allerhöchſt zu beſtätigen.

Die Königliche Finanz-Direction hat ſich alſo hiernach genau zu achten, und dieſe Entſchließung auch zugleich bei dem vorliegenden Geſuch in Anwendung zu bringen.

München, den 12. Juli 1816.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Iſarkreiſes alſo ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. 6. S. 363.

§. 241.

Nr. Pr. 18073.

(Nachſichtsreiſen der Weg- und Werkmeiſter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Dem Vernehmen nach beſteht im Iſarkreiſe noch immer die Anordnung, daß jeder Weg- und Werkmeiſter bei der Angabe ſeiner Taggelder-Rechnung zugleich die Zeugniſſe der Ortsvorſtände oder anderer Gemeindeglieder über ſeine wirkliche Gegenwart am Ziele ſeiner Dienſtesreiſen vorlegen muß.

Digitized by Google

Da aber dieſe Anordnung die Weg= und Werkmeiſter in eine nachtheilige Abhängigkeit von den Gemeindevorſtehern und andern Gemeindegliedern, mit welchen ſie wegen der Straſſen= und Flußbaupolizei, Materialbeifuhr ꝛc. in vielſeitiger Berührung ſtehen, verſetzt, und eben deswegen in den Dienſtes=Inſtructionen der Baubeamten vom 25. Auguſt 1819 abſichtlich umgangen worden iſt, ſo wird die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hiemit angewieſen, dieſelbe ſogleich durch eine Ausſchreibung an die ſämmtlichen Bau=Inſpectionen aufzuheben.

Hiemit iſt jedoch die Warnung zu verbinden, daß ein Weg= und Werkmeiſter, welcher ſich des in ihn geſetzten Vertrauens durch die Vorlage einer falſchen Reiſeſpecification unwürdig machen würde, ohne weiters die Entlaſſung von ſeiner Stelle zu erwarten habe.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, wird verantwortlich dafür erklärt, daß jeder Fall dieſer Art ohne mindeſte Nachſicht beim Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen angezeigt werde, um hierauf die angedrohte Entlaſſung ausſprechen zu können.

München, den 9. Februar 1821.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 242.

Nr. Pr. 12059.

(Diäten=Verkürzung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Die Beſchwerdeſchrift des Wegmeiſters N. zu N. wegen Diäten=Verkürzung folgt anliegend zur berichtlichen Erläuterung mit dem Beiſatze zurück, daß der Bittſteller zwar ſtreng nach dem für Wegmeiſter beſtehenden Diäten=Regulativ zu behandeln ſey, daß aber auch keinem Wegmeiſter die ſo nöthigen Nachſichtsreiſen durch Verſagung der verdienten Taggebühren erſchwert oder unmöglich gemacht werden dürfen. Insbeſondere iſt die Ueberſchreitung der im Etat für die Diäten angenommenen Summen an und für ſich noch keine Urſache zum Abſtrich der Diäten, vielmehr iſt, wenn der Beweis vorliegt, daß der Dienſt die Reiſen wirklich erfordert habe, die Nachgenehmigung auf Rechnung des Kreisbau=Reſervefonds zu ertheilen, oder zur Deckung des Mehrbedarfs aus Etatserſparungen die Allerhöchſte Genehmigung zu erholen.

München, den 11. April 1821.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche Central=Straſſen= und Waſſerbau=Bureau alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 243.

Nr. Pr. 18143.

(Taggelder der Werkmeiſter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Rückſchluß der Beilagen zum Berichte vom 27. v. M. wird der Königlichen Regierung erwiedert, daß dermalen und bis zur Verminderung des Hilfsperſonals auf keine Erhöhung der Taggelder der Werkmeiſter eingegangen werden könne: bei vorzüglich dienſtförderlichen Verwendungen derſelben aber die Anträge zu belohnenden Gratificationen möchte Berückſichtigung erhalten werden.

Den Königlichen Werkmeiſtern iſt übrigens eröffnen zu laſſen, daß ihrer Beförderung durchaus nichts im Wege ſtehe, wenn ſich dieſelben der ordentlichen Prüfung unterwerfen und in derſelben eine genügende Note erhalten.

München, den 4. December 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 244.

Nr. Pr. 8650.

(Die Wegmeiſter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. v. M., deſſen Beilage zur befriedigenden Einſicht gedient hat, wird zur Entſchließung erwiedert, daß, wie es ſich von ſelbſt verſteht, auch die bisher ſchon beſtandenen Wegmeiſter in den Taggelder-Bezug von 1 fl. 30 kr. einzutreten haben, daß aber für dieſelben, wie es rückſichtlich der neuernannten Wegmeiſter ohnehin ſchon angeordnet iſt, eine beſondere Aufrechnung für Schreibmaterialien nicht mehr ſtatt finden dürfe.

München, den 5. Juni 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausſchluß jener des Rheinkreiſes zur Nachachtung.

Digitized by Google

β. Pferdegelder und Pferdgeld-Averſa.

§. 245.

Nr. Pr. 16100.

(Geſuch des Werk- und Wegmeiſters N. um Bewilligung eines Pferdgelds-Averſums betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im bezeichneten Betreffe erwiedert, daß ſolchen Geſuchen nicht eher willfahrt werden könne, als bis ein anderes Pferdgeld-Averſum erledigt worden iſt.

München, den 1. Februar 1825.

Staatsminiſterium des Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 246.

Nr. Pr. 13876.

(Die Pferdegelder der Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Allerhöchſten Reſcripte vom 31. März 1831 §. 4 gemäß ward den Wegmeiſtern, welche einen zu großen Straſſendiſtrict haben, ein Pferdgeld von 150 fl. bewilliget. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß dieſe Begünſtigung ſtatt zum Beſten nur zum Verderben des Dienſtes gereichte. Die Bewilligung von 150 fl. iſt an und für ſich ſo geringe, daß den Inhabern derſelben eher perſönlicher Schaden als Nutzen dadurch zugeht. Die Wegmeiſter werden dadurch von ihrem Pferde abhängig, müſſen zu gewiſſen Stunden an gewiſſen Orten ſeyn, der Dienſt mag dieſes erlauben oder nicht, ſie können, da ſie ihr Pferd ſelbſt warten und halten müſſen, nicht überall hin und namentlich nicht in die Materialgruben und Steinbrüche gelangen, und es iſt ein rüſtiger Körper zu dem Dienſte eines Wegmeiſters ſo unumgänglich nöthig, daß durch dieſe Begünſtigung dem Dienſte nur Leute zugeführt und erhalten werden, welche nicht mehr dafür taugen.

Es wird alſo beſtimmt, daß für die Zukunft nicht nur allein kein Pferdgeld für den Wegmeiſter mehr bewilliget, ſondern ihnen gar nicht geſtattet wird zum Behuf ihres Dienſtes ein ſolches zu halten, ſondern daß dieſer leidiglich zu Fuß, wie es die tüchtige und wirkſame Nachſicht erheiſcht, gemacht werde.

Es ſollen dagegen in dem Maaße, wie die eingehenden Pferdgelder es geſtatten, die Wegmeiſter-Diſtricte verkleinert und in jedem Kreiſe eine Anzahl Wegmeiſter mehr angeſtellt werden, und zwar

Digitized by Google

Im Iſarkreis	. . . .	1
„ Unterdonaukreis	. . . . .	1
„ Oberdonaukreis	. . . . .	2
„ Regenkreis	. . . . . .	2
„ Rezatkreis	. . . . . .	2
„ Obermainkreis	. . . . .	2
„ Untermainkreis	. . . . .	1
	Summa	11

Um jedoch in Zukunft auch den Wegmeiſtern, welche ſich durch Dienſteifer und Fleiß auszeichnen, eine Belohnung in Ausſicht zu ſtellen, wird beſtimmt, daß in jedem Kreiſe 3 Wegmeiſter in eine Beſoldungs=Erhöhung von 50 — alſo 350 fl. — einrücken können, zu welcher den Regierungen die geeigneten Vorſchläge zu machen, und zur Allerhöchſten Beſtätigung einzuſenden haben.

Da es ſehr wünſchenswerth iſt, daß dieſe Maaßregel ſobald möglich in Wirkſamkeit trete, ſo hat die Königliche Kreisregierung vorzuſchlagen:

1) welche von den Wegmeiſtern, welche jetzt Pferdgeld beziehen, darauf freiwillig Verzicht leiſten wollen,
2) welchen man dieſe Begünſtigungen entziehen könnte, ohne dadurch einem begründeten Rechte entgegenzutreten.
3) Welche von dieſen berittenen Wegmeiſtern im Stande ſind, ihrem Dienſte auch ohne Pferd nachzukommen.
4) Bei welchen man dieſe Begünſtigung ohne Nachtheil des Dienſtes in der Art einziehen könnte, daß man ältere zu langen Fußwegen nicht mehr taugliche Subjecte in ſolche Diſtricte verſetzte, wo viele Straſſen ſich concentriren, und mithin die Diſtanzen bei gleicher Totallänge doch kleiner würden, und
5) Welche durch Alter oder körperliche Beſchaffenheit untaugliche Wegmeiſter vielleicht durch anderweitige Verwendung in Baubureau oder wo immer, aus dem Dienſte, welchem ſie nicht mehr Genüge leiſten können, zu entfernen wären.

Die ſo ſehr geſchmälerten Mittel zur Unterhaltung der Straſſen zwingen, durch die größte Aufmerkſamkeit und Thätigkeit der Aufſeher dem drohenden Uebel des Straſſenverfalls möglich entgegenzuwirken, und es wird von dem bekannten Eifer der Königlichen Kreisregierung erwartet, daß ſie durch paßliche Vorſchläge in obiger Hinſicht dieſer Allerhöchſten Abſicht ſachdienlichſt entgegenkommen

München am 23. Mai 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreis=Regierungen mit Ausnahme dieſſeits des Rheins, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

V. Regie-Bezüge der Baubeamten.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 247.

18522.

(Die Regie-Ausgaben für die Adminiſtration des Bauweſens betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 3. d. Mts. zur Entſchließung erwiedert, daß in Berückſichtigung des Geſchäftsumfanges der Königlichen Bauinſpection München II. das Regie-Averſum derſelben für das Etatsjahr 1826/27 a Conto der Erſparniſſe am Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Etat des ebenbenannten Jahres nachträglich um 150 fl. erhöht und ſomit auf 600 fl. geſtellt werde; daß aber das Geſuch um Nachgenehmigung der weitern Regie-Ueberſchreitung der Königlichen Bauinſpection München II., ſo wie der Ueberſchreitung der Regie-Averſen, der übrigen Königlichen Bezirksingenieure keinen Eingang finden könne, und denſelben daher lediglich überlaſſen werden müſſe, den Mehrbetrag über die genehmigten Regie-Averſen durch die Erſparniſſe in den folgenden Jahren zu decken, was ſich bei einer zweckmäßigen Eintheilung und Ausſcheidung des dringend nöthigen vor dem Verſchieblichen, vorzüglich bei Anſchaffung von Bureau-Requiſiten, durch Vermeidung eines zu großen Vorrathes an Schreib-, Zeichnungs-Materialien und endlich dadurch bewirken laſſe, wenn in Zukunft die Inſerationsgebühren auf diejenigen Bauobjecte verrechnet würden, durch welche ſie veranlaßt werden, und wenn ſich die Königlichen Ingenieure das Vertrauen erwarben, daß junge Leute, welche ſich dem Privatgemeinde- oder Staatsbauweſen widmen wollen, bei demſelben die Praxis nehmen.

Der Königlichen Regierung wird es hiebei zur Pflicht gemacht, die ihr untergeordneten Bezirksingenieure zur ſtrengen Wirthſchaftlichkeit mit der Eröffnung anzunehmen, daß auf Ueberſchreitungen der Regie-Averſa keine Rückſicht werde genommen werden, und daß die Deckung des Bedarfes nicht blos auf dem Regie-Averſum, ſondern auf den genehmigten Geſammtbezügen der Königlichen Ingenieure liege.

München, den 24. December 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

---

a) ſ. Allerhöchſte Entſchließung vom 31. October 1826 (ſ. §. 36. S. 74).

Digitized by Google

§. 248.

8863.
(Die Diäten und Regie-Ausgaben der K. Bauinſpection für 18¼⁄₂ hier zugleich die Verrechnung der Regie-Averſalſumme der Bauinſpectionen nach Maßgabe der Entſchließungen vom 31. October 1826 und 24. December 1827 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den unter dem 8. d. Mts. erſtatteten Bericht unten angegebenen Betreffs wird Folgendes erwiedert:

Die Diäten-Ueberſchreitungen

der Königl. Bauinſpection	München I. zu . .	23 fl. — kr.
	Landshut . . .	17 — 30 —
	Landsberg . . .	246 — 15 —
	Reichenhall . .	85 — 10 —
	Zuſammen zu	372 fl. 25 kr.,

welcher Betrag durch die Diäten-Erübrigungen bei den Königl. Bauinſpectionen München II. und Roſenheim zu 777 fl. gedeckt ſind, erhalten hiemit die Genehmigung.

Auch wird die angezeigte Ueberſchreitung des Regie-Averſums

der Königl. Bauinſpection	München II. zu . .	143 fl. 30 kr.
	Roſenheim . . .	27 — 42½ —
	Landsberg . . .	103 — 58 —
	Reichenhall . . .	55 fl. 44 —

für dießmal noch genehmigt, zugleich aber auch die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, auf Folgendes aufmerkſam gemacht, die durch das Allerhöchſte Reſcript vom 31. October 1826 ad Nr. 15085 a) erfolgte Beſtimmung von Regie- und Pferdgeld Averſalſumme hatte keinen andern Zweck als einerſeits die Baurechnungsgeſchäfte und Reviſionen zu vermindern und zu vereinfachen, andrerſeits die bei der früheren Einrichtung unvermeidlich geweſenen Nachgenehmigungen von Bureau-Regie-Ausgaben und Geſährtgelder zu vermeiden.

Deßhalb wurde auch von der Stellung von Regie-Rechnungen Umgang genommen, und durch die Beilage C zu jenem allerhöchſten Reſcripte vom 31. October 1826 den Königl. Kreisregierungen blos die Ermächtigung ertheilt, die über die Verwendung dieſer Regie-Averſen geführt werdenden Manualien jederzeit ſich zur Einſicht vorlegen zu laſſen und dies lediglich aus dem Grunde, um ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, ob der K. Bezirksingenieur das ihm zur Verfügung überlaſſene und nach Bedarf entweder in Monats- oder Quartalsraten zu erhebende und in dem vollen Betrage zu verrechnende Regie-Averſum auch norm- und zweckmäßig verwende, eine rechneriſche Reviſion dieſer Manualien oder ihre Belege konnte aber hiebei ſo wenig beabſichtigt ſeyn, als es von dem mit einem Pferdgeldaverſum verſehenen Baubeamten bisher verlangt wurde, eine Rechnung über die Verwendung ſeines Pferdgeldaverſums und Haberbezugs zu ſtellen.

---

a) ſ. §. 36. S. 74 oben.

Digitized by Google

Und ſo wenig bisher verlangt wurde, daß bezüglich der Pferdgeldaverſa die allenfallſige Erübrigung des einen Jahres der Staatscaſſa anheimfalle, eben ſo muß es dem K. Bezirksingenieur geſtattet ſeyn, die in einem Jahre ebenfalls eintretende Erübrigung an dem Regie-Averſum für das nächſte Jahr ſich zu reſerviren, um den möglichen Mehrbedarf dieſes nächſten Jahres zu decken, indem nach dem Begriffe eines Averſums eine Nachgenehmigung für Mehrausgaben als unzuläßig erſcheint, wie dieſes der Königlichen Kreisregierung bereits durch Entſchließung vom 24. December 1827 ad 18,522 [a]), die Regie-Averſa der Bezirksingenieure für 18$\frac{26}{27}$ betr. bemerklich gemacht worden iſt.

München, den 24. April 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

B. Beſondere Beſtimmungen für

1) das Kreisbaubureau. [b])

§. 249.

16341. (Regie-Averſum für das Kreisbaubureau betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Daß

1) der Kreisbaurath keinen Zeichner das ganze Jahr hindurch bedürfe, und daher hiezu ein geprüfter Bau-Eleve von dem Kreisbaurath zu wählen ſey, welcher als Bauaufſeher zum Nutzen des Dienſtes und zu ſeiner Befähigung im practiſchen Dienſte in derjenigen Zeit, wo keine Zeichnungen zu fertigen ſind, verwendet werden kann, und daß

2) die techniſche Reviſion der Anſchläge und Rechnungsbelege zunächſt den beiden Regierungsingenieuren obliege, und ſich wohl unter dem Rechnungsperſonale ein Individuum finden wird, welches die calculatoriſche Prüfung und Zuſammenſtellung gegen eine jährliche Remuneration übernimmt; ſollte aber die Einweiſung der Quartalsrechnungen, welche zur Kammer der Finanzen reſſortirt, auch zur Erleichterung des Geſchäftes unter der Leitung des Finanzkammerdirectors bei dem Baubureau vorgenommen werden, ſo kann das Präſidium zu dieſem Behufe über einen verhältnißmäßigen Theil des allgemeinen Gehilfen-Averſums disponiren.

München, den 6. November 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

---

a) ſ. vorſtehende Entſchließung.

b) ſ. Allerhöchſte Entſchließung vom 31. October 1826 (§. 36. S. 73).

Digitized by Google

§. 250.

11756.

(Die Regie-Aversa der Bezirksingenieure betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., erlaſſene Entſchließung wird der Königlichen Regierung im Abdruck zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München, am 29. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des R.Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Abdruck.

(Regie-Aversa der Bezirksingenieure betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 18. v. Mts. zur Entſchließung eröffnet, daß es bei der Beſtimmung der Beilage 3 zu dem allerhöchſten Reſcripte vom 31. October 1826,

> wornach aus den für die Königl. Bezirksingenieure normirten Regie-Averſen, die Bureau-Miethe, Beheitzung, Beleuchtung, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Abſchreibgebühren, Regierungs- und Intelligenzblätter, dann die Botenlöhnungen zu beſtreiten ſind,

ein Verbleiben, daß aber keineswegs ſolche Auslagen, welche zunächſt durch den Betrieb durch Bauten veranlaßt werden, zu den eigentlichen Regieausgaben gezählt werden dürfen ſondern daß vielmehr aus dieſen Averſen nur jene Schreib- und Zeichnungsmaterialien, dann, Druck- und lithographirten Papiere anzuſchaffen ſeyen, welche für den unmittelbaren und eigentlichen Bureaudienſt der Königl. Bauinſpectionen, und zu den Vorlagen derſelben, an die vorgeſetzte Stelle erforderlich ſind, wobei es ſich wohl von ſelbſt verſteht, daß das zu den Etats- und Rechnungsnachweiſen benöthigte Tabellenpapier, der Gleichförmigkeit wegen, aus dem Regie-Averſo des Kreisbaubureau anzuſchaffen und an die Königlichen Bauinſpectionen unentgeltlich zu verabfolgen ſey.

München, am 29. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

2) der Landbau-Inſpection. a)

§. 251.

(Regiekoſten der Straſſen- und Waſſerbau-Inſpectionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm heutigen an ſämmtliche Regierungen, Kammern der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft.

Hinſichtlich der Regiekoſten bei den Straſſen- und Waſſerbau-Inſpectoren wird hiemit beſtimmt:

1) die jährlichen Koſten für
   Schreibmaterialien,
   Zeichnungsmaterialien,
   Buchdruckerlohn,
   Buchbinderlohn,
   Bureau-Geräthſchaften,
   Geſetzblatt, Kreis- und Intelligenzblatt,
   dürfen bei keiner Inſpection 150 fl. überſteigen; bei den kleinſten Inſpectionen werden 100 fl. genügen.
2) Für Schreibgebühren dürfen jene Bauinſpectionen, welchen eigene Inſpections-Ingenieurs oder Actuars beigegeben ſind, höchſtens 25 fl., die übrigen höchſtens 150 fl. in Anſatz bringen.
3) Neben dem Zinsbeitrage für das Geſchäftslocal findet keine beſondere Aufrechnung für Beheizung und Beleuchtung ſtatt.
4) Eine Ausgabe für „Poſtfach" findet in der Regel gar nicht ſtatt. Wo die Nothwendigkeit nachgewieſen iſt, gehört ſie unter die Rubrik der Botenlöhne.
5) Die oben bewilligten Maxima ſind nicht als Averſal-Summen zu betrachten, indem nur das wirkliche und nachgewieſene Bedürfniß verrechnet werden darf.

Die Königliche Regierung hat ſich beim Entwurfe des Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Etats für das Jahr 1819/20 genau an dieſe Beſtimmungen zu halten.

München, den 27. Juli 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau alſo ergangen.

---

a) ſ. Miniſterial-Entſchließung vom 28. April 1827 (ſ. §. 45. S. 97.); vergl. ferner Miniſterial-Entſchließung vom 31. October 1826 (ſ. §. 36. S. 74.)

Digitized by Google

§. 252.

Nr. Pr. 3662.

(Regie-Bedürfniſſe der Bau-Inſpection Baireuth betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. d. M. wird erwiedert, daß eine beſondere Aufrechnung für die von der Bauinſpection Baireuth Behufs der Herſtellung der Plan-Sammlung als nothwendig erachtete Anſchaffungen von Zeichnungs-Materialien und Geräthſchaften nicht geſtattet werden könne, weil alle jene Gegenſtände, welche für den unmittelbaren und eigentlichen Bureaudienſt der Bauinſpectionen erforderlich, und worunter auch die Bureau-Meubles und ſonſtigen Inventarſtücke begriffen ſind, aus den normirten Regie-Averſen der Bauinſpectionen beſtritten werden müſſen, und allenthalben beſtritten werden.

München, den 24. Februar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 253.

7290.

(Die bei den Bauinſpectionen abgängigen Regierungs- und Geſetzblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes wird auf ihren Bericht vom 11. v. M. in rubricirtem Betreffe erwiedert, daß Regierungs- und Geſetzblätter an die Bauinſpectionen nicht unentgeltlich abgegeben werden, ſondern von dieſen Behörden aus ihrem Regie-Averſum allmählig zu ergänzen ſind.

München, den 8. April 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

VI. Poſtportofreiheit der Baubeamten. *)

§. 254.

(Actenverſendung an die Baubehörden in den Kreiſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der Verordnung vom 20. Januar 1820 unterliegen Actenverſendungen unter Privataufſicht zwar der Poſtwagen-Taxe, indeſſen kann dieſe allgemeine Vorſchrift auf die gegenwärtigen Baubezirks-Ingenieure nicht buchſtäblich angewendet werden; indem durch die jüngſte Organiſation der Baubehörden an ihrer hierarchiſchen Stellung eigentlich nichts geändert worden iſt, und die Baubezirks-Ingenieurs dieſelben Functionen, wie früher die Bauinſpectionen, auszuüben haben, zur Zeit auch dieſelben Dienſt-Siegel führen.

Demnach wird die Königliche General-Poſtadminiſtration beauftragt, die Ober-Poſtämter des Reiches anzuweiſen, daß die angezogene Verordnung (ſ. allgem. Intelligenz-Blatt vom Jahre 1820 St. III. S. 36.) hieher nicht anwendbar ſey, und die Sendungen unter Aufſchrift der Königlichen Baubezirks-Ingenieurs mit der Bezeichnung: „K. d. S.“ und mit dem Königlichen Siegel verſchloſſen, wie jede andere Staats-Dienſtſache poſtfrei behandelt werden ſolle.

München, den 24. März 1827.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

§. 255.

552.

(Die Verſendung der Dienſtpapiere des Königlichen Bauperſonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 4. d. M. an die Königliche General-Adminiſtration der Poſten im oben

*) ſ. Ziffer 5. der Entſchließung vom 31. October 1826. §. 56. S. 74.

Digitized by Google

ſtehenden Betreffe erlaſſene Allerhöchſte Entſchließung wird der Königlichen Regierung zur Wiſſenſchaft im Abdruck mitgetheilt.

München den 6. März 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird der Königlichen General-Poſtadminiſtration auf den Bericht vom 5. Februar d. J. unter Rückgabe des vorgelegten Schreibens der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes vom 16. Januar zur Entſchließung eröffnet, daß der Verſendung von Dienſtpapieren der Wegmacher an die Werk- oder Wegmeiſter, an die exponirten Bauconducteure und Königlichen Ingenieurs durch die Briefpoſten unter Kreuzband mit der gedruckten Aufſchrift K. d. S. nichts entgegenſtehe; es ſind aber die Poſtbehörden anzuweiſen, in dem Falle eines gegründeten Verdachts ſogleich Anzeige zu erſtatten, damit nach Maaßgaben der Allerhöchſten Verordnung vom 19. December 1808 a) die oberpoſtamtliche Einſchreitung veranlaßt werde.

München, den 4. März 1828.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

§. 256.

11247.

(Die Poſtporto-Freiheit der Baubehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Am 4. März d. J. wurde der General-Adminiſtration der Königlichen Poſten aus Anlaß von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes erhobenen Beſchwerden zur Entſchließung eröffnet, daß der Verſendung von Dienſtpapieren der Wegmacher an die Werk- oder Wegmeiſter, an die exponirten Bauconducteurs und Königlichen Ingenieurs durch die Briefpoſten unter Kreuzband und mit der Aufſchrift K. d. S. nichts entgegen ſtehe.

a) ſ. Reg. Bl. v. J. 1808 Bd. II. St. II. S. 55.

Ungeachtet deſſen haben ſich neuerlich im Untermainkreiſe ähnliche mißfällige Anſtände ergeben, was vermuthen läßt, daß die äußeren Poſtbehörden nicht hinlänglich von den Königlichen Oberpoſtämtern belehrt worden ſeyn dürften.

Die General-Adminiſtration der Poſten hat hierwegen das Geeignete zu verfügen, mit dem Beiſatz, daß es bei dergleichen Dienſtſendungen, ſelbſt wenn ſie das Normalgewicht eines Pfundes überſteigen, nicht allzuſtreng zu nehmen ſey.

München, den 5. September 1828.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die General-Adminiſtration der Königlichen Poſten alſo ergangen.

§. 257.

5610.

(Die Poſtwagen-Porto-Freiheit für die Bezirks-Ingenieure betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., vom 28. März d. J., die Poſtwagen-Porto-Freiheit für die Bezirks-Ingenieure betr., wird unter Zurückſendung der Beilagen folgende Entſchließung ertheilt.

Der Ingenieur Streiter zu Heubach iſt nach ſeiner dienſtlichen Stellung nur ein mit einem höheren Titel begabter Bauconducteur.

Auf die Bauconducteurs, Weg- und Werkmeiſter aber kann die Beſtimmung des Reſcriptes vom 24. März 1827 *) nicht angewendet werden, die nur für die in die Stelle der Bauinſpectionen eingetretenen Bezirks-Ingenieure gilt. Bei jenen ſind die Beſtimmungen der Verordnung vom 20. Januar 1820 (ſ. Reg Bl. S. 36.) und der in Gemäßheit derſelben unterm 29. Februar 1820 an ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., erlaſſenen Ausſchreibung anzuwenden, wornach das Porto zwar von der abſendenden Behörde oder von dem Empfänger zu entrichten iſt, jedoch unter gehöriger Form und Nachweiſung dem Aerar wieder verrechnet werden darf.

*) ſ. §. 254 S. 403 oben.

Digitized by Google

Eine Ausdehnung der Befreiung vom Poſtwagen-Porto auf die unter Privat-Adreſſen (im Gegenſatze der Adreſſen an Königliche Stellen oder Behörden) abgegebenen Pakete iſt nach den bis jetzt unwandelbar feſtgehaltenen Grundſätzen unſtatthaft.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 28. April 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 258.

(Poſtwagen-Porto-Freiheit in Dienſtesſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Beſeitigung von Anſtänden, welche ſich bei Poſtwagen-Verſendungen in Dienſtesſachen an die Perſon der Vorſtände der Bauinſpectionen und an deren unterhabenden Dienſtes-Branchen ergeben haben, wird andurch verfügt, daß die Aufſchriften:

an die Königliche Bauinſpection, Bauamt-Werk- oder Wegmeiſter ꝛc.

zu reſpectiren, und derlei Sendungen von Dienſtes wegen als K. d. S. portofrei zu befördern ſeyen, wenn die in der Allerhöchſten Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 2. *) ausgedrückten Beſtimmungen gehörig beachtet ſind.

Wie es in Ermanglung eines Dienſtſiegels in einzelnen Fällen zu halten ſey, iſt der General-Adminiſtration der Königlichen Poſten unterm 17. November 1829 Nr. 14758 ſchon angedeutet worden.

München, den 15. Februar 1830.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die General-Adminiſtration der Königlichen Poſten alſo ergangen.

*) ſ. Reg. Bl. v. J. 1829 Nr. 29. S. 481.

Digitized by Google

ſich zum n Dienſt		Eignet ſich zur Quiescenz wegen	Bemerkungen.
	bei andern Verwal-tungszwei-gen als		

VII. Führung der Qualificationsliſten der Baubeamten. *)

§. 259.

(Die Befähigungs-Noten der beſtehenden Werk- und Wegmeiſter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Beſetzung der künftigen Conducteurs-Stellen und zur nähern Würdigung der von den Regierungen noch vorzuſchlagenden Werk- und Wegmeiſter für die Uebergangs-Epoche wird eine ganz zuverläſſige Befähigungs-Liſte von dem dermalen beſtehenden Aufſichts-Perſonale erforderlich, indem die von einigen Kreis-Bauräthen den Regierungs-Präſidien gegebenen Qualifications-Noten zum Einem nicht genügen, und zum Andern auch nicht von allen Präſidien beigelegt wurden.

Der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, wird zu dieſem Behufe das anliegende Formulare mit dem Bemerken zugeſchloſſen, daß zuerſt diejenigen Individuen einzutragen ſind, welche ſich nach §. 51. der Allerhöchſten Verordnung vom 26. December v. J. zu Conducteurs eignen, ſich an dieſe diejenigen Werkmeiſter reihen, welche nach dem eben allegirten § zur Ausführung der Waſſer- und Brückenbauten gleichſam als Paliere nothwendig bleiben, und daher auch nach ihrer Beſtimmung entweder bei dem Waſſerbaue oder bei dem Brückenbau zu verechnen ſind; daß dieſen ſodann diejenigen Wegmeiſter folgen, welche die nöthigen Kenntniſſe Kraft und Thätigkeit zur Beibehaltung als Wegmeiſter, während der Uebergangs-Periode haben, und wegen ihrer Verläßigkeit und ihres Eifers zur ferneren Ausbildung vorzüglich empfehlungswürdig ſind; die vierte Cathegorie bilden diejenigen Individuen, welche wohl Kenntniſſe und Befähigung beſitzen, aber wegen früherer Strapatzen, Unglücksfälle im Dienſte und köperlicher Gebrechen nicht mehr zu dem ſchwierigen äußern Dienſte des Bau-Perſonals, wohl aber ſehr zweckmäßig bei andern Verwaltungs-Zweigen, wie z. B. bei dem Zolle, Aufſchlag, Lotto ꝛc. verwendet werden können, und daß den Schluß endlich diejenigen Angeſtellten machen, welche wegen Mangel an Kenntniſſen, körperlicher Gebrechen, hohem Alter, oder wegen Unverläßigkeit quiescirt werden müſſen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß diejenigen Aufſeher, welche zur Beſorgung eines beſtimmten Objects ein Averſum, oder einen beſtimmten Lohn beziehen, in dieſe Befähigungs-Liſten nicht aufzunehmen ſind, ſondern im Falle ihres nothwendigen Fortbeſtandes ihre Bezüge blos auf den Grund des genehmigten ſpeziellen Anſchlages erhalten.

Bei der Eintragung der Befähigung iſt die Nüchternheit und die Dienſtestreue der Individuen, und bei der künftigen Verwendungs-Beſtimmung der Umſtand wohl zu beachten, daß die Allerhöchſte Verordnung vom 26. December 1825. Die Einführung des Entrepriſen-Sy-

*) Ueber die Qualificationsliſten der Baupracticanten ſ. in den §§. 91—126. oben. Vergleiche ferner Allerhöchſte Entſchließung vom 14. Februar 1830. ſ. §. 3. S. 3.

Digitized by Google

ſtems ausdrücklich anordnet, und ſich hiebei manche Gelegenheit darbiethet, die Wegmeiſter, welche wegen Mangel an Kenntniſſen, oder wegen ihrer körperlichen Beſchaffenheit quiescirt werden müſſen, als Aufſeher bei einem ſpeciellen Baue unter Leitung des Ingenieurs zu verwenden.

Das reinſte und zuverläßigſte Reſultat wird ſich ergeben, wenn die Regierung die Befähigung der Individuen, ohne alle Rückſicht auf Oertlichkeit feſthält, und die Idee, für die Bildung der Bau-Aufſichts-Bezirke aufgibt, indem die Verwendung des Hilfs-Perſonales, und der Wegmacher ohnehin lediglich Sache des Ingenieurs iſt.

Die Vorlage dieſer Befähigungsnoten wird bis zum 15. d. M. erwartet.

München, den 6. November 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die königliche Regierung des N.-Kreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 260.

(Die Befähigung der Bauconducteure betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., wird aufgefordert, die Befähigungsnoten der im Kreiſe aufgeſtellten Bauconducteure herzuſtellen, in die Bemerkungs-Colonne das Fortſchreiten dieſer Individuen in ihrer theoretiſchen und practiſchen Ausbildung während ihrer Functionirung aufzunehmen und ſich bei der Vorlage der Befähigungsnoten gutachtlich zu äuſſern, ob nicht einige Verſetzungen für den Dienſt oder für die beſſere Ausbildung dieſer gröſtentheils noch zu jungen Leute räthlich ſind.

München am 7. Juni 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 261.

(Die Qualificationsliſten des den Kreisregierungen, Kammern des Innern, untergeordneten Adminiſtrativ-Perſonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes wird hiemit ſämmtlichen Kreisregierungen folgendes bemerkt:

1) Da die jüngſten Qualificationsliſten des den Kreisregierungen, K. d. J, untergeordneten Adminiſtrativ-Perſonals zum Leztenmal im Jahre 1830 eingeſendet wurden, ſo tritt allerdings in Gemäßheit der Allerhöchſten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 der neue Termin zu wiederholter Einſendung der Qualifications-Liſten im Sommer 1833 ein.

2) Bei den Angeſtellten des gemiſchten landgerichtlichen Dienſtes ſind die Juſtiz-Qualifications-Noten, in Gemäßheit der Allerhöchſten Verfügung vom 23. December 1829 von dem einſchlägigen Appellationsgerichte zu erholen, und in die Liſte einzuſtellen.

3) Eine Veränderung des Formulars wird nur in ſo ferne angeordnet, als die bisher vereinigten Noten der a Kenntniß und der b Dienſtesgewandtheit in 2 Columnen ad a und b zu trennen ſind, dann jene der Treue, des Patriotismus und des moraliſchen Betragens in 3 Columnen, nämlich:

Digitized by Google

a) Anhänglichkeit an den Monarchen und an das erhabene Regentenhaus.

b) Anhänglichkeit an die beſtehende Verfaſſung, und an die durch dieſelbe, und namentlich durch §. 1. ihres II. Titels geheiligten Rechte der Krone, und

c) moraliſcher Wandel,

weil ein Individuum ſehr kenntnißreich aber unbeholfen, ein anderes ſehr gewandt aber arm an gründlichen Kenntniſſen ſeyn kann, und weil ferner ein Mann mit untadelhaftem Wandel die verderblichſten politiſchen Grundſätze, ein anderer mit trefflichen Grundſätzen einen höchſt unanſtändigen, den Dienſt herabwürdigenden Wandel verbinden kann.

4) Die durch die allerhöchſte Verordnung vom 5. Februar 1823 feſtgeſetzten 5 Claſſen nämlich:

I. ausgezeichnet
II. ſehr vorzüglich
III. gut
IV. mittelmäſſig
V. unzureichend

ſind beizubehalten, und in den Tabellen durch die entſprechenden Ziffern zu bezeichnen. Unterabtheilungen z. B. I a. I b. I c. haben nicht Statt zu finden, die Abſtufung kann nur darin beſtehen, daß z. B. ein in einer Categorie mehr als blos „gut“ und doch nicht „vorzüglich“ befähigtes Individuum in der treffenden Columne die Note III ad II erhält.

5) Die Noten werden in Gemäßheit der allerhöchſten Formations-Verordnung vom 17. December 1826 collegialiſch nach den Wahrnehmungen der verſchiedenen Referenten geſchöpft; weicht der Präſident von der Anſicht des Collegiums ab, ſo fügt er ſeine abweichende Meinung dadurch bei, daß er die ihm geeignete Ziffer mit rother Dinte unter der collegial beſchloſſenen Ziffer vormerkt. Es hängt lediglich von dem Präſidenten ab, ob er dieſe Berichtigung in der Sitzung vornehmen, und zur Kenntniß des Collegiums bringen, oder ob er ſelbe lediglich der Beurtheilung des Miniſteriums unterſtellen will.

6) Die Geſammtnote iſt arithmetiſch als das ſich entziffernde Reſultat nach den Ergebniſſen der einzelnen Columnen zu berechnen.

7) In der Rubrik „Bemerkungen“ iſt alles das aufzunehmen, was zur Dienſtes-Biographie des Individuums gehört, nämlich

a) deſſen Studium,

b) deſſen erſte Anſtellung

c) deſſen verſchiedenen Beförderungen und ſonſtige Veränderungen der dienſtlichen Stellung,

d) die etwa erhaltenen Belobungen oder Verweiſe, die etwa erlittenen Disciplinarſtrafen, und

Digitized by Google

e) das Urtheil darüber, für welche Verwendung ſelbes vorzüglich paßt. Ferner ſind bei jedem Individuum zwei Columnen zu eröffnen, und zwar eine für die Fortbildung, und eine zweite für das wohlwollende Benehmen gegen die Verwalteten, und das tiefe, warme oder gleichgiltige Aufgreifen ihrer Bedürfniſſe und Intereſſen.

8) Die Qualificationen ſind mit pflichtmäſſigem Ernſte ohne alle vorgefaßte Meinung zu ſchöpfen, und als der gewiſſenhafte auf den Dienſteid ſich beziehende Ausſpruch einer Jury zu behandeln.

Gebrechen ſind eben ſo wenig zu verſchleiern, als Verdienſte zu überſehen, und es darf bei Abfaſſung der Qualificationsliſten nie vergeſſen werden, daß die Ausſpruch gebenden die volle und ungeſchminkte Wahrheit ihrem eigenen Gewiſſen, dem Lande, deſſen Wohl und Wehe ſo weſentlich von dem Wirken der Beamten abhängt, dem Monarchen, und der diſtributiven Gerechtigkeit gegen die zu Qualifizirenden ſelbſt ſchuldig ſind, und daß jedes Unrecht das Unglück eines Mannes oder wohl gar einer Familie nach ſich zieht, indem entweder ein Individuum mit Unrecht einem Andern vorgezogen, oder mit Unrecht einem Andern nachgeordnet wird.

Das Königliche Staatsminiſterium des Innern verſieht ſich zu den Königlichen Kreis-Regierungen und zu den Königlichen Präſidenten des gewiſſenhafteſten und ernſtlichſten Vollzuges.

München am 21. Mai 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 262.

Nr. Pr. 26103.

(Die Qualificationsliſten des, den Kreis-Regierungen, K. d. J., untergeordneten Perſonales betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um den durch Miniſterial-Entſchließung vom 21. Mai l. J. vorgeſchriebenen Qualificationsliſten über das den Kreis-Regierungen, K. d. J., untergeordnete Perſonale der äußern Aemter, ſowohl in den durch erwähnte Entſchließung näher bezeichneten Grundſätzen, ſo auch in der äußern Form und in der Ausfüllung der einzelnen Rubriken volle Gleichförmigkeit zu ſichern, wird der Königlichen Kreis-Regierung in der Anlage ein exemplifizirtes Formular für dieſe Tabellen mitgetheilt.

Digitized by Google

Bei dieſer Gelegenheit wird die Königliche Kreis-Regierung aufmerkſam gemacht, daß unter dem zu qualificirenden Amtsperſonals nicht blos die Landgerichte, ſondern auch das ſtabile Perſonal.

a) der Herrſchaftsgerichte,

b) der Patrimonialgerichte I. Claſſe,

c) der in den Univerſitäts- und einigen gröſſeren Städten noch beſtehenden beſonderen Stadt-Commiſſariate,

d) der Commiſſariate und Verwaltungen in der Zucht- und Zwangs-Arbeitshäuſer,

e) der äußern Archive dann

f) die Vorſtände und rechtskundigen Mitglieder der Magiſtrate in den alſo als Diſtrictspolizeibehörden zu betrachtenden magiſtratiſchen der Königlichen Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, und

g) der Patrimonialrichter II. Claſſe zu verſtehen iſt.

Da die in der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 §. 18 lit. i vorgeſchriebene Erneuerung der Qualificationstabellen nach 3 Jahren bisher zu verſchiedenen Zeiten des Jahres erfolgte: ſo wird für die Periode 18¾ der 30. November d. J. für die Zukunft der 1. October jeden dritten Jahres als Einſendungstermin feſtgeſetzt, und zugleich angeordnet, daß die Noten derjenigen Individuen, welche noch nicht mindeſtens 1 Jahr vor dieſem Einſendungstermine neu angeſtellt, oder aus einem in den andern Kreis verſetzt worden ſind, welche alſo bei Abfaſſung der letztern nach eigener Wahrnehmung noch nicht gründlich gewürdiget werden können, nach Ablaufe der Jahresfriſt speciell zu qualificiren, und alsbald ſpeciell vorzulegen ſind.

Die Königliche Kreisregierung wird ſich hienach achten und ſorgen, daß die neu zu verfaſſende Qualificationsliſte ſpäteſtens am letzten November zu dem diesſeitigen Einlaufe gebracht ſey.

München den 20. September 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen ſämmtlicher Kreiſe diesſeits des Rheins, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

2 | 3 | 3

Digitized by Google

§. 263.

Nr. Pr. 1243.

(Qualificationsliſten über das Bauperſonal betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Präſidium der Königlichen Regierung des N. Kreiſes wird hiemit angewieſen, über das Bauperſonal vom Kreisbaurathe abwärts bis einſchließlich der Bauconducteurs eine beſondere Dienſtesalters- und Qualificationstabelle, unter analoger Anwendung der für die Qualificationstabellen des den Kreisregierungen, Kammer des Innern, untergebenen äußern Amts- und resp. des ſtabilen Regierungsperſonals in den Miniſterialentſchließungen vom 21. Mai und 20. September v. J. a) ausgeſprochenen Grundſätzen der Würdigung und Claſſification, und nach dem durch beſondere Miniſterialentſchließung von dem zuletzt erwähnten Tage mitgetheilten Formulare herſtellen zu laſſen, und dieſe Tabellen binnen 4 Wochen an das Staatsminiſterium des Innern einzuſenden.

München, den 21. April 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königl. Regierungs-Präſidien alſo ergangen.

---

a) ſ. die vorſtehenden Entſchließungen. §§. 261 u. 262.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Landbauweſen.

Erſtes Capitel.

Hofbauten.

§. 264.

5482.

(Die Bauten für die neutraliſirten Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Oberſthofmeiſterſtabes vom 24. Februar d. Jahres, worin derſelbe in Antrag bringt, daß in Anſehung der, ſeiner Oberaufſicht übertragenen Gebäude, bei vorkommenden Baulichkeiten ein gemeinſchaftliches Benehmen zwiſchen dem Stab, und der bauführenden Behörde gepflogen, und keine Um= oder Abänderung auf die Forderung einzelner Individuen, ohne Kenntniß des Stabs ſtattfinden ſoll, wird zur Reſolution eröffnet.

Es darf keine Abänderung der Gebäude auf die Forderung einzelner Individuen durch die Baubehörden vorgenommen, ſondern es muß über jede Abänderung die Allerhöchſte Genehmigung erholt werden; hiebei verſteht es ſich von ſelbſt, daß in den Gebäuden, worüber dem Königlichen Oberſthofmeiſterſtab die oberſte Aufſicht und die Hauspolizei übertragen iſt, derſelbe von den nothwendigen Bauten in Kenntniß geſetzt werden müſſe, indem es ſchon in dem Begriffe des Wortes der Oberaufſicht liege, daß diejenige Behörde, welche die Aufſicht auf eine Sache zu tragen hat, von den Vorgängen dieſer Sache unterrichtet ſeyn muß.

Um jedoch allen Colliſionen und Eingriffen zu begegnen, welche der Königliche Oberſthofmeiſterſtab beſorgen zu können glaubt, hat man unter heutigem die Baubehörden noch beſonders angewieſen, daß bei vorkommenden Bauten in den dem Königlichen Oberſthofmeiſterſtab zur Aufſicht übertragenen Gebäuden ſich jedesmal mit demſelben zu benehmen, und deſſen Meinung einzuholen ſeyn.

Jedoch kann beſagtem Stab nicht zukommen, ſich mit dem Techniſchen bei dem Vorſchlage und der Ausführung der Bauten zu befaſſen; ſondern dieſes bleibt den Baubehörden,

Digitized by Google

nach ihrer Conſtituirung ausſchließend überlaſſen, auf welches ſich auch die jüngſte Entſchließung vom 16. Februar d. J. bezieht.

München den 23. März 1810.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
den Königlichen Oberſthofmeiſterſtab alſo ergangen.

Mittheilung der Königlichen Steuer- und Domainenſection und der Königlichen Hofbau-Intendanz.

§. 265.

(Das Bauweſen der Königlichen Schlöſſer betr.)

M. K. K.

Wir haben auf den Antrag des Stabes Unſerer Steuer- und Domainenſection aufgetragen, durch die einſchlägigen Landbauinſpectionen zu verfügen, daß bei der in Unſern Schlöſſern vorzunehmenden Baulichkeiten die Tages- und Materialzettel jedesmal von dem Schloßverwalter controllirt, und contraſignirt werden, außer deſſen dieſelben in Rechnung unpaſſirlich ſeyn ſollen, ſo wie Wir ſchon früher befohlen haben, daß in den bemeldten Schlöſſern ohne ehevorigen Benehmen mit Unſerm Oberſthofmeiſterſtab keine Baulichkeit vorgenommen werden dürfe.

München, den 22. Januar 1813.

An
den Königlichen Oberſthofmeiſterſtab alſo ergangen.

Gerets V. S. Bd. III. S. 113.

§. 266.

(Das Baurechnungsweſen über die reſervirten Schlöſſer in den Kreiſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den allerunterthänigſten Antrag der Königlichen Steuer- und Domainenſection vom 21. September d. J. in Betreff des Baurechnungsweſens über die reſervirten Königlichen Schlöſſer erhält dieſelbe folgende Entſchließung:

1) Um alle Anſtände zu heben, welche ſich bisher wegen der Verrechnungsweiſe der Baulichkeiten bei den reſervirten Königlichen Schlöſſern in den Kreiſen ergeben haben, ſoll dieſes Rechnungsweſen auf die nämliche Weiſe, wie jenes über die übrigen Landbaukoſten behandelt werden, und hiebei nur die einzige Ausnahme ſtatt haben, daß nemlich die Koſten

Digitized by Google

der Baulichkeit der bemeldten reſervirten Schlöſſer nicht in den Rechnungen der Kreiscaſſen, ſondern bei der Centralſtaatscaſſe verrechnet werden.

2) Dieſem gemäß ſind von demjenigen Rentamte, in deſſen Bezirk das reſervirte Königliche Schloß entlegen iſt, die Ausgaben auf die an demſelben vorzunehmenden bewilligten Baulichkeiten zu beſtreiten, und hierüber eben ſo eine ſeparirte Rechnung zu führen, wie dieſes wegen allen übrigen Landbauten angeordnet iſt.

3) Dieſe Rechnung unterliegt ſodann ebenfalls der Reviſion bei der einſchlägigen Kreis-Finanzdirection und der Superreviſion bei dem oberſten Rechnungshofe.

4) Nach erfolgter Superreviſion ſpricht der Königliche oberſte Rechnungshof die richtig befundene Summe darauf betreffende Königliche reſervirte Schloß erloffenen und auf vorhergegangene Allerhöchſte Etatsbewilligung gegründeten Bauausgaben aus.

5) Auf den Grund dieſes Ausſpruches ſendet das Königliche Rentamt die von dem oberſten Rechnungshof juſtificirte Baurechnung an die Kreiscaſſa, und dieſe an die Centralſtaatscaſſa, ſtatt baaren Geldes ein, und letzterer ſetzt den Betrag ihrer Rechnung in der Rubrik der Unterhaltungskoſten der reſervirten Königlichen Schlöſſer in den Kreiſen; bei dem Etat des Oberſthofmeiſterſtabes unmittelbar in Ausgabe, ohne ihn erſt noch ehevor dem Oberſthofmeiſterſtabe zuzurechnen, oder durch die Rechnuug und Abrechnung dieſes Stabes laufen zu laſſen.

6) Vor Anfertigung der Bauetats über die fraglichen Schlöſſer und der in denſelben vorzunehmenden Reparaturen haben die einſchlägigen Schloßverwalter zuerſt die nöthigen Weiſungen und Aufträge von dem Königlichen Oberſthofmeiſterſtab zu erholen, ſo wie auch den von den Kreisbauinſpectoren verfaßten Bauetat, deſſen Anfertigung nur mit ihrer Beziehung und unter ihrer Zuſtimmung geſchehen kann, mit zu unterſchreiben. Auch ſollen zur zweckmäßigen Controle der vorgenommenen Baulichkeiten, die Schichtenzettel und Conti von dem treffenden Königlichen Rentamte erſt dann bezahlt werden, wenn ſie von dem einſchlägigen Schloßverwalter vidimirt worden ſind.

7) Die Steuer- und Domainenſection hat die Königlichen Kreis-Finanzdirectionen und die Landbauinſpectionen hiernach anzuweiſen, ſowie auch die Königl. Central-Staatscaſſa und der Oberſthofmeiſterſtab hievon zu gleichmäßiger Darnachachtung in Kenntniß geſetzt worden ſind, und die vorſtehenden Punkte 3, 4, 5 finden auf die zurückfolgende Baurechnung über die reſervirten Königlichen Schlöſſer im Oberdonaukreiſe für 1811/12 ſogleich ihre Anwendung.

München den 16. October 1813.

Staatminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Steuer- und Domänenſection alſo ergangen.

(Gerets B. O. S. Bd. 3. S. 115.)

Digitized by Google

§. 267.

18475.

(Die Reparaturen in den Königlichen Gebäuden ꝛc. und deren Beſtreitung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Abſicht der Reparaturen in den Wohnungen der Königl. Reſidenz und anderen Königlichen Gebäuden, welche von verſchiedenen Individuen, die mehr oder minder zum höchſten Hofe gehören, unentgeltlich bewohnt werden, und worüber die Königliche Hofbau-Intendanz auf Veranlaſſung des Königlichen oberſten Rechnungshofes unterm 3. d. Monats Bericht erſtattet hat, beſchlieſſen Seine Königliche Majeſtät nach dem Antrag des Königlichen Oberſthofmeiſterſtabs, daß

1) von Seiten der Hofbauintendanz nur ſolche Reparaturen in dieſen Wohnungen alljährlich oder nach Erforderniß angeordnet werden ſollen, welche jeder Hauseigenthümer ſeinem Miethmann auf ſeine Koſten herſtellen zu laſſen, verbunden iſt, als Reparatur des Gemäuers, der Fußböden, der Oefen, Kamine und Küchenheerde, dann Fenſterſtöcke und Rahmen, überhaupt alles, was der gut bauliche Unterhalt des Gebäudes bemüſſiget, dagegen

2) Fenſterſcheiben von dem Bewohner unterhalten, und wenn ſolche durch ihn zerbrochen werden, ergänzt werden müſſen. Was übrigens

3) Das Ausweiſſen der Zimmer betrifft, ſo ſind in der Regel die Bewohner gehalten, dieſes die Reinigung ihrer Zimmer bezweckende Mittel auf ihre Koſten anwenden zu laſſen, um jedoch hierin allenfallſigen Anſtänden auszuweichen, wird feſtgeſetzt, daß

a) alle in der Königlichen Reſidenz und Herzog Marburg wohnenden Individuen die freie Ausweiſſung ihrer Zimmer erhalten ſollen; dagegen aber

b) in dem Königlichen Herzoggarten und in allen andern Königlichen Gebäuden, niemanden (ausgenommen dem in dem Herzoggarten wohnenden Oberjäger und Leibjäger) als den Hausmeiſtern und Hausknechten die freie Wohnungs-Ausweiſſung zu geſtatten ſeyn.

Hiernach hat ſich die Königliche Hofbau-Intendanz zu achten.

München, den 13. December 1813.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Hofbauintendanz alſo ergangen.

Mittheilung dem Königlichen Oberhofmeiſterſtabe.

§. 268.

8612.

(Das Ausweiſſen der Wohnungen in den Königlichen Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da durch das Reſcript vom 31. December v. J. geſtattet iſt, daß alle in der Königlichen Reſidenz und in der Herzog Marburg wohnenden Individuen, die freie Ausweiſſung ihrer Wohnungen erhalten ſollen, ſo ſoll dieſe Begünſtigung auf die Vorſtellung der König-

Digitized by Google

lichen Hofgarten-Intendanz auch auf die dießfallſigen Wohnungen im Herzoggarten zur Sicherung der nöthigen Reinlichkeit um ſo mehr ausgedehnt werden, als ſolche auch bereits den dort wohnenden Oberjägern, Leibjägern, Hausmeiſtern und Hausknechten bewilligt iſt. Wornach ſich zu achten.

München, den 27. Juli 1814.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Hofbau-Intendanz alſo ergangen.

Mittheilung dem Königlichen Oberſthofmeiſterſtab,
— der Königlichen Hofgarten-Intendanz,
— dem oberſten Rechnungshofe.

§. 269.

1825.

(Die kleinen Baufälle betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. April d. Js., die kleinen Baufälle betr., wird der Königlichen Hofbau-Intendanz zur Entſchließung erwiedert, daß die den zinsfreien Bewohnern der Königlichen Hof- und Staatsgebäude durch frühere Bewilligungen zu Theil gewordenen Begünſtigung der Ausweiſſung ihrer Wohnungen auf Koſten des Staatsärars durch die ſpäter im Jahre 1819 erſchienene Inſtruction über die adminiſtrative Behandlung des Bauweſens aufgehoben ſey, daß jedoch pro praeterito und insbeſondere für das Etatsjahr $18\frac{25}{26}$ die auf Rechnung des Baufonds ſtatt gehabte Ausweiſſung der fraglichen Wohnungen als bereits geſchehen betrachtet, und die hierauf erlaufenen Koſten nachträglich genehmigt werden, für die Zukunft aber und zwar vom Etatsjahre $18\frac{26}{27}$ angefangen, dieſe Begünſtigung für immer ceſſire, und keine derlei Koſten dem Baufond mehr aufgebürdet werden, und in Rechnung paſſiren dürfen, ſondern daß ſich durchaus an die in der oben erwähnten Inſtruction über die Wendung der kleinen Baufälle enthaltenen Beſtimmungen ſtreng gehalten werden müſſe.

Den von der Königlichen Hofbau-Intendanz befürchteten — aus dieſer Unordnung durch Unreinlichkeit ꝛc. in den betreffenden hervorgehenden Nachtheilen, wird dieſelbe durch öftere Nachſichten, und unter Mitwirkung des Königlichen Oberſthofmeiſterſtabs zu deſſen Reſſort die Oberaufſicht über die häusliche Polizei in den hieſigen Hof- und Staatsgebäuden gehört, und dadurch zu begegnen wiſſen, daß die hier in Rede ſtehenden Individuen mit Nachdruck zur zeitgemeſſenen Wendung der kleinen Baufälle, worunter das Ausweiſſen der Wohnungen zu ſubſummiren iſt, angehalten, und im Falle abſichtlicher Zögerung oder Weigerung die Reinigung ꝛc. auf Koſten der Säumigen veranlaßt werde.

Ausgenommen von gegenwärtiger Beſtimmung ſind alle diejenigen in der hieſigen Königlichen Reſidenz wohnenden, zum unmittelbaren Dienſte der Allerhöchſten Herrſchaften

Digitized by Google

gehörigen Individuen, welche keine eigene Haushaltung führen, und vom Allerhöchſten Hofe freie Verpflegung erhalten.

München, den 30. April 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

§. 270.

2866.

(Behandlung des Hofbauweſens in den Kreiſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den §. 1. der Miniſterial-Entſchließung vom 29. v. Mts. die Landbau-Etats pro $18\frac{31}{32}$ betr., wird der Königlichen Kreisregierung anburch eröffnet, daß Seine Königliche Majeſtät rückſichtlich der künftigen Behandlung des Hofbauweſens in den Kreiſen nachfolgende Beſtimmungen allergnädigſt zu genehmigen geruht haben:

1) Die bauliche Aufſicht auf alle jene Hofgebäude in den Kreiſen, welche in Conformität des §. 7. des Finanzgeſetzes vom 28. December 1813 Seine Königliche Majeſtät nicht zu irgend einem Staatszwecke vorübergehend überlaſſen werden, ſoll auch fernerhin von demjenigen Bauperſonale gepflogen werden, welchem dieſelbe ſchon bisher neben der Nachſicht und Leitung der Staatsbauten übertragen war.

Es wird deßhalb auch eine beſondere Berechnung von Diäten und Reiſekoſten für dieſen Gegenſtand auf Rechnung der Civilliſte durchaus nicht geſtattet, um ſo minder, als die Controle der Hofbauten ohnehin gelegenheitlich bei den Reiſen zur Controle der Staatsbauten gepflogen werden kann.

2) Demſelben Bauperſonale — nämlich den Bauinſpectoren oder Bezirksingenieuren obliegt auch die Veranſchlagung des jährlichen Bedarfs für die Hofbauten in den Kreiſen und die Aufſtellung des Hofbauetats für den betreffenden Baubezirk.

Die Königliche Hofbauintendanz wird in Folge der Bildung einer Civilliſte und der Uebernahme der Hofbau-Ausgaben auch dieſelbe rückſichtlich ihres bisherigen ſubordinirten Dienſtverhältniſſes zu dem Staatsminiſterium des Innern nunmehr eine veränderte Stellung erhalten und von nun an ohne Dazwiſchenkunft dieſes Miniſteriums in allen das Hofbauweſen in den Kreiſen betreffenden und im Laufe des Etatsjahres vorkommenden Geſchäftsgegenſtänden in unmittelbare Geſchäftsberührung mit der Königl. Kreisregierung treten. Sie wird alſo (von gegenwärtiger Entſchließung unterm Heutigen in Kenntniß geſetzt) zur Vermeidung jedes Uebermaßes in den Etatsanträgen von Seite der hiezu committirten Baubeamten der Königl. Kreisregierung in coordinirter Geſchäftsform (d. i. in Form von Geſchäftsnoten) in Zukunft jedesmal die zur Veranſchlagung und Aufſtellung des Hofbauetats erforderlichen Anhaltspunkte ſo frühzeitig mittheilen, daß die mit der Etatsanfertigung beauf-

Digitized by Google

tragten Baubeamten im Stande ſind, die von ihnen in der unterm 17. Juli 1830 vorgeſchriebenen Form verfaßten Etats mit den Koſtenanſchlägen längſtens bis 1. October eines jeden Etatsjahres an die Königl. Kreisregierung zur Vorlage zu bringen. Was die Hofbauetats pro 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ betrifft, ſo wird die vorerwähnte Mittheilung von Seite der Hofbauintendanz demnächſt erfolgen.

Es iſt bei Anfertigung und Reviſion dieſer Anſchläge beſonders auch eine genaue Ausſcheidung der auf den Hofetat, und der auf das Staatsärar treffenden Baukoſten zu ſehen, und dieſe Ausſcheidung ſelbſt da genau durchzuführen, wo nur einzelne Theile eines Gebäudes für Hof- oder Staatszwecke verwendet werden.

In dieſem Falle iſt der Grundſatz feſtzuhalten, daß die Hauptreparatur dem Theile zur Laſt fällt, welcher den größten Theil des Gebäudes inne hat, dem Inhaber oder Benützer einzelner Localitäten aber der Betrag der Reparaturen zugeſchrieben wird, welche in dieſen Localitäten ſelbſt nöthig werden.

Die primitive Reviſion der Voranſchläge und die hiernach allenfalls nothwendig werdende Ratification der Hofbauetats der Bauinſpectionen hat auf dem Kreisbaubureau ohne Verzug zu geſchehen, und ſobald dieſes bewerkſtelligt iſt, hat die Königl. Kreisregierung die primitiv geprüften und rectificirten Hofbauetats und Anſchläge mit einer nach Rentämtern und Baubezirken ausgeſchiedenen ſummariſchen Ueberſicht unmittelbar an die Königl. Hofbauintendanz (gleichfalls in der vorbemerkten coordinirten Geſchäftsform) zu überſenden, von welch letzterer dieſe Etats ſuperrevidirt, feſtgeſtellt und Seine Königliche Majeſtät zur Allerhöchſten Genehmigung werden vorgelegt werden.

Die ſanctionirten Hofbauetats werden ſonach mit den ratificirten Anſchlägen von der Hofbauintendanz mit einer Abſchrift des Etatsſanctionsreſcriptes unmittelbar der Königl. Kreisregierung zur Einleitung des weiter Geeigneten in der angegebenen Geſchäftsform mitgetheilt werden.

Die Königliche Kreisregierung hat alsdann die Etatsausſchreibung an die Bauinſpectionen und im Benehmen mit der Königl. Regierungs-Finanzkammer an die Rentämter nach der bisherigen Weiſe zu beſorgen.

Gleichzeitig mit der Mittheilung des Hofbauetats an die Königl. Kreisregierung wird die Hofbauintendanz auch das Königl. Staatsminiſterium der Finanzen von den ſanctionirten Etatsbeträgen durch abſchriftliche Mittheilung des Etatsſanctionsreſcriptes in Kenntniß ſetzen, damit von dieſem die Regierungsfinanzkammer zur Anweiſung der einſchlägigen Caſſen und reſp. Rentämter, welche zunächſt die Baukoſtenzahlungen von nun an à Conto der Civilliſte, bis zur Erſchöpfung der ſanctionirten Etatsbeträge zu leiſten haben, geeignet und rechtzeitig autoriſirt werden könne.

3) Die Realiſirung des Hofbauetats hat auf die bisherige Weiſe zu geſchehen; — der Königl. Regierung ſteht daher, wie bisher, auch ohne Dazwiſchenkunft der Hofbauintendanz, zur Vermeidung zweckloſer und zeitraubender Correſpondenzen, im Allgemeinen die Befugniß zu, zur Deckung unvorhergeſehener Etatsausfälle bei irgend einem Hofgebäude erübrigten oder durch einſtweilige Zurückſtellung minder dringender Reparaturen zu erübrigenden Etatsbeträge während dem Etatsjahre zu verwenden. Dieſelbe Befugniß iſt zur Vereinfa-

Digitized by Google

chung des Geſchäfts auch jedem Civilbauinſpector oder Bezirksingenieur, — jedoch nur innerhalb ein und demſelben Rentamtsbezirke — eingeräumt.

4) Auch in Anſehung der Honorirung der mit der Beſtätigung und reſp. Unterſchrift des Schloßverwalters oder Schloßaufſehers oder Hofgebäude-Nutznießers verſehenen und von dem Civilbauinſpector oder Bezirksingenieur contraſignirten und gehörig manualiſirten Wochenliſten und Baucontis hat von Seite der Rentämter in Bezug auf die Hofgebäude in den Kreiſen das bisherige Verhältniß fortzubeſtehen; — die Rentämter haben, wie bisher, die Zahlungen für Hofbauten commissorio modo, nunmehr aber, wie bereits eben bemerkt wurde, à Conto der Civilliſte zu leiſten, periodiſch von den einſchlägigen Baubeamten Manualextracte zur Controlirung der ausſtändigen Scheine und des Standes der fortſchreitenden Etatsrealiſirung zu erhalten, von nun an jedoch eine abgeſonderte Rechnung in der vorgeſchriebenen Form über die Hofbauausgaben zu ſtellen, welche mit den Ausgabsbelegen von den Rentämtern auf die bisherige Weiſe an die Kreisregierung einzuſenden iſt.

Daſelbſt werden dieſe rentämtlichen Hofbaurechnungen, und reſp. deren Belege in techniſcher Hinſicht durch das Kreis-Baubureau und finanziell durch das Finanzrechnungscommiſſariat geprüft, primitiv feſtgeſtellt und die primitiv feſtgeſetzten Baukoſten der Kreiscaſſe zur Abquittirung der Rentämter und zur Zurechnung an die Centralſtaatscaſſe mittelſt einer Gefällsablieferungsquittung zugewieſen, an welch Letzterer endlich dieſe Koſten der Königlichen Hofcaſſe an der Civilliſte in Anrechnung reſp. anden a Conto derſelben zu leiſtenden Ratenzahlungen in Abzug werden gebracht werden.

Die allenfalls auf den Grund der am Sitze der Kreisregierung ſtattfindenden Superreviſion der rentämtlichen Hofbaurechnungen und reſp. der definitiven Rechnungsaufnahme nach Ablauf des Etatsjahres ſich ergebenden Veränderungen an den primitiv feſtgeſtellten Ausgabsbeträgen ſind übrigens auf die obenbezeichnete Weiſe nachträglich auszugleichen.

Die Einſendung der Hofbaurechnungen und ihrer Belege an die Hofbauintendanz wird ſohin umgangen; — damit aber derſelben das Detail der Hofbauausgaben in den Kreiſen nicht entzogen werde, iſt ihr alljährlich von der Königlichen Kreisregierung auf den Grund der definitiven Rechnungsreſultate eine ſpecielle Nachweiſung der auf jedes einzelne Hofgebäude effectiv verwendeten Koſten in Vergleichung mit den genehmigten Etatsſätzen in der bereits beſtehenden Form zum weitern Dienſtgebrauche in der vorgeſchriebenen Correſpondenzform mitzutheilen. Ebenſo ſind der Hofbauintendanz auf Verlangen auch im Laufe des Jahres die nöthigen Nachweiſungen über den Stand der Baurechnung zu geben.

5) Was endlich insbeſondere diejenigen der in der Beilage lit. C. des Finanzgeſetzes vom 28. December 1831 aufgeführten Hofgebäude betrifft, welche Seine Königliche Majeſtät vorübergehend zu einem andern Staatszwecke überlaſſen werden und deren Unterhaltungskoſten auf die Dauer ihrer Benützung zu Staatszwecken nicht aus der Civilliſte beſtritten werden; ſo hat die Königliche Regierung die desfallſigen Mittheilungen noch zu gewärtigen, inzwiſchen aber ungeſäumt recherchiren zu laſſen, ob und welche dem unmittelbaren Dienſte des allerhöchſten Hofes durchaus fremde Branchen in dem einen oder andern der Civilliſte verbleibenden Hofgebäude oder Theile derſelben jetzt noch untergebracht ſeyen. In ſolchen Fällen iſt durch Befolgung der obengegebenen Normen zu verhindern, daß die Civilliſte nicht mit der Unterhaltung von Localitäten belaſtet werde, welche zu Staats-, Kreis- oder Militärzwecken benützt werden.

Digitized by Google

6) Uebrigens wird erwartet, daß die Königliche Kreisregierung mittelſt ſtrenger Aufſicht auf die untergeordneten Baubeamten und durch Aufrechthaltung der beſtehenden Bauinſtructionen Alles aufbieten werde, daß die Laſt der Hofbauausgaben der Civilliſte auf den dringendſten Bedarf vermindert werde.

München, den 10. Februar 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme der des Unterdonaukreiſes, alſo ergangen.

§. 271.

16231. (Verhütung von Unglücksfällen bei Herſtellung von Hofgebäuden betr.)

L. K.

Wir finden Uns zur Verhütung von Unglücksfällen bei Herſtellung von Hofgebäuden veranlaßt zu befehlen, wie folgt:

I.

Wenn ein Hofgebäude, es ſey dahier oder anderswo im Reiche der Regie gebaut wird, ſo iſt derjenige Baubeamte, welchem die Bauführung übertragen wird, für die Sicherheit der Gerüſte der Zugmaſchinen, die Anwendung der gehörigen Vorſicht im Gebrauche derſelben ꝛc. verantwortlich, es mag der Bau ein Neubau oder eine Ausbeſſerung ſeyn.

II.

Wird aber der Bau in Accord gegeben, ſo ſoll, wenn Wir nicht ausdrücklich durch Benennung eines Bauaufſehers anders verfügen, die betreffende Polizeiſtelle die Aufſicht führen, und alles Gefahrdrohende augenblicklich abzuſtellen berechtigt und verbunden ſeyn. Die Hofbau-Intendanz hat daher die Verbindlichkeit, von jedem in Accord gegebenen Bau die betreffende Polizeiſtelle alsbald in Kenntniß zu ſetzen und bleibt, wenn ſie dieſe Mittheilung unterläßt, ſelbſt verantwortlich.

III.

Die Vorſchriften gelten, ſo lange Wir nichts anders verfügen, nicht blos von jedem künftig unternommenen Bau, ſondern auch von den ſchon dermalen im Werke befindlichen Hofgebäuden.

Wir erwarten, daß mit aller Sorgfalt zur Verhütung von Unglücksfällen gewirkt und wo durch Fahrläſſigkeit einer entſtehen ſollte, die Unterſuchung und Beſtrafung alsbald veranlaßt werde.

München, den 17. Juni 1836.

An
die Königliche Hofbau-Intendanz alſo ergangen.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Staatsbauten.

I. Behandlung des Bauweſens in allen Staatsgebäuden.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 272.

(Die Inſtruction über die adminiſtrative Behandlung des Bauweſens in allen Staatsgebäuden ohne Unterſchied betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält anliegend die Inſtruction über die adminiſtrative Behandlung des Bauweſens in allen Staatsgebäuden ohne Unterſchied, zur gehörigen Wiſſenſchaft und Darnachachtung.

München, den 13. Auguſt 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Kreisregierungen alſo ergangen.

Abdruck.

Inſtruction
über die adminiſtrative Behandlung des Bauweſens in allen Staatsgebäuden ohne Unterſchied.

I. Abſchnitt.

Ueber das Verhalten bei den Neubauten.

So ſehr es in der Allerhöchſten Abſicht liegt, neue Bauten auf alle mögliche Weiſe zu vermeiden, und zu dem Ende den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, ſo wie den übrigen Centralſtellen es zur weſentlichen Pflicht auferlegt iſt, durch die möglichſte Verwendung ſchon beſtehender Gebäude oder durch für das Aerar vortheilhaftere Miethen an Orten, wo es thunlich iſt, den Neubauten zu begegnen, ſo treten aber doch Fälle ein, daß Beamtenswohnungen, Pfarrhäuſer, Zehentſtädel, Getreidkäſten, Frohnveſten ꝛc. ꝛc. vollends neu gebaut werden müſſen. In ſolchen Fällen wird daher beſtimmt:

§. 1.

Allgemeine Grundſätze zu Bau-Plans-Entwürfen.

Daß ſämmtliche Kreisregierungen und Centralſtellen die ihnen untergeordneten Baubehörden mit aller Strenge dazu anhalten, bei Entwürfen von Bauplänen vor allen auf eine

Digitized by Google

ſchöne und geſunde Lage, in ſo ferne nicht die Baulinien durch die Localität gegeben ſind, weſentlich zu ſehen, den Bau im Innern in ſubſtanzieller Hinſicht alle mögliche Bequemlichkeit, verbunden mit der erforderlichen Solidität und Feuerſicherheit zu verſchaffen, und mit Beſeitigung alles Uebermaaßes von Raum, ſich lediglich auf das gegebene und dem Zwecke angemeſſene Bedürfniß zu beſchränken. Uebrigens iſt es

§. 2.

Bau-Styl.

Der Allerhöchſten Abſicht gemäß, daß in ſo weit es den ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen nicht zuwider iſt, der Kunſt in der Fortſchreitung mit dem Zeitgeiſt keine Schranken geſetzt, ſondern zur Verbreitung des Geſchmackes durch die ärarialiſchen Neubanten anſchauliche Beiſpiele aufgeſtellt werden ſollen, und es läßt ſich von den wiſſenſchaftlich gebildeten Individuen der gegenwärtigen Baubehörden erwarten, daß ſelbe das Schöne in der Einfachheit des Styles, in den ſchönen Formen und Verhältniſſen, nicht aber in zwecklosen Verzierungen zu ſuchen, ſich befleißen werden.

§. 3.

Gattungen der Pläne.

Die Pläne über die Neubauten, welche zur Genehmigung vorgelegt werden, müſſen

a) aus einem Situations-Plan,
b) aus einem Grundriß durch alle Etagen.
c) aus einem Profil und
d) aus einen Aufriß oder Anſicht

beſtehen und rein gezeichnet erſcheinen.

§. 4.

Beſtimmung des Maaßes zu Plänen.

Um eine Gleichheit in den Plänen zu bezwecken, wird beſtimmt, daß:

a) bei Grundplänen der Maßſtab aus einem Zoll des bayeriſchen Werkſchuhes für zehn Schuhe;
b) zu Aufriſſen und Profillen zwei Zolle zu zehn Schuh;
c) bei Detailzeichnungen vier Zoll zu zehn Schuh und
d) zu Situationsplänen ein Viertel Zoll für zehn Schuh

als allgemein angenommen werden ſollen.

§. 5.

Vorſchrift in Bezug auf die Neubauten in finanzieller Hinſicht.

Unter dieſen vorausgeſetzten Bedingungen werden unvermeidlich nothwendige Neubauten, in ſo ferne die vorgelegten Planentwürfe dem Zwecke] entſprechen, nach Zuläſſigkeit der Staatscaſſe-Kräften die Allerhöchſte Genehmigung erhalten; es wird aber zugleich den Kreisregierungen und ſämmtlichen Centralſtellen zur Pflicht auferlegt, die Baubehörden aufmerkſam zu machen, in den Anträgen zu Neubauten bei denjenigen Staatsdienern von allen öconomi-

Digitized by Google

ſchen Gebäuden, Scheunen, Stallungen ꝛc. Umgang zu nehmen, die keinen Genuß von Grundſtücken, daher auch keinen Anſpruch auf derlei Gebäude haben. Dagegen iſt

§. 6.

wie oben nach ſpecieller Ausſcheidung:

bei denjenigen Staatsbeamten die geeignete Rückſicht zu nehmen, welche entweder vermöge ihres Dienſtes oder zur Bewirthſchaftung der ihnen zum Dienſtgenuß angewieſenen Grundſtücke dergleichen Oeconomiegebäude unvermeidlich nothwendig haben. Hierunter gehören:

a) diejenigen Staatsdiener, welche ex aerario Pferdefourage beziehen und Dienſtpferde halten müſſen, aber keine Grundſtücke nutznießlich beſitzen, z. B. Landrichter, ein Theil der Förſter und viele Landgerichtsdiener.

b) Die Staatsdiener, welche den Ertrag ihrer Beſoldung oder vielmehr einen großen Theil ihres Lebensunterhaltes entweder ganz oder zum Theil in der Bewirthſchaftung der ihnen zum Genuſſe verliehenen Grundſtücke ſuchen müſſen. Z. B. katholiſche und proteſtantiſche Geiſtliche (Pfarrer) auf dem Lande, dann ein großer Theil der Forſt= und Jagdbedienſteten.

Wenn ſchon dieſe vorſtehenden Individuen allerdings gerechten Anſpruch auf Oeconomiegebäude haben, ſo iſt die Größe derſelben jederzeit doch nur auf die Zahl der in partem Salarii angewieſenen Dienſtesgründe zu bemeſſen und keine Rückſicht auf jene Mehrzahl der Grundſtücke zu nehmen, welche ein ſolches Individuum als Eigenthum beſitzt und ſich ſeiner beſſern Subſiſtenz willen eigen gemacht hat, oder erſt eigen zu machen geſonnen iſt.

§. 7.

Vorbehaltene Oberaufſicht.

Um übrigens eine Controle über die vollführten Neubauten zu erhalten, werden nach Verſchiedenheit der Zeitumſtände techniſche Individuen des Staatsminiſteriums der Finanzen abgeſondert werden, welche ſtrenge Reviſion halten, ob die genehmigten Bauplane ohne Abweichung zur Ausführung gebracht wurden, in welchen entgegengeſetzten Fällen man gegen die Uebertreter ſtrenge verfahren, und die mit der Execution des Baues beauftragten Individuen zur perſönlichen Verantwortlichkeit ziehen wird.

II. Abſchnitt.

Ueber den Unterhalt ſchon beſtehender Gebäude.

Da es in der Allerhöchſten Abſicht liegt, daß alle dem Staate angehörigen Gebäude, welche theils zur Allerhöchſten Hofhaltung, theils zum ſtaatswirthſchaftlichen Bedarf im Allgemeinen unvermeidlich nothwendig ſind, ſo wie auch jene, welche entweder durch die Seculariſation oder andere ſpecielle Verträge und Verbindlichkeiten an das Aerar übergingen, und daher auf Staatskoſten erhalten werden müſſen, endlich auch ſolche Gebäude, welche zum ſeinerzeitigen Verkaufe beſtimmt ſind, zur Zeit aber ohne Nachtheil nicht erkauft, und manchmal gewiſſer Verhältniſſe wegen auch noch nicht entbehrt werden können, fortwährend im guten baulichen Zuſtande erhalten werden müſſen, der Unterhalt aber in einer ſtaatswithſchaft=

Digitized by Google

lich geregelten Form, und nach beſtimmten Normen behandelt werden muß, ſo iſt in der Beilage Nr. I. *) eine detaillirte allgemeine Vorſchrift gegeben, in welcher nicht nur allein die groſſen und kleinen Baufälle genau ausgeſchieden, ſondern auch die Beſtimmungen feſtgeſetzt ſind, in wie ferne die Unterhaltslaſt derſelben auf das Aerar übernommen wird, und welche Verbindlichkeiten auf den Nutznießer oder zinsfreien Bewohner übergehen.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen und Centralbehörden werden daher angewieſen, ſich genau an dieſe allgemeine Vorſchrift zu halten, und dieſelbe in allen Theilen in ſtrengen Vollzug zu ſetzen, und zu erhalten, keine wie immer Namen habende Ausnahme zu geſtatten, und in zweifelhaften außerordentlichen Fällen Anfragsberichte zu erſtatten. Dieſe Vorſchrift iſt ſämmtlichen Bewohnern mitzutheilen, damit ſich ſelbe darnach zu achten wiſſen.

Sollten Ausnahmen aus ganz beſonderen Verhältniſſen hie und da ſtatt finden können und müſſen, ſo können darüber nur beſondere Allerhöchſte Entſchließungen entſcheiden.

III. Abſchnitt.

Ueber die Verfaſſung der Baukoſten-Voranſchläge.

Es ſind bereits in den vorhergehenden Abſchnitten, und ihren Unterabtheilungen die Beſtimmungen feſtgeſetzt, nach welchen das Bauweſen ohne Unterſchied in dem geſammten Reiche behandelt werden ſoll; es iſt aber auch noch weſentlich darum zu thun, daß in der Analogie mit dem übrigen Staatsaufwande, auch die Koſten des Bauweſens, um einen ſtaatswirthſchaftlichen, approximativen Anhaltspunkt zu erhalten, in Vorſchlag gebracht werden. Es iſt ſich alſo mit der Verfaſſung der Baukoſten-Voranſchläge auf nachfolgende Weiſe zu verhalten.

§. 1.

Behandlung der Voranſchläge.

Die Baukoſten-Voranſchläge theilen ſich in zwei Abtheilungen:

a) in die Voranſchläge der Neubauten,

b) in die Voranſchläge der Reparaturen.

Die in der Beilage Nr. II. befindlichen Grundlinien enthalten die vorſchriftsmäßige Norme, nach welcher die Voranſchläge ad a über die Neubauten abgefaßt werden müſſen.

Von dieſen Grundlinien ſind in den Bezirken des Kreiſes und der Central-Behörden beſondere abgedruckte Exemplarien gratis an die Bauhandwerker aller Art zu vertheilen, damit ſich ſelbe die darin beſtimmte Verfahrungsweiſe eigen machen können.

Auſſerdem werden aber noch nachträglich als Erläuterung folgende Beſtimmungen beigefügt:

1) Jeder Voranſchlag iſt mit den erforderlichen Plänen in der Art und Weiſe zu belegen, wie oben im erſten Abſchnitt bei den Neubauten die Vorſchrift gegeben wurde.

2) Es iſt alle mögliche Vorſicht zu gebrauchen, daß die Voranſchläge nicht zu über-

---

*) Iſt unten bei Baureparaturen aufgenommen.

Digitized by Google

mäßig überſpannt, doch aber auch nicht zu gering entworfen werden; denn eines wie das andere alterirt die Etats-Poſitionen, und beeinträchtigt die Verläſſigkeit derſelben. Daher haben

3) die Individuen der Baubehörden, die ſich damit befaſſen, in den Berechnungen ſorgfältig zu Werke zu gehen und genaue Erkundigung einzuziehen, aus welchen der Bau an nächſt gelegenen Orten die beſten und wohlfeileſten Baumaterialien bezogen werden können.

4) Wenn bei einem Neubau auch Nebenbauten, wie z. B. bei Pfarrhäuſern, Oekonomiegebäude, als neue Bauten vorkommen, ſo ſind ſelbe in den Koſtenanſchlägen mit dem Hauptbau nicht zu vermiſchen, ſondern darüber eigene Koſtenanſchläge anzufertigen, damit der Koſten eines jeden einzelnen Baues für ſich erſcheint, beſonders genehmigt, und ſofort alſo vom Hauptbau getrennt werden kann. Dieſe Maaßregel iſt um ſo nothwendiger, als es öfters geſchieht, daß bei einem bedeutenden Bau zur Erleichterung der Kaſſe mehrere Jahre zur Ausführung beſtimmt, und daher im erſten Jahre vielleicht nur der Hauptbau, im zweiten Jahre dagegen der Neben- oder Oekonomiebau zur Ausführung gebracht werden.

5) Können bei Ausführung eines neuen Baues von einem alten zur Demolition beſtimmten Gebäude brauchbare Materialien, als Steine, Holz, Eiſen, Kupfer ꝛc. ꝛc. gewonnen und in Anwendung gebracht werden, ſo ſind ſolche hiezu zu beſtimmen, und in Rechnung zu bringen.

In Bezug auf die ad b bemerkten Vorſchläge auf Reparaturen, ſolche mögen von Auſſen oder von Innen eines Gebäudes ſeyn, wird beſtimmt, daß

1) wenn es der Fall einer Hauptreparatur von Auſſen und von Innen iſt,
   a) ein Grundriß, und
   b) ein Aufriß,
   der den Gegenſtand anſchaulich macht, vorgelegt werde.

2) Wenn es bloß auf eine Abänderung im Innern ankommt, dieſe aber doch vom Belange iſt, wie der Fall öfters bei Geſchäfts-Localitäten Veränderungen oder Erweiterungen eintritt, ſo kömmt lediglich
   a) ein Grundriß mit der Bemerkung der Höhe der Stockwerke anzufügen.

3) Für die Anfertigung der Koſtenanſchläge zu Reparaturen gelten dieſelben Normen, wie ſie in den Grundlinien für die Voranſchläge der Neubauten punctirt ſind. Es wird aber zugleich beſtimmt, daß

4) bei Gebäuden, wo es bloß um einfache Reparaturen zu thun iſt, über jeden für ſich einzeln ſtehenden Bau ein beſonderer Koſtenanſchlag angefertigt werde, der jeden zu reparirenden Theil im Hauſe, als Zimmer, Kammer, Küche, Vorſetze, Stiegen und Dachungen ꝛc. durch alle bei dieſen einzelnen Theilen vorkommenden Handwerksanſchläge beſonders enthalte, und daher wird es nothwendig, daß alle Zimmer, Gemächer und Gebäudetheile nummerirt, und nach den Nummern dieſer Theile in jedem nöthigen Ueberſchlage die Reparaturen aufgenommen werden.

Digitized by Google

Dadurch wird nicht nur allein für die techniſchen Baubehörden die Reviſion mündlich erleichtert, ſondern es geht auch für die ſanctionirende Stelle der Vortheil hervor, daß auf dieſe Weiſe der mehr oder minder dringende Gegenſtand deſto leichter getrennt, und jeder in dieſer Abtheilung eingeſtellte Anſatz genehmigt, für immer abgeſchlagen und verworfen oder nur auf unbeſtimmte Zeit zurückgewieſen werden kann. Uebrigens iſt

5) in den Anträgen auf Reparations-Unterhalt fortwährend ein kluges Verfahren zu beobachten, und an jenen Plätzen, wo die Localitäten dergeſtalt ausgedehnt und groß ſind, daß öfters nur ein Theil davon im Gebrauche ſteht, vorzüglich nur der Unterhalt des dringenden und wahren Bedürfniſſes zu berückſichtigen und in Voranſchlag zu bringen. Endlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß

6) diejenigen Gebäude, wovon weder für die Allerhöchſte Hofhaltung, noch auch für den Staatsdienſt auf irgend eine Weiſe ein Gebrauch gemacht wird, ſo wie auch jene Gebäude, welche ihrer Entbehrlichkeit wegen ſeiner Zeit dem Verkaufe unterliegen, nur in ſo weit an den äußeren Verſchluß und der Dachungen unterhalten werden, daß der reele Werth derſelben ſich nicht abmindert, und die bauliche Würde erhalten werde. Nebenher wird auch noch geſtattet, daß

§. 2.

Taggebühren der Bauhandwerker,

wenn Maurer- und Zimmermeiſter oder andere Bauhandwerker und Bauverſtändige von den äußeren Aemtern und in beſonderen Fällen ſelbſt auch von den Baubehörden zu Bauviſitationen, Abſchätzungen und Koſtenanſchläge, Verfaſſung ſ. a. gebraucht und abgeordnet werden, denſelben eine verhältnißmäßige Taggebühr in den Baukoſten und Voranſchlägen aufgenommen werden dürfe, wobei aber den Königlichen Regierungen und Centralſtellen die Beſtimmungen des Maaßes dieſer Taggebühr im Einklang mit den obwaltenden Localverhältniſſen überlaſſen wird.

IV. Abſchnitt.

Ueber die Anfertigung der jährlichen Bauetats.

Nachdem nun in den vorhergegangenen Abſchnitten über die Behandlung des geſammten ärarialiſchen Bauweſens ſowohl in Bezug auf die Neubauten, als auch in Bezug auf den Baureparations-Unterhalt, die beſtimmteſten Normen gegeben ſind, ſo wird neuerlich die bisher ſchon eingeführte Anfertigung vollſtändiger Bauetats angeordnet, indem nur dadurch das Staatsminiſterium der Finanzen ſich in Kenntniß von dem Detail des in den verſchiedenen Kreiſen zerſtreuten, zum Theil der oberſten Aufſicht und Leitung der Königlichen Kreisregierungen, zum Theil den übrigen Centralſtellen des Reiches anvertrauten bedeutenden Bauweſen ſetzen, und zugleich aber auch nur auf dieſe Weiſe die Geſammt-Ueberſicht aller Baukoſten ſich verſchaffen kann. Es wird daher beſtimmt,

Digitized by Google

§. 1.

Etats-Formation in Bezug auf Reparation

daß in der Hauptſache diejenige Art und Weiſe, welche die vormalige Miniſterial-Finanzſection für die jährliche Bau-Etatsanfertigung im Jahre 1810 für den Unterhalt der Gebäude (Reparations-Etat) vorgeſchrieben hat, in formeller Hinſicht beibehalten, in materieller Hinſicht aber diejenigen Normen in Anwendung gebracht werden, welche in der Beilage Nro. III. näher bezeichnet ſind. Dieſer Etat liefert die Bau-Reparationskoſten eines jeden Kreiſes und der vereinzelten Aemter deſſelben und der ſämmtlichen Centralſtellen. Es iſt daher aber weiters erforderlich, daß auch noch auſſerdem

§. 2.

Auf Neubauten

über die unvermeidlich nothwendigen Neubauten in den Bezirken der Königlichen Regierungen und Centralſtellen ein mit einem wohl motivirten Bericht begleitetes Verzeichniß, belegt mit dem vorſchriftsmäßigen Plan und Koſtenanſchlägen, jährlich vorgelegt werde, worin dieſe Neubauten in der Ordnung nach den Miniſterien aufgeführt werden.

V. Abſchnitt.

Ueber die Bauausführung ſelbſt.

Auſſer all den ſchon vorhergegangenen Vorſchriften und auſſer den allgemeinen ſchon bekannten artiſtiſchen Grundſätzen wird auch noch auf einige Grundzüge hingewieſen, die bei der Ausführung der Bauten von allerdings weſentlicher Wichtigkeit ſind.

§. 1.

Baupolizeiliche Localverhältniſſe.

Da es auſſer den allgemeinen Grundſätzen über das Bauweſen in den verſchiedenen Landestheilen des Reiches, vorzüglich in den gröſſeren Städten, ganz eigene örtliche Inſtructionen und Rechte gibt, ſo wird hiemit beſtimmt, daß ſich in gerichtlich und polizeilicher Hinſicht an die hie und da obwaltenden Verhältniſſe mit dem Königlichen Bauweſen unter dem Vorbehalte angeſchloſſen werde, daß dem Allerhöchſten Aerar dadurch kein Nachtheil erwächſt. Uebrigens läßt es ſich von den Pflichten der Königlichen Baubehörden und den Baurechnung führenden Aemtern erwarten, darüber zu wachen, daß den Königlichen Gebäuden durch benachbarte Privatbauten keine Beſchränkung zugehe, kein zweckwidriger Bau geſtattet, kein beſtehendes Recht eben ſo wenig verloren gegeben, als neue Servituten zugegeben werden.

§. 2.

Bezweckung ſolider Gebäude im Allgemeinen, beſonders Stein- und Kalkmateriale.

Es liegt in der Allerhöchſten Abſicht, daß die Staatsgebäude an Geſchmack und Solidität ſich auszeichnen, und anderen zum Beiſpiele dienen ſollten. In dieſer Hinſicht haben

Digitized by Google

die Königliche Baubehörden ihr vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß bei Aerarial-Bauten vorzüglich gutes Kalk- und Ziegelmateriale verwendet werde, und es wird von den Königlichen Regierungen erwartet, daß ſelbe durch die Polizeibehörden und örtlichen Baucommiſſionen vorzüglich auf die Erzeugung guter Baumaterialien hinwirken, und die darüber beſtehenden Verordnungen in ſtrengen Vollzug ſetzen werden. Ebenſo verhält es ſich

§. 3.

in Bezug auf Holz.

Mit dem Holzmateriale, ſowohl in Bezug auf die Bauſtämme, als vorzüglich auf die Schnitwaare, und es kann den Königlichen Regierungen wegen der Wichtigkeit der Sache nicht entgehen, daß ſelbe ſorgfältigſt darüber wachen, daß das Bauholz nicht im Saft, ſondern im Winter gefällt, eine regulativmäßige gleichförmige Schnittwaare erzielt, und an verſchiedenen Orten, vorzüglich in größeren Städten, Holzſchnittwaaren-Magazine errichtet werden, um nicht nur allein den Königlichen Baubehörden, ſondern auch Privat-Bauluſtigen die Gelegenheit zu verſchaffen, wohlausgetrocknete Dielen, Bretter, Riegel, Ramſchenkel 2c. 2c. ankaufen zu können, und ſich nicht in die traurige Nothwendigkeit verſetzt zu ſehen, grünes Holz verarbeiten laſſen zu müſſen.

§. 4.

In Bezug auf Mörtel oder Speiſe.

Da ein gutes Bindungsmittel die Weſenheit eines ſoliden Bauwerks ausmacht, ſo werden die Königlichen Baubehörden hiemit angewieſen, auf die Bezweckung einer guten Speiſe oder Mörtel ihr vorzügliches Beſtreben zu richten und zu trachten, der Art der Alten ſich anzunähern, welcher Zweck jedoch nur durch eine verhältniß- und regelmäßige Miſchung der Beſtandtheile und deren Auswahl erreicht werden kann. Uebrigens iſt alt abgelaſſener Kalk von weſentlichem Vortheile, und daher haben die Königlichen Baubehörden nicht auſſer Acht zu laſſen, die erforderlichen Vorräthe in Zeiten anzuſchaffen, und wohl abgelaſſen in Kalkgruben zu verwahren. Endlich ſind zur Beibringung der Holz- und Steinvorräthe vorzüglich die Winterwege zu benützen.

§. 5.

Vorſichtsmaßregeln bei neuen Gebäude-Anlagen in Bezug ihrer Conſtruction.

Verhältnißmäßig und richtig angelegte Fundamente (Grundmauern) verſichern die Dauer eines Gebäudes. Die Königlichen Baubehörden haben daher hierin beſonders behutſam und vorſichtig zu Werke zu gehen, damit kein ungleiches Setzen der Gebäude eintritt. Ueberhaupts wird verordnet, daß, wenn nicht beſondere dringende Umſtände die größere Eile eines Baues herbeiführen, es beobachtet werde, daß ganz vom Grunde neue Gebäude wenigſt ein Jahr ohne Bewurf bleiben, und dieſelben erſt nach dieſer Zeit, ſowohl in- als auswendig verputzt werden, indem auf dieſe Weiſe, wo die Mörtelbänder oder Fugen dieſe ganze Zeit offen erhalten werden, und endlich durch den ruhigen und gleichförmigen Druck der Selbſtlaſt des Baues, allein es zu erwarten iſt, daß die in dem Bindungsmittel (Mörtel)

Digitized by Google

zurückgebliebenen Waſſertheile ſich allmählig verdünſten, und gleichzeitig durch das Setzen ſich auspreſſen werden. In Verbindung mit dieſer Maßregel ſteht auch

§. 6.

in Bezug auf die Bauzeit

das Verhältniß der Zeit, in welchem Neubauten unternommen werden ſollten, und daher wird auch allgemein hiemit beſtimmt und feſtgeſetzt, daß, außer vorkommende, dringende Fälle würden eine Ausnahme herbeiführen, in der Ordnung nur in dem Monate März die Neubauten begonnen, mit Ende October aber eingeſtellt und geſchloſſen werden ſollen, indem früher oder ſpäter das Einwirken des Froſtes höchſt ſchädlich und nachtheilig iſt.

§. 7.

Zuläſſige Plans-Abweichungen.

Wenn es übrigens im zweiten Abſchnitt, Beilage Nr. I. Tit. 4. §. 11. 12. u. 13. ausgeſprochen iſt, wie es in Bezug auf Plans-Abweichungen und willkührlichen Veränderungen in Staatsgebäuden gehalten werden ſoll, wenn ſolche durch Gebäude-Bewohner veranlaßt und herbeigeführt werden, ſo ſind aber doch auch noch Fälle möglich, wo ſelbſt techniſche Behörden durch Pflicht aufgefordert, ſich veranlaßt finden können, von ſelbſt aus beſondern Rückſichten einige Abänderungen begutachten zu müſſen, durch welche vermög während dem Bau ſich erſt entdeckten unvorhergeſehenen Vorfällen, nicht nur allein der Bau zweckmäſſiger wird, ſondern auch dem Aerar eine Erſparung zugeht. In ſolchen motivirten Fällen können allerdings Plansabweichungen gerechtfertiget, und nach geſchehener Vorlage genehmigt werden.

§. 8.

Unvorhergeſehene Fälle, unverſchiebliche Baufälle.

Da ſich beinahe alle Jahre Fälle ereignen, daß durch elementariſche Einwirkungen unvorhergeſehene Baufälle ſich ergeben, die ohne größern Schaden herbeizuführen, nicht lange ausgeſtellt bleiben können, daher unverzüglich gewendet werden müſſen; zur Deckung dieſer Koſten reichen gewöhnlich die im Etat aufgenommenen Summen nicht hin, und da dieſe gleichfalls ſchon für gewiſſe Baufälle fixirten Summen, theils wegen ihrer Unentbehrlichkeit, theils aber auch wegen der Unzulänglichkeit nicht verwendet werden können, ſo werden auch für die Folge, wie es bisher ſchon geſchehen iſt, eigene Bau-Reſerveſumme angewieſen werden, über welche die Königlichen Kreis-Regierungen und Central-Stellen, weil in den meiſten ſolchen Fällen die Zeit-Umſtände eine neuerliche Ratifications-Erholung nicht geſtatten, ohne Anfrage disponiren können. Dieſe Bau-Reſervefonds werden alljährlich nach Verhältniß der Zahl der Gebäude beſtimmt werden, und es wird von den Königlichen Regierungen und Centralſtellen erwartet, daß dieſen Summen keine andere, als lediglich die Beſtimmung für vorbezeichnete unvorhergeſehene Fälle gegeben werde.

§. 9.

Zuläſſigkeit der Ueberbauten.

So ungerne Ueberbauten geſehen werden, und ſo ſehr die Königlichen Baubehörden

Digitized by Google

zur Vermeidung derſelben aufgefordert werden, ſo iſt doch die häufige Erfahrung gemacht, daß es dann doch Fälle gibt, in welchen durch eine aufferordentliche Dazwiſchenkunft eines unvorhergeſehenen Ereigniſſes, Ueberbauten als unvermeidlich erſchienen. Bei einer ſolchen Lage der Dinge, welche der techniſchen Baubehörde nicht unbekannt ſeyn kann, und derſelben, wenn ſie ihrem Geſchäfte mit dem erforderlichen Dienſteseifer obliegt, längſt im Voraus bekannt ſeyn muß, werden die Bau-Behörden alles Ernſtes hiemit angewieſen, früher als bis die genehmigte Bau-Summe ganz vergriffen iſt, ihrer vorgeſetzten Stelle die Anzeige zu machen, und die Gründe des Ueberbaues nachhaltig zu motiviren, worauf ſodann, wenn annehmbare Rechtfertigungs-Gründe vorhanden ſind, der techniſchen Bau-Behörde kein Verſehen zur Laſt gelegt werden kann, die Nachgenehmigung des noch erforderlichen Aufwandes keinem Anſtande unterliegen wird. Auf die richtige Einhaltung dieſer Vorſchrift iſt mit aller Strenge zu wachen.

VI. Abſchnitt.

In Bezug auf das Bau-Rechnungswesen.

Die Allerhöchſte Willensmeinung über die Behandlung des Bauweſens im Allgemeinen und ins Beſondere iſt bereits hinlänglich dargethan, und es kömmt nun die Reihe an das Bau-Rechnungsweſen.

In dieſer Beziehung werden die Königlichen Kreis-Regierungen und übrigen Centralſtellen auf die von den gleichfalls das Bau-Rechnungsweſen reſpicirenden Königlichen oberſten Rechnungshof bereits ſchon gegebenen, und noch zu ertheilenden nähere Beſtimmungen und Vorſchriften hingewieſen. Auſſerdem werden aber noch einige mit der Technik innigſt verbundene Vorſichts-Maaßregeln zur Beobachtung nachgetragen.

§. 1.

Allgemeine Bau-Aufſicht.

Bei einem jeden Bau muß auf dem Bauplatze nicht nur allein über die Bau-Arbeiten, ſondern ſelbſt auch über die Arbeiter und über die Material-Lieferungen eine Aufſicht ſtatt finden. Da dieſe aber doch nicht allezeit aus Königlichen Beamten der äuſſern, das Bau-Rechnungsweſen führenden Aemter, beſonders an Bauorten, die von einem ämtlichen Sitze entfernt ſind, beſtehen kann, übrigens auch die Individuen der Bau-Behörden dieſe Aufſicht aus eben demſelben Grunde nicht fortwährend zu beſorgen im Stande ſind, ſo wird es den Bewohnern Königlicher Gebäude zur Pflicht gemacht, dieſe Aufſicht, wenn in den von ihnen bewohnten Häuſern gebaut wird, zu übernehmen. Die Material-Beifühung zu controlliren, die Wochenliſten und Conti zu contraſigniren, und ſofort alſo das Detail des Geſchäfts unter der oberſten Leitung des Baurechnung führenden Amtes und der techniſchen Bau-Behörden zu beſorgen. — Bei Bauten an dem Sitze eines Rent- oder andern verrechnenden Amtes iſt dieſes Geſchäft von dem Königlichen Beamten von ſelbſt zu beſorgen.

§. 2.

Pauſch-Quanten.

Strenge unterſagt und verboten bleibt die manchmal in Anwendung gebrachte Methode, daß den Bewohnern die Gebäude-Reparatur allein überlaſſen, und ſelben approxima-

Digitized by Google

tive Summen oder überhaupt Pauſch-Quanten verabreicht werden, mit welchen nach Willkühr geſchaltet werden konnte. Durch dieſes Verfahren verliert ſich die Ueberſicht und Controlle, und es wird Anlaß zu Excedirungen gegeben.

§. 3.

Mißbräuche in Bezug auf die Atteſt-Verweigerung.

Sollte ſich der Fall ereignen, daß einer der Gebäude-Bewohner ſich beigehen ließ, die Handwerksleute durch Verweigerung der Atteſte über Conten und Wochenliſten zu zwingen, daß ſelbe um die nämliche genehmigte Summe, welche für gewiſſe Arbeiten in dem Voranſchlag beſtimmt war, nebenher andere Gegenſtände fertigen, die nach der allgemeinen Vorſchrift Abſchnitt II. ſelbſt in der Verbindlichkeit des Bewohners liegen, und ſofort alſo dem Aerar aufrechnen, und wenn weiters dadurch der wirkliche Aerarial-Arbeitstheil nachläßiger und ſchlechter angefertiget wurde, ſo ſoll auf Koſten des Bewohners die ſchlecht hergeſtellte Arbeit durch einen andern Handwerksmann umgeändert und dauerhaft hergeſtellt werden.

§. 4.

Unerlaubte Verwendungen in Aerarial-Gebäuden zum Privat-Vortheil.

Ergäbe ſich, was nicht ſelten ſchon der Fall war, daß die auf Unterhaltung Königlicher Gebäude beſtimmten Ratifications-Summen auf ganz andere, lediglich zum Privat-Vortheil oder auf Bequemlichkeit abzielende, ſelbſt ſogar auch voluptäre Gegenſtände verwendet wurden, anſtatt auf die in den Voranſchlägen bezeichnet und genehmigte Objecte, ſo ſoll ein ſolch excedirender Bewohner oder Beamte ohne weiters nicht nur allein in den Erſatz condemnirt werden; ſondern auch noch einer weitern Beſtrafung unterliegen. Würde ſich aber

§. 5.

Derlei in eigenthümlichen Privat-Gebäuden

wider Verhoffen ereignen, daß ein Bewohner ärariliſcher Gebäude oder auch ein Staats-Beamter ſich beigeben laſſen und ſeine Pflicht ſoweit vergeſſen könnte, Bauarbeiten an desſelben eigenthümlichen Gebäuden, als z. B. in eigenthümlichen Privat-Wohnhäuſern und Oeconomie-Gebäuden auf dem Lande fertigen zu laſſen, und die Handwerksleute dann Lieferanten unter der Bedrohung des Verluſtes von künftigem Arbeits-Verdienſt zu verwenden; endlich aber dem Aerar die gemachte Arbeit und Lieferung doch und zwar verdeckt in Aufrechnung zu bringen; ein ſolcher Bewohner iſt im Betretungs-Falle nicht nur allein mit dem Erſatze zu belegen; ſondern derſelbe hat auch noch eine weitere exemplariſche Strafe zu erwarten. Der Handwerksmann und Lieferant aber, der ſich zu ſo einer ſträflichen Handlung verleiten läßt, iſt nicht nur allein in dieſem Falle; ſondern auch in den bezeichneten Fällen der vorſtehenden §§. 3 und 4 von aller Königlichen Arbeit und Verdienſt für immer auszuſchließen.

§. 6.

Zahlungsfähigkeit der Bau-Conten.

Die Bau-Conten von Handwerksleuten und Lieferanten werden nur dann zahlungsfähig und zur Verrechnung geeignet erkannt, wenn ſelbe von demjenigen Individuum, das

Digitized by Google

zur Atteſtation der Bau-Arbeiten dieſes oder jenes Baues berechtigt iſt, contraſignirt ſind. Wird aber ein derlei Conto nach Verlauf eines Jahres von dem Handwerksmann oder Lieferanten bei dem Baurechnungsführenden Amte nicht producirt, und die Bezahlung erhoben, ſo hat ſich derſelbe ſelbſt die Schuld beizumeſſen, wenn er nicht gehört, und ſeiner Forderung verluſtig wird. Dieſe Maßregel iſt um ſo nothwendiger, als es unerläſſiges Bedingniß iſt, daß die Bauten oder vielmehr die Koſten des Jahres mit Schluße desſelben Jahres verrechnet und bezahlt werden ſollen. Die Bauhandwerker und Lieferanten ſind daher hierüber zu inſtruiren.

§. 7.

Zuläſſige Zahlungsweiſe bei Accord-Bauten.

Wenn ein Bauwerkmeiſter oder ein Bau-Entrepreneur welch immer für einen Bau nach dem ihm vorgelegten Plan in Accord übernimmt, und ſich nach einem Accords-Protokoll zu allen ihm vorgelegten Verpflichtungen verbindet, ſo iſt denſelben, damit ihm ein Verlags-Capital zum Einkaufe der dringenſten Materialien zu Handen kömmt, von der accordirten Geſammt-Bauſumme 1 Drittheil ſogleich beim Anfange des Baues zu behändigen, das zweite Drittheil in der Hälfte des Baues zu verabfolgen, das letzte Drittheil aber nach gänzlich vollendetem Baue denſelben in ſo lange vorzuenthalten bis durch die einſchlägige Bau-Behörde der Bau beſichtigt, dann für gut und meiſterhaft erkannt, auch darüber ein befriedigendes Zeugniß ausgeſtellt iſt.

VII. Abſchnitt.

Ueber das Gebäude-Cataſter und Plans-Sammlung.

Zur Vervollſtändigung der Ueberſicht in der Behandlung des Bauweſens dringt ſich die Nothwendigkeit eines wohlgeordneten Inventars oder Gebäude-Cataſters von ſelbſt auf, indem dadurch in allen vorkommenden Fällen eine plötzliche Ueberſicht aller Staatsgebäude ſich verſchafft wird, und daſſelbe außerdem auch noch, beſonders wenn es mit vollſtändigen Plänen belegt iſt, die Stelle eines Grundbuches vertritt, ſofort alſo die Seele des ganzen Bauführungs-Geſchäftes ausmacht. Es wird daher beſtimmt, daß

§. 1.

ſchon beſtehende Form des Gebäude-Cataſters im Allgemeinen

dieſes Gebäude-Cataſter in der Art und Weiſe, wie ſolches die vormalige Miniſterial-Finanz-Section durch eigens hierüber ertheilte Erläuterungen angeordnet hat, und ſchon bei den meiſten Rentämtern der Kreiſe beſteht, beibehalten werden ſoll. Da aber

§. 2.

Vervollſtändigung des Gebäude-Cataſters.

dieſes genannte Gebäude-Cataſter nicht bei den Königlichen Rentämtern allein, ſondern allgemein bei allen Königlichen Aemtern des Reiches ohne Unterſchied gleichförmig bearbeitet und vervollſtändigt werden muß, ſo werden nicht nur allein die Königlichen Regierungen, ſondern auch alle übrigen Centralſtellen hiemit angewieſen, nach den unter Beilage Nr. IV

Digitized by Google

anverwahrten nähern Inſtruction, oder vielmehr mit einigen Beiſätzen verſehene Erläuterung die ihnen untergeordneten Aemter anzuhalten, daß jene, welche von dieſem Geſchäfte ſchon unterrichtet, aber noch im Rückſtande ſind, daſſelbe zu befördern; diejenigen Aemter der Centralſtellen aber, denen es früher zur Auflage noch nicht gemacht worden iſt, zur Vervollſtändigung dieſes Cataſterirungs-Geſchäftes daſſelbe unverweilt beginnen.

VIII. Abſchnitt.

Ueber weitere mit dem Bauweſen im Verbande ſtehende Geſchäfte.

Ueber den bereits verhandelten Bau-Vorfallenheiten giebt es auch nicht nur allein bei den Königlichen Kreisregierungen, ſondern auch bei den übrigen Centralſtellen, Verhandlungen, welche mit dem Bauweſen innigſt verwebt ſind, und daher das Einwirken der techniſchen Baubehörden nicht wohl umgangen werden kann. Dieſe Fälle ſind Abſchätzungen bei Ankäufen neuer Gebäude, oder bei Verkäufen dem Staate entbehrlich derſelben, Verpachtungen, wobei es vorzüglich darauf ankommt, in der Beſtimmung der Pachtcontracte genaue Gränzen über den Erhalt der großen und kleinen Baufälle zu beſtimmen, Ausmittlungen von Localitäten, und endlich die Beurtheilung und Auseinanderſetzung baupolizeilicher Streitigkeiten über Fahrten, Waſſertraufen, Lichtrechte und Servituten ꝛc. In dieſen und andern derlei vorkommenden Fällen ſind die bei den techniſchen Behörden angeſtellten Individuen um ſo mehr beizuziehen, und ihr Parere zu erholen, als man von dieſen, vermög ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung in dieſem Fache, zweckdienliche Gutachten und Vorſchläge zu erwarten, berechtigt ſeyn kann.

IX. Abſchnitt.

Ueber die techniſche Bauaufſicht ſelbſt.

Da ſich die ſämmtlichen ärarialiſchen Gebäude, deren Unterhaltslaſt auf dem Finanzvermögen haftet, eigentlich in zwei Hauptcaſſen theilen, nämlich:

a) in die Gebäude des Hofes und der Allerhöchſten Geſammthofhaltung, deren Baukoſten aus der Centralſtaatscaſſa beſtritten wird und

b) in jene, welche ſich zum Reſſort der Königlichen Kreisregierungen oder der übrigen Centralſtellen eignen, und worüber die Baukoſten theils aus den Königlichen Kreiscaſſen, theils aus den ausgeſchiedenen Caſſen der Centralſtellen ſelbſt beſtritten werden; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß, da über die Hofgebäude am Hoflager eine eigene Hofbau-Intendanz beſteht, auch nur allein dieſe die techniſche Leitung in allen jenen Gebäuden, welche zur Allerhöchſten Hofhaltung gehören, ausſchließend zu beſorgen hat.

Die weiteren Aerarialgebäude, welche theils unter der oberſten Aufſicht der Königlichen Kreisregierungen, theils aber auch der übrigen centraliſirten Behörden und Stellen ſtehen, ſind mit alleiniger Ausnahme derjenigen Centralſtellen, welche wegen der ganz eigenen Technik, wie z. B. die Königliche Generaladminiſtration der Salinen und die General-Bergwerksadminiſtration auch eigene Baubeamten haben, unter die techniſche Leitung der in den verſchiedenen Kreiſen beſtellten Landbau- und Localbau-Inſpectionen zu ziehen, und daher von ſolchen alle jene Geſchäfte zu beſorgen, welche in den vorhergegangenen Abſchnitten und Para-

Digitized by Google

graphen den Baubehörden zur Pflicht auferlegt worden ſind. Uebrigens haben die Centralbehörden darüber zu wachen, daß die gegebenen Vorſchriften eingehalten und in richtige Erfüllung gebracht werden.

Endlich iſt es aus der bisherigen Erfahrung nicht entgangen, daß lediglich nur durch die beinahe fortwährende Mobilität der techniſchen Individuen das Bauweſen allein in Ordnung und in den gehörigen Schranken erhalten werden kann, daher haben die Königlichen Kreisregierungen und Centralſtellen vorzüglichen Bedacht zu nehmen, daß die in Königlichen Pflichten ſtehenden Landbau-Inſpectoren, Landbaumeiſter und übrigen techniſchen Individuen auf das nachdrücklichſte zu ihren vorſchriftsmäßigen Bauviſitationsreiſen angehalten werden; denn nur auf dieſe Weiſe können die Baurechnung führenden Aemter in fortwährender Auf- und Ueberſicht erhalten, und gleichzeitig auch die vollführten Neubauten und Reparaturen zweckmäßig revidirt werden, während bei dieſer Gelegenheit das die Reviſion vornehmende techniſche Individuum Zeit gewinnt, die erforderlichen Koſtenanſchläge für das nächſtfolgende Jahr entweder ſelbſt an Ort und Stelle zu fertigen oder nach derſelben Punctation die Anfertigung einzuleiten.

Zur Controlle für die techniſchen Baubehörden werden auf dieſelbe Weiſe, wie oben im I. Abſchnitt §. 7 wegen den Neubauten verfügt iſt, in Bezug auf den richtigen Unterhalt der Gebäude, und um überhaupt eine genaue Kenntniß zu erhalten, ob und wie die gegebenen Vorſchriften über das Bauweſen in jeder Beziehung zur genauen Vollziehung gebracht werden, techniſche Individuen des Staatsminiſteriums der Finanzen abgeordnet in verſchiedenen Intervallen erſcheinen, und unvermuthete Reviſion halten.

Die Königlichen Kreisregierungen und Centralſtellen werden ſich von ſelbſt überzeugen, daß die in dieſer gegenwärtigen Inſtruction enthaltenen Vorſchriften und Normen, die einzig und allein zur Ordnung führen, die ihnen anvertraute Oberaufſicht und Leitung in einem Geſchäftszweige weſentlich erleichtern, der ſo ſchwer zu überſehen iſt, und bei welchem wegen den unzähligen Detail ſo viele Gelegenheit zum Unterſchleife und Excedirungen vorhanden iſt. Dieſelben haben daher für die möglichſte Verbreitung dieſer Inſtruction unter die betheiligten Individuen die nöthige Sorgfalt zu tragen.

München den 13. Auguſt 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Beilage I.

ſ. §. 302. S. 471.

Beilage II.

zum dritten Abſchnitt der Bau-Inſtruction.

Grundlinien
zur Verfaſſung der Voranſchläge über die finanziellen Staatsgebäude, im Königreich Bayern.

A. Allgemeine Beobachtungen:

I. In jedem Voranſchlag muß im Eingange der Name des Gebäudes ſammt deſſen Größe, der Ort, die Lage, auch ob es von Stein oder Holz erbaut wird, beſchrieben werden.

Digitized by Google

Uebrigens müſſen ſolche Ueberſchläge durchaus rein und beſtimmt geſchrieben erſcheinen, wobei aber der Gebrauch des Siegelpapieres, wie bei einigen Aemtern geſchah, gänzlich zu unterlaſſen iſt.

II. Nicht nur allein bei allen vorkommenden Neubauten, bedeutenden Reparaturen und Hauptabänderungen der Gebäude ſind von den Grundgeſchoſſen, den Etagen und von den Dachſtühlen die Koſten immer beſonders zu ſpecificiren, ſondern auch noch von allen in dieſen Etagen ꝛc. enthaltenen Gegenſtänden nach der ordentlichen Folge der Handwerke mittlere Summen zu ziehen.

III. Bei allen in den verſchiedenen Rubriken der Koſtenanſchläge vorkommenden Gegenſtänden iſt ſowohl das Material, wovon die Gattung immer genau beſtimmt ſeyn muß, als auch der Arbeitslohn und Fuhrlohn ſpecificirt zu berechnen und in Anſatz zu bringen.

IV. Wo zu Aufführungen der Neubauten, Reparaturen oder Hauptveränderungen von einzelnen oder ganz abgebrochenen Gebäuden noch einige Materialien benützt werden können, müſſen ſolche in den Voranſchlägen am geeigneten Orte vorgemerkt werden.

V. Von allen bei den Handwerkern, beſonders bei Schloſſer, Schreiner, Hafner und Drechsler vorkommenden ſchönen Gattungen Arbeiten, iſt nach der mehr oder weniger Nothwendigkeit, immer eine Detail-Zeichnung zur Einſicht beizulegen.

VI. Bei allen Voranſchlägen iſt blos allein das bayeriſche Maaß und Gewicht zu berückſichtigen und in Anwendung zu bringen, und da, wo ſolches noch nicht beſteht, iſt ſolches einzuführen; mittlerweile müſſen aber alle vorkommenden andern Maaße und Gewichten auf ſolche reducirt werden.

VII. Da, wo die Quadrat- und Cubikberechnung in Anwendung gebracht werden muß, was weiter unten bei jedem einſchlägigen Handwerker noch näher und beſonders beſtimmt werden wird, müſſen bei den Baugegenſtänden, und ſogar auch bei ihren geringſten Details, immer ihre Dimenſionen nach Länge, Breite und Dicke beigeſetzt werden. Nun folgen aber

B. die beſonderen Beobachtungen für jeden Handwerksmann.

I. Beim Maurer.

Große Fundamente werden nach Cubikklafter zu 216 Cubikſchuh berechnet angenommen. Bei allem übrigen geringen Gemäuer iſt es ſchicklicher, den Inhalt nach Quadratklafter zu 36 Quadratſchuhen zu berechnen, wobei aber immer die Dicken der Mauern noch beſonders beizuſetzen ſind. Riegel- oder Fachwände, Plafonds, Pflaſterböden und Dacheindeckungen werden wie der Verputz nach Quadratſchuhen berechnet und in Anſatz gebracht.

Feuerheerde, Backöfen, Kamine, Schlottmäntel und den Geſimſen werden immer nach dem laufenden Schuh per Stück in Anſatz gebracht.

Bei allen dieſen vorkommenden Arbeiten aber iſt vor der Hand noch zu bemerken, bis allenthalben ein gleiches Maaß eingeführt ſeyn wird, daß nicht nur allein beſtimmt werden muß, wie viel an Steinen, Kalk, Sand und Fuhrlohn dazu erforderlich iſt; ſondern auch nebſtbei anzuzeigen kömmt, wie viel ein ſolch Kalkmaaß ꝛc., welche dermalen von verſchiedenen Gattungen ſind, an Cubikſchuhen enthält.

Digitized by Google

II. Steinmetz.

Bei dieſem haben die Thür- und Thorgewände, dann die Stiegentritte nach dem laufenden Schuh, Platten und Sokels nach dem Quadratſchuh, und Quaderarbeiten aber immer nach dem Cubikmaaß berechnet zu erſcheinen.

III. Zimmermann.

Zu allen den hieher gehörigen Gegenſtänden, als den Gebälken, den Dachſtühlen, Stiegen ꝛc. iſt das erforderliche Holzwerk nach dem laufenden Schuh, wobei von einem jeden Stamme nebſt der Länge auch die zwei Durchmeſſer von unten und oben anzugeben ſind, zu berechnen.

Dagegen alle übrigen Arbeiten, als Böden, Belegungen, maſſive Thor- und Laden-Herſtellungen, nach Quadratſchuhen anzugeben ſind.

IV. Schmied.

Dieſe Anbeiten, welche immer nur in großen Klammern, Schlaudern, Pruchen und Schrauben, dann ſehr ſtarken Gitterwerken beſtehen, haben immer nach Pfunden berechnet in Anſatz zu erſcheinen.

V. Schreiner.

Bei dieſem ſind Thüren, Fenſterſtöcke, ſammt den Verkleidungen, nach dem laufenden Schuh, Fußböden und Tafeln aber nach Quadratſchuhen zu berechnen und in Anſatz zu bringen.

VI. Nagelſchmied.

Hier werden die verſchiedenen Nägelgattungen, bei geringerer Sorte per 100 Stück und bei großer Gattung aber per 1 Stück in Anſatz gebracht, übrigens bei größerem Bedarf nach Fäſſeln (wenn der Inhalt eines ſolchen Fäſſels bemerkt iſt) berechnet.

VII. Drechsler.

Drechslerarbeiten werden durchaus ſtückweiſe in Anſatz gebracht.

VIII. Schloſſer.

Die hieher gehörigen Arbeiten, welche in Thüren, Thoren, Läden und Fenſterbeſchlägen dann auch in Gitter- und Geländerwerken nebſt andern Eiſenblecharbeiten ꝛc. beſtehen, werden ſämmtlich immer nach Gewicht berechnet, Schlöſſer aber per Stück in Anſatz gebracht.

IX. Glaſer.

Glasſcheiben und Tafeln ſind nach ihrer Größe zu beſtimmen, mit der Bemerkung, ob ſolche in Eiſenblei eingelaſſen oder in Holz verkittet werden. Von Drahtgittern aber iſt die Arbeit per Quadratſchuh in Anſatz zu bringen.

X. Hafner.

Die eiſernen Oefen werden nach Gewicht, die erdenen aber immer blos nach ihrer Größe und Form per Stück in Anſatz gebracht.

XI. Kupferſchmied und Glockengießer.

Dieſe Arbeiten werden immer nur nach Gewicht mit Angabe ihrer Form in Anſatz gebracht.

Digitized by Google

XII. Klempner oder Spängler.

Die Dachrinnen und Ableitungsröhren ſind nach laufenden Schuhen, Flächeneindeckungen von jeder Art aber immer nach Quadratſchuhen zu berechnen und in Anſatz zu bringen.

XIII. Anſtreicher.

Hier iſt von den anzuſtreichenden Gegenſtänden nach Verhältniß ihrer Ausdehnung, der Koſten nach laufenden oder Quadratſchuhen anzuſetzen; dabei aber anzugeben, wie vielmal ein ſolcher Gegenſtand angeſtrichen werden ſoll.

XIV. Pflaſterer.

Pflaſterarbeiten ſind immer nach Quadratklaftern zu beſtimmen und in Anſatz zu bringen.

XV. Gerüſt und Werkzeuge.

Die Vergütung für dieſe Gegenſtände paſſirt nur bei Neubauten, und bedeutenden Reparaturen und großen Abänderungen der Gebäude, aber keineswegs von ganz geringen unbedeutenden Reparaturen, wofür der Meiſter ohnehin das Geſellengeld bezieht.

XVI. Aufſichtskoſten.

Dieſe Anſätze paſſiren in den Ueberſchlägen als Taglohn für die Paliers und für die Bauwerkmeiſter, bei allen Neubauten und Hauptreparaturen, wo ihre ununterbrochene Gegenwart unmittelbar nothwendig iſt, außerdem aber iſt für Nachſichten, wo ſolche nur momentan nothwendig ſind, nach Verhältniß des dadurch geleiſteten Nutzens ein approximativer Betrag, welcher der Begutachtung der Land-Bauinſpection unterliegt, paſſirlich; aber keineswegs gilt dieſes auch von unbedeutenden kleinen Reparaturen, wo der Meiſter ſelbſt nicht arbeitet, und wo er für eine ſchuldige Nachſicht ohnehin ſchon durch das Geſellengeld gedeckt iſt. Zur Ueberſicht der Geſammtkoſten eines Baues und zur leichteren Reviſion der Conti und Baurechnungen iſt nothwendig:

XVII. die Wiederholung oder

die Zuſammenſtellung von Grundgeſchoſen, den Etagen und Dachſtühlen nach der ordentlichen Folge der ſchon vorbezeichneten Handwerker, mit Ausſcheidung des Materials vom Arbeitslohn.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Beilage III. zum IV. Abſchnitt der Bauinſtruction.

Inſtruction

zur Verfaſſung der Bauetats über die finanziellen Staatsgebäude im Königreich Bayern.

Das anliegende Blatt enthält die Form, nach welcher unter Anleitung der Landbau-Inſpection das betreffende Rent- oder Bauamt ſeinen alljährlichen Bauetat entwirft, und in Duplo geſchrieben, belegt und mit allen Voranſchlägen an die Landbau-Inſpection einſendet.

Damit aber allen künftigen Irrungen und Anfragen begegnet wird, ſo folgen nachſtehende Erläuterungen.

Digitized by Google

I.

Jedes Etat verfaſſende Amt fängt bei den Gebäuden des Hofes, welche zur Folge Allerhöchſter Entſchließungen dem Oberhofmeiſterſtabe untergeſtellt wurden, an, und überſchreibt das ungedruckte Titelblatt:

Hofetat des Rentamtes N. N. für das nächſtfolgende Etatsjahr N. N. und da

II.

auf jeder Seite der Etatstabelle in gleichen Entfernungen nur 3 bis 4 Gebäude aufgeführt werden, ſofort nur 3 oder 4 Etatspoſitionen erſcheinen dürfen, damit zureichender Raum für die Bemerkungen verbleibt, ſo werden ſo viele auf allen Seiten gedruckte Bogen eingelegt, als die dem Amte bekannte Zahl der Gebäude erfordert.

III.

Der Kopf der Tabelle bleibt in den nachfolgenden zu folirenden Blättern, zum Beiſpiel in ſolange mit der Aufſchrift:

Auf den Etat des Königlichen Oberhofmeiſterſtabes pro 18— ꝛc.

als Hofgebäude vorkommen.

IV.

Benennung des Rentamts des Orts.

Die erſte Rubrik theilt ſich in zwei Columen. In die erſte wird der Name des Etats verfaſſenden Rent- oder andern Amtes und in die zweite aber der Name des Ortes beigeſetzt, in welchem ſich das nächſtfolgend aufgeführt werdende Gebäude befindet.

V.

Name des Gebäudes und kurze Aufzeichnung der vorzunehmenden Baulichkeit.

In die zweite Rubrik wird der Name des Gebäudes, den es ſeiner damaligen Eigenſchaft wegen führt, und die Baulichkeit, welche an dieſem Gebäude vorzunehmen iſt, in möglichſter Kürze und Präciſion aufgeführt, und

VI.

Numerus des Voranſchlages oder Planes.

in der darauffolgenden Rubrik wird der Nummer des Voranſchlages bemerkt, nach welchem der bauliche Gegenſtand in dem nach jedem Miniſterium in einem beſondern Faſcikel unterbundenen Belegen zu finden iſt, und welche vom Hofetat mit Nr. 1. anfangend bis Nr. 100 und ſoviel durch alle Miniſterien fortläuft. Auch wird hier mit Buchſtaben die Bezeichnung angeführt, unter der die Pläne den Beilagen beigebunden ſind.

VII.

Betrag nach den Voranſchlägen der Werkmeiſter.

In den darauffolgenden Columnen wird der Koſten eingeſtellt, den die von den Landwerkmeiſtern dem Rentamte übergebene Voranſchläge entziffern, und da es der Fall ſeyn kann,

Digitized by Google

daß der Etat verfaſſende Beamte in Hinſicht der Zweckmäßigkeit, der Dringenheit, oder der überſpannten Angabe einige Bemerkungen zu machen hat, ſo iſt gleich nach dem Koſtenbetrag

VIII.

Anmerkung des Rentamtes.

der Raum vorhanden, wo derlei Bemerkungen in Kürze mit Deutlichkeit vorgetragen werden können.

Wenn auf dieſe Weiſe alle Gebäude des Hofetats eingeſchaltet, und die verſchiedenen Beträge nach den folirten Blättern ohne Transport in Latera gezogen, dann am Ende durch Aufzählung der Latera in eine Hauptſumme geſchloſſen ſind, ſo fährt das Etat verfaſſende Amt fort, auf dieſelbe Weiſe einen neuen Titelbogen zu nehmen, und, wie oben §. 1 vorgeſchrieben iſt, dem Etat des Miniſteriums der Juſtiz nach den in dem vorſtehenden §§. enthaltenen Anweiſungen zu formiren, und, wenn dieſer geſchloſſen iſt, kommt die Reihe an den Etat des Miniſteriums der Finanzen, und endlich an das Miniſterium des Innern, worin ſich in einen wie in den andern außer den mehreren Abſtufungen der verſchiedenen Arten der Gebäude in formeller Hinſicht nichts verändert.

Die auf vorgeſchriebene Art verfaßten vier Etatstabellen mit ihren jeden Orts beigebundenen Belegen ſendet das Etats verfaſſende Amt jede in Duplo an die treffende Landbau-Inſpection oder Behörde ein, die ſodann

IX.

Bemerkungen und Gutachten der Landbau-Inſpection in techniſcher und öconomiſcher Hinſicht.

in dem eigenen Raum der Bauobjecte, bei welch jedem die ſchon genehmigten Etatsſummen von drei Jahren her, mit Zuſammenziehung ihrer Geſammtſumme, immer voranzuſetzen iſt, fügt die techniſche Behörde ihre auf Localitätskenntniſſe gegründete Bemerkungen in techniſcher und öconomiſcher Hinſicht bei, welche jedoch die vorgenommene Prüfung und allenfallſigen Abänderungen der Voranſchläge und Pläne vorausſetzt; auf dieſe Weiſe wird in den darauf folgenden Rubriken durch Regulirung und Zuſammenziehung der verſchiedenen Ueberſchlagſummen feſtgelegt, ergiebt ſich die Hauptſumme oder das Gutachten, ob nämlich

X.

Regulirter Betrag als dringend oder verſchieblich.

der Gegenſtand dringend oder noch auf eine Zeit verſchieblich iſt.

Die auf dieſe Weiſe ausgeſchiedenene oder abcorrigirte und in der Rubrik eingeſchaltete Poſt muß ſich auch in dem Voranſchlag, mit rother Dinte bemerkt, beſtimmt und deutlich auffinden; ſo wie auch auf alle Voranſchläge zum Beweiſe der vorgenommenen Reviſion der Landbaumeiſter, der Inſpector oder das techniſch revidirende Individuum ſeine Unterſchrift beizuſetzen hat.

Was übrigens die ſogenannten ſtändigen Poſten anbetrifft, ſo ſind ſelbe nie unter die Summe der Baukoſten zu ſchlagen, ſondern in margine beizumerken, und am Ende bei

Digitized by Google

einem ganzen Inſpectionsbezirke dieſe ſtändigen Poſten aller Aemter in ein beſonderes Verzeichniß zu bringen.

Die zur Allerhöchſten Sanction vorbehaltenen Columnen werden offen gelaſſen, und wenn die Landbau-Inſpection oder ſonſtige techniſche Baubehörde die nach den vorſtehenden Qualificationen verfaßten ämtlichen Special-Etats geprüft hat, ſo bildet dieſelbe unter Anlage der Special-Etats nebſt Duplicaten und Voranſchlägen, jedoch letztere nur einfach, hieraus den General Etat oder ſummariſchen Conſpect unter reihenweiſer Aufzählung der verſchiedenen Rent- und Bauämter ihres Landbau-Inſpections-Bezirkes, und ſendet dieſen completen Etat, bei welchem der ſummariſche Conſpect auch in Duplo ſeyn muß, nach der ihr hierüber beſonders zugekommenen Weiſung in Bezug auf den Einſendungstermin an die ihr vorgeſetzte Stelle ein.

Da übrigens die Verfaſſung des Etats weſentlich zum Grunde hat, daß derſelbe alle für das nächſtfolgende Jahr unvermeidlich nothwendige und möglichſt vorherzuſehende Arbeiten bezeichnet, ſo wird von den Etat verfaſſenden Aemtern erwartet, daß derſelbe mit der größt möglichſten Vollkommenheit zu dem Ende hergeſtellt werde, damit die häufigen Nachtragsberichte vollends vermieden bleiben, indem nach einmal geſchloſſenen, von der Allerhöchſten Stelle ſanctionirten und ausgeſchriebenen Etat kein Bericht weder angenommen, noch verbeſchieden wird, auſſer es wären Fälle, wo augenſcheinliche Gefahr auf dem Verzug haftet, und durch einen auſſerordentlichen unvorhergeſehenen Zufall, nämlich durch Waſſer, Sturm, Feuer oder andere auſſerordentliche Ereigniſſe herbeigeführt worden iſt.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Beilage IV. zum VII. Abſchnitt der Bauinſtruction.

Erläuterungen
zu den Rubriken des allgemeinen Kataſters über die Staatsgebäude im Königreiche Bayern.

1.

Fortlaufende Nummer.

Ad 1. Alle in einem Rentamte befindlichen Staatsgebäude werden in fortlaufenden Nummern vorgetragen, ſo daß der Ziffer des letzten Gebäudes zugleich die Anzahl der in demſelben Rent- oder Bau führenden Amte vorhandenen Staatsgebäude ausſpricht.

2.

Ortſchaften.

Ad 2. Die Ortſchaften eines jeden Rent- oder Baurechnung führenden Amtes, in welchem Staatsgebäude ſich vorfinden, werden der Regel nach in alphabetiſcher Ordnung aufgeführt. Nur die Städte, worin die Kreisbehörden ihren Sitz haben, werden beim betreffenden Rentamte allen übrigen Ortſchaften vorausgeſetzt.

Digitized by Google

3.

Der Gebäude Namen, Lage und Hausnummer.

Ad 3. Wenn die Gebäude eigene Benennungen haben, werden dieſe angeführt mit Beiſetzung ihrer Breite, Tiefe und Höhe; auſſerdem ſind dieſelben auf andere Art ſo viel möglich beſtimmt zu bezeichnen.

Rückſichtlich der Lage iſt hauptſächlich zu bemerken, daß die Gebäude in oder auſſerhalb der Ortſchaft, und im erſteren Falle (vorzüglich bei Städten und Märkten) in welcher Straſſe oder an welchem Platze ſie gelegen ſind. Wo endlich die Gebäude mit Hausnummern verſehen ſind, müſſen auch dieſe angeführt werden.

4.

Beſtimmung.

Ad 4. Hier kömmt vorzutragen, welchem Zweige des Staatsdienſtes oder welchem Amte ein Gebäude gewidmet, oder ob daſſelbe zur Zeit ohne Verwendung iſt. Wenn in einem Gebäude mehrere Stellen oder Beamte etablirt ſind, iſt ſolches mit zweckmäßiger Abtheilung und Deutlichkeit darzuſtellen.

5.

Bauart, Alter und Titel des Staatseigenthums.

Ad 5. Rückſichtlich der Bauart iſt anzugeben, ob ein Gebäude ganz oder zum Theile entweder aus Ziegel- oder anderen Steinen, oder von Holz, und allenfalls in welchem Style gebaut ſey. Rückſichtlich des Alters iſt, wo die Behelfe es geſtatten, anzuzeigen, wann das Gebäude neu aufgeführt wurde oder eine weſentliche Verbeſſerung erhielt. Rückſichtlich des Titels des Staatseigenthums endlich iſt nachzuweiſen, ob das Gebäude urſprünglich von der Regierung erbaut, oder ob und von wem ſelbes erkauft wurde, und in welchem Preis, oder ob es durch einen andern Titel, z. B. Säculariſation, Mediatiſirung ꝛc. in das Staatseigenthum überging.

6.

Gegenwärtiger Zuſtand.

Ad 6. In dieſer Columne iſt mit möglicher Kürze und Präciſion zu bemerken, ob ein Gebäude im guten Stande, oder mehr oder weniger baufällig ſey, dann ob und in wie ferne es ſeiner dermaligen Beſtimmung entſpreche.

7.

In Begriff und Zugehör an Gründen.

Ad 7. Um eine genügende Kenntniß von dem Inbegriffe eines Gebäudes zu erhalten, wird eine genaue Angabe der Stockwerke und der darin befindlichen Säle, Zimmer, Kammern, Gewölbe, Speicher und Keller erwartet, mit ihrer im dritten Abſchnitt der Bau-Inſtruction §. 1. Nr. 4. ſchon vorbezeichneten und verordneten Nummeration; ferner ſind hier auch die nicht unter eigenen Nummern erſcheinenden Nebengebäude, z. B. Stallungen, Waſchhäuſer, Backöfen, dann Brunnen- und Waſſerleitungen ꝛc. anzuführen. Was hingegen die Zugehör an Gründen betrifft, welche zu einem Gebäude wirklich gehören, oder doch zu demſelben gerechnet werden, daß ſie mit demſelben benützt oder veräußert werden können, ſo muß

Digitized by Google

wenigſtens, nach Ausſcheidung der Gärten, Aecker, Wieſen, Waldungen u. ſ. w. die Anzahl der Wieſen angegeben werden.

8.

Werthsanſchlag.

Ad 8. Unter dem Werthsanſchlage wird hier diejenige Summe verſtanden, welche nur durch artisperitiſche Abſchätzungen nach dem dermaligen Zuſtand, unter Berückſichtigung der Orts- und Zeitverhältniſſe erhalten wird.

9.

Steuer-Capital.

Ad 9. Dieſe Rubrik erhält ſich von ſelbſt. Es iſt nämlich hier die Summe einzuſtellen, mit welcher das Gebäude dem Steuerkataſter einverleibt iſt. Iſt aber das Steuerkapital zur Zeit noch nicht ausgemittelt, ſo bleibt es einſtweilen unerſetzt.

10.

Brandaſſecuranz-Summe.

Ad 10. Eben ſo wenig bedarf dieſe Rubrik einer weitern Erläuterung.

11.

Nothwendig- oder Entbehrlichkeit.

Ad 11. Hier kömmt, allenfalls mit kurzer Anführung der Motive, anzuzeigen, ob das Gebäude für den Dienſt des Staates unentbehrlich ſey, oder ob es, und unter welchen Umſtänden oder Vorausſetzungen, veräußert werden könne.

12.

Nachweiſung der Veränderungen.

Ad 12. Da dieſe Rubrik nur dazu dienen ſoll, um in derſelben über die künftigen Veränderungen, welche mit dem Gebäude vorgehen können, auf das darüber zu haltende Umſchreibbuch hinzuweiſen, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die Behörden und Aemter, welche gegenwärtig zur Herſtellung des Gebäude-Kataſters mitzuwirken haben, in derſelben nichts zu erſetzen haben.

13.

Anmerkungen.

Ad 13. Hier iſt vor allem nachzuweiſen, ob und von wem das Gebäude in Plan gelegt ſey, dann wo ſich dermalen der Plan befinde. Auſſer deſſen ſind aber in dieſer Columne noch alle ſachdienlichen Notizen anzubringen, welche ſich in keine der vorgehenden Rubriken eignen. Beſonders gehört hieher auch die Anzeige, ob und welche Activ- und Paſſiv-Servituten auf einem Gebäude ruhen. —

Staatsminiſterium der Finanzen.

Digitized by Google

§. 273.

16981.

(Die neue Bau-Inſtruction betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge des, der Königlichen Regierung des N. Kreiſes unterm 15. v. M. zugekommenen Allerhöchſten Auftrags a) in Bezug auf die Anfertigung des Bau-Etats pro 1819 und 20 wird derſelben die von Seiner Königlichen Majeſtät genehmigte Inſtruction über die adminiſtrative Behandlung des Bauweſens in allen Staatsgebäuden des Königreichs ohne Unterſchied mitgetheilt.

Dieſe Bau-Inſtruction hebt alle früheren Bau-Verordnungen auf, und tritt mit dem 1. October 1819/20 in Wirkung.

Da aber die Jahreszeit für die Anfertigung der Bau-Etats ſchon ſo weit vorangerückt iſt, und der größte Theil derſelben ſchon bearbeitet vorliegt, ſo wollen Seine Königliche Majeſtät hiemit geſchehen laſſen, daß für das Etatsjahr 1819/20 von der Einhaltung jener Formen Umgang genommen werde, welche in der genannten Inſtruction vorbezeichnet ſind. Unterdeſſen ſind aber die bereits eingeſchalteten Etats-Poſitionen der vorliegenden Etats einer ſtrengen Rechnungs-Reviſion zu unterwerfen und jene Grundſätze ohne weiters in Anwendung zu bringen, welche in der Beilage Nr. I. als eine allgemeine Vorſchrift über die Beſtimmung und den Unterhalt der großen und kleinen Baufälle feſtgeſetzt ſind. Nur die auf dieſe Weiſe ſich ergebenden Reſultate werden nach der eingeleiteten ſtrengſten Superreviſion der Allerhöchſten Genehmigung gewürdiget werden.

Uebrigens aber hat die Königliche Regierung dafür zu ſorgen, daß für das Etatsjahr 1820/21 dieſe Inſtruction in allen Theilen genau eingehalten werde.

Und da die genannte Inſtruction im zweiten Abſchnitt S. 9 und neunten Abſchnitt S. 36. enthält, daß dieſelbe auf das Möglichſte verbreitet, und nicht nur jedes Bau-Rechnung führende Amt, ſondern auch jeder Bewohner eines Staats-Gebäudes, und die vorzüglichſten der Bau-Handwerker in Beſitze derſelben geſetzt werden ſollten, ſo hat die Königliche Regierung des N Kreiſes die Anzeige an das Central-Baubüreau des Staatsminiſteriums der Finanzen zu machen, wieviel derſelben außer den einſtweiligen hier anliegenden . . Exemplarien noch nothwendig ſind. Das Central-Baubüreau iſt bereits angewieſen, aus dem vorhandenen Verlag die erforderliche Zahl abzugeben.

München am 19 September 1819.

Staatsminiſterium des Finanzen.

An

ſämmtliche Königl. Kreisregierungen alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Hofbau-Intendanz, der General-Salinen-Adminiſtration, der General-Bergwerks-Adminiſtration, der General-Zoll- und Maut-Direction, der unmittelbaren Münz-Commiſſion, der General-Lotto-Adminiſtration, der unmittelbaren Staatsgüter-Adminiſtration zu Schleißheim.

---

a) S. vorſtehende Entſchließung.

Digitized by Google

§. 274.

(Landbauten zum Behufe der Finanz-Verwaltung während der III. Finanzperiode betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Poſtulat für Neubauten zum Behufe der Finanz-Verwaltung war dahin gerichtet, daß während der III. Finanzperiode — — fl. auf Forſt-Dienſtwohnungen, dann — fl. auf Herſtellung der Getreidekäſten in Sulz- und Oberſcheinfeld, und auf Einrichtung der Amts-Localitäten in Hersbruck verwendet werden ſollten.

Die poſtulirte Summe wurde auf — fl. für 1 Jahr moderirt und mit dieſem Betrage in das Budget aufgenommen, wovon circa — fl. auf die Rent- der Reſt auf die forſtämtliche Verwaltung, pro rata des Poſtulats treffen würden.

Die Königliche Regierung hat ſpäteſtens bis 10. März d. J. anher zu begutachten, welche der projectirten Bauten während der erſten drei Jahre der Finanzperiode auszuführen ſeyn dürften. Dabei wird im Allgemeinen folgendes bemerkt:

1) Nur abſolut nothwendige Neubauten ſollen vollführt werden, und zwar in einer nach Maßgabe der grösſeren Dringlichkeit bemeſſenen Reihenfolge, wobei die Königliche Regierung die Möglichkeit zweckmäſſiger und ökonomiſcher Ausführung mit der Beſtimmung des zweiten Abſatzes des §. 1 des Finanzgeſetzes zu vereinbaren wiſſen wird. Die Reihenfolge für die bezeichneten drei Jahre iſt durch die Ziffer 1, 2 oder 3 bei den betreffenden Baugegenſtänden zu bezeichnen; die abſolute Nothwendigkeit, die grösſere oder mindere Dringlichkeit ſind für jeden zu motiviren. —

   Auf diejenigen Forſt-Dienſtwohnungen, durch deren Erbauung eine mit Erſparniſſen an dem Perſonal-Status verbundene zweckmäſſigere Bezirks-Eintheilung erzielt werden kann, oder durch deren gegenwärtigen Mangel der Forſtſchutz gefährdet, und die Verwaltung erſchwert ſind, iſt vorzugsweiſe der Bedacht zu nehmen.

2) Sollte der Fall eintreten, daß in der betreffenden Localität ein zu dem beabſichtigten Zwecke taugliches oder doch mit wenig Koſten für denſelben einzurichtendes und im guten Stande befindliches Gebäude um eine Summe angekauft werden könnte, welche eine namhafte Erſparung gegen die Voranſchläge zu neuer Erbauung darböte; ſo iſt auf Acquiſition eines ſolchen der Antrag zu ſtellen.

3) Wenn ſich ergeben ſollte, daß Neubauten, welche in der Specification, auf welche das Poſtulat baſirt worden iſt, nicht aufgeführt worden ſind, von grösſerer Dringlichkeit wären, als eins oder das andere von den ſpecificirten Gebäuden, ſo iſt ausnahmsweiſe der Antrag wohl motivirt zu ſtellen, daß erſteren der Vorzug gegeben; dagegen minder dringende von letzterem ausgeſetzt werden mögen.

4) Für Rentamtswohnungen finden nach den dermaligen Verhältniſſen in der Regel, und wenn nicht beſondere Umſtände concurriren, keine Neubauten ſtatt.

5) Für Getreidkäſten und Rentamtsſpeicher ſind Neubauten nur da zuläſſig, wo ſich die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derſelben für die Conſumtion und den

Digitized by Google

vortheilhaften Abſatz der Getreide ausſpricht und dadurch andere kleinere und ungeeignete Amtsſpeicher entbehrlich werden.

Sofort nach getroffener gutachtlicher Auswahl der, den vorgegebenen Beſtimmungen gemäß im Laufe des erſten Jahres der Finanzperiode 1831/32 auszuführenden Neubauten iſt ſich, um jeden Zeitverluſt zu vermeiden, mit der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, welche von dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern bereits angewieſen iſt, den Neubau-Etat für das laufende Etatsjahr bis zum 13. März vorzulegen, in das geeignete verordnungsmäſſige Benehmen zu ſetzen.

München, den 20. Februar 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Dereks B. S. Bd. XVII. S. 110.

B. Beſondere Beſtimmungen über

1) Prüfung der Voranſchläge durch die Landräthe.

§. 275.

Das Finanzgeſetz für die dritte Finanzperiode 1831/37 vom 28. December 1831 enthält:

(§. 27.) „Diejenigen Staatsgebäude, welche bisher dem Dienſte der zu überweiſenden Behörden und Anſtalten gewidmet waren, werden den Kreiſen auch zum künftigen Gebrauche dieſer Behörden und Anſtalten, oder der an ihre Stelle tretenden, jedoch mit Vorbehalt des Staatseigenthums, und mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung dieſer Gebäude, auf ſo lange überlaſſen, als die Koſten für die Stellen und Anſtalten, für welche dieſelben beſtimmt ſind, geſetzlich aus den Kreisfonds beſtritten werden müſſen.

Die Voranſchläge zu ſämmtlichen Neubauten, welche den Kreiſen überwieſene Gegenſtände betreffen, ſollen durch die betreffenden Landräthe geprüft werden.“

Geſ.-Bl. v. J. 1831. Nr. 9. S. 144 u. 145.

Digitized by Google

2) Feſtſtellung der Pläne für die dem Reſſort der Finanzverwaltung angehörenden Gebäude.

§. 276.

Nr. Pr. 7159.

(Die Herſtellung neuer Forſtgebäude, reſp. die Feſtſtellung der Pläne für alle dem Reſſort der Finanz-Verwaltung angehörenden Gebäude nach Maßgabe des §. 75 der allerhöchſten Verordnung v. 26. December 1825 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen ſind mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die von den Baubehörden entworfenen Pläne zu neuen Forſtgebäuden weder in räumlicher noch in öconomiſcher Beziehung dem Bedürfniſſe entſprechend gefunden wurden, indem dieſelben zu groß, zu koſtſpielig und die Verhältniſſe der Bedienſteten überſchreitend entworfen wurden.

Um dies in Zukunft und bei allen ähnlichen Fällen zu vermeiden, wird die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, nachträglich zu §. 75 der Inſtruction angewieſen.

1) Das Programm zu neuen, dem Reſſort der Finanz-Verwaltung angehörigen Gebäuden, benehmlich mit der Königlichen Regierungs-Finanzkammer feſtzuſtellen,
2) ſofort die nach dem übereingekommenen Programm verfaßten Pläne und Koſten-Voranſchläge der benannten Regierungs-Kammer zur Aeußerung mitzutheilen, und
3) bei Vorlage derſelben zur Genehmigung, jederzeit den, das Einverſtändniß der Königlichen Regierungs-Finanzkammer, oder die Anſichtsverſchiedenheit und die Nichtvereinigung bewahrenden Protokolls-Extract dieſer Kammer beizufügen.

München, den 12. April 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

3) Verſendung der Baupläne.

§. 277.

(Die Verſendung der Baupläne betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Verſendung der Baupläne darf zufolge Allerhöchſten Reſcripts vom 31. v. M. nicht mehr in Rollen geſchehen, weil mit dieſer Verpackungsart gar viele Nachtheile verbunden ſind, ſondern es ſind dieſelben nach dem gewöhnlichen Actenformat dergeſtalt abzubiegen, damit ſie gleich andern Beilagen in Folio den darauf ſich beziehenden Berichten beigelegt werden

Digitized by Google

können. Wornach ſich alſo ſämmtlich bauführenden Königlichen Aemter allergehorſamſt zu achten haben.

Eichſtädt, den 7. April 1812.

Königliche Finanzdirection.

Gerets Verordnungen-Sammlung Bd. II. S. 384.

4) Benehmen mit der Local-Polizeibehörde.

§. 278.

(Die Aerarial-Bauten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen betreffenden Polizeibehörden des Oberdonaukreiſes wird anmit zur Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß nach einer höchſten Notification vom 20. v. M. die mit den Aerarial-Bauten beauftragten Behörden angewieſen worden ſeyen, bei allen künftigen Bauten, welche in die Local-Baupläne und Linien eingreifen, mit den Königlichen Polizei-Behörden ſich jeweils freundſchaftlich zu benehmen.

Eichſtädt, den 11. April 1812.

Königliches General-Commiſſariat des Oberdonaukreiſes.

An
ſämmtliche Polizeibehörden des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Eichſtädter Int. Bl. v. J. 1812 St. 16 S. 303.

§. 279.

Nr. Pr. 10922.

(Die hieſigen Aerarial-Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt der Befehl ergangen, daß die Königliche Bauinſpection, reſp. das Central-Baubureau bei allen jenen Aerarial-Bauten, welche durch dieſe Stelle hier in München geleitet werden, vor dem Anfange des Baues, die desfallſigen Pläne in duplo der Bau-Commiſſion vorgelegt werden ſollen, damit durch gegenſeitiges Benehmen, in Anſehung des ganzen Bauweſens und der Generalpläne die erforderliche Einheit beobachtet werden könne; welches der gedachten Bau-Commiſſion hiemit zur Wiſſenſchaft eröffnet wird.

München, den 17. Auguſt 1816.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Baucommiſſion dahier alſo ergangen.

Digitized by Google

5) Erholung der Genehmigung vor Beginn eines Baues.

§. 280.

Nr. Pr. 17888.

(Verſchiedene Baufälle beim Landbau betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die von der Regierung unterm 27. v. M. geſtellte Anfrage im rubricirten Betreffe wird erwiedert: daß in keinem Falle, außer in ſolchen, für welche der Kreisbau-Reſerve Fond beſtimmt iſt, zugegeben werden könne, daß irgend eine Königliche Kreisregierung Bau-Unternehmungen auf gegenwärtige oder künftige Etatsrechnungen anordnen, ohne hierüber die Genehmigung erholt zu haben.

München, den 22. Juli 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes K. d. J. alſo ergangen.

§. 281.

Nr. Pr. 2129.

Auszug.

(Dringende Baureparaturen an Landgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes wird bemerkt, daß zur Erſparung der Vielſchreiberei alle jene Gegenſtände, welche im Etat zwar zum Antrag kommen, mit deren Herſtellung aber wegen wirklicher Gefahr auf Verzug die Etatsgenehmigung nicht abgewartet werden, und welche die Königliche Landbau-Inſpection auf ihren jährlichen Baubeſichtigungs-Reiſen ohne beſondere Mühe wohl bemerken kann, in ein Verzeichniß gebracht und mit einem Bericht zur Genehmigung beantragt werden ſollen.

München am 7. November 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

§. 282.

Nr. Pr. 4707.

(Die Anordnung der Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich die beſtimmteſten Vorſchriften beſtehen, daß keine Bauten, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, ohne allerhöchſte Genehmigung angeordnet werden ſollen, ſo haben

Digitized by Google

ſich doch einige Fälle bei Einrichtungen von Amtslocalitäten ergeben, wo nicht unbedeutende Bauten ohne Genehmigung des Planes und des Anſchlags und des Aufwands ausgeführt wurden.

Da nun hiedurch die Evidenzhaltung des Bau-Etats vereitelt wird und Bauten angeordnet werden können, zu welchen keine Deckung mehr vorhanden iſt, ſo hat ſich die Königliche Regierung jeder Bauanordnung, wofür Plan und Anſchlag nicht genehmigt und der Bedarf nicht ſpeciell angewieſen iſt, zu enthalten, und ſelbſt auf den Kreis-Reſervebaufond keine Anweiſung zu decretiren, wenn der Königliche Ingenieur den Baufall bei derſelben nicht angezeigt und die Ermächtigung zu deſſen Ausführung nicht vorher ſchon erhalten hat.

München, den 28. März 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

6) Veraccordirung der öffentlichen Bauten.

§. 283.

Nr. Pr. 16189.

(Veraccordirung der Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge des vom Abgeordneten N. mit dem Rubro: „die koſtſpieligen Bauereien insbeſondere im Rheinkreiſe“ an die Kammer der Abgeordneten geſtellten und von dieſer zur Berückſichtigung empfohlenen Antrages zur ſtrengern Einhaltung des §. 7 Abſchnitt VI. der neuen Bauinſtruction wird die Königliche Regierung hiemit beauftragt, die Neubauten, wo es nur immer thunlich und dem Aerar zum Vortheil ſeyn wird, an den Wenigſtnehmenden zu veraccordiren, hiebei aber ſtrenge Aufſicht zu pflegen, damit der jedesmal geprüfte und genehmigte Plan genau eingehalten und der Bau mit gutem Material ſolid ausgeführt werde.

München den 10. Juli 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 284.

Nr. Pr. 1328.

(Die Vollendung der Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Fälle nicht ſelten ſind, daß die genehmigten Bauten in dem Jahre ihrer Genehmigung nicht vollendet werden, und der Aufwand daher in die Rechnung des treffenden Finanzjahres nicht mehr aufgenommen werden kann; ſondern bei der jetzigen Vorſchrift, daß auf den Beſtand der Vorjahre nichts mehr angewieſen werden ſoll, dem nächſtfolgenden Etat zugewieſen werden muß, erhält die Königliche Regierung des N. Kreiſes den Auftrag, bei jeder Verſteigerung unter die Bedingungen die Zeit aufzunehmen, bis zu welcher der übernommene Bau unter dem Nachtheile eines Abzuges von 5 bis 20 per Cent vollendet ſeyn muß.

Dieſe Zeit, und den Abzug im abnehmenden Verhältniſſe zur ſteigenden Bauſumme hat die Königliche Regierung nach Maßgabe des Umfanges der Arbeit mit Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe und in der Art feſtzuſetzen, daß der größere Abzug bei geringern, der geringere Abzug bei größern Bauſummen eintritt, weil — zumal bei dem Landbauweſen — die ſteigernden Meiſter die übernommene Arbeit bis zu einer Zeit verſchieben, wo dieſelben bei Privaten keine Arbeit mehr finden, und die Bauzeit ihrem Schluſſe naht.

Sollten indeſſen außerordentliche Ereigniſſe ohne Schuld des Unternehmers die Vollendung verzögern, oder gar die Arbeit einſtellen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Königliche Regierung dieſe Verhältniſſe gehörig zu berückſichtigen, und den geſetzten Termin im Intereſſe des Unternehmers und des Baues ſelbſt verhältnißmäßig zu verlängern habe.

Die Königlichen Ingenieure ſind zur ſtrengen Beobachtung dieſer Anordnung mit dem Anhange anzuweiſen, die Unternehmer bei ſchläfrigem Fortgange des Baues von Zeit zu Zeit ſchriftlich zu mahnen, und ihre Mahnſchreiben mit dem Viſa des Unternehmers zu den Acten zu nehmen.

Die Königliche Regierung, welche bereits die Etats der Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauten genehmigt zurück erhielt, und nächſtens auch die Landbau-Etats erhalten wird, hat Sorge zu tragen, für die Bauführung alles ſo frühzeitig einzuleiten und vorzubereiten, daß mit dem Eintritte der Bauzeit die Bauten ſelbſt ſogleich beginnen, und ohne Unterbrechung fortgeführt werden können.

München den 24. Januar 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 285.

(Die Zulaſſung der Ausländer zu Verſteigerungen von Staatsbauten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß von einigen Gemeinden der Landgerichte Roſenheim und Ebersberg der Antrag gemacht worden ſey, alle Ausländer, beſonders die Tyroler,

Digitized by Google

von öffentlichen Verſteigerungen der Staatsbauten auszuſchließen, wenn der ärmeren Volksklaſſe der Inländer dadurch ein Verdienſt entzogen würde. Dieſem Antrage kann nicht nachgegeben werden, da durch eine ſolche Beſchränkung der Concurrenz die Allerhöchſte Abſicht, den Aufwand auf die Staatsbauten ſo viel als möglich zu verringern, vereitelt werden würde.

Es iſt deswegen bei Verſteigerungen der Art durchaus kein Unterſchied zu machen, wenn anders die Bau- und Polizeibehörden nichts gegen die Annehmbarkeit der Individuen in Hinſicht ihrer Rechtlichkeit und der übrigens durch die Art der Arbeit bedingten Eigenſchaften einzuwenden finden.

München, den 19. Juli 1827.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Polizeibehörden und Bau-Inſpectionen des Iſarkreiſes alſo ergangen.

§. 286.

(Die Veraccordirung der öffentlichen Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von Seiner Königlichen Majeſtät unterm 3. April d. Js. Allerhöchſt genehmigte Inſtruction über die Veraccordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern wird hiemit zu allgemeinen Kenntniß gebracht, und ſoll von dem Tage der Publication an, bei den Verhandlungen über die Veraccordirung der Arbeiten zu öffentlichen Bauten, genau in Vollzug geſetzt werden. Die darin enthaltenen Beſtimmungen ſind allen ſolchen Verhandlungen als allgemein geltende Bedingungen zu Grunde zu legen, und die Königl. Bau- und Localpolizeibeamten haben über die pünctliche Einhaltung derſelben zu wachen.

München, den 29. April 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

Inſtruction
über die Veraccordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern.

§. 1.

Die öffentlichen Bauten, welche nach Maaß und Beſchaffenheit der Arbeit genau unterſucht und beurtheilt werden können, ſollen in der Regel öffentlich an den Mindeſtnehmenden veraccordirt werden.

Hieher gehören: Neue Straſſen- und einfache Brückenbauten, Uferbeſchlächte von Stein und Holz, groſſe und kleine Civilgebäude, Dammarbeiten, die Erdarbeiten bei Canälen und Durchſtichen, hölzerne und ſteinerne Durchlaßbeſchlächte, Stütz-, Wand- und Geländerbauten, Hauptreparaturen an Brücken, Material-Lieferungen zu Regiebauten aller Art, Lieferungen von Werkzeugen, endlich die gewöhnlichen Reparaturen an Civilgebäuden nach den beſtehenden Preisverzeichniſſen.

Digitized by Google

§. 2.

Ausgenommen hievon ſind, wenn nicht in beſonderen Fällen anders beſtimmt wird: die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten an den Staatsſtraſſen, die Reparaturen an den complicirten Brücken, die Einrammung der Pfähle, die Faſchinenbauten, die Wehr- und Schleuſenbauten, alle Waſſerſchöpfungsarbeiten, endlich alle jene Reparaturen, welche ſo unbedeutend ſind, daß ſie nicht nach den beſtehenden Preisverzeichniſſen behandelt werden können.

§. 3.

Zu der Uebernahme öffentlicher Bauarbeiten können alle diejenigen Gewerbtreibenden zugelaſſen werden, in deren Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit gegründetes Vertrauen geſetzt werden kann, welche den Erfolg ihrer Unternehmung zu verbürgen, und das Vermögen, ſich die nöthigen Vorräthe anzuſchaffen, nachzuweiſen im Stande ſind.

Jedenfalls muß aber der Uebernehmer obrigkeitlich conceſſionirt ſeyn, und ſo ferne bei dem Gewerbe nicht ausdrücklich die Meiſterſchaft abgeſchafft iſt, das Meiſterrecht in vorgeſchriebener Weiſe erlangt haben.

§. 4.

Jeder Accordant hat eine Caution zu ſtellen, welche in einer, den Verhältniſſen und der Natur des Baues angemeſſenen, und bei der Verhandlung jedesmal feſtzuſetzenden Summe beſteht, die zehn Procent des für den Bau berechneten oder des hierauf in Einem Jahre zu verwendenden Betrages erreichen muß, wenn nicht ganz einfache Bauten oder beſondere Verhältniſſe die Annahme eines geringeren Cautionsbetrages geſtatten.

§. 5.

Die Caution wird geleiſtet, entweder

a) durch Deponirung von baarem Gelde, Staatspapieren oder ſolchen Privatobligationen, welche für den Betrag der verlangten Caution hinlängliche hypothekariſche Sicherheit gewähren, oder

b) durch Beſtellung einer ſolchen Hypothek auf eine Realität des Accordanten, oder durch annehmbare Bürgen als Selbſtzahler unter ſolidariſcher Haftung, oder endlich

c) bei einem anerkannt ſoliden und rechtſchaffenen Gewerbsmanne durch Zurücklaſſung des Cautionsbetrages von der erſten Abſchlagszahlung auf gelieferte Materialien oder geleiſtete Arbeit.

§. 6.

Auf Verlangen des Königl. Baubeamten muß der Accordant, wenn derſelbe noch keine ähnliche Bauarbeit unter der Leitung eines Königl. Baubeamten zur Zufriedenheit ausgeführt hat, bei der Veraccordirungs-Verhandlung einen Werkführer beſtellen, welcher hinreichende Befähigung beſitzt.

§. 7.

Jeder Accordant ohne Ausnahme hat Jemand aufzuſtellen, welcher in ſeinem Verhinderungs- oder Todesfalle bei der Ausführung der übernommenen Arbeit denſelben ſo vertrete, daß keine Operation durch ſeine Abweſenheit aufgeſchoben oder aufgehoben werden muß.

Digitized by Google

§. 8.

Jeder Accordant muß die übernommene Arbeit genau nach den auf ſeine Koſten zu copirenden Planen, Baubeſchreibungen und ſpeciellen Bauvorſchriften ausführen, und darf von denſelben nur in dem Falle abweichen, wenn die Ermächtigung dazu von dem Königl. Baubeamten ſchriftlich gegeben wird.

§. 9.

Werden durch dieſe ſchriftlichen Anordnungen Abänderungen im Bauplane verfügt, oder tritt eine Mehrung oder Minderung in der Verwendung der Materialien ein, ſo iſt der Accordant verbunden, denſelben Folge zu leiſten. Dagegen werden demſelben alle Leiſtungen nach dem Ausmaaße und dem Preisverzeichniſſe vergütet. Wegen eines etwa entgangenen Gewinnes, welchen die verfügte Abänderung zur Folge haben könnte, findet aber keine Vergütung ſtatt.

§. 10.

Beträgt dieſe Vermehrung oder Verminderung über ein Fünftheil der Accordsſumme, ſo ſteht es dem Accordanten frei, von ſeinem Accorde abzutreten, und es muß mit demſelben nicht allein über die geleiſteten Arbeiten und über die zum Baue bereiteten Materialien Rechnung gepflogen, ſondern es müſſen demſelben auch diejenigen erwieſenen und unvermeidlichen Auslagen vergütet werden, welcher derſelbe zum Behufe der Betreibung der übernommenen Arbeit beſtritten hat.

§. 11.

Werden durch dieſe Aenderungen Arbeiten oder Materialien gefordert, welche weder in dem beſtehenden Preisverzeichniſſe, noch in dem Koſtenanſchlage enthalten ſind, ſo werden die Preiſe für dieſe Arbeiten vom Königl. Baubeamten ausgeſprochen, und entweder durch gütliche Uebereinkunft mit dem Accordanten oder nach ſchiedsrichterlichem Ausſpruche dreier Sachverſtändigen, deren einen der Baubeamte, den andern der Accordant, und den dritten die einſchlägige Localpolizeibehörde zu benennen hat, feſtgeſetzt.

§. 12.

Die Gewährzeit, während welcher der Accordant für die Tüchtigkeit ſeiner Arbeit zu haften hat, wird in den ſpeciellen Bedingungen für jeden einzelnen Bau, mit Rückſicht auf die Natur deſſelben feſtgeſetzt, wo dieſe Zeit aber nicht ausdrücklich bedungen iſt, endet dieſelbe ſechs Monate nach der förmlichen Uebergabe und Uebernahme des Baues.

§. 13.

Wenn die Verwaltung die veraccordirte Bauarbeit aus irgend einer Urſache für immer einſtellt, ſo muß der Accordant nach §. 10 behandelt werden, und haftet blos während der ſtipulirten Gewährzeit für die Tüchtigkeit ſeiner Arbeit. Wird aber ein Bau ohne Schuld und Veranlaſſung der Accordanten nur zeitlich eingeſtellt, ſo ſind demſelben die gefertigten Arbeiten nach Accord und nach Ablauf der Gewährzeit zu bezahlen, die bereiteten und tauglich gefundenen Materialien aber aufzunehmen, und nach den Preiſen zu berechnen. Von der ſich ergebenden Summe ſind dem Accordanten bis zum Wiederanfange des Baues

Digitized by Google

die Verzugszinſen zu vier Procent und wenn demſelben die Haftung für dieſelben übertragen wird, zu ſechs Procent zu vergüten.

§. 14.

Die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten nach der Uebernahme des Bauobjectes bis zum Ablaufe der Gewährzeit fallen dem Staatsärar zur Laſt und werden dieſelben dem Accordanten, welcher dieſes nicht verweigern kann, übertragen, ſo werden bei der Berechnung derſelben die Accordpreiſe zu Grunde gelegt, nach welchen der Bau ausgeführt wurde.

§. 15.

Wenn der Accordant die übernommene Arbeit zur feſtgeſetzten Zeit nicht beginnt, und ein unüberſteigliches, nicht von ihm herrührendes Hinderniß nicht nachweiſen kann, ſo wird dieſelbe nach Verlauf eines Termines von 14 Tagen auf ſeine Koſten und Haftung wieder veraccordirt werden.

§. 16.

Der Accordant iſt verbunden, die übernommene Bauarbeit mit allem Fleiß und Eifer zu betreiben. Zeigt ſich derſelbe hiebei ſaumſelig, das heißt, iſt die Anrichtung desſelben in Förderung der Materialien ſowohl, als der Arbeit ſo beſchaffen, daß dabei das zeitweiſe Fortſchreiten, und demnach die Vollendung der übernommenen Bauarbeit in der feſtgeſetzten Zeit nicht erwartet werden kann, ſo iſt der Königliche Baubeamte berechtigt und verpflichtet, an den Accordanten eine ſchriftliche Mahnung ergehen zu laſſen, und im Falle dieſe fruchtlos bleibt, ihm die erforderlichen Maßnahmen vorzuzeichnen.

Erhebt der Accordant binnen 48 Stunden keinen Widerſpruch, und beachtet die vorgeſchriebenen Maßregeln nicht, ſo hat die Königliche Kreisregierung ihm aus ſeinem Accorde in der Art zu ſetzen, daß auf ſeine Wag und Gefahr die noch herzuſtellende Arbeit unverzüglich an einen andern Accordanten vergeben wird. Im Falle eines Widerſpruches aber, werden nach §. 11 drei Sachverſtändige berufen, welche ſchiedsrichterlich entſcheiden, ob die vom Baubeamten vorgeſchriebenen Maßregeln, oder welche anderen erforderlich ſeyen, um die Vollendung des Baues in der ſtipulirten Art und Zeit zu ſichern; dieſe Entſcheidung iſt für den Accordanten bindend und die Nichtbeachtung derſelben hat zur Folge, daß er von der Königlichen Kreisregierung in der vorigen Weiſe außer Accord geſetzt wird.

§. 17.

Wird die veraccordirte Bauarbeit an dem feſtgeſetzten Tage aus Verſchulden des Accordanten nicht fertig, ſo wird von der Königlichen Kreisregierung ein Abzug von fünf bis zwanzig Procent der Accordſummen, ſo wie ſolches nach Maßgabe des Umfanges der Arbeit mit Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe in das Bedingungsheft ausdrücklich aufgenommen wurde verfügt.

§. 18.

Wenn bei einem Bau die Lieferung der Materialien abgeſondert von der Verarbeitung derſelben veraccordirt wird, ſo haftet für allen Schaden und Nachtheil derjenige, welcher die Arbeit in Accord genommen hat, weil es deſſen Pflicht iſt, die nicht in contractmäſſig guter Qualität gelieferten Materialien vor ihrer Verarbeitung auszuſtoſſen.

Digitized by Google

§. 19.

Bei Bauten, welche nach den verſchiedenen Gewerben an verſchiedene Accordanten vergeben werden, haftet jeder einzelne Accordant, deſſen Leiſtung nicht für meiſterhaft und annehmbar anerkannt wird, nicht nur dem Staatsärar, ſondern auch den übrigen Accordanten für allen daraus entſtehenden Nachtheil.

§. 20.

Der Accordant hat durchaus keine Schadloshaltung für Verluſt durch Entwendung, für die wegen Mangel an Vorſicht entſtandenen Beſchädigungen noch für ſchlecht überlegte und mißglückte Verſuche zu fordern.

Dagegen iſt der innerhalb 24 Stunden angezeigte und erweisliche Schaden, welcher an der veraccordirten Bauarbeit durch auſſerordentliche Elementarereigniſſe, oder in Folge unbekannter, nicht vorhergeſehener Localverhältniſſe verurſacht wird, und durch gehörige Vorſichtsmaßregeln und ſtete Wachſamkeit nicht verhütet werden konnte, von dem Königlichen Baubeamten aufzunehmen, nach dem Preisverzeichniſſe zu berechnen, und hierüber aufgenommene von beiden Theilen gefertigte Protocoll der Königlichen Kreisregierung vorzulegen, welche nach gepflogener Reviſion den Entſchädigungsbetrag beſtimmen wird.

§. 21.

Der Accordant oder deſſen Werkführer muß in der Regel während der gewöhnlichen Arbeitsſtunden ſtets auf dem Bauplatze gegenwärtig ſeyn, und den Baubeamten bei ſeinen Beſichtigungen auf Verlangen begleiten. Findet der Letztere, daß der Bau, oder ein Theil deſſelben gegen den Plan, oder gegen die Vorſchrift im Bedingungshefte, welches jedem Anſchlage beigelegt, und in das Accortsprotocoll aufgenommen werden muß, oder gegen die Regeln der Kunſt ausgeführt wird, ſo hat derſelbe die Abänderung ſogleich mit dem Zuſatze anzuordnen, daß weder die fehlerhafte, noch die auf dieſelbe fortgeſetzte Arbeit bei der definitiven Aufnahme in Anrechnung gebracht werden wird, worüber bei Gegenſtänden von größerem Belange ein Protocoll aufzunehmen iſt.

§. 22.

Alle Materialien müſſen die im Koſtenanſchlage vorgeſchriebenen Demenſionen haben, ſind dieſelben ſtärker und es entſteht dadurch weder ein Schaden noch ein Mißſtand, ſo kann der Accordant keinen höheren Werth dafür verlangen; ſind dieſelben aber ſchwächer, der Solidät des Baues aber unſchädlich, ſo muß ſich der Accordant eine Preis-Verminderung nach Beſtimmung des Königlichen Baubeamten gefallen laſſen, oder die verarbeiteten Materialien nach der Vorſchrift auswechſeln.

§. 23.

Iſt ein Bau ganz oder theilweiſe in Accord gegeben, und es finden ſich nach der vorgenommenen Veraccordirungs-Verhandlung alte oder neue Materialien vor, deren Verwendung zu dem fraglichen Bau von der Behörde angeordnet wird, ſo muß der Accordant, wenn er gegen die Qualität derſelben nichts einwenden kann, dieſelben verarbeiten, und em-

Digitized by Google

pfängt hiefür bloß den bedungenen Preis für die Verarbeitung unbeſchadet der Entſchädigungs-Anſprüche für die ſchon vorher erweislich angeſchafften Vorräthe.

§. 24.

Da durch das bei Staatsbauten eingeführte Veraccordirungs-Syſtem die freie Concurrenz geſchickter und verläſſiger Gewerbsleute unter jenen nöthigen Vorbehalten, welche das Intereſſe des Staats-Aerars und die Solidität der Arbeiten unerläßlich machen, möglichſt befördert und geſichert werden ſoll, ohne ſich dadurch dem in der Regel als nachtheilig anerkannten Entrepriſe-Syſtem irgend annähern zu wollen. —

Da es ferner durch die Erfahrung erwieſen iſt, daß eine jede der bei Bauten vorkommenden Arbeiten am beſten und billigſten von dem betreffenden Gewerbsmanne geliefert werden kann, — endlich, da es die wohlgemeinte Abſicht der Staatsregierung iſt, daß der durch ſolche Arbeiten jedem Gewerbsmanne entſtehende Vortheil demſelben auch ungeſchmälert zufließe, ſo wird beſtimmt, daß die Arbeiten zu allen öffentlichen Bauten ſtets, ſo viel möglich, nur innerhalb der geſetzlichen und verordnungsmäſſigen Befugniſſe der verſchiedenen Gewerbe (als Maurer-, Zimmermanns-, Schloſſer-, Schreiner-, u. ſ. w. Arbeit einſchließlich des dazu gehörigen Materials) beſonders in Accord gegeben, und die Angebote nach dieſer Ausſcheidung angenommen werden ſollen.

§. 25.

Iſt jedoch der Königliche Baubeamte bei einem Neubau durch die beſondere Beſchaffenheit desſelben, oder durch die speziellen, dabei obwaltenden Verhältniſſe veranlaßt, die Veraccordirung im Ganzen für vortheilhafter zu erklären, ſo iſt dieß der Königlichen Kreisregierung anzuzeigen, welche nach Befund der Umſtände die Authoriſation hiezu bei dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern nachzuſuchen hat.

§. 26.

Die Veraccordirung der Arbeiten bei öffentlichen Bauten geſchieht

a) entweder durch öffentliche Verſteigerung vor der committirten Local-Polizei-Behörde, im Beiſeyn der Königlichen Baubeamten, mittelſt Aufrufes mündlich zu Protocoll,
b) oder durch ſchriftliche Anerbietungen (Soumiſſions) verläſſiger von dem Königlichen Baubeamten hiezu aufgeforderter Gewerbsleute.

§. 27.

Dem Königlichen Baubeamten iſt — jene Fälle ausgenommen, wo das Königliche Staatsminiſterium oder die Königliche Kreisregierung anders verfügen werden — bei jedem Bau die Wahl der einen oder der andern der im vorigen § feſtgeſetzten Veraccordirungs-Arten überlaſſen.

§. 28.

Wenn die Arbeiten zu öffentlichen Bauten in dem, namentlich bei Civilbauten ſehr vortheilhaftem Wege der ſchriftlichen Anerbietungen (Soumiſſions) veraccordirt werden; ſo

Digitized by Google

ſetzt der Baubeamte alle diejenigen Gewerbsmänner, welche er in Bezug auf Geſchicklichkeit und Rechtlichkeit für geeignet hält, und deren es wenigſtens vier ſeyn müſſen, von dem fraglichen Bau in Kenntniß, theilt ihnen die Pläne, Preis-Verzeichniſſe, Anſchläge und das Bedingungsheft mit, und fordert ſie auf, ihre Anerbietungen ſchriftlich und verſchloſſen, bis zu einem beſtimmten Tage, unter der Aufſchrift: „Anerbieten für den N. Bau" bei der hiezu committirten Local-Polizei-Behörde einzureichen.

Am beſtimmten Tage tritt eine Commiſſion, beſtehend aus dem Königlichen Bau- und dem Local-Polizei-Beamten zuſammen, welche die eingereichten Anerbietungen eröffnet, und dieſelben mit ihren allenfallſigen Bemerkungen zuſammenſtellen läßt.

Das darüber abgehaltene Protokoll wird ſodann der Königlichen Kreisregierung vorgelegt, und dieſe hat unbedingt den Mindeſtforderuden als Accordanten anzuerkennen; doch ſteht es dem Bau-Beamten frei, vor der Vorlage der Verhandlungen an die Kreisregierung auf dem Wege der Privat-Unterhandlung noch eine Minderung des mindeſten Angebotes zu verſuchen, über welche Verhandlung jedoch ebenfalls ein Protokoll, wie oben, abgehalten werden muß.

§. 29.

Bei Veraccordirung der Arbeiten zu öffentlichen Bauten mittelſt Verſteigerung wird der Verhandlungstag, ſo wie der Ort und die Behörde, wo und wann die Pläne, Preis-Verzeichniſſe, Anſchläge und das Bedingungsheft, welches die ſpeciellen Vorſchriften zur Ausführung des Baues und den Cautionsbetrag enthält, zuvor durch die geeigneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Am Verſteigerungstage ſelbſt wird die Qualification der anweſenden Steigerer gehörig unterſucht, das Bedingungsheft abgeleſen, vom Baubeamten die geforderte Erläuterung über Plan, Preiſe und Conſtruction ertheilt, und dieß Alles im Protocoll ausdrücklich bemerkt, nebſt der Zeit des Anfanges und Schluſſes der wirklichen Steigerungs-Verhandlung, welche nicht länger als drei Stunden dauern darf.

Die Genehmigung des Reſultates der Verſteigerung bleibt der Königlichen Kreisregierung vorbehalten, iſt dieſelbe aber durch das Commiſſarium dem Königlichen Bau-Beamten übertragen, ſo wird dieſelbe dem Protocolle gleich zugeſetzt, und dem Accordanten auf ſeine Koſten eine Abſchrift des Protokolls gegeben. Eine beglaubigte Abſchrift vom Protokolle und allen Beilagen erhält der Baubeamte, um dieſelbe der Königlichen Kreisregierung mit ſeinem Gutachten vorzulegen, die Unterſchrift aber bleibt ſtets als eine öffentliche Urkunde im Verwahre der Local-Polizei-Behörde.

§. 30.

Für die im §. 1 dieſer Inſtruction erwähnten Reparaturen an Civil-Staats-Gebäuden, ſollen ſo viel wie möglich, alle in einem beſtimmten Diſtricte vorkommenden Arbeiten nach dem Quadrat- und Cubikfuße oder nach dem Gewichte ꝛc. kurz nach einem als Einheit geltenden Maaße in ein Verzeichniß gebracht, und auf den Grund des angefertigten Preis-Verzeichniſſes auf die Dauer von drei Jahren veraccordirt werden.

Während dieſer Zeit kann es ſich daher nur um daß Maaß der zu fertigenden Arbeit, aber nicht mehr um den Preis derſelben, und um den zur Ausführung zu rufenden

Digitized by Google

Gewerbsmann handeln, ſondern Preis und Accordant bleiben nach erfolgter Genehmigung der Veraccordirung, für dieſe drei Jahre beſtimmt, es mögen nun viele oder wenige Arbeiter angeordnet werden.

§. 31.

Der Accordant erhält während des Baues oder bei den, im §. 30 erwähnten Reparaturen, während des Jahres, auf die vom Königlichen Baubeamten contraſignirten Interims-Scheine, Abſchlags-Zahlungen, welche — unter der perſönlichen Haftung dieſes Letztern — zwei Drittheile des Werthes der vorhandenen Materialien oder der geleiſteten Arbeit nie und in keinem Falle überſteigen dürfen.

§. 32.

Die definitive Aufnahme eines Baues oder der veraccordirten Reparaturen wird erſt nach der gänzlichen Vollendung oder bei dem Ablaufe des Etatsjahres von den Baubeamten mit Zuziehung des Accordanten, und mit Benützung des vom Bauführer geführten Tagebuchs in der Art vorgenommen,

> „daß der Bau in Hinſicht ſeiner plan- und anordmäßigen meiſterhaften Ausführung genau unterſucht, die tüchtig hergeſtellte Arbeit ausgemeſſen, und dieſes Ausmaaß auf Ort und Stelle richtig eingeſchrieben wird.“

§. 33.

Auf den Grund dieſer Aufnahme wird eine Berechnung hergeſtellt, welche

a) die Maſſe der Arbeit nach dem Ausmaaße,
b) den hienach ſich abwerfenden Betrag nach dem Preisverzeichniſſe, und
c) den geſammten Aufwand für alle Bauarbeiten nach Maaßgabe der accordirten Angebote darſtellt.

Von dieſer Summe werden nun die Abſchlagszahlungen abgezogen, die Reſtforderung des Accordanten richtig geſtellt, dann am Schluße die meiſterhafte Ausführung der Bauarbeiten und die Richtigkeit der Berechnung durch die Unterſchriften des Königlichen Baubeamten und des Accordanten, welche hievon eine Abſchrift erhält, anerkannt.

§. 34.

Die Königliche Kreisregierung, welcher nun alle Belege mit den urſchriftlichen Verhandlungen vorgelegt werden, läßt dieſelben in techniſcher und kalkulatoriſcher Hinſicht prüfen, verfügt die Reſtzahlung an den Accordanten, und ermächtigt nach Ablauf der ſtipulirten Gewährzeit die betreffende Behörde zur Auflöſung der bedungenen Caution.

§. 35.

Verweigert der Accordant die Unterſchrift der von dem Königlichen Baubeamten nach §. 33. aufgeſtellten Berechnung, ſo muß derſelbe — unter dem contractmäßig feſtgeſetzten Präjudiz des Ausſchlußes — binnen 14 Tagen nach der Präſentation dieſer Berechnung ſeine ausführlichen Erinnerungen und Gegenbemerkungen bei der einſchlägigen Königlichen Kreisregierung anbringen, welche den Königlichen Kreisbaurath nach der Beſchaffenheit der Sache

Digitized by Google

entweder mit einer wiederholten Reviſion der Berechnung beauftragt, oder ihn zur Unterſuchung auf die Bauſtelle abordnet, und den Accordanten zur Beiwohnung dieſer wiederholten Unterſuchung vorladet.

§. 36.

Nach gepflogener Unterſuchung oder Reviſion, und nach erſtattetem Vortrage des Kreisbaurathes faßt die Königliche Regierung Collegialbeſchluß über die vom Accordanten erhobene Reclamation, unter Vorbehalt des Recurſes an das Königliche Staatsminiſterium des Innern.

§. 37.

Im Falle des Recurſes darf der Accordant an ſeiner liquidirten Forderung nicht verkürzt, oder deren Ausbezahlung zurückbehalten werden, ſondern bloß die Anweiſung des Betrages der Differenz zwiſchen der Berechnung des Baubeamten und der Forderung des Accordanten bleibt bis zum Austrage der Sache verſchoben.

§. 38.

Alle Differenzen, welche zwiſchen den Baubeamten und den Accordanten ſich erheben könnten, und welche in den Beſtimmungen der gegenwärtigen Inſtruction nicht vorgeſehen ſind, und darnach entſchieden werden können, ſollen nach dem im §. 11. vorgeſchriebenen ſchiedsrichterlichen Verfahren behandelt werden. Die Entſcheidung darüber ſteht der einſchlägigen Königlichen Kreisregierung zu, und dem Accordanten bleibt die Berufung zum Königlichen Staatsminiſterium des Innern vorbehalten.

München den 29. April 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1833. St. XIX. S. 393.

§. 287.

20008.

(Das Verſteigerungsſyſtem bei ärarialiſchen Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. Juli l. J. im rubricirten Betreffe wird erwiedert, daß, wenn gleich das bisher beobachtete Verfahren hinſichtlich des Ankaufes und der Beifuhr der Faſchinen bei Waſſerbau-Unterhaltungsarbeiten von beſchränkter Ausdehnung hinreichend gerechtfertigt erſcheint, doch in Zukunft bei allen größeren, bedeutende Quantitäten von Material erfordernden Waſſerbauten die Beifuhr ſowohl, als auch der Ankauf der Faſchinen, jene Fälle ausgenommen, wo ſolche mit Vortheil aus Staatswaldungen oder Auen genommen werden können, ſtets in Conformität der Inſtruction vom 29. April l. J. veraccordirt werden ſollen.

München den 7. Auguſt 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 288.

27623.

(Die Veraccordirung der öffentlichen Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In der Anlage empfängt die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., die von dem Stadtmagiſtrate Bamberg unterm 13. September l. J. eingereichte Vorſtellung, in Betreff der den Königlichen Baubeamten auszufertigenden Abſchriften der von der Local-Polizeibehörde abgehaltenen Accordprotokolle, zum berichtlichen Gutachten mit dem Beiſatze, daß es für die Zukunft genügen dürfe, wenn dem Baubeamten nach §. 29. der Inſtruction vom 29. April 1833 nur eine beglaubigte Abſchrift des Protokolls und jener Beilagen, die nicht von ihm ausgegangen ſind, zugeſtellt wird; hinſichtlich derjenigen Beilagen, die wie z. B. das Preisverzeichniß, die Koſtenanſchläge und das Bedingungsgeſchäft, von dem Königlichen Baubeamten ausgehen, ſo hat die Local-Polizeibehörde nur die ihr vorgelegten Abſchriften zu legaliſiren.

München, den 12. November 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 189.

Nr. Pr. 30083.

Auszug.

(Den Bezirks-Ingenieur Frhrn. v. Dürſch betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da es übrigens unverkennbar iſt, daß alle bei dem Brückenbaue in Schongau entſtandenen Differenzen und Anſtände größtentheils würden vermieden worden ſeyn, wenn über dieſen Bau genaue Pläne angefertigt und die Accordsbedingungen auf dieſe begründet, feſter beſtimmt worden wären; ſo wird ſich die Bauverwaltung des Iſarkreiſes hiedurch von ſelbſt aufgefordert fühlen, dieſe unerläßlichen Vorbedingungen bei jedem Accordbaue in Zukunft vollſtändig in Vollzug bringen zu laſſen, und den Anordnungen der Inſtruction vom 29. April l. J. in allem Genüge zu leiſten, denn nur auf dieſe Weiſe allein wird es möglich, die bei dem Veraccordirungsſyſteme beabſichtigten Vortheile zu erreichen, den Local-Baubeamten, welchen die Details der Ausführung der in ſeinen Diſtricten vorkommenden Bauten competenzmäßig zu überlaſſen ſind, gegen eigenmächtige Uebergriffe den Accordanten zu ſchützen, und einen verläſſigen Anhaltspunkt zur Würdigung etwa vorkommender Differenzen zu erhalten.

München, den 16. November 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

7) Quartals-Anzeigen über die Fortſchritte der Neubauten. *)

§. 290.

Nr 21552.

(Die Quartals-Rapporte im Landbauweſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes.

Da vorauszuſehen iſt, daß die Quartal-Rapporte über die Baureparaturen, wenn dieſelben erſchöpfend ſeyn und die beabſichtigten Vortheile gewähren ſollen, mit zu vielen Umſtänden und Nebenarbeiten verwickelt ſind, und daher oft unverhältnißmäßigen Zeit- und Koſtenaufwand verurſachen könnten, ſo wollen Seine Königliche Majeſtät geſtatten, daß die im §. 6. der Verordnung vom 16. Juni d. J. angeordneten Quartals-Rapporte nur über Neubauten, nicht aber über Reparaturen erſtattet werden; verſieht ſich aber, daß die Königlichen Oberbauräthe und Central-Baumeiſter auf ihren jährlichen Viſitationsreiſen dieſen Mangel durch ſtrenge Controlirung der einzuſehenden Leiſtungen mit den Anträgen der Bauetats erſetzen werden.

Dieſes wird der Königlichen Regierung auf ihren Bericht vom 22. v. M. als Entſchließung eröffnet.

München den 27. September 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. F., mit Ausnahme des Iſarkreiſes, alſo ergangen.

§. 291.

(Die Quartalsanzeigen über Land-Neubauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, die mit dem Reſcripte vom 16. Juni und 27. September 1822 verordneten quartalweiſen Anzeigen über die Fortſchritte der genehmigten Land-Neubauten bisher nicht vorgelegt hat, ſo erhält dieſelbe hiemit den wiederholten, ernſtgemeſſenſten Auftrag, dieſe alle Quartale bis längſtens zum 15. des nächſtfolgenden Monats einzuſenden, und hierin

1) die mit dem Etat genehmigten Neubauten einzeln in der Reihenfolge vorzutragen;

*) ſ. Entſchließung vom 16. Juni 1822.

Digitized by Google

2) an dieſe die transferirten Bauten zu reihen, für welche noch eine im bisherigen Rechnungsjahre unverwendet gebliebene Summe, welche nicht im Etat des laufenden Jahres vorkömmt, zu verwenden iſt, und endlich

3) auch jene Bauten beizufügen, welche auſſer dem Etat nachträglich auf dieſen oder auf einen andern Fond genehmigt wurden.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat übrigens darauf zu ſehen, daß bei verzögerten oder noch gar nicht angefangenen Bauten die eingetretenen Hinderniſſe kurz angezeigt, und daß kein Neubau vor ſeiner gänzlichen Vollendung, welche in der Quartalsanzeige ausdrücklich bemerkt werden muß, mit Stillſchweigen übergangen werde.

München den 8. December 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets Verord. Sammlung Bd. XIII. S. 1429.

§. 292.

Nr. Pr. 5586.

(Die Quartalsanzeigen über die Fortſchritte der Neubauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Wenn die vorgeſchriebenen vierteljährigen Anzeigen über die Fortſchritte der Neubauten dem damit beabſichtigten Zwecke entſprechen ſollen, ſo iſt es nöthig, daß dieſelben in möglichſt kurzer Zeitfriſt nach dem Schluße eines jeden Quartals zur Vorlage gebracht werden; da aber in letzterer Zeit der Fall öfter vorgekommen iſt, daß ſie erſt drei, ja ſogar 6 und 7 Monate nach dem Schluße des Quartals eingeſendet wurden, ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß dieſe Berichte jederzeit 4 Wochen ſpäteſtens nach dem Schluße des Quartals vorgelegt werden ſollen.

Man gewärtigt, daß dieſer Termin für die Zukunft genau werde eingehalten werden.

München den 25. Februar 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

8) Baumaterial- und Taglohnsverzeichnisse.

§. 293.

17830. Auszug.

(Baumaterial- und Taglohns-Verzeichniſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Indem man dem Königlichen Miniſterial-Baubureau die mit Antrag vom 27. v. Mts. vorgelegten Baumaterial- und Taglohnsverzeichniſſe für den Oberdonaukreis nach genommener Einſicht remittirt, wird daſſelbe zugleich ermächtigt, dieſe Verzeichniſſe nach dem vorgeſchlagenen und zweckmäßig befundenen Formular für die übrigen Kreiſe lithographiren zu laſſen. *)

München, den 10. Juli 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

9) Benutzung gewalzten Eisenblechs bei öffentlichen Gebäuden.

§. 294.

13617. (Den Verbrauch des vaterländiſchen Eiſens bei öffentlichen Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Eiſengußwaaren und die Erzeugung des gewalzten Eiſenbleches an den Königlichen Eiſenhüttenwerken zu einem hohen Grade von Vollkommenheit gelangt iſt, ſo wird die Königliche Regierung des N.Kreiſes auf die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit aufmerkſam gemacht, zu den auf Koſten des Staates oder der Gemeinden zu erbauenden oder zu erhaltenden Gebäuden das Gußeiſen zu verſchiedenen Theilen derſelben, als Gitter, Balkone, Röhren, um das Waſſer von den Dächern zu leiten, Waſſerleitungsröhren u. a., und das gewalzte Eiſenblech zu allen jenen Theilen der Dächer, wofür man bis jetzt die Anwendung des theuern aus dem Auslande bezogenen Kupfers und Bleies unentbehrlich hielt, anzuwenden. In Hinſicht auf das Eiſenblech wird die Thatſache angeführt, daß es ſich an der Königlichen Sternwarte durch eine neunjährige Erfahrung vollkommen bewährt hat, und daß ſie auch an einzelnen Theilen der Bedachung der neuen Caſerne in München angewendet worden iſt, wobei der Quadratfuß derſelben 31½ kr. gekoſtet hat, welcher von Kupfer 1 fl. 46 kr. gekoſtet haben würde. Dieſe Eiſenbleche und Gußwaaren verſchiedener Art, von welchen die Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration lithographirte Abbildungen bereits herausgegeben hat, und herauszugeben fortfahren wird, ſind in den Königlichen Eiſen-

---

*) Dieſe Tabellen konnten wegen ihres bedeutenden Umfanges nicht aufgenommen werden.

Digitized by Google

niederlagen in München, Augsburg, Regensburg, Nürnberg, Erlangen, Bamberg, Würzburg, Paſſau und Amberg theils vorräthig zu haben, theils werden von denſelben Beſtellungen auf Gußwaaren nach mitgetheilten Formen, Zeichnungen und Modellen angenommen, wovon die Königlichen Ingenieure zu benachrichtigen ſind.

München, den 21. November 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die ſämmtlichen ſieben Kreisregierungen dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes mit dem Auftrage, Muſter von den gewalzten Eiſenblechen, welche dermal im Rheinkreiſe verfertigt werden, mit den beigeſetzten Preiſen hieher einzuſenden.

§. 295.

2603. (Die Anwendung des Blechs bei öffentlichen Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Schon unterm 21. November 1826 wurde die Königliche Regierung des N.Kreiſes, K. d. Innern, aufmerkſam gemacht, bei den Staats- und Gemeindebauten gewalztes Eiſenblech zu allen jenen Theilen, wofür man bis jetzt das aus dem Auslande bezogene theuere Kupfer und Blei unentbehrlich hält, anzuwenden. Die Königlichen Berg- und Hüttenwerke haben es hierin zu einem hohen Grade von Vollkommenheit gebracht. Da die Haltbarkeit und bedeutende Wohlfeilheit bereits erprobt iſt, ſo muß vorzüglich Sorge getragen werden, das gewalzte Eiſenblech auf die zweckmäßigſte Art anzuwenden. Eine Beſchreibung der ſeit mehr als hundert Jahren in Rußland üblichen Art, Dächer mit Eiſenblech zu decken, nebſt der Zeichnung eines ſolchen Daches, ſoll zum Leitfaden dienen.

Die Königliche Regierung erhält demnach die erforderliche Anzahl von Exemplarien, um dieſelben an die Königlichen Ingenieure mit dem Auftrage zu vertheilen, zum Gebrauche des gewalzten Eiſenbleches eifrig mitzuwirken, und für deſſen zweckmäßige Anwendung bei Staats- und Gemeindebauten zu ſorgen.

München, den 26. November 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 296.

(Die Anwendung des gewalzten Eiſenbleches bei öffentlichen Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Erzeugung des gewalzten Eiſenbleches an den Königlichen Eiſenhüttenwerken zu einem hohen Grade von Vollkommenheit gediehen iſt, ſo wurden die Königlichen

Digitized by Google

Baubehörden bereits in Gemäßheit eines Allerhöchſten Reſcripts vom 21. November 1826 a) auf die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit aufmerkſam gemacht, das gewalzte Eiſenblech bei den Staats-, Gemeinde- und Stiftungsbauten zu allen jenen Theilen der Dächer, wofür man bis jetzt die Anwendung des theueren aus dem Auslande bezogenen Kupfers und Bleies für unentbehrlich hielte, anzuwenden.

Im Sinne dieſer Allerhöchſten Anordnung wurde auch das gewalzte Eiſenblech bereits an den Dachungen einiger öffentlicher Bauten in Anwendung gebracht, und es erprobte ſich, daß der Quadratfuß eines ſolchen Daches mit der dazu nöthigen Verſchallung, und incluſ. des Anſtrichs von Innen und Außen, für 30—32 kr. hergeſtellt werden könne.

Da aber die Allerhöchſte Stelle gemäß Bauſectionsreſcripts vom 26. November v. Js b) wiederholt auf den Gebrauch des gewalzten Eiſenbleches bei den Staats-, Gemeinde- und Stiftungsbauten aufmerkſam gemacht, und zugleich eine Beſchreibung nebſt Zeichnung der in Rußland ſeit mehr als hundert Jahren üblichen Art, die Dächer damit einzudecken, als Leitfaden für die Ausführung mitgetheilt hat, ſo findet ſich die unterfertigte Regierung aufgefordert, außer der inſtructiven Weiſung an die Königlichen Baubehörden dieſen Gegenſtand auch noch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; die ſämmtlichen Königlichen Polizeibehörden des Oberdonaukreiſes werden aufgefordert, die Gemeinde- und Stiftungspfleger auf denſelben mit dem Bemerken aufmerkſam zu machen, daß die allegirte Beſchreibung und Zeichnung auch in Nr. 48. des Kunſt- und Gewerbblattes v. J. 1828 zur Belehrung der treffenden Handwerksleute enthalten ſey.

Augsburg, den 17. Januar 1829.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern.

Intell. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1829 St. 3. S. 69.

10) Aufstellung des neuen Königlichen Wappens an Amtsgebäuden.

§. 297.

1807.

(Das neue Königliche Wappen, hier die Aufſtellung deſſelben an den Gebäuden, in welchen Königliche Aemter ihren Sitz haben, betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Anlaſſe einer eingelegten Anfrage wird über die Aufſtellung des neuen Königlichen Wappens an der Außenſeite derjenigen Gebäude, in welchen Königliche Aemter ihren Sitz haben, Folgendes bemerkt:

1) Es iſt der ausdrückliche Wille und Befehl Seiner Majeſtät, an der Außenſeite jedes die Amtslocalität einer Königlichen Stelle oder Behörde oder mehrerer Königlichen

a) ſ. §. 294. S. 465. oben.

b) Vorſtehende Entſchließung.

Digitized by Google

Stellen und Behörden in ſich ſchließenden Gebäudes an der Stelle des alten Wappens das neue Königliche Wappen dauerhaft, in Oelfarbe gemalt angebracht zu wiſſen.

Das neue Wappen hat den vier getheilten Hauptſchild mit dem Herzſchild und der Königskrone, dann den Löwen als Schildhaltern auf dem Sockel ſtehend, nach der anruhenden aus den Bureaux des Königlichen Reichsheroldenamts hervorgegangenen Muſterzeichnung zu enthalten; dieſe Wappen ſind unter unmittelbarer Leitung der Königlichen Kreisregierung von geübter Hand auf Eiſenblech zu malen und ſofort an die Behörden zu vertheilen.

Unter den Wappen auf dem ſchwarzen Grunde iſt in gelber Schrift die Bezeichnung der Stelle oder Behörde K. B. Landgericht N., Stadt-Commiſſariat N., K. B. Lyceum N., K. B. lateiniſche Schule N., Kreis-, Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule des N.Kreiſes, Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule N. Claſſe N.

Das Wappenſchild für jede Behörde iſt wo immer thunlich über dem Eingangsthore ihres Locales zu befeſtigen. — Iſt der Eingang ein gemeinſamer mehrerer Behörden, ſo iſt ein gemeinſamer Schild anzubringen.

Sollte bei bedeutenden Gebäuden die Veranlaſſung gegeben ſeyn, dieſe Wappen in einer mehr artiſtiſchen Art zu geſtatten, oder wohl auch ſie und die Inſchrift in Erz oder Stein auszuführen, ſo ſind die dießfallſigen Zeichnungen des Civilbauinſpectors dem unterfertigten Staatsminiſterio vorzulegen, um nach Einvernahme des Baukunſtausſchußes die Allerhöchſten Befehle Seiner Majeſtät des Königs erholen zu können, wie denn auch das Kreisbaubureau und insbeſondere der Civilbauinſpector die Art und Weiſe näher zu bezeichnen haben, in welcher gegenwärtige Weiſung an jedem einzelnen Gebäude zum Vollzuge zu bringen iſt. — Das Königliche Regierungspräſidium wird hiernach alsbald das weiter Geeignete verfügen, den Vollzug gehörig überwachen und über die Ausführung im ganzen Kreiſe nach drei Monaten Anzeige erſtatten; übrigens bei den mit keinen eigenen Localitäten verſehenen Landwehrregimenten und Bataillonscommandos das Anbringen von Wappen nur in ſo weit eintreten laſſen, als dem betreffenden Commandanten das Anheften eines Wappens an ſeiner Wohnung genehm iſt. Die auf Beiſchaffung dieſer Wappenſchilde ſich ergebenden Koſten ſind aus den Regieſummen der betreffenden Aemter und Behörden zu beſtreiten.

München, den 30. Januar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungspräſidien alſo ergangen.

§. 298.

(Die Aufſtellung des neuen Königlichen Wappens an den Gebäuden, in welchen Königliche Aemter ihren Sitz haben, hier bei den Wohnungen der Königlichen Stadt- und Landgerichtsärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage der Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 13. November l. J. (der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes vom

Digitized by Google

16. November l. Js.) im obenbemerkten Betreffe wird zur Entſchließung erwiedert, daß von einer Aufſtellung des neuen Königlichen Wappens bei den Wohnungen der Königlichen Stadt- und Landgerichtsärzte Umgang zu nehmen ſey, da keine zur Deckung der dießfälligen Ausgaben geeignete Etatsposition beſteht.

München, den 6. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Untermain- und Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen.

11) Meublirung und Verzierung der Aerarialgebäude.

§. 299.

(Die Meublirung und Verzierung der Aerarialgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben hinſichtlich der Geräthſchaften zur Meublirung oder Verzierung der Aerarialgebäude allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß bei derlei Beſtellungen unter die Bedingungen zu ſetzen ſey, daß die Gegenſtände im Inlande verfertigt werden; ſollten jedoch ſelbe im Königreiche preiswürdig und billig nicht verfertigt werden können, dann ſoll vorerſt Allerhöchſtdemſelben Anzeige gemacht werden. In den meiſten Fällen dürfte ein Muſter aus der Fremde genügen. Der Königlichen Kreisregierung wird dieſe Allerhöchſte Anordnung mit dem Auftrage eröffnet, ſich hiernach genau zu achten, und die Baubehörden zum pünktlichen Vollzuge anzuweiſen.

München, am 8. December 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

12) Nummerirung der Localitäten in Aerarialgebäuden.

§. 300.

(Nummerirung der Localitäten in Aerarialgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach der vom Königlichen Miniſterialbaubureau am 5. d. M. erſtatteten Anzeige, der in der Bauinſtruction III. Abſchnitt, §. 1, Seite 13 u. 14 gegebenen Beſtimmung nicht

Digitized by Google

durchgehends entſprochen wird, und ſonach weder die Nummerirung der Localitäten, noch die Eintheilung der Reparationsüberſchläge nach den einzelnen Bauobjecten, eingehalten wird, durch eine ſolche Vernachläſſigung aber nicht nur die Bauunterſuchungen gehemmt, ſondern auch die techniſchen Reviſionen der Ueberſchläge erſchwert werden, ſo wird die Königliche Regierung, unter Hinweiſung auf die oben angeführten Beſtimmungen der Bauinſtruction, hiemit wiederholt beauftragt, ungeſäumt die Verfügung zu treffen, daß

1) ſämmtliche Aerarialgebäude ihres Kreiſes, nach ihren innern Localitäten von Nr. 1 anfangend, etagenweiſe ſogleich mit Oelfarbe auf Holz nummerirt;
2) die Reparationsvoranſchläge durchaus nach dieſen Nummern und zwar ſo verfaßt werden, daß auch für jedes einzelne Bauobject z. B. Oefen, Fenſter ꝛc. mit allen ſeinen Anſätzen der verſchiedenen Handwerker, eine Geſammtkoſtenſumme ausgeſetzt erſcheint, welche Geſammtkoſten aller Objecte eines Ueberſchlages, am Ende die Totalſummen geben;
3) iſt auch anzuordnen, daß die nachträglich zur Vorlage kommenden Plane mit den gleichlautenden Nummern der innern Gebäudelocalitäten verſehen werden.

Sollte im Iſarkreiſe die Nummerirung auf die vorgeſchriebene Weiſe vor Ankunft des inſpicirenden Mitgliedes vom Miniſterial-Baubureau nicht überall möglich ſeyn, ſo ſind dieſe Ziffer, welche jedoch ſtrenge beibehalten werden müſſen, vorläufig mit Kreide herzuſtellen.

München, am 19. Juli 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. F., alſo ergangen.

Gerets B. S. Bd. 13. S. 1501.

13) Feierlichkeiten bei öffentlichen Bauten.

§. 301.

(Feierlichkeiten bei öffentlichen Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die mit der Grundſteinlegung und mit der Eröffnung oder erſten Benützung eines neuen öffentlichen Baues zu verbindende Feierlichkeiten geeignet ſind, die Staatsangehörigen mit der Vorſorge der Regierung bekannt zu machen, die Theilnahme an den Staatsanſtalten zu erwecken, die Gemeinden und Privatgeſellſchaften zu ähnlichen nützlichen Unternehmungen anzueifern, und den Baubeamten eine Anerkennung ihrer Mühewaltung zu verſchaffen, ſo wollen Seine Majeſtät der König, daß dieſen, gewöhnlich aus den Willen der zunächſt betheiligten Gemeinden hervorgehenden Begebniſſe kein Hinderniß entgegengeſetzt werde, wenn dieſe Feierlichkeit die Grenzen des Schicklichen nicht überſchreitet, keinen unverhältnißmäßigen Aufwand verurſachet, und der feierliche mit einer religiöſen Ceremonie zu verbindende Act nicht ins Mißverhältniß zur Wichtigkeit des Baues tritt.

Digitized by Google

Um daher hiebei jedes Uebermaaß beſeitigen und ſolche Begebenheiten, vor ihrer Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nach Umſtänden zur allerhöchſt unmittelbaren Kenntniß Seiner Majeſtät des Königs bringen zu können, erhält die Königliche Regierung den Auftrag: ſtets das Programm zu einer ſolchen Feierlichkeit rechtzeitig vorzulegen.

München den 29. December 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

14) Wendung der Baufälle.

a) im Allgemeinen.

§. 302.

(Allgemeine Vorſchriften die Beſtimmung und Unterhaltung der Baufälle in Staats-Gebäuden betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Man ſieht ſich veranlaßt, aus der von Seiner Königlichen Majeſtät unterm 13. Auguſt v. J. genehmigten Inſtruction a) für die adminiſtrative Behandlung des Aerarial-Bauweſens jene allgemeinen Vorſchriften, welche die Beſtimmung und den Unterhalt der groſſen und kleinen Baufälle in ſämmtlichen Staats-Gebäuden betreffen, ausheben, und durch das allgemeine Intelligenzblatt zur Kenntniß derjenigen bringen zu laſſen, welche in Aerarialgebäuden freie oder Dienſtwohnungen genießen, oder ſolche miethweiſe benützen.

München, den 19. April 1820.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Allgemeine Vorſchrift
über die Beſtimmung und den Unterhalt der groſſen und kleinen Baufälle in ſämmtlichen Staats-Gebäuden.

Erſter Titel.
Von den groſſen oder Haupt-Baufällen.

Unter die groſſen oder Haupt-Baufälle, welche in allen Staats-Gebäuden ohne Unterſchied auf Staatskoſten gewendet werden, ſind nachfolgende zu zählen:

§. 1. Die Erhaltung und Unterhaltung alles Grund-Mauerwerkes an Gebäuden, Waſſer-Ableitungs-Kanälen und Abzugsdohlen.

a) ſ. §.272 S. 423 oben.

Digitized by Google

§. 2. die Errichtung und Reparatur alles Mauerwerkes, der Umfaſſungs-Wände, Scheidemauern und Scheidewände, der Gewölbpfeiler, Hofmauern, dann der Einfaſſungen, welche zum Hofe eines Gebäudes gehörig und zum Schutze des Eigenthums nothwendig ſind;

§. 3. die Erneuerung der Abtritte, Abtrittsſchläuche und deren Gruben, dann die Verſitz- und Senkgruben, die Unterhaltung der durch die Witterung abgeſchwemmten oder beſchädigten Hauptmauern;

§. 4. die Unterhaltung alles Feuermauerwerkes, ohne welche ein Hauptſchaden oder Nachtheil für die Gebäude entſtehen könnte, z. B. der Feuermauern, Schlöte, Schlotmäntel und Vorkamine; desgleichen das Aufſetzen neuer Oefen und das Umſetzen alter, in ſo ferne die unausweichliche Nothwendigkeit des einen oder des andern durch die Bau-Behörde nachgewieſen iſt;

§. 5. Die Errichtung neuer Zimmerdecken und die Wiederherſtellung abgefallener Theile derſelben, in ſo ferne die Beſchädigung durch Alter oder ſonſtigen Zufall, und nicht aus Veranlaſſung eines Bewohners herbeigeführt worden iſt; desgleichen das Ausweißen aller ämtlichen Geſchäfts-Localitäten alle zwei Jahre, mit Ausnahme der Wohnungen;

§. 6. die Hauptreparaturen an den Stiegen, die neue Herſtellung derſelben, wenn die Unzulänglichkeit der früher beſtandenen durch die Baubehörde nachgewieſen iſt;

§. 7. das Umdecken und die Reparatur der Dachungen, das Einſpeiſen der Gräbe, Firſte und Dachlichter;

§. 8. alle Ausbeſſerungen der Dachſtühle, der Dachlichter, der Dachrinnen, die Errichtung und Aufſtellung neuer Dachſtühle;

§. 9. die Errichtung und Unterhaltung der Blitzableiter;

§. 10. die Fertigung neuer Fußböden, neuer Fenſter, neuer Thüren und Läden, nebſt dem Anſtreichen derſelben, wenn ſie durch Alter oder Gewitter unbrauchbar geworden, und von der Baubehörde als ſolche erkannt worden ſind, wohin auch die Holzboden-Belegungen aller Art, ſo wie bei Oeconomiegebäuden die nothwendigen Dreſchtennen, in ſo ferne darüber nicht beſonders contrahirt iſt, gerechnet werden;

§. 11. die Fertigung des neuen Beſchläges an denſelben, z. B. der Bänder, Schlöſſer, Riegel und Kloben ꝛc., wobei auf die Wiederverwendung der alten Gegenſtände dieſer Art jede thunliche Rückſicht zu nehmen iſt;

§. 12. die Legung neuer Pflaſterböden in den Küchen und Vorſletzen, in ſo fern dieſelben nicht durch das hiemit wiederholt verboten werdende Holzſpalten oder durch Waſchen von den Bewohnern verdorben wurden;

§. 13. die Unterhaltung bei den Staatsgebäuden befindlichen ſteinernen und hölzernen Brücken, Wege und Stege, der Schutzmauern und Beſchlächtungen, dann Geländer;

§. 14. die Unterhaltung der Brunnen, Brunnenwerke und Waſſerleitungen, in ſo fern, z. B. bei Bräuhäuſern, Fabriken oder ganzen Gütercomplexen nicht durch Pachtverträge etwas anderes beſtimmt iſt.

Da auf dieſe Weiſe in der Uebernahme der groſſen oder Haupt-Baufälle eine bedeutende Laſt auf das Staatsärar fällt, ſo wird von den Bewohnern ärarialiſcher Gebäude erwartet, daß dieſelben über die ihnen zum Genuſſe überlaſſenen Wohnungen, Neben- und Oeconomie-Gebäude, Gartenzäune, Hofplanken und Hofmauern, dann Verländerungen ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

eben die treue und gewiſſenhafte Aufſicht führen, als wenn ſolche ihr Eigenthum wären: daß ſie mithin alle Beſchädigungen zu vermeiden ſuchen, jeden ſich ergebenden Baufall der in Frage ſtehenden Art, ſogleich der einſchlägigen Baubehörde zur Anzeige bringen, und ſo auf die Erhaltung des Staatsgutes allen möglichen Bedacht nehmen.

Zweiter Titel.

Von den kleineren Baufällen.

Alle kleinen Baufälle werden mit Einſchluß der Koſten für die zu ihrer Wendung erforderlichen Baumaterialien von den Bewohnern ärarialiſcher Gebäude, ohne Unterſchied, ob dieſelben vom Amts wegen als Folge des von ihnen bekleideten Staatdienſtes, oder aus beſonderer Allerhöchſter Gnade unentgeltlich darin wohnen, und ſelbſt in dem Falle, wenn ſie dafür einen Pacht- oder Miethzins bezahlen, aus eigenen Mitteln beſtritten, und es kann für ſolche in den Baurechnungen keine Ausgabe paſſiren.

Unter die kleinen Baufälle gehören:

§. 1. Das wenigſtens alle zwei Jahre einmal vorzunehmende Ausweißen aller Zimmer, Kammern, Vorſletze, Küchen, überhaupt aller innern Theile, welche dem Bewohner zum Gebrauche und zur Nutznießung überlaſſen ſind;

§. 2. die Erhaltung und die Reparatur der Oefen und Oefenaufſätze, d. i. das alljährliche Putzen und Verſtreichen, die Unterhaltung der Küchen und Küchenheerde, Backöfen und Waſchhäuſer, wo dieſe als unvermeidliches Bedürfniß vorhanden ſind;

§. 3. die Ausbeſſerung der Pflaſterböden in den Küchen und Vorſletzen, desgleichen der Holzböden-Belegungen aller Art, wohin bei Oeconomiegebäuden vorzüglich auch der Unterhalt der Dreſchtennen gehört;

§. 4. die Reparatur an Fenſterſtöcken und Rahmen, ſo wie der Unterhalt der Fenſter ſelbſt in Glas und Blei; desgleichen das Einſetzen von Tafelgläſern ſtatt der den Bewohnern bisweilen nicht anſtändigen Scheibengläſer;

§. 5. die Reparatur der Fußböden, das Ausſpänen derſelben in den Wohnzimmern, das Ausbeſſern der Thüren, deren Fütterung und Bekleidung; desgleichen die Reparatur der Fenſterläden, und die Ausbeſſerung ſchadhaft gewordener Stiegen und Stiegengeländer;

§. 6. die Reparatur der Schlöſſer, das Ausputzen derſelben, die Reparatur der Bänder, Kloben, Riegel an Thür- und Fenſterbeſchlägen; der Ofenröhre und der Schellenzüge; vorzüglich müſſen die Koſten für Nachſchaffung der häufig zu Verluſt gehenden Schlüſſel unnachläßlich von den Bewohnern getragen werden;

§. 7. Oelanſtriche an Hausthüren, Kreuzſtöcken, Fenſterrahmen und auswendigen Läden, ſo wie auch an inwendigen Zimmerthüren und Läden, welche von dem Bewohner erhalten werden müſſen, ſo wie auch das Malen der Zimmer nur allein auf deſſen Koſten geſchehen kann;

§. 8. der Unterhalt der Ciſternen, Dungſtätten, Schwind- und Verſitz-Gruben, dann ihre Räumung;

§. 9. der Unterhalt der Hecken und Gartenmauern, die Ausbeſſerung der Planken, Stacketen- und Stückelzäune;

Digitized by Google

§. 10. der Unterhalt der Thüren, Fenſtern und Beſchläge in den Oeconomie-Gebäuden, wo nämlich dieſe Letztern, z. B. bei Landrichter-, Förſter- und Pfarrwohnungen ſ. a. zuläſſig ſind, in welchem Falle es dem Benützer in eben dem Maaße, wie in ſeiner Wohnung obliegt; desgleichen der Unterhalt der Raufen und Krippen; das Brücken der Ställe und Stände, die Auspflaſterung und Belegung derſelben mit Dielen; die Anſchaffung der Futterkäſten;

§. 11. das Einzäunen, Einplanken und die Verländerung der Aecker und Wieſen, das Heckenſchneiden und Anbinden; das Grabenſtechen und die Grabenreinigung, welche dem Nutznießer obliegen;

§. 12. Die Erhaltung der zufällig bei Aerarial-Gebäuden befindlichen Gärten, Gartengeländer, verſchiedenen Gitterwerke, Spiel- und Kegelbahnen, Gartenhäuſer, Ruhebänke, Baſſins.

§. 13. Bei größeren Gütercomplexen, Oeconomiehöfen, Schäfereien, Schäferwohnungen, Ziegelbrennereien, Hammerwerken, Säg- und Schneidemühlen, Bräuhäuſern, Glashütten und andern derlei fabrikähnlichen Gebäuden kommen die vorſtehenden Beſtimmungen über die großen und kleinen Baufälle eben ſo, wie

§. 14. in Beziehung auf die Unterhaltung der vorhandenen Werkzeuge und Betriebsgeräthſchaften in Anwendung, es wäre denn durch beſondere Verträge eine andere Behandlung vorbehalten.

Dritter Titel.

Von Gegenſtänden, welche auf Staatskoſten niemals weder angeſchafft, noch erhalten werden.

Hieher gehören:

a) Oeconomie-, Rauch- und Kochöfen, Sparherde, Windöfen u. dgl.;

b) Tapeten, Parquet-Böden, meſſingene Schlöſſer an Zimmerthüren, Trumeaurſpiegel und andere ähnliche luxuriöſe Verzierungen;

c) Winterthüren und Winterfenſter, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo beſondere Umſtände und örtliche Verhältniſſe ſolche bei Geſchäftslocalitäten nothwendig machen;

d) Pentalairs, Stoore, Jalouſieläden, mit alleiniger Ausnahme der letztern in jenen Landestheilen, wo ſelbe als auswendige Läden allgemein üblich ſind, und deren Hinweglaſſung an Staatsgebäuden den öffentlichen Geſchmack beleidigen würde;

e) Flügel- oder Doppelthüren, auſſer wenn ſie in Staatsgebäuden ſchon früher beſtanden;

f) Vertafelungen in den Zimmern, Wandbehälter, Fenſterantritte oder Stufen, Rolletten, Vorhänge und die dazu gehörigen Bretter oder Stangen, auſſer wo die Umſtände ſelbe in Geſchäftslocalitäten unvermeidlich nothwendig machen;

g) Küchenkäſten, Schränke oder Anrichten, Schüſſelbretter, Fleiſchklötze, Fleiſchhangen, Fleiſchgrände, Badſtübchen, Ofenbänke, Ofengeländer u. dgl.;

Digitized by Google

h) Lager- oder Ganterhälter für Wein- und Bierfäſſer, Obſtlagerſtellen in den Kellern, und überhaupt Bretter- und Lattenverſchläge aller Art, auſſer es würde eine Kellerabtheilung wegen des Mitgenuſſes eines zweiten Bewohners weſentlich nothwendig;

i) Hühnerſtuben, Hühnerhäuſer, Hunde-, Schweine- und Gänſeſtälle, mit alleiniger Ausnahme jener Staatsgebäude, welche mit Oeconomieen verbunden ſind, in welchem Falle die erſte Anſchaffung nach Tit. I., der Unterhalt aber nach Titel II. zu behandeln iſt;

k) Taubenhäuſer oder Taubenſchläge, Fiſchkäſten oder Behälter, Stoß- und Futtertröge, Haberkähnen, Heubühnen;

l) Weinkeller und Lagerhäuſer;

m) Garten-Frühbeete, holländiſche Käſten, Treibhäuſer, Einſetzen, Blumenbretter und Stellagen aller Art, Miſtbeetdecken, Strohrahmen, Gänge- und Rabatten-Einfaſſungen, Spalierwände, Bienenſtände u. dgl.;

n) Glocken und Glockenzüge, mit alleiniger Ausnahme der Hausglocke, und allenfalls, wenn es die Umſtände weſentlich erfordern, in Geſchäfts-Localitäten;

o) Hausthürzüge, auſſer an ſolchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältniſſe den beſtändigen Verſchluß der Hausthüre nothwendig machen;

p) Haus-, Stiegen- und Gänge-Laternen, mit alleiniger Ausnahme der auswendigen Laternen, welche als Folge beſtehender öffentlicher Beleuchtungsanſtalten nicht vermieden werden können;

q) Laufendes Waſſer oder Pumpbrunnen dürfen im Eingeweide der Gebäude höchſtens nur im Erdgeſchoſſe, wo es die Umſtände erlauben, vorgerichtet, zu keiner Zeit aber in den obern Etagen geſtattet werden, indem häufige Erfahrung bewieſen hat, daß hiedurch und durch die nicht ſeltene Fahrläſſigkeit der Dienſtboten den Gebäuden ſowohl an dem Gemäuer, als an dem Gebälke Nachtheil zugeht. Aus gleichem Grunde dürfen

r) Badvorrichtungen in den obern Etagen nicht beſtehen, und es können daher weder dieſe noch jene Vorrichtungen, ſelbſt in dem Falle nicht geduldet werden, wenn der Bewohner die darauf erlaufenden Koſten aus eigenen Mitteln tragen wollte.

Vierter Titel.

Von den näheren Beſtimmungen über die Behandlung und Wendung der Baufälle.

Da es in der Allerhöchſten Abſicht liegt, daß alle ärarialiſchen Gebäude fortwährend in einem guten Zuſtande erhalten werden, ſo wird in den folgenden Beſtimmungen näher vorgezeichnet, in wie weit nach dem Titel I. die Unterhaltslaſt auf das Allerhöchſte Aerar übernommen, und unter welche Modificationen die nach Titel II. ausgeſprochenen Verbindlichkeiten dem Nutznießer oder miethzinsfreien Bewohner überbürdet werden.

Digitized by Google

§. 1. Wenn mehrere Parteien ein und daſſelbe Gebäude bewohnen, ſo hat jede für ſich über den von ihr bewohnten oder benützten Theil die kleinen Reparaturen (kleinen Baufälle) aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, und nur in den Fällen eines gemeinſchaftlichen Gebrauches ſind auch die Koſten gemeinſchaftlich zu tragen.

§. 2. Um vorzubeugen, daß die unter Titel II. von §. 1 bis 14 einſchl. bezeichneten kleinen Baufälle nicht zu großen Baufällen anwachſen, oder zum Schaden für das Aerar ſo lang verſchoben werden, bis ſolche in der Eigenſchaft als große Baufälle erſcheinen, und ſo der Staatscaſſe zur Laſt fallen, wird den ſämmtlichen Baubehörden zur Pflicht gemacht, ſtreng darauf zu ſehen, daß bei Gelegenheit der vorſchriftsmäßigen Bauviſitationen derlei Gegenſtände in die etatsmäßigen Voranſchläge nicht aufgenommen, dagegen aber dem Gebäudebewohner die Verbindlichkeit auferlegt werde, ohne Zeitverluſt dieſe kleinen Baufälle zu wenden.

Ereignet ſich aber

§. 3. wider Verhoffen der Fall, daß ein Bewohner ſich beigehen läßt, derlei entſchieden ihm zur Laſt fallenden kleine Baufälle in dem von der Baubehörde geſetzten Zeitraume nicht zu wenden, ſo hat die einſchlägige Baubehörde bei der darauf folgenden zweitmaligen Bauviſitation die Koſten der unterlaſſenen Wendung jener kleinen Baufälle in ein beſonderes voranſchlägiges Verzeichniß zu bringen, dem künftigen Baueтat beizulegen, und in demſelben mit einer beſondern Bemerkung gehörigen Orts intra latus blos nachrichtsweiſe einzuſtellen, gleichzeitig aber die Wendung der Baufälle auf der Stelle vorſchußweiſe zu verfügen, und unverzüglich berichtliche Anzeige an die einſchlägige Kreisregierung oder Centralſtelle zu erſtatten, deren jede für ſolche Fälle hiemit ermächtigt wird, die erforderlichen Vorſchüſſe bei dem baurechnungsführenden Amte anzuweiſen, und ohne weiters den erlaufenden Koſtenbetrag vermittelſt Abzuges an dem Gehalte des Staatsdieners oder Bewohners zu erholen. Gegen ſolche Individuen aber, welche aus Staatscaſſen keine fixen Gehalte beziehen, iſt mit gerichtlichen Zwangsmitteln einzuſchreiten.

§. 4. Wenn ein Staatsbeamter oder Bewohner ärarialiſcher Gebäude es bequemer und vortheilhafter findet, ſtatt auf Küchenherden in Koch- oder Sparöfen zu kochen, ſo kann, wenn der techniſchen Baubehörde hievon Nachricht gegeben iſt, eine ſolche Vorrichtung auf Koſten des Bewohners wohl hergeſtellt werden, jedoch nie anders, als unter der Oberaufſicht erwähnter Behörden, damit nicht durch Handwerker, welche mit der Conſtruction des Gebäudes nicht genau bekannt ſind, oder durch ſogenannte Hausmaurer Vorrichtungen angebracht werden, welche feuergefährlich oder zum Hauptbau in verſchiedenen anderen Beziehungen nachtheilig ſeyn könnten. Doch erſetzt oder garantirt in ſolchen Fällen das Allerhöchſte Aerar nie den erlaufenden Koſtenbetrag.

Selbſt in dem Falle, wenn

§. 5. der Bewohner eines Staatsgebäudes die Anſchaffung eines oder des anderen oben unter Titel III. genannten Gegenſtandes auf eigene Koſten übernehmen will, iſt derſelbe doch nicht befugt, eigenmächtig für ſich allein zu verfahren, ſondern es muß der techniſchen Baubehörde Anzeige erſtattet, und vorzüglich über ſolche Gegenſtände, welche Band und Nägel hält, der Conſens dieſer Behörde, und in wichtigern Fällen auch die Genehmigung der einſchlägigen Kreisregierung oder Centralbehörde erholt und abgewartet werden, in-

Digitized by Google

dem nie mehr ein willkührliches Verfahren, auch wenn der Staatsrealität dadurch kein Schaden zugeht, geduldet werden kann und darf. Uebrigens hat der Unternehmer, wenn derſelbe wider ſein Vermuthen dieſe Realität verlaſſen muß, und den erwähnten Gegenſtand ohne Beſchädigung des Baues nicht mit ſich fornehmen kann, weder auf eine Entſchädigung von Seite des Staatsärars Anſpruch zu machen, noch von dem Nachfolger, außer derſelbe verſtände ſich freiwillig dazu, einen Erſatz zu fordern.

§. 6. Ein jeder Bewohner eines Staatsgebäudes hat von ſelbſt darauf zu ſehen, daß die Dachungen, das Feuermauerwerk und die Schlote fortwährend im guten Stande erhalten werden, und daß die öfter an den Kaminen und Schlöten ſich zeigenden Riſſe ſogleich mit Sorgfalt verſtrichen, oder verkeilt und ausgeſchiefert werden. Derſelbe hat daher, in ſo ferne er nicht ſelbſt ein baurechnungsführender Beamter iſt, bei der erſten Entdeckung eines ſolchen Gebrechens demjenigen Amte oder derjenigen Baubehörde, unter welcher das von ihm bewohnte Gebäude gehört, unverzüglich Anzeige zu machen, damit alsbald Abhilfe erfolgen kann.

§. 7. Jeder Bewohner ſoll dafür ſorgen, daß die Gebäude fortwährend rein erhalten, die Zimmer und Speicher nicht mit gefährlichen Gegenſtänden belegt, daß nicht zum großen Schaden der Gebäude in Zimmern oder Küchen gewaſchen und Wäſche aufgehangen werde, noch weniger aber, und zwar bei Verluſt des Wohnungsgenuſſes, ſich nicht zu Schulden kommen zu laſſen, in bewohnbaren Piecen Getreide und andere Feldfrüchte aufzuſpeichern, Holz einzulegen, und darin zu ſpalten, oder andern unſtätigen Gebrauch davon zu machen.

Daher werden

§. 8. Sämmtliche Kreisregierungen und Centralſtellen angewieſen, durch ihre Unterbehörden fortwährend ſtrenge Nachſicht pflegen zu laſſen, und ohne alle Rückſicht auf Perſonen ſolche Bewohner zum augenblicklichen Erſatz alles desjenigen anzuhalten, was durch ihr und der Ihrigen Verſchulden aus Nachläßigkeit, Mißbrauch oder unterlaſſener Nachſicht den Staatsgebäuden zum Schaden geſchehen iſt.

§. 9. Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von dem Bewohner im Innern des Gebäudes vorzunehmende Veränderung, z. B.

a) die Umänderung eines großen Zimmers in zwei kleinere vermittelſt Einziehung einer neuen Wand oder eines Verſchlages mit Brettern;
b) alle Veränderungen in den Küchen und Gewölben, an Thüren und Fenſterſtöcken, dann an Kaminen, Ofenverſetzungen und Ofenaustauſchungen, z. B. der Kachelöfen gegen eiſerne, und ſo umgekehrt;
c) Balken, Säulen, Schwellen, Pfähle und Riegel auszuſchneiden, Mauerwerke durchzuſchlagen, und neue Oeffnungen nach Willkühr einzubrechen, welcher Grund oder Vorwand immer dazu vorhanden ſeyn möchte.

Tritt ein ſolcher Fall ein, und iſt von der einſchlägigen Baubehörde nach vorgenommener Unterſuchung hergeſtellt und erwieſen, daß der Bewohner ohne alle Rückſprache verfahren habe, ſo verfällt derſelbe, auch dann, wenn die Nützlichkeit des hergeſtellten Gegenſtandes nicht ganz widerſprochen werden kann, in die Bezahlung der Koſten. Erſcheint die eigenmächtige Veränderung aber als ganz unzweckmäßig, oder wohl gar dem Gebäude nach-

Digitized by Google

theilig, ſo iſt der Veranlaſſer verbunden, auf ſeine Koſten den vorigen Stand der Dinge wieder herzuſtellen, und es iſt gegen ihn, wie oben §. 3. vorgeſchrieben iſt, der Regreß zu nehmen.

§. 10. Wenn Gegenſtände, welche in Voranſchlag gebracht, als nothwendig erkannt, und in dieſer Hinſicht auch genehmigt worden ſind, nicht zur Ausführung gebracht, ſondern dafür ganz andere von dem Bewohner vorzugsweiſe gewünſchte Gegenſtände hergeſtellt werden, die einer völlig verſchiedenen Natur von jenen ſind, die der Voranſchlag enthält, ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß in ſolchen Fällen von der ganzen Herſtellung, wenn der Nutzen derſelben auch nicht durchaus mißkannt werden kann, um ſo mehr völlig Umgang genommen, und die Koſten allein dem Creedenten zur Laſt gelegt werden ſollen, als ſchlechterdings nicht geduldet werden darf, daß ohne Anfrage, ohne Vorwiſſen der techniſchen Behörden, oder der baurechnungsführenden Aemter, auch nur die geringſte Bauführung willkührlich vorgenommen werde.

§. 11. Wird ein Staatsgebäude, das vormals nicht zur Wohnung diente, oder eine andere Beſtimmung hatte, durch die Vornahme einer innerlichen Hauptveränderung, alſo durch eine Hauptreparatur nach einem ordnungsmäßig vorgelegten und bewilligten Plane zur Wohnung eines Königlichen Staatsbeamten umgeſchaffen, und der Staatsdiener, der ſolches zur künftigen Bewohnung erhält, wirkt ohne Rückſprache mit der techniſchen Baubehörde, alſo ohne Authoriſation auf den Bau ein und erlaubt ſich willkührliche Abweichungen von dem Plan, durch welche ſich eine Mehrausgabe, alſo ein Ueberbau ergibt, ſo verfällt derſelbe in die Strafe der Hälfte des Mehraufwandes, und der rechnungsführende Beamte, welcher dergleichen Abweichungen nicht hätte gedulden, und der techniſchen Baubehörde ungeſäumt Anzeige davon machen ſollen, fällt in den Erſatz der weitern Hälfte des Mehraufwandes.

§. 12. Iſt die Abänderung und Abweichung vom Plan ganz zweckwidrig, und nach der techniſchen Unterſuchung dem Staatsgebäude ſogar nachtheilig, ſo tritt, wie in dem vorgehenden §. 6. die Herſtellung nach dem gegebenen Plan auf Koſten des Betheiligten ein, und es wird weiter feſtgeſetzt, daß der- oder diejenigen Bauwerkmeiſter, welche zu ſolch einem Unternehmen angerathen, oder doch mitgewirkt, daher ihre Pflicht, alles Nachtheilige zu verhindern, verletzt, und des fernern Vertrauens ſich unwürdig gemacht haben, nicht nur von dieſer Arbeit verabſchiedet werden, ſondern auch für die Zukunft von allen übrigen Arbeiten an Königlichen Gebäuden ausgeſchloſſen bleiben ſollen.

§. 13. Damit aber ſolchen willkührlichen Einflüſſen vorgebeugt wird, haben die techniſchen Behörden unvermuthet öftere Nachſichten zu wiederholen, vorzüglich bei ganz neuen Bauten, nicht minder auch bei innerlichen Hauptveränderungen, als Reparationen von beſonderm Belange, die in Rückſicht des Koſtenaufwandes nicht ſelten den Neubauten gleichkommen, wenigſtens denſelben nicht weit nachſtehen. Von den Königlichen Kreisregierungen und Centralbehörden wird erwartet, daß ſie auf die Vollführung dieſer Maßregel einen vorzüglichen Werth legen, und von Zeit zu Zeit ſich über ſolche im Werk begriffene Bauten einen umſtändlichen pflichtmäßigen Rapport werden erſtatten laſſen.

§. 14. Keinem Bewohner Königlicher Gebäude iſt es erlaubt, andere Individuen, welche nicht zu ſeinem Familienverbande gehören, in die ihm rückſichtlich ſeines Dienſtes, oder aus beſonderer Allerhöchſter Gnade angewieſene Wohnung aufzunehmen, noch weniger aber

Digitized by Google

kann geſtattet werden, daß Wohnungstheile oder Nebengebäude, z. B. Stallungen, Scheunen und Speicher, Keller ꝛc. an fremde, dem Staatsdienſte nicht angehörige Individuen gegen eine dem Bewohner zufließende Rente in Aftermiethe gegeben werden.

Iſt der Bewohner des Aerarial-Gebäudes in einem ſolchen Falle ein Staatsdiener, der auf den Genuß einer Dienſteswohnung Anſpruch hat, ſo iſt der ihm hienach entbehrliche Theil ſeiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären, und für ärarialiſche Rechnung zu vermiethen.

Iſt der Bewohner, der ſich ähnliche Exceſſe erlaubt, kein Staatsdiener, kein Individuum, das auf Wohnung Anſpruch machen kann; ſondern ein ſolches, dem lediglich als Ausfluß der Allerhöchſten Gnade eine zinsfreie Wohnung bewilligt wurde, ſo iſt dasſelbe ſeiner Wohnung verluſtig zu erklären.

§. 15. Da es in der Allerhöchſten Abſicht liegt, daß jeder, dem ein Staatsgebäude zur Wohnung angewieſen wird, dasſelbe bei ſeinem erſtmaligen Einzuge im guten und reinlichen Zuſtande erhalten ſoll, damit er auch deſto leichter jene Verbindlichkeiten in Bezug auf die kleinen Baufälle, welche ihm nach dem Titel II. auferlegt ſind, in Erfüllung bringen kann, ſo haben die Königlichen Kreisregierungen und übrigen Centralbehörden dafür zu ſorgen, daß Gebäude, die früher nicht bewohnt waren, auf ſolche Art und Weiſe den neuen Bewohnern bei ihrem Einzuge übergeben werden.

§. 16. In Folge dieſer Verfügung hat daher jeder Bewohner eines Aerarial-Gebäudes, wenn derſelbe wegen Verſetzung als Staatsbeamter oder auf was immer für eine Art das bisher innegehabte Gebäude verläßt, in der Vorausſetzung, daß er den ihm unter Titel II. auferlegten Verbindlichkeiten nachkam, und deswegen ſich nichts zu Schulden kommen ließ, das zu verlaſſende Gebäude geweißt und gereinigt, mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gegenſtänden in der Art und Weiſe abzutreten, wie er es bezogen hat. Die Amts-Extraditions-Commiſſarien haben auf die Erfüllung dieſer Vorſchriften ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Sollte aber

§. 17. ein Staatsdiener wider Verhoffen dieſer Anordnung nachzukommen unterlaſſen, ſo tritt das nämliche Verhältniß, wie oben §. 3 feſtgeſetzt iſt, ein, und derſelbe hat nach dieſer Vorſchrift, in was immer für einer Categorie er ſtehen mag, unerläßlich den Erſatz zu leiſten.

§. 18. Auf eben dieſelbe Weiſe haben die Erben eines mit Tod abgegangenen Staatsdieners oder Gebäudebewohners dieſe Verbindlichkeit zu erfüllen.

Im Unterlaſſungs-Falle ſind die kleinen Baufäll-Rückſtände und die Reinmachung des Gebäudes voranſchlägig abzuſchätzen, und der Geldbetrag hiefür iſt aus der Erbmaſſe zu erholen. Die Baubehörden oder baurechnungsführenden Aemter haben hierauf vorzüglich zu ſehen.

§. 19. Bei jenen Gebäuden, welche neu organiſirte Pfarrer, Vicarien, Beneficiaten und Expoſiti bewohnen, und in Rückſicht derer, wenn nicht aus früheren Verhältniſſen ſpecielle Verbindlichkeiten von fixirten Bauſchillingen beſtehen, das Allerhöchſte Aerar als Folge der Säculariſation die Bauluſt trägt, treten, wenn eines der genannten Individuen verſetzt wird, oder mit Tod abgeht, die vorſtehenden §§. 17 und 18 in Wirkung.

Digitized by Google

§. 20. Da übrigens außer den neu organiſirten Pfarreien auch noch Pfarrgebäude beſtehen, bei welchen das Aerar die Laſt der Wendung der großen und kleinen Baufälle lediglich als Folge der bisherigen Obſervanz aus dem Grunde getragen hat, weil jährliche Bau-Canons oder Bauſchillings-Friſten bezahlt werden; dieſes aber der Staatscaſſe um ſo mehr zum größten Nachtheile gereicht, nachdem jene Canons oder Baufriſten jährlich nur in 5. 10, 15 höchſtens 20 fl. beſtehen, und daher die Baukoſten auch nicht auf die entfernteſte Weiſe decken, ſo haben die Königlichen Kreisregierungen diesfalls ſtreng zu recherchiren, wo dieſe größtentheils bei Deutſch-Ordens-Pfarreien obwaltenden Verhältniſſe herrühren mögen, ob förmliche rechtsverbindliche Titel zum Grunde liegen, und wie im entgegengeſetzten Falle obigem Mißverhältniſſe am geeignetſten begegnet werden könne. Einſtweilen aber iſt dafür zu ſorgen, daß die Gebäude im baulichen Stande erhalten werden.

§. 21. Werden durch zufällige Elementar-Einwirkungen, als durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewäſſer, Wolkenbrüche, Feuer, endlich auch durch Kriegsereigniſſe königliche Gebäude bedeutend beſchädigt, ſo iſt es Pflicht der Bewohner, ſogleich bei dem einſchlägigen baurechnungsführenden Amte oder der betreffenden Baubehörde Anzeige zu erſtatten, damit in der Zeit, wo die erlittenen Beſchädigungen noch mit Verläßigkeit beurtheilt werden können, die techniſche Beſichtigung eingeleitet, und wo es möglich iſt, durch die Königlichen Baubehörden ſelbſt vorgenommen, auf der Stelle Anſtalt zur Abhilfe gemacht, und dabei unterſucht werde, ob in einem oder dem anderen Falle der Bewohner durch Nachläßigkeit oder Verwahrloſung keine Schuld auf ſich geladen habe.

§. 22. Wenn äußere Fenſterläden, Jalouſieläden oder Pent-a-lairs an Königlichen Gebäuden ſich befinden, und die Fenſter durch Sturm oder Hagelſchlag beſchädigt werden, ſo hat der Bewohner die Herſtellungskoſten ſelbſt zu beſtreiten, weil ihm die Mittel an die Hand gegeben ſind, ſich gegen Schaden zu ſichern. Findet ſich aber bei der Unterſuchung, und kann mit Verläßigkeit nachgewieſen werden, daß dem Bewohner keine Vernachläſſigung zur Laſt liegt, ſo werden jene durch zufällige widrige Ereigniſſe veranlaßte Baukoſten von dem Aerar getragen, und das Beſchädigte wird auf Staatskoſten hergeſtellt.

§. 23. Damit die oben §. 15, 16 und 17 feſtgeſtellten Beſtimmungen gehörig in Ausführung gebracht werden können, iſt zu verfügen, daß genaue Hausinventarien über alle beweglichen und unbeweglichen Gegenſtände, z. B. Oefen, Schlöſſer, Läden ꝛc. in duplo in der Art nach den Numern der Zimmer, wie die Numerirung ſämmtlicher Gebäude-Piecen in der Vorſchrift über das Gebäude-Cataſter, und in den Grundlinien zur Verfaſſung der Koſten-Voranſchläge verordnet iſt, hergeſtellt, und ein Exemplar davon dem Bewohner behändiget, das andere aber bei dem baurechnungsführenden Amte hinterlegt werde.

Endlich wird noch beſtimmt:

§. 24. Daß das Straſſenreinigen, Schneeſchaufeln und Eisabräumen bei den Königlichen Reſidenzen und Schlöſſern, Collegial- und anderen öffentlichen Gebäuden auf ärarialiſche Koſten, bei den übrigen Gebäuden aber auf Koſten der miethefreien Bewohner zu geſchehen hat.

Auf eben dieſelbe Weiſe iſt es auch

§. 25. in Städten, wo öffentliche Straſſenbeleuchtungen beſtehen, mit dem Unterhalte des hie und da herkömmlichen Lichtes zu halten.

Digitized by Google

Die vorſtehende allgemeine Vorſchrift iſt nach allen Theilen genau zu beobachten, und ſämmtliche Königliche Stellen und Aemter, ſo wie die techniſchen Behörden haben vermöge der ertheilten beſonderen Inſtruction hinſichtlich der adminiſtrativen Behandlung des Bauweſens im Allgemeinen, vorzüglich aber darüber zu wachen, daß ſolche mit aller Strenge gehandhabt und pünktlich vollzogen werde.

(Reg. Bl. v. J. 1820. St. 16. S. 523.)

§. 303.

(Unterhaltung der Staatsgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus der Entſchließung vom 10. d., und der derſelben beigefügten Repartition iſt zu erſehen geweſen, welcher Maximal-Betrag auf Unterhaltung der Staatsgebäude zum Behuf der Finanz-Verwaltung, namentlich zum Dienſte der Forſtämter, Rentämter und Oeconomien, während der III. Finanzperiode reſp. eines Jahres derſelben verwendet werden darf.

Die Königliche Regierung, K. d. F., welche ſich wegen der Ausführung mit der Königlichen Regierungskammer des Innern geeignet zu benehmen hat, wird dahin wirken, daß bezüglich auf die Unterhaltung der fraglichen Staatsgebäude, von folgenden Anſichten ausgegangen werde:

1) Zehentſcheunen ſind nur noch da im baulichen Zuſtande, ſo viel abſolut nothwendig iſt, zu unterhalten, wo die Zehentfixation noch nicht realiſirt iſt. Die entbehrlichen Zehentſcheunen ſollen ohnehin veräuſſert werden.

2) Die zum Getreidedienſt nothwendigen und zur Aufbewahrung, ſo wie zum Abſatz der Getreide geigneten Rentamts-Speicher ſind in gutem baulichen Zuſtande zu erhalten, dagegen die für die Conſervation und den vortheilhaften Abſatz ungeeigneten Speicher möglichſt zu vermindern und zur Veräuſſerung zu bringen.

3) Die Rentamts-Localitäten ſind zwar in baulichem Zuſtande zu erhalten, dagegen die Wohnungen der Rentbeamten möglichſt zu vermindern und im Falle der nothwendigen Beibehaltung ſind, wie es ſich von ſelbſt verſteht, nur die nach den Beſtimmungen der Bauinſtruction dem Staatsärar obliegenden Reparaturen vorzunehmen.

4) Nur diejenigen Forſtdienſtwohnungen ſind in gutem baulichen Zuſtande zu erhalten, deren Beibehaltung dem Zwecke einer wohlbemeſſenen Forſtbezirks-Eintheilung und Dislocation des Forſtperſonals entſpricht, und welche nicht entbehrt werden können, weil in den betreffenden Ortſchaften geeignete Wohnungen miethweiſe nicht zu haben ſind. Alle als entbehrlich oder als unzweckmäßig gelegen zu betrachtenden Forſthäuſer ſind einſtweilen nur nothdürftig zu unterhalten.

(Zuſatz für den Untermain-, Rezat- und Iſarkreis).

5) Kelterhäuſer ſind ebenfalls nur da in baulichem Zuſtande, ſo viel es nothwendig

Digitized by Google

iſt, zu unterhalten, wo die Weinzehent-Fixirung noch nicht vollführt iſt. Die entbehrlichen Kelterhäuſer ſollen veräußert werden.

(Für alle Kreisregierungen.)

Nachdem der Unterhaltungsetat, den Beſtimmungen des k. Staatsminiſteriums des Innern gemäß, bis zum 15. März vorgelegt werden ſoll, ſo wird die Königliche Regierung das verordnungsmäßige Benehmen mit der Königlichen Regierung Kammer des Innern unverzüglich eintreten laſſen.

München, den 20. Februar 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

Anhang.

Aeltere Beſtimmungen über die Verordnung der Baufälle.

(Von Wendung groß- und kleiner Baufälligkeiten Churfürſtl. Schlöſſer und Hofgebäude.)

Unſern Gruß zuvor: Wir hätten Uns zwar gnädigſt verſehen, es würden Unſer mehrfältig und ſonderheitlichen in Annis 1615, 1618, 1676, 1682, dann 1701, 1707 emanirt gemäßeſte Generalverordnungen, wegen Wendung großer und kleiner Baufälligkeiten in Unſeren Schlöſſern, Amtswohnungen, Hofgebäuden und Amtshäuſern, fortan die gehorſamſte Folge erreichen. Wie Uns aber die viele wider den klaren Tenor der Generalien immerhin ungeziemend einlaufende Ratificationsſuchungen des Widrigen, und ſoviel überzeugen, daß theils Beamte, Amtleute und andere Innwohner Unſerer Schlöſſer, Amtswohnungen und Häuſer, Unſere ihnen hiedurch angedeihent höchſte Gnade nicht nur nicht erkennen, ſondern wohl gar den Inhalt Unſerer Generalverordnungen, wegen bäulicher Unterhaltung, in ungleichen Verſtand zu ziehen, die erhaltende Ratificationen mit unerlaubten Gefährden zu hintergehen, und manigfältig ganz ungeſcheucht auch jene Reparationsköſten, ſo dieſelbe ihren Selbſtſäckel hätten auftragen ſollen, in Aufrechnung zu bringen ſich unternommen.

Als haben Wir Uns gnädigſt entſchloſſen der bei Unſerem Aerario zur merklichen Laſt rührenden Schädlichkeiten, ſolche abhülfliche Maaß und deutliche Ordnung vorzukehren, daß ſich hieraus Jedermänniglich von ſelbſt ſattſam zu verbeſchieden, und ſich folgbar vor Unſerer höchſten Ungnade und Strafe zu hüten wiſſen möge. Wir haben zu dem Ende, und um bey jedwederen Unſerer verſchiedenen Amts- und anderen Gebäuden, den gebührenden Vorhalt in klaren Begriff zu ſetzen, deren merklich unterſchiedene Gattungen, in Folgenden erkennet, daß

Erſtrens, einige unſerer Schlöſſer oder Häuſer ſich vorfinden, wo weder ein Kaſten, noch Rüſtkammer, noch einige oeconomiſche Gebäude, ſondern lediglich in Zimmern und Kämmern beſtehende Amtswohnungen, es ſeyen ſohin Rent-, Pfleg-, Gerichtsſchreiberhäuſer, Salz-, Bräu-, Zoll- oder Mauthamtswohnungen, Forſtner-, Ueberreuter- und andere Jägerhäuſer; nicht minder einige ohne Fronfeſte und wirthſchaftlichen Gebäuden vorhandene Amtshäuſer. Dahingegen

Digitized by Google

Zweitens, mehrfältig andere Amtswohnungen, wo zwar ebenfalls keiner Unſeriger Käſten, oder Rüſtung, noch bei denen Amtshäuſern eine Fronfeſte, wohl aber entgegen wirthſchaftliche Gebäude vorhanden, und alſo ſind

Drittens, andere, worinnen zwar Unſere Beamte und andere Bediente ihre Wohnung, dabei aber keine wirthſchaftlichen Gebäude innhaben, anſtatt deren jedoch ein Unſeriger Getreidkaſten oder Rüſtkammer und alſo bei denen Amtshäuſern wirkliche Eiſen-Fronfeſte ſich befinden.

Viertens, ſind einige Unſerer Schlöſſer, Beamtenswohnungen und Amtshäuſer, worinnen die Inhaber nicht nur die freie Wohnung, ſondern einig Unſeriges Hofgebäudes oder Grundſtücke, und hierzu erforderlich-wirthſchaftliche Gebäude genieſſen, dabei aber auch ein Unſeriger Kaſten, Rüſtung oder Fronveſte vorhanden iſt, ferners ſind

Fünftens, Unſere Luſt- und Gränitzſchlöſſer, worinnen ein Schloßpfleger, oder Verwalter die Inſpection, und derentwillen hierinnen ſeine Wohnung entweder allein, oder mit mehr anderen dahin angewieſenen Unſeren Bedienten zu gaudiren hat. Und endlichen ſind

Sechſtens, theils alte ausgedient leer ſtehende Unſere Schlöſſer und Häuſer. Wie nun bei allen dieſen Unſeren Gebäuden entweder Hauptbaufälle, oder nur kleine Reparationen zu wenden vorkommen, und nach Geſtalt deren jeder Inwohner ſich Unſerer nachfolgend umſtändigen Verordnungen gehorſamſt nachzuachten hat. So wollen Wir zur vollkommener Erklärung der Sachen hiemit vorläufig gnädigſt reſolvirt und befohlen haben, daß in Zukunft vor Hauptbaufällen erkennet ſollen werden.

1) Ausbeſſerung oder wohl gar nothwendige Erbebung aller Gemäuerwerks-Gewölber und Kamine.
2) Untermauerung oder anderwärtige Erhaltung ruinirter Grundfeſten.
3) Auswechslung und Einziehung neuer Trämbe und Haupttreppen,
4) Ausbeſſerung oder allenfalls erforderliche neue Aufſetzung eines Tachſtuhles,
5) Abtrag und Umdeckung völlig eralteter und ſchadhafter mit kleinen Bußwerk nicht mehr hinlänglich reparirlichen Tachungen, und endlicher
6) Auswechslung ſchadhafter Tachrinnen, Abkehrung zuſitzenden Gewäſſers, Anwerfung der äußerlich durch das anſchlagende Gewitter abgeſchwemmten klüftig- oder ſchadhaften Hauptmauern, dann die Unterhalt der hiebei befindlichen Verbſchlachtung, oder zu dem Hauptgebäude unentbehrlicher Steinern und hölzerner Brücken, Steg und Wegen.

Da entgegen für kleine Baufälligkeiten oder Reparaturen gehalten werden ſollen:

1) Die Fenſter nicht nur in Scheiben und Blei, ſondern auch in Kämen und Kreuzſtöcken brauchbar unterhalten. Taffelfenſter oder liechte Scheiben anſtatt der vorigen alten und mannichen Inwohner unanſtändigen Scheiben nach Gefallen einſetzen.
2) Oefen und Schlöſſer repariren, umſetzen.
3) Die Thüren ausbeſſeren oder auf verlangende Zierlichkeit abänderen, die Privetten und Mißkrippen nothdürftiglich unterhalten laſſen, dann
4) Wann an einer Tachung ein oder etwelche Ziegel oder Schindel abhängig ſchad-

Digitized by Google

haft, oder gewichen wären, ſo, daß es einregne, dießfalls gleich in tempore mit Uebergehung des Taches remediren.

5) Wenn der Inwohner ſtatt der althölzernen Decken in Zimmern eine neue weiſſe, oder anſtatt einer alten finſtern, eine gelegnere und lichte Stiegen, da doch beiderſeits die alte noch brauchbar wären, haben möchte, oder aus einem groſſen Zimmer zwei kleine, dann aus einer finſtern Kammer ein Zimmer verlange, ſoll es ebenfalls unter die kleine Baufälligkeiten geachtet werden, und endlichen

6) Die äuſſerliche Abputzung, oder Abmahlung, dann die inwendige Ausweiſſung, Anſtreichung, oder Mahlung der Thüren und Fenſter, dann Putzung und ſäuberliches Unterhalten der Wohnung.

Demnach ordnen, ſetzen und gebieten Wir hiemit gnädigſt, daß

1. Bei der erſten Gattung Unſerer Einganges geſetzten Gebäuden jeder Inwohner, die, wie immer Namen habende kleine Baufälligkeiten, oder Reparationes ex Propriis beſtreiten, bei einem ſich ergebenden Hauptbaufalle aber, mit Einſendung allenfallger Riße, und Ueberſchlägen bei unſerer Hofkammer um die Ratification derlei Hofbauunkoſten gebührends einlangen, und ſolche findender Nothdurft nach zu erhalten haben ſolle. Dahingegen

2. Wollen Wir bei der zweiten Gattung gnädigſt obſerviret wiſſen, daß, in ſo weit, als die Amtswohnung gehet, die kleine Baufälligkeiten, und Reparationen von dem Inwohner ſelbſt, die Hauptbaufälligkeiten aber, nach erholter Ratification aus Unſerm Aerario beſtritten werden ſollen. Und alſo ſollen auch bei den hiebei befindlichen ökonomiſch- oder wirthſchaftlichen Gebäuden die kleine Reparationen Vorwurfs ohne weiters den Beamten, ſo anderen Inwohnern obliegen. Die Hauptbaufälle bei derlei wirthſchaftlichen Gebäuden hingegen, wollen Wir gnädigſt dahin limitiret haben, daß, wenn bei eines Amteswohnung einige Viehſtälle, oder Schupfen vorhanden, ohne daß jedoch der Beamte ein Unſeriges Hofbau, Mayerſchaft, Schwaig, Wißmäth, oder anderes Grundſtück im Genuß hat, die Hauptbaufällswendung mit Ratification der Hofkammer aus Unſerem Aerario (auſſer des Beamtens, ſo anderen Inwohners ſonderbar unterlaufenden Culpa) beſtritten werden mögen. Da entgegen aber Städel, Käſten, Schupfen, Pferde, Schafe, und Schweine, ſo andere Viehſtälle, ſo zu einem genieſſenden Hofbau, Mayerſchaft, Wißmäth, und Grundſtücken gehörig, ſoll deren Grundhaber nicht nur allein in kleinen Reparationen ſelbſt baulich, und weſentlich unterhalten, ſondern auch die Hauptbaufälligkeiten hiebei, ſo oft derlei vorfällt, ohneinſtellig ex Propriis und ohne mindeſten Entgeld Unſeres Aerarii wenden, und beſtreiten: Doch wollen Wir Unſere ſchon ehemalig hierinnfalls gemäßneſte Generalien dahin zu allen Ueberfluß gnädigſt gemildert haben, daß ein derlei in ökonomiſchen Gebäuden eine Hauptbaufälligkeit wendender Beamten, oder anderer Inwohner über den führenden Bau, mit einer verinſinzirlichen Unkoſtens-Specification ſich verſehen, ſolche Suplicando Unſerer Hofkammer vorlegen, dieſelbe aber hierauf, und dahin reflectiren möge, und ſolle, daß der Bauſchilling in leidentlichen Jahresfriſten eingetheilt, und auf jährliche Tilgung von ungefähr fünfzig Gulden angetragen, durch derlei Jahresfriſten, ſo lange der vorſchieſſende Genieſſer lebet, oder im Genuße ſtehet, von deme ſelbſt abſorbiret, nach deſſen Tod, oder Permutation aber, von dem Nachkommer dem Antecessori, oder deſſen Erben unnachläßig, und zwar unter Verpfändung deſſen Einkünften, ja bei Verlurſt des Dienſtes ſelbſten mit der Friſt von Jahre zu Jahre richtig, zu

Digitized by Google

und hierob von Unſerer Hofkammer, und ſämmtlichen Rentämtern ſchärfeſt gehalten werden ſolle. Sollte ſich aber ergeben, daß ein derlei Beſitzer, und Genußhaber zu Wendung allenfälliger Hauptbaufällen in den wirthſchaftlichen Gebäuden der Geldvorſchuß zu beſtreiten gar nicht im Stande, folgends die gänzliche Niedergehung eines derlei Unſerer wirthſchaftlichen Gebäuden zu beſorgen wäre: So hätte ſolchen Falls Unſere Hofkammer dahin verſorglichen Bedacht zu nehmen, daß inzwiſchen nach Ermäßigung, und findend äuſſerſter Nothdurft, aus Unſerm Aerario, ſo viel möglich, ausgeholfen, der Bauſchillings-Betrag hingegen ſogleich zu Friſten geſchlagen, und von dem Beſitzer, und deſſen Succeſſoren auf obengemeldte Art und Weiſe, unnachläßig ad aerarium erholet werde. Wie Wir dann Unſeres Ortes auch gnädigſt nicht ungeneigt ſeyn, wenn ein derley Hauptbaufall einen gar zu groſſen Unkoſten erfordern ſollte, einem derlei Bauführer mit Materialien: Als Holz und Brettern, wo man es haben kann, an Handen gehen zu laſſen. Weiters, und

3. Wollen Wir bei der dritten Gattung, daß zwar, was Unſere Käſten, Rüſtkammer, dann hierzu gehörige Auf-, Von- und Zugänge, dann bey einer Eiſenfronfeſte, die Keichen, Torturen, und das Haushauptgeſperre belanget, ſowohl die Kleine, als die Hauptbaufallswendungen aus Unſerem Aerario beſtritten: Im Uebrigen aber, ſo weit ein Schloß, oder Haus von einem Beamten, oder Amtmann, ſo andern bewohnt iſt, auf Unſeren Unköſten nur allein die Hauptbaufälle, und dieſes mit allmähligverſtehender Hofkammer-Ratifikation die kleine Baufälligkeiten aber in den bewohnten Gemächern von dem Inwohner ſelbſt ex Propriis gewendet werden ſollen. Wie es dann

4. bei der vierten Gattung den Vorſtand dahin haben ſoll, daß ſo weit die bloſſe Wohnung des Beamtens, ſo andern Innwohners ſich beſtrecket, Wir zwar die Hauptbaufälle, die Kleineren hingegen, oder Reparationen jeder Innwohner ex Propriis beſtreiten: Die zum Hofgebäude, Mayerſchaft, und Grundſtücken gehörige Städel, Schupfen und Heubühnen, ſo andere wirthſchaftliche Gebäude hingegen der Genießer allein, jedoch mit vorgeſetzten Onere Succeſſorum, und allenfalligen Materialien-Beitrags, wie vor erwehnet, ohne mindeſt Unſerm Entgeld wenden ſoll. Dagegen von Unſern hiebey befindlichen Käſten und Rüſtkammern ſowohl die kleine, als Hauptbaufälligkeiten mit behöriger Hofkammer-Ratification Uns aufgerechnet werden mögen. Welche Ratification jedoch ſowohl dießfalls, als in all andern Unſerm Aerario zukommenden Baufällen bey Vermeidung gänzlichen Ausſatzes jedesmal vor wirklicher Reparirung zu erholen, und zu gewärtigen iſt. Es wäre dann um allenfalliges Summum in Mora Periculum, und zugleich einen gar geringen unter zehn Gulden erforderlichen Unkoſten zu thun, welchen Falls gröſſerer Schaden in rechter Zeit mit Wenigen gewendet, zugleich aber, jedoch pro Ratificatione berichtet werden ſoll.

5. Iſt zwar je, und allzeit Unſer gnädigſte Intention geweſen, die in der fünften Gattung begriffene Unſere Luſtgebäude ſowohl in kleinern, als Hauptbaufälligkeiten aus Unſerm Aerario unterhalten zu laſſen, bey deme es dann fortan noch dergeſtalten ſein Verbleiben haben ſoll, daß ohne erholter Hofkammer-Ratification nicht nur allein nichts unternommen, ſondern auch die von Unſern Schloß-Pflegern, und Verwaltern bewohnte Zimmer und Gemächer, in kleinen Baufälligkeiten und Reparationen von ihnen ſelbſten, und keineswegs unter den Hauptſchloß-Reparationen eingemiſchter, aus Unſerm Aerario unterhalten werden ſollen, und ſolches Nämliches verſteht ſich auch, da in den Schlöſſern, oder anderen Unſeren Amts-

Digitized by Google

wohnungen, und Häuſern mehrere Parteyen die Wohnung gaudiren, wo dann jeder vor ſeinen bewohnenden Antheil, die kleine Baufälle ex Propriis zu tragen haben ſoll. Dagegen

6. Wegen der in der ſechſten und letzten Gattung geſetzt, Unſerer alten Gebäuden ſind Wir gnädigſt entſchloſſen, daß in Zukunft keine ein, oder das anderte hundert Gulden überſteigende weder Haupt- noch kleine Baufälligkeit mehr gewendet, jedoch aber, wann nach Zeit- und Umſtands-Erforderung ſonderheitliche Urſachen die Conſervirung ein- ſo anderen derley Schloſſes verlangen wurden, ſolches umſtändig Berichtlichen zu Unſerer Hofkammer vorgeſtellt werden ſoll. Sollte ſich nun übrigens: Und

7. In denjenigen Amtswohnungen, wo Wir aus ſeinen ſonderheitlichen Urſachen die Innwohner mit einem jährlichen Hauszinß beleget, eine Baufälligkeit anbegeben, ſo mag es in ſo lange, als Wir kein anderes verordnen, fortan bey deme verbleiben, daß nicht nur allein die Hauptbaufälle, ſondern auch die kleine Reparationen, wo Wir ſolche gegen den Hauszins übernommen zu haben, vermög vorigen Reſolutionen gezeigt werden kann, aus Unſerm Aerario, doch mit jedmalig-vorläufiger Hofkammer-Ratifikation beſtritten werden mögen. Da aber

8. durch einen Unglücksfall, es ſey durch Donner, Hagel, Feuer, Sturm, Wolkenbruch, oder anderes, (ſo Gott gnädiglich abwende) eine Schädlichkeit Unſeren Gebäuden zuſtehen ſollte, wollen Wir gnädigſt, daß nicht nur allein ſolches uneinſtellig zu Unſerer Hofkammer einberichtet, ſondern auch von derſelben gebührende Unterſuchung vorgekehret werde, ob die Einwohner durch Verwahrloſung, oder in andere Wege ſich nichts zur Schuld gelegt, auf welchen unverhoffenden Falle derley ſorgloſe Einwohner nach Geſtalt der unterlaſſenen Culpae ſchärfeſt herzunehmen, widrigens aber, und da ſich der wahre Casus Fortuitus bezeigen würdet, gleichwohl nach Maaße der Hauptbaufälligkeiten mit allmaliger Hofkammer-Ratifikation auf Unſern, ſo viel möglich, eingezogneſten Unköſten der Schaden gewendet werden ſoll. Ferners, und

9. da Wir nun zeithero in mehrwege ungnädigſt bemerken müſſen, wie theils ihrer theueren Pflichten Vergeſſene, entweders die kleine Baufälle ohne mindeſter Reparation zu Hauptbaufälle anwachſen laſſen, oder unter denen Uns aufrechnenden Hauptbaufällen, auch ihre kleine Reparationsköſten ſträflichſt ein- und aufrechnen: So befehlen Wir weiters gnädigſt, ein jedwederer rechnungsführender Beamte ſoll von nun an ad Finem, ſeiner was immer führenden Rechnung auf ein- oder allenfalls bedürfend mehrern Blättern, anmerkungsweis ganz kärglich, doch Specifice nachtragen, wie viel, und was für churfürſtliche Gebäude, Schlöſſer, Häuſer, oder Amtshäuſer in ſeinem Gerichts- oder Amtsdiſtrikt vorhanden, bey jeden deren ſogleich beyzumerken kommet, wer ſolche bewohnet, in wie viel Zimmern, Stuben, ſo anderen Gemächern, Städeln, und Stallungen, mit, oder ohne Unſrige Oekonomie, ſelbe beſtehen, ob hierinn eine, oder keine Hauptbaufälligkeiten vorhanden, dann ob ſich keine denen Einwohnern ſelbſt obliegende Reparationen noch ungewendet vorfinden, weſſentwegen die Beamte in ihren, und ihrer ſubordinirten Amtswohnungen, und Amtshäuſern, alljährlichen fleißig, doch mit Gelegenheit viſitiren, die Rentmeiſter aber bey den Umritten, und alſo Unſere Hofkammerräthe bey den Salz- und Bräuamts-Viſitationen in Gegenhalt der Rechnungen wohl hierauf reflectiren, ſonderheitlich aber die jährlichen Rentrechnungs-Aufnehmern auf dieſe Anmerkungen gute Obacht dahin tragen ſollen, daß dieſem neuen Regulativo in ein oder an-

Digitized by Google

dern nicht zugegen gehandelt werde, wie dann, ſobald eine Baufälligkeit mehrere Jahre nach einander vorgemerket wurde, ſelbes ſogleich zu ahnden, die Rechnungsführer auf dieſe Unſere Generalverordnung, und mithin entwebers auf uneingeſtellt-ſelbſtige Reparirung, oder, da die Wendung Unſerm Aerario zukömmt, auf Bericht-Erſtatt- und Ratifications-Suchung dergeſtalt zu verweiſen iſt, daß, wenn auf das nächſte Jahr, ohne ſonderbarer Urſache abermal die nämliche Baufälle vorgemerkt wurden, man auf des Rechnungsführers oder ſäumigen Einwohners Unköſten von hier aus Werksleute abſchicken, und die Reparation auf deſſen Entgeld verfügen laſſen würde. Damit hingegen

10) mit den Ueberſchlägen bei den Unſerm Aerario obliegenden Baufällen nicht ſo viel Gefährden mit einſchleichen mögen, ſo ſollen in jedwedern Rentamte die in Sachen verſtändige ſogenannte Herzogsmeiſter neuerlich ihrer Pflichten erinnert werden, und wann ſohin bei einem Churfürſtlichen Gebäude ein ſolcher Baufall, ſo Unſerm Aerario vermög Generals zu tragen zuſtunde, ſich ergeben wurde, ſo ſollen die hierbei nächſt gelegene ihre pflichtmäßige Ueberſchläge anderergeſtalten nicht, als nach Maaße und Ordnung dieſes neuen Mandats getrenlich abfaſſen, weſſentwegen denenſelben von dem Rentamte nicht nur das Generale deutlich zu expliciren, ſondern auch nebſt Zuſtellung eines Exemplars nachdrückſamſt einzubinden iſt, daß, wenn ſelbe einer Partheilichkeit oder heimlichen Verſtändniß mit den Beamten, oder andern Einwohnern ſich betreten laſſen, und unter die dem Aerario obliegenden Baufälle wider den klaren Tenor dieſes Generals, die den Beamten gebührende Reparations-Unköſten mit einzumiſchen unterſtehen wurden, ſelbe nach ſchärfeſten Ungnaden, als pflichtbrüchige mit unnachläßiger Strafe angeſehen werden wurden. Da aber

11. Ein Rechnungsführer ſich unterſtehete, in Rechnungen unwahr vorzumerken, es ſeyen keine Haupt- oder keine kleine Baufälle vorhanden, und wurde ſich nach der Hand ein anderes, und allenfallſige Schädlichkeiten, oder aus einem kleinen, hinnach ein Hauptbaufall ergeben; ſo ſoll ohne weiters ein derlei ſaumiger, oder den Einwohnern connivirender Beamte in die Bau- oder Reparationsköſten condemnirt, ein untreuer Beamter, oder anderer Einwohner aber, welcher ſich mit einer Reparationsgefährde betreten, und eine heimliche dieſem Generale widerſtrebende Aufrechnung ſich zur Schuld kommen laſſen wurde, ohne weiters mit exemplariſcher Strafe, auch allenfallſiger Dienſtſuspenſion angeſehen werden.

12. Und ſchließlichen, gleich wie Wir mittelſt gegenwärtigen hinlanglich exprimirten Regulativi jedwedern Beamten, und andern Einwohnern Unſerer Gebäuden Unſere gnädigſte Willensmeynung klar, und umſtändig zu vernehmen gegeben: So ſoll ſich bey unnachläßicher Strafe von 10 Rthlr. keiner unterſtehen, wider den deutlichen Tenor dieſer Unſerer gnädigſten Generalverordnung, (es wäre dann über einen ſich allenfalls begebend, dieß Orts nicht vorgeſehenen Vorfall ein wohl begründeter Anſtand obhanden) weder einige Ratifikation zu ſuchen, noch minder in Fällen, wo ſie ſich ſelbſten, der ihnen obliegenden Baufälligkeit halber, ex Formalibus, et Intentione Legis verbſcheiden könnten, zu berichten, zu begutachten, noch zu ſuppliciren, Wie dann unſere Hofkammer derley einlaufende unzuläßige Berichte, und Memoralien nicht nur kaſſirter zurück zu geben, ſondern auch gegen ſo übelgeſinnte Mishändler ohne weiters mit vorgeſetzter Strafe der 10 Rthlr. zu verfahren hätte.

Damit aber die Unwiſſenheit Niemand zur Entſchuldigung dienen möge; ſo wollen Wir, daß jedwederen, ſo ein Unſeriges Schloß, ſo andere, wie immer benamſte Amtswoh-

Digitized by Google

nung, und Amtshaus, bewohnet, von dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung ein gedrucktes Exemplar durch Unſere Hofkammer, und Rentämter gegen Recepiſſe, ohnfehlbar zugeſtellt werde. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt

München den 10. November 1751.

(M. G. S. v. J. 1784. Bd. 1. S. 127. Nr. XI.)

b. insbeſondere:

a. Wendung der kleinen Baufälle

§. 304.

(Die Wendung der geringen Baufälle betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was an die Königliche Steuer- und Domainenſection erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Antrag derſelben vom 19. v. M. wird hiemit genehmigt, daß zur Beſtreitung der unverſchieblichen Bauausgaben im Sitze des Königlichen General-Commiſſariats und der Finanzdirection von letzterer der Bauinſpection bei dem Rentamte des Orts alle Quartale Einhundert Gulden angewieſen, und den Bauinſpectionen aufgetragen werden ſoll, über die Verwendung dieſes Vorſchuſſes alle Quartale eine Anzeige an die Steuer- und Domänenſection ad ratificandum einzuſenden, in derſelben aber bloß ſolche Poſten aufzunehmen, welche wegen ihrer Dringenheit und geringen Belang nicht berichtigt werden können, und einzeln für ſich nicht die Summe von 10 fl. überſteigen, indem alle ſich höher belaufenden Poſten vorläufig zur Allerhöſten Genehmigung einberichtet werden müſſen. Jedoch haben die Inſpectionen wohl zu beobachten, daß ſie keine Reparationen vornehmen, welche nicht beſtimmt vom Aerar zu tragen ſind.

München, den 1. September 1812.

Staatsminiſterium des Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 3. S. 111.

§. 305.

(Die Bezahlung der kleinen Reparaturen in Aerarialgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Antrag der Königlichen Steuer- und Domainenſection vom 26. April l. J. die Bezahlung der kleinen Reparaturen bei Aerarialgebäuden im Rezatkreis betreffend, wird zur Entſchließung erwiedert, wie folgt:

Digitized by Google

1) Die Wendung der kleinen Baufälle in den von den Wohnungen der Beamten abgeſonderten eigentlichen Amtslocalitäten und andern öffentlichen Gebäuden ſind auf Koſten des Aerars zu beſtreiten; wogegen

2) die Beamten oder andere Individuen, welchen eine herrſchaftliche Wohnung zur Benützung wie immer eingeräumt iſt, dieſe Baufälle nach Maßgabe des Baumandats v. J. 1751 in den zur eigentlichen Wohnung beſtimmten Theilen auf eigene Koſten zu beſtreiten haben.

3) Die Beurtheilung und Entſcheidung, welche Baufälle nach dem Sinn jenes Mandats dem Aerar, und welche den Beamten und resp. Inwohnern zur Wendung obliegen, ſteht der oberſten Baubehörde, nämlich der Steuer- und Domainenſection zu.

4) Da das Baumandat vom 10. November 1751 gegenwärtig nicht mehr in ſeiner ganzen Ausdehnung anwendbar iſt, und mancher Modification bedarf; ſo hat die Königliche Steuer- und Domainenſection, wozu ſie ſchon früher aufgefordert worden, diejenigen Veränderungen, denen ſolches nach dem gegenwärtigen Zuſtand der Dinge unterliegen ſoll, in Antrag zu bringen, und in einem umſtändlichen Verordnungsentwurf zur Einſicht vorzulegen.

Uebrigens iſt die Königliche Finanzdirection des Rezatkreiſes hiernach zu beſcheiden.

München, den 3. Juni 1814.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Steuer- und Domainenſection alſo ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. 4. S. 240.

§. 306.

Nr. Pr. 1870.

(Beſtreitung der kleinen Baufälle in den Central- und übrigen Klottergebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, de dato 21. October v. J. haben Seine Königliche Majeſtät, in Erwägung der Unvermögenheit der penſionirten Kloſter-Individuen, ſich allergnädigſt bewogen gefunden, von der Bauinſtruction in Beziehung auf Unterhalt der kleinen Baufälle in der Art eine Ausnahme zu geſtatten, daß ſolche kleine Reparaturen, deren Beſtreitung den Bewohnern obliegen, in dem Centralkloſter und in andern von Kloſter Penſioniſten bewohnten Kloſtergebäuden auf das Aerar übernommen werden.

München, am 19. Februar 1821.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Innern, alſo ergangen.

§. 307.

16008.

(Die Beſtreitung der kleinen Baufälle in den Pfarrhäuſern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihre wegen Wendung der kleinen Baufälle in den Pfarrgebäuden des Untermainkreiſes erſtatteten Berichte vom 26. Februar und 24. Mai d. J. und unter Bezug auf die frühern diesfalls geſtellten Anträge, folgende Entſchließung ertheilt.

Obſchon in der Regel nach der neueſten Bauinſtruction Titel II. die Wendung der kleinen Baufälle von Bewohnern der Aerarialgebäude ſelbſt beſorgt werden muß, ſo erleidet dieſe Verfügung doch in dem Falle eine Ausnahme, wo ab Seite des Aerars ſchon von jeher eine rechtliche Verbindlichkeit ſolcher Reparations=Uebernahme vorgewaltet hat, — wie dieſes der Fall bei mehreren Pfarrgebäuden des Untermainkreiſes iſt, wo durch Urkunden und aus Rechnungen dieſe Verbindlichkeit gebührend nachgewieſen werden kann — oder wo gewiſſe jährliche Bauzuſchußquoten von Seite der Gebäudebewohner geleiſtet werden. In allen ſolchen Fällen, wenn ſie vorläufig rechtlich gewürdigt, und außer weitern Widerſpruch geſtellt worden ſind, hat die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, die Koſtenanſchläge in den Landbauetats aufzunehmen, und nach erhaltener Genehmigung die fraglichen Baufälle wenden zu laſſen.

Um jedoch eine beſtimmte Ueberſicht über die Zahl ſolcher Gebäude, wobei dem Aerar die Unterhaltung der in Frage ſtehenden kleinen Baufälle rechtlich obliegt — zu erhalten, und um willkührlich auf ungeeigneten Titeln beruhenden Anſprüchen für die Folge Schranken zu ſetzen — ſo hat die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, das ſchon ſeit Jahren anbefohlene Cataſter der Gebäude anzufertigen, und den Betrag der jährlichen Zuſchußquoten, oder allenfallſigen anderweitigen Gegenleiſtung, welche die Bewohner zu beſtreiten haben — hiebei einzuſtellen, und in Zeit von einem Vierteljahre zu Vorlage zu bringen.

Bei jenen Beſitzern von Pfarr= oder andern Stiftungsgebäuden, welche eine gewiſſe jährliche Gegenreichniß zu entrichten verbunden ſind, wie die Pfarrer im vormaligen Fürſtenthum Aſchaffenburg, welche jährlich 5 fl. zu den Gebäude=Unterhaltungskoſten beitragen — iſt ein Verſuch zu machen, ob ſich ſolche nicht gegen Erlaß dieſer Reichniß zur Uebernahme der kleinen Baufälle herbeilaſſen. — In jedem Falle iſt aber darauf zu beſtehen, daß die, jedem Bewohner zur Erhaltung der Reinlichkeit, z. B. das Ausweiſſen, die Räumung der Schwind= und Verſitzgruben — obliegende Verbindlichkeit — von den Gebäudebeſitzern ſelbſt übernommen werde.

Bei allen übrigen Aerarialgebäuden, wobei keine Verbindlichkeit aus dem Titel der Säcularisation, oder aus einem andern Rechtstitel hergeleitet werden kann, findet keine Ausnahme ſtatt, ſondern es iſt die neueſte Bauinſtruction in genauen Vollzug zu bringen.

Digitized by Google

Hiernach hat die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, zu verfahren, und die Reclamationen der Pfarrer zu beſeitigen.

München, den 11. Auguſt 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. F., alſo ergangen

§. 308.

(Die Wendung der kleinen Baufälle betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

In Folge Allerhöchſter Verfügung vom 25. v. M., und mit Hinweiſung auf die Bauinſtruction vom Jahr 1819 werden die königlichen Rentämter wiederholt, und auf das ernſtlichſte angewieſen, ein beſonderes Augenmerk auf die kleinen Baufälle zu richten, damit dieſe nie mehr in dem Bauetat erſcheinen, oder, wie öfters der Fall zu ſeyn ſcheint, durch ihre Vernachläßigung zu großen Baufällen erwachſen. Es wird demnach angeordnet, daß dieſelben immer rechtzeitig auf Koſten der Betheiligten hergeſtellt, oder überhaupt bei Verſetzungen oder Sterbfällen der Bewohner ein förmliches Verzeichniß darüber, ſo wie über ſämmtliche bauliche Inventarſtücke durch das betreffende Königliche Rentamt aufgenommen, die Herſtellung beſorgt, ſonach dem neueintretenden Bewohner die treffende Behauſung in gutem Zuſtande übergeben, oder in beſondern Fällen darüber gleich berichtigt werde.

Augsburg, den 10. Juli 1824.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Rentämter des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 309.

Nr. Pr. 15617.

(Die Wendung der kleinen Baufälle in den Wohnungen der von Salinenarbeitern bewohnten Aerarialgebäude zu Traunſtein betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Erwägung, daß hinſichtlich der den ſtändigen gemeinen Salinen-Arbeitern auf der Au bei Traunſtein zur Wohnung eingeräumten Aerarial-Gebäude ähnliche Umſtände obwalten, wie bei den den, Berg- und Hüttenämtern überlaſſenen Aerarial-Wohnungen, und in Berückſichtigung der übrigen im Berichte der Königlichen General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration vom 25. v. M. dargeſtellten Verhältniſſe wird allergnädigſt geſtattet, daß auch

Digitized by Google

die in der Beilage Nro. I. Tit. 2. zur Allerhöchſten Inſtruction über die adminiſtrative Behandlung des Bauweſens bei den Staatsgebäuden bezeichneten kleinen Baufälle in den den beſagten Salinenarbeitern eingeräumten Aerarialwohnungen, mit Ausnahme der durch Unachtſamkeit verurſachten Beſchädigungen vom nächſten Etatsjahr 1825/26 anfangend, ausnahmsweiſe auf Rechnung der Salinenkaſſe zu Traunſtein angewendet werden, wobei die Königliche General-Adminiſtration dafür Sorge zu tragen hat, daß von dieſer Begünſtigung kein Mißbrauch zum Nachtheil des Aerars gemacht, und jede muthwillige oder aus Fahrläſſigkeit entſtandene Beſchädigung der fraglichen Staatswohnungen um ſo ſtrenger geahndet werde. In Hinſicht der Wohnungen der Aufſeher und Meiſter bleiben die dermaligen Beſtimmungen in Wirkſamkeit.

München, den 9. Juli 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration alſo ergangen.

§. 310.

(Die Erhaltung der Pfarrhäuſer und Beneficial-Gebäude in baulichem Stande betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird ſeit einiger Zeit wieder häufig wahrgenommen, daß die Pfarrer und Beneficiaten, ſo weit ihnen die Unterhaltung der Pfarr- und Beneficial-Gebäude obliegt, die Wendung kleiner Baufälle und die Führung der von Zeit zu Zeit ſich ergebenden Reparaturen an dieſen Gebäuden auffallend vernachläſſigen, und hiedurch werden nebſt allen den im Eingange der Allerhöchſten Verordnung vom 8. Juli 1811 [a]) über die Baufälle bei den Pfarrhöfen

---

a) lautet wie folgt:

(Die Baufälle bei den Pfarrhöfen und Beneficialhäuſern betr.)

M. J. K.

Wir haben aus mannigfachen in Anſehung der Wiederherſtellung der katholiſchen Pfarr- und Beneficialgebäude vorgekommenen Anläſſen, die Ueberzeugung geſchöpft, daß die großen koſtſpieligen Hauptbaufälle bei denſelben größtentheils daher rühren, daß die Pfarrer und Beneficiaten, ſo weit ihnen die bauliche Unterhaltung dieſer Gebäude obliegt, ſich dieſer Pflicht ſo häufig auf verſchiedene Weiſe zu entziehen ſuchen, und die Wendung kleiner Baufälle, und die Führung der von Zeit zu Zeit ſich ergebenden Reparaturen vernachläſſigen, wodurch nach und nach große Baugebrechen überhand nehmen, und ſowohl den Pfarrfonds, als den Bau-Concurrenzpflichtigen um ſo läſtiger fallen, je häufiger ſie eintreten, und nicht ſelten die Aufbringung der Mittel zu ihrer Deckung ſehr erſchweren.

Wir verordnen daher, wie folgt:

1) Die Pfarrer und Beneficiaten, denen die Unterhaltung der Pfarr- und Beneficialgebäude

Digitized by Google

und Beneficialgebäuden angeführten nachtheiligen Folgen nicht ſelten auch die langwierigſten, koſtſpieligſten und ärgerlichſten Proceſſe herbeigeführt.

---

obliegt, ſollen angehalten werden, den guten baulichen Zuſtand derſelben zu erhalten, und zu dieſem Ende die ſich ergebenden Baufälle auf der Stelle, und von Jahr zu Jahr zu wenden.

2) Pfarrer und Beneficiaten, welche abſichtlich oder aus offenbarer Nachläſſigkeit die Wendung der Baufälle unterlaſſen, und dadurch die Nothwendigkeit eines Hauptbaues oder einer Haupt-Baureparatur veranlaſſen, faſten zunächſt für die Beſtreitung des erforderlichen Aufwandes; und damit ſie nicht durch Verlaſſung ihrer Stelle ſich der diesfallſigen Pflicht entziehen können, ſo ſollen dergleichen fahrläſſige Pfarrer nicht auf andere Pfründen befördert werden, bis ſie ſich ihrer Verbindlichkeit in Anſehung der Baureparaturen gehörig entledigt haben werden.

3) Haben andere phyſiſche oder moraliſche Perſonen die gänzliche Laſt der baulichen Unterhaltung der Pfarrhöfe und Beneficialhäuſer, ſo ſollen die Erſtern ebenfalls, wenn Baugebrechen ſich zeigen, an die Baufälle-Wendung fleißig erinnert, und die Letztern dazu angehalten werden.

4) Die Landrichter und die betreffenden Patrimonialgerichts-Beamten haben in ihren Bezirken, wenn ſie ihre Geſchäfte in die Pfarrorte führen, den baulichen Zuſtand der Pfarr- und Beneficialgebäude zu beobachten, und wenn ſie Mängel entdecken, die Pfarrer und Beneficiaten ohne weiters zu deren Reparatur anzuweiſen, und bei weiterm Saumſal nach Verfluß des ihnen hiefür anzuberaumenden Termins, oder auch nach Befund der Umſtände ſchon ſogleich anfänglich an die betreffenden General-Kreiscommiſſariate zur weitern geeigneten Verfügung Bericht zu erſtatten. Zeigen ſich Hauptbaufälle, ſo haben ſie gleichfalls zu deren Wendung das Geeignete ſogleich gehörig zu veranlaſſen.

In den Städten haben die Polizeidirectoren und Commiſſäre Gleiches zu beobachten.

Auch die Stiftungsadminiſtratoren haben bei ihren in Amtsgeſchäften treffenden Reiſen die Pfarr- und Beneficialhäuſer zu beſichtigen, und die entdeckten Baufälle den betreffenden Landgerichten zur weitern Verfügung zu notificiren, oder da, wo die bauliche Unterhaltung aus dem Stiftungsvermögen beſtritten werden muß, wegen ſchleuniger Wendung der Baufälle das Geeignete ſelbſt einzuleiten.

Den Kreis- und Landbau-Inſpectoren machen Wir es zur Pflicht, ebenfalls auf ihren Geſchäftsreiſen Einſicht von dem baulichen Zuſtande der Pfarr- und Beneficialgebäude zu nehmen, und die bemerkten Baugebrechen der betreffenden Polizeibehörde, oder in dem ſo eben angeführten Falle der Unterhalts-Verbindlichkeit aus den Stiftungsmitteln der einſchlägigen Stiftungsadminiſtration zur Abſtellung anzuzeigen.

Die General-Kreiscommiſſäre haben auf ihren Viſitationsreiſen im Allgemeinen aufmerkſam zu ſeyn, ob die Unterbehörden ihre desfallſigen Pflichten erfüllen.

5) Bei dem Abgange der Pfarrer oder Beneficiaten von ihren Pfründen durch Todfall oder Abzug ſollen gehörige Baufallſchätzungen vorgenommen werden. Die Erfahrung lehrt, wie ſehr in vielen Fällen die zwiſchen den abgegangenen Pfarrern oder Beneficiaten, und deren Nachfolgern getroffenen Vergleiche und Abfindungen wegen der Baufälle zum Nachtheile der Pfarreien und Beneficien gereichten. Es dürfen daher künftig dergleichen Vergleiche oder Abfindungen wegen Entrichtung und Beſtreitung der Uebernahme der Baufälle bei ſolchen Pfründen ohne hinreichende Sicherſtellung für die richtige vollſtändige Wendung der Baufälle nicht ſtatt haben, ſondern dieſe ſollen jederzeit nach der ge-

Digitized by Google

Dieſem Mißſtande ſoll ſchon nach der eben angeführten Allerhöchſten Verordnung vom 8. Juli 1811 und beziehungsweiſe nach jener vom 9. December deſſelben Jahres *) glei-

---

ſchehenen Einſchätzung, mit Rückſicht auf die Verhältniſſe in Anſehung der Baupflichtigkeit, aus dem Rücklaſſe des mit Tod Abgegangenen, oder aus dem Vermögen des Abziehenden beſtritten werden.

An der Verlaſſenſchaft darf unter keinem Vorwande etwas verabfolgt werden, bis der Gegenſtand der Baufälle berichtigt, deren Wendung gehörig beſtritten, oder die zu dieſem Ende erforderliche und vollkommen hinreichende Summe gerichtlich deponirt ſeyn wird.

6) Indem Wir dieſe Vorſchriften zur genauern Erfüllung der den Pfarrern und Beneficiaten obliegenden Verbindlichkeit rückſichtlich der baulichen Unterhaltung ihrer Gebäude hiemit ertheilen, und durch das Regierungsblatt bekannt machen laſſen, fügen Wir noch ausdrücklich bei, daß dadurch die in Folge beſtehender Verordnungen und Verträge oder Obſervanz gegebene principale oder ſubſidiariſche Baupflichtigkeit oder Concurrenzverbindlichkeit anderer phyſiſcher und moraliſcher Perſonen, und insbeſondere der Condecimatoren weder einer Abänderung noch einer Beſchränkung unterliege.

Wir verſehen Uns vielmehr zu den in ſolcher Art Bau- und Concurrenzpflichtigen, daß ſie ihre Verbindlichkeit um ſo bereitwilliger erfüllen werden, je mehr ſie in Unſerer Sorgfalt zur Verhütung und Verminderung der groſſen und Hauptbaufälle zugleich die ſchonenden Rückſichten für ihr eigenes Intereſſe erkennen werden.

München, den 8. Juli 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811 Nr. 47. S. 873.

*) lautet wie folgt:

(Die bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Beneficial-Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In der General-Verordnung vom 8. Juli l. J. im Betreff der Baufälle bei den Pfarrhöfen, und Beneficial-Häuſern (Reg. Bl. S. 873 ꝛc.) iſt §. 2. die Beſtimmung ausgeſprochen.

„Pfarrer und Beneficiaten, welche abſichtlich, oder aus offenbarer Nachläſſigkeit die Wendung der Baufälle (ſo weit ihnen nämlich dieſe obliegt) unterlaſſen, und dadurch die Nothwendigkeit eines Hauptbaues, oder einer Hauptreparatur veranlaſſen, haften zunächſt für die Beſtreitung des erforderlichen Aufwandes, und damit ſie nicht durch Verlaſſung ihrer Stellen ſich der dießfallſigen Pflicht entziehen können, ſo ſollen dergleichen fahrläſſige Pfarrer nicht auf andere Pfründen befördert werden, bis ſie ſich ihrer Verbindlichkeit, in Anſehung der Baureparaturen gehörig entledigt haben werden."

Damit nun dieſe Vorſchriften deſto genauer in Vollzug geſetzt werden, ſo wird hiermit als allgemeines Requiſit für die Beförderungs- und Verſetzungs-Geſuche ſolcher präbendirten Geiſtlichen verordnet, daß ſie in ihren diesfallſigen Vorſtellungen durch Zeugniſſe der einſchlägigen Polizei-Behörden über die ihrer Seits geſchehene Erfüllung ihrer Verbindlichkeit, in Anſehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, ſo weit ſie ihnen obliegt, ſich gehörig auszuweiſen haben.

Die Landgerichte oder ſonſtigen Polizei-Behörden haben daher in den, den Pfarrern und Beneficiaten zu dem Behufe ihrer Beförderungs-Geſuche auszuſtellenden Zeugniſſen über dieſen Umſtand ausdrücklich ihre Erklärung abzugeben, und ſo ferne ſich dieſe Geiſtlichen eine Nachläſſigkeit rückſichtlich der Unterhaltung der Gebäude zu Schulden kommen laſſen, dieſes ausdrücklich und umſtändlich zu bemerken.

Digitized by Google

chen Betreffs mit allem Nachdrucke geſteuert, und wirklich müſſen obige Wahrnehmungen zunächſt durch die Hintanſetzung eines ſtrengen pflichtmäßigen Vollzuges der beſtehenden Verordnungen hervorgerufen, angenommen werden, daher wird verfügt, wie folgt:

1) Die Verordnung vom 8. Juli 1811 ſoll allen jenen, für welche ſie in Beziehung auf den Unterhalt der Pfarr- und Beneſizial-Gebäude gewiſſe Obligenheiten ausſpricht, aufs neue unter Anweiſung zur pünktlichſten Befolgung und ſtrengſten Handhabung in Erinnerung gebracht werden.

2) Auch die Dekane ſind im Benehmen mit den Ordinariaten aufzufordern, den baulichen Zuſtand der Pfarr- und Beneſizial-Gebäude, ſo wie der Kirchen in ihren Bezirken aufmerkſam zu beobachten, und die einſchlägigen Polizeibehörden von der bemerkten Vernachläßigung des baulichen Standes ſolcher Gebäude rechtzeitig in Kenntniß zu ſetzen.

3) Da ſich in der Regel alle Anſtände in Beziehung auf die Erhaltung der Pfarrgebäude in guten baulichen Stand da beſeitigt finden, wo es üblich iſt, daß die Gemeinden die Wendung der kleinern Baufälle und Reparaturen an dieſen Gebäuden gegen einen jährlichen fixen Beitrag des Pfarrers zur Gemeindekaſſe auf ſich nehmen, ſo ſoll den, den Gemeinden unmittelbar vorgeſetzten Curatelbehörden aufgetragen werden, unter ihrem Einfluße auf die Communal-Verwaltungs-Ausſchüſſe empfehlend eifrigſt dahin zu wirken, daß ſolche freiwillige Uebereinkommen gleichfalls aufgerichtet und möglichſt allgemein werden.

4) Die Königlichen Kreisregierungen ſelbſt werden demjenigen, was ihnen im Vollzuge der Allerhöchſten Verordnungen dieſes Betreffes obliegt, auf das genaueſte nachkommen, und die Beſtrebungen der Unterbehörden namentlich in Vollführung

---

Dieſelben haben hiebei um ſo ſtrengere Gewiſſenhaftigkeit zu beobachten, als ſie für den Inhalt ſolcher Zeugniſſe verantwortlich bleiben. Dergleichen Zeugniſſe ſollen verſchloſſen mit den Vorſtellungen übergeben werden.

Die Königlichen General-Commiſſariate haben in ihren Perſonal-Begutachtungen über die Beſetzung der geiſtlichen Pfründen, und bei der Vorlage einzelner Geſuche dieſen Umſtand jederzeit in Erwägung zu ziehen, und wenn die erforderliche Aufklärung darüber mangelt, dieſelbe ſogleich nachholen zu laſſen, um in den zu erſtattenden Berichten diesfalls beſtimmte Erinnerung abgeben zu können.

Dieſe Vorſchriften ſollen mit dem Eintritte der zweiten Hälfte des gegenwärtigen Etats-Jahres, d. i. vom letzten März des künftigen Kalender-Jahres an, allenthalben gleichförmig beobachtet werden.

München, den 9. December 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

Regsbl. v. J. 1811. St. LXXIX. S. 1818.

Digitized by Google

des oben §. 3. angegebenen Auftrags entſprechend zu ermuthigen und zu unterſtützen ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen.

München den 23. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 311.

33683.

(Die an die Königlichen Landrichter vermietheten Aerarial-Wohnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſich in Hinſicht auf Anwendung des Titels II. und Titels III. der Bauinſtruction von 1819 auf die Erhaltung der Königlichen Gebäude, welche von Landrichtern gegen Entrichtung eines Miethzinſes bewohnt werden, verſchiedene Anſtände ergeben haben, ſo iſt dieſer Theil der Bauinſtruction auf dieſe Wohnungen nicht mehr anzuwenden, ſondern es ſollen alle jene Gegenſtände der Erhaltung derſelben, welche landesüblich von den Eigenthümern von Miethswohnungen beſtritten werden müſſen, auf den jährlichen Landbau-Unterhaltungsetat gebracht werden.

München, den 26. Januar 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die ſämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins alſo ergangen.

β) Verbot eigenmächtiger Reparaturen in Amtswohnungen.

§. 312.

(Reparationen in Amtswohnungen betr.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht wollen zwar die von dem Landrichter zu Pernſtein ohne vorherige Anfrag und Ratification auf dortige Amtswohnung verwendete 489 fl. 12 kr. bei den im unterthänigſten Bericht vom 12. October jüngſthin erläuterten Umſtänden für dießmal in Ausgabe paſſiren zu laſſen, befehlen aber dabei gnädigſt, daß künftighin dergleichen Baulichkeiten bei Straf der Selbſthaftung nicht mehr eigenmächtig angeordnet, vielweniger unternommen, ſondern jedesmal die höchſte Genehmigung darüber eingeholt werden ſolle. (ſ. die Samml. v. J. 1784 S. 230 §. 4.) Welches alſo der Churfürſtlichen Hofkammer auf ihren Bericht in gnädigſter Antwort rückbedeutet wird.

München den 12. December 1786.

M. G. S. v. J. 1788 Bd. II. S. 510. Nr. 106.

Digitized by Google

§. 313.

(Die willkührlichen Bau-Reparations-Anſchaffungen in den Königlichen Collegial-Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Landbau-Inſpection des Regenkreiſes in Straubing wird auf ihren Bericht vom 13. d. in Betreff der willkührlichen Bau-Reparations-Anſchaffungen in den Königlichen Collegial-Gebäuden ab Seite des General-Kreis-Commiſſariats, und des Appellationsgerichts zur Reſolution bedeutet, daß man dieſen Unfug der Allerhöchſten Stelle anzeigen, und eine beſtimmte Weiſung hierüber veranlaſſen wird. Inzwiſchen aber erhält die Königliche Landbau-Inſpection den Auftrag, keine Reparation vornehmen zu laſſen, und keinem nach der bisherigen Form atteſtirten Conto zur Zahlung anzuweiſen, oder in Verrechnung bringen zu laſſen, wovon nicht die Königliche Landbau-Inſpection ehevor in Kenntniß geſetzt, von ihr das wahre Bedürfniß und die Zweckmäſſigkeit davon eingeſehen, und von ſelber der Befehl zur Execution in ſolchen Fällen gegeben iſt, wo Gefahr auf den Verzug haftet, indem ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß außer ſolchen Fällen vor der Execution hierorts die vorläufige Ratification nachgeſucht werden muß. Und damit auch ab Seite der Handwerksleute keine Gefährde geſchehen kann, hat die Inſpection nach der ihr bereits unterm 8. März d. J. zugegangenen beſtimmten Weiſung, und angelegten Formularien jeden Lieferanten mit dem nöthigen Anſchaffzettel zu verſehen, und man wird ſonach ſtrenge darauf halten, daß bei der Rechnungs-Ablage kein Conto paſſirt, der ſich nicht durch die von der Inſpection contraſignirte Anſchaffszettel controlirt.

München, den 17. Juni 1809.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Landbau-Inſpection des Regenkreiſes alſo ergangen.

§. 314.

(Die willkührlichen Anſchaffungen von Reparationen in den Königlichen Collegial-Gebäuden betr.)

M. J. K.

Da ſeit einiger Zeit häufige Fälle vorgekommen ſind, in welchen die General-Kreis-Commiſſariate, die Appellations-Gerichte und andere Stellen ſich erlaubt haben, eigenmächtige und willkührliche Anſchaffungen von Baureparationen ſ. a. in den Collegial- und anderen Gebäuden, welche doch in baulicher Hinſicht lediglich der Landbau-Inſpection und ſo viel die Zahlungen der Bauköſten betrifft, den Finanz-Behörden untergeben ſind, zu machen, und ſodann die hierauf ſich ergebenen Köſten-Verzeichniſſe bloß brevi manu an die einſchlägige Fi-

Digitized by Google

nanz=Direction zur Zahlungs=Anweiſung zu übergeben; ſo ſehen Wir Uns genöthigt die in der Organiſation der Landbau=Inſpectionen desfalls ertheilte Vorſchrift hiemit zu erneuern, und wiederholt zu erklären, daß keine Bau=Reparation oder Abänderung an Gebäuden von irgend einer incompetenten Stelle unternommen und angeordnet; ſondern wenn eine Verfügung nothwendig ſeyn ſollte, ſolche der betreffenden Landbau=Inſpection angezeigt werden ſolle, welche ſobann die gehörige Einſicht nehmen, den Gegenſtand genau prüfen, und wenn hieraus die Nothwendigkeit des Baues hervorgehen ſollte, die nöthigen Ueberſchläge zur Allerhöchſten Ratification einberichten wird, indem keine Zahlung auf irgend einen Conto geleiſtet wird, welcher nicht von der Landbau=Inſpection gehörig contraſignirt, und von der Allerhöchſten Stelle ratifizirt iſt.

München, den 7. Juli 1809.

An

die ſämmtlichen General=Kreis=Commiſſariate, Finanz=Directionen und Appellations=Gerichte des Königreiches alſo ergangen.

§. 315.

14663.

(Die willkührlichen Anſchaffungen von Reparationen in den Königlichen Collegial=Gebäuden betr.)

M. J. K.

Unſerer Steuer= und Domainen=Section wird auf ihren, wegen den willkührlichen Anſchaffungen von Reparationen in den Königlichen Collegial=Gebäuden, unterm 17. v. M. erſtatteten allerunterthänigſten Antrag hiedurch erwiedert, daß an der hierinfalls an die Landbau=Inſpection des Regenkreiſes erlaſſenen, den Allerhöchſten Anſichten und Verordnungen entſprechenden Weiſung ganz wohl geſchehen ſeye;

Uebrigens wird derſelben die im obigen Betreffe unterm Heutigen erlaſſene allgemeine Verordnung *) zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 7. Juli 1809.

An

die Königliche Steuer= und Domainen=Section alſo ergangen.

*) Vorſtehender Paragraph.

Digitized by Google

§. 316.

(Die durch die neue Territorialeintheilung veranlaßte Dislocation verſchiedener Behörden betr.)

M. J. K.

Da durch die jüngſte Kreis- oder Territorialeintheilung die Sitze und Localitäten mehrerer höhern und niedern Stellen verändert worden ſind, ſo iſt Unſerer Steuer- und Domänen-Section bereits aufgetragen worden, die geeigneten Arrangements in Vorſchlag zu bringen.

Damit aber hiebei alles in der gehörigen Ordnung geleitet, nirgends vorgegriffen und keine willkührlichen Ameublements angeſchafft, oder unnöthige oder wohl gar übertriebene Ausgaben verurſacht werden, ſo verordnen Wir hiemit allergnädigſt, wie folgt:

1) Keine Stelle, welche verſetzt oder neu etablirt worden, darf für ſich eine Bauabänderung unternehmen, oder ein Ameublement anordnen oder beſtellen. Im Falle der ſich äußernden Nothwendigkeit haben die höhern und niedern Stellen hievon der einſchlägigen Finanzdirection Anzeige zu machen; welche hierüber die Voranſchläge zu verfaſſen, und zur Steuer- und Domänen-Section einzuſenden hat, worauf ungeſäumt die geeigneten Entſchließungen erfolgen werden.

Ohne vorläufige Ratification darf nichts unternommen werden, und die einſchlägigen Finanzdirectionen haben bei Vermeidung des Selbſterſatzes weder auf Bauten und Dislocations- noch auf Meublirungskoſten das Mindeſte vorzuſchießen, oder zu verausgaben, oder eine fremde Einmiſchung zu geſtatten, ſondern vielmehr zu wachen, daß von keiner Seite vorgegriffen werde.

2) Die Finanzdirectionen haben ferners zu ſorgen, daß die Meubeln von den aufgelösten Stellen nicht verſchleppt, ſondern bis zur anderweitigen Disposition ſicher aufbewahrt werden.

Sie haben auch zum Behufe der verſetzten oder neu etablirten Stellen keine Meubeln anzuſchaffen, ſondern die ſchon vorhandenen hiezu nach dem wahren Bedarfe zu verwenden; jedoch ebenfalls nur nach vorläufiger Modification.

3) Alle diejenigen Stellen und Behörden, welche nach der jüngſten Organiſation ihren Standort und ihre Beſtimmung nicht verändern, dürfen bei Haftung für alle Koſten das bisherige Locale weder verändern noch erweitern, wenn nicht hiezu Unſere ausdrückliche Allerhöchſte Ratification durch den Weg der competenten Stellen nachgeſucht und erhalten worden iſt.

4) Diejenigen Verfügungen, welche in ſpeciellen Fällen bereits auf Unſern Befehl getroffen worden ſind, ſind genau zu erfüllen, indem ſich die gegenwärtige Verordnung auf dieſe nicht mehr bezieht.

Dieſe Verordnung wird zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. November 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810 St. LXXII. S. 1347.

Digitized by Google

§. 317.

Nr. Pr. 14163.

(Das willkührliche Verfahren der Bewohner ärarialiſcher Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben mit nicht geringem Befremden vernommen, daß ſeit Kurzem Staatsdiener, welche ärarialiſche Gebäude aus dem Ausfluſſe beſonderer Gnade oder von Amtswegen bewohnen, ſich ganz ordnungswidrig erlauben, ohne alle Anfrage willkührlich, und ohne geringſte Rückſprache mit der einſchlägigen Bauſtelle, ſowohl im Innern als Aeuſſern Veränderungen, und ſolche Vorkehrungen, angeblich aus eigenen Privat- zum Theil ſogar aus Gemeindemitteln in Staatsgebäuden zu treffen, die, wenn ſelbe auch nicht gerade zum Nachtheile der Gebäude ſind, das Allerhöchſte Staatsärar jedoch für die Folge in eine neue Unterhaltslaſt verſetzen.

Allerhöchſtdieſelben befehlen daher Ihrer N. Regierung ſtrenge über derlei Unfuge zu wachen, und die Landbauinſpectoren bei perſönlicher Verantwortung auf das Nachdrücklichſte anzuweiſen, die ernſtlichſte Nachſichten pflegen und derlei Veränderungen in keinem, auch ſelbſt nicht in jenem Falle, wenn Gemeinden freiwillig ſich zu ähnlichen Aufopferungen verſtehen ſollten, ohne Anzeige, und erholter Genehmigung zu geſtatten.

Diejenigen, welche in Zukunft dieſem Allerhöchſten Willen entgegen handeln, werden zur ſtrengſten Verantwortung, nach Maaß der Umſtände auch zur gebührenden Strafe und zur Warnung für andere in dem Intelligenzblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

München, den 6. Juli 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I., alſo ergangen.

Mittheilung ſämmtlichen Central-Stellen.

γ) Reinigung der Schwindgruben.

§. 318.

Nr. Pr. 2130.

(Die Koſten auf Räumung der Schwindgruben in bewohnten ärarialiſchen Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da in Landgerichts-, Rentamts- und Förſtersgebäuden ꝛc. der gröſſere Raum immer für Wohnungen der Beamten benützt iſt, das Amtsperſonal (nur mit Ausnahme der Landgerichtsaſſeſſoren und Actuare) als die den Beamten zuſtändigen Diener, ſohin zur Einwohnerſchaft gehörig angeſehen werden müſſen; ſo iſt kein Grund vorhanden, von der in der Bau-

Digitized by Google

inſtruction d. d. 13. Auguſt 1819, Tit. II., §. 8 *) über Schwindgruben-Reinigung ꝛc. gegebenen Beſtimmung abzugehen.

Welches der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, auf ihren Bericht vom 22. v. M. zur Darnachachtung eröffnet wird.

München, den 12. November 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

δ) Verbesserung der Sparheerde.

§. 319.

Nr. Pr. 1767.

(Die Verbeſſerung der Sparheerde und Kochöfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königliche Regierungs- und Kreisbaurath Panzer hat kürzlich eine Schrift unter den Titel: „Beſchreibung eines zweckmäſſigen Sparheerdes und Kochofens und einiger weſentlicher Verbeſſerungen an Zimmeröfen, herausgegeben.

Da dieſe Schrift bei der Anwendung der darin enthaltenen Vorſchriften groſſen Nutzen zu erzielen vermag, die Verbeſſerung der gröſtentheils vernachläſſigten Zimmerheitzungen und Kücheneinrichtungen weſentlich befördert und eine bedeutende Holzerſparniß dadurch erzielt werden kann; ſo hat die Königliche Regierung ſämmtlichen Polizei- und Baubehörden anzuweiſen, bei den Staats-, Stiftungs- und Communalgebäuden die geeignete Rückſicht darauf zu nehmen und in allen Fällen, wo neue Beheitzungen einzurichten kommen, oder Abänderungen an den beſtehenden zweckmäſſig erachtet werden, die in dieſer Schrift aufgeſtellten Grundſätze mit Sorgfalt in Anwendung zu bringen.

München den 7. April 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

---

*) ſ. §. 272. S. 423.

Digitized by Google

e) Beſtätigung der Reparaturen durch die Hausbewohner.

§. 320.

Nr. Pr. 8816.

(Die Beſtätigung der Scheine im Landbauweſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich die allgemeine Inſtruction für das Landbauweſen ausdrücklich fordert, daß die Scheine über die richtige und meiſterhafte Ausführung der in den Staatsgebäuden ausgeführten Reparaturen von den Hausbewohnern anerkannt und unterſchrieben werden müſſen, ſo wird doch dieſe Anordnung vielfältig beobachtet.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, hat daher die Königlichen Ingenieure anzuweiſen, ohne die Unterſchrift des Hausbewohners bei Accordarbeiten die definitive Aufnahme und bei Regiearbeiten die letzten Conten der Handwerksleute nicht mehr zu contraſigniren und zur Zahlung anzuweiſen, widrigen Falls dieſelbe bei der Reviſion der Königlichen Regierung ausgeſchloſſen und an den Contraſignenten zurückgewieſen werden ſollen.

Würde aber ein Hausbewohner die Unterſchrift wegen nicht vollzogener oder nicht meiſterhaft ausgeführter Arbeit verweigern, ſo hat der Königliche Ingenieur, im Falle ſich derſelbe von der Richtig= und Meiſterhaftigkeit der Arbeit hinlänglich überzeugt hat, die vorher erwähnten Belege zur Vermeidung jeder Rechnungsverſpätung unter den geeigneten Bemerkungen zu contraſigniren, hievon aber zugleich Anzeige an die Königliche Regierung zu erſtatten.

München den 8. Juni 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

15) Anſtrich und Bewurf der Staatsgebäude.

§. 321.

(Bewurf an Gebäuden betr.)

Der Bewurf aller hölzernen Gebäude, beſonders wenn ſie nicht gerohrt ſind, löſt ſich deſto leichter ab, je höher und je mehr dieſelben dem Wetter ausgeſetzt ſind. Auf den Straſſen bleiben die Vorübergehenden Beſchädigungen und Schrecken ausgeſetzt, ſobald dieſer abgelöſte Bewurf herabfällt, und dies tritt nicht öfter ein, als im Frühjahre oder Spätjahre, bei ſtürmiſcher, naſſer Witterung.

Ein jeder Eigenthümer ſolcher Häuſer wird nun von ſelbſt einſehen, wie ſehr Uns daran gelegen ſeyn müſſe, alle Unfälle zu verhüten, welche aus der vernachläßigten Aufſicht

Digitized by Google

des Bewurfes entſtehen können, und die Sicherheit jedes Vorübergehenden auf der Straſſe ſo zu verwahren, daß Niemand Urſache habe, ſich hierüber zu beunruhigen. Wir erwarten demnach, daß die Eigenthümer bis zum 1. October die ſchadhaften Theile des Bewurfes herunterſtoſſen, und ſowohl wegen Erhaltung der Gebäude, als Abwendung eines auffallenden Mißſtandes herſtellen laſſen, damit Wir nicht nach dem 1. October genöthiget werden, polizeimäßig da vorzuſchreiten, wo keine Rückſicht auf die Sicherheit des Publikums, und Unſere gegenwärtige Anordnung genommen worden.

Aſchaffenburg, den 10. Auguſt 1804.

Churfürſtlich erzcanzleriſche Landesdirection.

§. 322.

533.

(Den Anſtrich und Bewurf der Staats- und Stiftungsgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben Allergnädigſt zu befehlen geruht, daß jede Veränderung im Anſtriche oder Bewurfe eines Staats- oder Stiftungsgebäudes, alſo jeder Bewurf eines früher nicht beworfenen und jeder Anſtrich mit einem von der bisherigen Farbe abweichenden Tone der Allerhöchſten Genehmigung zu unterſtellen ſey.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen werden von dieſem allerhöchſten Befehle mit dem Auftrage verſtändiget, dafür zu ſorgen, daß

1) in der Regel die urſprüngliche Farbe des Gebäudes, ſo ferne ſie dem guten Geſchmacke entſpricht, bei Reparaturen beibehalten und durchgeführt, daß

2) jenen Gebäuden, welche nach der urſprünglichen Abſicht nicht beworfen werden ſollten, ohne Noth kein Bewurf zugewendet, und daß

3) beabſichtete Abänderungen in der Farbe und beabſichtete Bewerfungen ſolcher Gebäude, welche nach dem Plane unbeworfen bleiben ſollten, vor der Ausführung Allerhöchſter Entſcheidung unterworfen werden. Insbeſondere aber wird der Königlichen Kreisregierung bei dieſem Anlaſſe zur Pflicht gemacht, durchaus nicht zu geſtatten, daß ein in hiſtoriſcher oder artiſtiſcher Hinſicht merkwürdiges Gebäude ohne Allerhöchſte Bewilligung ſeinem urſprünglichen Charakter entfrembet, oder durch Bewurf und Anſtrich verunſtaltet werde.

München, den 10. Januar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 323.

11221.

(Den Anſtrich der Staats- und öffentlichen Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt wahrgenommen worden, daß an Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden öfters theilweiſe Erneuerungen des Bewurfes und Anſtriches der Umfaſſungs-Mauern vorgenommen werden, wodurch ein widriger Mißſtand in dem äußeren Anſehen dieſer Gebäude veranlaßt wird. Da es der Allerhöchſte Wille Seiner Königlichen Majeſtät iſt, daß partielle Erneuerungen des Anſtriches und Bewurfes ſolcher Gebäude gar nicht, ganze aber nur nach vorher erhaltener allerhöchſter Genehmigung ſtatt finden ſollen, ſo wird die Königliche Kreisregierung ſämmtliche Local-Polizei- und Baubehörden zur genauen Befolgung dieſer Vorſchrift anhalten, ſo wie überhaupt für den pünktlichen und gleichmäßigen Vollzug der durch Reſcript vom 10. Januar 1833 ertheilten Allerhöchſten Befehle in demſelben Betreffe zu ſorgen wiſſen.

München, den 1. Mai 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 324.

31925.

(Bauliche Veränderungen an Staats-, Kirchen- und ſonſtigen Stiftungsgebäuden, reſp. den Vollzug der Miniſterial-Entſchließung vom 10. Januar 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König finden ſich Allergnädigſt bewogen, die unterm 10. Januar 1833 [a]) Allerhöchſt getroffene Anordnung, wodurch jede Veränderung in dem Bewurfe oder Anſtriche der äußern Faſſungsmauern von Staats- oder Stiftungsgebäuden durch vorgängige Allerhöchſte Genehmigung bedingt wurde, auch auf den Anſtrich oder Bewurf des Innern alterthümlicher Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsgebäude, dann auf die im Innern ſolcher Gebäude aufgeſtellten Sculptur- und ſonſtige Kunſtwerke auszudehnen.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach ungeſäumt das weiter Geeignete verfügen und den Vollzug genau überwachen.

München den 5. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

---

a) ſ. §. 322 S. 475 oben.

Digitized by Google

16) Setzen von Blitzableitern.

§. 325.

15848. (Die Blitzableiter auf den Königlichen Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Damit die Blitzableiter jene Sicherheit vollkommen gewähren, welche man durch ſie beabſichtigt, ſo wird hiemit verordnet, daß von nun an

1) auf allen Königlichen Hof- und Staatsgebäuden über die Firſte ſtärkere Drähte (von höchſtens 8 Fuß per Pfund) gezogen, und die früher gebrauchten Seile höchſtens zu den Seitenleitungen und auch da nur in denjenigen Fällen angewendet werden ſollen, wo von einem und demſelben Punkte der Firſte ab nach beiden Seiten herunter gedoppelte Leitungen gehen;

2) ſind von allen Auffangſtangen die Nebenſpitzen abzunehmen, und nur eine einfache Spitze zu laſſen.

Dieſer Auftrag iſt ſogleich gelegenheitlich der erſt nöthigen Reparaturen der Blitzableiter auch bei den ſchon beſtehenden in Vollzug zu ſetzen.

München, den 4. Auguſt 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

17) Feuerbeſchau.

§. 326.

13622. (Feuerbeſchaukoſten vom 1818 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was übrigens die Feuerbeſchau in den Aerarialgebäuden betrifft, ſo ſoll ſelbe von nun an durch die treffenden Königlichen Baubehörden mit Zuziehung der ihnen untergeordneten Werkmeiſtern als Dienſtſache vorgenommen, und über die vollzogene Beſchau ſogleich berichtliche Anzeige an die vorgeſetzte Stelle gemacht werden. Die Königliche Regierung hat hiernach das ihr untergeordnete Bauperſonale geeignet anzuweiſen, und überhaupt ſorgfältig darüber zu wachen, daß die Feuerbeſchau in den Staatsgebäuden zur gehörigen Zeit vorgenommen und auch während der Feuerungszeit Nachſicht gepflogen werde.

München, den 4. Auguſt 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 327.

(Die Feuerbeſchau in den Aerarialgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom 21. v. M. wegen Feuerbeſchau in den Aerarialgebäuden ſich Anſtände erhoben haben; ſo wird hiemit angeordnet, daß die Feuerbeſchau, als ein Gegenſtand der Ortspolizei, auch unter Beiziehung polizeilicher Individuen von Seite der Landbauinſpection in den Aerarialgebäuden ſtatt finden müſſe, und daß ferner dieſe Feuerbeſchau in loco ohne Aufrechnung von Koſten vorzunehmen ſey.

Was dagegen die Feuerbeſchau in den übrigen bürgerlichen und Privatgebäuden betrifft, ſo gehört ſolche zum Reſſort des für das Stiftungs- und Communal-Bauweſen bei dem Magiſtrate beſtehenden eigenen Bauperſonals, und kömmt daher mit der Königlichen Landbau-Inſpection in keine Berührung.

München den 16. Sepember 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Gerets B. S. Bd. 13. S. 1444.

18. Brandaſſekuranzbeiträge a)

§. 328.

(Brandaſſecuranzbeiträge von Staatsgebäuden betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Folgendes wurde sub hod. an ſämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, excl. des Rheinkreiſes erlaſſen.

Nachdem ſich über die Brandaſſecuranzbeiträge für die Königlichen Hof- und Staatsgebäude ſeit mehreren Jahren Anſtände ergeben haben, welche nur aus irrigen Anſicht der bereits hierüber beſtehenden Verordnungen entſpringen konnten, und welche nicht nur die Abrechnungen hemmten, ſondern auch viele unnütze Schreibereien veranlaßten; ſo wollen Seine Königliche Majeſtät zur Beſeitigung aller ferneren Inconvenienzen hiermit Nachfolgendes zur genauen Darnachachtung ſämmtlicher Regierungen allergnädigſt verordnen.

---

a) Ueber die Brandaſſecuranzbeiträge von domcapitulariſchen Gebäuden ſ. d. Entſchließung v. 17. April 1824 (S. 345 unten).

Digitized by Google

1. Alle Königlichen Hof- und Staatsgebäude, welche die Generalverordnung de dato 23. Januar 1811 [a]) von der Landaſſecuration nicht ausſchließt, und welche derſelben zur Zeit noch nicht einverleibt ſind, ſollen unverzüglich aſſecurirt werden.

2. Alle Neubauten dieſer Art ſollen jederzeit gleich nach ihrer Vollendung dieſer Anſtalt einverleibt werden.

3. Den Maßſtab zum Aſſecuranzcapital geben die früheren Verordnungen, in Haupt- und Kreisſtädten zu einem Drittheil, auf dem Lande aber zu der Hälfte des Schätzungswerthes von jedem Gebäude an, wobei es auch künftig ſein Verbleiben hat.

4. Die jährlichen Beitragsquoten ſind von jedem Rentamte nach dem Aſſecuranzcapital und nach dem Durchſchnittsmaße der jederzeit im allgemeinen Intelligenzblatte ausgeſchriebenen Beitragsregulirung vorläufig berechnet, alljährlich im Bauetat unter den ſtändigen Poſten vorzutragen, und bedürfen ſofort, da ſie mit dem Geſammtetat die Allerhöchſte Sanction erhalten, keiner beſondern Genehmigungs-Erholung.

5. Ueber die vorhandenen Rückſtände an dieſen Beiträgen iſt Bericht mit genauer Angabe des Werthes der bereits aſſecurirten Gebäude und des Betrages der einzelnen Jahrgänge zu erſtatten, worauf ſodann weitere Entſchließung in Anſehung der Verrechnung erfolgen wird.

6. Neue Einſchätzungen bei neu acquirirten Gebäuden ſind jederzeit zur Einſicht und Genehmigung vorzulegen.

München, den 10. Juni 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.
Gerets Ver. Samml. Bd. 12. S. 1521.

§. 329.

(Das Cataſter über die Brandaſſecurationscapitalien von den Staatsgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 6. d. M. im rubrizirten Betreffe bemerkt, daß bei Schätzungen der Staatsgebäude zum Behufe der Brandaſſecuranz, nur der Werth des Verbrennlichen anzunehmen, und nur auf dieſen hin der Brandaſſecuranzbeitrag nach der Verordnung vom 10. Juni 1822 [b]) zu reguliren ſey ꝛc. ꝛc.

München, am 22. Juni 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.
Gerets V. S. Bd. 13. S. 1445.

a) ſ. Reg. Bl. v. J. 1811. St. 9. S. 129.

b) ſ. vorſtehende Entſchließung.

Digitized by Google

§. 330.

(Brandaſſecuranzbeiträge von Staatsgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen unterm rubrizirten Betreff an die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer der Finanzen, ergangen iſt, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft und gleichmäßigen Darnachachtung:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß von Seite des Königlichen Staatsärars Brandaſſecuranzsbeiträge nur von ſolchen Gebäuden getragen werden, welche volles unmittelbares Eigenthum des Staats ſind, oder bezüglich derer die Er- und Unterhaltung zu ganz oder theilweiſe aus beſondern Rechtstiteln dem Aerar obliegt.

Die Königliche Regierung wird demnach auf den unterm 5. Februar v. J. erſtatteten Bericht angewieſen, die im Regenkreiſe gegenwärtig auf das Königliche Aerar ſtehenden Brandaſſecuranzcapitalien unverzüglich einer genauen Reviſion zu unterwerfen und alle demſelben unrichtig zugeſchriebenen Capitalien ſogleich abzuſchreiben.

Zugleich wird dieſelbe beauftragt, die aus letzteren vom Königlichen Staatsärar bisher ungebührlich geleiſteten Brandaſſecuranzbeiträge von jenen phyſiſchen oder moraliſchen Perſonen, welchen die Aſſecurirung der betreffenden Gebäude geſetzlich obliegt, wo möglich zurückzuforbern, resp. erſetzen zu laſſen.

München, den 21. Juni 1828.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 15. S. 33.

19. Waſſerleitungen.

§. 331.

22589.

(Die thöneren Waſſerleitungsröhren von Polling betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Gutsbeſitzer von Polling, Landgerichts Weilheim, Major von Renner verfertiget von einer in jener Gegend entdeckten vortrefflichen Thonerde Brunnenröhren, welche nach ſorgfältig damit angeſtellten Verſuchen allen gerechten Erwartungen auf das Vollkommenſte entſprechen. —

Die Königliche Kreisregierung wird auf dieſe Röhren mit der Bemerkung aufmerkſam gemacht, daß es zweckmäßig ſeyn wird, für Herſtellung und Unterhaltung der dem Staate gehörigen Waſſerleitungen dieſe Röhren in allen jenen Fällen anzuwenden, in welchen zu

Digitized by Google

große Entfernung vom Erzeugungsorte derſelben und daraus hervorgehender zu großer Koſtenaufwand es nicht hindert.

München, den 6. Januar 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungen, K. d. J., dießſeits des Rheins alſo ergangen.

20) Verkauf von Staatsgebäuden.

§. 332.

(Den Verkauf der Staatsgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Finanzdirection des Innkreiſes empfängt in den Anlagen eine Zuſammenſtellung der in dem Kreiſe entbehrlichen und zur Veräußerung geeigneten Gebäude mit dem Auftrage, dieſe Realitäten ohne Verzug normalmäßig verſteigern zu laſſen, und die Reſultate allzeit ad ratificandum einzuberichten, zuvor aber immer die Licitationstage in den öffentlichen Blättern und in den Gegenden zeitig genug bekannt zu machen.

Zugleich iſt obige Zuſammenſtellung ſammt Beilage nach genommenen Abſchriften unverzüglich wieder einzuſenden.

München den 11. December 1810.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Innkreiſes zu Insbruck alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 2. S. 576.

§. 333.

(Die Veräußerung entbehrlicher Staatsgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich die Veräußerung der entbehrlichen Staatsgebäude mehrfältig angeordnet worden, ſo lehrt doch die in den Kreiſen vorgenommene Unterſuchung der Landgebäude, daß jene Anordnung nicht überall gleichmäßig und vollſtändig in Vollzug gekommen iſt, manche Staatsgebäude gar nicht mehr, andere nur zum Theil für Staatszwecke benützt werden, und noch genügenden Raum zur Unterſtützung anderer Geſchäftszweige und Behörden darbieten.

Digitized by Google

Nachdem nun durch die Veräußerung der ſchon entbehrlichen, dann jener durch die Verlegung der darin untergebrachten, und füglich in andere nicht vollſtändig benützte Gebäude zu verſetzenden Behörden, entbehrlich werdenden Staatsgebäude die jährlichen Unterhaltungskoſten ſich mindern, und die Anlegung der Kaufſchillinge der Staatskaſſe eine neue Einnahme, ſo wie der Uebergang der Gebäude in Privathände einen neuen Zuwuchs an Steuern gewährt, ſo erhält die Königliche Regierung des N. Kreiſes den Auftrag:

1) alle jene Bauobjecte aufzuzeichnen und anzugeben, welche nicht zum Staatszwecke nothwendig ſind, daher veräußert werden können;

2) alle jene Gebäude in Vorſchlag zu bringen, welche bei ihrer dermaligen Benützung noch Raum genug bieten, um andere füglich darin zu vereinigende Behörden noch aufzunehmen, und die von ſolchen bisher inne gehabten Gebäude zum Verkaufe disponibel zu machen;

3) endlich jene Gebäude zu bezeichnen, von denen auch ſonſt ein großer Theil ohne alle nachtheilige Folge entbehrt werden könnte.

Hiebei iſt mit aller Umſicht, Unpartheilichkeit und ohne Rückſicht auf bloße Privat-Intereſſen zu verfahren, und das Reſultat binnen ſechs Wochen vorzulegen.

München den 24. September 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. XII. S. 1341.

§. 334.

4230.

(Die Verminderung der Aerarialgebäude im Oberdonaukreiſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes wird nachträglich zu dem am 20. Januar d. J. gegebenen Auftrage zur Pflicht gemacht,

1) die einſchlägigen Landgerichte zu vernehmen, in welchen Orten zum Schulunterrichte und zum Erſatze mangelnder Weltprieſter Centralklöſter noch fortſtehen ſollen;

2) ſind über die projectirten Einbauungen der Amtswohnungen in Klöſter und Schlöſſer Pläne und Koſtenanſchläge vorzulegen, und ebenſo der Schätzungswerth und der voraus für möglich berechnete Erlös von den dadurch entbehrlich werdenden Gebäuden anzugeben, um ermeſſen zu können, ob die Koſten der projectirten Einbauten den Erlös der entbehrlichen Amtswohnungen nicht überſteigen;

Digitized by Google

3) iſt vor der Verſteigerung ſolcher Gebäude nachzuweiſen, daß ſie gegenwärtig und künftig entbehrlich ſind;

4) ſind die wirklich entbehrlichen Klöſter nicht zum Abbruche, ſondern vorzugsweiſe zu Privatzwecken, und hiezu lieber um einen wohlfeileren Preis und mit der Bedingung zu veräußern, daß von dieſen wenigſtens die Hauptgebäude fortbeſtehend erhalten werden.

München, den 31. October 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 335.

(Veräußerung entbehrlicher Staatsgebäude betr.)

L. K.

Wir haben in der Abſicht, den bedeutenden Staatsaufwand, welchen die Unterhaltung der Amtsgebäude in den ſieben ältern Kreiſen jährlich veranlaßt, zu vermindern, bereits unterm 18. September v. J. durch Unſer Staatsminiſterium der Finanzen die Einleitung treffen laſſen, daß alle entbehrlichen Staatsgebäude unverzüglich veräußert, und wo nicht ganz beſondere Hinderniſſe entgegenſtehen, durch Aufhebung der freien Dienſtwohnungen der Beamten und durch Zuſammenziehung der Amtslocalitäten, namentlich der Landgerichte und Rentämter, ſo viele ſolche Gebäude, als immer möglich, verfügbar gemacht werden.

In Folge deſſen haben wir ferner unterm 20. September v. J. angeordnet, daß künftig keinem Rentbeamten eine freie Dienſtwohnung bewilliget werden ſolle, und wollen nunmehr dieſe Verfügung auch auf diejenigen Staatsdiener, welche wir von nun an zu Landrichterſtellen verwenden, befördern oder ernennen werden, in der Art ausgedehnt wiſſen, daß dieſelben in den Fällen, wo ihnen die Dienſtwohnung wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe in einem vorhandenen Staatsgebäude angewieſen werden muß, dafür eine angemeſſene Miethe, deren Größe in einzelnen Fällen auf das Gutachten der Kreisregierung beſonders feſtgeſetzt werden wird, zu entrichten, verbunden ſeyn ſollen.

Hiernach habt ihr in den einſchlägigen Fällen euch zu achten, und das Geeignete zu verfügen.

München, den 30. Januar 1827.

An
die Königlichen Regierungen ſämmtlicher Kreiſe dieſſeits des Rheins, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 336.

Nr. Pr. 13553.

(Staatsgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was über den Austauſch oder vielmehr die Darangabe des alten Forſthauſes zu Aſchach auf die Erbauung eines neuen Forſthauſes in derſelben Revier unterm 17. Auguſt l. J. an die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, wird der Königlichen Regierung im Abdrucke mitgetheilt, unter dem Auftrage, ſich in ähnlichen Fällen darnach zu achten.

München den 29. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreis-Regierungen mit Ausnahme des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Abdruck.

(Staatsgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, benehmlich mit der Kammer der Finanzen des Rheinkreiſes zum Königlichen Staatsminiſterium des Innern vorgelegten Accordverhandlungen wegen Erbauung eines neuen Forſthauſes in der Forſtrevier Aſchach, und auf den in demſelben Berichte geſtellten Antrag, das alte Forſthaus mit Hinzufügung einiger entbehrlicher Dienſtgründe einer beſondern Veräußerung unterwerfen zu dürfen, haben Seine Majeſtät der König unterm 3. d. M. allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß nach Tit. III. §. 6. der Verfaſſungs-Urkunde Theile des Staatsgutes gegen andere Realitäten von gleichem Werthe vertauſcht werden dürfen, und daß dieß geſchehe, wenn das vorhandene Forſthaus mit einer Daraufgabe gegen ein neu zu erbauendes vertauſcht wird, daher allerdings dem Bauunternehmer das alte Forſthaus in den Accord gegeben werden, und hienach die Verſteigerung erneuert werden ſolle.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, erhält hiemit den Auftrag, die Verſteigerung des Neubaues nach den früheren Beſtimmungen in der Art zu erneuern, daß der Bauführer das alte Haus mit oder ohne die entbehrlichen Gründe übernehmen, und ſonach nur über die Mehrkoſten des planmäßigen Neubaues gegen den Werth des alten Hauſes die Herabſteigerung vorgenommen werde — da das Syſtem der Reinhaltung der Etats erfordert, daß das zu ſolchen Bauten aus den Staatswaldungen abgegeben werdende Holz nach der Forſttaxe bezahlt werde, ſo iſt bei der Verſteigerung der Baucontrahent auch hierauf aufmerkſam machen.

Digitized by Google

Uebrigens wird ſich die Allerhöchſte Genehmigung der Reſultate dieſer neuern, möglichſt zu beſchleunigenden Verhandlung vorbehalten.

München, den 17. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes alſo ergangen.

II. Insbeſondere Behandlung des Bauweſens bei
a) den Zollgebäuden.

§. 337.

(Das Zoll=Bauweſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche General=Zolladminiſtration hat die Anzeige gemacht, daß die Königliche Regierung die Dachreparatur bei dem Zollgebäude zu Staufen verfügt, und hiezu den erforderlichen Betrag bei dem Oberzollamt Weiler angewieſen habe.

Da der Königlichen Regierung wohl die Anordnung der Zollbauten, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, zuſteht, ſo kann ſich dieſe Befugniß doch nicht auf die Anweiſung des Aufwandes bei einer derſelben nicht untergeordneten Kaſſe ausdehnen; ſondern die Königliche Regierung hat künftig ſolche Verfügungen der Königlichen General=Zoll=Adminiſtration mit dem Erſuchen um Anweiſung des Betrages auf den dieſer Centralſtelle zur Dispoſition geſtellten Bau=Reſervefond mitzutheilen, und ſich im Allgemeinen bei Veränderungen im Bauplane und im Aufwande mit dieſer Stelle ſtets dienſtlich zu benehmen.

München, den 21. December 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 338.

(Die Behandlung des Zoll=Bauweſens betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen General=Zoll=Adminiſtration wird auf ihren Bericht vom 14. November l. J. über die Behandlung des Zoll=Bauweſens folgende Entſchließung ertheilt:

Digitized by Google

1) Dürfen durchaus keine andern Anſchläge und Bau-Etats zur Genehmigung vorgelegt werden, als ſolche von Königlichen Baubeamten verfaßt und ausgeſtellt ſind.
2) Iſt zu verfügen, daß ſich die treffenden Oberzoll- und Hallämter, an welche die Mittheilung der Bau-Etats zur Unterſchrift oder zur Beifügung ihrer Bemerkungen erfolgen wird, von dieſen Etats-Abſchriften zu dem Ende nehmen, um die erfolgte Genehmigung entweder auf die Mittheilung des Königlichen Ingenieurs, oder bei der Verſteigerung (zu welchen ſtets ein Zollbeamter abgeordnet werden muß) gehörig einzutragen, und ſo auf den Grund derſelben die dem Bewohner bleibende Controle bei der Ausführung bethätigen können.
3) Soll die Anweiſung der genehmigten Summen zwar nur von der Königlichen General-Zoll-Adminiſtration ausgehen, dieſe aber dieſelbe den einſchlägigen Königlichen Kreisregierungen mittheilen, um ſodann die Ausſchreibung der genehmigten Bauten an die treffenden Königlichen Ingenieure erlaſſen zu können.

Uebrigens wird bemerkt, daß dieſe Beſtimmungen auch den Königlichen Kreisregierungen zur Nachachtung eröffnet werden, und hiedurch ſolche Anſtände, welche ſich einerſeits mit der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes und andererſeits bei dem Oberzoll- und Hallamte Kempten zum Theil durch die Geſchäfts-Ueberladung des Königlichen Ingenieurs und die noch fehlende Geſchäfts-Gewandheit des Banconducteurs, zum Theil aber auch durch die Verfügung der Königlichen General-Zolladminiſtration vom 21. Juli d. J. ergeben haben, für die Zukunft als beſeitigt zu betrachten ſeyen.

München, den 31. December 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche General-Zoll-Adminiſtration alſo ergangen.

§. 339.

Nr. 14786.

(Die Normirung der Miethzins-Entſchädigungen für die dem Dienſte des Zollvereins überlaſſenen Staats-Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält in den Anlagen die von dem Königlichen Staats-Miniſterium der Finanzen an die Königliche General-Zoll-Adminiſtration in Betreffe der Normirung der Miethzins-Entſchädigungen für die dem Dienſte des Zoll-Vereins überlaſſenen Staatsgebäude unterm 8. v. M. erlaſſenen Entſchließung, ſo wie einen Auszug aus dem Regulative für die Aufſichts- und Erhebungs-Behörden des Zollvereins in Hinſicht der Haus- und Büreau Miethzinſe zur Kenntnißnahme, und mit dem Auftrage, die Königlichen Bezirks-Ingenieure zur Mitwirkung bei den Werthseinſchätzungen der Geſchäfts-Localitäten geeignet

Digitized by Google

anzuweiſen, zu welchem Behufe die erforderliche Anzahl von Exemplaren des obenerwähnten Reſcripts und Regulatives zur Vertheilung unter die Königlichen Bezirks-Ingenieure beigefügt wird.

München, den 15. November 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

Abdruck

der in der Miniſterial-Entſchließung vom 15. November 1818 allegirten Entſchließung.

(Die Normirung der Miethzins-Entſchädigungen für die dem Dienſte des Zoll-Vereins überlaſſenen Staats-Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von Seiner Königlichen Majeſtät Staats-Miniſterium der Finanzen erfolgte nachfolgendes Reſcript:

„Nach dem gutachtlichen Antrage der Königlichen General-Zoll-Adminiſtration vom 12. Auguſt l. J. und der mit Bericht des General-Bevollmächtigten bei der Königlich würtembergiſchen Oberzoll-Adminiſtration eingekommenen Zuſtimmung derſelben vom 26. v. M. werden die Miethzins-Entſchädigungen für die dem Dienſte des Zoll-Vereins überlaſſenen Staats-Gebäude in folgender Art feſtgeſetzt:

a) Die Entſchädigungen des Staats für die freien Dienſtwohnungen, welche die Zoll-Bedienſteten benützen, ſollen in den regulativmäſſigen Hauszins-Beträgen beſtehen;
b) die Anſätze für die Amts-Büreau der Oberzoll- und der Zollämter, wie ſie im Hauszins-Regulative Art. 4. mit Beziehungsweiſe 50 fl. und 25 fl. beſtimmt wurden, gelten auch als Entſchädigung für den Staat;
c) die Mieth-Werthe der in Staatsgebäuden befindlichen Büreau der Hallämter ſind unter Zugrundlegung der Local-Preiſe von den einſchlägigen Polizei-Behörden, mit Beiziehung der betreffenden Königlichen Bau-Ingenieurs (Bau-Inſpectoren) durch Schätzung auszumitteln, und hiernach die Entſchädigungen dem Staate zu leiſten.
d) Nach den unter c angenommenen Normen ſoll der Staat für die ſogenannten Hall- und Wagſtuben, in welchen die Königlichen Hallverwalter und Wagmeiſter das gemeinſchaftliche Intereſſe der Zoll-Erhebung beſorgen, entſchädigt werden.

Dieſe Normal-Beſtimmungen hat die Königliche General-Zoll-Adminiſtration an ſämmtliche Zoll-Erhebungs-Behörden auszuſchreiben, und für die genaue Einhaltung derſelben Sorge zu tragen.

München, den 8. October 1828.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Digitized by Google

Jedes Oberzoll- und Hallamt wird hiemit für genauen Vollzug dieſer Allerhöchſten Verordnung verantwortlich erklärt, und es werden die ſämmtlichen Hallämter insbeſondere beauftragt, die sub c und d angeordnete Abſchätzung ihre in Staatsgebäuden befindlichen Büreaus, dann Hall- und Wagſtuben nach den gegebenen Beſtimmungen ſogleich abſchätzen zu laſſen, und die Reſultate förderlich vorzulegen.

München, den 16. October 1828.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

Auszüge
aus dem Regulative für die Aufſichts- und Erhebungs-Behörden des Königlich Bayeriſchen und Würtembergiſchen Zoll-Vereines.

I.

Regulativ für Haus- und Büreau-Miethzinſe.

Art. 1.

Das bei den Erhebungs- und Aufſichts-Behörden angeſtellte Perſonal ſoll ſo viel als möglich in Aerarial Gebäuden untergebracht werden.

Wo, und in ſoweit aber dieſes nicht thunlich iſt, ſollen als Hauszins-Beitrag jährlich erhalten:

1) Die Bezirks-Zoll-Inſpectoren	
im verheiratheten Stande	150 fl.
im unverheiratheten Stande	100 fl.
2) Die Oberzoll- und Hall-Beamten, ſo wie die Inſpections-Adjuncten	
im verheiratheten Stande	100 fl.
im unverheiratheten Stande	80 fl.
3) Die Controleurs der Ober-Zollämter, ſo wie die Hallverwalter	
im verheiratheten Stande	80 fl.
im unverheiratheten Stande	60 fl.
4) Die Zollbeamten und Wegmeiſter	
im verheiratheten Stande	60 fl.
im unverheiratheten Stande	40 fl.
5) Die Unterinſpectoren, einſchließlich des Stallgeldes ohne Rückſicht, ob verheirathet oder unverheirathet	50 fl.
6) Die controlirenden Amtsſchreiber	
im verheiratheten Stande	40 fl.
im unverheiratheten Stande	30 fl.
7) Die Zolleinnehmer und Zollwarte:	
im verheiratheten Stande	30 fl.
im unverheiratheten Stande	20 fl.

Digitized by Google

Art. 2.

Wittwen mit Kindern werden verehelichten, Wittwen ohne Kinder den unverehelichten Dienern gleich gehalten.

Art. 3.

Gegen Bezug der Hauszins-Beiträge (Art. 1.) ſind die Zollbedienſteten verbunden, ſo viel möglich ihre Wohnungen in der Nähe der Amts-Localität zu miethen.

Art. 4.

Die Amts-Büreaus der Zoll-Inſpectionen, Oberzoll- und Hallämter und der Zollämter, welche nicht in Aerarialgebäuden untergebracht werden können, werden nach Inhalt der von den treffenden Vereins-Regierungen abzuſchließenden Mieth-Contracte auf die Zoll-Caſſe übernommen.

Nimmt aber ein Zollbedienſteter, er ſey nun der Beamte, der Controleur, oder ein Anderer das Amts-Büreau zugleich in ſeine zweckmäßig gelegene Miethwohnung, ſo ſoll ihm dafür eine beſondere Entſchädigung, die bei den Oberzoll- und Hallämtern bis auf 50 fl. bei den Zollämtern bis auf 25 fl. ſteigen kann, zu kommen.

Art. 5.

Bei Verſetzungen, mit welchen eine dem halbjährigen Hauszinſe gleichkommende Gehalts-Verbeſſerung nicht verbunden iſt, und welche ohne Zuthun und Verſchulden der Verſetzten verfügt worden, ſoll eine Entſchädigung wegen Unmöglichkeit der vertragsmäſſigen Aufkündung in dem Falle angeſprochen werden können, wenn die zu verlaſſende Miethwohnung nicht vom Nachfolger im Dienſte bezogen, oder ſogleich an einen Dritten vermiethet werden kann, oder wenn durch den genehmigten Mieth-Contract irgend eine Haftung vorläufig auf das Zoll-Aerar übernommen worden iſt.

Art 6.

Auf Abſterben eines Zollbedienſteten kann den Hinterlaſſenen desſelben der betreffende Miethzins-Beitrag nicht länger als bis zur Wiederbeſetzung der erledigten Stelle; auf keinen Fall aber länger als ein halbes Jahr zukommen.

Art. 7.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem Tage der Ausführung des Zoll-Vereines für das geſammte Zollperſonale desſelben in Wirkung, ohne Unterſchied, ob ein oder das andere Individuum in ſeinen bisherigen Dienſt-Verhältniſſen gröſſere oder kleinere Hauszins-Beiträge bezogen hat.

§. 340.

1670.

(Das Zollbauweſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Königliche General-Zolladminiſtration bei der Vorlage der Zolletats für 1828/29 ſich zu der Bemerkung veranlaßt gefunden hat, daß eine größere Willfährigkeit der äußeren

Digitized by Google

Baubeamten in Erledigung der Zollangelegenheiten ſehr zu wünſchen ſey, ſo wird der Königlichen Regierung hiemit aufgetragen, die Baubeamten anzuweiſen, daß dieſelben dieſe Bauten mit der entſprechendſten Sorgfalt behandeln, und ſich mit den Zollämtern deßfalls jedesmal in geeignetes Benehmen ſetzen ſollen.

München, den 15. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 341.

Nr. Pr. 12794.

(Das Zollbauweſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſchriften vom 31. December 1827 [a]) und 15. Auguſt 1829 [b]) über die Behandlung des Zollbauweſens beſtimmen deutlich, daß die Pläne und Anſchläge zu den für das Etatsjahr nöthig ſich zeigenden Herſtellungen und Reparaturen, welche von den Baubeamten entworfen werden, im Einverſtändniſſe mit den Oberzoll- und Hallämtern, welches durch die Unterſchrift der letztern beſtätigt ſeyn muß, zur Sanction vorgelegt werden dürfen — ferner, daß die Verſteigerung der Arbeiten in Gegenwart eines Zollbeamten geſchehen müſſe.

Nach dieſen Beſtimmungen, wenn ſie pünktlich befolgt würden, und bei der primitiven Reviſion der Vorſchläge durch die Kreisregierungen und die General-Zolladminiſtration, ſollte man die Hebung jeder Beſchwerde über den Mangel gehöriger Würdigung des Zwecks und der Beſtimmung der herzuſtellenden Zollgebäude — der Localverhältniſſe oder Lage derſelben vermüthen, eben ſo über die Veranlaſſung eines bedeutenden Ueberbaues. Es ſcheint jedoch, daß dieſe Vorſchriften bei den äußern Behörden und Stellen nicht gehörig behandelt werden, indem die Königliche General-Zolladminiſtration bei der Vorlage des Zoll-Bauetats pro 1830/31 über die zu hohen Etatspoſitionen und über die Baupläne, welche das Bedürfniß überſchreiten ſollten, wiederholte Anregung machte.

Man ſieht ſich demnach veranlaßt, der Königlichen Regierung wiederholt aufzutragen, die Baubeamten zur genauen Befolgung der gegebenen Vorſchriften, zur Beſchleunigung der Zollbauetats-Vorlage mit Nachdruck anzuweiſen, mit dem Beifügen, daß ſie nur den Requiſitionen der General-Zolladminiſtration im Betreffe der Herſtellung und Mittheilung der Zoll-Bauetats zu entſprechen, ſondern auch die untergeordneten Bauinſpectionen gehörig zu inſtruiren, und hinſichtlich der neuen Zollgebäude insbeſondere anzuweiſen habe, bei der Aufnahme von dergleichen Bauplänen die beſtändige Beweglichkeit der Zollanſtalt überhaupt, und

---

a) ſ. §. 338 S. 515 oben.
b) ſ. vorſtehende Entſchließung.

Digitized by Google

die ſpeciellen Bedürfniſſe nebſt den Localverhältniſſen allein zu berückſichtigen, damit auch bei den Grenzzollhäuſern die feſtgeſetzten Maximalſummen der Koſtenanſchläge von reſp. 6000 fl., 5000 fl. und 1000—2000 fl. eingehalten werden können.

München, den 23. November 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreiſes alſo ergangen.

b) den Postgebäuden.

§. 342.

(Das Bauweſen in den Königlichen Poſtgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich auf den von dem Miniſterial-Baubureau wegen der Königlichen Poſtgebäude erſtatteten Antrag ddo. 16. v. M. allergnädigſt bewogen gefunden, ſämmtliche ärarialiſche Poſtgebäude im Königreiche der Aufſicht der techniſchen Kreisbaubehörden zu unterſtellen.

Dieſem zufolge hat nun die Königliche Regierung des Iſarkreiſes die hieſige Landbau-Inſpection anzuweiſen, für das Poſtgebäude in München alle jene Obliegenheiten zu übernehmen, wie ſie derſelben für die übrigen Staatsgebäude zuſtehen, und ſonach allen baulichen Anforderungen Genüge zu leiſten.

München den 28. December 1821.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Mittheilung, mut. mut. der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, daß die Aufſicht über das Poſthaus in Augsburg der dortigen Localbau-Inſpection, und die Poſthäuſer zu Memmingen und Lindau der Straſſen- und Waſſerbau-Inſpection Kempten übergeben werde.

detto der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, wegen Uebergabe der Poſthäuſer zu Nürnberg und Erlangen an die Straſſen- und Waſſerbau-Inſpection zu Nürnberg.

Nachricht der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, wegen Uebergabe des Poſthauſes zu Bamberg an den Localbaumeiſter N., und des Poſthauſes in Hof an den dortigen Bauconducteur N.

detto der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, wegen Uebergabe des Poſthauſes zu Würzburg der dortigen Kreislandbau-Inſpection, und des Poſthauſes zu Aſchaffenburg an die dortige Waſſer- und Straſſenbau-Inſpection.

detto der Regierung des Regenkreiſes, wegen Zuweiſung des Poſtgebäudes zu Regensburg an die Königliche Kreislandbau-Inſpection, und des Poſtgebäudes zu Eichſtädt an die Localbau-Inſpection zu Neuburg.

detto der Regierung des Unterdonaukreiſes, wegen Zuweiſungen wegen des Poſtgebäudes zu Paſſau an die Kreislandbau-Inſpection, endlich

detto der Regierung des Rheinkreiſes (Finanzkammer) wegen Zuweiſung des Poſthauſes in Speyer an die dortige Kreisbau-Inſpection.

Gerets Verordn. Samml. Bd. XI. S. 1126.

Digitized by Google

§. 343.

Nr. Pr. 14508.

(Die Behandlung der Bau-Etats für die Königlichen Poſtgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Erzielung einer geregelten Ordnung im Poſtbauweſen, dann zur Vereinfachung und Forderung dieſes Geſchäfts finden Sich Seine Königliche Majeſtät bewogen, nachträglich zu der am 28. December 1821 *) erlaſſenen Anordnung noch die weitere Verfügung zu treffen, daß die General-Poſtadminiſtration künftig einen nach Vorſchrift der Bauinſtruction verfaßten Bau-Etat über alle ärarialiſche Poſtgebäude des Königreichs, ſo wie die übrigen Centralſtellen vorzulegen, die ſonach genehmigten Summen den Oberpoſtämtern zu notificiren, die Baukoſten-Voranſchläge aber mit den techniſchen Bemerkungen des Miniſterial-Baubureau's directe den treffenden Bauinſpectionen zum Vollzug der Genehmigung zuzuſchließen habe.

Dieſemnach wird die Königliche Regierungskammer der Finanzen beauftragt, die betreffende Bauinſpection ꝛc. nach Vorſchrift der oben bezeichneten Verordnung ddo. 28. December 1821 anzuweiſen, damit dieſer Verfügung in allen Theilen die ſchuldige Folge geleiſtet, und künftig die Geſchäfte des Poſtbauweſens, ſo wie bei den Zollgebäuden geführt werden.

München, den 31. October 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., alſo ergangen.

c) erzbiſchöflichen, biſchöflichen und Domcapitel'ſchen Gebäuden.

§. 344.

Nr. Pr. 111.

(Die Ueberweiſung der zu den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Localitäten ausgewählten Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält hiemit den Auftrag, die für die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Localitäten ausgewählten Gebäude von dem Tage der Einſetzung förmlich an das Bisthum zu übergeben, ſelbe aus dem Gebäude-Cataſter zu deliren, und von dem Zeitpunkte an allen bisher etatsmäßig geweſenen baulichen Unterhalt einzuſtellen.

Uebrigens aber ſind jene baulichen Aptirungen, welche bereits die Genehmigung erhalten haben, fortzuſetzen, und auf die möglichſte Weiſe zur baldigen Vollendung zu bringen.

*) ſ. vorſtehende Entſchließung.

Digitized by Google

Ueber den Act der förmlich- und umſtändlichen Ueberweiſung iſt ein Protocoll abzuhalten, und dasſelbe zur Completirung der Acten anher vorzulegen.

München, den 17. October 1821.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, K. d. F., mit Ausnahme des Rezatkreiſes, alſo ergangen.

§. 345.

(Die Brandaſſecuranz-Beiträge von den Domcapitel'ſchen Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die wiederholten Anfragen wegen Entrichtung der Brandaſſecuranz-Beiträge von den Domkapitel'ſchen Gebäuden wird beſchloſſen, wie folgt:

1) Von den Wohnungen der Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Dignitarien, Canoniker und Chorvicarien, da dieſe als bloſſe Nutznießer ſolcher Wohnungen anzuſehen ſind, ſollen erwähnte Brandaſſecuranz-Beiträge, zur Zeit noch und bis durch die Extradition der Natural-Dotation ein gemeinſames Vermögen der Domcapitel als Körperſchaften conſtituirt worden ſeyn wird, auf das Staatsärar übernommen werden.

2) Von den gemeinſamen Gebäuden der Domcapitel, nämlich den Kirchen, Seminarien, Emeritenhäuſern ꝛc., wenn für dieſelben die nach dem Concordate, beſonders beſtimmten Fonds bereits zureichend ausgemittelt und extradirt worden ſind, müſſen genannte Beiträge aus dieſen beſondern Fonds, als einem bereits beſtehenden Geſammtvermögen des Körpers, von den Domcapiteln bezahlt, im entgegengeſetzten Falle aber, nämlich bei noch nicht oder nicht zureichend ausgemittelten beſondern Fonds, ebenfalls auf das Staatsärar übernommen werden.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen haben ſich darnach zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 17. April 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des R. Kreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Gerets B. S. Bd. XIII. S. 1445.

Digitized by Google

§. 346.

Nr. Pr. 6282.

(Die Unterhaltung der Wohngebäude des Domclerus betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Obſchon durch das Concordat weder ein Recht des Clerus auf freie Wohnungen, noch eine Verbindlichkeit des Staats, die Koſten der demſelben in Folge des Concordats zur Wohnung überwieſenen Gebäude zu tragen, in irgend einer Art gemeint ſind, ein ſolches Recht, resp. die daraus gefolgerte Verbindlichkeit anzuerkennen, ſo wollen Allerhöchſtdieſelben dennoch in Erwägung, daß das Concordat überhaupt noch nicht vollſtändig zum Vollzug gekommen iſt, und daß bei der fortgeſetzten Weigerung des Domclerus die nothwendigen Reparaturen an den fraglichen Gebäuden ſelbſt vornehmen zu laſſen, dieſe immer beträchtlicher und koſtſpieliger werden, ſohin Gefahr auf dem Verzuge haftet, hiemit allergnädigſt genehmigen, daß für die Unterhaltung der mehr beſagten Gebäude mit Ausnahme der nach der beſtehenden Verordnung den Bewohnern von Staatsgebäuden obliegenden kleinnren Reparaturen, einſtweilen noch von Seite des Staates geſorgt, und der desfallſige Koſtenaufwand vorſchußweiſe aus der Staatscaſſe beſtritten werde, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte der Rechte des Staats und der ſeinerzeitigen Refundirung des hiezu gemachten Aufwandes.

München, den 25. April 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Regierungs-Finanzkammern alſo ergangen.

§. 347.

Nr. Pr. 12238.

(Die Reparaturen in den Domcapitel'ſchen Gebäuden zu Bamberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 11. März d. J. rubricirten Betreffs wird erwiedert, daß nach den Beſtimmungen des IV. Artikels des Concordats den Biſchöfen, den Dignitarien, den ältern Canonikern und den alten Vicarien bei den Domcapiteln zwar die ihrer Würde und ihrem Stande entſprechenden Wohnungen angewieſen werden müſſen, daß jedoch der Anſpruch des erzbiſchöflichen Capitels in Bamberg auf das Eigenthumsrecht der zu ſolchen Wohnungen beſtimmten Staatsgebäude als in Concordat begründet nicht angeſehen werden könne, indem jeden Falles der Uebergang dieſer Gebäude in das Eigenthum des Capitels erſt dann würde ſtatt finden können, wenn dieſes auch die damit verbundenen Laſten aus eigenen Fonds zu beſtreiten im Stande wäre.

Da aber gegenwärtig nicht einmal die letztere Vorausſetzung beſteht, ſo müſſen die biſchöflich- und domcapitel'ſchen Gebäude überhaupt, und ſonach auch jene in Bamberg in

Digitized by Google

baulicher Hinſicht noch eben ſo, wie andere Staatsgebäude behandelt, und in Folge deſſen die nöthigen Reparaturen auf Rechnung des Landbaufonds, deſſen Größe hiernach für die laufende Finanzperiode bemeſſen worden iſt.

Die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, hat das erzbiſchöfliche Domcapitel in Bamberg hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 31. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

d) den Forsthäusern.

§. 348.

3527.
(Die Erbauung neuer Forſthäuſer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu befehlen geruht haben, daß an den Facciaden zu allen neuzuerbauenden Forſthäuſern ein Hirſchgeweih angebracht werde, ſo wird die Königliche Kreisregierung hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, bei Vorlage ſolcher Entwürfe für die Zukunft dieſen allerhöchſten Befehl genau zu beachten.

München, den 10. Februar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

e) den Criminalgefängnissen und Custodien.

§. 349.

6812.
(Benehmen mit den Königlichen Appellationsgerichten bei Frohnfeſte-Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Folgende Allerhöchſte Entſchließung wurde heute an ſämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, erlaſſen.

„Die Königlichen Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, werden hiemit beauftragt, bei künftigen Gefängnißbauten und ihren Einrichtungen ſich jederzeit mit dem treffenden

Digitized by Google

Appellationsgerichte zu benehmen und ſolchen auch die Plane zur Einſicht und Aeußerung mitzutheilen."

München, den 16. März 1824.

Staatminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche Miniſterial-Baubureau alſo ergangen.

Nr. Pr. 12855.

§. 350.

(Die Gefängnißbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt in verſchiedenen Gegenden des Reiches die Herſtellung oder Erweiterung von Gefängniſſen ein ſolch dringendes Bedürfniß, daß ihre Ausführung ohne weſentliche Nachtheile nicht länger verſchoben werden kann.

Um dieſelbe noch vor Entſcheidung der Frage über etwaige neue Eintheilung der Criminalgerichtsbezirke bewerkſtelligen zu können, hat man ſich im Benehmen mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz dahin vereiniget, daß

1) die beantragten eigentlichen Criminalgefängniſſe an jenen Orten ſchon jetzt erbaut werden ſollen, welche bei der künftigen Criminalgerichts-Organiſation zu den Sitzen der Criminalgerichte werden beantragt werden, daß

2) an jenen Orten, an welchen die Gefängniſſe zwar baufällig ſind, welche aber nicht in die ebenbezeichnete Categorie gehören, vorläufig ſolche Cuſtodien hergeſtellt werden ſollen, welche für den möglichen Fall des Verbleibens der Landgerichte in dem gegenwärtigen Wirkungskreiſe oder der Erhebung des Platzes zu einem Criminalgerichte nach der künftigen Formation, auch zu förmlichen Criminalgefängniſſen erweitert werden können.

Hinſichtlich der für die Cuſtodien und Criminalgefängniſſe beiläufig nöthigen Räume wurde im Benehmen mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz folgendes feſtgeſetzt:

1) Eine Landgerichts-Cuſtodie ſoll enthalten
   a) zwei Vagantenzimmer, eines für die männlichen und eines für die weiblichen,
   b) zwei Polizei- und Civilarreſte,
   c) ein oder zwei feſte Arreſte für zeitlich detinirte Criminalarreſtanten; welchen Räumen
   d) noch eine Kammer für einen Landgerichtsdieners-Gehülfen da beizugeben iſt, wo nicht ohnehin der Gerichtsdiener eine Wohnung vom Staate genießt, welche bei der Cuſtodie angebracht iſt.

Digitized by Google

2) Die eigentlichen Criminalgefängniſſe erhalten, außer den ad 1 aufgezählten Localitäten der Cuſtodien, eine nach der Bevölkerung des Bezirkes und nach der beiläufigen Frequenz der Criminalarreſtanten zu bemeſſende Anzahl von feſten, zweckmäßig anzubringenden Criminalarreſten, dann die Wohnung des Eiſenmeiſters aus 4 Zimmer incl. der Kammer, Küche, Keller und Speicher beſtehend. Da wo die Verhöre in den Frohnveſten gehalten werden müſſen, iſt für ein Verhör- und anſtoſſendes Recognoscirungszimmer zu ſorgen.

Nach dieſen hier ausgeſprochenen Grundſätzen iſt bei allen in dem N. Kreiſe vorkommenden Gefängnißbauten, ſowohl den neuen als den Erweiterungsbauten zu verfahren und die darüber anzufertigenden Pläne ſind darnach zu bemeſſen.

Ueber diejenigen Gefängnißbauten, zu welchen die Pläne und Koſtenanſchläge bereits vorgelegt, oder über welche eigene Berichte erſtattet wurden, wird unverzüglich beſondere Entſchließung folgen.

München am 21. Mai 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

f) den Miethwohnungen der Gendarmerie.

§. 351.

(Die Koſten für das Ausweißen der von Gendarmen bewohnten Locale betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter heutigem an die Königliche Finanzdirection des Rezatkreiſes ergangen iſt, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht vom 5. v. M. das Ausweißen der von Gendarmen bewohnten Locale betreffend, beſchließen Seine Königliche Majeſtät, was folgt:

Die Koſten für das Ausweißen der Miethwohnungen der Gendarmen, ſo wie überhaupt für jene Baureparaturen derſelben, welche nach der jeden Orts beſtehenden Obſervanz der Miether vorzunehmen hat (in ſo ferne im Miethcontracte hierüber keine anderweitige Beſtimmung getroffen iſt) und erweislich nicht durch die Schuld der Gendarmerie veranlaßt wurden, ſollen auf den Etat der Gendarmerie; bei Aerarialgebäuden aber auf den Landbau-Etat übernommen werden, jedoch unter der Bedingung, daß in Fällen ſowohl der einen als der andern Art:

1) vor allem die Zeugniſſe der einſchlägigen Polizeibehörden reſp. der Landbauinſpection über die Nothwendigkeit der Vornahme des Ausweißens, oder irgend einer andern Reperatur, ſo wie über die Veranlaſſung hiezu,
2) die von der Landbau Inſpection revidirten Ueberſchläge und

Digitized by Google

3) nach erfolgter Genehmigung zur Vornahme, die gleichfalls revidirten Conti zur Zahlungsanweiſung, der Allerhöchſten Stelle vorgelegt werden.

München, den 2. Juli 1815.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Drittes Capitel.

Gemeinde- und Stiftungsbauten *).

I. Allgemeine Leitung.

§. 352.

Auszug
aus dem revidirten Gemeinde-Edict.

(§. 46.) „Der Magiſtrat iſt der Vorſteher der Gemeinde und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinſchaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.“

(§. 47.) „Derſelbe ſoll beſtehen:

1) in den Städten der erſten Claſſe:
   a) aus zwei Bürgermeiſtern;
   b) aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen;
   c) aus einem techniſchen Baurathe, wo das Bauweſen von Bedeutung iſt;
   d) aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Claſſe.“

(§. 55.) „Der Magiſtrat übt als Vorſteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zuſtehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeindebezirkes aus und ſämmtliche Gemeindeglieder ſind ihm in dieſer Beziehung untergeben.“

(§. 64.) „Es ſteht unter ſeiner Aufſicht und Leitung das ganze ſtädtiſche Bauweſen.“

(§. 65.) „Er ſorgt für die Herſtellung der Gemeindewege, Brücken und Stege, der Brunnen- und Waſſerleitungen, in ſo weit dieſe aus Gemeindemitteln beſtritten werden.“

---

*) ſ. auch die Miniſterial-Entſchließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 (ſ. §. 7 S. 107 folg. im XI. Bde.)

Digitized by Google

(§. 82.) „Der Magiſtrat iſt verpflichtet: die Gemeindebevollmächtigten in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbeſondere

c) bei Neubauten.“

(§. 101.) „Die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten (in Landgemeinden) ſelbſt iſt dem geſammten Ausſchuſſe anvertraut. Dieſem ſteht hienach:

5) das geſammte Gemeindebauweſen unter Beiziehung der Sachverſtändigen, zu.“

§. 353.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 21. September 1818, die Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate betr.)

(§. 14.) „Der techniſche Baurath bearbeitet die Gegenſtände der Neubauten und Reparationen von Stiftungs- und Communalgebäuden, von Brücken, Stegen, Ufern, Straſſen, Wegen, dann Waſſerleitungen, und führt die Aufſicht über die hiefür beſtehenden Werkſtätte und Magazine.“

„In Städten und Märkten, wo ein techniſcher Baurath nicht aufgeſtellt iſt, ſoll der adminiſtrative oder öconomiſche Theil des Bauweſens durch einen Magiſtratsrath beſorgt, und der techniſche Theil durch einen Werkmeiſter in den Plan gelegt und ausgeführt werden.“

Reg. Bl. v. J. 1818. St. 46. S. 1056.

§. 354.

Auszug

aus der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr.

§. 73.

Oberaufſicht auf die Gebäude der Stiftungen und Communen, Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zuſtande, ihre Einverleibung in die Bauverſicherungsanſtalt, Mehrung oder Minderung des Aſſecuranzcapitals, Würdigung und Beſcheidung der Plane und Koſtenvoranſchläge bei unvermeidlichen Neubauten, Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Communen.

München, den 17. December 1825.

Reg. Bl. v. J. 1825 St. 54. S. 1097.

Digitized by Google

§. 355.

Auszug
aus der Allerhöchſten Verordnung vom 26. December 1825, die Leitung des Bauweſens betr.

(§. 58.) In Hinſicht des Bauweſens der Gemeinden und Stiftungen, ſo wie in Bezug auf die Leitung der Baupolizei haben Wir das Erforderliche bereits in der oben allegirten Verordnung vom 17. d. Mts. feſtgeſetzt.

Reg. Bl. v. J. 1826. Nr. 2. pag. 25.

§. 356.

Auszug
aus der Allerhöchſten Verordnung vom 14. Februar 1830, die Einrichtung des Bauweſens betr.

(§. VI. Nr. 11.) Die oberſte Baubehörde prüft die Ueberſchläge jener Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, welche einen Aufwand von 20,000 fl. und mehr erfordern, und ſetzt unter Vorbehalt der Genehmigung unſeres Staatsminiſteriums des Innern den Koſtenpunkt feſt.

Das nämliche findet ſtatt in Bezug auf Neubauten und Ausbeſſerung von Gebäuden derjenigen Stiftungen, deren Verwaltung unmittelbar unter dem Miniſterium des Innern ſteht; dieſe Bauten werden ebenfalls von denjenigen Mitgliedern der oberſten Baubehörde inſpicirt, welche in die Bezirke abgeſendet werden, wo die Baugegenſtände liegen.

Uebrigens behält es hinſichtlich der Prüfung der Bauplane zu Civilneubauten von Gemeinden oder Stiftungen bei den Beſtimmungen Unſerer Entſchließung vom 6. Auguſt, dann den Vorſchriften wegen des Baukunſtausſchuſſes vom 31. October 1829 unter den oben Ziffer 3 bereits ausgedrückten Vorbehalte ſein Verbleiben.

II. Beſondere Leitung durch Königliche Baubeamte.

§. 357.

9697.

(Inſpectionsreiſen der Kreis-Bauinſpectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im bezeichneten Betreffe bemerkt:
daß die Kreisbauinſpectoren zur Viſitation von Bauten auf Koſten der Concurrenzcaſſe der Stiftungs- und Communalcuratel durchaus nicht, und auf Koſten der äußern Stiftungs-

Digitized by Google

und Communalcaſſen, oder der Pfarrer nur dann abzuordnen ſeyen, wenn ſie hiezu entweder von den Verwaltungen der betheiligten Stiftungen und Gemeinden, oder von den Pfarrern ausdrücklich requirirt worden ſind, oder die Regierung deren Abordnung als unvermeidlich erkennen ſollte.

Die Geſchäfte der Kreisbauinſpectoren können füglich von Einem Individuum beſorgt werden.

München, den 10. Juli 1820.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 358.

(Die Leitung des Bauweſens betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da einige Königliche Regierungen den §§. 9, 50 und 65 der Allerhöchſten Verordnung vom 26. December 1825, die Leitung des Bauweſens betr., die Ausdehnung dahin gegeben haben, daß die Königlichen Ingenieure verbunden ſeyen, die Plane und Anſchläge für die Gemeinde- und Stiftungsbauten zu verfaſſen und die Ausführungen zu leiten, ſo wird der Königlichen Regierung des N.Kreiſes eröffnet, daß ſich die Einwirkung der Königlichen Ingenieurs in der Regel nur auf die allgemeine Aufſicht beſchränke, gemäß welcher die Königlichen Ingenieure und Bauconducteure gelegenheitlich ihrer gewöhnlichen Dienſtesreiſen die Communal- und Stiftungsgebäude ſucceſſive kennen zu lernen, die denſelben von den Polizeibehörden oder Gemeindeverwaltungen zuzuſtellende Plane und Anſchläge entweder am Amtsſitze oder bei mangelnder Localkenntniß oder bei der Bedeutenheit des Bauobjectes und des Aufwandes nach gepflogener Nachſicht zu revidiren, und auf Verlangen bei Accordbauten die Beſichtigung des aufgeführten Baues vor der definitiven Uebernahme deſſelben vorzunehmen haben, wogegen den Gemeindeverwaltungen die Wahl des Baumeiſters, welchem dieſelbe den Planentwurf und die Leitung der Ausführung übertragen wollen, lediglich überlaſſen bleibt.

In dieſem Sinne ſind die betreffenden Behörden zu belehren, und wie geſchehen iſt, anzuzeigen.

München, am 8. Juni 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N.Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 359.

Nr. Pr. 4224.

(Die Deſerviten der Königlichen Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält das mit Bericht v. 12. v. M. vorgelegte Deſerviten Verzeichniß des Königlichen Ingenieurs N. mit der Bemerkung zurück, daß der auf Verlangen und aus Vertrauen der Gemeinde N. zu Gemeindebauten zugerufene Königliche Ingenieur N. lediglich als Privatarchitect erſcheint, weil die Königlichen Baubeamten nach dem §. 66 der Allerhöchſten Verordnung über die Leitung des Bauweſens blos zu Inſpectionen und Augenſcheins-Einnahmen in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Angelegenheiten, aber keineswegs zur Ausarbeitung vollſtändiger Bauprojecte verbunden ſind.

Dieſem nach hat die Königliche Regierung die Ermittlung des Honorars der Uebereinkunft der Gemeinde N. mit dem Königlichen Ingenieur in ſo lange zu überlaſſen, als gegen desfallſige Anſätze keine Reclamation ſtatt findet, oder die Königliche Regierung zu keinen Einſchreitungen gegen zu hohe Anſätze von Amtswegen veranlaßt wird.

München den 5. April 1828.

Königliches Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht ſämmtlichen Kreisregierungen zur Wiſſenſchaft.

§. 360.

7316.

(Das Stiftungs- und Gemeindebauweſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. April d. J. das Stiftungs- und Gemeinde-Bauweſen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, erwiedert, daß in den bezeichneten Fällen nur der §. 66 der Verordnung vom 26. December 1825 zur Anwendung zu bringen, einer Anforderung beſonderer Honorarien aber im Rheinkreiſe eben ſo wenig, als in den Kreiſen diesſeits des Rheins ſtatt zu geben ſey.

München den 13. Mai 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 361.

1237A.

(Die Deſerviten der Königlichen Baubeamten bei den Entwürfen zu Stiftungs- und Communalbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den im obenſtehenden Betreffe erſtatteten Bericht vom 6. Juni v. J. wird zur Entſchließung erwiedert:

1) In Bezug auf die Honoraranſprüche der Baubeamten für Ausarbeitung vollſtändiger Bauprojecte in Gemeinde- und Stiftungsbau-Angelegenheiten ſind bereits durch Reſcript vom 5. April 1828 [a]) die geeigneten Anordnungen ergangen, und es finden ſelbe auch auf den Rheinkreis volle Anwendung, nachdem mit Anfange der II. Finanzperiode der früherhin aus dem Kreisfonde dieſes Kreiſes für das Gemeinde- und Stiftungs-Bauweſen an den Centralfond geleiſtete Zuſchuß von dem Kreisfonde ſeitdem zu fließen aufgehört hat. Die Entſchließung vom 13. Mai 1830 [b]) bezieht ſich lediglich auf die im §. 66 der Allerhöchſten Verordnung vom 26. December 1825 bezeichneten Leiſtungen der Baubeamten, nämlich auf die Inſpicirungen und Augenſcheins-Einnahmen, keineswegs aber auch auf die Anfertigung von Bauprojecten und Bauanſchlägen in Gemeinde- und Stiftungsſachen.

2) Die Ausmittlung des Honorars für Ausarbeitung vollſtändiger Bauprojecte bleibt auch fernerhin der freiwilligen Uebereinkunft des betreffenden Baubeamten mit den betheiligten Gemeinden und Stiftungen überlaſſen; — doch ſoll zu Wahrung des Stiftungs- und Gemeinde-Intereſſes mit dem Projecte und den übrigen Elaboraten auch das hiefür ſtipulirte Honorar jedesmal von Obercuratel wegen der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, zur Prüfung und zur Anzeige an das Königliche Staatsminiſterium des Innern gebracht werden.

3) Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß ein Honorar nur für den einem Baubeamten übertragenen primitiven Entwurf gefordert werden darf, und daß alles, was ſich auf Prüfung und etwaige Umarbeitung desſelben, ſey es aus Anlaß der Kreisregierung, ſey es in Folge der Superreviſion des Baukunſtausſchuſſes bezieht, als Officialſache, alſo unentgeldlich behandelt werden muß.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das Geeignete zu verfügen wiſſen.

München, den 11. März 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung dem übrigen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Darnachachtung.

---

a) ſ. 359 S. 330 oben.

b) ſ. vorſtehende Entſchließung.

§. 362.

3216.

(Das Gefährtgeld für Reiſen und Communal- und Stiftungsbau-Angelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, erhält in den Anlagen gegen Remiſſion die von der Königlichen Bauinſpection Landshut unmittelbar anher übergebene Vorſtellung obenbemerkten Betreffs ſammt deren Beilagen zum gutachtlichen Be- Bericht innerhalb 3 Wochen mit dem Anhange, daß die von dieſer Inſpection dargeſtellten rhältniſſe Berückſichtigung verdienen, wenn die in der fraglichen Vorſtellung enthaltenen Angaben als begründet erſcheinen ſollten; daß aber auch, wenn einerſeits dem Baubeamten nicht zugemuthet werden kann, durch Reiſen in Stiftungs- und Communalbau-Angelegenheiten Zubuße zu erleiden, die ſchuldige Rückſicht auf das Stiftungs- und Gemeindevermögen es erheiſche, daß derlei beſondere Reiſen ſtets dann nur vorgenommen werden, wenn im Sinne des §. 66 der Allerhöchſten Verordnung vom 26. December 1825 dieſelben durchaus nicht gelegentlich andererer Geſchäftsreiſen im unmittelbaren Dienſte von den Baubeamten vorgenommen werden können.

München, den 10. Februar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

III. Grundſätze der Behandlung *)

§. 363.

(Die Vermehrung der Blitzableiter betr.)

M. J. K.

Wir haben zur Verminderung der Wetterſchäden beſchloſſen und verordnen:

1) Alle größern Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude ſollen nach und nach und zwar in einem Zeitraume von drei Jahren, vom Jahre 1816 anfangend, mit Blitzableitern verſehen werden.

2) Die Koſten ſind aus dem Vermögen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Kirchen zu ſchöpfen. Die Koſten für die Ableiter auf den Kirchenthürmen insbeſondere, ſollen zur Hälfte aus Mitteln der Kirchen, zur Hälfte aus Mitteln der Gemeinden beſtritten werden.

---

*) ſ. a. oben die Unterabtheilung „Bewurf und Anſtrich der Staatsgebäude" (§§. 321 — 324 oben.) ferner die Allerhöchſte Entſchließung vom 6. Auguſt 1829 (ſ. §. 6 S. 12 oben).

Digitized by Google

3) Den Kreisbau-Inſpectoren liegt ob, auf ihren Inſpectionsreiſen, unter ihrer Aufſicht und Direction, die Ableiter nicht nur errichten, ſondern auch ſolche von Zeit zu Zeit zu unterſuchen, und nöthigenfalls repariren zu laſſen; weswegen dieſelben ſich in Bezug auf dieſen Gegenſtand die erforderlichen nähern Kenntniſſe zu verſchaffen haben.

4) Auch in Anſehung der Staatsgebäude wird auf bisherige Weiſe, mit ſucceſſiver Anſchaffung und Vermehrung der Blitzableiter fortgefahren werden.

5) Um die Ausführung zu Gunſten der Gemeinden ſowohl, als der Beſitzer von Privatgebäuden, welche ihr Eigenthum durch Blitzableiter zu ſchützen wünſchen, noch mehr zu erleichtern, wird die unentgeldliche Vertheilung eines faßlichen Unterrichts über das Verfahren bei Errichtung und Unterhaltung der Ableiter vorbehalten.

6) Sämmtliche Generalkreis- und Localcommiſſariate werden mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Dieſelben haben demnach nicht nur zu beſtimmen, welche Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude in jedem der nächſtfolgenden drei Jahre mit Blitzableitern verſehen werden ſollen, ſondern auch die Koſten nach vorgängiger Prüfung und Ermäßigung auf die geeigneten Fonds anzuweiſen, den Jahresberichten ein Verzeichniß der errichteten Ableiter beizulegen, und Sorge zu tragen, daß ſolche auch immer gehörig unterhalten, unterſucht und ausgebeſſert werden.

München, den 20. November 1815.

Reg. Bl. v. J. 1815. St. 48. S. 971.

§ 364.

Nr. Pr. 12389.

(Die Baufälle in Stiftungs- und Comunalgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes wird auf ihren Bericht vom 18. Aug. l. J. — die Baufälle in Stiftungs- und Comunalgebäuden betr. — hiedurch erwiedert, daß die wegen der Baufälle in Staatsgebäuden unterm 13. Auguſt 1819 (Reg. Bl. 1820 S. 323) erlaſſene Inſtruction auf Gebäude der unter unmittelbarer Königlicher Adminiſtration ſtehenden Stiftungen, welche als freie Wohnungen benützt werden, oder vermiethet ſind, allerdings angewendet werden könne, in ſo weit beſondere Decrete, Beſtallungsbriefe oder Verträge nicht entgegen ſtehen; was aber die Baufälle in Gebäuden von Ortsſtiftungen und Comunen betrifft, ſo iſt den Magiſtraten und den Verwalungen der Ruralgemeinden lediglich zu überlaſſen, ſich diesfalls entweder nach der angeführten Inſtruction zu richten, oder die bisherige Obſervanz beizubehalten.

München, den 15. September 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 365.

Nr. Pr. 180.

(Veräuſſerung von Kirchen- und Sculpturen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat neuerlich ſichere Nachricht darüber erhalten, daß es noch immer nicht an Verſuchen mangelt, Gegenſtände alterthümlichen oder hiſtoriſchen Werthes aus Kirchen und öffentlichen Gebäuden, theils Kaufs- theils Tauſchweiſe zu entfernen, und daß einige Stiftungs-Pfleger aus Mangel an Kenntniß von dem Werthe ſolcher Objecte ſchlau geſtellte Anträge nicht allenthalben mit gleicher Energie zurückweiſen.

So wurde jüngſt ein ſehr koſtbares, zwar beſchädigtes, aber leicht wieder herſtellbares, Bild von den Brettern abgetrennt, und dem Meßner als alte Leinwand zu einem Putzlumpen überlaſſen. So entging ferners jüngſt ein alter, auf einem Dachboden hinterlegter, ſtaubbedeckter Altar von ausgezeichnetem Gehalte nur dadurch dem Verluſte, daß das Königliche Landgericht auf auſſerofficiellem Wege zeitige Nachricht erhielt, und den bereits abgeſchloſſenen Kauf ex officio annullirte.

Gemälde und Sculpturen ſind Gegenſtände relativen Werthes, und eine ſcheinbar unbedeutende Alienation involvirt oft den Verluſt einer, das übrige Geſammt-Vermögen der Stiftungen aufwiegenden oder erreichenden Summe. Dieſe Objecte erheiſchen ſchon aus dem Standpunkte des Vermögens die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit der Curatel-Behörden.

Die unterzeichnete Stelle ſieht ſich daher verpflichtet, die beſtehenden Allerhöchſten Weiſungen wiederholt in das Andenken ſämmtlicher Policei-, Stiftungs- und Communal-Behörden zurückzurufen, und nicht nur jede ohne Genemigung der Diſtricts-Policei-Behörden als Unter-Curateln ſtatt findende Veräuſſerung auf den Grund des Gemeinde-Edict erneut zu unterſagen; ſondern auch die Unter-Curatelen ſelbſt anzuweiſen, daß ſie keinen Conſens zu Veräuſſerung von Gemälden und Sculpturen der Stiftungen und Communen ertheilen, ohne vorerſt Anfrage an die Königliche Regierung geſtellt, und von dieſer die Abordnung ſolcher Sachverſtändiger erwirkt zu haben, welche den Werth der zu veräuſſernden Objecte genau zu erheben, und die Stiftungen und Communen vor Schaden zu wahren vermögen.

Die Königlichen Pfarrämter ihrerſeits werden aufgerufen, die Königlichen Policei-Behörden hierin kräftig zu unterſtützen, und jeder unerlaubten Veräuſſerung kräftigſt entgegen zu wirken.

Augsburg, den 19. Mai 1829.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern.

An

ſämmtliche Polizei-Behörden und Pfarrämter des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Int. Bl. f. d. Oberdonau-Kr. v. J. 1829. St. XIV. S. 693.

Digitized by Google

§. 366.

12037.

(Die Anwendung der flachen Dächer bei neuen Gebäuden nach Dorniſcher Conſtruction, namentlich bei Gebäuden der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. Mai l. J. in rubricirtem Betreffe wird der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, Folgendes eröffnet:

Das Beſtreben der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., die durch neuere Erfahrungen begründete Möglichkeit der Ausführung feuerſicherer flacher Dächer, insbeſondere der Dächer nach Dorn'ſcher Conſtruction mittelſt Lehmbedeckung, zu befördern, und durch die Bekanntmachung in Nro, 54. des Kreis-Intelligenzblattes zur allgemeinen Kenntniß im Ober-Mainkreiſe zu bringen, hat um ſo mehr zur angenehmen Nachricht gedient, als ähnliche Verſuche in anderen Ländern bereits ſehr günſtige Reſultate geliefert und vielfache Anwendung gefunden haben.

Eine imperative Anwendung dieſer Methode auf Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Neubauten ſetzt aber jedenfalls noch nähere Erfahrungen darüber voraus

a) ob, und in welchen Theilen Bayerns das zu dieſen verbeſſerten Dachungen erforderliche Material von guter, lange Dauer verſprechender Qualität zu finden iſt, und

b) in welcher Weiſe die climatiſchen Verhältniſſe des Landes auf die erwähnten Dächer einwirken, dann

c) wie ſich der Koſtenpunkt in Bezug auf die aus dem Auslande zu beziehenden Ingredienzien ſtellt.

Die Königliche Kreisregierung wird daher von ſelbſt ermeſſen, daß der Augenblick einer zu erlaſſenden Allerhöchſten Verordnung noch um ſo weniger gegeben ſeyn könne, als der Allerhöchſt ausgeſprochene Wille ohnehin zu Gunſten der flachen Dächer ſpricht, eine Modificirung bereits Allerhöchſt genehmigter Bau-Plane im Sinne der Berichts-Beilage alſo in ſo ferne keinem Anſtande unterliegt, als dadurch die weſentlichen Formen des Gebäudes keine Aenderung erleiden, und den Gemeinden weder grösſerer Aufwand erwächſt, noch auch bezüglich der Haltbarkeit ein Bedenken obſchwebt.

München, den 15. July 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins.

Digitized by Google

§. 367.

24728.

(Bauten bei Gemeinden und Stiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchſten Beſtimmungen, die Vorlage der Bau-Entwürfe für Gemeinden und Stiftungen betreffend, wird die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, auf den §. 33. lit. d. der Miniſterial-Ausſchreibung vom 31. October 1837 über den Vollzug des Gemeinde-Edictes, wonach gemäß beſonderer Allerhöchſter Anordnung

> bei Anträgen auf Schulhaus- und andere Bauten, deren Koſten, die Gemeinden ganz oder zum Theil zu beſtreiten haben, nachgewieſen werden muß, daß und wie weit dieſes ohne neue Gemeinde-Schulden und ohne Bedürfniß des Local-Malzaufſchlages zu deren Tilgung geſchehen könne, oder daß eine Schuld, und in welchem Betrage nöthig, und welche Deckungsmittel dazu vorhanden ſeyen, —

noch beſonders aufmerkſam gemacht und beauftragt, hienach nicht nur die untergeordneten Behörden zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen geeignet anzuweiſen, ſondern auch ſich ſelbſt in ihren Berichten bezüglich der zu gebenden Nachweiſungen zu achten.

München den 4. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den Königlichen Kreisregierungen K. d. J., dieſſeits des Rheins.

IV. Anfertigung und Reſtauriren von Gemälden in Gemeinde- und Stiftungsgebäuden. a)

§. 368.

(Die Ausbeſſerung und Auffriſchung der Gemälde in Kirchen, Kapellen und öffentlichen Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Damit diejenigen Gemälde, welche einigen Werth als Kunſtgegenſtand oder als Alterthum haben, und ſich in Kirchen, Kapellen oder andern Gebäuden, die zum öffentlichen Gebrauch beſtimmt ſind, befinden, nicht aus Unerfahrenheit oder böſer Abſicht bei der Ausbeſſerung oder Auffriſchung beſchädigt und verdorben werden, erhalten hiemit ſämmtliche Bezirks-

---

a) ſ. a. die Min. Entſchließung v. 5. Juli 1837 Nr. 31925 (§. 324 S. 504 oben.

Polizeibehörden die Weiſung, die Vornahme ſolcher Reparaturen nicht anders zu geſtatten, als wenn der dazu verwendete Künſtler von der unterzeichneten Königlichen Staatsregierung eine allgemeine, oder für den vorliegenden Fall ſpeciell erholte Erlaubniß vorzeigen wird.

Die Bezirks=Polizeibehörden, welche für den Vollzug dieſer in den Curatelpflichten liegenden Anordnung verantwortlich gemacht werden, haben die betreffenden Patrimonialgerichte, Magiſtrate und Gemeindeverwaltungen ſogleich hiernach geeignet anzuweiſen.

Augsburg, den 17. December 1828.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Land= und Herrſchaftsgerichte, dann ſelbſtſtändige Magiſtrate des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.
Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1838 Nr. 44. S. 1264.

§ 369.

(Das Geſuch des M. Bauer und Johann Widmann um Ertheilung eines Privilegiums betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Maler M. Joſeph Bauer und Häuſerbeſitzer Johann Widmann dahier iſt auf ihr unterm 15. Juni h. J. Allerhöchſten Orts eingereichtes Geſuch um Ertheilung eines Privilegiums zur Reinigung und Reſtauration der Gemälde an Kirchen und öffentlichen Gebäuden zur Entſchließung zu eröffnen, daß das Reſtauriren der Gemälde als ein freies Gewerbe keiner beſondern Conceſſion bedürfe, ein ausſchließendes Privilegium aber hierauf Seine Königliche Majeſtät nicht ertheilen.

Uebrigens ſoll in Folge beſonderer Verhältniſſe den Gemeinde=Stiftungen u. ſ. f. von den Curatelbehörden nicht geſtattet werden, ſich der oben genannten Reſtauratoren zu bedienen.

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München den 8. September 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.
Nachricht hievon den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

§ 370.

Nr. Pr. 16609.

(Anfertigung von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Akademie der bildenden Künſte iſt nunmehr auf den Punkt gelangt, eine ſolche Zahl befähigter und tüchtiger Schüler zu beſitzen, daß von ihr die Anfertigung

Digitized by Google

von Gemälden und Sculpturen um Preiſe übernommen werden kann, welche bei gleich guter Beſchaffenheit der Kunſterzeugniſſe kaum irgendwo zu erlangen ſeyn dürften. Die geringfügigſten Arbeiten werden in dieſer Anſtalt von Lehrern, wie Cornelius, Heß, Schlotthauer, Eberhart ſowohl bezüglich auf die Compoſition, als bezüglich der Ausführung influencirt.

Es ſind demnach hier für würdige Behandlung auch der geringfügigſten Arbeit Bürgſchaften höherer Art gegeben.

Sämmtliche Präſidien der Königlichen Kreisregierungen werden daher hierauf und zu dem Ende aufmerkſam gemacht, um zu bewirken, daß neue Altarblätter und ähnliche Gegenſtände nicht etwa aus Rückſichten der Sparſamkeit von den Gemeinden oder Stiftungen an Pfuſcher oder Halbgebildete übergeben, daß viele mehr derlei Aufgaben, wenn ſich für ſelbe kein tüchtiger und bewährter Künſtler auſſerhalb München vorfindet, mit Bezeichnung des Gegenſtandes, der Größe, der beiläufigen Aufwandsſumme und der Zeit, in welcher die Ablieferung nöthig erſcheint, der Direction der k. Akademie der bildenden Künſte angezeigt werde, welche ſodann mit Vergnügen das Weitere einleiten wird.

München den 20. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungs-Präſidien alſo ergangen.

§. 371.

27051.

(Die Reſtauration der Gemälde betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Je mannigfaltiger die Kenntniſſe ſind, welche bei der Reſtauration von Gemälden vorausgeſetzt werden, je ſchwieriger die Anwendung dieſer Kunſt ſelbſt dem gründlich Gebildeten iſt, je leichter und gewöhnlicher iſt es auch bei der Wahl des Individuums, welchem eine ſolche Reſtauration anvertraut wird, einen Mißgriff zu machen. Und da nun auch in der That die Nachrichten über verunglückte Verſuche auf dem Gebiete der Gemälde-Reſtauration ſich ſeit einiger Zeit in einem wahrhaft beunruhigenden Grade anhäufen, ſo ſehen Sich Seine Majeſtät der König veranlaßt, zum Zwecke der Wahrung des unter der oberſten Staats-Curatel ſtehenden Eigenthums der Stiftungen und Gemeinden die geeignete Fürſorge eintreten zu laſſen.

Die Königliche Kreisregierung Kammer des Innern erhält ſohin den Auftrag, durch öffentliche Bekanntmachung den ſämmtlichen Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen zu bedeuten, daß dieſelben fortan bei keinem in ihrem Beſitze befindlichen Gemälde eine Reſtauration vornehmen zu laſſen haben, ohne dießfalls der Königlichen Regierung unter Namhaftmachung des Reſtauranten Anzeige erſtattet und Entſchließung abgewartet zu haben. Die Königliche Kreisregierung Kammer des Innern wird ſofort, falls in Beziehung auf die Befähigung des benannten Individuums zu fraglicher Aufgabe ein Zweifel obwaltet, demſelben er-

Digitized by Google

öffnen, daß es in ſo lange nicht zur Vollziehung der ihm zugedachten Reſtauration zugelaſſen werden könne, als es nicht über vollſtändige Qualification zur Ausübung dieſes Kunſtzweiges ein von dem bei der Königlichen Akademie der Künſte conſtituirten Kunſt=Comitee ausgeſtelltes Zeugniß über erſtandene Prüfung und vollkommene Befähigung beigebracht haben wird. — Privatbeſitzer von Gemälden ſollen bei Gelegenheit der bemerkten Ausſchreibung vor Schaden gewarnt werden.

Ueber den Vollzug iſt ſeiner Zeit Anzeige zu erſtatten.

München, den 8. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung der Akademie der bildenden Künſte, dann den drei Landes=Univerſitäten.

V. Concurrenz zu Stiftungsbauten. a)

§. 372.

Des Hochwürdigſten und gnädigſten Kuhrfürſten und Herrns von Maynz auch Biſchofs zu Wirzburg ꝛc. gnädigſte Erklärung über etliche dero Pfarrer und Weltliche Beamte betreffende Puncten gemäß dem Vertrag, welcher zwiſchen beiden Erz= und hohen Stiftern Maynz und Wirzburg Sub dato 15. Maji Anno 1656 iſt geſchloſſen worden, wie folgt:

Es ſoll, ſo viel den Kirchenbau der Güter und Gefälle betrifft, eines jeden Orts Pfarrer mit den Heiligenpflegern oder Baumeiſtern und mit Beyſtand der fürſtlich wirzburgiſchen Beamten die nothwendige Vorſehung thun, damit die Kirchen und Kirchhöfe im guten Bau wohl verſchloſſen und ſauber gehalten werden, auch der Kirchen=Ornat keinen Schaden nehmen, und da etwas daran abgienge, der Gebühr und Möglichkeit nach wieder erſetzet, und alſo an dem ſchuldigen Gottesdienſt nichts abgehen möge.

Zu deſſer füglicher und beſſerer Werkſtellung dann zu des Gotteshauſes Vormundſchaft von den weltlichen fürſtlichen wirzburgiſchen Beamten, Schuldheißen, Rath oder Gerichten jedesmals unterſchiedliche und ſolche ehrliche haabhafte Perſonen vorgeſchlagen werden

---

a) ſ. Miniſterial=Entſchließung vom 17. April 1824 (ſ. §. 345 S. 521 oben); dann Miniſterial=Entſchließung vom 21. November 1835 (ſ. §. 11 S. 17 oben).

Vergl. hiezu ferner:

1) Bayeriſches Landrecht Pars I. Cap. 7. §. 42. Ziffer 7 und 8 und die Anmerkungen zu dieſen Stellen.

2) Preußiſches Landrecht Th. II. Tit. XI. §§. 176, 209, 699—771.

3) Die bayreuther Conſiſtorial=Ordnung in den Cod. constitut. Culmb.

ſollen, damit einer oder mehrere dazu von dem Pfarrer als des fürſtlichen wirzburgiſchen Vicariats-Delegato mit Rath der gemeldten Beamten erwählet, und dazu aufgenommen und beſtättigt werden können, geſtalt dann darauf der oder dieſelben auch wegen ihrer treuen und fleiſſigen zuthuenden Bedienung dem Pfarrer und den gemeldten Beamten Handgelübdniß leiſten ſollen.

Und ſollen gemeldte Heiligen= oder Baumeiſter die Gült= und Hauptverſchreibungs=Regiſter, auch da ein ziemlicher Vorrath an baarem Gelde vorhanden, in einer ſonderbarlichen Kiſte mit zweyen Schlöſſern verſehen verwahren, und davon ein Schlüſſel dem Pfarrer, der andere aber gedachtem Heiligen= oder Baumeiſter zugeſtellet werden.

Es ſollen auch die Heiligen= oder Baumeiſter die der Kirchen verſchaffte oder von den Schuldnern abgelegten Kapitalgelder nicht nach ihrem Gunſt oder Vortheil, ſondern mit Wiſſen und Willen des Pfarrers, auch auf der fürſtlich wirzburgiſchen Beamten vorhero vernommenen Rath und Gutachten zu der Kirchen Nutzen allein denenjenigen, welche ſelbige mit Unterpfändern genugſam belegen und verſichern zu können, ausleihen.

Ebenermaſſen ſoll auch, ſo viel den Kirchenbau, Ornat oder Zierrath betrifft, kein Pfarrer ohne Vorwiſſen des Vicariats, viel weniger die Heiligen= oder Baumeiſter und weltliche Beamte ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Pfarrers etwas neues bauen, machen, oder merklich verändern laſſen, ſonderlich aber in den Kirchen, deren Baurenten gering ſind, im Bauweſen oder Ornaten keinen übermäßigen Koſten anwenden, oder deshalben Schulden machen, dadurch das Gotteshaus mehr zum Abgang als Aufnehmen gerathen thäte.

Nicht weniger ſollen die Heiligen= oder Banmeiſter jährlich auf bequeme Zeit ihre Rechnung abzulegen verbunden ſeyn.

Zu welchem Ende dann auch der Tag der Abhörung von dem Pfarrer auf vorhergehende Unterredung mit den Beamten zu beyder Theil Gelegenheit benennt, darauf zu Verhütung Irrthums oder Verſtoßes die Gotteshaus=Pfleger oder Baumeiſter alſobald, oder zum wenigſten acht Tag vor dem benannten Termin ein Exemplar der Rechnung dem Pfarrer, um ſolche zu durchſehen, und was etwann zu verbeſſern ſeyn möge, deſto gründlicher bey der Abhörung zu erinnern haben, einhändigen ſoll.

Gleicher Geſtalt ſoll auch bey ſolcher Rechnungs=Verhör aller überflüßiger Koſten abgeſtellt, und vielmehr hinfüro den dazu von Rechts wegen gehörigen Perſonen anſtatt ihrer Verſaumniß nach jedes Orts Vermögen und Ermäßigung des Vicariats oder Pfarrers Erſtattung beſchehen, und deswegen ein gewiſſes deputirt werden.

Solche Kirchen=Rechnungen aber ſollen von des Vicariats wegen durch den Pfarrer und weltliche Beamte abgehört, juſtificirt, und von beyden Theilen unterſchrieben, auch davon jedesmal ein Exemplar zu gehörigen Orten überſchicket werden; gleichwie dann auch den in der Kirchen=Rechnung verbliebenen Receß die Heiligen= oder Baumeiſter liquidiren, diejenigen, bey welchen derſelbe ausſteht, ſolchen nicht ihren Nachfolgern aufrechnen, ſondern ſelbſt einbringen, hierüber auch ein abſonderliches Regiſter gehalten werden ſoll.

Maſſen dann die Heiligen= oder Baumeiſter, wofern ſie von den Beamten keine

Digitized by Google

Attestation ihres angewendeten Fleißes und gebettener Hilfe beybringen können, den ausſtändigen Receß aus dem Ihrigen zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen.

ꝛc. ꝛc.

Sammlung der fürſtl. Würzb. Landesverordnungen, Theil I. Nr. LVIII. S. 248.

§. 373.

(Das Bauweſen der Kirchen- und Pfarrhäuſer, auch Abhörung der Gotteshaus- und milder Stiftungs-Rechnungen betr.)

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Biſchof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürſt, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem man von vielen Jahren her vernehmen müſſen, wie daß ſowohl wegen nothwendigen Bau- und Reparirens der Kirchen- und Pfarrhäuſer allhieſiger wirzburgiſchen Dioeces, als auch wegen Abhörung der Gotteshäuſer- und Wallfahrts-Rechnungen allerhand Difficultaeten, Misverſtändniſſe und Ungelegenheiten ſich ereignet haben; ſolchen aber damit führohin gänzlich abgeholfen, und keine fernere unnöthige Quaestiones moviret werden mögen: als befehlen Wir hiemit gnädigſt, und wollen, daß, ſo viel die Bau- und Reparations-Unköſten betrifft, wofern in dergleichen Fällen weder der Heilige noch die Gemeind ſolchen zu tragen vermag, weniger ſchuldig zu ſeyn erweiſen kann, alsdann die Zentherren durchgehends (welche ihre vorſchützende Exemption nicht zu belegen haben) hiezu der Zehenden Proportion nach zu concurriren ſchuldig ſeyn, und ſolches pro evidenti Norma et Regula gleichwie anderer Orten observiret werden ſoll. Damit aber hiedurch die Pfarrer von dem jährlichen Baugeld nicht befreyet ſeyen, wird einem Jeden ſeine gewiſſe leidentliche Quota assignirt werden, welche ſich nicht nach ihrem Belieben in dem Pfarrhaus verwendet; ſondern ihrem Rural-Dechanten bey jährlicher Visitation ohne einige Weigerung erlegen, dieſer aber unſere fernere gnädigſte Verordnung hierüber erwarten ſoll.

Was nun die Rechnungen angehet, befehlen Wir gleicher Geſtalt ernſtlich, daß die Gotteshaus-Rechnungen fürohin nicht mehr im Amt- oder Rathhaus, ſondern in dem Pfarrhof jedes Orts in Beyſeyn des Pfarrers und Beamten ordentlich abgehöret, zur Präſenz aber jedem nach Proportion des Heiligen Vermögens ein gewiſſes gegeben, und eine von beyden unterſchrieben zu unſrer geiſtlichen Kanzley eingeſchickt, wie nicht weniger die Wallfahrts- und Beneficien Rechnungen nicht mehr von Unſerm Rentmeiſter oder Kammer, ſondern bey erſtgedachter unſerer geiſtlichen Kanzley (allwohin auch deren verordnete Administratores oder Pfleger, um in vorfallenden Casibus ſich daſelbſt zu beanfragen, und Beſcheid zu erholen, hiemit angewieſen ſind) auf den ihnen angeſetzten Termin abgehört und justificirt werden ſollen, welches dann unſere Rural-Dechante gehöriger Orten zu notificiren haben; und iſt in Urkund deſſen unſer hochfürſtlich wirzburgiſches Vicariats-Inſiegel hievor gedruckt worden.

Signatum den 11. Aprilis Anno 1687.

Sammlung der Würzburgiſchen Landesverordnungen Bd. I. Nr. 151 S. 356.

Digitized by Google

§. 374.

Inſtruction,

was die Pfarrer bei Kirchenbäuen vörderſamſt einzuberichten und ſonſt zu beobachten haben.

1) Bei baufälligen Kirchen iſt vor allem durch Bauverſtändige der Augenſchein einzunehmen, und zu Papier zu bringen, worinnen die Baufälligkeit beſtehe, die Kirche von Grund aufs neue herzuſtellen, oder ob ſolche reparirt werden könne, was daran zu repariren, und auf was Art? worüber der Baumeiſter ſein Gutachten beizuſetzen hat.

2) Dafern die Kirche noch im guten baulichen Weſen, und für die vielen Pfarrkinder etwa nur zu klein ſeyn ſollte, ob nicht ein Stuck anzuſtoßen, wo und wie viel Schuhe nach Maaß der Pfarrkinder-Anzahl erforderlich ſeyen, auf was Art und ob es ohne Disproportion der Kirche geſchehen könne? Solchem nach

3) zu berichten, wem das onus fabricae obliege, quo Titulo, ob es kundbar und richtig, oder noch ſtreitig, und warum ein oder der andere ſich dazu nicht verſtehen wolle: wer ſonſt gebauet oder reparirt in was, in welchem Jahre, wie eines oder das andere zu erweiſen?

4) Was das Gotteshaus in Vermögen habe, an Baarſchaften ſowohl als Ausſtand, ob und wie dieſer einzubringen, wie hoch ſich deſſen jährliche Einnahme und Ausgabe belaufe, was es ſonſten für extraordinari Onera habe, und was es von ſeinen Gefällen füglich entbehren könne? worüber ein ſummariſcher Rechnungs-Extract mit beizulegen.

5) Wer Patronus ſey, ob und was er von Kirchenrenten ziehe, ob kein parochus habitualis vorhanden, oder dem ſonſten die Kirch oder Pfarrei quoad temporalia et redditus incorporirt ſey, was er davon genieße, ob Niemand anders Kirchengefälle habe, worinnen ſie beſtehen?

6) Wer die Decimatores in der ganzen Pfarrei auch Filialen, und wann deren mehr ſind, was für einen Theil oder Diſtrict jeder an den Zehenten habe, et quo Titulo, dann was jedes Zehendantheil ein Theil in das andere ohngefähr ertrage?

7) Ob und was allenfalls von den Parochianis beigetragen werden kann oder will, beſonders die Hand- und Fuhrfrohnen, welche ſie zu leiſten ſchuldig, ob ſie ſolche zu leiſten bereit ſeyen, oder warum nicht; auch ob ſelbige von ihnen allein beſtritten werden können, oder wie ſonſten zu helfen?

8) Mit beſorgt zu ſeyn, damit durch den ad locum abzuſendenden Jngenieur ein der Nothdurft und Mitteln für eigen geſchätzter Riß verfertiget, dabei ſonders von Pfarrern an Handen gegeben werde, wie hoch ſich die Zahl der Pfarrkinder, auch anderer etwa von der Nachbarſchaft zum Gottesdienſt dahin kommenden Seelen belaufe, um darob eine Maaßregel über die Größe und Weite der zu bauenden Kirche nehmen zu können, welche nach Seiner Hochfürſtlichen Gnaden gnädigſtem Befehl allzeit gewölbt werden ſoll, ohne ſich jedoch in Großheiten und ſonſtige unnöthige Auszierungen einzulaſſen, es wäre dann, daß beſondere Mittel dazu vorhanden wären. Damit auch

Digitized by Google

9) ein genauer Ueberſchlag der erforderlichen Köſten von Peritis in arte verfaſſet, und ſomit dem Riß ad ratificandum eingeſendet, auch mit in Achtung genommen, und ſonders angemerket werde, was von dem alten Gebäu oder Gemäuer noch zu gebrauchen ſey, mithin von den angeſetzten Köſten abgehe. Sodann

10) Nach vom hohen Ordinariate approbirtem Riß von denenjenigen, welchen das onus fabricae obligt, vel puorum inerest, mit einem tüchtigen Baumeiſter ein Accord getroffen, von dem Ingenieur eine zum Riß gehörige Inſtruction ſchriftlich und unterzeichneter jedesmal hinterlaſſen, und ſelbiger von dem Baumeiſter nachgelebet werde.

11) Hat Pfarrer ſeine Obſorg und Aufſicht mit zu veranſtalten, damit die Materialien zeitlich beigeſchaffet, bei erſter bequemer Jahreszeit angefangen, die Arbeit mit hinlänglichen Leuten fortgeführet, und zum Schaden des einen oder des andern nichts verſäumet, vielmehr und ſchließlich

12) das Bauweſen beſtermaaßen beſchleuniget, und zu ſeiner baldigen vollkommenen Endſchaft gebracht werde.

Würzburg. Landesverordnungen 2. Th. Nr. 308. S. 426.

§. 375.

Mandat de Anno 1770 in puncto concurrentiae zu den Kirchen= und Pfarrhöfbau.

Entbiethen männiglich Unſerer Unterthanen, Geiſtlichen und Weltlichen, Unſern Gruß und Churfürſtliche Gnade zuvor: und geben denſelben hiemit zu vernehmen:

Wie Wir aus dem Uns angebornen Triebe die Ehre Gottes auch im äußerlichen Cultu, ſo viel an Uns iſt, zu befördern, nicht anderſt, als mit ſchmerzlichſter Empfindung vernehmen müſſen, daß ſo viele Gotteshäuſer Unſerer Lande aus Abgang zureichender Mittel faſt völlig in Ruin und Verfall gerathen, und den Eingebornen ſowohl als Durchreiſenden zum Spectakel der Unehrerbietigkeit gegen die geheiligten Tempel Gottes dienen, in währender Zeit, die andern Kirchen übermäßige Renten genüſſen, die mehr zum Pracht als zur gottſeligen Andacht und Sublevirung der Armen verwendet werden; eben als wenn der Gotteskaſten in einem chriſtkatholiſchen Lande nicht einerley wäre und die gute Adminiſtration der Kirchengüter nur darinen beſtünde, daß man für ein Gotteshaus, dem das Glück zufälliger Weiſe viele Reichthümer zugewendet alles zuſammen ſcharren und damit wuchern müſſe, ohne weder der Armuth noch andern nothleidenden Gotteshäuſern unter die Arme zu greifen.

Bisher hat zwar die Gewohnheit geherrſchet, daß man mittelloſen Gotteshäuſern in Nothfällen, wenn beſonders eine unumgängliche Baureparation vorgefallen, von andern bemittelten Kirchen mit unverzinslichen Darlehen beygeſprungen iſt. Die Erfahrung hat Uns aber gelehret, daß dieſer modus succurrendi bei weitem nicht ſo beſchaffen geweſen, wie er es hätte ſeyn ſollen. Denn zu geſchweigen, daß derſelbe ein bloſſes Spiegelfechten geweſen, indem ſehr wenig Exempel vorhanden ſind, daß dergleichen unverzinsliche Anlehen jemal wiederum zurück erſtattet worden wären, ſondern nur zu einer imaginären Vermehrung des Ver=

Digitized by Google

mögens aller Gotteshäuſer zuſammengenommen gedienet, manchem derſelben aber in Belegungsfällen empfindlichen Schaden verurſacht hat; ſo führet auch derſelbe noch viele andere Beſchwerlich- und Weitläufigkeiten mit ſich, die Wir Kürze halber umgehen, und nur ſo viel bemerken, daß dieſe unverzinslichen Anlehen ein ſehr ungleicher Modus concurrendi geweſen, welcher nur einige Gotteshäuſer zufälliger Weiſe getroffen hat, da inmittelſt die andern leer ausgegangen ſind.

Die Schwierigkeit ſolche unverzinsliche Anlehen ausfindig zu machen und alles dazu erforderliche zu berichtigen, worüber zuweilen viele Zeit verſtrichen, hat auch verurſachet, daß manche Gotteshäuſer, denen man in Zeiten mit geringen Koſten hätte aufhelfen können, in gänzlichen Ruin verfallen, und die inmittelſt der beygeſchafften Materialien, weil man den Bau aus Abgang der behörigen Mittel nicht zeitlich fortſetzen können, wiederum verdorben oder ſonſt liederlicher Weiſe verzogen werden.

Dieſe Betrachtungen haben Uns auf den Entſchluß gebracht, eine allgemeine Kirchenbau-Concurrenz-Commiſſion nach vorhero reiflich gepflogener Deliberation mit Unſerem geiſtlichen Rath aufzuſtellen, dergleichen man in Wälſchland und ſelbſt in verſchiedenen Provinzen Deutſchlands mit ſehr gutem Erfolge errichtet hat.

Dieſer Commiſſion haben Wir aufgegeben, ſolche Anſtalten zu treffen, damit erſtlich zur Reparation und Erbauung unbemittelter Gotteshäuſer nicht etwann nur einige, ſondern alle Kirchen Unſerer Lande nach genauer Proportion ihrer Renten nicht mit unverzinslichen Anlehen, welche ohnehin nichts als unnöthige Schreibereyen verurſachen, ſondern mit wahren Donis gratuitis beytragen, und das zweytens ſolches Concurrenzweſen dergeſtalt in Kürze gefaſſet werden möge, damit die einmal und geſchwind berichtigte Concurrenz aller Gotteshäuſer zu den Baunothdurften unbemittelter Kirchen unverſchieblich und auf einmal geleiſtet werde.

Nachdem Wir nun den hierüber bey Unſerm geiſtlichen Rathe abjuſtirten Plan vollkommen genehm halten, ſo haben Wir Uns entſchloſſen, folgende gnädigſte Verordnung dem Publico Unſerer Lande zu jedermannes Nachachtung bekannt machen zu laſſen.

Vor allen erklären Wir Uns, was Wir unter dem Begriffe mittelloſer Gotteshäuſer verſtanden wiſſen wollen, das iſt ſolche, welche die zur Beleuchtung, Baurepartitionen und andern unumgänglichen Ausgaben, ohne Angreifung ihres Dotationsfundi und ihrer aufliegenden Kapitalien nicht beſtreiten können; folglich ſollen diejenigen Gotteshäuſer keineswegs für unbemittelt angeſehen werden, die zwar keine vorräthige Baarſchaft beſitzen, jedennoch ſo viel Renten und Ausſtände zu fordern haben, daß, wenn dieſelben fleißig angetrieben werden, die erforderlichen Bauausgaben, nebſt andern Nothwendigkeiten ohne Angreifung irgend eines verzinslichen Kapitals füglich beſtritten werden können, welches Wir in Zukunft von Unſern Beamten und nachgeſetzten Kirchenſchutzobrigkeiten Treue und Eifer um ſo mehr zuverſichtlich hoffen, als lieb ihnen ſeyn wird, Unſere höchſte Ungnade und unausbleibliche ſcharfe Strafe gegen alle in dieſem Stücke ſaumſeligen Beamten zu vermeiden. Jemaſſen Uns an dem Wohlſtande, Flor und Aufnahme Unſerer lieben Gotteshäuſer eben ſo viel, wohl nicht mehr als an Unſerm eigenen Intereſſe gelegen iſt.

Hiernächſt wollen Wir auch, daß zwiſchen nöthigen und unnöthigen Gotteshäuſern ein Unterſchied gemacht, folglich nur bei den erſtern, nicht aber bei den letztern zu einigem Bau concurrirt werden ſolle. Unter den nöthigen aber wollen Wir nur die Pfarrkirchen und

Digitized by Google

diejenigen Filialen verſtanden wiſſen, bei welchen man actus parochiales exercirt, wobei eine Wallfahrt vorhanden, oder die Pfarrkirche ſo weit entlegen iſt, daß ſolche von den Filialiſten oder Eingepfarrten nicht ohne beſonders große Beſchwerde beſucht werden können. Hierinnen ſtimmt das letzte allgemeine heilige Concilium zu Trient mit Uns vollkommen überein, welches sess. 21. de Reform. Cap. 7. für rathſam gehalten hat, dergleichen unnöthige Kirchen und Gotteshäuſer völlig eingehen zu laſſen, und Unſere Beamten haben ihren an Unſern geiſtlichen Rath zu erſtatten habenden Berichten auf dieſe Diſtinction alles Fleißes zu merken, und wie ſich es ſich ein oder andern Theils verhalte, getreulich anzuzeigen.

Wenn nun zum Neubau oder Reparation eines Gotteshauſes von andern Kirchengeldern entnommen werden ſollen, ſo muß

1) der Conſens hiezu allemal, es betreffe viel oder wenig von Unſerem geiſtlichen Rath in München unmittelbar erholet werden; das bedürftige Gotteshaus mag nun in einem Rentamts= oder Kirchendeputationsbezirk entlegen ſeyn, in welchem es immer wolle, inmaſſen Wir Unſeren Regierungen und Kirchendeputationen hiemit ausdrücklich unterſagen, dergleichen Bau= und Reparationsconcurrenz für ſich ſelbſt zu bewilligen.

2) Die Bau= und Reparationsüberſchläge (nach dem Münchnerpreiſe der Baumaterialien) müſſen den Herbſt vorher, ehe man das folgende Jahr in den Bau zu ſetzen gedenket, verfaſſet, die Baufuhrlöhnen von den Pfarrgemeinden gratis verrichtet werden ſollen, auſſer dieſelben wären allzuſehr dabei beſchweret, welchenfalls ſie kein mehrers zu präſtiren haben ſollen, als was Unſer geiſtlicher Rath der Billigkeit gemäß zu ſeyn erachten wird. Alsdann ſollen die Ueberſchläge noch vor Ablauf und längſtens bis 1. November (heuer das erſtemal anfangend, widrigenfalls und nach Verfluß ſolcher Zeit keine Ueberſchläge mehr angenommen, ſondern woferne durch des Beamten oder Berichtgebers Saumſal einem Gotteshauſe Schaden erwachſen dörfte, die Schadloshaltung bei dem ſäumigen Beamten oder Berichtgeber unfehlbar geſucht werden wird) nebſt folgenden Requisitis in Duplo zu Unſerem geiſtlichen Rath eingeſendet werden, nämlich die letzte Jahresrechnung ſammt einem Verzeichniß der Ausſtände, wobei anzumerken, welche davon einbringlich ſeyn oder nicht, und ob ſie gleich oder erſt nach langer Zeit einzubekommen ſeyn möchten. Hiernächſt iſt

Im Bericht anzuzeigen, der wahre Kaſſezuſtand atteſtiret vom Pfarrer mit aller Zuverläßigkeit, Treue und ohne alle Gefährde, inmaſſen ſich widrigenfalls die Beamten, wenn dergleichen Anzeigen mit den Rechnungen nicht concordierten, der ſchwereſten Verantwortung und Unſerer höchſten Ungnade ausſetzen würden. Nebſtdem iſt

Anzuzeigen, wer im Pfarrdiſtrict, wo das Gotteshaus zu erbauen oder zu repariren iſt, die Zehentengenieße und wieviel eines jeden Decimatoris Zehentgenuß (in mittlern Schrannenpreis zu Geld angeſchlagen) ein Jahr ins andere erträgt und endlich, wieviel bei dem neuzuerbauenden Gotteshauſe Communicanten gezählt werden.

3. Unſer geiſtlicher Rath hat nach der ihm hierüber beſonders ertheilten Inſtruction ein tabellirtes Buch zu halten, worinnen alle dieſe Umſtände nach den ausgefallenen Concluſis förmlich eingetragen werden.

4. Was die Concurrenz der Decimatoren zu Kirchen und Pfarrgebäuden anbelanget, woüber die Rechtsgelehrten bisher ſoviel convertiret haben; ſo ſetzen Wir zu Abſchneidung aller Ungleichheit, Zwiſt und Irrungen, und damit Unſer geiſtliche Rath ſowohl, als alle

Digitized by Google

Unſere übrigen Collegia und Beamten eine allgemein ſichere und beſtändige Normam haben mögen, wornach ſie ſich in jeden Fällen richten können, folgende 4 Regeln, die Wir zu mehrerer Deutlichkeit mit beigeſetzten Exempeln erklären laſſen:

Erſte Regel.

Es ſoll ein Unterſchied zwiſchen Kirchen und Säcular- oder Layenzehenten gemacht werden, und die Concurrenz der Kirchenzehenten ſoll ſich zur Concurrenz der Layenzehenten verhalten, wie fünf zu drei, ſo daß, wenn zum Exempel die Kirchenzehenten 500 fl. beytragen, ſo concurriren die Layenzehenten von gleicher Erträgniß nur mit 300 fl. folglich wird pro basi et norma generali geſetzet, daß regulariter zum Bau der unvermöglichen Gotteshäuſer und Pfarrhöfen, die Kirchenzehenten in 30 und die Layenzehenten in 50 Jahren einen Jahrgang des Zehents beitragen müſſen.

Zweite Regel.

Damit ſolchemnach in dieſer Proportion vollkommene Gleichheit gehalten und daß man gleich wiſſen möge, wieviel ein jeder Zehenten nach dem Ertrag ſeines Zehents zu concurriren haben; ſo muß auf die Zeit geſehen werden, wenn er das leztemal zu einem Neubau oder einer Hauptreparation, die einem Neubau gleichet (denn außer dieſen ſollen die Decimatores einmal zur Concurrenz angehalten werden) concurriret hat.

Man multipliciret nämlich eine ganze Jahrzehentenerträgniß (zu Geld in mittleren Schrannenpreis angeſchlagen) mit der Anzahl von Jahren, die ſeit der letzten Concurrenz complet verfloſſen ſind, das Product dividiret man bey Kirchenzehenten mit dreyßig und bey Layenzehenten mit fünfzig; ſo zeigen die Quotienten, wieviel ein jeder Zehentheil beytragen müſſe.

Wenn die Zeit der letzten Concurrenz nicht ausfindig gemacht werden kann, ſo wird ſie von hundert Jahren ſupponiret und keine längere Zeit darf angenommen werden, wenn man auch gewiß wüßte, daß ſie ſich viel oder wenig über 100 Jahr erſtreckte.

Erſtes Exempel: Die Jahreserträgniß eines Säcularzehents wäre 67 fl. und des Kirchenzehent 87 fl. beide Zehenten haben ſeit 47 Jahren zu einem Kirchen- oder Pfarrhofbau im Pfarrſprengel nichts mehr concurriret; ſo multiplicirt man 1. 67 fl. mit 47 Jahren, thut 3149 fl. Dieſe mit 50 dividirt geben 62 fl. 58 kr 3 Pf. Soviel hat der Layenzehent zu concurriren. 2. Nun multipliciret man auch 87 fl. Kirchenzehent mit 47 Jahren, thut 4089 fl. Dieſe mit 30 dividirt geben 136 fl. 18 kr. ſoviel hat der Kirchenzehent beyzutragen. Beyde Zehenten concurriren alſo mit einem Quanto von 199 fl. 16 kr. 3 Pf. Die ſämmtliche Bauköſten mögen ſich ſo hoch belaufen, als ſie immer wollen.

Zweites Exempel: geſetzt aber, es zeigete ſich nirgendswo, wann ſie jemal concurriret haben, oder man fände, daß es vor mehr als 100 Jahren zurückgeſchehen ſey! ſo multiplicirt man 67 fl. mit 100 Jahren und dividirt das Product 6700 fl. mit 50 giebt 134 fl. ſoviel concurriret der Layenzehent. Ferner 2. multipliciret man 87 fl. mit 100 Jahren und dividirt das Product 8700 mit 30 giebt 290 fl. ſo viel concurriret der Kirchenzehent, beyde zuſammen ein Quantum von 424 fl.

Dritte Regel.

Weil die Decimatores nur auf den Fall der Noth concurriren müſſen, ſo ceſſiret die Concurrenz von ſich ſelbſt ſchon, wenn der Bau aus eines Gotteshauſes eigenen Mitteln ganz beſtritten werden kann; wenn er aber nur zum Theil aus ſolchen eigenen Mitteln gewendet werden kann; ſo concurriren die Decimatores nur pro rato zu den abſchießenden Quanto, ſo weit in obiger Proportion zureichet und nicht weiter. Wenn demnach von denen in zu verläſſigen Ueberſchlag gebrachten ſämmtlichen Bauköſten, die eigene Baarſchaft, die einbringlichen Ausſtände und allenfalls der Zuſchuß von Gutthätern abgezogen werden; und wenn das überbleibende mehr ausmacht als die nach der zweiten Regel calculirte Concurrenz der Decimatoren, ſo wird das noch abgängige aus der Concurrenzkaſſe ſupplirt. Betrifft es aber weniger, ſo concurriren auch die Decimatores pro rato weniger, als ihre vorgedachtermaßen calculirte Concurrenz auswirft.

Erſtes Exempel. Es wäre ein Gotteshaus-Neubau zu wenden von 2800 fl. das Gotteshaus hätte eigene Baarſchaft 1550 fl. an einbringlichen Ausſtänden 325 fl. und verſchiedene Gutthäter wollten zum Bau 323 fl. herſchenken, ſo thut dieſes zuſammen 2198 fl., folglich gingen noch ab 602 fl. Geſetzt die Erträgniß ſämmtlicher Zehenten im Pfarrdiſtricte möchten ein Jahr ins andere gerechnet 750 fl., darunter wären 300 fl. Secular und die übrigen 450 fl. Kirchenzehente. Geſetzt aber, die Decimatores hätten erſt vor 20 Jahren zu einer Hauptreparatur concurriret; ſo würde für dieſesmal ihre Concurrenzſchuldigkeit nach obiger Methode berechnet, und zwar der Layenzehenten 120 fl. und der Kirchenzehenten 300 fl. zuſammen 420 fl. abwerfen; alſo gingen noch ab 182, welche aus der Concurrenzkaſſe gezogen werden.

Zweites Exempel. Wir wollen aber mit Beibehaltung alles übrigen ſetzen, die Decimatores hätten in 100 Jahren nichts beygetragen; ſo würde die Concurrenzpflichtigkeit der Layenzehenten 600 fl. und der Kirchenzehenten 1500 fl. abwerfen, zuſammen 2100 fl., weil aber nur 602 fl. erfordert werden, ſo ſetzt man 1. folgende Proportion: 2100 fl. geben 602 fl. wieviel geben 600 fl. facit 172 fl., ſoviel concurriren die Layenzehenten. Weiters 2. 210 fl. geben 602 fl. wieviel geben 1500 fl. facit 430 fl. ſoviel concurriren die Kirchenzehenten: und dieſe beiden Summen machen gerade zu obige 602 fl. aus.

Vierte Regel.

Wenn demnach die letzte wirkliche Concurrenz weniger betroffen hat, als die damals calculirte ordentliche Schuldigkeit, ſo wird das abſchießende Quantum zur neuen Schuldigkeit gezogen.

Wir wollen das letztere Exempel bey der dritten Regel wiederum annehmen und ſetzen, die Decimatores hätten zu einem Kirchenbau im Jahre 1702 nur 600 fl. concurriret, weil etwan damals zufälliger Weiſe viel baares Geld bey der Kirche vorräthig geweſen, oder mehrere Gutthäter ſich hervorgethan. Wenn dieſes nicht geweſen wäre, ſo hätten damals die Layenzehenten anſtatt 122 fl. ganze 600 fl. und die Kirchenzehenten anſtatt 430 fl. eine Summe von 1500 fl. entrichten müſſen; alſo haben jene um 428 fl. und dieſe um 1070 fl. weniger concurriret, als ſie ſtricte nach der Rechnung hätten thun ſollen. Nun ſetzen Wir, es ſey bey eben dieſem Gotteshauſe, welches Anno 1769 abgebrunnen, abermal ein Neubau

vorzunehmen, der den Ueberſchlägen nach über alle eigene Baarſchaft, einbringliche Ausſtände und Beiträge der Gutthäter noch 3450 fl. erforderte.

Hier haben wir, von der letzten Concurrenz angerechnet, einen Zeitenerlauf von 67 Jahren: dieſe mit der Layeal-Zehentertrágniß à 300 fl. multiplicirt und das Product mit 50 dividirt, geben 405 fl. zur neuen Concurrenz für die Laycal-Zehenden. Und eben dieſe 67 Jahre mit 450 fl. Kirchenzehent multiplicirt und das Product durch 30 dividirt, geben das neue Concurrenzquantum für die Kirchenzehnten mit 1005 fl., wenn man nun beiderſeits dazu ſchlägt, was ſie das leztemal nämlich in anno 1702 weniger, als die calculirte Schuldigkeit beigetragen haben, nämlich zu 428 fl. und zu dieſen 1070 fl. hinzuthut, ſo iſt das dermalige Concurrenzquantum für die Layenzehnten 833 fl. und für die Kirchenzehnten 2075 fl., folglich die ganze Decimalconcurrenzſchuldigkeit 2908 fl. und die an den 3450 fl. noch abgehenden 542 fl. werden aus der Generalconcurrenzcaſſe genommen.

Hieraus fließt von ſelbſten, wie unumgänglich nothwendig es ſey, daß in einem ſolchen Concurrenzfalle alle Umſtände in die Kirchenrechnungen fleißig eingetragen und in denen über Bauconcurrenzſachen zu erſtatten kommenden Berichten getreulich angezeigt werden; wie wir dann auch von nun an wollen und hiemit gnädigſt verordnen, daß in allen Kirchenrechnungen eine beſtändige Rubrique-Einnahme an Bauconcurrenz der Decimatoren dieſes Gotteshauſes vorgetragen und neben in margine annotirt werde, in welchem Jahrgange und quo folio der Rechnung die lezte Concurrenz geſchehen ſey, um ſich hierinenfalls jedesmal geſchwinden Raths erholen zu können.

Uebrigens ſollen alle Zehenten, die geiſtlichen Perſonen, Stiftern und Klöſtern gehören, in Rückſicht auf dieſen modum concurrendi (mit Vorbehalt deſſen, was dieſerfallen ſonſt in Rechten verſehen iſt) für Kirchenzehnten geachtet werden, es wäre dann, daß die Beſitzer liquido und in continenti darthun könnten, welchermaſſen dieſelben titulo oneroſo in geiſtliche Hände gerathen; welchenfalls ſolche Zehenden in der Concurrenz den Weltlichen gleich gehalten werden ſollen.

Hiernächſt ſoll auch die Concurrenz der Decimatoren nicht auf einmal, ſondern in drei nacheinander folgenden Jahresfriſten entrichtet werden.

Und gleichermaſſen muß die Congrua oder Competenz den Individualbeſitzern der Zehnten, ſie ſeyen weltliche oder geiſtliche, vorbehalten bleiben, bei ganzen Corporibus und Collegiis aber ſoll ſie niemal Statt haben.

Endlich ſollen zu einem gerichtlichen Gotteshaus- oder Pfarrhofbau auch jene Zehenden concurriren, welche zwar im Hofmarchiſchen, jedoch noch inner ſelbigem Pfarrdiſtrict entlegen ſind. Denn da die concurrentia decimatorum für ein ſolches Onus anzuſehen iſt, welches der geiſtlichen Verpflegung wegen von allen Parochianis, ſie mögen hofmärchiſch oder gerichtiſch ſeyn, zu präſtiren kömmt, ſo können ſich die hofmärchiſchen Zehenden, ſoferne ſie nur noch in den gerichtlichen Pfarrſprengel entlegen ſind, dieſer Bürde um ſo weniger entſchlagen, als hiegegen auch die im gerichtiſchen entlegene Zehnten, wenn ſie in den Diſtrict einer hofmarchiſchen Pfarr ſituiret ſind, zu ſelbigem Pfarrhofe oder Kirchenbau nach obiger Maaß zu concurriren verbunden ſeyn ſollen.

5) Damit aber, wenn ein Landgotteshaus neu zu erbauen wäre, alle Uebermaaß verhütet und nicht eines jeglichen Pfarrers oder Beamten Eigendünkel, die willkührliche An-

Digitized by Google

ordnung des Baues überlaſſen, ſondern vielmehr eine ſo viel möglich durchgängige Gleichförmigkeit in der Kirchenarchitectur nach dem Beiſpiele von Italien beobachtet werden möge, ſo werden Wir durch erfahrne und verſtändige Baumeiſter verſchiedene Muſter von Grundriſſen und Profils nach der Anzahl Pfarrkinder und zugleich bei jedem einen Ueberſchlag der ſämmtlichen Baukoſten, ſo zuverläſſig als es immer thunlich iſt, verfaſſen laſſen, dergeſtalt, daß mit Beibehaltung einer reinen und regelmäßigen Architectur alle überflüſſige Suckador= und andere öfters ungereimte und lächerliche Zierrathen abgeſchnitten, an denen Altären, Canzeln und Bildniſſen eine der Verehrung des Heiligthums angemeſſene edle Simplicität angebracht werde.

Von dieſen Muſterriſſen und Ueberſchlägenformularien werden jedem Pfleggerichte Abdrucke zugeſtellt werden, wornach ſich die Werkmeiſter bei Verfertigung ihrer Bauriſſe, ſo viel möglich und es das Terrain und andere Umſtände leiden, genau zu achten haben, damit man bei Unſerm geiſtlichen Rathe ermeſſen möge, ob und wie weit in einem jeden Verfalle von allgemeinem Baumuſter abzugehen ſeyn dürfte.

6) Wenn nun beigedacht Unſern geiſtlichen Rath die vorbemeldtermaſſen vor dem 1. November eingeſendeten Riſſe und Ueberſchläge adjuſtiret, der wahre Betrag ſämmtlicher Baukoſten beſtimmt und das von der Generalconcurrenzcaſſe (über Abzug der entbehrlichen eigenen Baarſchaft, einbringlichen Ausſtänden und Concurrenz der Decimatoren) beizutragende Quantum im Concurrenzbuche regulirt werden, ſo werden alsdann alle in einer Summe zuſammengezogen und nach der Unſern geiſtlichen Rath beſonders ertheilten Inſtruction, die reparationes verfaßt, wie viel ein jedes Rentamt, reſpective Pfleggericht und gerichtiſches Gotteshaus an dem ganzen Bauconcurrenzquanto für das vorgebene Jahr beizutragen habe. Und damit

7) hierunter eine gerechte Proportion und Gleichheit gehalten werden möge, ſo befehlen Wir hiemit Unſern ſämmtlichen Kirchendeputationen, München, Landshut, Burghauſen, Straubing und Amberg, gnädigſt, daß dieſelben in Zeit von 2 Monaten von dato dieſes Unſeres Generalmandats angerechnet, aus den Kirchenrechnungen die nächſtvorgehenden Jahrgänge von jedem Pfleggerichte ihres Diſtricts eine ſpecificierliche Anzeige zu Unſern geiſtlichen Rath einſenden, und zu dieſer Arbeit benöthigten Falls mehrere Extrahenten zur Gewinnung der Zeit anſtellen ſollen, welche Anzeigen enthalten müſſen, wie viel ein jedes Gotteshaus an beſtändigen und unbeſtändigen, N. B. jedoch ordentlichen Gefällen, als Gilten, Capitalzinſen, Opfern oder Gottesberath (mit Ausſchluß der außerordentlichen, dergleichen ſind Vermächtniſſe, Stiftungen oder wichtige Schankungen, auch heimbezahlte Capitalien und altrückſtändige Zinſen) an Geld und Getreid (den Waizen zu 10 fl., Korn 6 fl., Gerſten 5 fl. und Haber 4 fl. angeſchlagen) jährlich einzunehmen und wie viel es dagegen an NB. ordentlichen Ausgaben: als Beſoldungen, Deputaten, Beleuchtung, Opfer und Speiswein (mit Ausſchuß der außerordentlichen) dergleichen ſind: Baureparationen, Paramente, ausgeglichene Capitalien, Nachläſſe und andere ſonderbare Ausgaben, zu beſtreiten habe. Es iſt aber nicht nothwendig, daß dieſe Rubriquen ſpecifice angeführt werden, ſondern man ſetzt nur ſimpliciter in einer Tabelle, Gotteshaus B hat ordentliche Einnahmen — fl., Ausgaben — fl., Reſt — fl., welche Reſten ſodann die eigentlichen Maaßſtöcke ſind, nach welchen die Repartitiones bei Un=

Digitized by Google

ſern geiſtlichen Rath verfaſſet und jedes Jahr in einen gedruckten Tabelle, zu Erſparung weitläufiger Schreiberei dem Publico bekannt gemacht werden.

8) Ein jedes Pfleggericht wird ſofort durch Aſſignationen angewieſen werden, wohin daſſelbe das ihm anrepartirte Concurrenzquantum bezahlen ſolle: und hierinnen wird Unſer geiſtliche Rath ſolche Maaß zu treffen wiſſen, daß immer die zunächſt gelegenen Gerichte und reſpectiven Rentämter aneinander concurriren. Was aber über die Aſſignationes an den anrepartirten Concurrenzquanto noch übrig verbleibt, das muß längſtens bis 15. März (die vorhero werden ſchon alle Aſſignationes berichtiget ſeyn) zu Unſerer Bauconcurrenzcaſſe ohne weitere Anmahnung sub paratissima executione auf Koſten des ſäumigen Beamten baar eingeſendet und

9) die aſſignirten Concurrenzquanta, wenn die Aſſignationsbefehle präſentiret ſind, alſogleich und auf der Stelle ohne weitere Entſchuldigung sub paratissima executione acquirirt werden, indem eben hiervon die ſchleunige Beförderung des Kirchenbauweſens abhängt, die Uns ſo ſehr am Herzen liegt. Und damit endlich

10. Das Publicum und ein jeder insbeſondere überzeuget werde, wie genau und proportionirlich dieſes Kirchenbau-Concurrenzweſen eingerichtet ſey und wie rechtſchaffen und redlich alles dabey zum Beſten der lieben Gotteshäuſer und des Religionsweſens überhaupt angewendet werde; ſo befehlen Wir hiemit Unſern geiſtlichen Rath, jedesmal eine tabellirte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Jahres dem Publico gedruckt vorzulegen.

11. Die Aſſignationsbefehle hat jedes Pfleggericht, ſammt den Beſcheinigungen der eingeſendeten Baarſchaft höchſtens bis Ende Aprils zu Unſeren geiſtlichen Rath gegen Empfang einer Hauptquittung einzuſenden und hiermit das ihm in den gedruckten Tabellen anrepartirte Concurrenzquantum gut zu machen.

12. Zu Vermeidung aller unnöthigen und überflüßigen Schreiberey dörfen die Aemter keine beſondere Ratificationes über jeden Bericht von Unſerm geiſtlichen Rath erwarten, ſondern eine der obigen Repartitionstabelle beigedruckte weitere tabellirte Anzeige wird ſie jedesmal belehren, wie viel ſie bei den einberichteten Umſtänden, zur Baunothdurft für ein jedes unvermögliches Gotteshaus, auf Rechnung der allgemeinen Bauconcurrenzcaſſe, nach Ermäßigung Unſeres geiſtlichen Raths übernommen worden. Wir ermahnen daher

13. Nochmals alle Unſere Beamten mit geſchärftem Ernſte alle vorbemeldte Umſtände in ihren zu erſtatten habenden Berichten fleißig anzumerken, widrigenfalls alle diejenigen Gotteshäuſer, worüber unter den präfizierten Termine, nemlich 1. November unbeſtimmte und konfuſe Berichten erſtattet würden, von der Concurrenz ausgeſchloſſen und der hieraus entſtehende Schaden bey den Berichtgebern, wie ſchon oben gemeldet, wird geſuchet werden.

Dieſes Unſer Generalmandat ſoll zu jedermanns Nachachtung allenthalben publiciert und gehörigermaſſen aſſigniert werden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt.

München, den 4. October Anno 1770.

M. G. S. v. J. 1771. S. 395. N. 5.

§. 376.

Die churfürſtliche Hofraths-Ordnung vom 16. Auguſt 1779 enthält

(§. 6.) „Da der obern Landesregierung, und dem geiſtlichen Rathe ſonderbar obliegt, die landesherrlichen Rechte circa ecclesiastica, und das Kirchenrechnungsweſen Ordnungs- und Concordatenmäßig zu beſorgen, und gegen alle Eingriffe zu ſchützen, ſo ſolle ihnen auch in Zukunft der churfürſtliche Hofrath dieſes Geſchäft überlaſſen. Wenn es aber um eine causam privatam einzelner Kirchen, die in Rechtsweg gekommen iſt, zu thun ſeyn wird, ſolle der churfürſtliche Hofrath hierin ſo verfahren, wie im vorſtehenden 3ten Paragraphen verordnet iſt.“

M. G. v. J. 1784 Bd. 1 Nr. 125 S. 164.

§. 377.

Der Receß mit dem Ordinariat Augsburg vom 26. April 1785 enthält

(§. 8.) Ergeben ſich bey Lebzeiten eines Pfarrers Hauptbaufälligkeiten, ſo geſchieht nach vorläufiger Zuſammenberufung ſammentlicher intereſſirten Theilen die Beſichtigung derſelben, die Einſchätzung, die Regulirung der Concurrenz, die Entſcheidung der allenfalls ſich ergebenden Streitigkeiten, wie bisher, und wird man von Seiten Churpfalzbayern darob ſeyn, daß der Bau befördert, und die einmal anrepartirte Concurrenz ſogleich, jedoch Salvo jure processus erhollet werde.“

M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4 Nr. 137 S. 827.

§. 378.

(Von Regulirung der Bauconcurrenz.)

Dem churfürſtlichen geiſtlichen Rath iſt nach der Inſtruction vom Jahre 1779 allein übertragen, den Pfarrern die Congruam provisorie et salva lite zu beſtimmen. Ein weſentlicher Theil dieſer Congrua iſt die Herſtellung der Pfarrgebäude, welche als ein Gegenſtand der kirchlichen Polizei-Adminiſtration durchgehends bey dem geiſtlichen Rath behandelt, ſofort auch von dieſen die Bauconcurrenz der Condecimatoren regulirt werden muß. Der Churfürſtliche Hofrath hat ſich alſo dermalen in die Bauconcurrenzſache bey dem Pfarrhof von N. nicht einzudringen, und keineswegs mehr zu hindern, was der churfürſtliche geiſtliche Rath als forum ordinarium in dieſem Adminiſtrationsgegenſtand in statu possessorio beſchloſſen, und nach Vorſchrift des Tridentini Ses. 21. de Reform. c. 7. zur Execution zu bringen hat. Glauben übrigens die intereſſirten Theile dabei auf irgend eine Art benachtheiligt zu ſeyn, ſo können ſie ihre Beſchwerden ſeiner Zeit in Petitorio bei der Juſtizſtelle anbringen, wo dann der Proceß ordentlich inſtruirt, und nach eingeholter gewöhnlicher Erinnerung des churfürſtlichen geiſtlichen Rathes verbſcheidt werden wird. Dieſes iſt die höchſte Willens-

Digitized by Google

meinung Seiner churfürſtlichen Durchlaucht, welche ſich auf das Concilium Tridentinum auf die geiſtliche Raths-Inſtruction von 1779, auf ältere Verordnungen, und auf die bisherige Obſervanz gründet. Wornach ſich alſo der churfürſtliche Hofrath ſowohl im gegenwärtigen Fall bei N., als in andern ähnlichen Fällen zu achten hat.

München, den 14. Auguſt 1794.

M. G. S. v. J. 1797 Bd. 5 N. 142 S. 403.

§. 379.

Auszug

aus der Allerhöchſt-landesherrlichen Verordnung vom 6. October 1802.

(Die Auflöſung des geiſtlichen Rathes betr.)

„Der Admiſtrationsrath der Kirchen und milden Stiftungen übernimmt nun

11. die Sorge für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarr- dann Schulgebäude (letzteres benehmlich mit dem General-Schul-Directorium).
12. die Regulirung der hiezu nöthigen Concurrenz,
13. die Beſtimmung der Pfarrhofbau- und Schillingsfriſten.“

Churpfalzbayeriſches Reg. Bl. v. J. 1802. St. 41 S. 714.

§. 380.

Auszug

aus der Allerhöchſten Inſtruction für die Generalkreis-Commiſſäre vom 17. Juli 1808.

(§. 33.) IX. In Hinſicht auf Religions- und Kirchenverhältniſſe übertragen Wir den Generalcommiſſären bis auf nähere Beſtimmungen diejenigen Gegenſtände, welche Wir bei Aufhebung des geiſtlichen Rathes durch die höchſte Entſchließung vom 6. October 1802 den Landes-Directionen vertraut hatten, insbeſondere:

g) die Entſcheidung der Streitigkeiten über Pfarr- Kirchen- und Schulgebäude.

(§. 45.) Die Kreis-Canzlei-Directoren und die Kreisräthe haben nur eine berathende Stimme. Bei folgenden Gegenſtänden aber, welche in collegialer Form behandelt werden ſollen, kömmt denſelben eine entſcheidende Stimme zu, als:

l) Bei Entſcheidung der Streitigkeiten über Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäude.“

Reg. Bl. v. J. 1808. St. 39. S. 1665 u. 1669.

§. 381.

(Pfarrhofbau-Concurrenzen betr.)

M. J. K.

Auf euere in Betreff der Streitſache der Gemeinde zu N. und des Gutsbeſitzers zu N. als Condecimators wegen Concurrenz zum Pfarrhofbau in N. erſtatteten Berichte vom 15. praes. 18. September, ferner 15. praes. 16. October d. J. ertheilen Wir euch Unſere Entſchließung dahin:

In dem §. 33 der Inſtruction für die General-Kreis-Commiſſariate (Reg. Bl. 1808 S. 1665) ſind denſelben in Hinſicht auf Kirchen- und Religions-Verhältniſſe keine anderen Gegenſtände und keine andere Beſtimmung übertragen, als welche, und wie ſie den vormaligen adminiſtrativen Behörden, an derer Stelle die General-Commiſſariate getreten ſind, nämlich den ehemaligen Landes-Directionen, und früher dem geiſtlichen Rathe ꝛc. zugewieſen waren. Die in dem Abſatze lit. G. angeführte Competenz der General-Kreis-Commiſſariate in Streitigkeiten über Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäude kann daher auch in keinem anderen Sinne genommen werden, als nach den hierüber beſtandenen, bisher nicht abgeänderten Normen und Verordnungen.

Zu dem Reſſort der General-Commiſſariate gehört die Erledigung aller in Betreff der beſagten Gebäude vorkommenden Anſtände, Irrungen und Differenzien, in blos adminiſtrativer Hinſicht.

Dahin gehören z. B. die Fragen: Ob der Bau nothwendig iſt, wie, und wann gebaut werden ſoll? ob der Fall wirklich vorhanden ſey, daß Decimatoren und andere Baupflichtige zur Concurrenz aufzurufen ſeyen? oder ob die vorkommenden Baureparationen blos von dem Pfründengenießer, oder den betreffenden Kirchenfonds ꝛc. beſtritten werden ſollen? oder ob der Baufall ein Hauptbau oder eine Hauptbau-Reparatur ſey? ob ad onus successorum gebaut werden ſoll? wie die Kaufſchillingsfriſten zu reguliren ſeyen? ferner über die Gegenſtände in Baurechnungen, deren Prüfung ihnen gleichfalls zukommt; über die Baufälle, Schätzungen, über Baufälle, welche dem Vorfahrer zur Laſt fallen, u. ſ. f.

Die General-Kreis-Commiſſariate reguliren die Concurrenz der Decimatoren oder der ſonſt Baupflichtigen nach den beſtehenden Verhältniſſen und dem gegebenen Beſitzſtande.

Dagegen müſſen alle privatrechtlichen Gegenſtände, welche in Beziehung auf ſolche Objecte vorkommen, den betreffenden Juſtizſtellen verbleiben, dahin gehören auch die Streitigkeiten, welche in privatrechtlicher Hinſicht über die Verbindlichkeit der Baulaſt oder zur Bau-Concurrenz obwalten; oder wenn die intereſſirten Theile bei den adminiſtrativen Verfügungen wegen der angeordneten Concurrenz unter ſich benachtheiligt zu ſeyn glauben. Die in der Generalien-Sammlung (5ter Band von 1797 S. 494 unter CXLII.) enthaltene Declaration vom 14. Auguſt 1794 ſpricht dieſes deutlich aus, indem die Beſchwerden der Betheiligten wegen ähnlicher Bauconcurrenz in Petitorio, abgeſehen von den in statu possessorio ge-

Digitized by Google

troffenen adminiſtrativen Verfügungen an die Juſtizſtellen verwieſen werden, bei welchen ſo- dann der Proceß ordentlich inſtruirt und beſchieden werden ſoll.

München, den 16. December 1810.

An
das Königliche Oberappellationsgericht alſo ergangen.

Int. Bl. f. d. Oberdonaukr. v. J. 1816. St. XXXII. S. 641.

§. 382.

(Die Concurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßners-Wohnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Inſtruction für den vormalig geiſtlichen Rath vom 25. April 1783, §. 8. 9. und 10. (Mayer. Generalien-Sammlung vom Jahre 1784 II. Bd. S. 1159) iſt bereits beſtimmt, daß bloße Meßnerhäuſer ausſchließend, von dem Kirchenvermögen und bloße Schulhäuſer ausſchließend, von den Gemeinden; dagegen aber Schul- und Meßnerhäuſer zugleich aus dem Kirchenvermögen und von den Gemeinden zu gleichen Theilen unterhalten werden ſollen.

Nachdem jedoch in neuerer Zeit Fälle vorgekommen ſind, in welcher Schulgemeinden wegen Unzulänglichkeit des Raumes in der Schullehrers- und zugleich Meßners-Wohnung eigene abgeſonderte Schullocalitäten, ausſchließend aus ihren eigenen Mitteln dergeſtalt erbaut haben, daß der Schullehrer zugleich Meßner in der bisherigen Wohnung fortwährend verbleibt, ſo werden in Rückſicht des veränderten Verhältniſſes der Bauverbindlichkeit für die bisherigen und künftigen Fälle dieſer Art nachfolgende Beſtimmungen getroffen.

I. Die Unterhaltungskoſten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und noch erbaut werdenden beſonderen Volksſchul-Localitäten müſſen fortwährend aus dem Local-Schulfond, oder bei deſſen Unzulänglichkeit, gleich andern ordentlichen Gemeinde-Bedürfniſſen, von den treffenden Schulgemeinden ausſchließend und ohne Concurrenz des Kirchenvermögens geleiſtet werden.

II. Dagegen trägt der Local-Schulfond oder unter vorſtehender Vorausſetzung die Schulgemeinde an den Bau- und Unterhaltungskoſten der Wohnung des Schulmeiſters und zugleich Meßners nur ein Viertheil, das Kirchenvermögen aber drei Viertheile.

III. So wie durch die vorſtehenden Beſtimmungen eine Unterſtützung der Gemeinden zu den Bau- und Unterhaltungskoſten der Schullocalitäten aus dem allgemeinen Schulfonde in beſondern motivirten Fällen keineswegs ausgeſchloſſen iſt, ſo ergibt ſich auch von ſelbſt, daß dieſe Ergänzung der frühern einſchlägigen Verordnung bloß auf diejenigen Schul- und zugleich Meßnerhäuſer Anwendung finde, zu deren gemeinſchaftlichen Erbauung und Unterhaltung das Local-Kirchenvermögen und die Local-Schulfonds, oder Schulgemeinden bisher ausſchließend und unwiderſprechlich verbunden waren, daß folglich die in einzelnen Fällen durch grundherrliche oder andere giltige Verträge, oder durch begründetes Herkommen eines

Digitized by Google

Dritten obliegende ausſchließliche oder theilweiſe Bauverbindlichkeit bei Schul = und Meßner-Wohnungen oder Schullocalitäten hiedurch weder aufgehoben noch verändert werde.

IV. Rückſichtlich der Unterhaltungs = und Baulaſt der bloſſen Schul = und der bloſſen Meßnerhäuſer behält es bei den bisherigen Beſtimmungen ſein Verbleiben.

München, den 21. Juni 1815.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche General-Commiſſariat des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. V. S. 116.

§. 383.

Auszug

aus der allerhöchſten Verordnung vom 27. März 1817.

(Die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr.)

(§. 44.) „Der Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen überträgt den Regierungs-Kammern des Innern die Oberaufſicht über die Gebäude der Stiftungen und Communen; Sorge für deren Erhaltuug im ordentlichen Zuſtande; ihre Einverleibung in die Brandverſicherungs-Anſtalt; Mehrung oder Minderung des Brandaſſecuranz-Capitals; Würdigung und Beſcheibung der Plane und Koſten-Voranſchläge bei unvermeidlichen Neubauten; Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Communen."

Reg. Bl. v. J. 1817 St. XIV. S. 259.

Nr. Pr. 13867.

§. 384.

(Die Verbindlichkeit des Staatsvermögens zu Beiträgen zur Unterhaltung von Stiftungsgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. v. M. wird erwiedert, daß bei Beurtheilung der Frage, in wie ferne dem Staatsvermögen die Beitragsverbindlichkeit zur Unterhaltung der Gebäude mit nicht hinreichenden Fonds verſehener Stiftungen obliege, ſich in vorkommenden Fällen an die Beſtimmungen des in dem treffenden Bezirke geltenden Civilrechtes zu halten, und nach vorausgegangener Unterſuchung des Kirchenvermögens und Prüfung der Nothwendigkeit des

Digitized by Google

Baues und der Koſtenanſätze nach den Vorſchriften, welche für die Behandlung der Aerarial-Gebäude gegeben ſind, ausführlicher Bericht zu erſtatten ſey.

München, am 17. Auguſt 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

§. 385.

6848.

(Die Stellung der Regierungskammern in Streitigkeiten der Concurrenzpflichtigkeit des Aerars bei Kirchen- und Pfarrhofbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben aus vorgekommenen Fällen erſehen, daß die Regierungs-Finanzkammern des Reichs keineswegs durchgehends die beſtehenden Geſetze in Beziehung auf die Concurrenzpflichtigkeit des Aerars zu Kirchen- und Pfarrhofbauten in gehörige Anwendung bringen, und dadurch beſonders durch Einlegung unzuläſſiger Recurſe ſelbſt zum Nachtheile des Staatsärars die definitive Erledigung ſolcher Gegenſtände verzögern.

Allerhöchſtdieſelben ſehen ſich daher veranlaßt, zur künftigen Beſeitigung dieſes Mißſtandes auf den Grund der vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen Nachfolgendes zu beſchließen und zu verfügen:

I. Schon in dem Gen. Mandate vom 14. October 1770 iſt beſtimmt ausgeſprochen, daß in allen Bauconcurrenzſachen der Pfarrhöfe die quaestio an et quanti concurrentiae decimatorum zur Competenz des geiſtlichen Raths gehöre; die Beſtätigung darüber enthält die geiſtliche Rathsinſtruction vom 16. Auguſt 1799 §. 19. mit dem entſcheidenden Beiſatze, jedoch nur provisorie et salva lite, ſo daß alſo den Intereſſenten und namentlich dem Staatsärar, falls es ſich durch dieſes Proviſorium beſchwert erachtete, der Weg an die Civilgerichte offen ſtund.

Nach der Aufhebung des geiſtlichen Rathes wurde deſſen Competenz in dieſer Beziehung auf die Landesdirectionen und die General-Kreiscommiſſariate übertragen (Inſtr. v. 17. Juli 1808 §. 33. Lit. G.), ſo wie derſelben Wirkungskreis nach der Verordnung vom 27. März 1817 (§. 2.) auf die Regierungskammern des Innern überging.

II. Nach dieſen geſetzlichen Beſtimmungen kann es daher keinem Anſtande unterliegen, daß den Kreis-Regierungskammern des Innern die proviſoriſche Erledigung aller Kirchen- und Pfarrhofbaudifferenzen zuſtehe, und zwar ſo, daß hiegegen weder ein Recurs an das Staatsminiſterium des Innern, noch an den Staatsrath, noch minder an die Staatsraths-Commiſſion zuläſſig iſt. Vielmehr eignet ſich ein ſolches wie jedes andere Proviſorium zum ſogleichen Vollzuge, und es bleibt dem Intereſſenten, welcher ſich hiedurch beſchwert erachtet, lediglich vorbehalten, die Hebung dieſer Beſchwerden auf dem petitoriſchen Wege vor den Civilgerichten zu ſuchen.

Digitized by Google

III. Was die Stellung der Finanzkammern zu jenen des Innern betrifft, ſo ſtehen beide in dieſen, wie in allen übrigen Fällen, in ſo ferne ſie in unmittelbare Berührug kommen, im coordinirten Verhältniſſe; auſſerdeſſen aber leitet die Kammer der Finanzen bloß die Handlungen des Kreisfiscales.

Wenn daher

1) das Aerar, ſeye es als Patronus oder Decimator, bei einer Kirchen- oder Pfarrhofbauſache betheiligt iſt, und die Kammer des Innern entweder vor einer committirten Unterpolizeibehörde, oder auch einer eigenen Regierungscommiſſion die nöthigen Verhandlungen über das Proviſorium verfügt, ſo vertritt der Kreisfiscal nach der ihm von der Finanzkammer ertheilten Inſtruction die Rechte des Aerars, und die geſchloſſenen Verhandlungen werden ſonach
2) von der Kammer des Innern jener der Finanzen zur etwaigen Erinnerungsabgabe mitgetheilt, worauf
3) jene das Proviſorium in einer motivirten Entſchließung ausſpricht, welche, ohne fernerem Recurſe, ſogleich zur Execution gebracht werden muß; vorbehaltlich jedoch

IV. der Beſchreitung des petitoriſchen Rechtsweges vor den Civilgerichten des Reichs, weßhalb die Regierungs-Finanzkammern in ſolchen Fällen jedesmal dafür zu ſorgen haben, daß

1) der Regierungsfiscal ſchon vor der adminiſtrativen Verhandlung mit allen zur Sache dienlichen Aufſchlüſſen, Acten und Behelfen verſehen, dann, wenn es anders thunlich iſt,
2) die demſelben zu ertheilende Inſtruction, auſſerdeſſen aber der Proceßplan vor der Beſchreitnng des Rechtsweges dem Generalfiscalate vorſchriftsmäßig zur Genehmigung vorgelegt werde. Da es
3) in ſolchen Fällen immer vorzüglich auf die Congrua der Pfarrer, den Dotationsfond der Pfarrkirchen und die bisher beſtandene Obſervanz ankömmt, ſo ſind die hierüber Aufſchluß gebenden Acten und Behelfe jedesmal in Zeiten ſorgfältig und vollſtändig zu ſammeln, ſo wie bei domkapiteliſchen Pfarreien auf die von den Pfarrern oder Vikarien ausgeſtellten Reverſe der beſondere Bedacht zu nehmen iſt.

Da vorſtehende Normen auch der unterm 16. December 1810 aus Veranlaſſung des Pfarrhofsbaues zu Rohrbach, Landgerichts Monheim, an ſämmtliche Juſtiz- und Adminiſtrativſtellen ergangenen Allerhöchſten Entſchließung durchaus gemäß ſind, ſo wird die Königliche Kreisregierung Kammer der Finanzen zur genauen Beachtung derſelben anmit angewieſen.

München den 25. Januar 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Regierungs-Finanzkammern des Königreichs, mit Ausnahme des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 386.

Nr. Pr. 6059.

(Die Berathungen der beiden vorjährigen General-Synoden über die Kirchen- und Gottesdienſtordnung betr.)

M. J. K.

Wir haben auf euern Bericht vom 9. April d. J., die zu entwerfende Kirchen- und Gottesdienſtordnung für die proteſtantiſchen Gemeinden Unſeres Reiches betreffend, beſchloſſen, bis dieſelbe Uns zur Genehmigung vorgelegt werden kann, vorläufig folgende Beſtimmungen feſtzuſetzen:

1.

Die von euch zu erlaſſende Verfügung, daß der Charfreitag in ſämmtlichen proteſtantiſchen Kirchen als ein hohes Feſt gefeiert werden ſolle, unterliegt keinem Anſtande.

2.

Rückſichtlich des zur Confirmation erforderlichen Alters ſoll es mit Zurücknahme der Verordnung vom 30. April 1818 in Zukunft nach den Beſtimmungen der frühern Verfügung vom 23. Januar 1814 gehalten werden, nach welcher

„der 31. März als der Tag feſtgeſetzt iſt, an welchem ein Kind, das zur Confirmation deſſelben Jahres zugelaſſen werden ſoll, das dreizehnte Jahr zurückgelegt haben muß.“

3.

Verlobte, welche zur Zeit des Aufgebotes noch kein volles Jahr an ihrem dermaligen Wohnorte zugebracht haben, ſind, ſoferne ſie Inländer ſind — auch an ihrem nächſtvorigen Wohnorte zu proclamiren.

4.

Das niedere Kirchenperſonale — auch wenn mit deſſen Stellen Schuldienſte verbunden ſind — iſt in erſterer Beziehung der geiſtlichen Behörde untergeordnet, und bei Dienſtverletzungen dieſer verantwortlich.

5.

In Anſehung der Sonntagsfeier werden Wir Unſere Regierung anweiſen laſſen, dieſem wichtigen Gegenſtande alle Aufmerkſamkeit zu widmen, und über den Vollzug der bereits beſtehenden Verordnungen zu wachen.

6.

Bei der Beſetzung der niedern Kirchendienſte iſt jedesmal auch der Pfarrer beizuziehen, ſo wie

7.

die Magiſtrate und Adminiſtrativbehörden angewieſen werden ſollen, in den Kirchen keine Bauveränderungen vorzunehmen, ohne den Pfarrer darüber gehört zu haben.

Digitized by Google

Was euere weitern Wünſche rückſichtlich der Alumnen, theologiſchen Seminarien u. ſ. w. betrifft, ſo kann deren Gewährung erſt bei dem Eintritte einer neuen Finanzperiode möglich werden, deßhalb Wir Unſere Entſchließung bis zu dieſem Zeitpunkte ausſetzen.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 14. Juni 1824.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. I., dieſſeits des Rheins.

§. 387.

Auszug

aus der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825,

die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr.

(§. 73.) „Der Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen überträgt den Regierungskammern des Innern die Oberaufſicht über die Gebäude der Stiftungen und Communen; Sorge für deren Erhaltung in ordentlichem Zuſtande; ihre Einverleibung in die Brandverſicherungs-Anſtalt; Mehrung oder Minderung des Aſſecuranz-Kapitals; Würdigung und Beſcheidung der Plane und Koſtenvoranſchläge bei vermeidlichen Neubauten; Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Communen.“

Reg. Bl. v. J. 1825. St. 54. S. 1079.

§. 388.

7577.

(Die Bau-Reparaturen an der Kirche zu Herbolzheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. April d. J. oben bemerkten Betreffs wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt:

Wenn auch durch das Allerhöchſte Reſcript vom 25. Januar 1822 [*]) die Streitigkeiten über Concurrenz-Pflichtigkeit des Aerars bei Kirchen- und Pfarrhof-Bauten betreffend, die Unſtatthaftigkeit von Recurſen gegen die von den Regierungskammern des Innern getroffenen Proviſional-Verfügungen ausgeſprochen worden iſt, ſo kann doch deshalb weder dieſen

---

*) ſ. §. 385. S. 556 oben.

Digitized by Google

Verfügungen eine Rechtskraft zugeſtanden werden, die denſelben nach den Anmerkungen ad Cod. Jud. Cap. 14. §. 11. Lit. b unter keiner Vorausſetzung zukommt, noch iſt auch dadurch jene höhere Prüfung der angeordneten Proviſorien als ausgeſchloſſen zu betrachten, die aus dem Standpunkte der obern Aufſicht zur Handhabung der beſtehenden Geſetze und ihres gleichförmigen Vollzugs in einzelnen Fällen für nothwendig erachtet werden kann.

Eine ſolche Prüfung iſt nun aber in dem gegebenen Falle eingetreten, und hat die Ueberzeugung befeſtigt, daß die Königliche Kreisregierung in der Entſchließung vom 15. November 1826 aus ganz unzureichenden Gründen im Wege des adminiſtrativen Proviſoriums dem Königlichen Aerar die Baulaſt an der katholiſchen Kirche zu Herbolzheim übertragen habe.

Der Receß vom 29/30. September 1794 enthält einen zwiſchen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchen-Gemeinde zu Herbolzheim und der beiden Landesherrſchaften daſelbſt über den ſtreitigen Simultan-Gebrauch der dortigen Pfarrkirche abgeſchloſſenen Vergleich, nicht aber einen zwiſchen dem Fürſtbiſchofe zu Würzburg und ſeinen katholiſchen Unterthanen in dem beſagten Orte über die Baulaſt der nach dem Vergleiche neu zu erbauenden katholiſchen Pfarrkirche eingegangenen Vertrag: ſchon aus dieſem Geſichtspunkte ſtellt ſich die jenem Receſſe in dem Regierungs-Beſchluſſe vom 15. November v. J. gegebene Auslegung als unhaltbar dar.

Aber auch der Wortlaut derjenigen Stelle des Receſſes, aus welchem die Bauverbindlichkeit des Aerars abgeleitet werden will, beweiſet vielmehr das directe Gegentheil der aufgeſtellten Hypotheſe. Es werden nämlich dort zwar sub lit. c die Mittel ausgewieſen, aus welchen der zur Aufhebung des Simultaneums übernommene Bau einer neuen katholiſchen Kirche geführt werden ſoll, und es iſt darunter auch ein aus den Ober-Pfarreigefällen ſubſidiär zu leiſtender Zuſchuß aufgeführt: es bezieht ſich indeſſen dieſe Beſtimmung ausſchließlich aber auf die Koſten der e r ſ t e n Bauführung, und es wird eben deshalb unter Buchſtaben f für die k ü n f t i g e n Reparationskoſten beſondere Vorſehung getroffen, und verfügt, daß jeder Religionstheil dieſelben hinſichtlich ſeiner eigenen Kirche allein zu tragen habe.

Für das Vermögen der im Jahre 1768 mit Zuſtimmung des Domcapitels zu Würzburg aufgehobenen Oberpfarrei zu Herbolzheim wurde hiedurch eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulaſt keineswegs begründet; dasſelbe war zu jener Zeit nicht ſäculariſirt, ſondern nur dem Amte Marktbibart zur beſondern Verwaltung und Admaſſirung der Renten übergeben und hatte ſeine urſprüngliche Natur damit noch nicht verloren. Auf ihm hafteten nicht allein beſtimmte dem katholiſchen Pfarrer zu Herbolzheim zugewieſenen Reichniſſe, ſondern auch die Baulaſt des dortigen katholiſchen Pfarrhofes, und es würde der Receß vom Jahre 1794 ſelbſt nach ſeiner Form nicht geeignet geweſen ſeyn, dasſelbe mit einer ſeiner urſprünglichen Zweckbeſtimmung fremden Laſt nach den Grundſätzen des canoniſchen Rechtes giltig zu belaſſen.

Das Argument, welches aus einer ohne rechtliche Verbindlichkeit zu der erſten Erbauung der Kirche gemachten Leiſtung hinſichtlich der künftigen Baulaſt abgeleitet wird, iſt eben ſo unſtatthaft, als jenes, vermöge deſſen angenommen wird, daß dem Pfarrvermögen deshalb, weil daraus d e r P f a r r h o f unterhalten werden muß, auch die Erhaltung der K i r c h e obliege.

Dabei hat die Königliche Regierung, indem ſie dem Königlichen Aerar die Baulaſt durch eine proviſoriſche Verfügung u n b e d i n g t überwies, ganz unerwogen gelaſſen, daß der

Digitized by Google

Staat das Vermögen der Oberpfarrei nicht durch eine succesio universalis erworben und daher auch nicht für die darauf haftenden Verbindlichkeiten ohne alle Beſchränkung einzuſtehen habe, und daß derſelbe, wenn es auf die Ermittlung der Kräfte dieſes Vermögens ankommen würde, jenen Vorſchuß von 25815 fl. 48 kr. zu reclamiren ſich berechtigt finden könnte, der aus der fürſtlichen Hofkammer-Zahlamtskaſſe bei der Erbauung der Kirche gegen einſtige Wieder-Erſtattung geleiſtet worden iſt.

Bei dieſen Verhältniſſen wird die Königliche Regierung angewieſen, den gegründeten Beſchwerden des Fiscus mit Rückſichtsnahme auf die Würzburgiſche Landes-Verordnung vom 11. April 1687 [a]) und auf ihre eigene frühere Entſchließung vom 16. Januar 1819 in Gemäßheit der oben angeführten Stelle der Anmerkungen ad Cod. Jud. ſofort abzuhelfen, und die Reparatur der Kirche zu Herbolzheim auf dem durch die Geſetze vorgezeichneten Wege zu bewerkſtelligen.

München, den 13. Juni 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 389.

Nr. Pr. 11133.

(Die Behandlung der Streitigkeiten über Concurrenzpflichtigkeit bei Kirchen- und Pfarrhof-Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt den Kreis-Regierungskammern des Innern durch eine Allerhöchſte Entſchließung vom 25. Januar 1822 [b]) die proviſoriſche Erledigung aller Streitigkeiten über die Concurrenzpflichtigkeit bei Kirchen- und Pfarrhof-Bauten in der Weiſe übertragen worden, daß dagegen irgend ein Recurs im adminiſtrativen Wege nicht zugelaſſen; ſondern den Betheiligten nur auf dem petitoriſchen Wege die Verfolgung ihrer Rechte bei den Civilgerichten vorbehalten bleiben ſoll.

Nicht immer wird indeſſen, wie in mehreren Fällen wahrgenommen worden iſt, bei der Ausübung der ertheilten Befugniß mit jener Umſicht verfahren, welche der Wichtigkeit derſelben entſpricht, und es hat ſich vorzüglich da, wo die Concurrenz des Staates in Anſpruch genommen wird, dieſe Umſicht nicht im beſonderen Maaße geoffenbaret.

Die Königlichen Regierungs-Präſidien werden daher aufgefordert, die Behandlung

---

a) ſ. §. 373. S. 541 oben.

b) ſ. §. 385. S. 555 oben.

Digitized by Google

der beſagten Concurrenzſtreitigkeiten und den darin zu erlaſſenden Proviſional-Verfügungen vorzügliche Aufmerkſamkeit zuzuwenden.

München, am 20. Juli 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Präſidien der Königl. Kreis-Regierungen diesſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 390.

Nr. Pr. 11823.

(Die Behandlung der Kirchen- und Pfarrhof-Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. May d. J., die Behandlung der Kirchen- und Pfarrhof-Bauten betreffend, wird der Königlichen Regierung des Ober-Donaukreiſes, K. d. J., folgende Entſchließung ertheilt.

Die bey Baufällen der bezeichneten Art zu faſſenden Beſchlüſſe können entweder

a) das Techniſche der Bauführung, oder

b) die Concurrenz-Verbindlichkeit des Staates, vielmehr die Frage, ob eine ſolche anzuerkennen ſey? oder endlich

c) die Regulirung eines Proviſoriums

betreffen.

Die über das Techniſche der Bauführung zu erlaſſenden Anordnungen gehören dem Reſſort der inneren Verwaltung an.

Die Beſchlußfaſſung über die Frage, ob die Concurrenz-Verbindlichkeit des Staates anzuerkennen ſey, kann nur nach Vernehmung des Fiscals und im Einverſtändniſſe mit der Kammer der Finanzen erfolgen, deren Wirkungskreis in allen jenen Fällen, wo von dem Beginnen eines fiscaliſchen Proceſſes oder der Einlaſſung in einen ſolchen die Frage entſteht, durch die Verordnung vom 27. November 1825, die Auflöſung des General-Fiscalates betreffend, klar beſtimmt iſt.

Soll nun aber in ſolchen Fällen, wo die Concurrenz-Verbindlichkeit des Aerars nicht anzuerkennen iſt, ein Proviſorium regulirt werden, ſo muß der Beſchlußfaſſung der Kammer des Innern eine von der zuſtändigen Unterbehörde unter Vernehmung aller Intereſſenten, und daher auch des Fiscals, zu führende Inſtruction vorausgehen, und es kann folglich, da der

Digitized by Google

Beſchluß auf dem Grunde geſchloſſener Acten zu erlaſſen iſt, von einer Acten-Mittheilung an die Kammer der Finanzen zur Erinnerung nicht mehr die Sprache ſeyn.

Die Königliche Regierung hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

München, den 11. October 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung an ſämmtliche K. Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins.

§. 391.

(Die Zuſtändigkeit der Adminiſtrativ-Stellen in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen betr.)

L. K.

Es iſt Uns angezeigt worden, daß der Beſtimmung der §. 73 Unſerer Verordnung vom 17. December 1825 [a]), durch welche Wir den oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen die Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen aufgetragen haben, eine Auslegung gegeben werde, welche die verfaſſungsmäßigen Gränzen des richterlichen und adminiſtrativen Wirkungskreiſes verrückt und die Zuſtändigkeit der Verwaltungsſtellen auf die Entſcheidung ſtreitiger Privat-Rechtsſachen in possessorio ohne Berückſichtigung der dagegen bereits von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königlichen Majeſtät unterm 16. December 1810 [b]) erlaſſenen Entſchließung unſtatthafter Weiſe ausdehnt. Wir haben daher beſchloſſen und verordnen wie folgt:

1) Wenn bei einem Kirchen- oder Pfarrhof-Bau, bei welchem die Concurrenz-Verbindlichkeit einer phyſiſchen oder juridiſchen Perſon in Anſpruch genommen wird, darüber Streit entſteht, ob dem in Anſpruch Genommenen überhaupt eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulaſt bei dem in Frage ſtehenden Gebäude obliege, ſo iſt die Entſcheidung dieſes Streites ſowohl in possessorio als in petitorio den zuſtändigen Civil-Gerichten zu überlaſſen.

   Die Curatel-Behörden haben ſich jedoch beſonders angelegen ſeyn zu laſſen, daß die Bau-Concurrenzpflicht bei allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig auſſer Zweifel geſtellt, und dadurch ſpäteren bei dem Eintreten dringender Baufälle höchſt nachtheiligen Zögerungen vorgebeugt werde.

2) Wenn dagegen die Concurrenz-Verbindlichkeit im Allgemeinen durch ein ausdrückliches Geſetz durch das eigene unbeſtrittene Anerkenntniß des Betheiligten, durch

a) ſ. §. 387. S. 30 oben.

b) ſ. §. 381. S. 553 oben.

Digitized by Google

Vertrag, Beſitz-Vergleich oder durch richterliches Urtheil jedem Zweifel entrückt, und daher nur davon die Frage iſt

ob der Fall einer Concurrenz in concreto gegeben ſey, und wie hoch ſich der zu leiſtende Beitrag zu belaufen habe?

ſo iſt darüber von den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, nach vorausgegangener geſetzmäſſigen Verhandlung zu entſcheiden; und es kann, wenn die Concurrenzpflicht im Allgemeinen feſtſteht, die Leiſtung des für den gegebenen Fall geforderten und regulirten Beitrags durch die Berufung auf dem Rechtsweg nicht aufgehalten werden.

Den Betheiligten bleibt übrigens jederzeit vorbehalten, ihre vermeintlichen Privatrechte gegen andere Mitintereſſenten bei den Gerichten in petitorio zu verfolgen.

3) Gegen die von den Kreis-Regierungen, Kammer des Innern erlaſſenen adminiſtrativen Entſchließungen finden einfache Beſchwerdeführungen bei Unſerem Staats-Miniſterium des Innern ſtatt, denen jedoch die Suspenſiv-Wirkung nicht zukommt.

Unſere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben ſich nach den vorſtehenden Vorſchriften in allen künftig vorkommenden Fällen auf das Genaueſte zu achten.

Berchtesgaden, den 1. October 1830.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 392.

18683.

(Bau-Reparaturen an der Pfarrkirche zu Lengenfeld betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. des v. M. rubricirten Betreffs, wird die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, ermächtigt, den auf 483 fl. 28 kr. feſtgeſtellten Aufwand für die Wendung des Baufalles an der Pfarrkirche zu Lengenfeld in den Landbau-Unterhaltungs-Etat für das Jahr 1831/32 aufzunehmen.

Was das Verfahren bei den über die Concurrenzpflicht zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten entſtehenden Streitigkeiten betrifft, ſo hat die Königliche Kreisregierung ſich desfalls nach den durch die Allerhöchſte Normal-Entſchließung vom 1. October v. J. [a]) gegebenen Vorſchriften zu achten, und es wird derſelben dabei rückſichtlich deſſen, was in dem Berichte über die Suspenſivkraft der gegen Proviſional-Verfügungen ergriffenen Recurſe erwähnt worden iſt, noch bemerkt, daß Proviſorien nach allgemeinen Rechtsbegriffen und nach den poſitiven Beſtimmungen, des Cod. jud. Cap. 14. §. 11. Ziff. 3. die Eigenſchaft von Erkenntniſſen nicht an ſich tragen, und daß daher bei denſelben nur von einfachen Beſchwerde-

a) S. vorſtehende Entſchließung.

Digitized by Google

führungen, aber nicht von einem Rechtsmittel der Berufung und eben deshalb auch nicht von einer Suspenſivkraft der Recurſe die Sprache ſeyn könne.

München, den 27. November 1831.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 393.

19873.

(Die Reparatur des Kirchenthurmes zu Kaltenbuch betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird unter Zurückgabe der mit Bericht vom 5. September v. J. vorgelegten Acten folgende Entſchließung ertheilt:

Zu allen Zeiten hat die Bayeriſche Landesgeſetzgebung eine vorzügliche Sorgfalt beurkundet, die raſche und vollſtändige Durchführung dringender Cultus⸗ und Stiftungsbauten im Doppelintereſſe der Stiftungen einer und der Baupflichtigen andererſeits zu ſichern.

Aus dieſer Sorgfalt war unter andern auch die auf das consilium tridentinum und auf ältere Obſervanz gegründete, in der Inſtruction vom Jahre 1779 ausgeſprochene und in mehreren ſpäteren Mandaten beſtätigte Befugniß des vormaligen churfürſtlichen geiſtlichen Rathes hervorgegangen bei nothwendigen Kirchen⸗ und Pfarrhofsbauten über Baupflicht und Beitragsgröße Proviſional⸗Erkenntniſſe zu erlaſſen, welche jeden Recurs mit Suspenſiv⸗Kraft ausſchloſſen, und blos den ſich für benachtheiligt erachtenden Intereſſen das petitorium vor der Juſtizſtelle offen lieſſen.

Bei Aufhebung des geiſtlichen Rathes ging dieſe Befugniß in die Competenz der Landesdirectionen, des Adminiſtrationsrathes der Kirchen⸗ und milden Stiftungen und bei Aufhebung auch dieſer Stellen, in jene der General⸗Kommiſſariate über.

Derſelbe Grundſatz wurde in §. 44 der Competenz⸗Verordnung für die Königlichen Kreisregierungen vom Jahre 1817 aufrecht erhalten, in einem allerhöchſten Reſcripte vom 25. Januar 1822 [a]) näher erläutert und in der Competenz⸗Verordnung vom 17. December 1825 §. 73 [b]) neuerdings beſtättiget.

Dieſes Princip wollte auch durch die allerhöchſte Verordnung vom 1. October 1830 die Concurrenz⸗Verbindlichkeit zu Kirchen⸗ und Pfarrhofsbauten betreffend, in keiner Weiſe umgeſtoßen werden. Dieſelbe gedachte zwar alle ſtreitig werdenden Concurrenzbauführungen in ſo ferne vor die Civilgerichte zu weiſen, als die Baupflicht ſelbſt durch Anerkenntniß der Betheiligten, nach Geſetzen, Verträgen, Herkommen, Beſitz u. ſ. w. nicht unzweifelhaft feſt⸗

---

a) ſ. §. 385. S. 556 oben.
b) ſ. §. 387. S. 559 oben.

Digitized by Google

ſtehen würde, ſie gedachte aber nie daran die Entſcheidung der Frage über die Liquidität der Baupflicht aus dem Ermeſſen der für Proviſional=Verfügungen nach wie vor competenten Kreisregierungen an die Parteien übergehen zu laſſen, ſie erkannte vielmehr erſteren auch fortan die Fälle vorbehaltlich des Rechtsweges in petitorio ſofort vollziehbaren Proviſoriums circa an et quantum concurrentiae zu, wo nach dem Ermeſſen die Baupflicht durch ausdrückliche Geſetze durch das eigene unbeſtrittene Anerkenntniß der Betheiligten durch Vertrag, Vergleich, Beſitz, richterliches Urtheil u. ſ. w. jedem Zweifel entrückt iſt.

Auf dieſe aus der Actenlage und aus den Motiven der Königlichen Entſchließung vom 1. October 1830 c) geſchöpften Anſicht haben beide Königliche Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern gemeinſam anerkannt, daß die Königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, wie jede andere erkennende Stelle, in jeder concreten Baufallſache vor allem nach collegialer Berathung und umfaſſender gründlicher Erwägung aller Verhältniſſe über ihre Competenz zu entſcheiden haben und daß ſtreitige Baufallfragen in proviſorio nur in ſo ferne dem Civilrichter anheimfallen, als die für derlei Proviſional=Erkenntniſſe in der Regel competenten Kreisſtelle die Baupflicht nicht ausdrückliche Geſetze, durch früheres Anerkenntniß der Parteien oder durch Vertrag, Beſitz, Vergleich, richterliches Urtheil über allen Zweifel entrückt erachtet und demnach den Gegenſtand ſelbſt circa proviſorii vor den Civilrichter verweiſt.

Die Behandlungen der Baufallfragen richtet ſich demnach nach folgenden einfachen auch von ſämmtlichen Appellationsgerichten gehandhabten Geſichtspunkten:

1) Jede ſtreitig werdende Baufallwendung bei Cultus= und Stiftungsbauten muß vor allem mit dem Acte, mit dem Nachweiſe der Dringenheit der Baufallwendung und mit den nöthigen Koſtenvoranſchlägen an die einſchlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, gebracht werden;
2) die Königliche Kreisregierung hat auf den Grund der anzuordnenden vollſtändigen Inſtruction vor allem über ihre Competenz in concreto, d. h. über die Frage zu entſcheiden, ob die Baupflicht in dem gegeben Falle durch poſitive Geſetze, durch früheres Anerkenntniß der Parteien, durch Geſetz, Vertrag, Herkommen, Beſitz oder ſonſtige Titel unzweifelhaft feſtſteht.
3) Bei bejahender Beantwortung dieſer Vorfrage iſt gegebenen Falles die entſprechende Proviſional=Verfügung vorbehaltlich des Rechtsweges in petitorio ſofort zu erlaſſen;
4) bei entgegengeſetzter Entſcheidung aber iſt
   a) von Seite der Kreisſtelle als Proviſional=Richter ſowohl das poſſeſſorium als das petitorium der Beurtheilung der Kreisregierung als Obercuratel anheimzugeben, und
   b) von Seite derſelben dem Civilrichter anheimzugeben und die betheiligte Pfründe oder Stiftung dahin anzuweiſen, daß ſie die wegen Beitragspflicht anzupreiſende phyſiſche oder moraliſche Perſonen alsbald vor dem nunmehr competent

c) ſ. §. 391. S. 563 oben.

Digitized by Google

erklärten Civilgerichte poſſeſſoriſch oder petitoriſch belange und die Entſcheidung auf raſcheſtem Wege herbeiführe.

Nachdem nun die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, in der vorwürfigen Sache nach umfaſſender Erwägung ihre Competenz für begründet hielt, weil die Concurrenzpflicht des Königlichen Staatsärars zu den Reparaturen des Kirchthurms zu Kaltenbuch durch Geſetz und den nach den beiden zuletzt vorgekommenen Baufällen zu bemeſſenden Beſitzſtand im allgemeinen als unzweifelhaft erſcheine;

nachdem die Exiſtenz eines ſolchen Beſitzſtandes, die Beſtreitung der Koſten für die beiden letzten Baufälle aus der allgemeinen Staatscaſſe aus den Acten hervorgeht,

ſo ſind die Prämiſſen vorhanden, unter welchen nach der allerhöchſten Verordnung vom 1. October 1830 die Competenz der Kreisregierungen, Kammer des Innern, wirkſam wird, es iſt daher das in der Entſchließung vom 19. October 1831 verfügte provisorium um ſo mehr aufrecht zu erhalten, als dem Staatsärar die Beſchreitung des Rechtsweges in petitorio auf keinen Fall abgeſprochen werden will, demſelben aber gegen das vorliegende Adminiſtrativproviſorium ein ſuſpenſives Rechtsmittel nicht zuſteht.

München, den 23. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 394.

Nr. Pr. 19426.

(Die von der Kirchenſtiftung zu Friſtingen angemeldete Aerarial-Baupflicht betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Staatsminiſterium der Finanzen hat die von der Kirchenſtiftung zu Friſtingen angemeldete Aerarialbaupflicht an den dortigen Kirchengebäuden, mittelſt der in der Abſchrift angefügten an die Königliche Regierungs-Finanzkammer zu Augsburg ergangenen Entſchließung vom 27. v. Mts. als unbegründet zurückgewieſen, übrigens mittelſt Note vom 13. d. Mts. erklärt, daß der klaren Beſtimmung des §. 30 des Finanzgeſetzes vom 28. December 1831 gemäß, nur jene Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcaſſen aus der Zeit vom 1. October 1830 ohne Unterſchied des Titels anzumelden ſind, welche innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen wären, daß aber unter dieſe Foderungen der vorliegende Anſpruch der Pfarrkirchen-Stiftung Friſtingen nicht gehöre, da er überhaupt keine beſtimmte Foderung an eine Kaſſe, noch weniger eine bereits verfallene und klagbare in ſich begreife, ſondern blos die Anerkennung einer Verbindlichkeit beziele, weßhalb eine Anmeldung überflüßig ſey. Die Königliche Kreisregierung hat demnach der Kirchenſtiftung zu Friſtingen die weiter geeignete Verfolgung ihrer gegen das Staatsärar vorgebrachten Anſprüche zu überlaſſen, übrigens aber zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß Anſprüche der Kirchen- und Pfarr-Stiftungen an das Staatsärar wegen Aner-

Digitized by Google

kennung der Aerarialbaupflicht bei Kirchen- oder Pfarrgebäuden einer Anmeldung im Sinne des §. 30 des neueſten Finanzgeſetzes nicht bedürfen. Die Anmeldung etwaiger Baukoſten-Erſatz-Foderungen an das Staatsärar iſt jedoch hiedurch nicht ausgeſchloſſen.

München, den 27. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 395.

Nr. Pr. 21054.

(Den Kirchenbau in Kaltenbuch betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die dieſſeitige Entſchließung vom 23. Juli l. J. *) den Kirchenbau zu Kaltenbuch betreffend, hat durch Canzleiverſehen unter Ziffer 4 eine ſinnſtörende Umgeſtaltung erfahren. Der Königlichen Kreisregierung wird daher von der nachſtehenden richtigen Faſſung der erwähnten Stelle Kenntniß gegeben.

„4) bei entgegengeſetzter Entſcheidung aber iſt

a) von Seite der Kreisſtelle als Proviſional-Richter ſowohl das possessorium als das petitiorium der Beurtheilung des Civilrichters anheim zu geben, und

b) von Seite derſelben Kreisregierung als Obercuratel die betheiligte Pfründe Stiftung dahin anzuweiſen, daß ſie die wegen Beitragspflicht anzuſprechenden phyſiſchen oder moraliſchen Perſonen alsbald von dem nunmehr competent erklärten Civilgerichte poſſeſſoriſch oder petitoriſch belange, und die Entſcheidung auf raſcheſtem Wege herbeiführe.“

München, am 9. Auguſt 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Notification den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

---

*) ſ. §. 393. S. 565 oben.

Digitized by Google

§. 396.

Auszug

aus der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1835.

(Die Geſchäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr.)

XXVI.

„Minder vorgeſchritten iſt durch Unſere Allerhöchſte Verordnung vom 1. October 1830 [a]) angeordnete Evidentſtellung der Baupflicht rückſichtlich der den Bauconcurrenz-Verhältniſſen unterworfenen Cultusgebäude."

„Da aber dieſe Feſtſtellung das einzige Mittel iſt, zahlloſe Einzelgeſchäfte dieſes Betreffes abzuſchneiden, die rechtzeitige Wendung der Baufälle zu bewirken, und nicht nur den Cultus und die Pfründe-Inhaber vor weſentlichen Gefährden, ſondern auch Unſer Aerar und die übrigen Concurrenten vor unverhältnißmäßigem Anwachſen der Ausgaben zu ſichern, ſo haben Unſere Kreisregierungen, Kammer des Innern die erwähnte gütliche Feſtſtellung alles Ernſtes zu verſuchen, jedes gelungene Abkommen rechtsgiltig und in einer jeden künftigen Irrung vorzubeugenden Weiſe zur Beurkundung zu bringen, das Verzeichniß der mißlungenen Verſuche aber Unſerem Staatsminiſterium des Innern mit dem Gutachten darüber vorzulegen, ob ein provocatoriſches Verfahren nach den beſondern Rechts- und Sachverhältniſſen zuläſſig und räthlich, dann, ob und welche legislative Nachhilfe etwa zu voller Reglung des Gegenſtandes nöthig erſcheine."

Reg. Bl. v. J. 1836 St. LXXVII. S. 1042.

§. 397.

39791.

(Die Beſchwerde des Pfarrers Dr. Laberer wegen Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Pförring, Landgerichts Ingolſtadt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Pfarrer und Diſtricts-Schulinſpector, Dr. Laberer zu Pförring, Landgerichts Ingolſtadt, hat gegen die Entſchließung der Königlichen Regierung des vormaligen Regenkreiſes, K. d. Innern, in Betreff der Baufall-Wendung an den Pfarrgebäuden zu Pförring vom 29. März vor. Js. und den Inhäſivbeſcheid derſelben vom 7. Auguſt vor. Js. Beſchwerde darüber erhoben, daß

I. die Wendung einiger Baufälle im Betrage zu 343 fl. 33 kr., ad onus successorum überbürdet worden, und

II. andere in der Beſchwerdeſchrift vom 26ten, präſ. 31. Auguſt vor. Js. ſpeciell aufgeführte bauliche Gebrechen in dem Koſtenüberſchlage unberückſichtiget geblieben ſeyen.

---

a) ſ. §. 391. S. 563. oben.

Digitized by Google

Was nun

ad I.

die Ueberweiſung von Baukoſten ad onus successorum anbelangt, ſo hat die Königliche Regierung des vormaligen Regenkreiſes

„die für größere Baufälle erforderlichen Koſten"

namentlich jene für Umlegung des Daches und Herunterputzen des Gebäudes, für das Umlegen des Getreidſtadel-Daches und für das Umdecken der Heu-Remiſe den Nachfolgern im Pfründebeſitze überbürden zu ſollen geglaubt.

Da jedoch bezüglich der Frage der Weidungs-Verbindlichkeit nicht die Größe des Koſtenbetrages, ſondern nur die Beſchaffenheit des Baufalles das entſcheidende Merkmal bildet, ob nämlich deſſen Wendung zu den, dem Pfründe-Nutznießer zur Laſt liegenden Unterhaltsbauten zu zählen ſey, oder aber den Charakter eines den Hauptbaupflichtigen treffenden Neubaues an ſich trage; da ferner die ſämmtlichen in der Regierungsentſchließung vom 29. März vor. Js. unter Ziffer 2 und 3 ausgehobenen baulichen Gebrechen keineswegs einen Haupt- oder Neubau erforderlich machen, ſondern der Categorie der Unterhaltungsbauten unzweifelhaft angehören, ſo können die Erben des jüngſt verſtorbenen Pfarrers Jäger aus dem Grunde eines durch nachläſſige Erfüllung der Verbindlichkeit zur baulichen Unterhaltung nunmehr erwachſenen höheren Koſtenbetrages auch bezüglich jener ausgeſchiedenen Gebrechen von der ihnen obliegenden baulichen Wiederherſtellung der Pfarrgebäude zu Pförring um ſo weniger losgezählt werden, als Pfarrer Jäger ſelbſt bei ſeinem Pfründeantritte im Jahre 1822 die Wendung mehrerer der erwähnten Mängel mit der aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe ſeines Vorgängers Reichelmaier gezahlten hohen Baufallſchätzungsſumme von 2400 fl. übernahm.

Die Entſchließung der Königlichen Regierung des vormaligen Regenkreiſes, Kammer des Innern, wird daher in den Ziffern 2 und 3 dahin abgeändert, daß ſämmtliche, zufolge des am 20. und 21. Juni 1836 aufgenommenen Protokolles als vorhanden anerkannte Baufälle den Erben des verlebten Pfarrers Jäger zur Laſt fallen.

Ad II.

Die in der Beſchwerde des Pfarrers Dr. Laberer hervorgehobene Nichtaufnahme einzelner, in dem Protokolle vom 20. und 21. Juni 1836 erwähnten Gebrechen, findet, mit Ausnahme der Baufälle an der Wagenremiſe, und an dem darüber befindlichen Heuboden ihre Rechtfertigung in der Nichtanerkennung des Vorliegens dieſer Mängel durch die revidirende techniſche Behörde, und es hat daher hiebei zu bewenden.

Was dagegen die an der Wagenremiſe und dem Heuboden vorgefundenen Gebrechen betrifft, ſo hat die Königl. Bauinſpection Ingolſtadt die für Reparatur angeſetzten Beträge aus dem Grunde gänzlich geſtrichen,

„weil dieſes Gebäude in einem ſo baufälligen Zuſtande befindlich ſey, daß nur durch einen Neubau, aber durch keine Reparatur hier geholfen werden könne."

Dieſes durch die Regierungsentſchließung vom 29. März v. Js. genehmigte Verfahren kann von Seite des unterfertigten Staatsminiſteriums in keiner Weiſe gebilliget werden.

Die Nothwendigkeit eines Neubaues kann die vorausgegangene Vernachläſſigung der baulichen Erhaltung nicht entſchuldigen. Vielmehr liegt auch hier den Erben des verlebten

Pfarrers Jäger zwar nicht eine als unwirthſchaftlich ſich darſtellende wirkliche Wiederherſtellung, wohl aber die Entrichtung des Koſtenbetrages des etwa verſäumten, dem Nutznießer zur Laſt gelegenen entſprechenden Unterhaltes ob, und die hiernach bemeſſene Entſchädigungsſumme geht der, zufolge der Regierungsentſchließung vom 29. März 1837 als hauptbaupflichtig erſcheinenden Pfarrſtiftung bei der Ausführung des unvermeidlich gewordenen Neubaues zu Gute.

Die Königliche Regierung des Kreiſes Oberbayern, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen und empfängt anruhend die von der Königl. Regierung des vormaligen Regenkreiſes mit Bericht vom 28. November vor. J. vorgelegten Acten mit dem Auftrage zurück, für eine zweckgemäße und unnachſichtliche Uebung der den Diſtrictspolizei- und Baubehörden übertragenen, in neuerer Zeit, wie es ſcheint, vielfach verabſäumten Aufſicht auf den Unterhalt der Pfarrgebäude durch die Pfründebeſitzer kräftigſt Sorge zu tragen, die Baufall-Wendung in Pfründe-Erledigungsfällen ſchleunigſt nach den beſtehenden Normen der Vereinigung zuzuführen, und demgemäß durch erneuerte Weiſungen an die vorbezeichneten Behörden eben ſowohl die Pfründebeſitzer gegen eine ſpätere übermäßige Inanſpruchnahme ihres Vermögens, als die Pfründen gegen die Ueberlaſtung theils mit manchen ihnen nicht obliegenden Baufallwendungen, theils mit Neubauten, die durch Unterhalts-Vernachläßigung zu früh erforderlich werden, möglichſt zu ſchützen, insbeſondere aber den Vollzug der in jedem Falle unerläßlichen techniſchen Reviſion der geſchehenen Baufallwendung ſtrenge zu überwachen.

München, den 10. Januar 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Kreiſes Oberbayern, K. d. I., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins zur Darnachachtung, und insbeſondere zur geeigneten Inſtruction der Kreisbau-Bureaus.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google